Univ. of Toronto
Library

PRESENTED
BY
THE AUTHOR

<36616403500019

<36616403500019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sömmjes
kaiserthum

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

II 1
-1

157 g

Digitized by Google

Geschichte

des

Deutschen Kaiserthums

im vierzehnten Jahrhundert.

Von Heinrich VII bis auf den Tod Karls IV, 1308 — 1378.

Von

Dr. W. Dönniges,

corr. Mitgliede der Akademie von Turin und außerord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Berlin.

Zweite Abtheilung. Erster Abschnitt.

(Vorlaufender Theil der Darstellung.)

Berlin, 1842.

Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Das

Deutsche Staatsrecht

und die

Deutsche Reichsverfassung.

Erster Theil:

Historische Entwickelung seit Karls des Großen Kaiserkrönung bis auf das zwölfte Jahrhundert.

Von

Dr. W. Dönniges,

corr. Mitgliede der Akademie von Turin und außerord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Berlin.

— Das ist bei uns Rechtens.
Was wahr ist, muß ich sagen.
Paulet in Maria Stuart.

Berlin, 1842.

Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem Freiherrn

Alexander von Humboldt

widmet diese Arbeit

als Zeichen seiner Hochachtung

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Das echte Neue keimt nur aus dem Alten,
Vergangenheit muß unsre Zukunft gründen.

Die Schwierigkeit des Unternehmens, das politische Leben unseres Deutschen Volkes und die Staatsformen des Deutschen Reiches in ihrer historischen Entwickelung darzustellen, möge mir Nachsicht verschaffen da, wo meine Kräfte nicht ausreichten, solcher Aufgabe zu genügen. Aber ich fühlte, als ich angefangen hatte, die Geschichte des Kaiserthums im vierzehnten Jahrhundert isolirt zu bearbeiten, immer mehr und mehr die Nothwendigkeit, wollte ich anders den Anforderungen der Staatswissenschaften in ihrer heutigen Ausbildung Genüge thun, auf ältere Zeiten zurückzugehen, um nicht ein einzelnes Glied losgetrennt vom lebendigen Körper unserer politischen Geschichte anatomisch vorzuführen. Jede Zeit kann nur aus ihr selbst und aus der Vergangenheit verstanden werden. — Zugleich entstand in mir, da ich an der hiesigen Universität die Staatswissenschaften zu lehren habe,

Digitized by Google

der Wunsch, meinen Zuhörern eine tüchtige Grundlage für die Anschauung des mittelalterlichen Germanischen Staates zu überliefern, weil aus demselben die meisten und wichtigsten Verfassungen der Europäischen Staaten hervorgegangen sind. Man darf nur auf England und Schweden hinweisen, um das Bedürfniß deutlich zu machen, durch die Vergleichung mit dem ursprünglich Germanischen ihre heutigen Zustände verstehen zu lernen. — Es war aber mein Vorsatz, ein für gebildete Leser und für Studirende gleich brauchbares Buch zu schreiben. Kritische Forschungen durften nicht ganz gesondert oder bloß in ihren Resultaten ausgesprochen, die nothwendigsten Stellen aus den Urkunden, Gesetzen und anderen Quellen mußten zur Bildung des selbständigen Urtheils in den Anmerkungen beigefügt werden, auch deshalb weil gewöhnlich das ernste Studium unseres Staatsrechtes darunter leidet, daß das Material noch zu zerstreut in vielen Werken ist. Wir Deutsche haben noch keine Geschichte unseres Staates, wie die Engländer sie haben, die mit ruhiger Kraft, Kürze und wahrhafter Anschaulichkeit dasjenige vorführte, was im Volke immer für eine Grundlage seiner Freiheit angesehen werden sollte, Ausbildung und Gestaltung seiner nationalen Staatsformen. Deshalb werde ich auch, sollte mir ein günstiges Schicksal Muth und Kraft und die Mittel zur Ausführung verleihen, diesen Versuch einer Historie unseres Staatsrechts bis auf die Gegenwart führen, nicht

als ob ich im entfernteſten überzeugt wäre, daß ich der Mann ſei, der den Anforderungen unſerer praktiſchen und wiſſenſchaftlichen Politiker entſprechen könnte, ſondern weil der Sache wegen der Anfang gemacht werden muß, das Staatsrecht mehr durch die Geſchichte zu begründen, als dies bisher bei uns geſchehen iſt, und die Geſchichte ſelbſt aus dem Staatsrecht, als dem Kerne derſelben, zu erläutern. Wahrheit, rückſichtsloſe Aufrichtigkeit iſt neben dem ernſteſten Studium bei ſolchem Werke die erſte Bedingung; nur auf dem Boden der Freiheit gedeihen Geſchichte und Staatsrecht. —

Die Hiſtorie iſt bei manchen Philoſophen der neueſten Zeit in Mißcredit gerathen, weil man auf ihrem Gebiete ſo häufig bloß die Ueberlieferungen der Vergangenheit preiſen hörte, Herkommen, Gewohnheit, unbewußte Bildung der Geſetze und des Rechts. Man vermißte wohl, wenn auch öfters ohne Grund, in den Werken hiſtoriſcher Juriſten die Anerkennung deſſen, was die freie Perſönlichkeit im Staate geſchaffen, was überhaupt bewußte Weiterbildung des Staates zu ſagen habe; man vermißte geradezu das ethiſche Gebiet des menſchlichen Willens. Merkwürdig iſt es, daß deshalb wohl auch die Philoſophie ſeit Kant ſich ſo viele Verehrer und mit Recht erwarb, weil ſie ſich den Begriff des Willens und der Freiheit zur Aufgabe ſtellte, während doch der echte Hiſtoriker gerade auch den nicht ſchon vorher ausgeſprochenen, immer aber ſelbſtwußt in der Perſönlichkeit großer Charaktere erſchei-

Digitized by Google

nenden Gedanken und dessen Wirkung auf das gesammte Volksleben darzustellen hat. Wie ist nicht die Staatswissenschaft zerrissen und getrennt worden in historische und philosophische Behandlung! Beide müssen Hand in Hand gehen. Eine Versöhnung zwischen Philosophie und Geschichte ist eine der größten Aufgaben unserer Zeit, und kein Volk kann sie so ruhig lösen als das Deutsche. Stehen wir denn noch immer auf den geschiedenen Kreisen der Pole, welche Plato und Aristoteles, Leibnitz und Locke gezogen haben, oder sind wir näher gerückt? Wäre durch die Kämpfe unserer edelsten Denker Nichts entschieden worden, wären keine Resultate gewonnen, wie man uns wohl hie und da glauben machen will? Mehr wie je nähern sich heute wahrhafte Historie und Philosophie in der Lehre vom Staate; das muß Jedem bekannt sein, der die Ansichten der Heroen in beiden Wissenschaften verglichen hat. Den ethischen Boden haben wir als Grundlage des Rechts gewonnen; Sitte und Volkssitte als Fundament des Staats; es kommt darauf an, das Werk zu vollenden und die Säulen und Bogen des Gothischen Baues näher zu bringen oder endlich zu vereinen. Was Schleiermacher in ein paar trefflichen Aufsätzen in Bezug auf die Staatswissenschaft und die Staatsformen gesagt hat, ist noch heute nicht übertroffen worden. Die Kritik hat vorgearbeitet, die neuere Geschichte weist darauf hin, es muß Eine Staatswissenschaft aus dem Zusammenhange der einzelnen Disciplinen

Digitized by Google

erwachsen. Auch das Staatsrecht kann nicht mehr bloß als eine trockne Zusammenstellung gegenwärtiger Zustände, als ein Herbarium eben so vieler Institute, behandelt werden, — für die man Papier genug hat, sie unterzubringen. Geschichtliche Anschauung und philosophische Auffassung müssen sich auch der politischen Verhältnisse der Gegenwart bemächtigen.

Daß die antiken Weisen für die wissenschaftliche Auffassung des Staates nicht allein mehr genügen, daß die Vertheilung der Staatsgewalten die man seit Aristoteles, Locke und Montesquieu hinzugezogen hat, ebenfalls nicht eine stetige Kategorie für die Erkenntniß des Staates gewähren, das ist von Schleiermacher mit unwiderleglichem Scharfsinne aus dem Leben selber dargethan. Demokratie, Aristokratie, Monarchie sind nicht Formen in der Art wie Naturgesetze, die ihre nothwendige Dauer in den Gattungen behalten, wo sie einmal in einem primitiven Zustande erscheinen; eine Form geht in die andere über, oft bestehen Elemente aller drei nebeneinander, eine wunderbare, künstlerische Gestaltung der verschiedensten Glieder zu Einem Ganzen. In der Demokratie nehmen alle Staatsbürger an der Verwaltung Theil; ausgeschlossen sind Weiber, Kinder, Knechte als Nichtstaatsbürger. Indeß die Knechte werden frei, dann sind sie Schutzverwandte, Schutzpflichtige. Wenn dieselben sich aber so bedeutend vermehren, daß sie gegen die Zahl aller Bürger die Mehrzahl ausmachen, so nimmt die bisherige Demokratie einen ari-

Digitized by Google

ſtokratiſchen Charakter an. Polen konnte ebenſowohl als Demokratie wie als Ariſtokratie angeſehen werden, obwohl es durch den König eine äußerlich monarchiſche Geſtalt erhielt. — Ohne Zweifel war dieſe Flüſſigkeit und Unhaltbarkeit die ſich auch in der Monarchie findet, der innerſte, vielleicht ihm ſelbſt unbewußte Grund, der Montesquieu antrieb, die Lehre von den drei Staatsgewalten aufzuſtellen und ſie ſo einzeln, aber ſpeculativ an der Engliſchen und Römiſchen Verfaſſung nachzuweiſen. Aber auch hier hat Schleiermacher das große Verdienſt, gezeigt zu haben, daß die Trennung und Zertheilung der Gewalten ohne organiſchen Zuſammenhang, wie ſie ſeit der Franzöſiſchen Revolution durch Mißverſtand der ſpeculativen Lehre Montesquieus praktiſch durchgeführt werden ſollte, die Einheit des Staates und ſomit den Staat ſelbſt aufhebe. — Gerade eine Verbindung und Vertheilung der Gewalten muß in jedem Staate nachgewieſen werden, wenn man deſſen Leben verſtehen will. — Die richterliche Gewalt, ſo ſelbſtändig ſie geſtellt ſein muß, iſt weſentlich nur Anwendung der beſtehenden Geſetze; ſie ſetzt die geſetzgebende Gewalt voraus, und fällt ſelbſt der executiven anheim. Es giebt aber in der Praxis nicht einmal feſte Grenzen, keine Scheidung zwiſchen Geſetzgebung und Vollziehung, jede hat etwas von der andern an ſich; die Steuern fallen was die Beſtimmungen der Summen angeht, der geſetzgebenden, was die Erhebung angeht der vollziehenden Gewalt anheim. Bei einer Verfaſ-

Digitized by

sung, die vollständig ausgesprochen wäre, fiele eigentlich die Gesetzgebung fort, Alles wäre nur Ausübung der Verfassung im Einzelnen, Alles nur Verwaltung. So ist auch in den modernen Kategorieen, wie in den alten, Vieles schwankend, sobald man auf das wirkliche Leben eingeht. Es bleibt immer ein drittes und zwar das Hauptmoment bei der Wissenschaft des Staates übrig, das ist die Genesis des Staates selbst. Wenn die Speculation so häufig nur analytisch verfuhr, auflösend und die Gegensätze erkennend, so kommen wir dagegen in der Geschichte auf den Boden der Entstehung des Staates, der Verbindung und Durchdringung einzelner Theile, der Ueberlieferung und der freien Weiterbildung, d. i. auf den Boden der Bewegung und des Fortschritts. Der Staat ist nicht eine bloße Tradition so oder so gebildeter geistiger Formen, der Staat ist kein bloßes Naturgewächs, wie der Bienen- und Ameisenstaat, sondern das Element des Staates ist der Mensch, d. h. die geistige Freiheit, die sich im Einzelnen wie im ganzen Volke in sittlicher Entwickelung darstellt. Der Staat ist ein ethischer Organismus. Das ist es, was die Philosophen mit der Formel ausgedrückt haben, der allgemeine Wille, das objektive Gesetz muß auch zu dem Willen jedes Einzelnen werden; jeder Einzelne muß sich dem Allgemeinen unterordnen, ohne seine Freiheit aufzugeben. Da unsere ganze Natur im Sein und Werden begriffen ist, da ein Jeder als Kind der Vergangenheit dasteht,

Digitized by Google

und ſich wie der Staat ſelbſt in beſtimmt gegebenen Verhältniſſen findet, ſo muß auf dem ethiſchen Gebiete der Politik nicht bloß von den nothwendigen, dauernden Geſetzen der Natur und von denen der Freiheit die Rede ſein, ſondern auch von den hiſtoriſchen Bedingungen, d. i. von der traditionellen Nothwendigkeit, in der wir uns ebenfalls finden. — Die Amme der Ueberlieferung aber und die Gewohnheit ſoll nicht ihre nährende Herrſchaft bis zur Mündigkeit des Erzogenen ausdehnen. Jeder ſoll ſelbſtändig werden und handeln, der es zu ſein verdient. Wenn ſich kein Volk ohne Selbſtmord auf einmal ſeiner Wurzeln, kein Staat auf einmal ſeiner primitiven Formen entſchlagen kann, ſo heißt das nicht, daß er ſich ganz einer unbewußten Vegetation hiſtoriſcher Zuſtände hingeben ſolle. Gerade die Geſchichte zeigt, wie es zur freien Weiterbildung der erſten Keime gekommen iſt, und wie es noch dazu kommt. Sie lehrt beides Ueberlieferung und Emancipation, auch der Perſönlichkeit; kein Untergang iſt zu bedauern, weil es keinen Tod giebt, der nicht das Leben in ſich trüge.

Haben wir einmal die Geſetze einer urſprünglichen Volksverfaſſung aufgeſtellt, ſo kommt es darauf an zu zeigen, wie es zur Ausführung derſelben kam. Die Ausführung wird nie das Geſetz vollſtändig erreichen, ſchon ihrem Begriffe nach hat ſie es mit der Anwendung im Einzelnen zu thun. Wenn die Verfaſſung der Geiſt und das Geſetz der Vereinigung iſt, die Form des Geiſtes, ſo iſt

Digitized by Google

die Verwaltung die That des Gedankens. Auch die That hat ihre Gesetze, es giebt Verfassungen der Verwaltung, und diese können vor allen Dingen nur aus der empirischen Erscheinung d. i. aus der Geschichte entnommen werden. An ihnen erkennt man, wie weit es ein Staat mit seiner Freiheit wirklich gebracht hat. Verfassung und Verwaltung sind etwas Zusammenhängendes, Untrennbares, was nur für sich ein Jedes speculativ geschieden werden kann, nicht in der Praxis, nicht in der wirklichen Ausführung des Staatsrechts. Wo wollte man aber die Erkenntniß einer Verwaltung anders hernehmen als aus der Geschichte, zu der auch die Gegenwart gehört?

Man hat in der neuesten Zeit mit unglaublicher Keckheit das Staatsrecht sowohl als Wissenschaft wie als etwas Bestehendes deshalb geläugnet, weil die Geschichte zeige, „wie Alles bunt durcheinander gehe," wenn man gleich vorher in Büchern ein wohlgeordnetes Rechtssystem gefunden habe. Ein solches Läugnen eines bestehenden Staatsrechtes wäre gleichbedeutend mit dem Läugnen eines Sittengesetzes überhaupt. Daß so häufig im Leben Unrecht geschieht, hebt das Recht nicht auf, daß das Gesetz gebrochen wird, beweist noch gar nicht, daß es nicht bestehe. So unsittlich nun auch, wenn nicht bloß voreilig, jener läugnende Ausspruch eines sonst geachteten und gerühmten Historikers ist, so möge er doch hier dienen, die Nothwendigkeit klar und einleuchtend zu zeigen, dem

Staatsrecht immer die Geschichte selbst zur Seite zu stellen. Ohne Zweifel sind eben so rechtswidrige Handlungen von Monarchen, Aristokraten und Demokraten vollzogen worden gegen bestehende Staatsgesetze wie sie noch heute gegen das Privatrecht von Verbrechern jeder Art bei jedem Volke vollzogen werden. Wenn es nun allerdings wahr ist, daß es bisweilen scheint, als gebe es keinen Prätor über dem Staatsrechte oder in der Politik überhaupt, der die Gewalt hat, dem Friedens- und Rechtsbruche sogleich die Strafe folgen zu lassen, ist das Urtheil und Erkenntniß, die Nemesis der Geschichte, jemals unterdrückt geblieben? Liegt nicht aber schon in jedem Urtheile die Strafe? Sobald noch eine Anerkennung des Gesetzes da ist, so lange besteht das Gesetz. Wir alle aber appelliren zuletzt an die Sitte, an die Gerechtigkeit Gottes. Sobald sie nicht mehr anerkannt wird, rüttelt man an den Säulen des Bestehenden, ewig Seienden, und der letzte Trost wird dem ungestraft Gekränkten genommen. Verzweiflung und Revolution bleiben allein noch übrig. Das wäre die Folge eines solchen Läugnens. Deshalb liegt eine so große Beruhigung in der Geschichte, weil sie zeigt, in wie weit der Gedanke des Rechts und der Freiheit bei jedem Volke verwirklicht oder nationalisirt worden ist. —

Wenden wir nun das bisher Gesagte auf die vorliegende Arbeit an, so ergiebt sich, daß es meine erste Aufgabe sein mußte, in den überlieferten Thatsachen

ſachen und Inſtituten den Gedanken und das Geſetz zu erforſchen. Unſere Deutſche Nationalität hat ſich aus der allgemeinen Germaniſchen erſt zu einem eignen Staate nach der Auflöſung des Karolingiſchen Kaiſerſtaates gebildet, etwa ſeit dem Jahre 840, wo wir aus der Verbindung der reinen Deutſchen Stämme im Gegenſatze zu den Romaniſchen unter ihrem Könige ein Deutſches Reich hervorgehen ſehen. Bis dahin mußte dasjenige, was hiſtoriſch aus dem Germaniſch-politiſchen Geiſte überliefert war, das iſt eben die Karolingiſche Verfaſſung in ihren Grundzügen, dargeſtellt werden. Schon im erſten Buche bei der allgemeinſten Grundlage fand ich, daß manches Einzelne genauer durchforſcht werden mußte, als es bisher geſchehen war; namentlich Ein Punkt, der der ganzen altgermaniſchen Verfaſſung Fundament iſt, die Form der Geſetzgebung. Wie es hier die Gegenſätze König und Volk zu einer Einheit brachten, das war zu zeigen. Ferner aber hatte ich es mit der hiſtoriſchen Weiterbildung der großen alten Verfaſſung in Deutſchland zu thun; die einzelnen Stämme werden Völker und Reiche, die ſtrenge Einheit verſchwindet im zehnten Jahrhundert; eine Art von Provinzial- oder Stammverfaſſung entwickelt ſich vorzüglich durch die Ausbildung der ariſtokratiſchen Elemente. Auch hier war von der Ueberlieferung früherer Zuſtände auszugehen, namentlich von der Eintheilung des Karolingiſchen Staates nach Dukaten, die bis jetzt überſehen oder

doch nicht in der Art nachgewiesen war, wie es hier geschehen ist. Aus der politischen Gewalt der Herzoge, die wir gegen das Ende des neunten Jahrhunderts erblicken, ist die Landeshoheit hervorgegangen. — Schon durch die Vorträge desjenigen meiner ehemaligen Lehrer, dem ich die größte Anregung zu selbständigen Forschungen verdanke, durch die des Herrn Professor L. Ranke, war ich auf die Einseitigkeit der bisherigen Annahme aufmerksam gemacht worden, daß man die Entstehung der Herzogthümer aus der Eintheilung nach Markgrafschaften ableiten wollte. Obgleich gar nicht geleugnet werden soll, daß die markgräfliche Gewalt ein wichtiges Moment bei der Ausbildung einzelner Territorialgewalten abgab, so findet sie sich doch nicht überall in allen Herzogthümern z. B. in Lothringen. Sie erklärt aber auch nicht alle Staatsgewalten und Hoheitsrechte der Herzoge, sie erklärt nur den Heerbann. Das war die Hauptsache, zu zeigen, wie theils alte Institute; d. i. die Eintheilung nach Dukaten auch ohne Marken, theils neue historische Begebenheiten zur Gründung einer anderen Verfassung beitrugen. Hier war nicht nur die speciellste Forschung nothwendig, sondern namentlich die Schwierigkeit zu überwinden, daß wir neben dem Einzelnen nicht den Reichthum der Geschichte, die Mannigfaltigkeit und doch wieder die Einheit der staatsrechtlichen Bildungen aus dem Auge verloren. Vorgebildet war die Verfassung, wie wir sie im zehnten Jahrhundert finden, schon durch

Digitized by Google

die Entstehung von Wahlreichen (876, 887, 888), durch die Gegensätze von Pabstthum und Kaiserthum (824 — 924), durch das Verschwinden des Alle zusammenhaltenden Gedankens, des Kaiserthums bis 962, durch den Kampf der Völker, eine erneuerte Völkerwanderung im neunten Jahrhundert. Aus der Geschichte selbst ergab sich das Bedürfniß einer Wiederherstellung desjenigen, was das Resultat der Verbindung zwischen Germanen und Romanen gewesen war, eines Völkerstaates. Bei dem Uebergange auf das zehnte Jahrhundert war es nöthig, die Resultate der Auflösung zu zeigen, die Verwirrung und die Verfassung Roms während des sogenannten Hurenregimentes, das Verschwinden der alten freien Verfassung, das Aufblühen des Lehn- und Hofrechtes so wie der Aristokratie, Hineinziehen der Geistlichkeit in das Lehnsband, endlich die Bedeutung des Weichbildrechts und der Städteverfassung; hier galt es deutlich zu machen, wie die alten ständischen Grundlagen verloren gehen, wie sich ein Ritterthum aus den aristokratischen Elementen des Staates bildet, wie das Volk die alte Waffenfreiheit verliert. Die Physionomie jener kräftigen Schöpfungen zeigt sich nirgends reiner als im eisernen Zeitalter der Ottonen. Hier mußte vor allen Dingen neben der Wiederherstellung der Einheit im Kaiserthume gezeigt werden, wie sich fast alle Völker des westlichen Europa den Principien des Deutschen Staates unterordneten. Ein großes Meer wird unsere Geschichte,

Digitized by Google

das die verschiedensten Ströme in sich aufnimmt. Eine Anschauung zu geben, welche die Gesetze des Staates in dem Geschehenen nachwies, das war die schwere, fast künstlerische Aufgabe; dennoch aber nicht die schwierigste. Was sich von Otto II bis auf Heinrich III in der Kirche und im Kaiserstaate ereignete, war der Vorbote eines nahenden Kampfes zwischen Kaiserthum und Pabstthum, zwischen Völkerfreiheit und Unterordnung unter dem Deutschen Kaiser, zwischen den Gegensätzen der Aristokratie und der Volksfreiheit, so wie des Königthums. Alle Elemente des alten Staates werden im zwölften Jahrhundert in Empörung gesetzt, hier beginnt ein neuer Zeitraum für unseren Staat, unsere Kirche und unser Volk. Hier war ein Ruhepunkt nöthig; man muß die älteste Verfassung unseres Deutschen Reiches um die Mitte des eilften Jahrhunderts überschauen, um die Größe unseres Geistes verstehen zu lernen, unsere historische Errungenschaft sich vorzuführen, und um den Untergang des Alten nicht einseitig zu bedauern, weil sich auch wieder Größeres aus dem Kampfe zwischen der damaligen Kirche und dem damaligen Staate entwickelt hat, d. i. eine neue ständische Freiheit und eine Gliederung zu nationalen Staaten bis zum vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert. Am Schlusse dieses Bandes habe ich deshalb die wichtigste Arbeit niedergelegt, die in diesem ersten Theile der Darstellung unseres Staatsrechts enthalten ist (S. 469 ff.), das Resultat unserer ganzen Staatsgeschichte bis auf das

Digitized by Google

zwölfte Jahrhundert. Hier kam es darauf an nicht bei dem Allgemeinen stehen zu bleiben, sondern in die untersten Kreise des Volkes hinabzusteigen. Wen das Einzelne schreckt, der ist des Allgemeinen nicht werth und nicht mächtig. Nicht bei den Kaiserrechten und aristokratischen Corporationen konnte ich allein verweilen, die Landleute und die Bürger mußte ich hier in ihrem politischen Leben vorführen. Daß bei einer solchen Arbeit das Privatrecht nicht ganz vom Staatsrechte getrennt werden konnte, ist Jedem klar, der ähnliche Werke versucht hat. Wo wir von ständischen Rechten handeln, durchdringen sich beide immer dergestalt, daß man sie nicht scheiden kann noch soll. Da ist gewöhnlich das Privatrecht nur unmittelbare Ausbildung des politischen, oder gar nur Ueberbleibsel und Ruine desselben.

Im nächsten Theile werde ich den Deutschen Staat vom zwölften bis gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts in seiner historischen Entwicklung vorführen. Dort wird auch von der Verwaltung des Deutschen Reiches und von den mittelalterlichen Verwaltungsprincipien gehandelt werden; dies konnte hier noch nicht geschehen, weil dieselbe sich erst bei dem Untergange des alten Naturalwirthschaftssystemes, der durch den Aufschwung der städtischen Verwaltungen, z. B. auch durch die Einwirkung des beweglichen Vermögens auf das unbewegliche herbeigeführt wurde, in einiger Vollständigkeit darlegen läßt.

Ueberall habe ich außer den Quellen die Werke

Digitized by Google

unſerer beſten Hiſtoriker und Juriſten bei der Erforſchung der Thatſachen und Grundſätze zu Grunde gelegt, die J. Möſers, J. Grimms, Hüllmanns, v. Savignys und namentlich C. Fr. Eichhorns. Des letzteren Meiſters Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte iſt ein ſo durchweg gründliches Buch, daß alle ferneren Forſchungen in unſerer Geſchichte wie in unſerem Staatsrecht an daſſelbe angeknüpft werden ſollten.

Es ſchließt aber eine ſolche Behandlung des hiſtoriſchen Staatsrechts gar nicht die philoſophiſche Auffaſſung aus; vielmehr muß dieſe das Letzte und Höchſte ſein, zu dem man gelangt, aber wo die hiſtoriſche Grundlage fehlt, kann der menſchliche Geiſt aus ſich nicht durch kahle Abſtraktion den Reichthum des Lebens erſetzen. Keine Theorie ohne Praxis; die Geſchichte ſelbſt iſt Philoſophie.

Berlin, den 1 Jan. 1842.

W. Dönniges.

Digitized by Google

Inhalt.

Erstes Buch. Grundzüge des Germanischen Staates seit der Erneuerung des Kaiserthums durch Karl den Großen; 800 — 814. Seite 1 — 87.

Idee des Kaiserthums. S. 2. — Elemente des Kaiserthums: Die ständische Freiheit und die alten Stände. S. 5. — Der Freie, seine persönlichen, corporativen und politischen Rechte. Gemeindefreiheit, Gerichte, Scabinen, Rechte des Heerbanns und Theilnahme an der Gesetzgebung. S. 11. — Der Adel. Immunität seiner Güter. S. 12. — Die Hörigen, Hofrecht. S. 13. — Der Dienst. Uebergang des Adels in den Dienst; Veredlung der Knechtschaft. S. 18. — Ehre gegen Freiheit. S. 19. — Beneficien und Allod in ihrem politischen Gegensatze. S. 20. — Uebertragung des Namens Ministerial und des Begriffs des Hausdienstes auf alle Staatsbeamte. S. 21. — Gericht des Königs über die Dienenden. S. 22. — Hausordnung und Reichsordnung, Apocrisiarius und Pfalzgraf. S. 24. — Gericht in der Pfalz des Königs. — Die Beamten, Grafen. S. 25. — Der Centenarius; die Bischöfe und Aebte. S. 29. — Gemischte Gerichte, Voigte. S. 31. — Einkünfte der geistlichen Beamten. — Das Königthum. S. 33. — Die Göttlichkeit, ihr Sinn; Verantwortlichkeit. Die Rechte des Königthums weltlich und geistlich. Die Entwickelung des Römischen Primates und die Freiheit der Kirche. S. 39. — Erblichkeit des Königthums. S. 66. — Einkünfte. Missi. Provinzialverwaltung. S. 67. — Kammergüter, Zölle und Münze, gerichtliche Strafen; Geschenke, Zusammenschießungen. Aufsicht; Verwaltung der Villen. Missi. S. 71. — Die Reichstage und die Gesetzgebung. S. 74. — Zustimmung des Volks. Die Volksrechte. S. 75. — Cu-

Digitized by Google

rie des Königs. Vertreter des Reichs. Qualification der Räthe. S. 77. — Miniſter des Königs mit Sitz und Stimme, Rechte der Reichsverſammlung. S. 81. — Zwei-Kammern oder Kurien bilden das Haus. Eröffnung durch die königlichen Propoſitionen, Capitel, Freiheit der Rede; die Umfrage (interrogatio). S. 83. — Recht der Initiative. Sanktion des Königs. Unterſchriften des Volks. S. 84. — Geiſt der Karolingiſchen Verfaſſung. S. 84.

Zweites Buch. Auflöſung der Einheit; 814 — 899. S. 88 — 181.

Allgemeine hiſtoriſche Umwandlungen dieſes Staates. S. 88. — Ludwig der Fromme; Tradition der Güter. S. 91. — Der Heerbann in ſeiner politiſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Bedeutung. S. 93. — Die Ariſtokratie, Duces oder Herzöge. S. 96. — Ducatus. Theilungen, Wahlfreiheit des Volks. S. 119. — Allgemeine Oppoſition. S. 121. — Aufſtand Lothars und Pipins. S. 125. — Zwiſtigkeiten unter den Brüdern. S. 129. — Das Deutſche Königthum (840). S. 131. — Theilung von Verdün (843). S. 132. — Theilung zu Marsna (870). S. 133. — Trennung der Reiche; Italien (876). S. 135. — Burgund (877). Angriffe von Außen, die Normannen. S. 140. — Die Slaven. S. 147. — Die Sarazenen. S. 149. — Abſetzung Karls des Dicken. S. 157. — Das Königthum und Kaiſerthum Arnulfs (887); Wahlreiche. S. 161. — Lehnsprincip des Königthums; Weſtfrancien. S. 165. — Hochburgund. S. 166. — Niederburgund. S. 168. — Italien. S. 170. — Lehnreiche des Kaiſers.

Drittes Buch. Durchführung der Umwandlungen in den einzelnen Staatsprincipien bis zum zehnten Jahrhundert. S. 182 — 372.

Das Pabſtthum und das Kaiſerthum v. 824 — 924 in ihrer Stellung und ihren Rechten gegeneinander. Die Pabſtwahlen. S. 183. — Capitulare Lothars I v. 824. S. 184. — Nicolaus I; die höchſte richterliche Gewalt. S. 186. — Berufung zu allgemeineu Concilien. S. 188. — Superiorität des Pabſtthums. S. 189. — Merkwürdige Umwandlung des Kaiſerthums ſeit Ludwig II. S. 190. — Unter Karl dem Kahlen. S. 194. — Verfall des Papſtthums, das Hurenregiment und die Verfaſſung Roms 824 — 962. S. 197. — Die Ariſtokratie bis zu Ludwig d. Kinde und Heinrich I. Verſchwinden der Miſſi. S. 213. — Wir-

Digitized by Google

— Wirkung des Lehnſyſtems auf das Königthum und die Volksfreiheit. S. 215. — Erblichkeit der Aemter und Lehen. S. 217. — In Weſtfrancien unter Karl dem Kahlen (877) und in Deutſchland und Italien Gewohnheit. S. 219. — Schutzherrſchaft über Freie. S. 221. — Die Commendation, das Vaſſaticum oder Vaſallaticum, bei den Königen unter dem Kaiſer, bei den Freien unter einem Senior. S. 223, 24. — Ausſtattung mit Beneficien. S. 225. — Untergang des alten Adels. S. 226. — Verhältniſſe der Landbewohner. S. 227. — Hofrecht, Begriff der Familie, Familienſtaat. S. 233. — Die Geiſtlichen als Lehnsmannen. S. 238. — Die Städte. S. 243. — Unterſchied bei den Romanen und Germanen. Stadt und Land entgegengeſetzt. Römiſche Städteverfaſſung, Gemeinde, Curie und Magiſtrat, Lombardiſche Städte. S. 245 (Beilage I). — Deutſche Städte mit Römiſcher Gemeindeverfaſſung. S. 247. — Regensburg, Cöln. Rein Germaniſche Elemente. S. 254. — Pfalzgebiet; Graf, Polizeibeamte, Geſchworene (iurati). S. 256. — Freie Gemeinde; unfreie. S. 258. — Geiſtliche mit Immunitätsgerichtsbarkeit. Einigung unter Einem Herrn, Weichbildrecht. S. 263. — Bürgerſchaft, Grundſätze des neuen Rechts. S. 265. — Der Voigt. S. 269. — Unterbeamte, Schultheiß. S. 271. — Vicarien. Burggraf. S. 276. — Dienende Handwerker, (officia) Aemter. S. 277. — Genoſſenſchaften und Corporationen. Ritterdienſt. S. 285. — Die Herzoge und Pfalzgrafen. S. 291. — Dynaſtenfamilien und Herzoge in den Volksſtämmen, in Sachſen. S. 296. — Oſtſächſiſches Dukat. S. 304. — Weſtſächſiſches Dukat. S. 307. — Baiern und Kärnthen. S. 311. — Staatsrechtliche Gewalten dieſer Herzoge. S. 321. — Schwaben. S. 326. — Franken. S. 336. — Lothringen. S. 347. — Herzogliche Rechte überhaupt. S. 351. — Die Provinzialpfalzgrafen und die Pfalzregierung. S. 354. — Pfalzrichter. S. 361. — Provinzialverwaltung. S. 362. — Das Reich unter Ludwig dem Kinde und Konrad I v. 900 — 919. S. 366.

Viertes Buch. Das Deutſche Reich unter dem Sächſiſchen und Fränkiſchen Hauſe von Heinrich I bis auf Heinrich IV; 919 — 1056. S. 373 — 649.

Heinrich I. S. 373. — Otto der Große. S. 383. — Das Kaiſerthum von Otto II bis auf Heinrichs III Tod (973—1056). S. 430. — Die Päbſte und Italien in dieſer Zeit. S. 454.

Digitized by Google

Rückblicke auf die Principien des Römisch-Deutschen Kaiserstaates um die Mitte des eilften Jahrhunderts.

Idee des Kaiserthums. S. 470. — Völkerstaat — die Kaiserrechte. S. 474. — Stellung der Päbste ihnen gegenüber. S. 480. — Ausübung der Kaiserrechte in Rom. S. 490. — Das Königthum und die Reichsverfassung. S. 499. — Die Beamten. Geistliche; ihre Ausstattung mit Rechten und Gütern. S. 504. — Ihr Rang. S. 513. — Die Voigte. S. 514. — Weltliche Beamte. S. 521. — Reichsämter, Fahnlehen, Nichterblichkeit. S. 523. — Reichsstände, ihre Rechte, Lehen und Dienst. S. 524. — Edle und Adel. S. 525. — Die Herzoge und Markgrafen. S. 527. — Die Pfalzgrafen. S. 529. — Die Grafen, Umwandlung der Grafschaften zu Herrschaften. S. 531. — Benennungen. S. 533. — Theilbarkeit. S. 534. — Edle und Adel, Privatadel. S. 535. — Herren und Freiherren (liberi domini). S. 538. — Umwandlung der Stände durch das Lehnrecht. S. 539. — Erblichkeit der Lehen. S. 540. — Die Ministerialen, Dienstmannen. S. 543. — Uebergänge aus der Freiheit in Dienstverhältnisse. S. 549. — Die Commendation der Person und des Eigenthums; Precarie. S. 552. — Zinsgut und Erbpacht, Lehen. Heerschild und Heerschilde. S. 554. — Genossenschaft der Reichsstände und ihr Rang. S. 556. — Begriff des Fürstenthumes, Begriff der Herrschaft. Die niederen Stände. S. 557. — Kriegsdienst oder Heerschild. S. 558. — Befreiungen von der Reise und Umwandlung des Heerbanns. Principien der Kriegsverfassung. S. 565.

Gesetzgebung. Weitere Rechte der Reichsstände, Hofdienst. S. 571. — Fürstenrath, Findung des Gesetzes, Reichstage und Tage überhaupt. Reichsregierung. S. 578. — Gericht. Fürstengericht. S. 580. — Grundsätze für den Gerichtsstand. S. 581. — Gericht über den König, leges palatinae. S. 581. — Lehnrecht der Vasallen ohne Reichsamt. S. 586. — Die Freien und die Bürger. S. 591. — Bestandtheile der alten Gemeinde, populus, civitas, cives, commune. S. 597. — Der Rath, consules, consilium, städtischer Adel (nobiles, gentes). S. 600. — Grundsätze der städtischen Verfassung. S. 603.

Dienst- und Hofrecht, Hintersassen, Familie, Familiaren. S. 606. — Die Germanische Leibeigenschaft. S. 609. — Gutsbehörigkeit. S. 610. — Gutsherrschaft. S. 611. — Schutzherrschaft. S. 613. — Kolonen, Arten. S. 614. — Servitores,

Digitized by Google

Knechte. S. 617. — Das Rechtsverhältniß der strengen Leibeigenschaft, Entstehung. S. 619. — Noch keine Verjährung. S. 621. — Aufhebung. S. 623. — Des Herren und Knechts Rechte. S. 623. — Die Rechte der milderen Leibeigenschaft. S. 625. — Genossen und Geschworene. S. 626. — Gesetz (lex innata). S. 629. — Waffenfähigkeit, Standschaft. S. 631. — Rechte des Eigenthums, Erbe. S. 633. — Güter. S. 635. — Voigtei, Herrschaftliche und Voigtdinge. S. 636. — Amtleute, Voigte und Unterbeamte. S. 639. — Keine Eximirte in unserem Sinne. S. 639.

Die Hörigkeit der Ministerialen. S. 640. — Waffenrecht und Lehnrecht der Ministerialen. S. 643. — Vorgeschriebene Freilassung. — Ihre Standschaft, Recht auf Aemter; Gerichtsstand. S. 645. — Geschriebene Rechte. S. 647. — Uebergang in die Freiheit. S. 649.

Beilage. I. Ueber die theilweise Fortdauer der Römischen Municipalverfassung in den Lombardischen Städten während des Mittelalters. S. 650 — 664.

II. Die kaiserlichen Rechte. S. 664 — 668.

Digitized by Google

Verbeſſerungen und Zuſätze.

S. 8 Zeile 8 v. unten ſtatt Lebens lies echten Eigenthums, zu dem auch die haereditas überhaupt hinzukommt.
S. 70 Note 1 füge hinzu die Stelle S. 107 N. 2 aus Vita Hludowici Imp. a. 778 p. 608: Karolus — ordinavit autem per totam Aquitaniam comites etc. — eisque commisit — villarum regiarum ruralem provisionem.
S. 133 Note 2 ſtatt 970 lies 870.
S. 166 zu Note 3 füge hinzu aus Ann. Fuld. a. 895 Regale equidem placitum Vormacia habitum est. Ibi Odo rex Galliae ad fidelitatem regis cum muneribus veniens ab eo honorifice susceptus etc. u. Widuk. I c 29: Huic Oda et diadema et sceptrum et caetera regalia obtulit, imperiumque domini sui gratia imperatoris Arnulfi obtinuit.
S. 298 Z. 13 ſtatt Dänenwehr lies Dänenwerk oder wall (opus).
S. 398 N. 2 füge hinzu die Stelle aus Widuk. I c. 29.
S. 409 Z. 7 v. u. vor laſſen ſtreiche zu.
S. 497 N. 1 lies ſtatt Otto (III) Otto (I).
S. 536 N. lies: es exiſtirte kein ſolcher Gegenſatz mehr.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Grundzüge des Germanischen Staates seit der Erneuerung des Kaiserthums durch Karl den Großen.

Die beiden Pole, in denen das Leben eines jeglichen Menschen sich bewegt, sind Kirche und Staat. Niemand kann sich diesen Principien entziehen, sie selbst sind unzertrennlich. Bei den antiken Nationen hat der Staat die Religion aufgehoben, beim Muhamedaner negirte gerade umgekehrt die Religion den Staat, das Christenthum allein hat sich als eine Religion bethätigt, in deren Wesen es liegt, den Staat anzuerkennen, ohne sich denselben zu unterwerfen.

Pabst Gregor VII hat einmal sehr kühn, aber ebenso unchristlich behauptet, daß die geistliche Gewalt den Einfluß auf alles Weltliche haben müsse, den die Seele auf den Körper habe. Ich will eine Seite des Bildes festhalten, und meine, daß so wie Seele und Körper nicht ohne die innigste Gemeinschaft gesund sein können in diesem Leben, so könne der Staat nicht existiren ohne Religion. Es liegt darin keine Knechtschaft, sondern vielmehr die Prüfung ihrer Freiheit. Nicht in der Feindseligkeit der Seele gegen den Körper beruht diese, nicht in der gewaltsamen

Trennung jener von diesem, sondern in der vernünftigen Vereinigung und Verbindung.

Man kann es von vorne herein zugeben, daß alles Menschliche von der Kirche und dem Staate nach den Regeln beider geordnet werden müsse; denn der Staat hat, wie der Körper, seine Gesetze, ohne die er nicht leben kann, er hat seine nothwendigen Glieder, wie die Familie Mann und Weib, er hat Herrscher und Diener, er soll und kann einmal seine natürlichen und geistigen Zustände nicht aufgeben.

Nun stellt uns die Geschichte das ergreifende Schauspiel vor Augen, wie durch diese Verhältnisse Jahrhunderte hindurch die Völker getrieben werden, aber der große Gedanke schwebt über dem Ganzen, daß das Streben nach der Wahrheit die ersten Streiter bewegt.

Verfolgt man den Kampf bis auf die Gegenwart, so ist es auffallend, daß die Muhamedanische Welt der Despotie anheimfiel, während die christliche sich in die geistliche und weltliche Monarchie löste, von denen jene zerfiel und reformirt wurde, diese aber aus ihrem Grabe Nationen mit festem Königthum, hie und da starkem Adel, Freiheit der Städte, Freiheit des Landmanns auferstehen ließ.

Als Karl der Große am ewig denkwürdigen Weihnachtsfeste des Jahres 800 vom Pabste Leo III, den er in Rom gegen seine politischen Feinde stark gemacht hatte, mit der Kaiserkrone gekrönt wurde, was hatte damals diese Krone für eine Bedeutung? Wie war das ganze Gebiet des Reiches unter ihm geordnet?

Zuerst muß ins Auge fallen, daß es eine Vereinigung war der höchsten weltlichen Macht mit der höchsten geistlichen, und dann, daß durch die Erneuerung der Weströmischen Kaiserwürde auf die Germanen die Vergangen-

Digitized by Google

heit der Römischen Welt, alle Ueberbleibsel der Römischen Cultur, alle Kaiserrechte, die noch in Anspruch genommen werden konnten, übertragen wurden. Bei den Germanen hatte Karl schon als König den Bann über Heer und Gericht, bei allen Provinzialen ist er in die Rechte ihres Regenten getreten, und ihre Verhältnisse werden nach Römischer Verfassung und Römischem Rechte beurtheilt.

Karl nannte den griechischen Kaiser Bruder, um dadurch eine gleiche Stellung zu ihm auszusprechen. Nicht vom Pabste, heißt es, sei er gekrönt, sondern von Gott [1]). Er empfing vom Römischen Pontifex die Adoration, nahm den Titel Imperator et Augustus an, ließ den Namen eines Patricius fallen.

Sogleich faßte er die veränderte Lage der Dinge ins Auge. Er ließ sich von allen Unterthanen, die älter als zwölf Jahre waren, einen neuen Eid leisten als Kaiser; er ließ im Jahre 802 jenes berühmte Capitulare abfassen, nach welchem er erscheint als der oberste Richter, Gesetzgeber, Herr der Weströmischen und Germanischen Christenheit.

Die erste Vorschrift ist, es solle ein Jeder nach Gottes Gesetz leben, Alles was des Kaisers sei, solle bewahrt werden unter seinem Rechte; Niemand solle die Witwen, Waisen oder Fremden betrügen, berauben oder irgendwie beleidigen, weil der Kaiser nach Gott und den Heiligen als deren Schutzherr und Vertheidiger eingesetzt sei. — Schon hierin liegt die Schirmvoigtei der Kirche ausgesprochen.

1) In Urkunden nennt sich Karl, nennen sich mehrere Karolinger a Deo coronatus Imperator etc. Vgl. Ann. Einhardi a. 801: Cuncto Romanorum populo acclamante, Karolo Augusto a Deo coronato, magno et pacifico Imperatori Romanorum vita et victoria. Daß das Volk bei der Begrüßung ihn nicht auch Patricius nannte, bezeugt, daß das Patriciat als vom Kaiser abhängig angesehen wurde.

Digitized by Google

Dann folgen Vorschriften über die Beneficien, Banne, das Gericht, Verhaltungsbefehle für die Geistlichen, Bischöfe, Presbyter, Aebte, Aebtissinnen, Mönche und Nonnen, sowohl in Bezug auf ihr canonisches Leben, als auf ihr weltliches Verhältniß zum Staate.

Es solle keinem Fremden, der Gottes wegen durch die Länder wandle, Dach und Heerd verweigert sein, noch irgend einem Reisenden. Niemand solle die Armen zu Diensten zwingen oder sie sonst beläſtigen, sie ständen alle unter dem Schutze des Kaisers.

Endlich schließt das Capitulare mit Bestimmungen über die Verbrechen und Laster, über die Sühne derselben, über den Frieden der Unterthanen, und Alles wird in Bezug gestellt auf Geistliche und Laien, damit Alles wohl stehe und gehe zum Lobe Gottes des Allmächtigen.

Wenn nun dies mehr die universelle Seite des Kaiserthums und die Idee war, die Karl mit demselben verknüpfte, so lag doch auch in ihm außer der Souveränität über Alles, was zum weltlichen Territorium von Westrom gehörte, die Oberhoheit über den Bischof von Rom.

Rom selbst ward die erste Metropole des Reiches. Im Testamente Karls steht sie im Verzeichnisse oben an.

Patriciat und Kaiserthum waren erblich beim Stamme der Karolinger, diese komten zu Aachen, Rheims, im Frankenreiche oder in Rom gekrönt werden. Karl sah die Funktion der Krönung an als von ihm selber abhängig.

Damit war aber die Vollendung jenes großen Staates ausgesprochen, der die vorzüglichsten Germanischen und Romanischen, so wie auch einige slavische Stämme unter Einen Scepter vereinte, von den Sachsen und Obotriten bis nach Spanien und Benevent, von dem atlantischen Oceane bis zu den Slaven an der Donau.

Digitized by Google

Betrachten wir die Elemente, aus denen das Imperium beſteht, ſo ſind es vorzüglich zwei politiſche Principien, die als die bedeutendſten hervortreten. Die ſtändiſche Freiheit des Volkes und der Dienſt in allen ſeinen Abſtufungen. Das Haupt beider iſt der König.

Die ſtändiſche Freiheit und die alten Stände.

Die ſtändiſche Freiheit bei den Germanen zerfiel in die perſönliche, corporative und politiſche; es fragt ſich alſo, wer zu der vollen Freiheit ein Recht hatte. Unſere größten Meiſter ſtimmen darin überein, daß die Grundlage der Verfaſſung aller germaniſchen Stämme der Stand der Freien geweſen ſei [1]). Zu ihnen gehören die Edlen und der Fürſt ſelbſt, nur mit beſtimmten Standesvorzügen.

Frei iſt jeder, der von freiem Vater und freier Mutter geboren iſt, er iſt nicht an die Scholle gebunden, kann ziehen wohin er will innerhalb ſeines Vaterlandes, kein Herr ſteht über ihm mit ſeinem Schutze, er iſt ſich ſelber Wehr und Waffe; dieſe iſt ſo enge mit ihm verwachſen,

---

1) v. Savigny, G. d. R. R. im M. A. I, S. 191. Eichhorn a. m. O. Grimm, D. R. A. S. 281. Vor Allen Möſer in ſeiner trefflichen Vorr. zur Osnabr. Geſch. S. XI — XIII: „In der erſten und güldenen Zeit war noch mehrentheils jeder Deutſcher Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren beſetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute gefeſtet; alle Freiheit als eine ſchimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt, niemand außer dem Leut oder Knechte einem Herrn zu folgen verbunden, und der gemeine Vorſteher ein erwählter Richter, welcher bloß die Urtheile beſtätigte, ſo ihm von ſeinen Rechtsgenoſſen zugewieſen wurden. Dieſe güldene Zeit dauerte noch guten Theils, wiewohl mit einer auf den Hauptzweck ſchärfer anziehenden Einrichtung, unter Karl dem Großen. Karl war aber auch der einzige Kopf zu dieſem antiken Rumpfe.

Digitized by Google

daß sie schon bei Tacitus als seine stete Begleiterin, in den Volksrechten als mit ihm identisch aufgeführt wird. Er ist durch Kleidung, Tracht des Haares, Rüstung, Waffen von dem Unfreien unterschieden, er hat das Recht der Fehde, d. h. den ihm angethanen Schaden an Leib, Ehre und Gut zu rächen, oder zur Beschwichtigung das Wergeld anzusprechen, was immer das des Unfreien übersteigt.

Höher als diese persönlichen Rechte stehen die corporativen. Sie entspringen aus der Gesammtbürgschaft in der Gemeinde, die in den Zeiten der Völkerwanderung ihre alte Bedeutung verloren hatte durch die Eroberung, durch welche freie Gemeinden mit herrschaftlichen gemischt, die Geschlechter zu dem Staate in ein anderes Verhältniß als früher gekommen waren. Bei allen Germanen aber war diejenige Freiheit, welche an den höchsten corporativen und politischen Rechten Theil nehmen ließ, auf das echte Eigenthum, d. h. an Grund und Boden der Gemeinde gegründet; die Unabhängigkeit war dadurch verbürgt, die Genossenschaft eben dadurch nothwendig, weil der Freie Schutz für seine Habe bedurfte und in der Gemeinde empfing, das Recht am Staate durch die Person und das Gut gegeben [2]).

Um sich den Germanischen Staat in seinen untersten Kreisen zum klaren Begriffe zu bringen, muß man eine Eintheilung, die nicht überall auf gleiche Weise bestanden haben kann, und die gewiß zu den Zeiten der Karolinger in ihrer Regelmäßigkeit untergegangen war, als ursprünglich voraussetzen, da bedeutende Reste derselben noch unter den

1) S. Eichhorn, D. St. und R. Gesch. I, §. 18. Möser, Osnabr. Gesch. I, §. 1.

2) Ich setze bei diesen allgemeinen Grundlagen Mösers, Eichhorns, Grimms, v. Savignys Werke als bekannt voraus.

Digitized by Google

Karolingern und ſpäter ſichtbar ſind. Es iſt die Eintheilung in Marken, Centenen, Gaue.

Ein abgegränzter Diſtrikt, Mark, in ſich geſchloſſen, beſetzt mit freien Bauerhöfen, eine Villa, gewährte Frieden und Recht. Jeder Eigenthümer eines freien Bauerhofes nahm am Markgericht Theil, er mußte auf dem echten Ding, der gewöhnlichen ungebotenen Verſammlung, erſcheinen, dort wählte er mit den andern Genoſſen die Schöffen, die mit dem Vorſteher der Mark, dem Dekan (Decurio, Gravio), das Gericht hegten; er ſelbſt war ſchöffenbar, d. h. er konnte an der richterlichen Gewalt Theil nehmen. Auch der Dekan einer Mark ward in den älteſten Zeiten von der Gemeinde gewählt, erſt unter Karl dem Großen hat man Spuren, daß ſelbſt dieſe Gemeindevorſteher von dem Könige geſetzt wurden, wie ich glaube in derſelben Weiſe, wie die meiſten übrigen Beamten, ſo, daß die Zuſtimmung des Volkes erforderlich blieb [1]).

---

1) Vergl. Eichhorn, Ueber den Urſprung der ſtädtiſchen Verf. in Deutſchland, S. 180 Nr. 46. Aus Walafridus Strabo de exordiis rerum eccles. c. 31: Porro sicut Comites quidam Missos suos praeponunt Popularibus, qui minores causas determinent, ipsis maiora reservent, ita quidam Episcopi Chorepiscopos habent. — Centenarii qui et Centuriones et Vicarii, qui per pagos statuti sunt, Presbyteris Plebei, qui baptismales ecclesias tenent, et minoribus praesunt Presbyteris, conferri queunt. Decuriones et Decani qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent, minoribus presbyteris titulorum possunt comparari. Sub ipsis ministris Centenariorum sunt adhuc minores, qui collectarii, Quaterniones et duumviri possunt appellari, qui colligunt populum et ipso numero ostendunt, se decanis esse minores. Sunt autem ista vocabula ab antiquitate mutuata etc. Grimm S. 756. Alles dasjenige, was Weiske, Die Grundlagen der früheren Verfaſſung Teutſchlands S. 26 — 29, gegen dieſe Anſicht Eichhorns aufführt, hält nicht Stich. Es wird ja gar nicht geläugnet, ſondern auch zugeſtanden, daß es ebenfalls decani gab, die weltliche Beam-

Digitized by Google

Aus der Vereinigung zu einer Villa in der Mark [1]) ging aber ursprünglich in den ältesten Zeiten eine Art von Gesammtbürgschaft hervor. Unter dem Dekanus waren mehrere, vielleicht je zehn freie Höfe in eine Genossenschaft vereint; diese hatte die Polizei zu verwalten, Eigenthum, Leben und Sicherheit eines jeden Genossen oder Geschützten zu verbürgen. Nur dadurch konnte das Wergeld, die Composition eines jeden Freien, eine Geltung erhalten, nur dadurch konnte jeder Uebelthäter gezwungen werden, sich vor seinem Gerichte zu stellen, sich der Buße zu unterwerfen. Ja eben aus dieser Gemeindegenossenschaft, die somit die tiefste Quelle des Rechtes ist, geht hervor, daß der Vorsteher einer jeden, der Dekan, ebenso wie der Gaugraf, mit der Execution des Gerichtes beauftragt sein mußte, weil sonst in den niederen Kreisen die polizeiliche Gewalt keinen Vollzieher gehabt haben würde.

Je zehn solcher Gesammtbürgschaften, also zehn mal zehn Bauerhöfe, bildeten vielleicht der Regel nach eine Centena, eine Hunderte, obgleich man sich hüten muß, solche abstracte Eintheilungen als feststehend überall anzunehmen, da sie von der Wirklichkeit in ihrer castenartigen Abgeschlossenheit stets aufgehoben und vernichtet werden. Jede solche Hunderte hatte eine Malstätte; hier wurden diejenigen Sachen, die weder Tod, noch Verlust des Lebens, noch Leibesstrafe nach sich zogen, von den Schöffen der Hunderte gewöhnlich unter dem Vorsitze des Centenarius abgeurtheilt [2]), über schwerere Verbrechen konnte

---

ten der Hofherren waren, daß es also Unterrichter dieses Namens für freie Markgenossen und Hörige gab.

1) Vergl. Grimm S. 496 u. a. O.

2) Eichhorn I, §. 74. Und unten die Stelle. Daß bei den Longobarden Sculdasius Schulteiß für Centenarius, bei den Friesen

Digitized by Google

nur das Gaugericht Urtheil finden. Das iſt aber gewiß, daß unter den Karolingern ſich Gaugerichte und Centgerichte in ihren Competenzen nicht ſcharf genug ſondern laſſen, ſo daß man nicht in Allem weiß, wo die Macht des Centenarius aufhörte, und die des Grafen eintreten mußte. Dies erklärt ſich wohl daraus, daß der Umfang einer Hunderte ſehr verſchieden war, und daß über den Gauen noch die Eintheilung in Ducate ſtand, eine Zuſammenfaſſung mehrerer Gaue.

Man muß ſich mit dem Factum begnügen, daß von jeher die Freien, die Arimannen bei den Longobarden, die Rachinburgen (im weitern Sinne) bei den Franken, die Frilinge bei den Sachſen, die Mediani bei den Alemannen, die Mediocres bei den Burgundern, in allen drei Gerichten ſchöffenbar ſind, als die „guten Leute" (boni homines) angenommen werden müſſen, daß ſie als Schöffen die Unterſuchung führen, das Urtheil ſprechen, die Geſetze auslegen, daß ſie nur von Ihres Gleichen gerichtet werden können [1]).

Früherhin wurden von den Gemeinen ſelbſt ihre Schöffen gewählt. Karl der Große gab das Geſetz, die Miſſi ſollten die Scabinen als ſtehende Schöffen erwählen, und wenn dies auch dahin erweitert wurde und zu verſtehen iſt, daß von der Zuſtimmung des ganzen Volkes im Gau die Wahl abhängig gemacht ward [2]), ſo er-

---

Scelta zu verſtehen ſei, iſt bekannt. Ueber die frühere Wirkſamkeit des Centenarius ſ. Weiske l. l. S. 56 ff. In den ſüdlichen Provinzen ſteht der judex oder vicarius comitis als Unterbeamter hinter dem comes und dux. S. Eichhorn, Ueber die urſprüngliche Einrichtung der fränkiſchen Provinzialverf. S. 303.

1) v. Savigny, R. R. G. I. IV. §. 54 — 68. Grimm a. m. O.

2) Unter Ludwig dem Frommen heißt es: ut missi nostri

scheint doch die Wahl bedingt durch die Beamten des Königs [1]), wie sie es auch unter den Karolingern blieb. Nur die Beistimmung des Grafen und des Volks war erforderlich. Gerade eine solche Wahl paßt sehr wohl zu der Idee Karls, die er überall verfolgte, die monarchische Gewalt auf der politischen Freiheit des Volkes zu gründen, diese durchaus zu erhalten. Er setzte die sieben Scabinen an die Stelle der wechselnden Schöffen für alle Fälle; sie mußten im Gerichte erscheinen, doch konnten neben ihnen alle Freien ihr Schöffenrecht ausüben. Gerade die Umwandlung der Scabinen zu Beamten war eine weise Institution, weil es nöthig war, bestimmte Geschworene und Urtheiler zu haben, damit die Grafen durch ihr

---

cum totius populi consensu in locum malorum Scabinorum bonos eligant.

1) Deshalb vindicirt Möser nicht richtig die ganz freie Wahl der Schöffen den Gemeinen. Die Stelle, die er S. 250 Th. I N. e. anführt: Ut in omni comitatu hi, qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam spricht gegen ihn, ebenso das Capitulare v. 803 bei Pertz S. 115: Ut missi nostri Scabinios, Advocatos, Notarios per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant. Capit. 809. Pertz S. 156 §. 11: ut iudices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii quales meliores inveniri possunt — constituantur — cum comite et populo. Daß dies noch unter Karl dem Kahlen ebenso war s. Capit. b. Pertz S. 521 §. 9: Ut sicut in capitulis avi et patris nostri continetur, missi nostri, ubi boni scabinei non sunt, bonos scabineos mittant, et ubicumque malos scabineos inveniunt, eiciant et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant; et cum electi fuerint, iurare eos faciant, ut scienter iniuste non iudicent. §. 11: Volumus ut secundum capitulare avi et patris nostri in comitatu omni hi qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitionem faciendam et rei veritatem discendam, et ut adiutores comitum sint ad iustitias faciendas.

Digitized by Google

Citationsrecht zu den Gerichten nicht jedweden Freien nach Willkühr bedrücken, für das Ausbleiben Strafgelder ziehen, oder wohl gar durch langwierige Quälereien zur Tradition ihrer Güter und ihrer Freiheit bewegen könnten. Auf den drei großen Dingen (placita generalia) in den Gauen erschienen aber und mußten erscheinen alle Freien [1]). Hier entsprang ihnen aus der richterlichen Fähigkeit und Gewalt unmittelbar eine Theilnahme an der gesetzgebenden. Nicht nur sollte jeder Wehre sein Recht kennen, sondern er sollte auch seine Zustimmung zu den neuen Gesetzen geben [2]).

Endlich hatten die Gemeinen das Recht des Heerbanns. Sie mußten freilich in demselben erscheinen, indeß nenne ich es, obwohl es auch eine Last, und eine sehr schwere Last war, ein Recht, weil in ihm ein Vorzug lag vor allen, welche dienten und verpflichtet waren ihrem Senior auch in Privatfehden zu folgen. War eine feindliche Invasion zu befürchten, oder war eine solche bereits geschehen, so trat das ganze Volk jenes Landes, welches den Angriff erlitt, als Landwehr (Lantuveri) in die Waffen. Bei Zügen in entfernte Gegenden galt indeß die berühmte Institution Karls vom Jahre 807, durch welche er die militärische Ordnung festsetzte, die ganz wie im Alterthume bei Griechen und Römern auf das Vermögen gegründet war [3]).

---

1) Eichhorn und Savigny a. m. O.

2) S. Capit. b. Pertz S. 115 §. 19: Ut populus interrogetur de capitulis interrogetur quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Es bezieht sich diese Stelle als Addition auf ein Capitulare, was zu Paris im Jahre 803 unter Karl abgefaßt wurde, und in die Lex Salica einzuschalten war.

3) S. unten.

Digitized by Google

Der Adel.

Der alte National-Adel, bei fast allen Volksstämmen der Germanen gleich mit der Völkerwanderung deutlich hervortretend, war eine höhere Stufe der Freien, mit größeren Rechten ausgestattet, erblich im Geschlechte, ein Stand der Nation, der keineswegs seinen Grad durch den Dienst empfing. Er ist also wohl zu unterscheiden von dem spätern Reichsadel und Ritteradel [1]), der sich erst durch die Erblichkeit der Aemter und des militärischen Handwerks bildete. Der persönliche Standesvorzug des alten Adels ist das höhere Wergeld [2]).

Jeder Adliche ist seiner Person nach als Mitglied seines Standes höher verbürgt als der bloße Freie, obgleich er dessen politische Rechte theilt. Er erscheint als Haupt einer Familie im altgermanischen Sinne, an der Spitze eines Comitats, besonders berechtigt zur Führung im Kriege und zu den richterlichen Stellen [3]). Auch noch unter den Karolingern werden die Grafen hauptsächlich aus dem Adel genommen. Die größte Begünstigung aber, die er erlangt hatte, ist die Immunität seiner Güter, d. h. die Freiheit vor jedem Eingriff richterlicher oder anderer Beamten. So sitzt er auf seiner Herrschaft, und vertritt seine Hintersassen, sein ganzes Gefolge gegen Freie vor dem Gaugericht. In seiner Villa, die er mit Freien oder Unfreien besetzt, versammelt er seine Leute am Hofe zum Hofrecht, und läßt vom Meier (Villicus, maior),

---

1) S. v Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa, S. 27 ff.

2) Grimm, S. 272. v. Savigny, S. 7 — 25.

3) Schon bei Tacit. Germ. 12. 13. Marculfi form. 1. 18. Noch mehr unter den Karolingern.

Digitized by Google

welcher der Gemeinde der Leute auf ähnliche Weise vorsteht wie der Decan der freien Gemeinde, Gericht halten, sich über die Verwaltung des Hofes Rechenschaft ablegen [1]). Es ist ein patriarchalisches Verhältniß, Gewohnheit hatte es geheiligt, und man muß sich erinnern, daß bei den Germanen die Hörigen keineswegs rechtlos waren, sondern bei einigen Stämmen selbst einen dritten Stand bildeten.

Bei den Sachsen waren die Lazzi (Lassi, Liti) [2]), bei den Friesen die Liti [3]), bei den Alemannen die Minoflidi [4]), bei den Burgundern die Minores Personae [5]), bei den Franken die Liti [6]), und bei den Longobarden die Aldiones [7]) in der Unfreiheit milderer Art, durch ein Wergeld geschützt, was zu dem des Adels und der Freien in abgemessenem Verhältnisse stand. Selbst bei denjenigen Völkern, bei welchen eine Unfreiheit strengerer Art (Servi)

---

1) S. Eichhorn I. §. 84 b. S. 468 ff.

2) S. Pertz, Mon. T. II S. 668 die Stelle aus Nithardi hist.: Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hos sunt: nobiles, ingenuiles, atque serviles; u. Pertz II p. 361. Ex vita S. Lebuini: Sed erat gens ipsa, sicuti nunc quoque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua, nobiles, ingenuiles, atque serviles. Beide Stellen stehen offenbar in einem Verhältnisse zu einander und fließen aus Einer Quelle. Dagegen ist ganz unabhängig die Stelle der Lex Saxonum T. 2 §. 1, 3. Vergl. Grimm S. 273.

3) Lex Frisionum Tit. 1 §. 1—10.

4) Capit. addita ad Leg. Alam. §. 22.

5) Lex Burgundionum Tit. 2 §. 1. 2.

6) L. Sal. emend. Tit. 43 §. 1. 4. Recapitulatio L. Sal. §. 26. 27. L. Ripuar. Tit. 7. 11; Tit. 9. 10.

7) Lex Longob. Caroli M. 83.

Digitized by Google

allein vorkommt, bei den Thüringern und Baiern [1]), haben auch die Sclaven, wie bei allen, ihre Person verbürgt, wenn auch durch ein niedrigeres Wergeld als die Liten der anderen Stämme. Man kann also die Hörigen als einen Bestandtheil der Nation, wenn auch nicht als einen vollen des Staates, ansehen. Dagegen entbehrt der Unfreie aller Vorzüge des Freien, statt dem Volksrechte ist er dem Hofrechte unterworfen, statt echten Eigenthums hat er nur eine Gewere nach Hofrecht an den von ihm besessenen Gütern; nach Hofrecht wird er von seinem Herrn, oft nach Willkühr beurtheilt, ist in der Regel von der Landesvertheidigung ausgeschlossen; sein Wergeld treibt der Herr ein, welchem er zu Dienstleistungen verpflichtet ist [2]).

Der Dienst.

So verschieden die Eintheilungen der Unfreien waren theils nach ihrem Werthe, theils nach ihrer mehr oder weniger niedern Geburt, theils wieder nach dem Stande ihres Herrn, so galt doch in der älteren Zeit als Regel, daß sie an den eigentlich politischen Rechten keinen Theil nahmen. Der ursprüngliche Staat der Germanen war aus dem Begriffe der freien Volksgesammtheit hervorgegangen, das Königthum hatte sich fester und gründlicher entwickelt zu den Zeiten der Völkerwanderung, und erst in seinem Gefolge hatte sich der Begriff des Dienstes auch in den der Ehre umgewandelt, vorzüglich durch die Herrschaft der fränkischen Könige. Es ist höchst merkwürdig, wie zu den Zeiten der Karolinger sich der Staat über-

---

1) Lex Angliorum et Werinorum Tit. 1 §. 1. 2. 4. Lex Bajuv. Tit. 5 §. 18.

2) Vgl. außer Grimm auch Albrecht, Die Gewere, S. 302 ff.

Digitized by Google

haupt darstellt als erwachsen aus zwei Gegensätzen, der demokratischen, in Corporationen gegliederten Gesammtheit des Volkes, und der Einheit, die vom Könige anfangend schon jetzt die vielen Glieder der Volksfreiheit durch das Beamtenwesen durchdrungen hat. Eben dadurch bildet dieser Staat eine Harmonie, die eine Befriedigung hervorbringt, wie sie durch den Lehnsstaat nicht mehr bewirkt wird.

Nur ein Kurzsichtiger kann verkennen, daß ursprünglich in der Treue und in der Geltung, welche durch diese der Dienst erlangte, schon seit dem ersten Auftreten der Germanen sich eine große Tiefe des Gemüthes ausspricht, daß sich der Gedanke darin zeigt, die Ordnung des Staates könne nur erlangt werden durch das Opfer eines Theiles der vollen Freiheit des Einzelnen. Wer an dem Gesetze Theil nehmen will, muß sich ihm unterordnen. Dieser echt germanische Charakterzug zeigt sich nicht nur in den Gefolgeschaften des Tacitus, sondern ist schon allgemeiner in das Leben übergegangen in der vorkarolingischen Zeit. Zuerst ist auffallend in den Volksrechten, daß die Knechte des Königs ein höheres Wergeld hatten, als die übrigen Knechte [1]), daß bei den Westgothen schon die königlichen Knechte ausgenommen wurden von der Regel, „einem Sklaven sei kein Glauben zu schenken vor dem Gerichte“ [2]). Bei den Franken wurden sehr bald

---

1) Lex Ripuar. Tit. 8 p. 167. Die lex Burgund. stellt sogar den Mord eines deutschen königlichen Knechtes auf eine Stufe mit dem eines freien Menschen. Lex Burg. Tit. 2 c. 1. p. 305.

2) Lex Visig. l. 2 Tit. 4. c. 4 p. 452, 53. Servo penitus non credatur, si super aliquem crimen obiecerit, aut etiam si dominum suum in crimine impetierit — exceptis servis nostris, qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur, ut non immerito Pa-

Digitized by Google

Sclaven des Königs zu den höchsten Aemtern zugelassen, sie wurden Sagibaronen und Grafen, nahmen also am Staate Theil, obwohl dadurch das Wergeld derselben Beamten ein verschiedenes ward [1]). — Vor Allen geehrt aber waren die Ministerialen, welche allein häusliche Dienste verrichteten, entweder als Handwerker oder als angestellte Diener auf dem Hofe und im Hause ihres Herrn. Sie haben, obwohl sie ursprünglich immer unfrei waren, überall ein höheres Wergeld als andere Knechte, meist das doppelte; sie empfangen gleichsam von ihrer Nähe zum Herrn einen Theil seiner Ehre und seines Werthes. In ihnen kommt das patriarchalische Element der Familie des Herrn zur politischen Geltung. Besonders diejenigen waren bedeutend, welche den ersten Bedürfnissen des Hauses, der Tafel und den Lebensmitteln vorstanden, welche die Aufsicht über das Hauswesen führten und welche die Sorge übernahmen für die Pferde, diejenigen kostbaren Thiere, die nöthig waren, um die höhere Macht und Berechtigung des Herrn im Heere darzustellen. Der Schenk und Truchseß, Kämmerer und Marschall, auch wohl Seneschall und Küchenmeister sind von jeher geehrte und ausgezeichnete Die-

latinis officiis liberaliter honorentur, id est stabulariorum, gillonariorum, argentariorum cocorumque praepositi. — Quibus utique vera dicendi vel testificandi licentia, sicut et caeteris ingenuis hac lege conceditur.

1) Lex Sal. Tit. 57 c. 1, 2 p. 76: Si quis Gravionem occiderit XXIIII. M. den. qui faciunt sol. 600 culpabilis iudicetur. Si quis Sagbaronem, aut Gravionem, qui puer regius fuerat, XII. M. den. qui faciunt sol. 300 culpabilis iudicetur. — Lex Ripuar. T. 53 c. 1, 2 pag. 178, 79: Si quis iudicem fiscalem, quem Comitem vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. Quod si regius puer, vel ex tabulario, ad eum gradum ascenderit, trecentis solidis multetur.

Digitized by Google

Diener bei den Germanen gewesen. Wie sie in den königlichen Pfalzen zu finden waren, so suchten die Großen, Bischöfe, Grafen und Barone bei allen Stämmen sich durch eine ähnliche Haushofhaltung Glanz und Würde zu geben [1]).

Aber auch außer den Unfreien hatte sich das Princip des Dienstes bereits bis zum achten und neunten Jahrhundert in allen germanischen Staaten unter den Freien geltend gemacht. Fast das ganze unternehmende Leben der Germanen stellte sich seit den ältesten Zeiten dar in dem Institute der Gefolge [2]); das Verhältniß war nach Tacitus ein persönliches, zwischen einem edlen Häuptling und dessen freien Kampfgenossen durch willkührliche Wahl gegründet. Ihn zu vertheidigen, zu schützen, seine Waffenthaten dem Ruhme des Häuptlings zuzulegen war der vorzüglichste Schwur [3]). Aber das Pferd, die Waffen, der Platz an der Tafel, welche der Häuptling ihnen gab, selbst der Antheil an der Beute und am Ruhme genügten nicht nach der Eroberung der Länder. Sie mußten einen Theil des Landes gewinnen, und so Mitglieder des Staates werden, zugleich zu demselben und dem politischen Oberhaupte in ein dinglich-persönliches Verhältniß treten. Könige oder Fürsten leiteten die Eroberungen der Völkerwanderung. Der Dienst brachte Unterordnung, die Unterordnung Ehrenstufen (honores) und Würden hervor, jetzt gewann das Heer eine Heimath wieder, es ward

---

1) S. das äußerst lehrreiche Buch: Die Ministerialen, von August Freiherrn von Fürth. Cöln 1836. S. 16 — 20 die Stellen.

2) Comites bei Tacitus; seguaci im spätern M. A. noch in Italien bei jedem Geschlechte; compagnons franz.; Gesinde — gasindii.

3) Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius adsignare praecipuum sacramentum est; c. 13.

Digitized by Google

Volk. Die Souveränität der Gemeinde war aufgelöst. Der Adel hatte eine doppelte Stellung, er war Haupt seiner Gefolge und selbst Gefolge des Königs. Schon Tacitus bemerkt bei den freiwilligen Dienern einen Unterschied im Frieden und im Kriege [1]), das Salische Volksrecht kennt zweierlei Dienst in Hoste und in Truste, im Heer und in der Treue (Fidelität) [2]), d. h. in dem Dienste der auch im Frieden fortdauert. Das Westgothische Gesetzbuch stellt Adel und Hofwürde gleich [3]). Jener Fränkische Dienst ist bereits so durchgreifend, daß das Wergeld um das Dreifache erhöht wurde, wenn jemand im Felde stand [4]), daß der ganze Adel nur im Verhältnisse der Treue zum Könige gedacht ward, und daß in den Gesetzen der Franken jede Erwähnung der Edelinge als solcher verschwunden ist. Der Römische Tischgenosse des Königs (conviva regis) steht höher als der freie Franke, zuhöchst steht der Antrustio, der edle Franke im königlichen Gefolge. Er selbst verspricht mit seinem Gesinde (arimannia) Treue in die Hand des Herrschers, der König verleiht ihm dafür Schutz [5]), Ehre, höheres Wergeld. —

So haben sich die alten Gefährten in Diener umge-

---

1) Haec dignitas, hae vires magno semper electorum iuvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium; c. 13.

2) S. hierüber Grimm S. 275.

3) L. Visig. l. 3, Tit. 1 c. 5: quicunque ex palatii nostri primatibus, vel senioribus gentis Gothorum; und l. 6 Tit. 1 c. 2: aequalem sibi nobilitate vel dignitate palatini officii.

4) L. Sal. emend. Tit. 66. L. Rip. 63 und L. Sal. ant. Tit. 66.

5) Die bekannte Stelle in Marculfi formulae I, 18. De regis antrustione. Vergleiche zur Erklärung v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa, S. 17 ff.

Digitized by Google

wandelt, ſie ſind die vorzüglichen Leudes, die Getreuen (fideles), die Vaſallen (vassi, vassalli), die Seigneurs (Seniores); ihre Unterordnung ward mehr nach der Politik von oben herab, als nach dem Volksrechte geregelt [1]). Sie waren im Beſitz geliehener Güter, die ihnen zu billigem Genuß zuerſt auf ſo lange Zeit, wie es dem Lehnsherrn gut dünkte, gegeben waren. Das Verhältniß konnte aber noch einſeitig aufgelöſt werden. Dieſe Güter hießen gewöhnlich Beneficien [2]), ſie wurden fortwährend als Eigenthum des Fiscus betrachtet, welche eximirt waren von jedem Eingriffe eines öffentlichen Richters [3]) oder Steuerbeamten. Sie bildeten eine Immunität, und ſtanden als königliche Staatsgüter im directen Gegenſatze zu dem Geſammteigenthume der Gemeinde, zu dem Alod. So wie dieſes zum Dienſte der Gemeinheit verband und an den politiſchen Rechten Theil nehmen ließ, ſo verpflichteten die Beneficien zu perſönlichen Dienſten und zur Treue gegen den König, gaben aber ſchon zu den Zeiten der Merovinger eine höhere Ehre, als die bloße Freiheit [4]). Der Staat ſtellte

---

1) S. Montesquieu Espr. des lois, L. XXX c. 16.

2) Beneficia, auch munus. S. Urk. v. 587 ap. Baluz. I, 16. Montesquieu l. l. Ducange sub v. beneficium und feudum.

3) S. Marculfi form. I, 14.

4) Daß dies auch bei den Langobarden der Fall war, lehrt Leg. Liutpr. libr. VI lex 9. Recolimus, qualiter iam statuimus, ut qui hominem liberum occidere praesumserit, res suas in integrum perdat. Et qui se defendendo hominem liberum occiderit, componat secundum qualitatem personae. Nunc autem statuere praevidimus, quomodo sit ipsa quantitas consideranda. Consuetudo enim est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, 150 sol. componantur, et pro eo, qui primus est, 300 sol. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo quod nobis deservire videtur, 200 sol. fiat compositio. Maiores vero

Digitized by Google

sich also auch in beiderlei Gütern als eine Doppeltheit von Principien dar, die sich verbinden oder bekämpfen mußten, als sich das Beneficienwesen über alle Theile des Reiches ausdehnte. Es war nämlich den geistlichen und weltlichen Gutsherren erlaubt sich Vassen oder Getreue zu erwerben, Theile ihres echten Eigenthums diesen als Besitz zu verleihen, ja die Leudes des Königs hatten wieder ihre Untervasallen [1]), so daß sich der Begriff des getheilten Eigenthums nicht nur in die königlichen Güter, nicht nur in die Gemeinden, sondern auch in die schon ertheilten Lehen einmischte. Krieg und Eroberung hatten dieses System der Unterordnung geschaffen; militärische Ideen, oder ritterliche, wie man sie nennen mag, herrschten; der eine Theil des Staates glich einem Feldlager, einem Heere, an dessen Spitze der oberste Herr (Senior), der König stand; so namentlich die seit Chlodwig eroberten Theile des Frankenreichs, in welchen alle Franken als Leudes behandelt wurden, dem Könige zur Folge verpflichtet waren, weil ihr Eigenthum als Krongut betrachtet, und der König, wie in England nach der Eroberung der Normannen, als der Obereigenthümer des ganzen Landes angesehen ward [2]). Der Adel selbst ließ sich knechtische Namen als Ehrenauszeichnungen gefallen, er gab sich her zu den Stellen des Marschall, des Seneschall, und man veredelte wohl den Dienst durch bezeichnende Zusammensetzungen, die unsere reiche Sprache erlaubt [3]).

---

secundum qualis personae fuerint, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo ipsa compositio usque ad 300 sol. debeat ascendere, amplius non.

1) S. Baluze I p. 490, 618 ff.

2) S. Eichhorn I §. 26. Gregor v. Tours V, 27. VI, 30. X, 27.

3) Grimm S. 276 Anm. ** Scalc = Knecht. Im Decret. Tassilon. §. 7: Adalscalc = Edelknecht.

Digitized by Google

War es da nicht natürlich, daß dieser Begriff des Dienstes schon alle Aemter zu den Zeiten der mächtigen Karolinger einnahm? Es war eine Vermischung der Unfreiheit und Freiheit eingetreten, die auf das auffallendste abstieht gegen die antiken, classischen Staaten. Der Name Ministerial ward von Hausbedienten auf alle Staatsbeamte übertragen, selbst auf die Gemeindebeamten, da auch diese der Karolingische König setzte [1]). Ministerialität hebt jetzt nicht mehr die Freiheit auf; gerade die königlichen Hausämter gewähren die größte politische Macht; geistliche und weltliche Großen suchten sie zu erhalten [2]), sie schämten sich nicht der persönlichen Dienste an der Tafel. Wenn der Kaiser Karl speiste, erzählt der Mönch von Sankt Gallen, so dienten ihm die Herzöge und Tyrannen und Könige verschiedener Völker. Wenn er sein Mahl vollendet hatte, servirten diesen Grafen und Präfekten und andere Proceres; diesen wieder ritterliche Männer oder die Knappen des Hofes, und so herab bis zu den Dienern der Dienenden [3]). Söhne von Herzogen verrichten Wachdienste vor dem Zelte des Königs im Sachsenkriege. Der König zeigt sich in seiner Herrlichkeit

---

1) Hierüber schon Ducange sub voc. ministri reipublicae und ministeriales.

2) v. Fürth S. 24 ff. Eichhorn §. 194. Pertz I pag. 218. Einhardi Annal. a. 829: Ludwig der Fromme: Bernhardum comitem Barcinonae, qui eatenus in marca Hispaniae praesidebat, camararium in palatio suo constituit.

3) Pertz II p. 736: Comedente autem Karolo, ministrabant duces et tiranni vel reges diversarum gentium. Post cuius convivium, cum illi comederent, serviebant eis comites et praefecti, vel diversarum dignitatum proceres. Ipsis quoque manducandi finem facientibus, militares viri vel scolares aulae reficiebantur. Post hos omnimodorum officiorum magistri, deinde ministri, post vero eorundem ministrorum ministri. Vergl. auch pag. 749.

Digitized

dadurch, daß jeder Rang vor ihm verschwindet. Schon konnten Sklaven mit dem Vasallendienste beehrt werden [1]), es tritt eine Vermischung ein auch der Dienste der Ministerialen und der Vasallen [2]), und endlich ging man noch vor der Erblichkeit der Lehen so weit, daß man sein eignes Gut an den König oder die Kirche gab, um es als ein geliehenes Beneficium zurück zu erhalten (feuda oblata) auf Lebenszeit [3]). Alles für die Ehre der persönlichen Unfreiheit, die nun einmal den größten Antheil am Staate verlieh. Wir stehen hier auf dem Wendepunkte unserer ganzen Geschichte. Aus ihren Leuten pflegten die Könige ihren Rath für die wichtigsten Angelegenheiten zusammenzusetzen, über die Leute hatte der Herr die Gerichtsbarkeit, immer ward das Urtheil unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitz, gewöhnlich von sieben Genossen gefunden [4]). Da man jetzt alle Beamten unter dem Begriffe der Ministerialität faßte, folgte es ganz von selbst, daß sie unmittelbar unter des Königs Gericht gestellt wurden [5]). Es ist gar nicht zu läugnen, daß die ersten Ka-

---

1) Cap. Pippin. reg. Ital. a. 793 c. 36: servi qui honorati beneficia et ministeria tenent, vel in vasallatico honorati sunt.

2) Eichhorn, Städt. Verf. I S. 208 n. 85. Carol. M. Cap. II a. 812 c. 27.

3) Marculfi form. I, 13: Ideoque veniens ille fidelis noster ibi in palatio nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia villas nuncupantes illas, sitas in pago illo, sua spontanea voluntate nobis per fistucam visus est leuseuverpisse vel condonasse, in ea ratione, si ita convenit, ut dum vixerit eas ex nostro permisso sub usu beneficio debeat possidere; et post suum discessum sicut eius adfuit petitio, nos ipsas villas fideli nostro illo plena gratia visi fuimus concessisse.

Ducange s. v. allod.

4) Maurer, Gerichtsverfahren S. 14. 15. 64 ff.

5) Dies ist an vielen Stellen der Capitularien ausgesprochen.

Digitized by Google

rolinger das ganze Reich ähnlich einem Meiergute verwalteten, daß sie ihre Hausordnung auf den ganzen Staat ausdehnten. Vornehme Sklaven konnten jetzt schon beehrt werden mit Beneficien und mit dem Waffenrechte [1]), welches sonst Unfreien nicht zustand; die Ministerialen wurden von Karl dem Großen zu den ersten Aemtern des Staates verwandt, man findet einen Kämmerer, einen Connetable und einen Pfalzgrafen an der Spitze eines Heeres, einen Schenken als Gesandten für den Römischen Hof, einen Seneschall als Missus nach Brittanien, einen andern Connetable als Anführer der Flotte für Corsika [2]). Ein Heer von solchen ausgezeichneten Dienern befand sich in den Pfalzen; sie hatten ihre Oberen (magistri, praepositi) in einzelnen Abtheilungen nach den Diensten; der Marschall, Kämmerer, Schenk und Truchseß finden sich in jeder vornehmen Haushaltung als solche [3]); der Marschall

---

S. unten die Stellen. Capit. Carol. M. I a. 802 c. 39: Si quis autem Comes, vel Centenarius aut Bassus noster, aut aliquis de ministerialibus nostris feramina nostra furaverit, omnino ad nostram praesentiam perducantur ad rationem.

1) Pippini regis Ital. Cap. a. 793 c. 36: servi qui honorati beneficia et ministeria tenent .. et caballos, arma et scutum et lanceam, spatam et senespasium habere possunt.

2) S. Pertz I p. 163. Einhardi annales a. 781. 82 p. 168. Annales Lauriss. a. 786; Reginon. Chronicon pag. 564 a. 807: Burchardum comitem stabuli sui, quod corrupte constabulum appellamus, cum classe misit in Corsicam, ut eam a Mauris defenderet. S. Fürth S. 30 ff.

3) Hincmar, de ordine palatii c. 16, ed. Walter T. III P. II p. 766: Apocrisiarius autem, quem nostrates Capellanum vel Palatii Custodem appellant, omnem clerum Palatii sub cura et dispositione sua regebat. Cui sociabatur summus Cancellarius, qui a secretis olim appellabatur, erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent, et secreta illis fideliter custodirent. Post eos vero sacrum Palatium per

Digitized by Google

ist der Führer der reisigen Dienstmannschaft am Hofe des Königs, der Seneschall oder Truchseß und der Schenk sorgen für die Bedürfnisse des Hofes, der Kämmerer ist der oberste Einnehmer und Verwalter der königlichen Einkünfte, er ist beständiges Mitglied des königlichen Rathes [1]), so wie der Apocrisiarius, welcher letztere mit dem Pfalzgrafen an der Spitze der Ministerialen in der Pfalz stand. Aber auch hier in der Pfalz, wie im ganzen Reiche, durchdringen sich weltliche und geistliche Funktionen. Der Apocrisiarius (später Archicapellanus, zuletzt Archicancellarius) hat die ganze Geistlichkeit der Pfalz unter seiner Aufsicht, er stehet mit dem höchsten Canzler der Canzelei und dem geheimen Archive vor, er ist bei allen geistlichen Angelegenheiten und in fast allen wichtigen Handlungen des Herrschers sein erster Rath und Minister. Der erste Richter und weltliche Minister als Stellvertreter des Königs ist der Pfalzgraf (Comes Palatii). Beide Diener haben zu entscheiden, ob es nöthig sei, daß irgend welche

---

hos ministros disponebatur: per Camerarium videlicet et Comitem Palatii Senescalcum, Buticularium, Comitem Stabuli, Mansionarium, Venatores principales quatuor, Falconarium unum.

1) Vergl. Eichhorn I §. 25, u. v. Fürth S. 37. 38. Hincmar de ordin. Palat. c. 32: Apocrisiarius autem, id est Capellanus vel Palatii Custos, et Camerarius semper intererant (consiliis). Eigenthümlich ist, daß die Königin ebenfalls der Hausordnung angehört, und daß ihr theilweise der Kämmerer untergeben ist: Hincmar l. l. c. 22: De honestate vero Palatii, seu specialiter ornamento regali, nec non et de donis annuis militum, absque cibo et potu, vel equis, ad Reginam praecipue et sub ipsa ad Camerarium pertinebat: et secundum cuiusque rei qualitatem ipsorum sollicitudo erat, ut tempore congruo semper futura prospicerent, ne quid dum opus esset ullatenus opportuno tempore defuisset. De donis vero diversarum Legationum ad Camerarium aspiciebat; nisi forte iubente Rege tale aliquid esset, quod Reginae ad tractandum cum ipso congrueret.

Digitized by Google

Sache vor den König ſelbſt kommen müßte [1]); der Pfalzgraf ſollte vorzüglich dahin trachten, diejenigen Proceſſe zum billigen Ende zu führen, die anderswo angefangen an die Pfalz gebracht würden; er war, wenn auch nicht im eigentlichſten Sinne, eine Art Appellations- und Caſſationsrichter nach den beſtehenden Gewohnheiten und Volksrechten. War aber ein Fall dergeſtalt, daß die weltlichen Geſetze nicht ausreichten, oder daß die zum Theil heidniſchen Volksrechte zu grauſam ſchienen, ſo kam die Sache an den König, der dann ein Schöffengericht bildete, welches aus Männern zuſammengeſetzt ward, die weltliches wie geiſtliches Recht kannten; der König ließ unter ſeinem

1) Hincmar, ed. Walter T. III P. II p. 766, c. 19: Apocrisiarius — de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris Ecclesiae, et comes Palatii de omnibus secularibus causis vel iudiciis — curam instanter habebant, ut nec Ecclesiastici nec seculares prius Dnm. Regem absque eorum consultu inquietare necesse haberent, quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut causa ante regem merito venire deberet. c. 21: Comitis autem Palatii inter caetera pene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis iudicium palatium aggrediebantur, iuste ac rationabiliter determinaret; seu perverse iudicata ad aequitatis tramitem reduceret, ut et coram Deo — propter legum observationem cunctis placeret. Si quid vero tale esset, quod leges mundanae hoc in suis diffinitionibus statutum non haberent aut secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, quam Christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret, hoc ad regis moderationem perduceretur, ut ipse cum his, qui utramque legem nossent, et Dei magis quam humanarum legum statuta metuerent, ita decerneret, ita statueret, ut ubi utrumque servari posset utrumque servaretur, sin autem lex saeculi merito comprimeretur, iustitia Dei conservaretur. — Vgl. Einhard. vit. C. M. c. 24: Cum (Carolus) calciaretur aut amiciretur, non tantum amicos admittebat, verum etiam, si comes palatii litem aliquam esse diceret quae sine eius iussu definiri non posset, statim litigantes introducere iussit, et velut pro tribunali sederet, lite cognita sententiam dixit.

Digitized by Google

Vorsitze entscheiden, er ist der letzte und gemeine Richter über Alle. Sonst bestanden unter dem Pfalzgrafen die Scabinen der Pfalz wie in jedem Gaue, Niemanden war es verwehrt unmittelbar an die Pfalz sich zu wenden, hier wurden vorzüglich die öffentlichen Sachen, welche den König selbst oder die königliche Würde oder das Staatswohl angingen, abgemacht; öfters wurden auch die Pfalzgrafen in die Provinzen gesandt um Recht zu sprechen, und noch öfter erscheinen sie als Schöffen unter dem Könige [1]).

Die Beamten.

Schreitet man von diesen Grundlagen des Staates zu den Mittelgliedern fort, so tritt die Verbindung hervor, in welcher der Körper mit dem Haupte stand. Es wird klar, wie der Monarch eines solchen Reiches eine sehr bewegliche Kraft ausüben konnte durch seine Beamten. So wie die Krone selbst eine geistliche und weltliche war, so finden wir auch geistliche und weltliche Obrigkeiten, die sich gegenseitig ergänzen und unterstützen sollen, überall aber, wie schon bei den Freien, eine Vereinigung der höchsten politischen Gewalten.

Den Kern der weltlichen Beamten bildeten die Grafen. Sie hatten den Vorsitz im Gaugerichte, ohne Präsidenten in unserm Sinne zu sein, keine Stimme, nur Execution der Sentenz. — Das erklärt sich daraus, weil das Recht vom Volke ausgegangen war, die Beamten aber als königliche Diener nur mit der Vollziehung beauftragt werden konnten. Das Urtheil selbst war frei, der richterliche Stand, wie es erforderlich ist, der unabhängigste und selbständigste im Staate. Die Grafen beriefen die

1) S. Du Cange s. v. Comites Palatini.

Digitized by Google

Schöffen zu jedem Ding; wo Scabinen fehlten, substituirten sie gute Leute (boni homines), sie versammelten jährlich zu den drei allgemeinen Dingen im Gau (placita generalia), und bei den Gerichten selbst mußten ihre Vassen erscheinen, höchst wahrscheinlich als Diener der Execution [1]). Ihre gesetzmäßigen Einkünfte bestanden in den Bußen bei den Uebertretungen ihrer Befehle und im dritten Theile des Königsbannes [2]), also zwanzig Solidi für jedesmal, wo der regelmäßige Königsbann eingefordert wurde. Den dritten Theil des Heerbannes sollten sie jedoch nicht eher eintreiben, als bis der Missus den königlichen Antheil erhalten habe, und als bis dieser auf Befehl des Königs ihnen ihr Theil zukommen ließe [3]). Außerdem erhielten sie freiwillige Geschenke von den Gemeinen ihres Gaues; und bei Allen wird vorausgesetzt, daß sie Vassen in den Gauen haben, daß sie also auch Beneficien besitzen und ein Dienstgefolge. Man kann daher annehmen, daß gewöhnlich nur mächtige Leute, oder wenn man will, Adliche zu diesen Aemtern gesetzt wurden.

Wie sehr sie aber diese ihre Stellung als Kriegsanführer und als Bannherren des Gerichts mißbrauchten, erhellt aus einer Menge von Stellen in den Capitularien seit Karl dem Großen [4]).

Jedenfalls sehen wir, welche ungemeine Macht ein Graf in sich vereinte; er hatte das Recht, über Tod, Freiheit und Eigenthum richten zu lassen; der Centenarius

---

1) Capit. a. 809: Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis Scabinis et Vassis Comitum.

2) Eichhorn, D. St. u. R. G. I §. 167 S. 720.

3) Capit. a. 812. S. Eichhorn l. l.

4) S. unten.

Digitized by Google

konnte nur zu niedern Sachen die Schöffen versammeln [1]). Der Graf war vor dem regelmäßigen Institute der Missi der höchste Steuereinnehmer und Polizeibeamte des Gaues; in beiden Funktionen der fiscalische Richter (iudex fiscalis) [2]); er hatte den Heerbann des Gaues anzuführen, er hatte seine eignen Vasallen im Beneficium, dann den Unterbeamten des Gaues, den Centenarius, den Vicarius (Vicecomes); sein Voigt stand neben ihm im Gerichte, unter ihm im Heere, und außerdem schaarten sich zu seinem Banner alle diejenigen Vasallen eines Gaues, deren Vassus oder Lehnsherr als Ministeriale des Hofes beim Kaiser blieb [3]).

Diese starke Gewalt war unter Karl ganz und gar dadurch an die Krone gebunden, daß der König durchaus die Grafen wie Officiere selbst wählte, absetzte, versetzte und richtete; ja es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in derselben Weise wie die Scabinen von den Missi mit der Zustimmung der Grafen und des Volkes gewählt, daß so

---

1) Cap. a. 810: Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non teneatur. Cap. II a. 810: De rebus et mancipiis ut ante vicarios et centenarios non conquirantur. Cap. III a. 812 c. 4: Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas aut mancipia iudicetur.

2) L. Ripuar. T. 53. 1: Si quis iudicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit u. s. w. S. Ducange s. v. iudices publici und iudex fiscalis. Ueber die wichtigen Polizeifunctionen des Grafen giebt das Edictum Pistense bei Pertz S. 488 ff. Aufschluß. Vergl. unten die Entwickelung der städtischen Verf.

3) Capit. 812: De vassis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est ut quicunque ex eis cum Domno imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum Comite cuius pagenses sunt ire permittant.

Digitized by Google

auch die sämmtlichen Unterbeamten des Grafen vom Volke und der Krone gesetzt wurden [1]).

Nehmen wir nun die Stellung der Bischöfe und der Aebte hinzu, so waren alle Obrigkeiten zuletzt auch von der Person des Königs abhängig. Die Bischöfe waren als geistliche Beamten das, was die Grafen als weltliche. Walafrid Strabo vergleicht die Herzöge mit den Metropoliten, die Grafen mit den Bischöfen, die Centenarien oder Vicarien mit den Parochen oder Plebanen [2]). Der Graf sollte mit dem Bischofe zusammenhalten, der Bischof mit dem Grafen [3]). Der Graf hatte die Pflicht die Presbyter und die untergeordneten Canoniker in seinem Ministerium dem Bischofe gehorsam zu erhalten, er selbst mußte beim Gerichte des Bischofs erscheinen, um ihm behülflich zu sein; er mußte, wenn zwischen Laien und Geistlichen Streit ausbrach, mit dem Bischofe ein gemischtes Gericht

---

1) Cap. a. 805 bei Pertz III p. 134 §. 12. De advocatis id est ut pravi advocati, vicedomini, vicarii et centenarii tollantur, et tales eligantur quales et sciant et velint iuste causas discernere et terminare. Et si comes pravus inventus fuerit, nobis nuntietur.

Ibid. p. 156 §. 11: Ut iudices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii — constituantur ad sua ministeria exercenda cum comite et populo, eligantur mansueti et boni.

Baluc. I p. 432 §. 14: De advocatis et iudicibus Comitum et omnibus publicis auctoribus, tales eligantur quales et sciant et velint iuste causas terminare. Et ubi mali inventi fuerint, a Missis nostris mittantur meliores. Episcopi et Abbates et Comites pravi veniant ad curtem.

2) Walafr. Strabo de exord. rer. eccles. c. 23.

3) Cap. IV a. 806. Cap. I a. 792 §. 21. Möser I S. 234 n. e u. f. Die Regel ist: ut episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter ministerium facere possit.

Digitized by Google

bilden [1]). Alle Geistlichen konnten nur vom bischöflichen oder geistlichen Gerichte oder in bürgerlichen Sachen vom gemischten Gerichte beurtheilt werden [2]). Das geistliche Gericht selbst aber traf die Laien mit dem bischöflichen Strafrechte, mit Pönitenzen, mit der Excommunication und mit der Anwendung der Ehegesetze. Im Jahre 813 befahl Karl den Bischöfen die geistlichen sogenannten Sendgerichte oder Synoden zu halten, um über diejenigen schweren Verbrechen zu inquiriren, die unter dem weiten Begriffe der Sünde aufgefaßt werden konnten [3]).

Wir sehen auch hier, wie genau sich geistliche und weltliche Funktionen durchdringen, wie starke Macht allen Beamten gegeben ist, und selbst in diesen geistlichen Richtern finden wir ein kriegerisches Element, welches dem Reichsoberhaupte dienen mußte. Sie waren verpflichtet, vom ganzen fiscalischen Gute, dem sogenannten Orbar, Mannschaften zu stellen.

Es ist bekannt, daß die Einkünfte der Bischöfe als Reichsbeamten aus den Dotalgründen und aus den Zehnten, d. h. dem zehnten Theile des Ertrages aller Ländereien und in mehreren Gegenden auch selbst im zehnten

---

1) Cap. a. 794. Pertz, pag. 72 §. 6: Comites quoque veniant ad iudicium episcoporum u. a. m. O. Die Regel ist: Et si forte inter clericum et laicum fuerit orta altercatio, Episcopus et Comes simul conveniant, et unanimiter inter eos causam definiant secundum rectitudinem.

2) So verstehe ich die bei Eichhorn I §. 185 S. 777 u. 78 n. d — f angeführten Stellen.

3) Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, quae Christiani devitari debent.

Digitized by Google

Theile des Erwerbes bestanden. Eine sehr große Einnahme, die da sie von Allen ohne Unterschied, Freien und Leuten gefordert wurde, um so drückender war, als beide noch andere Abgaben zu zahlen hatten, die schon an und für sich im Stande waren, selbst wohlhabende Eigenthümer zu ruiniren.

Die Verwaltung des Grund und Bodens in den Bisthümern konnte auf mehrerlei Weise geschehen. Zuerst durch Colonen, die dem Bischofe unmittelbar Zins zahlten und Dienste leisteten [1]). Schon hatten sich so viele Freie in den Dienst der Kirche begeben, daß der Staat darunter litt [2]). Dann durch Lehnleute; Beneficien wurden einzelnen Begünstigten des Bischofes ertheilt, besonders Diocesangeistlichen; und endlich durch die Voigte, welche immer Beneficien besaßen.

Die Voigte wurden schon unter Karl dem Großen von den Bischöfen selbst gewählt mit der Beistimmung und in Gegenwart des Grafen [3]), sie hatten aber die

---

1) S. Plank, Gesch. d. christl. kirchl. Gesellschaftsverf. II S. 449.

2) Cap. a. 805 bei Pertz p. 834: De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volent, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis, quam exercitu seu alia funccione regali fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his qui res illorum concupiscunt circumventos audivimus, et hoc ideo fieri prohibemus.

3) Cap. a. 802. Pertz p. 92 §. 13: Ut episcopi, abbates adque abbatissae advocatos adque vicedomini centenariosque legem scientes et iustitiam diligentes pacificosque et mansuetos habeant. Ibid. Cap. a. 802 p. 104 §. 11: Volumus ut advocati in praesentia comitis eligantur quales lex iubet eligere. Es ist ganz klar, daß dies dasselbe ist, was Lothar befiehlt: Volumus ut Episcopi una cum Comite suo Advocatos eligant. Noch im zehnten Jahrhundert und später galt als Regel, daß der Voigt als vom Könige ernannt und mit dem Banne beliehen angesehen wurde.

Digitized by Google

doppelte Funktion, die Kirche in richterlichen und militärischen Geschäften zu vertreten, sowohl beim Gerichte des Grafen und im Gerichte über die Leute des Bischofes, als im Heerbanne, wo sie die Leute desselben führten. Die Bischöfe hatten durch sie nicht nur ihre weltliche Jurisdiction über Unfreie auszuüben, sondern auch über diejenigen Freien, die unter dem Schutze des Bischofes standen [1]). Da nun die Voigte außer dem Beneficium, was sie von der Kirche empfingen, immer noch echtes Eigenthum in der Grafschaft hatten — Karl der Große sprach dies als Gesetz aus [2]) — so sehen wir, was die Bischöfe für mächtige Herren werden mußten, wenn sie diese Voigte in Abhängigkeit zu erhalten gewußt hätten, zumal da nach Karl dem Großen die Immunitäten immer mehr ausgedehnt, immer vervielfältigt wurden.

Ursprünglich gehörten die Zehnten selbst zu den königlichen Einkünften; die Decimatoren waren unter den Merovingern Steuerbeamte, welche diese Abgaben für den König eintrieben. Sie wurden nun bischöfliche Beamte, oder

---

1) Hieher gehört die bekannte Stelle aus Möser, O. G. I S. 405: donamus — omne regale vel seculare iudicium super servos et liddones, et liberos malman et mundman, et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes, quos modo possidet et deinceps acquisierit, et perpetuam de regia potestate confirmamus absolutionem, ita ut nullus iudex publicus, dux, comes, vel vicecomes, vel scultetus, sive missi dominici per tempora discurrentes, loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parafreda aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum diiudicare, vel aliquo modo ullo umquam tempore aggravare audeant. Die Urkunde ist übrigens angezweifelt und allerdings verdächtig.

2) Cap. a. 813. Pertz, p. 188 §. 14: ut episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem.

Digitized by Google

oder vielmehr die Bischöfe setzten sich selbst die Aktoren und Decimatoren. Alles was sonst von dem Grundeigenthume der Kirche dem Fiscus gehörte, fiel weg und kam auf sie.

Rechnen wir noch die Temporalien vieler Klöster hinzu, die sowohl Bischöfen als weltlichen Großen verliehen wurden, und dann die Befreiung jener von der Verpflichtung persönlich im Kriegsdienste zu erscheinen, so konnte man es schon jetzt, im Anfange des neunten Jahrhunderts, als gewiß voraussehen, daß diese Gewalten sich immer mehr und mehr bereichern mußten. Es war daher von der größten Nothwendigkeit, sie fest an den Staat zu knüpfen. Deshalb kann man es den Germanischen Königen verzeihen, wenn sie unrechtlich, gegen die Gesetze des Landes einen großen Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer oder Abteien ausübten, öfters dieselbe geradezu vollzogen.

Das Königthum.

So mußte aber das Germanische Königthum, wenn es diese Kräfte, für deren Häupter wir Grafen und Bischöfe halten, mächtig zusammen zu fassen wußte, eine Gewalt darstellen, die wenigstens fähig gewesen wäre, eine nationale Entwickelung der Sitten, Künste, Wissenschaften und politischen Institutionen, wie sie von Rom überliefert waren, oder wie sie sich aus der Natur der Germanen bildeten, zu schützen, und Alles das, was wir herrlich und groß nennen, auf der Grundlage des Staates, der Freiheit des Volkes weiter zu führen. Das Königthum aber, wie war es beschaffen?

Es geht ein Gedanke durch die Deutsche Geschichte, der sich vom Auftreten der Germanischen Völker an bis

Digitized by Google

zu unsern Zeiten in verschiedenen Formen, aber in demselben Sinne wiederholt, daß das Königthum von Gott eingesetzt sei zum Regieren nach den Gesetzen der Religion und der Völker, zum Schutze der Kirchen, zur Verwaltung des Staates. Mehrere der Königsregister der alten Stämme der Völkerwanderung verlieren sich unter den Göttern und steigen bis zu Odin hinauf. Das bezeichnet außer der geistlichen Macht allerdings die Heiligkeit der Person, welche die Einheit des Staates darstellt; aber keineswegs eine, ich weiß nicht welche Unverantwortlichkeit vor dem Gesetze. Unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen konnte ja noch in späterer Zeit gegen den König das Recht gefunden werden. Die Wahl des Herrschers aus dem königlichen Geschlechte beweist, daß dem Volke eine Prüfung der Tüchtigkeit und ein Urtheil über dieselbe zustand. Das Gesetz wurde angesehen als aus dem Volksgeiste entspringend, und ward vom Volke und vom Könige fortgebildet. Das Ganze des Staates lag in der Harmonie beider Theile.

Die Rechte des Königs sind weltlich und geistlich. Zuerst hatte er seit der Völkerwanderung Beamte zu ernennen, welche mit den Befugnissen der alten, ehemals gewählten Gemeinde- oder Gauobrigkeiten bekleidet sind. Hierauf beruht die Gewalt des Königs über die Freien. Daraus erklärt sich aber auch sehr natürlich, weshalb in die Hand Eines Beamten eine Fülle von Gewalt gelegt war, die wir gewohnt sind als unvereinbar in der Person Eines Staatsdieners zu betrachten. Polizeigewalt und militärische (Heerbann), Theilnahme an der richterlichen (Blutbann), ja selbst an der geistlichen in den gemischten Gerichten waren in der höheren, eigentlich königlichen Beamten Händen. Der König kann selbst diese

Digitized by Google

Functionen wo er hinkommt vollziehen, überall treten seine Diener vor ihm zurück. Er ist gemeiner Richter über Alle schon in diesen Zeiten, weil er den Vorsitz in den Gerichten anstatt aller mit dem Blutbann beliehenen Beamten übernehmen kann, obwohl er nie selbst das Urtheil spricht, weil das Recht frei ist [1]).

Der König hat das Recht den Kriegsdienst von den Freien zu verlangen in Kriegen, welche das Reich beschlossen hat [2]); er hat endlich, was wohl den bezeichnendsten Unterschied von den ältesten politischen Zuständen der Germanen ausmacht, die letzte Entscheidung in allen geistlichen und weltlichen Sachen. Dadurch ist er das, was wir Souverain nennen, der Ausdruck des Staatswillens.

Unter den christlichen Germanen salbte wohl der angesehenste Geistliche des Reiches den König [3]), unter den Karolingern übte der Pabst bei der Kaiserkrönung die Adoration; bei unseren späteren Deutschen Königen finden sich in den Krönungsformeln viele Stellen, welche die geistliche Gewalt derselben aussprechen, auch werden sie während der Krönung mit dem geistlichen Ornate geziert [4]). In ihnen verkörperte sich auch die höchste Regierung der Kirche, wenigstens in so weit sich diese nicht vom Staate trennen ließ. Der König ist Herr der Freien und der Dienstleute, er ist der höchste Lenker des weltlichen und geistlichen Staates. So frei aber wie das Volk, so frei

---

1) Hiezu finden sich sehr viele Beispiele; besonders interessant sind die Gerichte in den königlichen Villen und Städten. Vergl. Jäger, Schwäbisches Städtewesen S. 15 — 30.

2) S. unten die Reichstage.

3) Bonifacius Pipin.

4) S. bes. die Krönung Ottos I bei Widukind L. II c. 1. 2.

Digitized by Google

sollte auch die Verwaltung der Kirche sein unter dem Herrscher.

Daher ist es ganz unrichtig, wenn man glaubt, daß erst durch die Kaiserkrone auf Karl die höchsten geistlichen Rechte übertragen seien.

Er hatte die kirchliche Gewalt vielmehr von seinen Vorfahren überkommen. Schon die Merovingischen Könige übten ähnliche Rechte, wie einst Constantin seit dem Momente, wo die christliche Kirche zum erstenmal mit dem Staate sich verband. Sie versammelten die Synoden, die Beschlüsse derselben wurden durch die Genehmigung des Königs zu Reichsgesetzen erhoben, als Dekrete oder Capitularien veröffentlicht. Die Bischöfe, welche vom Clerus und vom Volke erwählt wurden, durften erst nach der Bestätigung des Königs vom Metropolitan ordinirt werden. Außer ihnen kommen schon bei den Merovingern geradezu Ernennungen vor, und besonders häufig wurden mit den Geistlichen des Palatiums die Provinzialstellen besetzt [1]).

Regelmäßiger entwickelte sich die kirchliche Gesetzgebung unter den Karolingern. Die Bischöfe nicht nur, sondern auch die weltlichen Großen bilden den Rath der Könige, der König constituirt und ordinirt [2]), er hat den

---

1) Chlotacharii II Edictum anni 614, §. 1: Ideoque desi nitionis nostrae est ut canonum statuta in omnibus conserventur, et quod per tempora ex hoc praetermissum est, vel dehinc perpetualiter observetur; ita ut episcopo decedente, in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a clero et populo eligatur, et si persona condigna fuerit per ordinationem principis ordinetur; vel certe, si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur.

2) S. Carlomanni Capitulare a. 742 bei Pertz S. 16. 17: Ego Carlmannus — cum consilio servorum Dei et optimatum

Digitized by Google

Vorsitz auf den Synoden; er hat die Initiative der Gesetze, die Leitung der Verhandlungen, er allein hat das Recht zu decretiren, und wird angesehen als der große Regierer selbst der Religion. Wo er auf den Synoden nicht zugegen war, vertraten die Missi seine Autorität. Dabei war es den Bischöfen durchaus nicht untersagt, selbst Anträge zu machen; nur die königliche Sanction gab ihnen erst Geltung.

Auch die Volkserziehung, das Schulwesen, die Wissschaften zog Karl in den Kreis seiner Politik; er sagt, es seien ihm von einigen Klöstern Schriften zugesandt, deren Gedanken richtig, deren Sprache aber ungebildet gewesen sei; damit nun, setzt er hinzu, diejenigen, welche Gott durch Rechtthun zu gefallen wünschten, ihm auch durch Rechtsprechen gefielen, da ja geschrieben stehe, nach deinen Worten wirst du gerichtet werden, so sollte besonders in den Klöstern und Bisthümern auf solche Lehrer gehalten werden,

---

meorum — episcopos congregavi. §. 3. Decrevimus etc. §. 4. Statuimus etc. S. 18 §. 3. Similiter praecypimus etc.

Hartzheim I, 304: In nomine Dni. — congregatis nobis in unum, praecipiente et praesidente piissimo et gloriosissimo Domino nostro Carolo rege — Inter caetera itaque, quae pro huius fidei firmitate tractavimus, Domini nostri regis praecipua pietate et laudabili sapientia assidente et auxiliante nobis, praecepit subito gloriosa eius excellentia fidei vestrae libellum adferre in medium etc.

Pertz S. 53: Capitulare Ecclesiasticum a. 789. Ego Carolus — rex et rector regni Francorum — placuit nobis vestram rogare solertiam, o pastores aeclesiarum Christi etc. — in quo opere et studio sciat certissime sanctitas vestra nostram vobis cooperare diligentiam. Quapropter et nostros ad vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent quae corrigenda essent.

Ueber das Verhältniß der Könige auch zur kirchlichen Gesetzgebung am besten Baluze, Praefatio ad Capit. III — XVI.

Digitized by Google

die Willen und Fähigkeit zeigten ſelbſt zu lernen und Andere zu lehren [1]).

Es war auch hiermit, wie mit Allem, die Geiſtlichen gaben den Rath, der König den Befehl, die Beamten vollzogen ihn.

Kein Kaiſer hat mehr wie Karl die Freiheit und die Herrſchaft zu vereinigen gewußt [2]); in vielen Capitularien gab er das Geſetz der freien Wahl der Biſchöfe durch den Clerus und das Volk, und dennoch erſcheinen alle an ſeine Perſon, an ſeinen Willen gebunden [3]); es kommen Beiſpiele vor, daß er ſelbſt ohne canoniſche Wahl Bisthümer vergab, dennoch regte ſich keine Oppoſition [4]). Der Grund davon lag ohne alle Frage zuerſt in der geſetzmäßigen und durchaus innigen, freundlichen Verbindung mit der Kirche, dann in des Königs Anſehen und Macht, in ſeiner Ehrfurcht vor Recht und Billigkeit.

Alle fremden Rechtsſprüche, alle Appellationen an einen außer der Provinz befindlichen Richter waren verboten, in der kirchlichen Jurisdiction hatte der König die letzte Inſtanz [5]). Nur eine berathende und eine vor al-

---

1) S. Pertz l. l. S. 52. 53.

2) Die Deutſchen konnten von ihm ſagen: miscuerit principatum ac libertatem, augeatque quotidie felicitatem imperii Caesar — natura tamen infirmitatis humanae, tardiora sunt remedia, quam mala; et ut corpora lente augescunt, cito extinguuntur, sic ingenia studiaque oppresseris facilius, quam revocaveris.

3) Vergl. Formulae antiquae promotionum episcopalium bei Labbé VIII p. 1864 ff.

4) Monachus S. Gallensis c. 4 — 6.

5) Concil. Francof. a. 794. Pertz S. 72 §. 6: Statutum est a domno rege et sancta synodo, ut episcopi iustitias faciant. — Si non obedierit aliqua persona episcopo suo — venient ad metropolitanum suum et ille diiudicet causam cum suffraganeis

Digitized by Google

len von ihm geachtete Stimme überließ er den Römischen Päbsten; sie waren die ersten Bischöfe seines Reiches, nie mehr, drum fehlte ihnen seine Gnade niemals [1]).

Die Entwickelung des Römischen Primates und die Freiheit der Kirche.

Merkwürdig vor allen historischen Erscheinungen ist die Entwickelung der christlichen Kirche; gerade ihre Anfänge sind die schönsten und reinsten Zeiten, die sie gekannt hat. Etwas Höheres und Erhabeneres und doch etwas Einfacheres und Tieferes gab es nie als den Geist unserer Religion. Sie ist keine Personification einer Naturkraft oder einer Idee, kein Staatsinstitut, kein lokaler oder nationaler Cultus, sondern eine große, die ganze Menschheit umfassende Lehre, eine allgemeine, eine aus dem Geiste geborene. Die Offenbarung schließt in sich eine Erziehung des Menschengeschlechtes, dem eben durch dieselbe das gegeben wird, was vorbereitet durch die frühere Geschichte, nun sein Ziel und sein Streben, sein Heiligstes und Höchstes der Gesinnung und des Lebens vorgezeichnet erhalten soll. Und wie stellte sich dieser Geist

---

suis. — Et si aliquid est quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores — ut sciamus veritatem rei. S. auch Baluz. Addit. IV p. 1496 n. 19: Peregrina iudicia generali sanctione prohibemus, quia indignum est ut ab externis iudicetur, qui provinciales a se electos debet habere iudices.

1) Alle Briefe der Päbste Hadrian I und Leo III beweisen dies. Vergl. auch Pertz S. 72, Capitulare Francofurtense §. 2. Baluz. I. p. 327: Et hoc vobiscum magno studio pertractatum est, quid de illis presbyteris — faciendum sit. Nam hoc saepissime a nobis et progenitoribus nostris ventilatum est, sed non ad liquidum hactenus perductum. Unde ad consulendum patrem nostrum Leonem papam mittimus.

Digitized by Google

äußerlich dar? Ganz naturgemäß hatten sich die ersten Anhänger der Apostel zu Jerusalem in eine Gemeinde versammelt. „Die Menge aber der Gläubigen war Ein Herz und Eine Seele, auch Keiner sagte von seinen Gütern, daß sie sein wären, sondern es war ihnen Alles gemein. Es war auch Keiner unter ihnen, der Mangel hatte, denn wie viele ihrer waren, die da Aecker oder Häuser hatten, verkauften sie dasselbe und brachten das Geld des verkauften Gutes, und legten es zu der Apostel Füßen; und man gab einem jeglichen, was ihm Noth war."

Eine solche Republik der Gleichheit und Gütergemeinschaft, fast einzig in ihrer Art, war freilich nur möglich bei einer kleinen Anzahl von kirchlichen Bürgern, unter welchen die Lehrer, die Aeltesten und diejenigen herrschten, welche Erfahrung, Geist oder freie Uebereinstimmung der Wählenden dazu berechtigte. Bei der Ausbreitung des Christenthumes über die Welt schwand neben der Reinheit der Lehre auch die Reinheit der Form; als gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts Gemeinden in Indien oder Arabien und in Gallien bestanden, konnte sich da neben den Tausenden von verschiedenen heidnischen Cultен noch eine Einheit des Glaubens erhalten? Es konnte nicht fehlen, daß bei solcher nie gekannten Erscheinung sich eine zwiefache Opposition erhob, die des Staates, der sonst die Religion einschloß, und die der Andersdenkenden vom wissenschaftlichen Standpunkte aus. Nicht nur die heidnischen Philosophen, sondern gerade auch die abweichenden Sekten der christlichen Gnostiker brachten eine Einigung derjenigen Gemeinden hervor, die im Besitze der reinen Lehre waren oder zu sein glaubten. Sie stellte sich dar schon im zweiten Jahrhunderte als rechtgläubige Kirche

Digitized by Google

auf den Synoden; hier aber herrschten die Aufseher der Gemeinden, die Bischöfe. Sie wurden die Wächter des Geistes und der Form desselben. Man mußte sich kräftigen gegen die Verfolgungen. Die geistige Befreiung von der Anbetung der Imperatoren, welche das Christenthum brachte, das Zurückziehen von der Welt und ihren Leidenschaften, das selbst einem Tacitus als Haß des menschlichen Geschlechtes erschien, erweckte die Wuth des Römischen Sklaven-Volkes, es verlangte Hinrichtungen, und bei diesen prüfte sich die Kraft des Geistes und des Glaubens. Um die Gräber der Märtyrer sammelten sich die Verehrer. Man hatte einer festen Corporation nöthig, um sich gegen den Angriff der Welt zu vertheidigen. — Es scheint oft dem menschlichen Geiste der Irrthum eingeboren, wenn ihm Gefahr droht, sich nach äußern Mitteln umzusehen, nicht sie aus sich heraus nach seiner Natur und seinen Bedingungen zu seiner wahren Rettung zu schaffen. Man sah sich nach einem Vorbilde um, und wo konnte man es reiner finden als in dem von Christus selbst anerkannten Gesetz Moses? Aber bei der Herübernahme fremder Institute übersieht man gewöhnlich den Unterschied der Zustände, und faßt nur das Aehnliche ins Auge. So geschah es den Christen, als sie einen Theil der Hierarchie der Juden aufnahmen, die Aeltesten sich im Gegensatze zu der Gemeinde Leviten, Sacerdotes, Priester nannten, sich allmählig betrachteten als einen eignen bevorrechteten Stand (ordo). Das war der erste Schritt priesterlicher Anmaßung und demüthigen Pfaffenstolzes. Gerade entgegengesetzt hatten die Apostel, vorzüglich Petrus, der vermeintliche erste Pabst, die ganze Gemeinde als ein heiliges Priesterthum (ἱεράτευμα ἅγιον) angesehen, entgegengesetzt allen Heiden und Juden.

Digitized by Google

Wie dann einfach fortschreitend durch die Macht der Ueberzeugung die Bekehrung wanderte von der Stadt auf das Land, mußte auch die politische Stellung der Bischöfe eine andere werden; sie schickten die Lehrer, von ihnen empfing die junge unerfahrene Colonie, wie von der Mutterstadt, ihre Vorschriften; die Schulen der rechtgläubigen Kirche gaben die Meister her, diese erhielten die Aemter; die einzelnen Gemeinden, die sich durch Geist und natürliche Verhältnisse, durch ihre Entstehung selbst untergeordnet oder verwandt fühlten, schlossen sich zusammen; so bildeten sich Diöcesen, dann Provinzen, die sich in brüderlicher Liebe, in gemeinschaftlicher Gefahr auf den Synoden erkannten. Ganz natürlich ward der Bischof der Mutterstadt der angesehenste Bischof einer Provinz.

In dieser ersten jugendlichen Zeit ist noch festzuhalten, daß Alles nur Gewohnheit und Sitte war. Noch Eusebius setzt die Bischöfe des Landes und der Stadt in einen gleichen Rang; in Afrika und Gallien existirte kein Unterschied zu seiner Zeit zwischen den Aufsehern der Gemeinden. Im Morgenlande dagegen treten Alexandrien und Antiochien, im Abendlande Rom, in Afrika Carthago als die bedeutendsten Städte und somit als die größten Metropolen hervor. Von der Bevorzugung irgend einer Stadt ist keine Rede. Aber die christlichen Leviten haben sich gegen Ende des dritten Jahrhunderts, nach morgenländischen Ideen, wie ein Heer disciplinirt und organisirt; eine vollständige Beamtenwelt steht der Gemeinde gegenüber, in Lehrende und Dienende getheilt, an der Spitze immer der heiligste Priester, der Bischof, der der selbständige Stimmführer der Gemeinden geworden ist, die Provinzialsynoden beruft, den Vorsitz führt, die Kirche leitet. Diese ist nun eine Aristokratie, wie es je eine ge-

geben; schon hatte sie sehr bedeutenden Grundbesitz erlangt, und die Häupter bildeten wahrhaft eine Art Adel, der von der Gemeinde wesentlich verschieden sei.

Diese demüthige Ansicht mußte zu der Behauptung führen, daß Gott nur, nicht die Gemeinde, die Priester mache, d. h. daß sich der Adel der Priester nur allein durch sich substituiren könne, oder fortpflanze; die frühere einfache Handauflegung ward eine magische, mysteriöse Form, zur Bezeichnung, daß der heilige Geist als ein eignes Vorrecht auf die geistlichen Genossen übergehe; der Clerus ward allein berechtigt zu den Kirchenämtern; die Gemeinde ward eine Plebs, Keiner der dem Volke angehörte, hatte ein Recht zum kirchlichen Dienst (ministerium ecclesiasticum). Deshalb verschwindet die freie Wahl, der Bischof ernennt ohne Weiteres die niederen Beamten; zu den andern Aemtern schlägt er vor; nur er selbst mußte erwählt werden, weil Niemand über ihm stand.

So war die christliche Kirche schon im dritten Jahrhunderte eine Corporation, die der Staat nicht mehr unbeachtet lassen durfte, wenn er nicht wollte, daß durch sie seine eigene Existenz gefährdet würde. Die Idee einer katholischen Kirche, einer alleinigen, rechtgläubigen, außer der Niemand stehen könne, wer ein wahrer Christ sei, hatte sich besonders durch die Schriften und Predigten der Bekämpfer der Ketzereien volksthümlich gemacht. Sie liegt auch im Wesen des Christenthums, weil es ganz falsch wäre, wenn man die Freiheit des Dogma darin setzen wollte, daß man Alles glauben dürfe, was einem beliebe. Tertullian hatte bei der Frage über die rechte Lehre zurückgewiesen auf die alten apostolischen Gemeinden; durch sie sollte, was echt christlich sei, bewiesen werden. Irenäus folgte ihm darin, und stellte Rom als

Beispiel auf, an dem er die apostolische Nachfolge zeigte, weil es ihm zu lang sei, wie er sagt, es mit allen apostolischen Kirchen ebenso zu thun. Wenn nun diese Einheit allein auf die geistige Gemeinschaft ging, so äußerte sie sich doch auf den Synoden, wo die Bischöfe richteten und Gesetze gaben. Mit einer gewissen Wahrheit sprach es daher Cyprian aus, daß die Einheit der Kirche auch die sei eines politischen Körpers, dessen Glieder sich durch die verschiedenen Provinzen verbreiteten. Die Provinzen fingen an sich dasjenige mitzutheilen, was auf den Versammlungen beschlossen war; eine ungemeine Anzahl reisender Brüder, welche die Wahlen der Bischöfe ankündigten, die Excommunicationslisten und die Synodalbriefe brachten, wurden der polizeilichen Gewalt der Bischöfe untergeordnet; es war schon vor dem vierten Jahrhundert ein großer Zusammenhang besonders unter der Aristokratie der Metropolitane bemerkbar; die christliche Kirche war dem Staate Roms gegenüber eine große verbotene aber öffentliche Gesellschaft. Die Kaiser sollten nicht als Götter verehrt werden, Heirathen zwischen Christen und Heiden waren unmöglich, man führte keine Prozesse vor den heidnischen Tribunälen, Eide nach religiös-heidnischen Formeln konnte man nicht schwören. Daher die stärksten Verfolgungen dieser geistigen Freiheit, welche die christliche Religion brachte, bis zu Constantins Zeiten. Unter ihm verband sich das Christenthum mit dem Staate. Die Religion und die Kirche wurden zuerst geduldet, dann anerkannt. Welche Bedeutung gewinnt nun der Kampf zwischen Licinius und Constantin! An jenen schlossen sich die Heiden des Orients, die alte Welt trat gegen die neue Schöpfung auf, es fragte sich ob die gesunkenen Ruinen des Römischen und Griechischen Lebens sich verjüngen, oder die Wahrheit des Christenthums siegen würde. Lici-

Digitized by Google

nius ward enthauptet, er hatte die letzte wirkliche Verfolgung des Christenthums befohlen, Constantin ward alleiniger Herr der Römischen Welt 324; er ließ die heidnischen Symbole von den Münzen weg, und obwohl er sich erst kurze Zeit vor seinem Tode taufen ließ, so unterblieben doch die Opfer; die Gladiator-Spiele des Orients wurden verboten, schon einige heidnische Tempel geschlossen oder zerstört. Diese Bewegung stellt sich als eine zum Ziele gelangte dar, als ein Punkt, auf welchen die mittelalterlichen Kaiser häufig zurückblickten, unter Theodosius I, der 392 das merkwürdige Gesetz gab, daß in keinem Orte seines Reiches der Götzendienst erlaubt sei. Es verschwand nun auch die häusliche Verehrung der Penaten, der Laren und Genien; die freudigen Opferzüge waren längst verstummt, auch selbst die stillen Feuer der Sühne erloschen; nur da, wo die Erinnerungen an die alte Herrlichkeit weltlicher Kraft, welche das Alterthum hervorgebracht, immer wieder durch die Ueberbleibsel künstlerischer Schöpfungen aufgeregt wurden, blieb das späteste Heidenthum, bis die vielen christlichen Kirchen zu Rom und Constantinopel zeigten, daß sie sich der Marmorpracht, der Säulenhallen und der Bilder der alten Tempel bemächtigt hatten.

Also war das Christenthum zur alleinigen Staatsreligion erhoben. Hier ist die Frage, welche Stellung die Kirche einnahm, von welthistorischer Wichtigkeit, sie beherrscht uns noch, wenigstens zum Theil.

Das Oberhaupt des Staates war der Kaiser; ein rechtlicher Vertrag war gar nicht mit ihm abgeschlossen, es beruhte Alles auf den Gedanken, mit welchen man an die Auffassung des neuen Verhältnisses heranging, und wie sich diese in der Wirklichkeit gestalteten. Der tiefste Widerspruch lag darin, daß von allen Kaisern die alten

Digitized by Google

Gesetze und ihre heidnische Machtvollkommenheit, vermöge deren sie über die Culte herrschten, bewahrt wurden; alle diese Kaiser blieben Hohepriester, Pontifices Maximi, bis auf Gratian, der den Titel ablegte, indessen die Gewalt beibehielt. Der heidnische Begriff der Staatsgewalt über das Kirchliche ging also nicht ganz verloren, obwohl er wesentlich verringert wurde durch die neue Lehre, durch die neue Kirche selbst, die sich in den allgemeinen Concilien repräsentirte, und eine ziemlich unabhängige Verwaltung in den Provinzen annahm. Hier ist es höchst beachtungswerth, daß es besonders die Streitigkeiten über Ketzereien waren, die den Anlaß auch zu einer rein äußerlichen und politischen Einheit gaben; daß es aber gerade die Bischöfe sind, welche auf die kaiserliche Macht zurückgehen, sich dem Staate vollständig unterwerfen, oder wenigstens dem Kaiser die Gelegenheit geben, seinen Befehl selbst in der Lehre geltend zu machen. Das geschah in den Arianischen Streitigkeiten, zuerst auf den allgemeinen Synoden. Die Beschlüsse derselben wurden durch die Genehmigung des Kaisers Reichsgesetze, aber die Kaiser änderten ihre Meinungen, so wie die Synoden ihre Aussprüche; Occident und Orient spalteten sich. Weil einmal die Unterdrückung der Meinungen, der Freiheit des Geistes durch Gewalt, durch Feuer und Schwerdt befohlen wurde, so mußte zuletzt der vom Kopfe bis zu den Füßen geheiligte, gepolsterte und gepurpurte Kaiser der oberste Theologe der Welt sein. Sie hatten gar keine vernünftige Ansicht von ihrem Rechte, wie weit sie gehen dürften. Theodosius befiehlt schon im Jahre 380 geradezu die Einheit und Dreiheit der Gottheit zu glauben [1]); die Conci-

1) Weil dieses Gesetz den Anfang bildet für die Ketzergesetze

Digitized by Google

lien wurden von den Kaisern berufen, kaiserliche Beamte waren immer zugegen; ihre Gewalt überstieg sich so weit, daß Athanasius den Constantius auf dem Concil zu Mailand die Worte aussprechen läßt: „Was ich will, das ist Canon."

Es ist die Vereinigung einer Morgenländischen Despotie mit den aristokratischen Regierern der Kirche, die sich gleich bei der ersten Verbindung derselben mit dem Staate zeigt. Der Ordo der Geistlichen ward nicht nur als eine eigene, durch sich selbst abgeschlossene Kaste vom Staate anerkannt, sondern er wurde auch dem Staate durch die Ausstattung mit Gütern und liegenden Gründen incorporirt. Es ward von Constantin erlaubt, daß ein Jeder von seinen Gütern so viel er wolle der Kirche legiren könne, und schon im vierten Jahrhundert war es so weit gediehen, daß der Clerus in jeder Provinz den zehnten Theil aller liegenden Gründe besaß. Die eingezogenen Tempelgüter wurden zur Ausstattung der Braut Christi verwandt, in Alexandrien die des Serapistempels und des Sonnentempels. Zu der festen Dauer des Grundeigenthums kamen persönliche Auszeichnungen und politische Vorrechte. — Der weltliche Adel hat seine Wappen gedichtet, um im Bewußtsein der Gemeinsamkeit eines Geschlech-

---

des M. A., so stehe das Merkwürdigste daraus, was sich später wiederholt, hier. Cod. Theodos. XVI 1, 2: ut secundum apostolicam disciplinam evangelicamque doctrinam patris et filii et spiritus sancti unam deitatem sub parili maiestate et sub pia trinitate credamus. Hanc legem sequentes Christianorum catholicorum nomen iubemus amplecti, reliquos vero dementes vesanosque iudicantes, haeretici dogmatis infamiam sustinere, nec conciliabula eorum ecclesiarum nomen accipere, divina primum vindicta, post etiam motus nostri, quem ex caelesti arbitrio sumserimus, ultione plectendos.

Digitized by Google

tes sich gegen die Masse der Gemeinen zu unterscheiden; die Cleriker gaben sich im vierten Jahrhundert die Uniform der Tonsur; das Haar nach der Weise einer Korona, eines Kranzes, geschoren, zierte die auserwählten Diener Gottes; ein eigner Anzug ward schon im fünften Jahrhundert als durchaus nothwendig von den Concilien geboten; es wurden, wie heute im Militär, für Presbyter und Diakonen eigne Bestimmungen für die Trachten gegeben; die Synode zu Chalcedon sanktionirte endlich, daß kein ordinirter Geistlicher jemals in den Laienstand freiwillig zurücktreten könne; ein unverletzbarer Charakter Aller, die zum Loose Gottes gehörten, war geschaffen, gleichsam der Gedanke der Ewigkeit des Standes schon auf Erden.

Es ist bei der Entwickelung aller Staats- und Rechtsinstitutionen höchst anziehend zu betrachten, wie die Gewohnheit zum Rechte wird, wie die zuerst vereinzelte Sitte sich allgemeiner ausbreitet, endlich als Gesetz ausgesprochen sich fixiret und herrscht. Die Befreiung der Cleriker von den Municipalämtern unter Constantin war durchaus nothwendig; das wird Jeder zugeben, der sich den heillosen Zustand der Decurionenverwaltung vergegenwärtigt; vertheidigen läßt sich auch die Immunität von einigen ordentlichen Steuern, von den sogenannten schmutzigen Auflagen (exactiones sordidae), vom Spanndienste und von der Kopfsteuer. Die neue Innung mußte vom Staate begünstigt werden. Aber gefährlich für diesen ward sehr bald das zu weit ausgedehnte geistliche Gericht.

Schon im ersten Jahrhundert galt es für verächtlich, wenn irgend ein Christ gegen einen Christen klagend sich an die bürgerlichen Tribunäle wandte. Alle Christen betrachteten sich damals als Geistliche; diese Priesterschaft

wurde

Digitized by Google

wurde im dritten Jahrhundert allein auf die Cleriker übertragen, bei ihnen ward es Observanz und Befehl der Bischöfe in Sachen der Cleriker gegen Cleriker sich nicht an ein weltliches Gericht zu wenden; dies war auch in den meisten Fällen unmöglich, da die Christen eine vom Staate verfolgte Sekte waren. Der ganzen Kirche drohte durch solch einen Proceß die größte Gefahr. Als die Anerkennung der Staatsreligion erfolgt war, ward zuerst auf der Synode von Carthago 397, dann auf der von Chalcedon 451 festgesetzt, daß jeder Cleriker, der sich gegen einen Cleriker an die weltlichen Gerichte wenden würde, excommunicirt sein solle. Da die Beschlüsse der Concilien durch die Sanktion des Kaisers zu Reichsgesetzen erhoben, die von Chalcedon unter Marcian anerkannt wurden, so wandelte sich die rein geistliche Exemption in ein politisches Gesetz. Was mit einem Privilegium anfing, ward bis zu Justinian hin ein allgemeines, eignes geistliches Forum. Justinian verordnete nicht nur, daß man die Mönche bei den Bischöfen verklagen müsse, sondern gebot in der drei und achtzigsten Novelle, daß die Cleriker von den Laien in allen Fällen, selbst in Geldsachen, bei ihren Bischöfen belangt werden sollten. Ueber dem geistlichen Forum stand noch die Appellation an den Kaiser, es war also vom Oberhaupte des Staates nicht unabhängig. Dagegen waren die Befugnisse des geistlichen Gerichts über die weltlichen Bestandtheile des Staates so mächtig geworden, daß in ihnen der größte Widerspruch gegen die politische Ordnung der Dinge lag.

In den drei ersten Jahrhunderten waren die Geistlichen als Aeltesten der Gemeinden oft von den christlichen Bürgern zu Schiedsrichtern erwählt worden; die Processe wurden auf diese Weise am wenigsten feindselig, im Geiste der Liebe

Digitized by Google

und Eintracht ausgeglichen. Constantin erlaubte, alle Streitigkeiten so vor den Bischöfen abmachen zu dürfen. Da nun keine Appellation nach Römischem Recht von frei gewählten Schiedsgerichten galt, so sprachen Honorius und Arkadius im J. 408 als Gesetz aus, daß von solchen Sentenzen der Bischöfe nicht provocirt werden könne. Es schien durchaus angemessen, daß vor die Bischöfe alle diejenigen Verbrechen kamen, welche gegen die Lehren der Religion und gegen den Cultus begangen wurden; man theilte diese Verbrechen ein in öffentliche und geheime; da man nicht unterschieden hatte zwischen bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit, so war es nothwendig überhaupt wegen verborgener Sünden und Verbrechen zu inquiriren. Die Untersuchung kam an die Bischöfe, sie übten sie selbst, oder stellten dafür seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts eigne Pönitenziarien an. So bildete sich die geistliche Criminal-Jurisdiction und Inquisition in allen Sündensachen, wodurch die Bischöfe bis zur Reformation in den Stand gesetzt wurden, jeder Staatsgewalt feindlich gegenüberzutreten; denn dieser Begriff der Sünde war so unbestimmt, so vielumfassend, daß keine Grenze blieb die er nicht überschreiten durfte. Der bessere Theil des Menschen ward ihnen unterthan; nicht nur die rein geistigen Sachen (causae spirituales) gehörten dahin, sondern es wurden sogleich die Testaments- und Ehesachen dazu gezogen, wegen der Recognition der Testamente, und weil sich die Ansicht geltend gemacht hatte, die Ehe sei ein Sacrament. Auch die Verwaltung der Kirchengüter, die polizeiliche Aufsicht, die Ordinationen und die Confirmationen nach den Wahlen fielen ihnen fast allein zu, sie hatten nicht nur die Repräsentation und die Gesetzgebung auf den Concilien, sondern auch den

Digitized by Google

Haupttheil der executiven kirchlichen Gewalt. „Verflucht sei derjenige, der ohne Beistimmung des Bischofs von den kirchlichen Einkünften etwas austheilt oder annimmt.“ Das sprach die Synode von Antiochien schon 341 als Canon aus.

So haben sich unter den Römern und Griechen Kaiser und Bischöfe in die Kirche getheilt. Die Häupter der Aristokratie sind die Metropolitane in den Hauptstädten der Provinzen. Es bestand die Regel, daß die kirchlichen Eintheilungen mit den politischen übereinstimmen sollten [1]). Schon die Synode von Antiochien hatte beschlossen, die Verwaltung der Provinzen stehe den Metropolitanen zu, nichts Bedeutendes könne ohne sie vorgenommen werden. Sie hatten die Bischofswahlen zu confirmiren, die Provinzialsynoden zu berufen, wenigstens zweimal des Jahres; sie hatten den Vorsitz, obgleich jeder Bischof das Recht behielt Anträge zu machen; sie hatten die Jurisdiction und Aufsicht über die Bischöfe. Diese dagegen setzten die Parochen in ihren Diöcesen, ja sie fingen an, sie zu besolden, obgleich sich gerade hiegegen die stärkste Opposition erhob. Alle Diakonen, alle Dienenden sind ganz abhängig von den Bischöfen; die Freiheit der kleineren Landbischöfe hatte sich verloren.

Was blieb der Gemeinde? Jede Spur von demokratischer Gewalt ist aus der Kirche verschwunden; die Laien haben fast keine Rechte mehr, nur Lasten. Von Constantin bis auf Justinian haben sie auch selbst das Recht verloren, sich ihre Vorsteher und Diener zu wählen. Die Formel der Wahl der Presbyter, in welcher der Beistim-

1) Chalcedon. Concil. a. 451: Si qua civitas potestate imperiali novata est aut innovatur, civiles dispositiones et publicas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordines subsequantur.

Digitized by Google

mung der Laien erwähnt wird, ward beibehalten, aber die Wahl verschwindet; bei den Wahlen der Bischöfe allein hatte die Gemeinde noch im vierten Jahrhunderte einen Antheil, die Bischöfe ordinirten und confirmirten; aber schon in Nicäa (325) wurde die Beistimmung aller Provinzialbischöfe als erforderlich festgesetzt. Der also Erwählte sollte nicht eher anerkannt und geweiht werden, als bis der Metropolitan seine Wahl bekräftigt habe. Es war natürlich, daß dadurch die eigentliche Vollziehung der Wahl an die Cleriker fiel. Nur die weltlichen Vornehmen einer Stadt nahmen unter Justinian an der Bischofswahl Theil [1]). Gesetzgebende Gewalt hatte das Volk gar nicht, dagegen die Verpflichtungen, Oblationen zu bringen, den Sonntag zu feiern, die Fasten zu halten, und was das Schmählichste war, blindlings zu glauben. Theodosius, welcher der Große genannt wird, hatte schon verboten: „Oeffentlich über irgend einen Punkt der Religion zu streiten oder zu verhandeln." Die Ketzerinstitutionen im Codex Theodosianus von Constantin und Arkadius an, welcher letztere zuerst definirte, wer ein Ketzer sei, setzten die härtesten Strafen, sogar den Tod auf Ketzereien. Der menschliche Geist, der auf die Freiheit gegründet ist, ward durch die schmählichste Censur, durch eine Polizei über die Stimme nicht nur des Volkes, sondern auch der Gebildeten zu einer Sklaverei herabgedrückt, wie sie nur etwa Tacitus bei den verworfensten Kaisern des heidnischen Roms schon gekannt hatte [2]). Dieser Zustand der kirchlichen Unfreiheit fixirte sich unter Justinian durch seine Gesetzsammlungen, und nun dauerte die Oströ-

1) Nov. 137 c. 2.

2) Agricol. c. 2.

Digitized by Google

mische Verwesung, bis sie durch die Despotie der Türken abgelöst ward. Aber die freien und noch lebendigen Schöpfungen der Griechen und Römer kamen auf die Germanen.

Demjenigen, der ruhig und ernst dieser Entwickelung bekannter Thatsachen gefolgt ist, muß es gewiß sein, daß wenn in jenen Zeiten von einer Monarchie in der Kirche die Rede ist, diese nur den Imperatoren anheimfallen konnte. Von einem ursprünglichen Primat Roms wissen wir nichts. Dennoch findet man schon im dritten Jahrhundert, ich weiß nicht, soll man es Anmaßung oder Politik nennen, einen dunklen Gedanken an eine bevorzugte Stellung des Römischen Episcopats, welches sich, seiner Schwäche bewußt, nach einem Buchstaben umsieht, und die Basis seines Rechts in dem Ausspruche von Christus an Petrus zu finden glaubt: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.“ Es war aber in der Jugend der Kirche der Geist derselben, die Lehre und Tradition, worüber die Bischöfe stritten; weltliche Macht würde damals kein würdiger Gegenstand gewesen sein, als die ersten Kirchenväter lehrten. Die Idee, von welcher die Römischen Bischöfe ausgingen, war die der Reinheit ihrer Tradition von den Aposteln her; Gelegenheit zur Ausführung und weitern Verfolgung einer größeren kirchlichen Macht gab besonders die Hauptstadt des Westens, ihr Sitz. Kein Königsgeschlecht, kein fürstliches Haus hat mit einer solchen Consequenz irgend einen politischen Zweck verfolgt, als die Römischen Päbste den des geistlichen und weltlichen Primates. Alle Mittel sind angewandt worden, edle und unedle, reelle Ausbreitung der Herrschaft durch Colonisation und Uebersiedelung ihrer

Digitized by Google

Lehren, durch die Verbreitung des Christenthums, Widerstand gegen die Tyrannei der Kaiser, schon der Griechischen, Vertheidigung der Freiheit sowohl einzelner Personen als ganzer Stände, aber auch Unterdrückung derselben im schlimmsten Sinne, geistige Sklaverei, Revolution gegen die rechtmäßigen Herren, Gewalt, Betrug, Verfälschung von Akten und Gesetzen, falsche Auslegung von Rechtsbegriffen, Anmaßungen. Immer selbst das Schmählichste unter dem unantastbaren Kleide heiliger Priesterdemuth. Man muß dabei wohl unterscheiden die Ansicht eines Vorzuges bei den Römischen Bischöfen selbst, und die Zeiten der Anerkennung dieser Ansicht.

Als die Aristokratie der Metropolitane in den Staatsverband eingetreten war, gab das Entstehen einer kirchlichen Oligarchie gerade den wichtigsten Anstoß für die Römischen Bischöfe, sich auch politisch die höchste Stelle unter den Patriarchen zu retten. Rom, Alexandrien und Antiochien zeichneten sich dadurch aus, daß sie nicht nur die Bischöfe einer einzigen Provinz zu ihrer Hauptstadt versammelten, sondern die mehrerer Provinzen, daß also Metropolitane ihnen untergeben waren. Das Emporkommen der Patriarchen ward von den Kaisern selbst begünstigt, das Verhältniß derselben ward zum Reichsgesetz erhoben durch die Synode von Nicäa im sechsten Canon; da aber der Grundsatz galt, daß die kirchliche Eintheilung sich nach der politischen richten müsse, so trat Constantinopel zu diesen Häuptern der Diöcesen hinzu, 381 wurde ihm der Rang gleich nach Rom eingeräumt. Die Patriarchen bilden nun die höchste Instanz in allen rein kirchlichen Dingen für ihre Diöcesen. Das ist die Grundlage ihrer Macht; sie erhalten das Ordinationsrecht ihrer Metropoliten, sie versammeln die Synoden ihrer Provinzen, und haben über

Digitized by Google

alle Sachen des Glaubens und der Religion das höchste geistliche Erkenntniß. Daß man nicht daran dachte, auch andere Häupter außer Rom im Occidente zu Patriarchaten zu erheben, lag daran, weil die Barbaren alle diese Länder, Gallien, Spanien, Britannien, Nord-Italien und die Deutschen Provinzen im fünften Jahrhunderte einnahmen, weil mit dem Jahre 476 das Weström̃ische Reich aufhörte. Rom war hier die einzige Apoſtoliſche Gemeinde, anerkannt die vorzüglichſte Kirche der Ehre nach. Zwar ſieht man, daß ſeine Lehre, ſein Ritus keinesweges von Anfang an allgemeine Geltung in der katholiſchen Kirche hatte, vielmehr waren die Römiſchen Biſchöfe anfänglich mit ihren Anſprüchen Zeugen in eigner Sache; das beweiſen die Streitigkeiten über die Oſterfeier, und die Briefe Cyprians, in welchen dieſer die Gleichheit der Apoſtel durchführte. Aber ſchon Theodoſius der Große befahl, daß die Römiſche Tradition vom Apoſtel Petrus her bindende Kraft für alle Völker ſeines Reiches haben ſolle [1]).

Man muß geſtehen, daß die Römiſchen Biſchöfe auch eine geiſtige Bedeutung und Berechtigung erlangten. Schon im vierten Jahrhundert hatten ſie die katholiſche Lehre gegen den Orient vertheidigt. Der vertriebene Athanaſius hatte ſich an den Biſchof von Rom gewandt; der ganze Occident fiel ſeiner Lehre zu, und ſiegte unter Theodoſius auf der Synode von Conſtantinopel; alle kirchlichen Emigranten des Orients appellirten an Rom; ſo bildete ſich ein Gegenſatz, der auf einer rein kirchlichen Spaltung beruhte. War es ein Wunder, daß jener erſte Innocenz

1) Ranke, Die Römiſchen Päbſte, I S. 12, nach Cod. Theodos. XVI 1, 2.

Digitized by Google

das Patriarchat Roms für das höchste der Welt erklärte, als heidnische und Arianische Westgothen Italien durchzogen, und er eine fast unabhängige Gewalt von Zeit zu Zeit einnahm? Wie mußte sich aber diese auf der katholischen Lehre gegründete Bedeutung verstärken, als der größte Theil des Westens von Arianischen und heidnischen Germanen wirklich besetzt war? Die Heere wurden wieder Völker, die Römischen Kaiser sahen, daß hier keine Rettung des alten Reiches möglich war, wenn nicht auch die Kirche fest zum Staate hielt. Damals war Bischof in Rom über zwanzig Jahre lang jener kühne Mann, von dem unsere alten Heldensagen berichten, wie er durch Gottes Hülfe Attila zum Rückzuge bewogen habe, Leo der Große. Er erklärte die Römische Lehre für die Grundlage des Christenthums, der höchste Apostel sei Petrus, von ihm aus gehe der Geist durch alle Glieder der Kirche, wer von ihm abweiche, der habe nicht Theil an der Erbauung des Tempels, welchen Christus durch ihn errichte. Dieser Tempel umfasse die ganze Kirche, die an seinem ewigen Dome fortbaue; die einzelnen Glieder seien die Bischöfe, sie hätten die erste Sentenz unter den Brüdern, und dann seien wieder in den größeren Städten höhere Häupter, welche die größeren Sorgen übernähmen, endlich an der Spitze stehe der Sitz des heil. Petrus, der die allgemeine Kirche in sich einschließe [1]). Als man in Gallien anfing, die Idee aufzunehmen, daß nicht die Hauptsitze der Provinzen, sondern die apostolische Gemeinde zu der Metropolitie berechtige, gaben die Streitigkeiten, die in Folge davon entstanden, die Gelegenheit, einen rich-

1) Dieser höchst merkwürdige Brief bei Quesnel 12, Ballerini 14. Merkwürdig, wie hier der Vergleich oder das Bild des Paulus für Rom umgewandelt wird.

Digitized by Google

terlichen Primat von Rom gesetzlich zu machen. Valentinian III gebot den Bischöfen von Gallien und anderen Provinzen Gehorsam gegen den Römischen Bischof, 445. Dieser hatte nun, zugestanden von der Sardicensischen Synode und sanctionirt von dem Kaiser, das Recht der wiederholten Untersuchung in bischöflichen Angelegenheiten, wenn ein Bischof durch das Urtheil einer Provinzialsynode Unrecht erlitten zu haben glaubte und neue Untersuchung verlangte [1]). Jeder Bischof, auch die Metropolitane mußten sich vor dem Römischen Richter stellen, sobald eine Ladung an sie ergangen war. Ich glaube, daß diese Maßregel dazu dienen sollte, die Bischöfe des Abendlandes — denn von einem allgemeinen Primate auch im Orient ist keine Spur zu finden — in den von den heidnischen und Arianischen Germanen besetzten Ländern beim Römischen Reiche festzuhalten. Die Westgothen saßen damals im Süden Galliens, hinter ihnen die Burgunder, im Norden schon die Franken vordringend in den Kern des Landes, in Spanien die Sueven, in Afrika die Vandalen und nach Brittanien kamen so eben die heidnischen Sachsen. Gerade die Stämme, welche den Süden einnahmen, waren die heftigsten Arianer; es kommen Verfolgungen Römischer Bischöfe namentlich in Gallien unter den Westgothen vor, und während der Sturm allgemeiner ward, das Weströmische Reich sich nach und nach auflöste, schlossen sich die Bischöfe der Provinzialen an Rom an; Afrika, Spanien, Gallien, Burgund erkannten allmählig seine Oberhoheit; Römische Vicare traten in Rheims, Arelat, Sevilla hervor. Zwar schien dieser Erwerb einer ganz

1) Eichhorn, Kirchenrecht I S. 70 — 79 scheint dies Rescript Valentinians etwas zu sehr einzuschränken. Vgl. Plank, Christl. kirchl. Ges. Verf. I, 642.

Digitized by Google

neuen Gewalt auf das äußerste bedroht, als es Justinian gelungen war, die Vandalische Herrschaft in Afrika, die Ostgothische in Italien aufzuheben; nur des Kaisers Creaturen wurden zu Römischen Bischöfen erhoben; aber da erschienen wiederum neue Völker, die Arianischen Longobarden eroberten bis zum Ausgange des sechsten Jahrhunderts Italien außer dem Exarchat von Ravenna und außer der Stadt und dem Herzogthume Roms. Ihre erste Wirkung war, daß sie Rom ganz auf sich stellten, fast unabhängig machten. Der Gegensatz von Mailand und Aquileja, die Opposition der großen Metropoliten fiel weg; Rom ward wieder der Mittelpunkt der katholischen Lehre, die von allen Seiten angegriffen wurde, auch selbst vom Orient in den monophysitischen Streitigkeiten. Damals bildete sich die Stabilität des Abendlandes fest gegen das Morgenland. Es ist gar nicht zu läugnen, daß sich um die Vertheidigung Italiens gegen die Longobarden die Römischen Päbste die größten Verdienste erwarben. Sieben und zwanzig Jahre lang hat sich Gregor der Große vergeblich an seinen Kaiser von Constantinopel gewandt, während er mit großer Seele den Kampf gegen diese Arianer leitete; er besetzte die Militärstellen, sandte Ermahnungsbriefe an die Städte, namentlich an Neapel, sich tapfer zu halten, wandte die Einkünfte des Römischen Patrimoniums auf. Mitten unter den Stürmen dachte er an die Ausbreitung der christlichen Religion. Auf dem Sklavenmarkte von Rom sah er einst heidnische Angelsachsen, er beschloß die Bekehrung ihrer Nation. Vierzig Benediktiner, Augustin an der Spitze, gingen zu Ethelbert, dem König von Kent; dieser hatte eine Fränkische Gemahlin; auch durch die Franken ward die Ausbreitung der Römischen Lehre in Brittanien be-

Digitized by Google

günstigt. Niemals aber war eine geistige Colonisation von einer größeren Wirkung; das Patriarchat von Rom ward anerkannt, jegliche Aenderung in der Kirchenverfassung mußte durch den Pabst bestätigt werden, die höchste Stelle der Englischen Kirche, das Erzbisthum von Canterbury hing von Rom ab, die Candidaten dazu wurden nach Rom geschickt, oft auch von Rom aus unmittelbar die Erzbischöfe gesetzt.

Wie einfach und kindlich diese Zeit war, wie wenig sie ahnte, was für eine Unterordnung mit dieser Verpflanzung verknüpft werden konnte, das zeigt sich besonders deutlich in der Geschichte des Königs Oswin von Northumberland. Bei der Eroberung der Sachsen hatte sich die altbrittische Kirche zurückgezogen in die sicheren Gebirge von Wales und auf die Insel Irland. Von dort hatte sie ihre Bekehrungen versucht unter Schotten und Angeln; sie traf nun auf Römische Emissäre und Römische Tradition; sie selbst verehrte Rom, aber nicht das unbedingte Supremat des Pabstes. Es kam zur Entscheidung des Streites auf jenem weltlich-kirchlichen Tage von Strenaeshalh, 664. Vor dem Könige, den Großen und den Freien schloß der Englisch-Römische Presbyter mit den Worten des Herrn: „du bist Petrus." Er sprach von den Schlüsseln des Himmelreiches und der Macht zu lösen und zu binden. Der König fragte den Schottischen Bischof: „Hat das der Herr wirklich zu Petrus gesagt?" An der Richtigkeit der Auslegung zweifelte er nicht. Der Schotte antwortete Ja. „Nun hast du etwas, was dieser Gewalt in eurem Columban gleich kommt?" Nein. „Also ihr Beide kommt darin überein, daß die Schlüssel des Himmels Petrus übergeben sind — Nun so sage ich euch, weil Petrus der Thürhüter ist, dem ich nicht entgegentre-

Digitized by Google

ten mag, so will ich ihm mit aller Macht gehorchen, damit er mir nicht dereinst, wenn ich an die Thüren des Himmels klopfe, dieselben verschließe." Alle stimmten dem Könige bei, die weltlichen Großen und die Freien; Britten, Schotten und Iren wurden für Rom gewonnen; 668 kam Theodor von Tarsus mit einer Menge Geistlicher; Schulen wurden angelegt; gerade hierhin verpflanzte sich unter das geistig kräftige Volk der Germanen, unter die Sachsen, Römische und Griechische Bildung. Und von diesem Volke empfingen wir Rein-Deutsche auf dem Wege der Ueberlieferung die Römische Lehre und Tradition. Man kann den heiligen Bonifacius einen geistlichen Vasallen Roms nennen; dort war er geweiht, dem Römischen Bischofe schwor er jenen Eid, in welchem er dem Fürsten der Apostel, Petrus, und seinem Vicar, so wie seinen Nachfolgern Treue gelobte. Die Reinheit des katholischen Glaubens, die Einheit der Kirche aufrecht zu erhalten war sein Gelübde; das hielt er mit der äußersten Strenge, mit der Verdammung derjenigen, die sich nicht unbedingt unterwarfen. So einfach wie er war, — er besaß in hohem Grade die seltenen Eigenschaften eines echten Missionärs, er schickte den Fürsten Falken und empfing dafür Exemplare der Bibel, all sein Streben war bis auf die kleinsten Einzelnheiten auf das Kirchliche gerichtet — so hielt er sich doch auf das ängstlichste an die Vorschriften der Päbste. Seine Wirkung war nicht bloß religiös, er ist schon kirchlich; nicht nur in Baiern, Ostfranken, Hessen und Thüringen gründete er unsere Bisthümer, auch die Westfränkischen knüpfte er an den Pabst.

Merkwürdig, wie gerade diejenigen Germanen, die bei ihrem Angriffe auf das Römische Reich am kräftigsten sich zeigten und noch heidnisch waren, an Rom ge-

Digitized by Google

bunden wurden. Chlodwig ward durch den Erzbischof von Rheims für die katholische Lehre gewonnen. „Es gehörten aber die Gothen zu der Sekte der Arianer, die Franken dagegen waren rechtgläubige Christen, sagt der Bischof Gregor von Tours. Daher wünschten viele der den Gothen unterworfenen Gallischen Völker sehnlich, dem Frankenreiche anzugehören, und zumeist die Bischöfe und Geistlichen waren den Franken zugethan. Als darüber Unruhen entstanden und die verfolgten Geistlichen zu Chlodwig flüchteten, sprach dieser zu seinen Kriegern: „Es ärgert mich gewaltig, daß jene Arianer einen Theil von Gallien besitzen, auf! mit Gottes Hülfe, und lasset uns ihr Land unterwerfen." In diesem Sinne machte er seine Eroberungen. Es ist auffallend, welche überzeugende Kraft in seinen Siegen lag. Im sechsten Jahrhundert traten die Burgunder, Sueven, Westgothen zu dem Katholicismus über. Die Westgothischen Bischöfe hatten sich dem heiligen Petrus unterworfen; als der König Witiza die Rechte der nationalen Kirche vertheidigen wollte, brach eine Spaltung der Partheien aus, die den Staat zerrüttete; die Araber kamen von Afrika aus herüber und unterwarfen das Land mit leichter Mühe. Betrachtet man hier im Anfange des achten Jahrhunderts den Kreis der christlichen Welt, so sieht man, welche Zukunft Rom vor sich haben konnte; 717 bis 18 standen die Muhamedaner in der Frische ihrer Begeisterung vor Constantinopel. Antiochien, Jerusalem und Carthago waren erobert, diese Patriarchate unbesetzt, die Oligarchie der Kirche war auf zwei Häupter zusammengeschmolzen, Constantinopel und Rom. Musa drohte, den Propheten am Vatican ausrufen zu lassen. Alsbald rückten die Araber in das Frankenreich vor. Hier trafen sie auf das aufstrebende Geschlecht der Hausmeier

von Austrasien. Karl Martell aus dem Hause von Heristall hatte gerade in demselben Momente, wo Bonifacius anfing die Friesen zu bekehren, die Neustrier und Friesen, die gegen ihn verbunden waren, geschlagen, er eroberte Paris, besiegte die Sachsen und Alemannen, rückte zum zweitenmale gegen Aquitanien; Eudo schwur sich zu seinem Vasallen; der unübertreffliche Held brach die Muhamedaner bei Poitiers und rettete die christliche Welt. Die Folge war, daß nun auch die Bekehrungen im Norden durchgesetzt wurden; die Götzentempel der Friesen sanken, ihr Herzog Poppo ward getödtet, das Christenthum eingeführt. Schon Karl Martell trat in enge Verbindung mit den Aposteln Winfried und Willibrord [1]). Dazu kam die mit dem Pabste. Der Longobardische Gegensatz des Arianismus und der Eroberung war stark geblieben, trotz dem daß eine mächtige Parthei seit Theodelinde zum Katholicismus übergegangen war. Der König Liutprand belagerte Rom. Gregor III versprach, wenn Karl die Stadt von den Longobarden befreie, Ertheilung des Consulats und Trennung vom Griechischen Kaiser, 739; die Gesandten überreichten Karl die Schlüssel des heiligen Grabes. Endlich nahm dieser die Patrizierwürde an, und schickte Gesandte. In dem Moment starb er, 741. Was der Vater begonnen, setzten die Söhne fort. Pipin und Karlmann unterwarfen die Herzöge und Germanischen Stämme, aber der Angelsächsische fromme Sinn und die Demüthigkeit gegen Rom schien sich der Fränkischen Heerführer bemächtigt zu haben. Karlmann forderte Bonifacius zur Restitution der Kirche in Gallien auf, mehrere Synoden

1) Epist. Caroli bei Bouquet IV, 92. Vita sti. Bonifac. III pag. 665 ff.

Digitized by Google

wurden unter seiner Leitung gehalten, die gemischten Gerichte zur Unterdrückung des Heidenthums aus Bischöfen und Grafen bestehend wurden eingesetzt. Bonifacius schrieb an Zacharias, die Rechte der Gallischen Kirche seien hergestellt, mehrere Gallische Erzbischöfe empfingen ihr Pallium von Rom. Noch nicht genug; Karlmann übergab 747 dem jüngeren Bruder Pipin die alleinige Herrschaft; mit seinem Sohne Drogo überstieg er die Alpen, vom Pabste Zacharias in Rom aufgenommen trat er in den geistlichen Stand, zu Monte-Cassino nahm er die Mönchregel an, und mit einer Menge alter Krieger und Großen erbaute er dem heiligen Sylvester ein eignes Kloster auf dem Berge Sorakte. In demselben Jahre, wo Bonifacius zum Erzbischofe von Mainz und Metropolitan von Cöln, Worms, Speier, Utrecht und allen in Germanien zu stiftenden Bisthümern ernannt wurde, kamen zwei Geistliche von Saint Denys nach Rom, und legten die Frage vor: „Ob es besser sei, daß der König heiße, welcher die Macht, oder der, welcher allein den Namen besitze." Der Hausmeier Pipin war nicht zufrieden mit dem Wesen der königlichen Gewalt in seiner Person, er wollte sie auch dem Namen und der Erblichkeit nach an sich und sein Geschlecht knüpfen. Der Pabst Zacharias gewährte seine Bitte. Einhard sagt [1]): „Er befahl Pipin zum Könige einzusetzen."

Also ward im Jahre 752 auf dem Felde von Soissons Childerich, der Letzte der Merowinger, von den Bischöfen und Großen des Thrones für unwürdig erklärt, Pipin auf den Schild erhoben, und dreimal in der kriegerischen Versammlung umhergetragen. Bonifacius salbte

1) dataque auctoritate sua, iussit Pipinum regem constitui.

Digitized by Google

den neuen König im Kloster des heiligen Medardus. So heiligte die Kirche die Usurpation.

Als Pipin siegreich aus dem Sachsenfeldzuge zurückkehrte 753, traf ihn in Diedenhofen ein Bote und kündete, daß Stephan II über den Bernhard nach Gallien gekommen sei. Zu Pontion, im härenen Kleide, das Haupt mit Asche bestreut, sank der Pabst mit seiner ganzen Curie auf die Kniee und flehte im Namen der Apostel Petrus und Paulus, im Namen des Römischen Volkes und der Freiheit der Kirche um Schutz gegen den König der Longobarden Haistulph. Der Pabst überwinterte in Saint Denys, Pipin nahm den Titel eines Patricius von Rom an, und somit auch die Berechtigung zur Verwaltung der Stadt und des Dukates. Stephan salbte ihn und seine Familie abermals, er band die Fürsten der Franken an das Karolingische Haus durch die Drohung mit zeitlichen und ewigen Strafen, wenn sie je abfallen würden. Dann zog Pipin nach Italien (754 und 55). Er zwang Haistulph zum Frieden und schenkte dem Pabste das Exarchat von Ravenna, das Patriziat dieser Provinz mit der Pentapolis. Als der Oströmische Kaiser dasselbe zurückverlangte, schwur Pipin: „Nicht zu Gunsten eines Menschen sei er so oft in den Kampf gegangen, sondern allein aus Liebe zum heiligen Petrus und um die Verzeihung seiner Sünden."

So bildete sich das wechselseitige Verhältniß auf zwei Schenkungen und Usurpationen. Der Pabst fiel schon durch die Uebertragung der Patrizierwürde von Ostrom ab, Pipin rebellirte gegen seinen rechtmäßigen Oberherrn in der Erlangung der Königswürde. Der Bilderstreit machte die Trennung auch zu einer kirchlichen.

Aber es wäre unaussprechlich lächerlich, hier die Aufrecht-

rechterhaltung legitimer Rechte zu verlangen. Sie würde die Vernichtung der Lebensprincipien jener Zeit mit sich gebracht haben. Wo die Geschichte, das heißt die ewige Entwicklung des menschlichen Geistes, ihre Ansprüche macht, schweigt das Staatsrecht. Die Frage ist freilich eine andere und nothwendig, ob es nicht zu einem Zwiste führen konnte, daß beide Partheien von einem gegenseitigen Rechte nicht reden durften unter sich. Es war leicht möglich, daß Einer des Andern Ansprüche verletzen konnte. Aber auch diese Frage verstummt vor dem schlagenden Faktum, daß Karl der Große die einmal begonnene Richtung im Jahre 800 durch die Kaiserkrönung zur Vollendung brachte. Leo III hatte gleich nach Adrians I Tode an Karl die Schlüssel des heiligen Petrus gesandt, und Karl aufgefordert, sich den Fidelitätseid vom Römischen Volke schwören zu lassen. Karl hielt schon vor der Kaiserkrönung sein Gericht in der Peterskirche, nach der Kaiserkrönung sollten und mußten rechtlich die Päbste von Verbündeten und Beschützten zu Unterthanen herabsteigen. Daß sie das nicht konnten, darin liegt der Schlüssel ihres nachherigen Kampfes. Die Oberherrschaft über ihre Besitzungen, die Oberhoheit hatten sie nicht; schon Pipin sandte Missi nach Rom und Ravenna, um Gericht in seinem Namen dort abhalten zu lassen, Karl ernannte selbst die Duces und Grafen in denjenigen Provinzen, die zum Patrimonium des Römischen Stuhles gehörten [1]). Noch deutlicher zeigt sich das Verhältniß unter den späteren Kaisern seit der Constitution Lothars vom Jahre 824 [2]).

---

1) Das Beste, was in neuerer Zeit über die Gegenseitigkeit des Verhältnisses gesagt ist s. in Pertz Monum. IV S. 6 — 9 u. 159 ff.

2) S. unten drittes Buch.

Digitized by Google

So standen sich zwei Häupter in Einem Staate gegenüber; das Eine dem Andern politisch untergeordnet, beide auf kühne und neue Erwerbungen gestützt, die Päbste schon eifrig darauf bedacht, ihre äußerliche Gewalt, ihre Besitzungen immer mehr zu vergrößern. Das lehren die Briefe der Römischen Bischöfe dieser Zeit. Aber eine Einheit des Interesses gegen den andersglaubenden Orient, gegen den Muhamedanismus und gegen das Heidenthum lag vorgezeichnet. Es wäre nöthig gewesen, daß die Herrscherfamilie ihre eben gewonnene Stellung durch die Liebe der Völker, durch die Beschützung der Freiheit gesichert, und vom Vater auf Sohn und Enkel fortgepflanzt hätte.

Erblichkeit des Königthums.

Das Karolingische Königthum sollte erblich sein. Doch sah Karl ein, daß bei der ungeheuren Masse und Ausbreitung der Länder, bei der Verschiedenheit der Nationen und namentlich bei den Ansprüchen mehrerer Glieder des königlichen Hauses sich das ganze Reich wohl nicht auf Einen König vererben lasse. Er schritt deshalb schon im Jahre 806, als seine drei Söhne noch lebten, zu einer Theilung, neben welcher er aber die friedliche Einheit erhalten, das Kaiserthum in seiner Oberhoheit bewahrt wissen wollte [1]).

Eine Wahl des Volkes, sobald ein rechtmäßiger Erbe vorhanden war, sollte nicht mehr stattfinden. Zwar wird noch der Möglichkeit einer Wahl gedacht im Falle der Unmündigkeit des Nachfolgers, doch ist es augenscheinlich,

---

1) Pertz III p. 140 ff. ita et hoc vobis notum fieri volumus, quia eosdem per Dei gratiam filios nostros regni a Deo nobis concessi donec in corpore sumus consortes habere, et post nostrum ex hac mortalitate descessum, a Deo conservati et servandi imperii vel regni nostri heredes relinquere.

Digitized by Google

daß Karl, eben durch die Theilung, während er noch lebte, und später durch die Krönung seines Sohnes jeder Wahl nach seinem Tode zuvorkommen wollte, und daß er hier nur in so fern von der Wahl eines Herrschers spricht, als es den Brüdern einfallen konnte, beim Tode eines dritten Bruders dessen Erbschaft unter sich zu theilen, und sie so dem rechtmäßigen Erben, dem Sohne desselben, zu entziehen [1]).

Einkünfte. Missi. Provinzialverwaltung.

Wie sehr aber unter Pipin und Karl die Einkünfte vermehrt worden sein müssen, geht schon daraus hervor, daß zu den königlichen Domainen, welche die Karolinger als Hausmeier besaßen, die Güter der aufgehobenen königlichen und herzoglichen Häuser hinzukamen.

Die Kammergüter waren mit den Fiscalinen besetzt, d. h. mit freien und unfreien Colonen, die auf den Villen und Steuerhufen (mansi) lebten und den Census zahlten. Außerdem gab es einen Königszins, den alle ohne Ausnahme, die nicht mit der Immunität beschenkt waren, von den Grundstücken entrichteten. Das ist also die eigentliche Abgabe der freien Eigenthümer. — Zölle und Münzen gehörten dem Könige, wie sie alt hergebracht waren oder neu errichtet wurden; alle gerichtliche Strafen erhob der Beamte für den König und bekam seinen Theil davon, der Graf ein Drittel vom Königsbann (20 sol.). Die sogenannten Geschenke (dona) oder Zusammenschießungen (con-

1) Pertz III p. 141: Quodsi talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus ut hoc consentiant patrui ipsius pueri, et regnare permittant filium fratris sui in portione regni quam pater eius frater eorum habuit.

Digitized by Google

iectus) kommen nur außerordentlicher Weise vor, sie werden nicht ausgeschrieben, sondern dargebracht bei besonderen Gelegenheiten, vorzüglich wenn der König einen Reichstag hielt, oder zum Placitum in die Provinz kam, oder später, wenn er um die Zeit nach der Krönung seinen Ritt durch das Land antrat [1]).

Es ist sehr zu bedauern, daß uns nicht Cataster und Steuerrollen aus der Karolingischen Zeit aufbehalten sind, und daß wir uns nun außer Stande befinden, die Reichthümer der Karolinger zu überschlagen, denen es ein Kleines war, ganze Provinzen, Städte und um wie viel mehr Villen zu verschenken. Wir würden sonst überschauen können, wie viel einst das königliche Grundeigenthum und der Besitz, von welchem hauptsächlich die Kosten der Reichsverwaltung getragen wurden, dem Staate einbrachte; wir würden darnach die Vergabungen der späteren Kaiser und ihre Armuth schätzen lernen, wir würden unsere ganze Geschichte besser verstehen, wenn wir sehen, wie dem Reiche allmählig Blut und Nerven entzogen wurden und nicht mehr ausreichten zur Belebung des vielgliedrigen Körpers. Es ist überhaupt über die Steuerverfassung zur Zeit der Karolinger noch kein Werk geschrieben worden, was in allen Beziehungen genügte, und man weiß bis jetzt nicht einmal, wer denn die stehende Aufsicht geführt habe über die königlichen Güter, ob der Missus allein oder auch der Graf eines

---

1) Es werden noch Abgaben de capite erwähnt, es scheint aber, als wären diese nur von den Leuten gezahlt worden, die dem Könige gehörten. Caroli Calvi edict. Pisten. c. 28: Ut illi Franci qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dei vel ad alterius cuiuscunque servitium se non tradant, ut respublica, quod de illis habere debet, non perdat.

Digitized by Google

Gaues. Zwar sieht man aus den Capitularien, daß die Missi gesandt wurden, um fleißig nachzuforschen und aufzuschreiben, wie viel ein Jeder im Missatischen Sprengel vom Beneficium einnehme, oder wie viel behausete Leute (casati homines) im Beneficium sich befänden, wie die Beneficia selbst im Stande seien, wer aus seinem Beneficium Alod zu machen suche, wie viel in jeder Legation vom Fiscus direkt verwaltet und eingenommen werde (nicht bloß wie viel Beneficien an Beamte und Vasallen gegeben seien) [1]), aber dennoch werden auch Grafen als Provisoren der Karolingischen Güter erwähnt, und ich kann damit nicht vollständig übereinstimmen, wenn man annimmt, daß jetzt nur die Kammerboten oder Missi die Verwaltung der Kammergüter geleitet hätten. Vielmehr finden wir ganz allgemein Richter (iudices d. i. Voigte) für Gericht und Verwaltung an der Spitze der Villen, sie führen die beständige Aufsicht, treiben die Zehnten ein für die Kirchen, geben die Abgaben an den König und erscheinen im Kriegsdienst; unter ihnen stehet die Ortsobrigkeit der Meier (villici oder maiores). Beide sind verbunden, dem Missus Rechenschaft zu geben von den königlichen Einkünften. Sollte man nicht glauben, daß auch der Graf die Aufsicht über die Villen des Gaus zu führen hatte, der

1) Cap. a. 812. Pertz p. 174 §. 5 — 7: Ut missi nostri diligenter inquirant et describere faciant unusquisque in missatico, quid unusquisque de beneficio habeat, vel quot homines casatos in ipso beneficio. Quomodo eadem beneficia condricta sunt, aut quis de beneficio suo alodem comparavit vel struxit. Ut non solum beneficia Episcoporum, Abbatum, Abbatissarum atque Comitum sive Vasallorum nostrorum, sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possemus quantum etiam de nostra in uniuscuiusque legatione habeamus.

Digitized by Google

ſchon früher, wie ſpäterhin der ordentliche oberſte Fiskalbeamte eines Gaues war [1]).

Wie dem auch ſein mag, ſo iſt gewiß, daß man die Bedeutung des Karolingiſchen Königthums gar nicht verſtehen kann, ohne die weſentlichſten Funktionen des Miſſus zu kennen, der, um es kurz zu ſagen, faſt immer erſcheint als der Repräſentant des Königes ſelbſt. Er verbindet nicht nur die Beamten mit dem Haupte des Staates, ſondern er ſchützt auch die Freiheit des Volkes gegen dieſe, er unterſucht geiſtliche und weltliche Angelegenheiten, er hält Synoden und Provinzialtage, er hat Gericht und Heer zu verſammeln, er ſteht über Dienſtleuten und Freien.

Ueberblickt man von unten auf alle die Glieder des

---

1) S. das Cap. a. 812 de villis imperialibus, bei Pertz S. 181 ff. §. 16: Et si iudex in exercitu, aut in wacta, seu in ambasiato, vel aliubi fuerit, et iunioribus eius aliquid ordinatum fuerit, et non compleverint u. ſ. w.

§. 58: Quando catelli nostri iudicibus commendati fuerint, de suo eos nutriat, aut iunioribus suis, id est maioribus et decanis, vel cellelariis ipsos commendare faciat.

§. 56: Ut unusquisque iudex in eorum ministerio frequentius audientias teneat, et iustitiam faciat et prevideat, qualiter recte familiae nostrae vivant.

§. 60: Nequaquam de potentioribus hominibus maiores fiant, sed de mediocribus qui fideles sint.

§. 26: Maiores vero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire, aut previdere potuerint.

Hiezu die Stelle aus Vita Hludowici Imp. bei Pertz II S. 610 zum J. 796. Karl ſchickt an ſeinen Sohn: missos suos, Willebertum scilicet Rotomagae postea urbis archiepiscopum et Richardum comitem villarum suarum provisorem, praecipiens, ut villae quae eatenus usui servierant regio obsequio restituerentur publico; quod et factum est. Hier kann provisor nur ein ſtehendes Amt bezeichnen, da es nur auf den Grafen bezogen iſt, nicht auf den Geiſtlichen, der ebenfalls Miſſus war. Man erinnere ſich, daß der Graf ſeit den älteſten Zeiten iudex fiscalis iſt.

Digitized by Google

Reiches, wo sie sich zeigen, so halten die Dekane das Markgericht in den Villen, die Centgrafen Gerichte bei ihrem Mallus und erscheinen mit ihren Freien im Heer, die Gaugrafen mit den Scabinen, den Freien und Vassen in den Placitis und in den höheren Abtheilungen des Heerbannes, die Missi in ihren Legationen, wo zu den Provinzialtagen die Bischöfe, Aebte, Grafen, die königlichen Vassen, die königlichen und geistlichen Voigte, die Vicedomini der Aebte und Aebtissinnen, die Vicarien und Centenarien des Grafen, und ein Theil der Schöffen, oft auch wohl alle Schöffen versammelt wurden [1]).

So wie die Missi selbst gewöhnlich ein Geistlicher, Bischof oder Abt, und ein Graf waren, so wurden geistliche und weltliche Geschäfte auf diesen Legations- oder Provinzialtagen abgemacht. Die Missi hatten besonders dahin zu sehen, daß das Gericht gesetzmäßig vollzogen wurde. In jedem viertel Jahre erschienen sie im Gaue des Grafen, im Januar, April, Juli und October, und hielten statt des Grafen die Gerichte [2]), vor die alles dasjenige gebracht wurde, was der Graf nicht absolvirt hatte; der Graf selbst aber mußte zugegen sein, er durfte erst nach der Beendigung der Legation wieder seine Placita halten. Wo ein Graf deshalb fehlte, weil er selbst als Missus verwandt wurde, mußte der Missus warten, bis der Graf zurückgekehrt war [3]). Es sollte aber nicht bloß so eine Controlle der

---

1) Jeder Graf sollte 12 Scabini mitbringen im J. 819, und wenn nicht so viele im Gau wären, die Zahl ex melioribus hominibus des Comitats vervollständigen.

2) Cap. a. 812. c. 8 bei Pertz p. 174: Volumus propter iustitias quae usque modo de parte Comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno Missi nostri legationes nostras exerceant.

3) Cap. a. 819, c. 25.

Digitized by Google

Beamten unter sich und gegen sich geführt werden, sondern es sollte auch der Missus dem Grafen behülflich sein schwierige Processe zu beenden, überhaupt in Allem zu unterstützen. Konnte eine Sache nicht zum Schlusse gebracht werden, so kam sie vom Missus an den König, der dann entweder den Ausspruch des Missus oder Grafen billigte, oder selbst die Sache entschied [1]).

Ueber die Grafen und Bischöfe stand aber dem Missus nur eine Mahnung (admonitio) zu, denn die Bischöfe, Aebte, Grafen und Mächtigere überhaupt hatten, wenn sie unter sich Processe führten, das eximirte Gericht vor dem Könige; ja nicht einmal der Pfalzgraf sollte wichtigere Sachen ohne des Königs Befehl entscheiden [2]). Schöffen, Advokaten, alle Unterbeamte konnte der Missus selbst absetzen und andere erwählen mit der Zustimmung des Grafen und des Volkes. Graf, Herzog, Bischof und Abt aber, die übel erfunden wurden, konnten nur vom Könige abgesetzt oder bestraft werden. — So war der Missus ein Erhalter der Freien, ein Inspektor der Großen und Beamten.

Noch mehr wurde die geregelte Verwaltung und die Freiheit des Volkes dadurch geschützt, daß der Graf nicht selbst den Heerbann, von dem er den dritten Theil bekam, erheben durfte, sondern ihn von dem Missus empfing, der als Einnehmer desselben (exactor heribanni) erscheint [3]). Es mußte dadurch wenigstens Eine Gelegenheit wegfallen, bei welcher der Graf die Freien in seinen Dienst zu zwingen im Stande war. Dazu kam die Aufsicht des Missus

---

1) Capit. a. 823.
2) Capit. a. 812.
3) Capit. a. 812.

Digitized by Google

über alle Beneficien; er war als Steuerbeamter und als polizeilicher Richter beauftragt, die geistlichen und weltlichen Beneficien zu registriren neben den Gütern des Fiscus. So stand also der Missus über den Beamten, über den Vasallen für die Bewahrung des freien Volkes und der Kraft der Monarchie. Sie waren die Augen des Königs [1]).

Wie tief sie eingriffen bis in das innerste Leben der Völker, geht besonders aus einer Mahnung hervor, die sie nach der Kaiserkrönung Karls im J. 802 an die Völ-

---

1) Cap. a. 825, §. 4. Pertz pag. 247: Volumus ut missi nostri, quos ad hoc constitutos habemus, ut curam et sollicitudinem habeant, quatinus unusquisque qui rector a nobis populi nostri constitutus est, in suo ordine officium sibi commissum iuste ac Deo placite ad honorem nostrum ac populi nostri utilitatem administret. — Itaque volumus, ut medio mense Maio conveniant idem missi unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, ac vassis nostris, advocatis nostris, ac vicedominis abbatissarum, necnon et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt, ad locum unum. Et si necesse fuerit, propter oportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, nec non et de primis scabinis suis tres aut quattuor. Et in eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici ordinis conlatio fiat. Deinde inquirant missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum — administret in populo, aut quam concordes atque unanimes ad hoc sint, vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda. Et tam diligenter ac studiose hanc investigationem faciant, ut omnem rei veritatem per eos cognoscere valeamus. Et si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit, quae illorum auxilio indigeat, secundum qualitates causarum quae in nostro capitulari continentur, tunc volumus ut illuc pergant, et ex nostra auctoritate illud corrigere studeant.

Digitized by Google

ker zu halten hatten; da sind es nicht allein Glaubenssachen, kirchliche Angelegenheiten [1]) und amtliche Funktionen, sondern Alles Göttliche und Menschliche wird in den Kreis ihrer Legation gezogen; von den Lastern des Privatlebens, Haß, Neid, Trunkenheit müssen sie abmahnen, Gastfreundschaft, Gerechtigkeit, Frieden und Treue empfehlen, der ganze Staat und die Kirche, der Mensch selbst wird ihnen ans Herz gelegt und sie sollen den Völkern künden, jenen Ausspruch des Apostels immer im Herzen zu tragen, „daß wir alle dereinst vor dem Gericht Christi erscheinen müßten."

So also trugen sie den Willen des Königs in die Provinzen.

Die Reichstage und die Gesetzgebung.

Auf den allgemeinen Reichstagen aber, die Karl bekanntlich zweimal im Jahre hielt, — zuerst im Monate Mai, mit welchem gewöhnlich die Heerschau, der Campus Madius, verbunden war, und dann im Herbste — wurden alle allgemeineren politischen Angelegenheiten, die das ganze Reich betrafen, geordnet [2]).

Man kann die erste Versammlung nicht nur ansehen

---

1) Pertz III S. 102.

2) Hincmari epistola de ordine palatii c. 29: Consuetudo autem tunc temporis talis erat, ut non saepius, sed bis in anno placita duo tenerentur. Unum quando ordinabatur status totius Regni ad anni vertentis spacium, quod ordinatum nullus eventus rerum, nisi summa necessitas, quae similiter toto Regno incumbebat, mutabatur. In quo placito generalitas universorum maiorum tam clericorum, quam laicorum conveniebat. Seniores propter consilium ordinandum: minores propter idem consilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum. Vergl. Annal. Met. a. 692 über Pipins Reichstage.

Digitized by Google

als eine Versammlung der Vornehmen, Beamten und Vassen, sondern auch als die der Freien, weil ja der Heerbann gewöhnlich auf derselben erscheint. Freilich sind nur die Majores, Seniores und Optimates, das heißt die Familienhäupter und die höchsten Beamten die eigentlichen Stimmführer gewesen; aber da zu den neuen Gesetzen (Capitularien) die Zustimmung des Volksstammes, für den sie gegeben wurden, und die Unterschriften Aller Freien erforderlich blieben, so ist es als gewiß auszusprechen, daß dem Volke Antheil an der Gesetzgebung vergönnt war, und ihm wenigstens eine Mißbilligung und Billigung zustand, selbst noch in der Provinz, zu welcher der Missus die Capitularien brachte [1]).

Darin zeigt sich gerade die Tiefe unserer Germanischen Staatsprincipien, daß das Gesetz als bestehend und als der Ausdruck einer jeden National-Eigenthümlichkeit vorausgesetzt wurde. Die Volksrechte (leges) waren aufgezeichnete Gewohnheitsrechte, aus dem Munde rechtserfahrener Männer seit dem fünften bis in das neunte Jahrhundert niedergeschrieben. So unvollständig sie zum Theil sind, so hat doch in allen nicht nur der politische Geist eines jeden Stammes Gestaltung und Individualität gewonnen, sondern eben dieser Geist erscheint auch durch die Lehren des Christenthums und des Römischen Rechtes modificirt. Die weitere Entwickelung ist nicht abgeschnitten durch das Aufzeichnen; die Gewohnheit ist nicht allein fixirt und zum Gesetze umgewandelt, sondern es soll auch die Erstarrung dadurch vermieden werden, daß die Anforderungen des Lebens und der Gegenwart von jedem Be-

1) Pertz III p. 115 §. 19: Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones suas in ipsis capitulis faciant.

Digitized by Google

rechtigten, Einzelnen, auf den allgemeinen Tagen zur Sprache gebracht werden [1]). Wie einfach und frei iſt

1) Pertz Capit. Edict. Pistense a. 864 pag. 490 §. 6: — lex consensu populi fit et constitutione regis, — Ueber die einzelnen Leges ſ. Eichhorn Deutſche St. und R. Geſch. I, Abſchnitt V, §. 29 ff. und §. 142 ff. Als die Regel der Aufzeichnung iſt anzuführen aus L. Rip. S. 31 §. 3: Constituimus ut infra pagum Ripuarium tam Franci quam Burgundiones, Alemanni seu de quacunque natione commoratus fuerit in iudicio interpellatus, sic respondeat, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit; — Capit. reg. Pipini a. 768 §. 10. Ut omnes homines eorum leges habeant, tam Romani quam Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat. Die älteſte Lex iſt wahrſcheinlich die der Weſtgothen, aufgeſchr. v. Eurich (466 — 484), vervollſtändigt auch durch Röm. Recht bis Egica († 701); es folgt dem Alter nach die Lex Salica, unter Chlodwig aufgezeichnet und revidirt, vervollſtändigt noch unter Karl dem Großen; die Lex Burgundionum, Gundobada, loi Gombette zu Ende des 5. Jahrh. unter Gundobald († 515), vervollſtändigt unter Siegmund († 523). Die Lex Ripuariorum iſt wahrſcheinlich zuerſt (die erſten 33 Titel) unter Theoderich I (511 — 34) abgefaßt, dann unter Dagobert (622 — 638) revidirt worden.

Die Leges der Angelſachſen beginnen mit Ethelbert, Ende des 6. Jahrh.; Lothar und Eadrich, letzte Hälfte des 7. Jahrh.; Withred Anfang des 8. Jahrh.; — Ina 688 — 727.

Die Lex Alemannorum iſt nach einer Vorrede unter Chlotar II (613 — 628) aufgezeichnet, unter Dagobert revidirt.

Die Lex Baiuvariorum wurde nach der Vorrede aufgeſchrieben, als die Baiern den Franken unterworfen waren, wahrſcheinlich unter Dagobert; vermehrt von Taſſilo.

Die Leges Langobardorum hat zuerſt Rotharis 643 geſammelt; ſie wurden vermehrt und zuſammengeſtellt bis auf Aiſtulph, 754. So wie wir ſie beſitzen, umfaſſen ſie auch Geſetze Karls des Großen und weit ſpäterer Regenten bis in das 12. Jahrhundert.

Frieſen, Sachſen und Thüringer erhielten erſt 802 durch Karl den Großen geſchriebene Geſetze (L. Frisionum, L. Saxonum, L. Angliorum et Werinorum, h. e. Thuringorum).

Für die Römer galt ſeit 506 das Breviarium Alarici, dieſes mit Interpretationen und Compilationen vermehrt L. Romana und L. Theodosii.

Digitized by Google

aber auch hier auf den großen Tagen die Geschäftsführung! Ganz naturgemäß hatte sich die Karolingische Reichsverfassung zu einer Tüchtigkeit der Principien und, was mehr ist, zum wirklichen Bestande herausgebildet, die noch heut oft vergeblich von großen Nationen nach langem Kampfe und vieler Anstrengung scharfsinniger Denker erstrebt werden.

Alle Vornehmeren aus den Weltlichen und Geistlichen bildeten die Curie des Königs oder Kaisers. Die Seniores gaben den Rath; sie wurden erwählt; auf welche Weise, wird nicht bestimmt angegeben [1]), wahrscheinlich wie die meisten Beamten so, daß die Wahl zwischen König und Volk getheilt war. Sie haben zur Hälfte den Charakter königlicher Beamten, zur Hälfte den von Volks- oder besser den von Reichsvertretern. Auf die Beschaffenheit dieser Räthe wurde besonders scharf gesehen. Sie sollten durchaus selbständig sein in der vollsten Bedeutung des Wortes, welches die geistige Freiheit einschließt.

Die Minores, das heißt nach dem altgermanischen Begriffe einer Familie die abhängigen Leute, nahmen die Beschlüsse an; sie konnten ihre Mithülfe nicht nach eigner Machtvollkommenheit, sondern je nachdem sie Verstand

1) Hincmari epistola de ordine palatii c. 31: Consiliarii autem, quantum possibile erat, tam clerici quam laici, tales eligebantur, qui primo secundum suam quisque qualitatem vel ministerium Deum timerent, deinde talem fidem haberent, ut excepta vita aeterna nihil Regi et Regno praeponerent: non amicos, non inimicos, non parentes, non munera dantes, non blandientes, non exasperantes, non sophistice vel versute, aut secundum sapientiam solummodo huius saeculi, quae inimica est Deo, sapientes, sed illam sapientiam et intelligentiam scientes, qua illos, qui in supradicta humana astutia fiduciam suam habuissent, pleniter per iustam et rectam sapientiam non solum reprimere, sed funditus opprimere potuissent.

Digitized by Google

und Urtheil besaßen, wenn sie aufgefordert wurden, gewähren; sie konnten die Erkenntnisse bekräftigen.

Auf der zweiten großen Versammlung ward hauptsächlich die Steuerverwaltung geregelt, und über die Geschäfte des nächsten Jahres angefangen zu berathen [1]). So viel ich finde, hatte das Volk an ihr gar keinen Antheil. Nur die Seniores erschienen auf derselben und die ersten Räthe des Königs; alle Aftervasallen waren ausgeschlossen. Es war diese Versammlung eine vorberathende, ein wahrhafter Senat im schönsten Sinne, der das Proboulcuma des antiken Staates ersetzte. Da unsere ganze Natur im Werden und Sein begriffen ist, so wird Vorsicht nöthig bei allen Beschlüssen, damit die Säulen des bestehenden Alten nicht durch die berauschende Stimmung einer wogenden Volksversammlung fortgerissen werden. Zur Erhaltung wurde das aristokratische Element des Staates angewandt. Schweigen war Pflicht des Rathes, der die Gefahren des Reiches und die dagegen berathenen Mittel kannte [2]). Dann aber mußte, wenn

1) So allgemein sind die Worte Hincmars c. 30 zu fassen: Caeterum autem propter dona generaliter danda, aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis Consiliariis habebatur: in quo iam futuri anni status tractari incipiebatur, si forte talia aliqua se praemonstrabant, pro quibus necesse erat praemeditando ordinare, si quid mox transacto anno priore incumberet, pro quo anticipando aliquid statuere aut providere necessitas esset: verbi gratia, si inter Marchisos in qualibet regni parte ad aliud tempus dextrae datae fuissent, quid mox post dextras exactas agendum esset, utrum renovandae, an finiendae essent. luxta caeterarum partium imminentibus rixa et pace, ut secundum id, quod tunc temporis ratio poscebat (si ex una parte hinc aut inde vel facienda vel toleranda inquietudo necessario incumbebat) ex aliis partibus tranquillitas ordinaretur.

2) l. l. Et cum ita per eorundem seniorum consilium, quid futuri temporis actio vel ordo agendi posceret, a longe

Digitized by Google

Begeisterung zur That nothwendig schien, der vorgelegte Plan in der Versammlung der Völker um so größere Wirkung hervorrufen, wenn freier Beschluß derselben ihn billigte oder nochmals beschloß.

Auf beiden Reichstagen hatten die Proceres allein und die ersten Senatoren des Reiches mit dem Könige die Verwaltung zu ordnen. Dadurch zeichnet sich diese Verfassung aus, daß sie keine Scheidung untrennbarer Gewalten kennt, keinen feindlichen Gegensatz von Gesetzgebung und Ausführung. Diejenigen, welche die Minister des Königs waren [1]), der Apocrisiarius, der Pfalzgraf

---

considerarent: et cum inventum esset, sub silentio idem inventum consilium ita funditus ab omnibus alienis incognitum usque ad aliud iterum secundum generale placitum, ac si inventum vel a nullo tractatum esset, maneret, ut si forte tale aliquid, aut infra, aut extra regnum ordinandum esset, quod praescientia quorundam, aut destruere, aut certe inutile reddere, aut per aliquam diversam astutiam laboriosius faciendum convertere voluisset, hoc nullatenus facere potuisset. In ipso autem placito, si quid ita exigeret, vel propter satisfactionem caeterorum seniorum, vel propter non solum mitigandum, verum etiam accendendum animum populorum, ac si ita prius exinde praecogitatum nihil fuisset, ita nunc a novo, consilio et consensu illorum et inveniretur, et cum magnanimis ordo Domino duce perficeretur. Ita autem anno priore terminato, praefato modo ordinaretur et de secundo.

c. 31: — Electi autem consiliarii una cum Rege hoc inter se principaliter constitutum habebant, ut quicquid inter se familiariter locuti fuissent, tam de statu Regni, quamque et de speciali cuiuslibet persona, nullus sine consensu ipsorum cuilibet domestico suo, vel cuicunque alteri prodere debuisset, secundum hoc, quod res eadem sive die, sive duobus sive amplius, seu annum, vel etiam in perpetuo celari, vel sub silentio manere necesse fuisset.

1) Hincmar l. l. c. 32: Apocrisiarius autem, id est, Capellanus vel Palatii Custos, et Camerarius semper intererant

und der Kämmerer hatten immer Sitz und Stimme in der Verſammlung. Aus den andern Vorſtehern der Miniſterialen wurden beſonders ſolche erwählt und zugelaſſen, die der Ehre würdig ſchienen, einſt an der Miniſter Stelle zu treten. — Wie die alten Parlamentsräthe von Frankreich vor der Revolution ihre Söhne in das Parlament brachten, um ſie durch Beiſpiel und ſchweigende Uebung des Urtheils zu unterrichten, ſo ſollte des Reiches und Volkes Rath eine Schule ſein für königliche Staatsleute. Nicht ängſtlich waren die Rechte abgewogen, weil die Tüchtigkeit der Räthe als verbürgt angeſehen ward. Alles was zum Heile des Staates gehörte, gehörte dahin [1]). Sie

et idcirco cum summo studio tales eligebantur, aut electi instruebantur, qui merito interesse potuissent: sed et de caeteris ministerialibus, qui talem se ostendebat, ut ad hoc vel praesens, vel futurus, nunc discendo, postmodum vero consiliando loco eorundem honorifice substitui potuisset, cum summa intentione mentis, intendendo singulis quae agebantur interesse iubebatur, salvans credita, discens incognita, retinens ordinata et constituta, ut si forte tale aliquid extra aut infra regnum oriretur, aut inperatum, et ideo non praemeditatum (—), ipsi Palatini per misericordiam Dei ex corum assidua familiaritate, tam in publicis consiliis quamque ex domestica in hac parte allocutione, responsione et consultatione, studium haberent, prout tunc rei vel temporis qualitas exigebat, aut consilium pleniter dare, quid fieret, aut certe quomodo ad praefinita tempora cum consilio, et absque ullo detrimento res eadem expectari vel sustentari potuisset. Haec de maioribus.

1) c. 33: Praefatorum autem Consiliariorum intentio, quando ad palatium convocabantur, in hoc praecipue vigebat, ut non speciales vel singulares quascunque vel quorumcumque causas, sed nec etiam illorum, qui pro contentionibus rerum aut legum veniebant, ordinarent, quousque illa, quae generaliter ad salutem, vel statum Regis et Regni pertinebant Domino miserante ordinata habuissent. Et tunc demum, si forte tale aliquid Domno rege praecipiente reservandum erat, quod sine eorum certa

Digitized by Google

Sie saßen geschützt vor dem Zulaufe und der Störung Aller, die nicht zur Versammlung zählten, bei heiterem Himmel im Freien, bei schlechtem Wetter in den Häusern, die eigens dazu errichtet waren [1]); die Menge aber, alle Ueberflüssigen und Abhängigen getrennt, indessen doch in demselben Hause; der König konnte sich mit ihnen nach Belieben über Geschäfte unterreden. Das Haus selbst hatte zwei Kammern oder Curien; die Geistlichen in Einer, gesondert von der weltlichen der Grafen und Fürsten. Früh am Morgen wurden sie zu ihren Sitzen gerufen; es stand im Gutdünken beider Häuser, ob sie also getrennt ihre Berathungen vornehmen, oder sich bei Angelegenheiten gemischter Natur vereinigen wollten.

Zuerst wurden die Capitel vorgelegt, die vom Könige

---

consideratione determinari a Comite Palatii vel a caeteris, quibus congruebant, non potuisset.

1) c. 35: Sed nec illud praetermittendum, quomodo si tempus serenum erat, extra, sin autem, intra diversa loca distincta erant, ubi et hi abundanter segregati semotim, et caetera multitudo separatim residere potuissent, prius tamen ceterae inferiores personae interesse minime potuissent. Quae utraque tamen Seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi, Abbates, vel huiusmodi honorificentiores clerici absque ulla laicorum commixtione congregarentur; similiter Comites vel huiusmodi Principes sibimet honorificabiliter a caetera multitudine primo mane segregarentur, quousque tempus sive praesente sive absente Rege occurrerent: et tunc praedicti Seniores more solito, Clerici ad suam, Laici vero ad suam constitutam curiam, subselliis similiter honorificabiliter praeparatis, convocarentur. Qui cum separati a caeteris essent, in eorum manebat potestate, quando simul, vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritalibus, sive de saecularibus, seu etiam commixtis. Similiter, si propter quamlibet vescendi vel investigandi causam quemcunque convocare voluissent, et re comperta discederet, in eorum voluntate manebat.

Digitized by Google

entweder ſelbſt erfunden, oder nach der Aufhebung des vorhergehenden Reichstages ihm gemeldet, alſo irgend woher zugekommen waren. Der König hatte das vorzüglichſte Recht der Anträge und Vorſchläge; die Einheit des Geſetzes ward vorausgeſetzt. Die einzelnen Theile der Vorſchläge (Capitel) wurden mit der größten Freiheit der Rede durchgeſprochen, ſelbſt wenn der König zugegen war. Er kam gewöhnlich nur auf Verlangen der Kammern und blieb ſo lange ſie wollten [1]). Ich weiß nicht ob dieſe

---

1) c. 34: Proceres vero praedicti, sive in hoc, sive in illo praefato placito, quin et primi Senatores Regni, ne quasi sine causa convocari viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula, quae vel ab ipso per inspirationem Dei inventa, vel undique sibi nuntiata post eorum abscessum praecipue fuerant, eis ad conferendum, vel ad considerandum patefacta sunt. Quibus susceptis interdum die uno, interdum biduo, interdum etiam triduo, vel amplius, prout rerum pondus expetebat, accepto, ex praedictis domesticis palatii missis intercurrentibus, quaeque sibi videbantur interrogantes, responsumque recipientes, tam diu ita nullo extraneo appropinquante, donec res singulae ad effectum perductae gloriosi Principis auditui in sacris eius obtutibus exponerentur, et quicquid data a Deo sapientia eius eligeret, omnes sequerentur. Ecce sicut de uno, ita de duobus, vel quotquot essent capitulis, agebatur, quousque omnia Deo miserante illius temporis necessaria expolirentur.

c. 35: Interim vero, quo haec in Regis absentia agebantur, ipse Princeps reliquae multitudini in suscipiendis muneribus, salutandis proceribus, confabulando rarius visis, compatiendo senioribus, congaudendo iunioribus, et caetera his similia tam in spiritalibns, quamque et in saecularibus occupatus erat: ita tamen, ut quotienscunque segregatorum voluntas esset, ad eos veniret, similiter quoque quanto spatio voluissent cum eis consisteret, et cum omni familiaritate, qualiter singula reperta habuissent, referrebant, quantaque mutua hinc et inde altercatione vel disputatione, seu amica contentione decertassent, apertius recitabant.

Digitized by Google

Gegenwart deshalb so selten eintrat, weil die Persönlichkeit des Herrschers die freie Aeußerung der nicht durchaus Muthigen und Treuen zurückdrängt. — Waren die königlichen Anträge besprochen, so geschah von königlicher Seite aus die Umfrage (interrogatio), was ein Jeder noch Würdiges zur Berathung oder zum Vortrage bringen wolle. Gerade Anträge zu machen war allen aufgetragen, besonders für das Wohl der Völker wie des Reichs [1]). Diener des Palatiums als Missi besorgten die Botschaften zwischen den beiden Häusern, sie fragten und empfingen die Antworten; auch wurden Nichtmitglieder der Versammlung zur Instruktion des Hauses vor die Schranken geladen. Endlich, wenn die Verhandlungen zu Ende geführt waren, wurden die geschlossenen Sitzungen aufgehoben, und dem Könige die Capitel vorgelesen. Er bestätigte oder wählte aus, was ihm gut schien; er allein sprach die Entscheidung.

Nach derselben wurden die Missi in die Provinzen

---

1) c. 36: Secunda autem ratio Regis erat interrogatio, quid unusquisque ex illa parte Regni, qua veniebat, digna relatu, vel retractatu secum afferret; quia et hoc eis non solum permissum, verum etiam arctius commissum erat, ut hoc unusquisque studiosissime, usque dum reverteretur, tam infra quam extra regnum perquireret, si quid tale non solum a propriis vel extraneis, verum etiam sicut ab amicis, ita et ab inimicis vestigaret, intermissa interim, nec magnopere, unde sciret, investigata persona. Si populus in qualibet Regni parte, regione, seu angulo turbatus, quae causa turbationis esset, si murmur populi obstreperet, vel tale aliquid inaequale resonaret, unde generale consilium tractare aliquid necessarium esset, et caetera his similia. Extra vero, si aliqua gens subdita rebellare, vel rebellata subdere, si necdum tacta insidias Regni moliri, vel tale aliquid oriri voluisset. In his vero omnibus, quaecumque cuilibet periculo imminerent, illud praecipue quaerebatur, cuius rei occasione talia vel talia orirentur.

Digitized by Google

gesandt; wenn es Hinzufügungen zu den Volksgesetzen galt, um die Unterschriften der Freien zu holen. Dann waren die speciellen, eben angefertigten Capitularien so gültig, wie die Volksgesetze. Jeder Beamte, der nicht in den Krieg zog, konnte zurückkehren, um an seine Geschäfte zu gehen und nach seinem Rechte zu leben. — Welche Größe, welche Kraft, welche Einheit ist bei aller Mannigfaltigkeit in dieser Verfassung!

Geist der Karolingischen Verfassung.

Bedenken wir, daß Karl nach den Worten Einhards (c. 15) das Reich der Franken, wie er es von seinem Vater Pipin überkommen hatte, fast um das Doppelte vermehrte, so muß uns Erstaunen und Bewunderung ergreifen über den Riesengeist, der es verstand diese Massen zusammenzuhalten. Da waren die Westfranken vom Rhein bis zum Balearischen Ocean, die Ostfranken von der Saale bis zum Rhein und zur Donau, die Allemannen und Baiern, die Thüringer und Sachsen, Aquitanier und Wasgauer, die Celten und Römer bis zum Ebro, ganz Italien von Aosta bis nach dem untern Calabrien, die beiden Pannonien, Dacien, Istrien, Liburnien und Dalmatien unter Ein Haupt vereint, zum Reiche gehörig. Die Welataben, Sorben, Obodriten und Böhmen erkannten wenigstens die Oberhoheit des Fränkischen Königs an.

Der Geist der Karolingischen Verfassung ist die erbliche Monarchie, gegründet auf die politische Freiheit des Volkes, die tiefste Durchdringung von Kirche und Staat in allen Gliedern, die Vereinigung richterlicher und kriegerischer Gewalten in jedem Beamten, in jedem Freien, in jedem Mitgliede des Staates; es ist Ein großes Freiheitssystem über den ganzen Germanisch-Romanischen We-

Digitized by Google

sten von Europa, alle Glieder stark und kräftig zusammengehalten durch das Haupt des Königs; ein jeder Stamm lebt nach seinem Gesetze, an diesem kann nur mit der Einwilligung des Volkes etwas geändert werden. Ein jeder Einzelne lebt nach seinem persönlichen Rechte, das in der Regel durch die Geburt bestimmt ist. Wo die Partheien verschiedenen Völkern angehörten, wurden die Urtheilfinder aus beiden Nationen versammelt, ein gemischtes Gericht niedergesetzt, das nach Germanischer Art, auch nach Germanischer Form der Belehrung, das Recht fand [1]). Die historische Grundlage wurde anerkannt. Es ist nicht eine Unterjochung oder gar eine Verschmelzung der Nationen, sondern es ist eine große Verbindung von Völkern zu einer Reichsgenossenschaft, welche Verbindung sich darstellte im Käiserthum als derjenige Theil der Welt, der über die Völker des alten westlichen Kontinentes gesiegt hatte, als ein Völkersystem, das mit der Erscheinung des Christenthums zugleich oder bald nachher eingetreten, die Völkerwanderung abgeschlossen hatte durch eine Einigung, welche diejenige Ordnung naturgemäß ersetzte, die wir heute durch das Völkerrecht, oder das politische Gleichgewicht erstreben. Daher auch die ideelle Bedeutung des Kaiserthums, bei welcher nur die reelle nicht übersehen werden darf. Man kann es aussprechen, daß die Ueberlieferungen des classischen Alterthums eben so wohl ihre Rechte und ihre Existenz behalten sollten, als die neu hinzugekommenen Elemente der Germanen; der wilde Slave erschien eben sowohl auf den Reichstagen, als der Brittanische Celte und der Römische Italiener. Die Bildung wurde

1) S. v. Savigny, R. R. G. I, S. 152 ff. §. 46, S. 168 und 169.

geschützt und gefördert, an jeden Geistlichen wurden gewisse wissenschaftliche Anforderungen gemacht, Karl selbst warf sich auf die Gelehrsamkeit.

Aber auch nur ein solcher Mann war fähig bei der möglichsten Anstrengung des menschlichen Geistes, dieses Europa zu lenken; ein Mann, der das Kleinste und Größte in sich zu vereinen vermochte; der in Gallicien, Asturien, England und Schottland seinen Einfluß übte, und die Könige des Westens zwang, ihn als ihren Herrn zu betrachten, sich selbst als Untergebene; der mit dem Kalifen Harun al Raschid eine politische Freundschaft unterhielt, so daß dieser ihm die heilige Stadt, nach der sich schon die Augen der damaligen Zeit wandten, Jerusalem, gleichsam vermachte; der die Griechen so in Respekt setzte, daß es bei ihnen zum Sprüchwort wurde: „halt dir den Franken zum Freunde, nicht zum Nachbar," und der doch bei seinen ewigen Kriegen Zeit und Laune behielt seine Töchter beim Wocken, seine Söhne auf dem Pferde und in den Waffen erziehen zu lassen, selbst noch schreiben, Grammatik, Rhetorik, Astronomie und rechnen zu lernen.

Seine letzte That, die uns von ihm berichtet wird, war die Uebergabe des Reiches an seinen Sohn Ludwig, den König von Aquitanien.

Als der Kaiser seinen nahenden Tod fühlte, erzählt Einhard, berief er die Großen des ganzen Reiches der Franken, erklärte Ludwig zum Erben des Kaiserthums, setzte ihm eigenhändig das Diadem auf, und befahl ihn als Imperator Augustus zu begrüßen. Bald darauf starb er. — Erblichkeit und Einheit waren also noch bei seinen Lebzeiten gesichert. Karl hatte keine seiner Töchter vermählt; nur Hruodrudis ward dem Griechischen Kaiser Constantin Porphyrogenitus verlobt. Man hat sich, so

viel ich weiß, immer begnügt, den Worten Einhards Glauben zu schenken, Karl habe des Zusammenlebens mit seinen Töchtern und seiner ganzen Familie nicht entbehren können; mir erscheint es als gewiß, daß er auch die politische Absicht dabei hatte, Keinem der Großen des Fränkischen Reiches durch Vermählung mit einer kaiserlichen Prinzessin die Gelegenheit zu einer selbständigeren Stellung oder zu einem Anspruche auf Unabhängigkeit zu geben.

Wohl mochte der sterbende Kaiser fühlen, daß das Reich an seiner Größe litt. Als er in den letzten Zeiten seines Lebens die südlichen Küsten von Gallien besuchte, und die Normännischen Piraten von einer Stadt am Meere aus ganz nahe herankommen sah, durchdrang ihn die Ahnung, was dereinst nach seinem Tode von den feindlichen Völkern zu fürchten wäre [1]). Sobald er gestorben, begannen von allen Seiten die Angriffe. Diese wirkten zurück auf die inneren Staatsverhältnisse, und in einem Zeitraume von noch nicht hundert Jahren erhält Europa eine ganz veränderte Gestalt.

---

1) S. Wikingszüge v. Strinnholm. Aus dem Schwedischen von Frisch. S. 13 n. 22. Die Worte, die Karl gesprochen haben soll (Duchesne, de rebus bellicis Caroli M.) sind: Maximo dolore torqueor, quia praevideo quanta mala posteris meis et eorum sint futuri subiectis.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Auflösung der Einheit.

Um das Allgemeine voraus zu nehmen, so waren es zuerst die Entzweiung des Karolingischen Geschlechtes, dann die Theilungen der Monarchie begründet auf den sich entwickelnden Nationalitäten Europas, die Angriffe der auswärtigen Völker, der Normänner, Slaven, Sarazenen und Ungarn, eine erneuerte Völkerwanderung; endlich aber, was die Hauptsache ist, die Mißverhältnisse im Innern des Staates, die Unterdrückung der Freien, das Erheben von früheren Beamten zu größerer oder vollkommener Selbständigkeit, die sie unter Karl nicht gehabt hatten, die Entstehung von Wahlmonarchieen durch sie und durch die Verbindungen derjenigen Stämme, die sich durch Sprache, Sitten, politische Interessen und geographische Bedingungen verwandt fühlten; Trennung der geistlichen Macht, Erhebung des Pabstthums, und dadurch begründete Lossagung der Kirche vom Staate; Sieg der Aristokratie über das Königthum und über das Volk, Bildung eines ganz andern Adels, der darin besteht, daß ihm die höchsten Staatsämter erblich angehören, und der nun diese Aemter selbst als das Maaß seines Adels nimmt, sich in Herzoge

Digitized by Google

und Erzbischöfe, Grafen, Bischöfe und Aebte, Vicegrafen (Vicomtes) und in solche Edle theilt, welche durch die Geburt schon zu bevorzugtem und beehrtem Dienste berechtigt wurden; — dies war es, was der Welt eine wesentlich verschiedene Gestaltung gab.

Ludwig der Fromme.

Ludwig der Fromme war fast in Allem seinem Vater entgegengesetzt, dieser hatte die Römische und Griechische Bildung, so wie die Germanische befördert, er hatte Schulen gestiftet, die Altdeutschen Lieder sammeln und abschreiben lassen, Ludwig wollte von den heidnisch-barbarischen Liedern nichts wissen; er hielt sich an die Bischöfe, die Träger der Römischen Ueberlieferungen.

Ludwig ist wegen seines Charakters und wegen seiner Regierung vielfältig getadelt worden. Er verdient auch Tadel, nur muß man gestehen, daß durch die Natur des Reiches, durch die Verschiedenheit der einzelnen Bestandtheile eine solche Menge von Schwierigkeiten gegeben waren, daß sie wohl einen stärkeren Mann zu Boden gedrückt haben würden, als er war. Durch die größten Helden, die die Christenheit aufzuweisen hat, durch Karl Martell, Pipin und Karl den Großen war diese unermeßliche Herrschaft gefestigt; der Sieg mußte am Throne gefesselt stehen, wenn die Achtung vor dem Herrscher, die innerste Kraft, nicht entfliehen sollte. Einheit war fast unmöglich zu bewahren, sobald sich so verschiedenartige Nationen in ihren Gegensätzen fühlten, sobald sie sich ihrer alten fürstlichen Häuser erinnerten, und sich gegen die fremden Herrscher aus dem fränkischen Stamme erhoben; Sicherheit des Bestehenden war nur in der strengsten Regel der Verwaltung zu suchen.

Digitized

In der Verwaltung und Verfassung des Reiches lagen aber, bei aller Trefflichkeit der Principien, große Uebelstände. Zuerst war auf den Reichs- und Provinzialtagen keine rechte Vertretung der Freien; nur diejenigen führten die Geschäfte, denen es am Herzen lag, die Freien in ihren Dienst zu zwingen. Auch erscheint die Theilnahme an der Gesetzgebung keineswegs durch die Unterschriften der Freien, die sie in den einzelnen Gauen oder Legationen gaben, gesichert. Diese Unterschriften konnten nur wenig bedeuten. In der Versammlung allein fühlt sich das Volk und erkennt seine Kraft. Nur dort, wenn se, spricht der Freie seiner würdig; auf dem Placitum des Gaues aber mußte er sich niedergedrückt fühlen durch die Gegenwart seiner Richter, des Grafen und Bischofs. Wie es hier zuging, wußte Karl sehr gut, und konnte dennoch die schmählichsten Gewaltthaten nicht hindern. Weil einmal die Entwickelung der Geschichte es mit sich gebracht hatte, mußte er die Vereinigung der richterlich-executiven Gewalt und der militärischen in Einem Beamten gewähren lassen. Es gab keine Officianten, denen die beaufsichtigende Gewalt, die Sorge für die Erhaltung des Eigenthums und der Freiheit, die Polizei vor allen andern regelmäßig und selbständig übergeben gewesen wäre; die Missi hatten sie nur außerordentlicher Weise, und gerade diese Beamte verschwanden im zehnten Jahrhundert. Daher kamen die unzählbaren Bedrückungen des gemeinen Mannes, der gezwungen wurde von Bischöfen und Grafen, das höchste Gut des Menschen, die persönliche Freiheit aufzuopfern.

Sehr häufig sind in den Capitularien der Karolinger die Stellen, in welchen Karl der Große auf das ernstlichste die Grafen ermahnt, die Gemeinen nicht durch Mißbrauch ihrer militärischen und richterlichen Gewalt zur Uebergabe oder zum Verkaufe ihrer Güter zu zwingen.

Digitized by Google

Sie ſuchen Gelegenheit, ſagt er im Jahre 811 von den Grafen, wie ſie den Freien verurtheilen können, und zwingen ihn beſtändig gegen den Feind zu ziehen, auf daß er arm geworden, wollend oder nicht, ihnen ſein Eigen übergebe oder verkaufe. Andere aber, welche die Tradition vollzogen haben, laſſen ſie in Ruhe.

Dieſelben Vorwürfe trafen auch die Biſchöfe, die beſonders Frömmelei und Aberglauben zu ihren Zwecken benutzten [1]). In welchem Maaße dies gelang, beweiſen die Codices Traditionum bei Schannat, Baluze, Labbé und einzelne Stellen der Chroniken. Karl ſelbſt ſagt: „Es ſchreien die Armen [2]), daß ſie ihres Eigenthumes beraubt würden, und das ſchreien ſie gleichermaßen über Biſchöfe, Aebte und deren Advokaten, ſo wie über die Grafen und deren Centenarien.“ Deshalb verordnete er, daß die Traditionen nicht mehr im Geheimen, niemals ohne ſeine Einwilligung geſchehen ſollten [3]); aber man muß geſtehen, daß zur Umgehung dieſes, zur Erhaltung der Grundlage des Staates ſo nothwendigen Geſetzes wohl mancher arme Eigenthümer ſich dennoch aufgefordert fühlen konnte, weil es für ihn ganz unmöglich werden mußte, alle Laſten, die man ihm auflegte, auch beim beſten Willen, zu erſchwingen.

Ein Hauptübelſtand des ganzen Reiches lag darin, daß das Vermögen an Grund und Boden in gar kei-

---

1) S. Cap. I a. 809, Cap. II a. 805 §. 15, Cap. a. 811 bei Pertz S. 169 u. a. O.

2) S. Pertz l. l. p. 168: Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios.

3) S. Pertz S. 157 §. 19 u. §. 26, S. 134 §. 15. L. Sax. Tit. 15 §. 2. Die Uebertragung des Eigenthums konnte nur vorm Grafengerichte geſchehen; auch mußten die Anerben darein willigen. Cap. a. 816 c. 7 bei Georgisch p. 813 §. 19.

Digitized by Google

nem Verhältnisse zum Capitale stand, daß das Geld nicht angewandt werden konnte, um die Grundlage der Finanzen des Staates zu bilden, sondern daß diese in der Naturalwirthschaft bestand, wie es das Beneficienwesen zeigt. Dadurch, daß die Beamten ihre Einkünfte größtentheils aus den Staatsgütern, aus den Beneficien zogen, ward es unmöglich, ihnen eine angemessene Stellung zum Staate zu geben. Sollten diese Güter, die sehr groß waren, gehörig bewirthschaftet werden, so bedurften die Herren einer Menge Dienstleute, die ihnen besonders in den Gegenden abgingen, wo die Germanen sich reiner, ohne Romanische Unterworfene, als freie Ackerbauer erhalten hatten. Für Sold zu dienen, war fast unbekannt, ja in vielen Gegenden unmöglich. Daher auch die Menge von Bedrückungen und Zwangsmaßregeln, die sich zu Karls und Ludwigs Zeiten die Herren erlaubten, und die besonders darin bestanden, daß sie die Freien zu knechtischen Diensten anhielten, daß sie tüchtig Gerichte versammelten, um recht viel Strafgelder zu ziehen, daß sie die Freien selbst zu gebotenen Gerichten vorforderten, daß sie endlich die freiwilligen Geschenke der Gemeinen in Tribute und Zins verwandelten [1]).

Hier wird es wichtig, das Capitulare über den Heerbann näher zu prüfen [2]), das seinem Hauptbestande nach auf das Vermögen an Grund und Boden gegründet war.

---

1) Cap. a. 793. a. 803: Ut liberi homines nullum obsequium Comitibus faciant, nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea, et coniectum ullum vel residuum eis resolvant: excepto servitio, quod ad Regem pertinet et ad heribannatores, vel his qui legationem ducunt. Cap. a. 819 §. 14; Cap. a. 829 u. Praec. Ludov. Pii pro Hispanis: Quodsi illi propter lenitatem et mansuetudinem comitis etc.

2) Cap. a. 807. Pertz p. 149.

Digitized by Google

Es bestand die Regel, daß Alle, die ein Beneficium hatten, also auch alle höheren Beamten, zu Felde zogen. Die Inhaber von wenigstens zwölf Steuerhufen (Mansi) leisteten Reiterdienste. Die Freien aber, die Männer des echten Eigenthums, sollten, wenn sie sechs bis drei Steuerhufen (Mansi) besaßen, in Person zu Fuße erscheinen. Es wurde ohne Zweifel dabei vorausgesetzt, daß solche Gemeinen sich Knechte oder Leute halten konnten, die während ihrer Abwesenheit die Wirthschaft bestellten.

Zwei Mansi verbanden den Eigenthümer, sich mit einem andern, der auch zwei Mansi besaß, über die Ausrüstung zu vereinen; Einer von ihnen mußte ins Feld.

Auffallend ist, daß auch da, wo Einer zwei, der andere nur Einen Mansus besaß, doch Einer von diesen ungleichen Eigenthümern gemeinschaftlich gerüstet sich stellen mußte. Es ist dies vielleicht nur so zu erklären, daß die Rüstungen verschieden an Werth waren.

Wo Dreie je Einen Mansus hatten, da sollten Zweie den Dritten rüsten. Von den Eigenthümern eines halben Mansus Fünfe den Sechsten.

Wer aber weniger als einen halben Mansus, oder gar keinen Grund und Boden besaß, der wurde nach Geldbesitz geschätzt, so daß Zweie zu fünf Solidi immer einen Dritten, je Fünfe zu fünf Solidi einen Sechsten stellten, und fünf Solidi an den Gerüsteten zahlten.

Es geht hieraus hervor, daß ein halber Mansus kaum so hoch geschätzt wurde als fünf Solidi, ferner aber, daß gerade die Aermeren die am meisten bedrückten waren; denn da je Fünfe zu fünf Solidi zu jedem Feldzuge fünf Solidi Verpflegungsgeld zahlten, so gaben sie jedesmal ein Fünftel ihres Vermögens hin, und in dem Falle, daß sie nichts dazu erwarben, waren sie durch fünf Feldzüge um ihre ganze Habe gebracht. Da nun aber fast

kein Jahr in Karls Regierung, faſt kein Jahr im nachherigen Jahrhunderte ohne Krieg war, ſo verſteht man erſt jetzt, warum die härteſten Strafen auf das Ausbleiben vom Heerbann geſetzt wurden, und warum Karl befahl, daß ohne ſeine Einwilligung keine Tradition geſchehen ſollte.

Es war natürlich, daß jeder ärmere Freie in irgend eine Immunität einzutreten ſuchte, um mit Aufopferung ſeines Eigenthums und ſeiner politiſchen wie perſönlichen Freiheit ſich doch den Beſitz ſeiner Güter, an denen das Herz mehr hing als am höchſten Gute, zu ſichern. Zuerſt fielen durch die Tradition die größten Laſten hinweg, das Erſcheinen zu den Gerichten des Gaues und zum Heerbann [1]), dann aber, was das Uebelſte war, gab der Dienſt mehr Ehre als die Freiheit [2]).

Hier iſt die wunde Stelle des Lehnſyſtems, und hier iſt der Schlüſſel zum Verſtändniß des folgenden Jahrhunderts.

Da die Beneficien in Grund und Boden beſtanden, ſo war es von der höchſten Wichtigkeit, daß das Reich dieſe materiellen Beſtandtheile ſeiner ſelbſt nicht verlor, daß es ſeine Herrſchaftsrechte über dieſelben ſo viel wie möglich feſthielt, daß der Staat nicht aus dem, was er zur Exiſtenz ſeines Beamten theilweiſe abtrat, einen erbli-

1) Deshalb jenes Geſetz Karls a. 805, bei Pertz §. 15 S. 134: De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volent, ut prius hoc non fatiant quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo quia audivimus aliquos ex illis non tam causa devotionis, quam exercitu seu alia funccione regali fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his qui res illorum concupescunt, circumventos audivimus, et hoc ideo fieri prohibemus.

2) S. oben S. 22, und Cap. a. 823, §. 24. Vassi quoque et vasalli nostri nobis famulantes volumus ut condignum apud omnes habeant honorem, sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est.

Digitized by Google

chen Besitz einer Familie werden ließ. Da der Staat selbst sich hauptsächlich auf das Königthum über Freie gründete, da er ferner nur das Beneficienwesen dulden konnte, weil nichts anderes da war, was an die Stelle hätte gesetzt werden können, so mußte er besonders darauf sein Augenmerk richten, daß sich nicht in den Gauen Beneficium und Alod so verwuchsen, daß sie nicht mehr zu unterscheiden gewesen wären. Deshalb die vielen Instruktionen der Missi in dieser Beziehung. — Auf der andern Seite mußten auch die Immunitäten der Geistlichen dahin und in noch stärkerem Grade wirken, durch Verringerung der den Grafen untergebenen freien Eigenthümer die Gaue selbst zu schwächen und zu zerstören.

Außer dem Begriff und der Existenz des getheilten Eigenthums bestand nun aber seit den ältesten Zeiten auch ein rein persönliches Vasallenthum, was seine Ausbildung in der Commendation, in den Ministerialen und den bloßen Dienstleuten fand, so daß dann, wenn die Beneficien erblich wurden, und wenn es die Meisten anfingen vorzuziehen in den Staatsdienst zu treten, der Begriff des Lehens selbst die niedrigsten Kreise einnehmen mußte [1]).

Jetzt bestand noch die Grundlage der Gaue, und man kann die Bewohner des Reiches eintheilen in Edle und gemeine Wehren, welche die Classe der unbedingt Freien bilden; dann aber in die Classe der Leute, zu denen edle und gemeine Wehren und freie Hofesgenossen, Nothfreie und Churmündige gehören können, zu denen aber durchaus alle Hörige, auch persönlich freie Ministerialen und Leibeigene, sie mögen nun Casati (d. i. Behauſete) oder Nicht-Casati sein, gerechnet werden müssen [2]).

1) S. unten über die Commendation. Drittes Buch.

2) Möser I S. 86.

Digitized by Google

Vergleicht man hier den Staat der Germanen mit dem der Römer und Griechen, so lag ein wesentlicher Unterschied darin, daß bei diesen nur die unbedingt Freien an dem Staate Theil nahmen, während bei den Germanen gerade umgekehrt der Beamte, der Vasall, der Abhängige und Dienstmann den Staat an sich riß, nachdem die Erblichkeit der Lehen als Gesetz ausgesprochen war, und den Freien nur das Gericht, die ursprüngliche Bedingung ihres politischen Lebens, übrig blieb.

Zur Erblichkeit der Lehne mußte es aber sehr bald kommen, weil die Macht der Beamten ins Unermeßliche wuchs.

Duces oder Herzöge.

Man stellt sich gewöhnlich vor, daß unter Karl und noch unter den Karolingern des neunten Jahrhunderts das Reich allein in einzelne Grafschaften oder Gaue getheilt gewesen sei. Dies ist aber nicht richtig. Es gab sehr viele größere Territorien, als politische Eintheilungen Dukate, Marken, Provinzen und Limites genannt [1]). Sie bedeckten fast den ganzen Boden des Reiches, so daß man gezwungen ist, ihnen die Grafschaften unterzuordnen. Daneben aber kommen Grafen vor, die mehrere Grafschaften zugleich besaßen, so daß die Macht der höchsten richterlich-militärischen Beamten sehr verschieden sein mußte. Der Hauptgrund dieser Verschiedenheit lag aber nicht nur in der größeren Ausdehnung der Provinz, des Dukates, der Mark, sondern vorzüglich in den mannigfaltigen staatsrechtlichen Verhältnissen Germanischer und Romanischer Länder. Ein Longobardischer Herzog mußte etwas ganz an-

1) Ducatus, Marcae, Provinciae, Limites, auch Termini.

Digitized by Google

anderes sein, als der Bairische, weil jener von jeher dem Könige unterworfen, nicht an der Spitze eines eigenen Stammes gestanden, keine Erinnerung der Unabhängigkeit für sich hatte. Bei manchen Territorien schwanken die Benennungen zwischen Comitat und Ducat, öfters werden sie unter den Gauen (pagi), öfters unter den Herzogthümern oder Marken aufgezählt [1]). Von noch anderen sind mir die bestimmten Bezeichnungen nicht bekannt, wie von Ligurien, Ivrea und Susa, welche beide letzteren für Marken gelten, überhaupt von den Inseln. Um ein ungefähres Bild von der Eintheilung des Reiches zur Zeit der älteren Karolinger zu geben, habe ich aus den sehr zerstreuten Quellen diejenigen größten Amtsbezirke zusammengetragen, die etwa bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts das Reich bildeten.

In Italien gehörten erst nach Karl zum Fränkischen Reiche das Dukat von Neapel, (das Principat von Salerno), das Dukat von Amalfi. Schon unter ihm das Dukat von Benevent mit dem Comitat von Capua [2]); das Dukat von Rom; die beiden Dukate von Spoleto oder das Dukat mit der Mark von Camerino [3]); das

1) S. Pertz, Mon. I, II im Register unter Pagi.

2) Poeta Saxo p. 241, a. 786: Longobardisque subactis, Ducatus Beneventanae tantum regionis non illi (Carolo) subiectus erat, cui praefuit illo tempore dux Aragisus.

Ann. Lauriss. a. 788: id est duce Spolitino nomine Hildebrando seu duce Grimoaldo, quem domnus rex posuit ducem super Beneventanos, et fuit missus Wineghisus una cum paucis Francis, ut praevideret eorum omnia quae gesserint. — Einhardi a. 788: qui postea in ducatu Spolitino Hildibrando successit. Wie diese Marken mit Franken besetzt wurden, s. ibid. z. d. J. 822, 824 ff. An der Spitze Capuas steht Landulfus Castaldius bei Leo Ostiens. L. I c. 25.

3) S. oben Ann. Lauriss. l. l. Muratori (Ann. d'It. z. J. 806,

Dukat von Tuscien mit der Mark, der befestigten Station von Lucca, dem Dukate von Florenz [1]), dem Dukate

---

821, 822, 843, 860, 866) beweist, daß es zwei Dukate von Spoleto gegeben, eines jenseits des Apennins, d. i. das eigentliche Spoleto, und eines diesseits, d. i. die Mark von Camerino. Das wird gewiß durch die aus Urkunden z. J. 874 beigebrachten Stellen. In der einen bestätigt der Kaiser Ludwig II in curte Olonna bei Pavia am 15 October dem Kloster Casaurien alle von ihm geschenkten Güter infra Romanam urbem, sive extra ipsam, seu etiam per totam Pentapolim, Tusciam et Spoletinum Ducatum atque Camerinum Comitatum, nec non etiam Firmanum, Ascolinum, Aprutinum, Pinninum, seu Teatinum territorium; in einer andern Urkunde vom 1 Nov. dess. J. in curte Olonna die Güter tam infra Urbem Romam, quam extra ipsam Romuleam Urbem, per totam scilicet Campaniam et per omnem Romaniam nec non et per ambos Spoletanos Ducatus. Vergl. auch Murat. a. 880: uterque Wido marchio.

1) Pertz, Cap. p. 141 Theilung von 806: cum ducatu Tuscano. Muratori Annali d' It z. J. 785, vorzüglich nach dem Codex Carolinus. Der Hauptsitz der Mark war Lucca, dort unter Karl dem Großen der Herzog Allo, in Florenz der Herzog Gundibrandus; in Chiusi Regnibaldus; im Jahre 800 ist Herzog in Lucca Wicheramus nach den Memorie di Matilde L. III ed. Fiorentini. Im J. 812 und 13 wird Bonifacius dux (Antiquitates Ital. Dissert. 70) und Graf von Lucca genannt (nach Fiorentini l. l.), im Jahr 823 Bonifacius II zu Lucca, dieser rüstet 828 eine Flotte assumto secum fratre Berehario et aliis quibusdam Comitibus de Tuscia, er hatte also den Heerbann der Provinz; das Comitat von Corsica wird ihm untergeben: Bonifatius comes ab imperatore Corsicae praefectus insulae sagt Vita Hludow. Imperat. S. 632 nach den Annales Einhardi z. J. 828, S. 217: cui tutela Corsicae insulae tunc erat commissa. Hieraus geht allerdings hervor, daß eine Mark von Toscana ihren Hauptort in Lucca hatte. Später werden die Erwähnungen häufiger. Merkwürdig ist besonders die aus Fiorentini angeführte Stelle eines Gerichtes bei Murat. Ann. a. 848: Dum Adalbertus Illustrissimus Dux una cum Ambrosio venerabili episcopo istius civitatis Lucensis, et residentibus hic civitate Luca, curte dicta Ducalis etc. Ein solcher Herzoglicher Hof, Herzogliches Palatium, auch Aula oder Curia genannt, befand

von Chiusi (Clusium) [1]) und dem Comitate von Corsica; das Exarchat von Ravenna mit der Pentapolis und den untergeordneten Dukaten [2]); das Dukat von der Lombardei oder Mailand [3]); Ligurien; (die Mark von

---

sich in allen Hauptstädten der Herzogthümer, z. B. auch in Regensburg. Vergl. noch Murat. a. 880, 891, 894, 896 u. s. w. Dieses Dukat war wohl das größte von Italien. Es umfaßte im J. 806 auch Ligurien. S. Capit. Pertz p. 141: cum ducatu Tuscano usque ad mare australè et usque ad Provinciam..

1) Ueber dieses Dukat und den Dux Regnibaldus oder Reginaldus wird viel verhandelt in den Briefen Hadrians I an Karl. Codex Carolinus ed. Cenni. ep. 59 und 60; auch bei Du Chesne T. III l. l. Es gehörte vielleicht zu dem größern Dukat von Tuscien, das Dukat von Viterbo war dem Dukat von Rom untergeordnet. S. Muratori Annali d'Italia z. J. 806.

2) Daß die Unterabtheilungen im Exarchate und in der Pentapolis Dukate genannt wurden, ist bekannt, besonders aus den Briefen der Päbste (Codex Carolinus), auch aus der Vita Hadriani, für unsere Zeit I, c. 6, 32, 33, Ducatus Ferrarae, Ducatus Firmani, Auximani, Anconitani u. s. w.

3) Dieses Dukat wird deshalb sehr selten genannt, weil das Fränkische Italien nach der Longobarden Unterwerfung meistentheils von königlichen Prinzen unter dem Titel Könige regiert wurde, die ihren Hauptaufenthalt zu Pavia und Mailand in der Lombardei nahmen. Es scheint daher nur selten besetzt gewesen zu sein. Ughelli It. Sacr. V, p. 266. Lothar bestätigt im J. 824 dem Bischof von Como die Besitzungen des Hochstifts: besonders res, — quae erant sitae in Valle Tellina in Ducatu Mediolanense. Ich halte für ein und dasselbe Dukat dasjenige, welches Boso im J. 876 empfing. Hincmari Remensis Annales a. 876: (Carolus) Nonas Ianuarii Roma exiens, Papiam rediit, ubi et placitum suum habuit, et Bosone, uxoris suae fratre, duce ipsius terrae constituto et corona ducali ornato, et collegis eius quos idem dux expetiit, in eodem regno relictis etc. Muratori vermuthet (Ann. d'It.), daß im J. 878 Suppo illustris Comes Herzog und Markgraf zu Mailand und in der Lombardei gewesen sei, dann, daß der Erzbischof von Mailand schon im J. 882 die weltliche Herrschaft in der Stadt gehabt habe. Im J. 895 erscheint (ebendaselbst) ein Herzog Magin-

Digitized by Google

Ivrea [1]), die Mark von Secusia?); das Dukat von Friaul mit der Mark von Friaul oder der von Verona und Aquileja [2]). Für eine kurze Zeit besaß Karl, so wie Ludwig der Fromme, ohne gefestete Herrschaft auch die Dukate von Venetien und Dalmatien [3]).

---

fredus nach Hermannus Contractus: (Arnulphus) Waltfredo, Maginfredoque Comitibus Italiam cis Padum distribuit. Dieser wird 896 enthauptet, als auch der Sohn Arnulfs entflohen war. Vergl. Muratori zu diesem J. Die späteren Mailändischen Geschichtschreiber, Landulphus Senior, Arnulphus, auch Gualvaneus de la Flamma, sprechen häufig vom Dukat von Mailand und von Herzogen, wenn auch manchmal Namen und Sachen nicht richtig sind. Vergl. Leo, Entwickelung der Verf. der Lomb. Städte S. 65 n. 4. Giesebrecht, Otto II, S. 88. Murat. Ann. z. J. 896.

1) In späterer Zeit findet sich allerdings manche Stelle, die eine westliche Mark in Italien außer Zweifel setzt, mir ist aber keine sichere unter den Karolingern bekannt, so wie auch nicht für die Mark von Susa oder Secusia. Arnulf traf 894 auf eine starke Besatzung von Ivrea. Die ältern Quellen nennen keinen Markgrafen; erst Liudprand sagt (Antapod. L. I c. 35): Cumque Eporegiam pervenisset, Anscarius marchio istic aderat. Susa heißt unter den ältern Karolingern vallis Segusiana usque ad clusas — allerdings werden aber schon 806 termini dieser Gegenden genannt. Cap. ed. Pertz p. 141: et inde per terminos Italicorum montium usque ad mare.

2) Das Dukat von Friaul wird vielleicht am öftesten von allen unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen erwähnt. S. Verci storia della Marca Trivigiana e Veronese I p. 2. Ducatus Foroiulanus. — Einhardi Annales: marca Forojuliensis a. 788. — Egolismensis in vit. Caroli p. 55: Enricus (auch Ericus) Dux Furiulensis. Er nahm 796 den großen Ring der Avaren ein. Im J. 828. Einh. l. l.: marca, quam solus Baldricus tenebat inter quatuor comites divisa est. S. auch besonders A. 818 und Muratori Annal. d'It. a. viel. D. Schon 788 ward Verona auf Befehl Karls befestigt. Im Jahre 846 wird auch ein Herzog im fürstlichen Palaste von Trident erwähnt. S. Muratori Antiq. Ital. Diss. 31, p. 971 und Ann. d'It. a. 846.

3) Ann. Einhardi a. 806, 809, 821. Interea Borna Dux

In den mehr Deutschen und rein Deutschen Ländern, die unter dem Namen Germanien begriffen werden, finden wir das Dukat von Chur, auch Churwala, d. i. Wälschcur, oder die Mark von Rhätien genannt [1]); das Dukat von Alamannien [2]); das Dukat des Elsaß [3]); das Dukat von der Mosel [4]); davon verschieden das Dukat von Austrasien [5]) mit dem Sualafelde, dem Hesse und wohl auch dem Nordgau, d. i. der Mark gegen die Böhmen [6]); das

---

Dalmatiae atque Liburniae defunctus est, et petente populo atque imperatore consentiente nepos illius, nomine Ladasclavus, successor ei constitutus est.

1) Pertz II p. 325 Anm. Ducatus Curiensis; an mehreren Stellen der Theilungscapitularien, z. B. a. 806. Pertz Capit. p. 141. Theganus c. 30 z. J. 823: Hunfridum, qui erat dux super Resicam. Noch im Jahre 904 am 15 Juli Urk. aus dem grünen Buch von Asti in den Monumenta Patriae ed. Augustae Taurinorum I p. 110: loco qui dicitur uuanges prope marcha reciae.

2) Pertz I p. 435 Prudentii Trec. Ann. a. 839: ducatum Alamanniae u. a. m D. Bisweilen wird der Thurgau (Durgowe) zu Alamannien, bisweilen zu Chur gerechnet.

3) Ducatus Elisatiae. Prudentii Trec. Ann. a. 839 l. l. Ann. Bertin. a. 868: In ducatu Alsacensi seu in pago Troningorum — in ducatu Alamannico seu in pago Turgawe. — Alsat. diplom. ed. Schoepflin I p. 50, 115. Erath, Cod. dipl. Quedl. pag. 3.

4) Mosellana provincia. S. Pertz. II p. 329. Ducatus Mosellicorum. Ibid. I. 435 z. J. 839. Noch unter den Ottonen wird das sogenannte Oberlothringen mit jenem Namen bezeichnet. Chron. Alberici a. 987: (Friedrich) dux Mosellanorum id est Nanceii. Dessen Sohn Theoderich: dux eorum, qui cis citraque Mosam Mosellamque resident. S. Labbé I, 670 in der Vita Adalberonis.

5) Ducatus Austrasiorum cum Swalafelda et Nortgowi. Pertz I p. 435 z. J. 839.

6) Ruodolfi Fuld. Ann. a. 849: Boemani more solito fidem mentientes contra Francos rebellare moliuntur. Ad quorum perfidos motus comprimendos Ernustus dux partium illarum et in-

Digitized by Google

Dukat der Ripuarier [1]); das Dukat von Sachsen mit den Marken, dem Dänischen Limes und dem jenseits der Elbe (Transalbingia), dem eigentlich Sächsischen Limes [2]);

---

ter amicos regis primus comitesque non pauci atque abbates cum exercitu copioso mittuntur.

1) Ducatus Ribuariorum, Wormazfelda, Sperohgouwi etc. Pertz I p. 435.

2) Auch genannt regnum Saxoniae im J. 839 bei Pertz I S. 435. Abhängig ist z. J. 818 Vita Hludow. Imp. p. 624: exhibitus est ei Sclaomirus Abotritorum rex a ducibus Saxonum, von Einhardi Ann. a. 817: Comitibus, qui iuxta Albim in praesidio residere solebant, ut terminos sibi commissos tuerentur, per legatum mandavit u. s. w. ut exercitus in Saxoniam transalbianam mitteretur. A. 819 ibid.: Sclaomir, Abodritorum rex, — per praefectos Saxonici limitis et legatos imperatoris, qui exercitui praeerant, Aquasgrani adductus est. Vita Hludow. p. 622 z. J. 817 schreibt auch hier nach: Abodriti — Saxoniam transalbianam vexabant. Von dem Dänischen Limes findet sich die erste sichere Erwähnung in Einhardi Ann. a. 828 p. 217: Interea cum in confinibus Nordmannorum tam de foedere inter illos et Francos confirmando, quam de Herioldi rebus tractandum esset, et ad hoc totius paene Saxoniae comites simul cum markionibus illo convenissent, Herioldus, rerum gerendarum nimis cupidus, condictam et per obsides firmatam pacem, incensis ac direptis aliquot Nordmannorum villulis inrupit. Quod audientes filii Godofridi, contractis subito copiis, ad marcam veniunt, et nostros in ripa Aegidorae fluminis sedentes ac nihil tale opinantes transito flumine adorti, castris exuunt, eisque in fugam actis cuncta diripiunt etc.

Ruodolfi Fuld. Ann. a. 852: Herioldus — principibus borealium partium et custodibus Danici limitis — coepit esse suspectus, unde et ab eis occisus est.

Ebendaselbst heißt es z. J. 873: venerunt Sigefridi Danorum regis legati pacis causa in terminos inter illos et Saxones positos. Man kann hiemit gewiß die Stelle der Annal. Fuld. P. III bei Pertz I p. 393 z. J. 880 in Verbindung bringen: In Saxonia cum Nordmannis infeliciter dimicatum est, nam Nordmanni — duos episcopos — et duodecim comites, his nominibus appellatos: Brun ducem et fratrem reginae — occiderunt, — praeterea

das Dukat von Friesland und das Comitat oder die Mark von Flandern [1]); das Dukat von Thüringen mit dem Sorbiſchen Limes gegen die Sorben und deren ſlaviſche Nachbarn [2]); das Dukat von Baiern mit der Mark im Oſten (Oeſterreich) gegen die Mähren und Avaren, auch wohl vereint mit der Mark gegen die Böhmen [3]);

---

18 satellites regios u. ſ. w. Der Bruno dux iſt ohne alle Frage im Beſitz des Heerbanns der Provinz geweſen.

1) Ducatus Fresiae in der Theilung v. 839. S. Pertz Prud. Trec. Ann. p. 435. Vergl. auch Wagenaer 5tes Buch d. Niederl. Geſch. — Zum Jahr 936 ſagen die Ann. Gandenses Pertz p. 187: Arnulfus magnus comes Flandriae, gloriosus marchysus.

2) Prudentii Trecensis Ann. a. 839 nennen ducatum Toringubae cum marchis suis. Ruodolfi Fuld. Ann. z. J. 849: Thaculfum — cui prae ceteris credebant (Slavi), quasi scienti leges et consuetudines Sclavicae gentis, erat quippe dux Sorabici Limitis etc. Ibid. z. J. 858: Interea nunciatum est ei, in oriente rempublicam Sorabici limitis esse turbatam. Das Verhältniß der Mark geht beſonders hervor aus Ann. Fuld. P. III a. 874: Sorabi et Siusli eorumque vicini Thachulfo defuncto defecerunt, quorum audaciam Liutbertus archiepiscopus et Ratolfus, Thachulfi successor, ultra Salam fluvium mense Ianuario profecti, praedis et incendiis sine bello compresserunt, et eos sub pristinum servitium redegerunt.

3) Enhardi Fuldensis Ann. z. J. 788: Avares in marcha Baioariae atque Italiae (Oſtmark und Friaul) a regis exercitibus victi atque fugati sunt. Z. J. 791: congregato exercitu in Baioaria iuxta Anisam fluvium, cum omni populo suo ieiuniis et obsecrationibus triduo celebratis, exercitum dividit (contra Hunos). — Theganus p. 596 c. 26 z. J. 819: Hwelfi ducis sui, qui erat de nobilissima progenie Bawariorum. — Ann. Fuld. P. V, a. 884: Igitur duo fratres, Willihalmus et Engilscalcus, cum terminum Baioariorum in Oriente a rege, id est seniore Hludowico, concessum contra Maravonos tenuerunt, multaque pro patria tuenda conflictando sudasse feruntur, tandem diem ultimum huius aeris in eadem voluntate finiere permanentes, non vero esset honos illorum filiis redditus, Erbo [in] comitatum domno

das Dukat von Kärnthen mit dem Avariſchen oder Pannoniſchen Limes [1]), welcher nebſt der Mark von Friaul gegen Bulgaren und Avaren errichtet, und in das obere und untere Pannonien eingetheilt war [2]).

In Burgund beſtanden das Dukat von Arelat oder die Provence [3]), das Dukat zwiſchen dem Jura und dem

---

rege concedente successit. — Ibid. a. 893: Engilscalcus — ad gratiam regis non longum veniens, marcensis in Oriente effectus est. Ibi audacter contra primores Baioariae in rebus sibi summissis agens, iudicio eorum, Radisbona urbe incaute palatium regis prolapsus nec regi praesentatus, obcaecatus est. Z. J. 895: Engildieo marchensis Baioariorum honoribus privatus est, in cuius locum Liutboldus nepos regis subrogatus est. Die Mark gegen die Böhmen im Nordgau wird auch zu Baiern gerechnet ſchon im J. 806, bei Pertz Capit. p. 141: et partem Baiovariae quae dicitur Northgow.

1) Einhardi Annales z. J. 826: Bertricum palatii comitem ad Baldricum et Geroldum comites et Avarici limitis custodes in Carantanorum provinciam misit — Baldricus vero et Geroldus comites ac Pannonici limitis praefecti in eodem conventu adfuerunt. Die Vita Hludowici bei Pertz II p. 629 ſchreibt hier nur die Annalen aus, und, wie es ſcheint, nicht genau: Interea cum Baldricus et Geroldus ceterique Pannoniarum custodes adessent finium. S. Ruodolfi Fuld. Ann. a. 861: Carlmannus quoque, filiorum regis maximus, res novas molitus est; expulit enim duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis et Carantani, atque per suos marcam ordinavit. a. 863: Carlmannus filius regis qui praelatus erat Carantanis — Gundacari comitis, qui totum pene robur exercitus secum habens, quasi vada fluminis Schwarzahae hostibus prohibiturus, cum omnibus copiis transivit ad regem et praelatus est Carantanis, sicut ei prius occulte promissum est, si dominum suum fraude decepisset. Et hic quidem praefecturae dignitatem hoc modo promeruit.

2) S. Einhardi Annales a. 828. Vita Hludow. p. 624: Liuteviti rectoris inferioris Pannoniae missi.

3) Ducatus Arelatensis sive Provinciae. S. Chronicon Aquitanicum a. 841: per Warinum Provinciae ducem superatus

Digitized by Google

großen Bernhard [1]) und das Dukat von Lyon [2]). In Gallien das Dukat von Septimanien [3]) mit seinen Marken, der von Narbonne oder Gothien [4]), dem Dukat von

---

— Ruodolfi Fuld. Ann. a. 845: Hlotarius Folcratum, ducem Arelatensem, et reliquos comites illarum partium rebellare molientes in dedicionem accepit et prout voluit Provinciam ordinavit. — Prud. Trec. Ann. Theilung v. 839 p. 435. Ademarus Cabannensis p. 161: Warinus dux cum Provincianis et Tolosanis superveniens.

1) Prudentii Trec. Ann. a. 856: Lotharius fratri suo Hludowico, Italorum regi, quamdam regni sui portionem attribuit, ea videlicet, quae ultra Iuram montem habebat, id est Genuam Lausonnam et Sidunum civitates u. s. w. Regino a. 859: Hlotharius Hucberto abbati ducatum inter Iurum et montem Iovis commisit.

2) Prudentii Trecens. Ann. a. 856: Karlo tamen — Provinciam et ducatum Lugdunensem iuxta paternam dispositionem distribuunt. Lyon wird auch häufig ein Comitat genannt, aber schon früher als in der ersteren Stelle unter Ludwig dem Frommen gleichbedeutend mit Dukat. S. Nithardi hist. c. 2: Qui (Bernardus) — capitur et a Bertmundo, Lugdunensis provinciae praefecto, luminibus et vita pariter privatur.

3) Prudent. Trec. Ann. a. 835, p. 429: dispositisque marchis Hispaniae, Septimaniae sive (h. e. et) Provinciae. — Vit. Hludow. Imp. a. 838, p. 644: In eodem loco et tempore pene omnes Septimaniae nobiles affuerunt conquerentes adversus Bernhardum ducem illarum partium. Theilung v. 839 bei Prud. Trec. p. 435: Septimaniam cum marchis suis. — Nithardi hist. c. 3, a. 829: Bernardum — ducem Septimaniae.

4) S. Pertz I p. 459. Hincmari Remensis Ann. z. J. 863: Hunfridus, Gothiae marchio, sine conscientia Caroli regis, factione solito more Tolosanorum, qui comitibus suis eamdem civitatem supplantare sunt soliti, Tolosam Reimundo subripit et sibi usurpat. Daß hier von einer andern Mark als der von Toulouse die Rede ist, erhellt deutlich. Mabillon scheint daher Recht zu haben, wenn er diesen Hunfrid für denselben hält mit Anafredo, comite pagi Narbonensis. S. Lib. 35. Annal. Bened. num. 105.

Digitized by Google

Toulouse [1]) und dem von Barcellona [2]) oder der Spanischen Mark. Das Dukat von Aquitanien bildete ge-

---

1) Ermoldi Nigelli Liber. Pertz II p. 469: Duxque Tolosana fatur Wilhelmus ab urbe. — Vita Hludowici Imp. p. 609 z. J. 785, 790: Chorso dux Tholosanus dolo cuiusdam Wasconis. — Chorsone porro a ducatu submoto Tolosano — Willelmus pro eo subrogatus est, qui Wasconum nationem — nimis repperit effrenatos. Quos tamen tam astu quam viribus brevi subegit, illique pacem imposuit nationi. S. unten S. 117.

2) Die Kriege und Einrichtungen des glorreichen Kaiser Karls und seines Sohnes Ludwig in Spanien und Aquitanien übersieht man am besten in der Vita Hludowici Imp., obgleich der Autor Anon. schon frühere Annalen benutzt hat. Die ersten Anfänge der Mark schon unter Karl. Annales Einhardi a. 793: Saraceni Septimaniam ingressi, proelioque cum illius limitis custodibus atque comitibus conserto etc. a. 809. Aureolus comes, qui in commertio Hispaniae atque Galliae trans Pirineum contra Oscam et Caesaraugustam residebat, defunctus est. Z. J. 821: Simili modo de marca Hispana constitutum et hoc illius limitis praefectis imperatum est. Z. J. 826: Pippinus rex — cum suis optimatibus et Hispanici limitis custodibus — Aquasgrani — venit, cum quibus cum de tuendis contra Saracenos occidentalium partium finibus esset tractatum atque dispositum. Z. J. 827: Imperator Helisachar presbiterum et abbatem et cum eo Hildibrandum atque Donatum comites ad motus Hispanicae marcae componendos misit u. s. w. 828: Hlotharium filium suum cum magnis Francorum copiis ad Hispanicam marcam direxit.

Fragmentum Chronici Fontanellensis a. 849. Pertz II pag. 302: Wilhelmus, filius Bernardi ducis, Barcinonam urbem Hispaniae munitissimam cepit per dolum expulso Aledranno, custode illius urbis et limitis Hispanici. — Am besten erläutert sind die Institute in Petrus de Marca p. 758, de Marca Hispanica, und L. III c. 19. 20 p. 297. Die vor den Sarazenen geflohenen Spanier wurden als freie Leute angesiedelt; sie standen in keiner Art von Vasallenschaft; mußten nur die Wachen auf den Grenzen thun, die königlichen Missi verpflegen und beherbergen, Vorspann und Dienste leisten, wie alle Freien; von jedem Census an die Grafen sind sie eximirt, in niederen Sachen hatten sie ihr gewähltes Schöffengericht, nur den Blutbann hatte der Graf.

Digitized by Google

wöhnlich mit dem Wasgau und dem Dukat von Bordeaux ein in seiner Nationalität abgeschlossenes, wenn auch dem Kaiser untergeordnetes Reich, das meistentheils den königlichen Prinzen zur Regierung überwiesen wurde [1]). Der glorreiche Kaiser Karl hatte es mit weltlichen und geistlichen Fränkischen Beamten besetzt und mit Marken umgürtet, welche erst zum Theil nach der Eroberung der südlicheren Landstriche ihre Wichtigkeit als militärische Stationen einbüßten, oder sich anderen Territorien unterordneten [2]). Ebenso eigenthümlich und für sich bestehend

---

1) Prudentii Trecensis Annales a. 839 p. 435: Aquitaniam et Wasconiam cum marchis ad se pertinentibus — Fragmentum Chron. Fontanellensis, Pertz II p. 302 z. J. 848: Eodem anno Nortmanni Burdegalim urbem ceperunt et ducem eiusdem Guilhelmum noctu.

2) S. Vita Hludowici Imp. a. 778 p. 608 c. 3: Karolus — ordinavit autem per totam Aquitaniam comites, abbates, nec non alios plurimos quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, quorum prudentiae et fortitudini nulli calliditate, nulli vi obviare fuerit tutum, eisque commisit curam regni, prout utile iudicavit, finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem. Et Biturigae civitati primo Humbertum, paulo post Sturlium praefecit comitem; porro Pictavis Abbonem, Petragoricis autem Widbodum, sed et Arvernis Sterium, nec non Vallagiae Bullum, sed et Tholosae Chorsonem, Burdegalis Sigwinum, Albigensibus vero Haimonem, porro Lemovicis Hrodgarium. Das Ganze (noch Septimanien mit einbegriffen) leitete Ludwig als König. Als der gut reiten gelernt hatte: accersivit (Karolus) filium iam bene equitantem cum populo omni militari, relictis tantum marchionibus, qui fines regni tuentes, omnes, si forte ingruerent, hostium arcerent incursus. — Chorsone porro a ducatu submoto Tolosano — Willelmus pro eo subrogatus est. Hier wird also Dukat und Comitat im Sinne von Limes oder Mark gebraucht. c. 8 p. 611 z. J. 798: Ordinavit autem illo in tempore in finibus Aquitanorum circumquaque firmissimam tutelam. Nam civitatem Ausonam, castrum Cardonam, Castaserram et reliqua oppida olim deserta munivit, habitari fecit, et Burrello co-

Digitized by Google

war das Dukat von Brittanien (Bretagne) im Norden der Brittaniſchen Mark oder des Dukates von Nantes [1]). Jenes ſchloß die ſtärkſten Ueberbleibſel Celtiſcher Nationalität in ſich. Von der Mark von Nantes aus wurde die Herrſchaft des Landes unter Karl errungen, dieſe ſelbſt war urſprünglich als Grenzſchutz für Neuſtrien angelegt [2]); nach der

---

miti cum congruis auxiliis tuenda commisit. Es folgen die Züge Ludwigs gegen Barcellona, cui Barcinnonae appropianti Zaddo dux eiusdem civitatis iamque subiectus occurrit.

Der Auctor Anonymus Opusculi de Aquitania T. II Labbeano p. 131 ſagt: Ordinavit per Aquitaniam Episcopos, Abbates et Comites de genere Francorum et sub se novem Comites posuit — — quibus filium suum Ludovicum Regem praefecit.

Der Auctor Vitae S. Wilhelmi Ducis §. 5 p. 74 Saec. IV, Bened. P. I ſagt von dieſem: Adiudicatur, conclamante exercitu, ut totius Aquitaniae, quoniam dignus est, investiatur Ducatu et de Consule (i. e. Comite) sublimetur in Ducem.

Regino a. 867: Nordmanni oram Ligeris fluminis occupantes Namnetensem, Andegavensem, Pictavensem atque Turonicam provinciam iterato crudeliter depopulari coeperunt, contra quos Ruotpertus qui marcam tenebat et Ramnulfus dux Aquitaniae collecta multitudine aciem dirigunt.

1) S. Annales Laurissenses a. 799: Wido comes, qui in marca Brittaniae praesidebat, una cum sociis comitibus Brittaniam ingressus totamque perlustrans in dedicionem accepit: et regi de Saxonia reverso arma ducum, qui se dediderant, inscriptis singulorum nominibus, praesentavit. Nam his se et terram et populum unusquisque illorum tradidit, et tota Brittaniorum provincia, quod nunquam antea, a Francis subiugata est. Wie dies zu verſtehen iſt, erklären die Ann. Einhardi a. 799; Wido comes ac praefectus Brittanici limitis, qui eodem anno cum sotiis comitibus totam Brittonum provinciam perlustraverat, arma ducum, qui se dediderunt, — detulit. — a. 826: Venerunt et ex Brittonum primoribus, quos illius limitis custodes adducere voluerunt.

2) S. Prudentii Trecensis ann. a. 839, p. 435: et inter Sequanam et Ligerim cum marcha Britannica. Derſelbe z. J.

Digitized by Google

Unterwerfung ward die Bretagne mit Fränkischen Beamten besetzt, wie Aquitanien. An die Mark aber reihte sich im Westen das Dukat zwischen der Loire und der Seine, wiederum ausgestattet mit einem Limes, dem von Le Mans [1]), so daß wir hier in Neustrien, dem Kernlande

---

843: Nomenogius Britto et Lantbertus, qui nuper ab eius (Caroli Calvi) fidelitate defecerant, Rainaldum, Namnetorum ducem, interficiunt.

Fragm. Chron. Fontanellensis. Pertz II p. 303, z. J. 850: Dum haec in Brittannicis finibus geruntur — ipsis diebus Amalricus comes et alii plures a Nomenoio duce Brittonum et Lantberto tyranno in Nannetis urbe capiuntur. In jedem Dukat ist immer eine Hauptstadt als Feste, so ibid. z. J. 851: Inter quas et urbem Burdegalim, munitissimum caput regionis Novempopulanae. Wie stark der Gegensatz der Britten gegen die Franken war, sieht man besonders aus der Erzählung des Aufstandes Marmanns (oder Murcomanns) 818, den sich die Britten zum Könige gewählt hatten. Vergl. Auctor Vitae S. Conwojonis, Abbatis Rotonensis in Armorica, §. 6 p. 189. Saecul. IV Benedict. P. II und Theganus c. 25 p. 596: Tunc perrexit domnus Imperator partibus Britaniae cum exercitu, et ibi Murcomannus dux eorum interfectus est, et omnem terram illam suae ditioni subegit. Es läßt sich nun eine Reihe von Herzögen nachweisen. Vita Hludow. p. 623 z. J. 818: interfecto Marmano, dum sarcinis immediatur castrensibus, a quodam regiorum custode equorum nomine Choslo, tota cum eo Brittannia victa succubuit et manus dedit, ad quascumque conditiones imperator vellet denuo servitura. Regino a. 837: Numenoio apud Ingelenheim ab imperatore ducatus ipsius gentis traditur. Im Jahre 842 sagt Nithard (L. III c. 4) von Lothar: sperabat — residuos subiugare, maximeque Nominoium, Britannorum ducem, suo subdere dominatui posse.

1) Neustrien und Austrasien bildeten bekanntlich unter Karl dem Großen den Hauptsitz der Regierung, aber jedes dieser Länder war eine Abtheilung für sich, eine Provinz, ein Dukat. Im Jahre 838 wurde von Ludwig dem Frommen seinem Sohne Karl ein Theil Neustriens gegeben: Prudent. Trec. Annales p. 432: Carolo tunc cingulo insignito pars Niustriae ad praesens data est, ducatus videlicet Cenomannicus, omnisque occiduae Galliae ora intra Li-

Digitized by Google

Romaniſcher Franken auf die Grenze der Germanen und Romanen überhaupt ſtoßen, und nun die Scheide wahrnehmen oder den Uebergang, wo die reineren Deutſchen Stämme beginnen von dem Dukat der Ripuarier und Moſellaner an nach Oſten hin zu den Auſtraſiern.

Vor Allem iſt zu bemerken, daß der Umfang der Dukate ein ſehr ſchwankender war, daß ein Dukat häufig getheilt wurde, daß einige Grafſchaften abgeriſſen eine ſelbſtändige Stellung erlangten, namentlich aber, daß mehrere der kleineren Dukate durch die vergrößerten biſchöflichen Immunitäten aufgelöſt verſchwanden, wie die von Mailand, Chur, Lyon, noch andere durch Verbindungen unter ſich verſchmolzen wurden, wie die, welche Lothringen bildeten.

Mit vielen dieſer Dukate waren alſo Marken zur Vertheidigung der Grenzen vereint, mit einigen nicht. Die einzelnen Caſtra oder Stationen der Marken befehligten Grafen, oder auch niedere Vaſallen. An der Spitze des Dukates ſelbſt aber ſtand der von Schriftſtellern, in Urkunden und in Geſetzen

---

gerim et Sequanam constituta. In der Theilung von 839 (ibid. p. 435) wird das Dukat zwiſchen der Loire und Seine zuſammengefaßt mit der Mark von Bretagne (et inter Sequanam et Ligerim cum marcha Britannica), im Jahre 856 (ibid. p. 449) Karlus rex cum Respogio Britonum (subst.: duce) paciscens, filiam eius filio suo Hludowico despondet, dato illi ducatu Cenomannico (Maine) usque ad viam, quae a Lotitia Parisiorum Caesaredunum Turonum ducit.

Regino a. 860 p. 570: Denique Lambertus, qui ducatum tenebat inter Ligerim et Sequanam etc. Ibid. a. 861: Carolus placitum habuit in Compendio, ibique cum optimatum consilio Rodberto comiti ducatum inter Ligerim et Sequanam adversum Brittones commendavit, quem cum ingenti industria per aliquod tempus rexit. Vergl. dann die oben angeführte Stelle aus Regino z. J. 867.

Digitized by Google

ſogenannte Dux oder Praefectus provinciae, Marchio [1]). Was hatte derſelbe nun für eine Gewalt? Ausgemacht iſt, daß er den Heerbann der Provinz verſammelte, leitete, daß unter ihm die Grafen ſtritten, daß er die königlichen Vaſſen der Provinz ebenfalls unter ſich ſchaarte, daß er die Inſpektion hatte über die dem Reiche benachbarten Völker, die demſelben nicht unmittelbar unterworfen waren, ſondern nur deſſen Hoheit anerkannten, oder Tribut zahlten. Er wurde vom Könige geſetzt, wie jeder Graf.

Daß der Dux auch eine richterliche Gewalt gehabt habe, geht aus mehreren Stellen der Capitularien, Urkunden und Chroniken hervor [2]). Worin indeſſen dieſe be-

---

1) S. Stenzel, de Marchionum origine und de Ducum origine, die beiden beſten Schriften, die zur Grundlage jeder ſpätern Unterſuchung dienen müſſen. Ich kann mich aber mit der bis jetzt herrſchenden Anſicht nicht einverſtanden erklären, daß „Verwaltung durch Grafen, denen nicht mehr als eine Grafſchaft anvertraut wurde, die Regel, Vereinigung einer oder mehrerer Grafſchaften mit dem militäriſchen Oberbefehl über größere Diſtrikte, in welchem die Grafen jenem untergeordnet wurden, d. i. Dukate im Sinne der Karolingiſchen Verfaſſung die Ausnahme machten" (Eichhorn I §. 137 Anm. 6.). Dieſe Anſicht beruht auf die Worte des nicht eben ſehr glaubwürdigen Monachi S. Gall. Gesta Caroli M. Pertz II p 736: Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit. Gleichzeitige durchaus beſſere Quellen nennen uns nicht bloß für Marken, ſondern auch für Dukate ohne Marken Duces und Praefecti Provinciarum als dieſelben Beamten. S. oben, und außer jenen: Hruodlandus Brittannici limitis praefectus wird auf dem Zuge gegen die Wasgauer getödtet; dux gentis (Beneventanae) Aragisus; bei der Expedition gegen Pannonien: cetera filio suo Pippino ac praefectis provinciarum comitibus etiam atque legatis — commisit; — Hericus dux Foroiulanus — Geroldus Baioariae praefectus. S. Einhardi Vita C. M. c. 9 — 14. Einhard nennt noch in den Annalen ſolche duces a. 782, 791, 792, 793.

2) Capit. a. 802. Pertz I p. 102: Als Ermahnung eines Miſſus: Duces, comites et iudices iustitiam faciat populos*, mi-

ſtand, würde eine ſchwerlich bis zur Evidenz zu führende Frage ſein. Sie in der Vereinigung mehrerer Grafſchaften und ihrer Beamten Befugniſſe zu ſuchen, reicht nicht aus, weil ja die Vicarien ſowohl, als die Grafen in den zum Herzogthume gehörigen Gauen vom Kaiſer ſelbſt, wenigſtens unter Karl, geſetzt wurden, und weil eine Vereinigung mehrerer Grafſchaften unter Einen Dux doch nicht eine graduell höhere Gewalt, ſondern nur eine ausgedehntere, als

---

sericordiam in pauperes pro pecunia non mutet aequitates, per odia non damnent innocentes.

Cap. III a. 813, §. 42: Si quis de lido suo pro aliqua causa in ratione fuerit inventus, super noctes quatuordecim ipsum lidum ad placitum adducat, si Senior suus in ipso Comitatu est. Si in alio comitatu est, ipse lidus suum Seniorem ad placitum adducat super noctes viginti quinque. Si in tertio comitatu est, super noctes quadraginta duos. Si in alio ducatu est, super noctes octuaginta quatuor cum suo seniore veniat ad ipsum placitum. Es kann hieraus nicht geſchloſſen werden, daß jedes Dukat in drei Grafſchaften eingetheilt geweſen ſei; es giebt Dukate mit zwölf Grafſchaften, ſehr viele mit mehr als dreien. — Ferner Urk. v. Osnabrück a. 804, Möſer I n. 1: Die Immunität iſt dahingeſtellt ita ut nullus iudex publicus, dux comes vel vicecomes, vel scultetus sive Missi dominici per tempora discurrentes loca illius Episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parafreda, aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum diiudicare — audeant. Ferner Chron. Moissiacense a. 802: Carolus — noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad iustitias faciendum propter munera, sed elegit in regno suo archiepiscopos, episcopos et abbates cum ducibus et comitibus, qui iam opus non habebant super innocentes munera accipere, et ipsos misit per universum regnum, ut cuncto populo iustitiam facerent. — a. 803: Et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum christianum cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam — ut iudices per scriptum iudicassent etc.

Digitized by Google

als die eines gewöhnlichen Grafen, begründet hätte. Walafrid Strabo ſtellt aber die Duces als weltliche Beamten den Metropolitanen als geiſtlichen gleich, es wäre alſo wohl möglich, daß ſie, ſo wie die Metropolitane für die unter ihnen in ihrem Erzbisthume ſich befindenden geiſtlichen Beamten eine Inſtanz bildeten, daß ſo auch die Duces bei Streitigkeiten zwiſchen den weltlichen Beamten zuerſt dieſelben zu ſchlichten gehabt hätten, ehe ſie an den König gingen, der ſich die letzte Inſtanz über Grafen, Biſchöfe und alle Großen vorbehielt. Hiemit könnte ſich auch das Faktum ſehr gut vereinen, daß die Duces häufig mit der miſſatiſchen Gewalt bekleidet wurden, und daß ſie alſo im Auftrage interimiſtiſch befugt waren, das Gericht der Grafen zu controlliren, und eine Mahnung an dieſelben ergehen zu laſſen.

Jedenfalls ſieht man auch in dieſem Inſtitute die ſchädlichen Anfänge unſerer ſpäteren Reichsverfaſſung, ſobald es den Herzögen gelang aus ihrem Amte einen Grad des Adels zu bilden, und ſicherlich ſchritten ſchon unter Ludwig dem Frommen alle Großen zu einer dem Königthume und dem Volke feindlichen Macht fort.

Die Grafen begannen ihre Vicegrafen ſelbſt zu ſetzen. Vom Grafen Bertmund wird geſagt [1]), er habe wohl geſorgt für die Pflege der Gerechtigkeit in ſeiner Grafſchaft, weil er ſich einen tüchtigen Vicar beſtellt habe; und obwohl dies nur Ein Beiſpiel iſt, ſo wird es doch ſchon als etwas Gewöhnliches ausgeſprochen. Ebenſo gaben dieſe-

1) Biblioth. Patristica Lugdun. Th. 14, p. 283: quippe qui bene satis habeat ordinatum de iustitiis Comitatum suum, eo quod talem virum pro se constituerit ad haec peragenda.

nigen, welche mehrere Grafschaften besaßen, dieselben schon ohne Weiteres an ihre Söhne [1]).

Ludwig verschenkte oder verschleuderte ferner die Domänen zu erblichem Besitze, was vorher niemals vorgekommen war; eine Stelle des gleichzeitigen Geschichtschreibers Theganus zeigt, wie auffallend dieses Verfahren schon den Zeitgenossen gewesen ist; wohl besonders deshalb, weil die Großen anfingen, königliche Güter sich anzumaßen und Beneficien in erblichen Besitz oder gar in Alod zu verwandeln [2]). Ludwig verlieh auch Zölle, die gewöhnlich mit dem Marktrechte verbunden waren, ja selbst Münzen an die Bischöfe [3]). Die Exemptionen vom Gerichte des Grafen wurden dahin ausgedehnt, daß dieser Kaiser anfing weltlichen Getreuen eine erbliche Gerichtsbarkeit über alle Bewohner ihrer Ländereien zu ertheilen, von welcher keine Appellation an den König gelten sollte. Es ist bei Baluze jenes wichtige Diplom vom Jahre 815 abgedruckt, in welchem man den ganzen Verlust der Staatsgewalt, welchen diese Verleihungen nach sich ziehen mußten, übersehen kann [4]). Ludwig schenkt darin seinem

---

1) Auctor Anon. Vitae S. Guilielmi §. 25 p. 83 l. l. Guilielmus nondum monasterium ad perfectum ex toto perduxerat, sed postea in habitu sanctae religionis, adiuvantibus eum filiis suis, Bernhardo scilicet et Gavaelino, quos comitatibus praefecerat suis.

2) Theg. Vit. Hludowici Imp. c. 19, bei Pertz p. 594: In tantum largus ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam.

3) Eichhorn, I S. 736. S. unten drittes Buch.

4) Capit. ed. Baluzius II p. 1405 u. 6: Qualiter quidam homo fidelis noster, nomine Iohannes, veniens in nostra prae-

Digitized by Google

Getreuen Johann und deſſen Erben die im Narbonnergau bereits gemachten oder noch zu machenden Erwerbungen nebſt dem Bifange (aprisio) zu zinsloſem Beſitz für ihn und ſeine Erben, ſo daß kein königlicher Beamter darin etwas zu ſagen haben ſolle über ſeine Leute, ſondern allein Johann, ſeine Söhne und ihre Nachkommenſchaft nach dem Geſetze richteten, und nur wenn ſie mit Uebergehung des beſtehenden Geſetzes gerichtet hätten, ſollten ſie ſelbſt gehalten ſein, nach dem Geſetze das Urtheil zu verbeſſern. — Zuerſt tritt hier der Unterſchied zwiſchen einer geiſtlichen und weltlichen Immunität ſchlagend hervor.

---

sentia, quae in manibus nostris se commendavit et petivit nobis sua aprisione quicquid genitor noster ei concesserat ac nos, et quicquid ille occupatum habebat, aut aprisione fecerat, vel deinceps occupare aut prendere potebat, sive filii sui, cum homines eorum, et ostendit nobis exinde auctoritate, quod genitor noster ei fecit. Nos vero alia ei facere iussimus sive melioravimus. Et concedimus eidem fideli nostro Iohanne in pago Narbonense villare Fontes et villari Cello Carboniles, cum illorum terminos et pertinencias, cultum et incultum, ab integrè, et quantum ille in villa Fonteioncosa vel in suos terminos sive in aliis locis vel villis sive villam occupavit, sive aprisionem fecit una cum suis hominibus, vel deinceps facere poterit, tam ille quam filii sui, omnia per nostrum donitum habeant ille et filii sui et posteritas illorum absque ullum censum vel alicuius inquietudine. Et nullus Comes nec vicarius nec iuniores eorum, nec ullus Iudex publicus illorum homines, qui super illorum aprisione habitant aut in illorum proprio, distringere nec iudicare praesumant; sed Iohannes et filii sui et posteritas illorum, illi eos iudicent et distringant. Et quicquid per legem iudicaverint, stabilis permaneat. Et si extra Legem fecerint, per legem emendent. Et haec auctoritas nostra firmis permaneat dum ille et filii sui et posteritas illorum ad nos et ad filios nostros aut ad posteritate illorum fideles extiterint u. ſ. w. In den Capitularien ſelbſt der ſpäteren Karolinger wurde ſonſt immer noch die Appellation an den König vorbehalten.

Digitized by Google

Die weltlichen wurden einer Person gegeben nicht bloß für den gegenwärtigen Besitzzustand derselben, sondern wie alle Immunitäten auch für dasjenige, was sie dazu erwerben würde. Sie wurden erblich im Geschlechte. Da sie nun nicht nur vom königlichen Census, sondern auch von allem königlichen Gerichte befreiten, so mußten sie eine Herrschaft bilden, die sich dem Staate gegenüber ganz unabhängig ausbreiten konnte, ja diesem seiner Natur nach feindlich war; besonders auch deshalb, weil beim Eintreiben der Steuern die Regel bestand, daß der Sohn und Enkel nur das zahlten, was der Vater und Großvater gezahlt hatten. Trat nämlich jetzt ein Sohn oder Enkel in eine Immunität, so schwanden dessen Steuerquoten, und konnten doch nicht durch eine Erhöhung der Steuern bei Andern gedeckt werden, weil ja Alle Söhne und Enkel waren, und Jeder sich auf seinen Vater berief.

Die bischöflichen und geistlichen Immunitäten dagegen, obwohl auch sie die allgemeinen Staatsverluste, Steuer- und Gaugerichtsfreiheit mit sich führten, hafteten nicht an der Person oder Familie; sie konnten nicht erblich werden in einem Geschlechte. Da es gewiß nur selten Bischöfe gab, die in ihren Diöcesen Familieneigenthum hatten, so war hier nicht der Uebergang des Staatseigenthums in ein privates zu befürchten. Da die Bischöfe ferner Lehnsleute des Königs blieben, ohne den Begriff eines Beamten zu verlieren, so lange die Einsetzung oder Investitur vom Könige abhing, so ist es sehr erklärlich, warum diese gerade so häufig mit Schenkungen und Rechten von den Herrschern ausgestattet wurden. Sie standen in einer natürlichen Opposition zu den weltlichen Richtern und Heerführern, denen ihre Gaue durch ihre Immunitäten geschmälert, ihre Sporteln entzogen, ihre

Digitized by Google

leute und Freie verringert wurden. Den Königen konnte es jetzt noch recht lieb sein, in ihnen starke und reiche Diener zu haben.

Dennoch löste sich schon unter Ludwig auch das Verhältniß der Kirche zum Staate auf eine höchst nachtheilige Weise. Ich will hier nicht die vielen Vergabungen an die Geistlichen aufzählen, obwohl sie in Vergleich mit denen seines Vaters maßlos zu nennen sind, sondern nur anmerken, daß es mit der Besteuerung der Klöster unter ihm so weit kam, daß sie regelmäßig eingetheilt wurden in drei Classen; in diejenigen nämlich, welche Steuern und Miliz geben mußten, die welche nur Abgaben zahlten, und die welche gar nichts zahlten, bei welchen das Gebet für des Kaisers und der Söhne Heil als Steuer galt [1]).

Wenn nun die meisten solcher heillosen Umwandlungen zu Gunsten Einzelner von Ludwig selbst befördert wurden, wie mußte die Aristokratie erst Ueberhand nehmen während der bürgerlichen und äußeren Kriege, die alsbald ausbrachen.

Theilungen.

So viel ich sehe war die Empörung Bernhards nicht bloß ein persönliches Streben nach Unabhängigkeit, sondern es war zugleich eine Regung der Italiener im Gegensatze zu der Fränkischen Herrschaft. Bernhard erhob den Aufstand unmittelbar darauf, als Lothar zum Kaiser designirt war; er wollte das Kaiserthum usurpiren [2]), und er ward unterstützt von den Lombardischen Geistli-

1) Walter II p. 324 ff.

2) voluit — per tyrannidem Imperium usurpare, sagt das Chron. Moissiacense zum J. 817.

Digitized by Google

chen, dem Erzbischofe von Mailand und dem Bischofe von Cremona. Es trat vielleicht schon die Meinung hervor, als sei Italien das Land, auf dem die höchste Krone des Westens hafte. Kaum war diese Empörung unterdrückt, so brachen die Streitigkeiten mit den Söhnen los.

Karl der Große hatte zwar auch im Jahre 806 das Reich unter seine drei Söhne getheilt, indessen nach einem weit tiefer durchdachten Plane, als es Ludwig that. Karl wollte sein ganzes Reich vereint wissen; da er jedoch vorhersehen konnte, daß die Söhne nach seinem Tode über die Theilung mit den Waffen sprechen würden, wenn sie noch nicht vorher vollzogen wäre, so sah er sie an als eine Successionsordnung, die wenigstens den Kaiserstaat, die Einheit der Reichsgenossenschaft in voller Ausdehnung erhalten sollte. Er gab dem Aeltesten, Karl, Francien und Burgundien, außer dem Theile, den Ludwig davon bekam, Alamannien, außer dem Theile, den Pipin bekam, Austrien, Neustrien, Thuringien, Saxonien, Frisien und den Theil Baierns, welchen der Nordgau bildete.

Pipin bekam Italien [1]; Baiern, so wie es Tassilo gehabt hatte, außer dem Nordgau und dem Theil von Alamannien, der südlich der Donau und von der Quelle der Donau bis zum Rheine hin lag [2], mit dem Dukat von Chur und dem Thurgau (Durgowe).

Ludwig endlich den südlichen Theil vom heutigen Frankreich, Aquitanien, Wasgau, außer dem Turonischen Gau, bis nach Spanien [3]; den übrigen Theil Burgundiens, die Provence und Septimanien (oder Gothien).

---

1) quae et Longobardia dicitur. S. Pertz ed. Capit. pag. 140 ff.

2) in confini* pagorum Chletgowe et Hegowe in locum qui dicitur Enge. l. l.

3) et de civitate Nivernis, quae est sita super fluvium Li-

Es waren also hier zwar die schon durchaus geschiedenen Nationalitäten immer an Einen Sohn gekommen, Italien, Aquitanien und Francien; indeß waren diejenigen Stämme, die den Uebergang aus einer Volksthümlichkeit in die andere bildeten, getheilt, und Alles so geordnet, daß das Fränkisch-Römische Kaiserthum ohne Frage auf dem Kerne der reineren Germanen, erblich auf dem ältesten Sohn haften sollte.

Ludwig dagegen theilte das Reich im Jahre 817 nach einer ganz andern Regel. In dem Eingange zum Theilungscapitulare hebt er zwar hervor, daß die Einheit bewahrt werden müsse, jedoch wird es auch ausgesprochen, daß der Antrieb zur Theilung von dem Volke und den Getreuen, d. h. den Großen ausgegangen sei; ferner wird eine Wahl des Volkes erwähnt, die mit der des Kaisers zugleich auf Lothar als Mitkaiser und als Nachfolger gefallen sei [1]); es wird dem Pipin Aquitanien und Wasgau, die ganze Tolosanische Mark und außerdem eine Grafschaft in Septimanien, dreie in Burgundien, endlich dem Ludwig Baiern und Kärnthen, und die Oberhoheit über die Böhmen, Avaren und die östlichen Slaven mit den beiden Hauptvillen des Nordgaues Lauterhofen und Ingolstadt gegeben. Diese Länder, die ihnen die Macht

---

gerem, cum ipso pago Nivernense, pagum Avalensem atque Alsensem, Cabilionensem, Matisconensem, Lugdunensem, Saboiam, Moriennam, Tarentasiam, montem Cinisium, vallem Segusianam usque ad clusas, et inde per terminos Italicorum montium usque ad mare, hos pagos cum suis civitatibus, et quicquid ab eis contra meridiem et occidentem usque ad mare vel usque ad Hispanias continetur. l. l.

1) Quibus rite per triduum celebratis, nutu omnipotentis Dei, ut credimus, actum est, ut et nostra et totius populi nostri in dilecti primogeniti nostri Hlutarii electione vota concurrerent.

Digitized by Google

großer Herzöge verliehen, sollten sie als Könige besitzen. Eine in vieler Beziehung tadelnswerthe Theilung.

Was aber das Auffallendste ist, so setzt er gegen Ende eine Wahlfreiheit des Volkes ein [1]). Diese Wahl sollte zwar auf die Söhne des Kaisers oder Königs, also noch im engern Sinne als in den alten Zeiten bei den Germanischen Stämmen auf das königliche Geschlecht, beschränkt werden, indeß ist es doch höchst bedeutend, daß Ludwig gar nicht von einer unabhängigen Succession spricht, ja nicht einmal die Designation des Vaters erwähnt, die vor ihm und nach ihm als ein Mittel gebraucht ward, die Wahl selbst unschädlich, oft bedeutungslos zu machen.

Er wollte die Einheit des Reiches erhalten neben der Wahl — welche schon an sich das beste Mittel der Auflösung gewesen wäre. Dann aber war er gar so schwach auch dieses Gesetz selbst wieder aufzuheben.

Seinem Sohne aus zweiter Ehe Karl zu Liebe drang er auf eine neue, einseitige Theilung. Er fing an durch eine Parthei, die er sich bildete, seiner eigenen Familie, den Söhnen entgegenzutreten, und Lothar, den designirten Kaiser, entkräften zu wollen, dadurch, daß er die früheren Rebellen von Italien (Bernhards) an sich zog [2]),

1) Pertz Capit. p. 199. Im §. 14 heißt es: Si vero aliquis illorum (fratrum) decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur, sed potius populus pariter conveniens, unum ex eis, quem Dominus (h. e. Deus) voluerit, eligat. Und im §. 18: Monemus etiam totius populi nostri devotionem — ut si is filius noster qui nobis divino nutu successerit, absque legitimis liberis rebus humanis excesserit, propter omnium salutem et ecclesiae tranquillitatem et imperii unitatem, in elegendo uno ex liberis nostris, si superstites fratri suo fuerint, eam quam in illius electione fecimus conditionem imitentur.

2) Annal. Laurishamenses a. 821.

Digitized by Google

daß er ferner einem Günstlinge, dem Kämmerer Bernhard, Herzog von Septimanien, gegen seinen Sohn Lothar die Regierung übergab, weil dieser sich nicht in die Abtretung eines Theiles seiner Macht finden konnte.

Allgemeine Opposition.

Nun aber erhob sich sogleich eine sehr tief greifende Opposition; sie liegt nicht sowohl in der Spaltung des Hauses der Karolinger, in Persönlichkeiten, als vielmehr im Zerfalle der innerlichsten Staatsgewalten; sie liegt in einem Kampfe der Ideen von der königlichen Macht, des Staates und der Kirche überhaupt, und endlich in der Feindseligkeit der Bestandtheile des Reiches, in der Verschiedenheit der Nationen.

Es wäre wohl der Mühe werth, genauer als es bisher geschehen ist, die Entwickelung der Ansichten über die politischen Rechte der Geistlichkeit während Karls des Großen Lebenszeit und während der seiner unmittelbaren Nachfolger zu untersuchen; dogmatische Streitigkeiten nicht nur, sondern auch Streben nach weltlicher Unabhängigkeit waren es, die den Geistlichen zur Erlangung größeren Ansehens im Staate verhalfen. Wäre es allein die Kirche gewesen, die sie vor Augen hatten, so hätten sie ein Recht gehabt, die freie Verwaltung derselben, in der Art einer Verbindung von Corporationen mit dem Staate zu fordern; aber sie suchten ihre Freiheit im Gegensatze allein zum Staatsoberhaupte.

Es ist doch höchst sonderbar, daß dieser Ludwig, den wir gewohnt sind als durchaus schwach und bemitleidenswerth zu betrachten, seine geistlichen Rechte als Kaiser und König sehr strenge festhielt. Ich ziele hier nicht nur auf die bekannte Sendung Lothars nach Rom im J. 824,

Digitized by Google

wo der kaiserliche Sohn die Händel zwischen Pabst Eugen II und den Römern schlichtete, die nationale Rebellion der Römer gegen die Franken unterdrückte, und dann vom Römischen Clerus, dem Volke und dem Pabste den Fidelitätseid für den Kaiser empfing, sondern es wird, wenn auch unter erdichteten Namen, doch deutlich genug im Leben des Abtes Wala von Corbie in Westfranken aufgedeckt, wie der fromme Ludwig die geistlichen Stellen gerade mit seinen treuesten Leuten besetzte.

Als sich nämlich die Parthei Lothars gegen die Bernhards von Septimanien und der Juditha erhob, schloß sich der aus der Regierung entfernte Wala an die Mißvergnügten an. Man fand auf einmal, daß Gott das Volk der Franken mit Geißeln und Calamitäten aller Art heimsuche [1]), und der Kaiser mußte sich gefallen lassen, daß Wala ihm bewies, Alles sei verderbt und entartet [2]). Zuerst nämlich forderte er solle der Kaiser selbst bei seinen Geschäften bleiben und in die Kirche sich nicht mischen, dieser Verwaltung solle er Christus überlassen [3]); dann wollte man die Geistlichen durchaus von allen weltlichen Geschäften getrennt wissen, man wollte die Funktionen, wie wir sie unter Karl dem Großen in allen Staatsgliedern gesehen hatten, von einander scheiden. Höchst merkwürdig ist es, wie man schon hier auf ganz abstraktem Wege, wie bei andern Revolutionen, vorwärts schritt; man machte speculative Unterschiede, und wandte sie auf das

1) Vita Walae v. Paschasius Ratbertus. Pertz p. 517 c. l.

2) cuncta esse corrupta et depravata. l. l.

3) Pertz l. l. p. 548: Habeat igitur rex rempublicam libere in usibus militiae suae ad dispensandum, habeat et Christus res ecclesiarum etc.

Digitized by Google

Bestehende an [1]), das nun danach geändert werden sollte. Es war die bischöfliche Macht, die sich nicht nur der weltlichen gegenüber stellte, sondern sowohl diese als auch alle Glieder der Kirche sich unterordnen wollte. Darin lag der Irrthum und die Unmöglichkeit einer Reform.

Wala verlangte eine vollständige Abgabenfreiheit der Kirche; dasjenige was den Kirchen zufiele, sollte diesen allein bleiben, der König oder die weltlichen Richter sollten keinen Theil daran haben [2]). Es bestand die Sitte, daß man alle Spenden und selbst die Traditionen von Gütern und der eignen Freiheit als Zeichen der Uebergabe auf den Altären niederlegte. Diese Opfer sollten nun allein der Kirche geweiht sein [3]). Die Geistlichen sollten entscheiden in ihren eignen Angelegenheiten, was sie dem Staate in weltlicher Beziehung schuldig wären zu leisten, was nicht [4]); sie sollten absolvirt sein vom persönlichen Heerdienst, vorzüglich aber sollten die Bisthümer nicht nach dem Willen des Königs besetzt werden, sondern freie Wahl sollte gelten. Da man besonders auch diejenigen

---

1) Unde primum considerari oportet intus divina, tum exterius humana. l. l.

2) Pertz p. 549: Ecce rex noster, ut saepe ostensum est, de facultatibus ecclesiarum multa in suis suorumque praesumit usibus; sanctorum autem patrum anathemata multa sunt nimis divina auctoritate prolata — quae penitus condemnant, si res ecclesiarum vi aut potestate fuerint usurpatae ullius iudicis.

3) Pertz l. l. Der Kaiser Karl hatte nämlich das Gesetz gegeben, daß alle Traditionen nur mit seiner Einwilligung geschehen sollten. S. Pertz p. 157 §. 19 und 26; p. 134 §. 15.

4) Sin alias eorum aliquis, nec verus est christianus, quia adhuc pompis et operibus deservit diaboli. Quo dicto quaerere coeperunt quid essent pompae. Ille autem vestrae. Vestrum est, inquit, hoc decernere. l. l. pag. 549.

Digitized by Google

Klöster, die von Laien geleitet wurden, unter die bischöfliche Aufsicht stellen wollte, so sieht man, was es für eine Opposition war, die hier hervortritt [1]). Am schärfsten wurden diejenigen Geistlichen angegriffen, die unter keines Bischofes unmittelbarer Autorität am Hofe des Königs lebten, die sogenannten Capelläne, mit denen als getreuesten Dienern die Stellen besetzt wurden [2]). Man behauptete geradezu, sie seien keine Geistliche. Ludwig war nun so unbegreiflich schwach, daß er sich bewegen ließ, „um Gottes Wuth gegen sich und die Unterthanen zu besänftigen," sagt er selbst [3]), vier Concilien auszuschreiben, zu Mainz für die Rein-Germanischen, zu Paris für die Fränkisch-Romanischen, zu Lyon für die Burgundisch-Romanischen und zu Toulouse für die Gothisch-Romanischen Provinzen. Besonders in Paris war es, wo sich die Bischöfe in der heftigsten Opposition zeigten. Sie waren so kühn, eine vollständige Oberhoheit der Kirche über den Staat auszusprechen. Sie erklärten, Christus allein sei König und Priester. Es stände aber die priesterliche Gewalt weit höher als die des Königs, weil die Priester ja die Weihe bei der Krönung des Königs vollzögen, die Könige aber doch nicht die Priester consecrirten, auch

1) p. 550: Identidem autem et tunc plurimum detestatus est, quod episcopatus secundum canonicam auctoritatem non rite darentur, neque electio servaretur.

2) p. 550: quorum itaque vita neque sub regula est monachorum, neque sub episcopo militat canonice, praesertim cum nulla alia tirocinia sint ecclesiarum, quam sub his duobus ordinibus. Aiebat namque idem, quod aut canonicus quisque esse deberet, aut laicus, aut monachus; quod si neutrum, iam sub nullo monstratur ordine, quia videntur esse sine capite.

3) ob placandum scilicet contra nos nobisque subiectos Domini furorem: bei Sirmondi p. 464.

Digitized by Google

müßten die Geistlichen dereinst am jüngsten Gerichte die Advokaten der Könige vor Gott sein [1]).

Dieser Gedanke, der ohne Zweifel darin seine Begründung suchte und einen Gegensatz aussprach, daß der Kaiser Schirmvoigt der Kirche war, und daß die Bischöfe nun auch eine Voigtei über die Könige erlangen wollten, ward von jetzt an die heftig wiederholte Forderung derjenigen, die für die Kirche gegen den Staat revolutionirten.

Aufstand Lothars und Pipins.

An die Spitze dieser Parthei traten aus weltlichen Rücksichten Lothar und Pipin; sie suchten sich des kaiserlichen Vaters 830 in Compiegne zu bemächtigen, was ihnen jedoch nicht vollständig gelang, da Ludwig noch so viel Macht behielt, nachdem der Allen verhaßte Bernhard nach Spanien entflohen war, einen andern Reichstag zu Nimwegen in demselben Jahre anzusetzen, durch den er seine Gewalt wieder gewann. Hier auf diesem höchst denkwürdigen Reichstage traten sich aber die Stämme in ihrer Verschiedenheit entgegen.

Aquitanien mit Pipin und die Geistlichkeit Westfrankens waren es gewesen, die den Aufstand erhoben; Lothar hoffte in der Aussöhnung mit seinem Vater mehr zu gewinnen, er verließ die Sache Pipins. Als die Zeit des Herbstes bevorstand, sagt der anonyme Biograph Ludwigs [2]), forderten die Gegner des Kaisers, die Zusammen-

1) Concil. Paris. a. 829. ed. Sirmondi l. l.

2) Vita Hludowici Imp. bei Pertz II p. 633 c. 45: Cum autem instaret autumnalis temperies, hi qui imperatori contraria sentiebant, alicubi in Frantia conventum fieri generalem volebant. Imperator autem clanculo obnitebatur, diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis. Obtinuit tamen sententia imperatoris, ut in Neomaga populi convenirent.

Digitized by Google

kunft in Neuſtrien zu halten, aber der Kaiſer beſtand heimlich darauf, und ſetzte es durch, daß ſich die Völker in dem Deutſchen Nimwegen verſammelten. Er mißtraute den Franken und bauete auf die Treue der Deutſchen. Dahin ſtrömte nun ganz Germanien dem Kaiſer zu Hülfe [1]). Vorzüglich waren es hier ſchon diejenigen rein Deutſchen Stämme, welche hernach das Deutſche Königthum gründeten, die Sachſen und Oſtfranken, auf die der Kaiſer ſich verließ [2]). Die Weſtfranken riethen Lothar zu entfliehen, und in Gallien den Aufſtand zu erheben, doch ergab ſich Lothar dem Vater. Das Deutſche Volk war dergeſtalt ergrimmt, daß es ihn beinahe ermordet hätte [3]).

So ward denn Ludwig durch die Deutſchen reſtituirt; die geiſtliche Parthei trat nochmals in den Hintergrund; aber die Ariſtokratie hatte eine ſolche Kraft erlangt, daß Ludwig verſprach, nichts ohne ihren Rath unternehmen zu wollen. Von der höchſten Bedeutung, weil ſie die Aenderung der Monarchie auf das klarſte ausſpricht, iſt die Rede des Kaiſers, welche Paſchaſius Ratbertus als Augenzeuge im Leben Walas aufbehalten hat. Ludwig ſagte zu den Großen: „Ihr habt gethan, was niemals ein Volk gethan hat, weil auch ich gethan habe, was nie ein König gethan hat. Deshalb Dank dem allmächtigen Gott, der ein ſo drohendes Uebel zu ſo friedlichem Ende geführt hat [4]).“ Sein Herz dachte anders, als der Mund ſprach;

---

1) Tandem ergo Neumagam ventum est, omnisque Germania eo confluxit, imperatori auxilio futura. l. l.

2) Ann. Bertin. a. 830: ubi Saxones et orientales Franci convenire potuissent.

3) Vita Hludow. l. l.

4) Vos enim fecistis, qualia numquam populus unquam fe-

er verbarg den Ingrimm über den Vergleich, denn mehr war es nicht. Jetzt hätte er nicht zögern müssen, alle erlaubten Mittel zur Unterdrückung der Gegner anzuwenden; statt dessen ließ er die Söhne in ihre Provinzen zurückkehren, zog den verhaßten Bernhard wieder an seinen Hof, und fing an mit Lothar um eine neue Theilung zu unterhandeln.

Lothar aber, der in Italien war, verband sich mit dem Pabste. Gregor IV hielt eine Zusammenkunft mit den Repräsentanten der geistlichen Opposition von Francien, und sogleich schlossen sich die Söhne aus der ersten Ehe der Bewegung an, weil sie fürchteten ihr Erbe, oder einen Theil desselben, zu verlieren [1]). Die Bischöfe waren getheilt in die Anhänger der königlichen Gewalt und in die Verfechter der kirchlichen Unabhängigkeit. Diese standen auf der Seite des Pabstes, der bekanntlich der Erste war, welcher befahl, ihn nicht mehr Bruder, sondern Vater zu tituliren.

Es kam zu jener bewaffneten Lagerung auf dem Lügenfelde. Ein solcher Abfall war ohne Gleichen in der Weltgeschichte. Die Todesstunde des Karolingischen Rei-

---

cisse cernitur, quia et ego prior admisi et feci, qualia nullus ante me rex fecisse invenitur. Et ideo gratias omnipotenti Deo, qui tam imminens malum ad tam pacificum deduxit exitum. Porro deinceps nihil tale, nihil sine vestro consilio me acturum profiteor. Imperium namque a me ut olim ordinatum est una vobiscum et constitutum, ita manere decerno et volo. Pertz Mon. II, pag. 555.

1) So fasse ich diese zweite Revolution. Daß der Pabst auch ein Urheber derselben gewesen sei, sieht man aus Paschasius Ratbertus in Vita Walae c. 14 bei Pertz p. 560. Was die Söhne bewog, ebendaselbst c. 17. Die Stellung der Parthei des Kaisers am besten beim Auctor Vitae Hludowici ed. Pertz pag. 635. 636 c. 48.

ches brach an. Der Kaiser ward gefangen nach Westfrancien geführt, die Anhänger desselben auf das heftigste unterdrückt; das Pabstthum und die Bischöfe gewannen eine unermeßliche Aussicht, die weltlichen Großen königlichen Gewinn. Das Schlimmste blieb, daß das Kaiserthum durch den Pabst und das Volk auf Lothar kam, und daß bald darauf der Gedanke hervortrat, als sei die Weihe des Pabstes und sogar ein Zug nach Italien nöthig, um die Krone des Imperiums zu empfangen [1]).

Die Erzähler dieses Verfalls, natürlich jeder von seiner Parthei aus, erheben sich hier alle zu einem Schwunge, einem Ernste und einer Anschaulichkeit, die sonst nie gewöhnlich sind bei Chronisten, immer überraschend bleiben. Es ist das Gefühl des Unterganges der großen Einigung so vieler Völker zu einem ihnen selbst unbewußten Zwecke. Aus dem Grabe unhaltbarer Zustände erstanden aber neue Kräfte, welche freilich zuerst nur schwächere, jugendliche Staaten bildeten, deren Eigenthümlichkeit aber und deren Verbindung ein so mannigfaltiges und doch so großes politisches Leben hervorgebracht haben, als das heutige Europa einschließt.

Lothars Kaiserthum beruhte wesentlich auf einer Parthei, die aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt den An-

1) Die merkwürdige Stelle über das Kaiserthum bei Paschasius Vita Walae, der die ganze Begebenheit wie ein Wunder erzählt. Pertz l. l. p. 565 c. 18: Tunc ab eodem (dem Pabste) sancto viro et ab omnibus qui convenerant, adiudicatum est, quia imperium tam praeclarum et gloriosum de manu patris ceciderat, ut Augustus Honorius (Lothar), qui heres erat, etiam consors factus et procreatus a patre et ab omnibus, eum relevaret et acciperet. Alioquin nisi fecisset, dixerunt omnes, quod sibi eligerent unanimiter, qui eis auxilium et defensionem ferret. Quibus dictis consensit Honorius, et suscepit etc.

Digitized by Google

Anspruch machte zu herrschen. Lothar hatte die Absicht das Kaiserthum unabhängig und allein zu erhalten [1]); seine Brüder also und die Großen wurden seine Gegner; aber er hatte auch die Absicht das Reich in seiner Ausdehnung zu bewahren; dagegen erhoben sich die Nationen. Es ist zu bemerken, wie jetzt schon die Völker dergestalt unterschieden werden, daß man die nachherigen Königreiche in denselben erkennt. Unter Germanien sind Allemannen, Baiern, Ostfranken, Thüringer, Sachsen und Friesen verstanden; Francien wird ihnen entgegengesetzt, Burgund und Aquitanien wieder davon getrennt [2]).

Zwistigkeiten unter den Brüdern.

In allen großen Revolutionen des Mittelalters kann man bemerken, daß die mächtige Aristokratie [3]) die eigentliche Gegnerin des Königthums ist, sobald sie von diesem noch viel zu gewinnen hat, das Volk aber, nicht der Pöbel, der feste Anhänger des Thrones, der die Treue am längsten bewahrt. Es erinnerte sich des alten Kaisers; auch einige Große der Westfranken traten gegen Lothar auf; vor-

---

1) Nithardus l. l. Nam Pippinus et Lodhuwicus videntes, quod Lodharius universum Imperium sibi vindicare, illosque deteriores efficere vellet —

2) Auctor Vitae Hludovici p. 637 c. 49: Infra huius hiemis aetatem gregatim populi tam Frantiae, quamque Burgundiae, nec non Aquitaniae, sed et Germaniae coeuntes, calamitosis querellis de Imperatoris infortunio querebantur. Et quidem in Frantiam Eggehardus comes, et Willelmus, comes stabuli, quos poterant sibi in unione voluntatis restituendum Imperatorem coadunabant — — — Porro Bernhardus et Werinus in Burgundia consistentem populum suasionibus accendebant etc.

3) Es muß beachtet werden, daß der Gegensatz von hohem und niederem Adel dem M. A. fremd ist.

Digitized by Google

züglich waren es wieder die rein Deutschen Stämme und die den Franken feindlichen Aquitanier, die den Kaiser Ludwig restituirten [1]). Die Deutschen Bischöfe auf den Versammlungen zu Achen, Diedenhofen und Metz unterwarfen sich ihm; sie erklärten seine frühere Absetzung, so wie Alles was gegen ihn geschehen war für ungerecht.

Nur Burgund und die Bretagne, eine Faktion in Westfranken und Italien, alles aber verschiedene Stämme, verharrten bei Lothar. Doch wurde dieser nach Italien verwiesen. — Ludwig beging nun den Wahnsinn, als Pipin von Aquitanien im Jahre 838 gestorben war, eine neue Theilung des ganzen Reiches zwischen dem jüngern Karl und Lothar vorzunehmen, so daß der zweite Sohn Ludwig mit Baiern zufrieden sein, Karl aber den ganzen Westen von der Maas an, Lothar den Süden erhalten sollte. Ehe es noch zu einer festen Entscheidung kam, da Ludwig von Baiern die Waffen ergriffen hatte, starb der alte Schwächling, und hinterließ seinen Söhnen den Krieg, den Nationen die Entscheidung.

Die Idee der Einheit kämpft jetzt ungehindert mit den Gegensätzen der Nationen. Lothar versuchte, das Kaiserthum, die ganze Macht und den Umfang des Reiches, die Oberhoheit auch über die Theile, welche seine Brüder rechtmäßig besaßen, festzuhalten; aber es waren wieder die Deutschen Stämme, die sich den Romanen entgegensetzten.

---

1) Annales Bertiniani a. 834 bei Pertz I p. 427: At ille (Pippinus) statim convocavit exercitum Aquitanorum et Ultra-Sequanensium, Ludoicus Baioarios, Austrasios, Saxones, Alamannos nec non et Francos qui citra Carbonariam consistebant: cum quibus etiam ad Aquis properare coeperunt. Cumque hoc Lotharius cognovisset, de Aquis abscessit, et patrem suum usque ad Parisius sub memorata custodia deduxit etc.

Digitized by Google

Das Deutsche Königthum (840).

Zum erstenmal tritt uns im Streite der Brüder das Deutsche Königthum entgegen, auf welches hernach die Oberhoheit über das westliche Europa überging.

Als nämlich Lothar schon seinen Bruder Karl in Aquitanien zur Unterwerfung gezwungen hatte und auch gegen Ludwig von Baiern mit den Waffen zu traktiren gedachte, schlossen sich die Ostfranken, Alamannen, Sachsen und Thüringer durch Eidesleistung an Ludwig, der mit Recht seit dieser Zeit den Namen des Deutschen führt. Er und seine Stämme sind anzusehen als die Gründer eines ganz anderen, eines nicht so legitimen, nicht so hergebrachten, aber eines freien, nationalen Königthumes und Staates [1]).

In der Schlacht bei Fontenay 841, in welcher die lokalen Gewalten gegen die Einheit des Reiches fochten, siegten jene; die Provencalen und die Gothischen Ro-

1) Die denkwürdige Stelle Annales Fuldenses a. 840 zeigt uns deutlich, daß Ludwig keinesweges ein anerkanntes Recht auf den Besitz dieser Länder hatte: Hludowicus, filius imperatoris, partem regni trans Rhenum quasi iure sibi debitam affectans, per Alamanniam facto itinere, venit ad Franconofurt, multorum ad se orientalium Francorum animis prudenti consilio conversis. Nun stirbt Ludwig der Fromme, die Westfranken nehmen Lothar auf: Hlotharium vero de Italia sero venientem Franci loco patris eius super se regnaturum suscipiunt. Hunc enim ferunt imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus, hoc est sceptro imperii et corona. Die Brüder aber erkannten diesen Akt der Designation nicht an. Quod fratres eius non consentientes, contra eum insurgere parant: ac primum ei in suburbanis Mogontiacis cum exercitu venienti frater suus Hludowicus cum manu valida orientalium Francorum, partem regni ab oriente Rheni defensurus, occurrit: — Hludowicus vero orientales Francos, Alamannos, Saxones et Thuringios sibi fidelitatis iure confirmat.

Digitized by Google

manen, so wie die rein Deutschen Stämme Ludwigs überwältigten jetzt zum erstenmale nachhaltig die Westfranken, die das Kaiserthum Lothars vertheidigten. Im Gefühle dieses Interesses ward jener bekannte Eid zu Straßburg aufgesetzt, der uns wirklich als ein uraltes Sprachdenkmal die Verschiedenheit jener Nationalitäten ausdrückt, die sich hier gegen jegliche Vereinigung unter Einen Kaiser erhoben [1]; denn nicht nur die beiden Könige schworen, sondern auch die Völker, jedes in seiner Sprache; nur die Könige wechselsweise Karl in Deutschen, Ludwig in Romanischen Worten.

So war denn auch die Theilung von Verdün 843 eine nothwendige, wenn auch noch nicht eine vollständig genügende. Dadurch daß Karl der Kahle ganz Gallien erhielt, ward der Gegensatz des Landes der Loire und des Landes der Seine nicht beseitigt; am festesten stellte sich schon zu Einem Reiche heraus Germania, wie es von Regino, dem Abt von Prümm, genannt wird. — Alles Land bis zum Rhein, und jenseits desselben (propter vini copiam) Speier, Mainz und Worms [2]) erhielt Ludwig; nur von den mittleren Ländern wußte man nicht recht, zu welchen Nationen sie gehörten, sie hatten ihre Eigenthümlichkeit noch nicht so kräftig entwickelt, und wurden gleichsam als Zugabe ohne einen nationalen Grund an Lothar gebracht. Italien allein war ein vollkommen abgeschiedenes Land, die Provence und Burgund kamen dazu; für die nördli-

---

1) Nithardus bei Pertz II p. 665. 666. Die Copie aus dem Codex Vaticanus n. 1964 bei Roquefort, Glossaire de la Langue Romane I, pag. XX: Le lecteur y reconnoîtra la langue latine déjà fort altérée, mais sans aucun mélange de mots celtes ou goulois. Charles le fit aux Allemands en langue tudesque, et Louis le fit aux François en langue romane.

2) Regino, Chron. a. 842 bei Pertz I p. 868.

Digitized by Google

cheren Gegenden nahm man Flüsse als Grenzbestimmungen an, die doch solche nicht bilden, den Rhein und die Schelde, und nannte das Land vom Herrscher, nicht von einem Stamme, Lothars Reich, Lothringen. Spricht nicht diese Thatsache laut genug aus, daß sich noch nicht recht gezeigt hatte, ob das Romanisirte oder Germanische, und wiederum welches Germanische Element dort vorherrschte? [1]) Karl behielt den übrigen Westen, dessen Kern Westfrancien war.

Aber gerade jene mittleren Länder hatten im Streite Lothars mit dem Vater und den Brüdern gegen Lothar gestanden, es war somit eine ungenügende temporäre Auskunft, deren Ende man vorhersehen konnte. Lothar fühlte selbst, daß es unmöglich sei, diese Länder als Ein Reich zu behaupten: er gab dem ältesten Sohne Ludwig dem II Italien, dem jüngsten, Karl die Provence und das Dukat von Lyon, Lothar dem II das Königreich Lothringen. Als nun die beiden jüngeren Söhne vor dem ältesten Ludwig II starben, so hätte dem Rechte nach das ganze Lotharische Reich an diesen fallen sollen, aber da gerade zeigte sich, daß der diplomatische Vertrag nichts gilt, sobald höhere Interessen oder der Wille der Völker und Fürsten gebieten.

Im Jahre 870, als Lothar II gestorben war, wurde zu Marsen jene Theilung des Lotharischen Reiches zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen festgesetzt, von der man zwar nicht sagen kann, daß sie erst das Deutsche Reich begründete [2]), die aber dadurch höchst

1) Ruodolfi Fuldensis Annales a. 843 bei Pertz I p. 364. Hlotharius, qui maior natu erat, mediam inter eos sortitus est portionem etc. Prudentii Trecensis Annales a. 843, p. 440 bei Pertz.

2) Muratori, Ann. d'It. a. 970, und nach ihm Pfister, Geschichte der Teutschen I. 472, machten zuerst, so viel ich weiß, auf die Bedeutung dieser Theilung aufmerksam.

merkwürdig ist, daß sie auf den natürlichen Grundlagen der Abstammung, der Sprache, der Reinheit der Völkerstämme beruhte, und daß sie ungefähr jene Linie bestimmte, wo die Welsche Zunge sich von der Deutschen Sprache schied. Denn nicht wie früher ward nun der Rhein oder ein Fluß oder irgend eine Grenze angenommen, die keine Grenze war, sondern Cöln, Trier, Metz, Utrecht, Straßburg, Basel waren Diöcesen, die jedem Deutschen Ohre durch ihren Klang bezeichnen, welches Volk sie bewohnte und noch bewohnt, und ihr entgegen stehen dann unter Karl dem Kahlen Vienne, Lyon, Besançon, Tongres, Toule, Verdun, Cambray, Viviers, Uzès, Montfaucon u. s. w. [1]); so daß wir etwa von Teisterbant an, die Maas hinauf, bis Lüttich, von hier, den fünf Ripuarischen Grafschaften an, längs den Ardennen an der höhern Mosel linkem Ufer entlang, den Nord- und Sundgau des Elsaßes mit einbegriffen, die Grenze Deutschlands gegen Frankreich ziehen können.

Nun aber hatten sich auch schon andere Theile des Reiches gelöst, und obgleich fortwährende Theilungen und Aenderungen der Gebiete die Uebersicht erschweren, so ist man doch im Stande, sehr wohl die einzelnen größeren Stücke des Reiches, die allmählig zu einer Selbständigkeit gelangten, zu erkennen.

Italien.

In Italien gab das Aussterben des Lotharischen Mannsstammes den Antrieb zu Neuerungen. Es erhob sich über den Besitz des Landes und über das erledigte Kaiserthum Streit zwischen Ludwig dem Deutschen und

1) S. Hincmari Remensis Annales bei Pertz I p. 488 ff.

Digitized by Google

Karl dem Kahlen. Der rasche, treulose, ehrgeizige Karl trug für den Augenblick den Sieg über die langsameren Deutschen davon; er ging unverzüglich über den großen Bernhard nach Rom, verband sich mit dem Pabst Johann VIII, wußte einen Theil der Großen zu gewinnen, ward in Rom am Weihnachtstage 875 zum Kaiser gekrönt, dann aber, weil er kein Recht gehabt hätte auf erbliche Nachfolge, von den Großen Lombardiens zum Könige gewählt. Diese Wahl, auf die man gewöhnlich keinen besondern Nachdruck gelegt hat, ist es gewesen, die ohne Frage von der größten Einwirkung auf andere Theile des Karolingischen Reiches war. Zu Pavia kamen im Jahre 876 im Februar die Lombardischen Großen zusammen; es waren außer dem Erzbischofe Ansbert von Mailand noch siebzehn Bischöfe und ein Abt, ein Herzog und zehn Grafen, welche das Wahldekret unterschrieben. Sie erklärten, daß sie auf den Grund hin, weil schon der Pabst Johann VIII Karln zur Kaiserkrone verholfen habe, denselben zu ihrem Protektor, Herrn und Schützer erwählten [1]), und sie versprachen, alles dasjenige, was der König mit ihnen gemeinsam dekretiren würde, zu befolgen. Dann leistete der Erzbischof Ansbert den Fidelitätseid, und der König Karl versprach eidlich Alle Mitglieder des Tages nach ihrem Range zu ehren, ihnen ihr Gesetz und Recht zu bewahren; wenn er aber etwas aus menschli-

1) Pertz III p. 529: Iam quia divina pietas vos beatorum principum apostolorum Petri et Pauli interventione per vicarium ipsorum, domnum videlicet Iohannem summum pontificem et universalem Papam spiritualemque patrem vestrum ad profectum sanctae Dei ecclesiae nostrorumque omnium invitavit, et ad imperiale culmen sancti Spiritus iudicio provexit, nos unanimiter vos protectorem, dominum ac defensorem omnium nostrorum eligimus, — et omnia quae nobiscum ad profectum totius sanctae

cher Schwäche versähe, es wieder gut zu machen. — So waren es hier der Pabst, die hohe Geistlichkeit und Einige vom weltlichen Adel, die ein neues Königthum durch die Wahl einseitig und unrechtlich feststellten; das Schwerdt erst mußte entscheiden, was Recht werde.

Burgund.

In Burgund fragte es sich, als 875 das Lotharische Haus in seinem Mannsstamme erloschen war, ebenfalls, wer von den Karolingischen Königen des Recht der Nachfolge in Anspruch nehmen würde. Ueber Lothringen war bereits verfügt. In Burgund aber wirkte Nationalität, die unabhängige Stellung des Bosonischen Dukates, das schon vor allen andern ausgezeichnet gewesen zu sein scheint, besonders aber die Verwandtschaft dieses mächtigsten Großen mit dem Königshause, wahrscheinlich auch die Erinnerung an das alte Burgundische Reich, zur Errichtung eines selbständigen Königthums.

Karl der Kahle hatte des Grafen Boso Schwester geheirathet, Boso hatte Karl auf seinem Zuge nach Italien begleitet, die Verwaltung Lombardiens empfangen, und hier die Tochter Ludwigs II Hirmengarde entführt, sie sich vermählt. Er war von Karl zum Herzog von Pavia eingesetzt und mit der Herzogskrone gekrönt, dann hatte er die Provence erhalten, und Karl der Kahle selbst hatte ihn 877 zum König von Arelat erhoben, wahrscheinlich um ihn für Italien zu entschädigen. Nach dessen Tode scheint Boso abdicirt zu haben. Die Kaisertochter aber, seine Gemahlin, hatte ein so heftiges Verlangen nach dem Pur-

---

Dei ecclesiae nostrorumque omnium salutem decernetis — observare promittimus.

Digitized by Google

pur, daß ſie ſagte, ſie wolle nicht leben, wenn ſie, die dem Griechiſchen Kaiſer Baſilius verlobt geweſen, ihrem Gemahl nicht wenigſtens zum Königthume verhelfen könne, und ſo wurden die Biſchöfe durch Drohungen gezwungen, durch Verſprechungen von Abteien und Villen bewogen, gegen die Söhne Karls des Kahlen aus erſter Ehe, Ludwig und Karl, Boſo zum Könige zu wählen, zu ſalben und zu krönen [1]).

Deshalb kamen bei Mantaille, zwiſchen Vienne und Valence, die heiligen Väter zuſammen; ſechs Erzbiſchöfe,

---

1) Der Verlauf und die Momente dieſer Begebenheit ſcheinen mir bis jetzt nicht richtig gewürdigt. Vgl. Murat. Ann. d'It. a. 877.

Hincmari Remensis Annales a. 876 bei Pertz I 498: et (Carolus) Nonas Ianuarii Roma exiens, Papiam rediit, ubi et placitum suum habuit, et Bosone, uxoris suae fratre, duce ipsius terrae constituto et corona ducali ornato, et collegis eius quos idem dux expetiit, in eodem regno relictis etc.

Regino a. 877 b. Pertz I p. 589: Dedit insuper eidem Bosoni provinciam, et corona in vertice capitis imposita eum regem appellari iussit, ut more priscorum Imperatorum regibus videretur dominari. Es kann dieſe Nachricht Reginos nicht angezweifelt werden, da Regino eine gute Quelle iſt, da bei der Krönung Ludwig des Blinden ein analoges Verhältniß erwähnt wird, daß ihm nämlich ſchon Karl der Dicke als Kaiſer die Königswürde verliehen habe, und dann beſonders weil in der Electio Boſos von einer Abdication geſprochen wird. Pertz III p. 547: Qui etsi consideratione tanti laboris renuerit et abdixerit — tandem obedienter colla promittendo submisit.

Ueber ſeine Gemahlin, die als die Stütze der ganzen Parthei und als eine ſich auszeichnende Frau erſcheint, ſ. Hincmari Remensis annales a. 879 b. Pertz I p. 518: Interea Boso, persuadente uxore sua, quae nolle vivere se dicebat, si filia imperatoris Italiae et desponsata imperatori Graeciae, maritum suum regem non faceret, partim comminatione constrictis, partim cupiditate illectis pro abbatiis et villis eis promissis et postea datis, episcopis illarum partium persuasit, ut eum in regem ungerent et coronarent.

Digitized by Google

die von Vienne, Lyon, Tarantaise, Aix, Arles und Besançon, und siebzehn Bischöfe, die von Valence, Grenoble, Vaison, Die, Maurienne, Gap, Toulon, Chalons sur Saône, Lausanne, Apt, Macon, Viviers, Marseille, Orange, Avignon, Uzez und Riez. Sie erklärten, daß sie wegen der Noth, in welcher sich die Kirche und die Regierung durch innere und äußere Feinde befänden, schon längst mit dem Adel nach dem Tode des Königs sich über die Wahl eines Nachfolgers berathen hätten; es sei aber die Vortrefflichkeit der Person, die sich in Gallien und Italien hervorgethan habe, der Grund, weshalb ihre Wahl einstimmig auf Boso gefallen sei. Dieser unterwarf sich nun nach einer früheren Abdankung gehorsam ihrem Wunsche [1]).

Burgund war also ein Königthum, das zwar auf einer unsichern Erblichkeit, auf einer bereits aufgehobenen Belehnung erwachsen, doch hauptsächlich durch die Wahl und Weihe der Bischöfe begründet ward. Die weltlichen Primaten werden nur als die mit der Synode Stimmenden aufgeführt, und Boso versprach vor seiner Salbung zu Lyon, mit den demüthigsten Worten, es nie zu wagen den Befehlen der Bischöfe und seiner Getreuen entgegenzutreten [2]).

Die Bischöfe hatten eine schriftliche Regel aufgesetzt, wie sich der König zu verhalten habe, und dieser versi-

1) Ergo nutu Dei, per suffragia sanctorum, ob instantem necessitatem — clarissimum principem dominum Bosonem, Christo praeduce, ad hoc regale negotium petierunt, et unanimiter elegerunt. Pertz III, 547 ff.

2) Regino z. d. J. Das Versprechen selbst Pertz III p. 548: Obediendum itaque pro certo cognoscens inspiratis a Deo tam sacerdotibus quam nostris amicis et fidelibus, non reluctor, nec audeo, vestris iussionibus etc.

Digitized by Google

cherte, die kirchlichen Privilegien zu reſtauriren und zu bewahren; einen Rath für die Rechtspflege und die Verwaltung aus den Biſchöfen und den weltlichen Optimaten zu bilden. Dieſer Rath ſollte auch den König in ſeinen Sitten, in ſeinem ganzen Benehmen richten dürfen. Dies wäre nur eine Art Parlament geweſen. Außerdem unterwarf er ſich aber ſo vollkommen dem geiſtlichen Gerichte, und zwar in ſo ſchmählicher Form, daß man ſich das Erdulden der Erniedrigung nicht anders erklären kann, als wenn man ſich in Boſos Charakter den heftigſten Ehrgeiz mit der jämmerlichſten Schwachheit gepaart denkt, und etwa das Faktum hinzunimmt, daß in Burgund die weltlichen Großen nicht ſehr viel bedeuten konnten, weil faſt jede größere Stadt ein Bisthum einſchloß, und ſo durch die Immunitäten ſchon die Grafſchaften geſchwächt und verkleinert ſein mußten [1]).

Darin lag noch ein bedeutender Unterſchied des neuen Italiſchen und Burgundiſchen Wahlkönigthums, daß in Italien eine Anzahl mächtiger Herzoge und Grafen übrig geblieben waren, die den Geiſtlichen das Gegengewicht hielten. In Weſtfranken dagegen und in Germanien ſtand zwar das Prinzip der Erblichkeit der Karolinger auf feſte-

---

1) Der Pfaffenkönig ſagte: In quo precor reverenter, ut quod iustius et rationabilius inveneritis, mihi congrue pro tempore et loco suggerentes, vos ipsos in me honoretis: quoniam et ego, si quis vestrum in me deliquerit, emendationem rationabiliter accessibilis factus expectabo etc. — Igitur domini mei sacrosancti pontifices, ecclesiae summi Dei nostri praesules, et vos omnes nostri fideles, primates et subprimates, confisus de Dei gratia et auxilio — quia vestris iussionibus faveo, precor vos et obsecro, ut per ipsum et cum ipso, tam piis ad ipsum interventibus, in tanto subeundo labore meam necessitatem et humilitatem iuvetis etc. p. 549.

Digitized by Google

rem Grunde, aber in beiden Ländern führte die allgewaltige Aristokratie bald eine ähnliche Umwandlung herbei. Den Antrieb gaben die Angriffe, welche der Westen und Süden Europas jetzt gerade von den Normannen, Slaven und Sarazenen erlitt. Es ist außer dem Gegensatze der Nationen im Reiche selbst, außer den Streitigkeiten der verwandten Karolingischen Könige, außer dem Zugreifen der Mächtigen, diese, man kann wohl sagen, zweite Völkerwanderung gewesen, die in Italien, Deutschland, Burgund und Frankreich eine totale Revolution herbeiführte. Nur in England, dem vom Meer geschützten Lande, war die Entwickelung verschieden.

Angriffe von Außen. Die Normannen.

Nach dem Tode Kaiser Karls störte der innere Zwist auch immer einen äußeren Feind auf. Unter Ludwig dem Frommen erhoben sich die Normannen gegen das Frankenreich. Es scheint nicht nur eine nationale, sondern auch eine religiöse Reaction sich in Dänemark geltend gemacht zu haben. So lange Ludwig stark war, vor dem Abfalle der Söhne, gelang es ihm unter Harald von Jütland, der in Mainz getauft wurde, eine fränkisch-christliche Parthei im Norden zu festigen. Dann aber, sobald Lothar und Pipin das Schwerdt gegen den Vater zogen, und die Söhne Gotfrieds von einem Einfall über die Eider glücklich heimgekehrt waren, sahen überall die Küsten des Nordmeers, des Atlantischen und des Mittelländischen Oceans die Wimpel der Normännischen Vikinge nahen. Die Normannen, gehärtet durch die Natur ihrer Heimath, von Jugend auf gewöhnt an die Gefahren des Meeres, trotzig wie Schiffer, kühn wie Seeräuber, beschränkten sich jetzt nicht mehr auf die Vertheidigung ihrer

Digitized by Google

Wohnsitze. Seitdem der Geist des alten Karl aus seinen Enkeln und seinem Staate gewichen war, erhoben jene sich auf ihren kleinen Schollen, „den Rossen des Meeres," wie sie sie in den Isländischen Liedern nennen, und begannen ihre Fahrten. Strenge militärische Unterordnung, wie sie das Lehnsystem schuf, besaßen sie nicht, sie erhielten diese erst durch Harald Schönhaar. Dagegen ersetzte das kriegerische Band freie Waffenverbrüderung, und Begeisterung verlieh der Geist ihrer Religion. Im großartigsten Sinne faßte dieses Volk das ganze Leben auf unter dem Bilde des Kampfes. Nur wer im Streite fiel, oder auf gewaltsame Weise starb, auch im Kampfe mit sich selbst durch Selbstmord, kam nach Walhalla. Dort saß er an der Tafel Odins, um dereinst für die guten Götter der Natur und der Gedankenwelt zu streiten, wenn die Götterdämmerung einbrach, und den Frieden und das Licht zu erringen, die nach dem Siege in voller Schönheit alle Guten beglücken würden.

Ein Heer, welches den Tod sucht, ist immer das fürchterlichste für den Gegner; aber wie freudig starben diese Helden, welche sich nach dem Siege Arnulfs die Hände reichten, und freiwillig den Tod umarmten in den Wellen der Dyle. Sie waren die unbesiegbarsten Feinde der Franken auch deshalb, weil sie an den verschiedensten Orten zugleich erschienen, und das Aufgebot des Heerbanns erst vollzogen werden konnte, wenn sie bereits mitten im Lande waren. Dann aber stählte Verzweiflung ihre Kräfte; von allen Seiten umringt konnten sie selten einen gesicherten Rückzug hoffen. Mit diesem Muthe des Abentheurers steuerten sie in die Mündungen der Flüsse, welche die christlichen Länder bewässerten, nahmen die bedeutendsten Häfen in Besitz, und drangen von dort rau-

bend an den Thälern hinauf in das Innere der Länder. So wurden von 830 bis 836 zuerst die Niederländischen Gegenden heimgesucht, die Mündungen der Maas, die Insel Walchern, Antwerpen und die Friesischen Küsten. Nirgend konnten die Grafen widerstehen.

Noch unheilvoller war ihr Angriff während der Streitigkeiten der Söhne Ludwigs des Frommen im Jahre 846. Lothar hatte sie zuerst zur Hülfe herbeigerufen; nun konnte man sie nicht mehr bändigen, ihr König Erich erschien selbst im Jahre 847 im Hafen von Durstede und setzte sich auf der Insula Batavorum fest. Es waren immer und immer wieder die Kirchen, die sie verbrannten, die Mönche, die sie verfolgten. — Auffallend ist es, daß man eine gewisse Uebereinstimmung zwischen den Mitteln findet, deren sich früher die Römischen Kaiser zur Abwehr der Germanen bedienten, und denen, welche nun von den Germanen gegen die Normannen angewandt wurden. Ludwig der Fromme schon hatte Roruc, den Bruder Haralds, und diesen selbst mit Durstede belehnt. Unter Lothar der Verrätherei angeklagt, floh Roruc zu Ludwig dem Deutschen, zu den Sachsen. Er sammelte an den Küsten des Meeres Dänische Seeräuber, kehrte mit ihnen zu den Mündungen des Rheins, setzte sich in den Besitz der verlorenen Stadt, und zwang Lothar ihm zu Durstede noch mehrere Grafschaften hinzuzufügen, ihn so als Normannen-Grenzgrafen gegen die Normannen zu gebrauchen [1]).

Andere griffen 847 Aquitanien an, sie nahmen Bordeaux ein. Bald fuhren andere unter ihrem Anführer Godofrid die Seine hinauf, und nöthigten Karl ihnen ebenfalls Wohnsitze einzuräumen [2]).

---

1) Annal. Ruodolfi Fuldensis a. 850. Pertz p. 366. Prudentii Trecensis Ann. a. 850. p. 445.

2) S. Ruodolfi Ann. Fuldenses a. 850 bei Pertz I p. 366.

Digitized by Google

Eben so wenig aber wie früher die Römer schützte diese Colonisation vor den Einfällen. — Lothar II wußte sich zwar im Jahre 857 des Noruc zu entledigen [1]), dennoch kamen in demselben Jahre andere Normannen, eroberten das eben befreite Durstede und die ganze Insula Batavorum, nahmen Utrecht ein, tödteten Alle die ihnen in die Hände fielen, besonders die Geistlichen, und vertrieben den Bischof, der zum Kaiser flüchtete [2]).

Sie erschienen zugleich in Aquitanien, auf der Seine, auf der Insel Oissel; sie drangen hier bis nach Paris vor, setzten sich im Lande jenseit der Schelde fest, schifften zwischen Afrika und Spanien hindurch, besetzten die Insel La Camargue am Ausflusse der Rhone, durchzogen Burgund, verwüsteten Valence 860. Bald darauf finden wir sie an den Italienischen Küsten [3]), wo sie Pisa verbrennen, während andere in der Picardie sich verschanzen, andere auf der Loire mit Pipin gegen Karl den Kahlen kämpfen, noch andere an der Seine die Bischöfe tödten. Dann im Jahre 860 wenden sich einige ihrer Geschwader gegen die Angelsachsen, indessen noch andere 863 den Rhein herauf fahren gegen Cöln, und nur bei Neuß dadurch zum Rückzuge bewogen werden, daß Lothar II vom linken Ufer und die Sachsen vom rechten zum Kampfe herbeieilen.

Ueberall suchen sie feste Stationen, Kastelle, Inseln zu erwerben. Von Scandinavien erhalten sie in jedem Frühjahre neue Waffenbrüder, die durch innere Revolutionen, na-

---

1) Annal. Ruodolfi a. 857 l. l.

2) Ann. Ruodolfi l. l. Ann. Prudentii Trecensis a. 857, 58 und a. 863 bei Pertz p. 450 ff.

3) Schon vorher im J. 858 hatten Einzelne von ihnen plündernd die Italischen Küsten beunruhigt. S. Ann. d'Ital. v. Murat. z. d. J.

Digitized by Google

mentlich aus Dänemark und Norwegen vertrieben ihre Reihen verstärken. Es ist kaum zu glauben, wie unwiderstehlich sie auftreten. Im Innern Frankreichs von der Loire aus zwangen sie Karl den Kahlen im Jahre 866 ihnen einen schweren Tribut von 4000 Pfund Silber zu zahlen, der sie aber keineswegs zum Frieden bewog. Bis zum Jahre 882 haben sie schon bleibende Sitze an der Loire und Seine; sie überwintern in Tournay und Courtray, ziehen nach Cambray, und errichten immer in der Nähe der Klöster, die sie verbrennen, ihre Castra.

Auch der berühmte Sieg des Westfrankenkönigs Ludwigs III im Gau Witmau an der Somme, 881, dessen Andenken im Liede fortlebt, wandte die allgemeine Gefahr nicht ab, sondern die Normannen zogen sich nach der Maas, schlugen die Ostfranken unter Karl dem Dicken, der auf dem Reichstage zu Worms die Franken, Baiern, Alamannen, Thüringer und Sachsen versammelt hatte, und verbrannten jene weltberühmte Pfalz von Achen (famosissimum Aquisgrani palatium), die Stadt selbst, Köln und Trier dazu, so daß Karl sich bewogen fand dem Könige Gotfried, wie der Anführer der Normannen genannt wird, das Reich Friesland (regnum Frisionum), in dem Umfange wie es Roruc besessen hatte, also Durstede mit einigen Grafschaften, zu verleihen, und ihm die Tochter Lothars, Gisla, zur Gemahlin zu geben [1]).

Es war schon kein Vertheidiger auf der Welt mehr gegen sie, sagen die Vedastinischen Annalen; allgemeiner Jammer erfüllte den Westen [2]). Das ganze Volk der Chri-

1) Alles dies nach den Ann. Bertin. und Vedastini bis zum Jahre 882. Ein Auszug aus beiden ist das Chron. Normann.

2) a. 884: Nortmanni non cessant captivare atque inter-

Christenheit schien von ihnen vertilgt zu werden; Nichts war vor ihrer Wuth sicher: die Kirchen zerstört, die Mauern gebrochen, die Städte verbrannt; auf allen Straßen lagen die Leichen der Geistlichen; sie schonten Niemandes; Weiber, Kinder, Säuglinge wurden ermordet.

Da traten im Jahre 884 die Großen Frankreichs zu Compiegne zusammen und beschlossen, da der König Karlmann ein Jüngling war, zu versuchen, durch Siegfried, einen christlichen Dänen, nochmals die Normannen mit Geld zum Abzuge zu bewegen. Zwölftausend Pfund Silber wurden gefordert und aufgebracht. Sie verließen Amiens, zogen sich nach Boulogne. Als die Franken noch einmal Muth schöpften, starb Karlmann 884 während der Verfolgung einiger Normannenschaaren auf der Jagd durch die unvorsichtige Hand eines Dieners. Dieser Tod gab die Veranlassung zu einem Wahlkönigthum. Nur ein Sohn Ludwigs des Stammlers, ein fünfjähriges Kind, wäre nach der Erbfolge zum Königthume berufen gewesen.

Aber die Franken wandten sich in der allgemeinen Gefahr an den König der Deutschen, Karl den Dicken, der zugleich Kaiser, und König von Italien war. Sie wählten in der Hoffnung, daß nur derjenige, der die große Karolingische Monarchie fast ganz wieder vereinte, allein fähig sei, sie vor den furchtbaren Feinden zu schützen [1]).

Der Kaiser that Nichts. Zwar ward ein Heer aus

---

ficere populum christianum, atque ecclesias subruere, destructis moeniis, et villis igne crematis. Per omnes enim plateas iacebant cadavera clericorum, laicorum nobilium atque aliorum, mulierum iuvenum et lactantium: non enim erat via vel locus, quo non iacerent mortui; et erat tribulatio omnibus et dolor, videntes populum christianum usque ad internecionem devastari.

1) Annal. Vedastini a. 885.

Digitized by Google

Neuſtrien und Burgund verſammelt, es lief aber vor der Schlacht auseinander.

Jetzt fingen die Weſtfranken an, ſich ganz auf den Vertheidigungskrieg zu beſchränken; ſie befeſtigten ihre Städte und Burgen. Die Normannen zogen nach der Aisne, nahmen Pontoiſe ein und lagerten vor Paris, das der Biſchof Gauzlin befeſtigt hatte, der Graf Odo vertheidigte.

Die Schmach erbärmlicher Feigheit und unkluger Zögerung trifft hier Karl den Dicken. Erſt im Jahre 886 ließ er ſich bewegen, ſeinem neuen Reiche zur Hülfe zu ziehen, aber nur um den elenden Rathſchluß (consilium miserum) einzugehen, wie die Vedaſtiniſchen Annalen ſagen, die Normannen dadurch zum Abzuge von Paris zu bewegen, daß er ihnen die Stadt abkaufte und zugleich den freien Weg durch ſein Reich gab, um Burgund den Winter hindurch zu verwüſten. Mit der äußerſten Tapferkeit und der heldenmüthigſten Anſtrengung hatte ſich die Stadt vertheidigt, die Ohnmacht des Kaiſers mußte um ſo ſtärker gefühlt werden. Dieſe Schmach des Kaiſers gab aber die nächſte Veranlaſſung zu ſeiner Abſetzung und zu einer durchgreifenden politiſchen Aenderung in allen Beſtandtheilen der Monarchie [1]). Jetzt nämlich entſtanden bei den einzelnen Nationen ſolche Wahlkönigreiche, bei denen man die Erblichkeit im Geſchlechte aus den Augen verlor.

---

1) Ann. Vedast. a. 887: Franci vero australes, videntes imperatoris vires ad regendum imperium invalidas, electo eo de regno, Arnulfum filium Karlomanni, qui eius nepos erat, in regni solio ponunt. Beſonders merkwürdig ſind die Worte Arnulphs in der Urkunde bei Hund, Metrop. Salisburg. p. 225. S. unten S. 160. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß hier die Perſönlichkeit Karls des Dicken die meiſte Schuld trägt.

Digitized by Google

Das hat aber in Deutschland, Italien und Burgund seinen Grund auch darin, daß andere Nationen von Osten und Süden ähnliche Angriffe, wie die Normannen, auf die Romanisch-Germanische Welt unternahmen.

Die Slaven.

Die Slaven, welche nur die Oberhoheit Kaiser Karls anerkannten, ohne eigentlich unterworfen zu sein, da sie ihre angestammten Fürsten und ihr Slavisches Recht und Gesetz behielten, versuchten nun sich gänzlich vom Reichsverbande zu lösen. Die Präfekten der Grenzprovinzen hatten über sie die Aufsicht zu führen, diese waren es vorzüglich, mit denen sie in Streit geriethen. Der Erste, welcher für die Freiheit seines Volkes sich erhob, war Liudewit, Herzog des untern Pannoniens, oder der östlichen Slaven, wie er von Theganus genannt wird; er widersetzte sich dem Herzoge von Friaul. Dann regten sich die Sorben und Obotriten; diese letztern verbanden sich mit den Normannen, und obwohl sie sich 823 nochmals unterwarfen, so erhoben sie sich doch gleich nach dem Vertrage von Verdün im Jahre 844 gegen Ludwig den Deutschen. Nur der noch zähmte sie, wie der Chronist sagt, dergestalt im Kriege, daß er ihr Land durch Herzoge ordnen ließ [1]). Mit dem Jahre 846 aber tritt ein allgemeiner Aufstand der Slavischen Stämme ein, der ohne Frage mit einem Einfalle der Normannen in Zusammenhang stand. Als der König Orik sechshundert Schiffe auf der Elbe gegen Germanien sandte (im Jahre 843), so waren es zwar die Sachsen, welche die Normannen zurücktrieben [2]), aber so-

1) Ruodolfi Fuld. Ann. 844: bello perdomuit.

2) Prudentii Trecensis Annales a. 845. Pertz I pag. 441. Ruodolfi Fuld. Ann. a. 845, p. 364.

Digitized by Google

gleich erhoben sich im folgenden Jahre die Mähren, Böhmen, die östlichen Slaven, und brachen in Deutschland ein bis 848 [1]); die Daleminzier und Sorben stürmten dann den Limes Sorabicus, verbanden sich mit den Böhmen, drangen mit den Suisli zugleich in Thüringen vor, und nur die vereinigte Kraft des Sächsischen und Thüringischen Heerbannes unter Ludwig dem Jüngern konnte die Oberhoheit des Deutschen Königs über diese Völker wieder begründen, die durchbrochenen Grenzen wieder herstellen [2]). Als der trefflichste Enkel Karls des Großen gestorben war, lösten die Theilungen Deutschlands immer mehr die Bande, welche die Slaven beim Deutschen Reiche festgehalten hatten.

Besonders waren es die Mähren unter Zwentipold, die nun die Unabhängigkeit erlangten. Zur Zeit Ludwigs des Deutschen hatten sie noch Tribut gezahlt, aber sie waren höchst wahrscheinlich schon damals von der Oberaufsicht des Kärnthischen Herzogs gelöst.

Im Jahre 877 wollten auch die Suisli und Linonen nicht mehr den gewöhnlichen Tribut entrichten, 880 brachen die Daleminzier, Böhmen und Sorben, die nordöstlichen Slaven in Thüringen ein und wurden vom Grafen Poppo kaum noch zurückgedrängt, während Ludwig II an der Schelde gegen die Normannen kämpfte und andere Schaaren der Odinsverehrer in Sachsen die berühmte Schlacht bei Ebsdorf gewannen, in welchem der Herzog Bruno, zwei Bischöfe und zwölf Grafen nebst einer Menge königlicher Vasallen fielen. Schon fing Zwentipold unter

---

1) Prud. Trec. Ann. a. 847, 48.

2) Ann. Fuld. P. tertia a. 869. Pertz I p. 381.

3) Ann. Fuld. 877, 80; Gesta Norm. 880.

Digitized by Google

Karl dem Dicken an, bei der Besetzung der östlichen Bairischen Mark ein Wort mitzusprechen, das Land jenseits der Donau zu verwüsten, Kärnthen und Pannonien in wiederholten Streifzügen zu durchziehen [1]); schon hatten die Thüringer und Sachsen sich ihrer alten Feindschaft erinnert, und bürgerliche Kriege das Herz Deutschlands heimgesucht [2]), als die Thatsache selbst den Mönchen, welche die Annalen gleichzeitig niederschrieben, um so mehr aber den habsüchtigen Großen einleuchtend ward, der Kaiser Karl der Dicke sei ungeachtet der Dreifaltigkeit seines Reiches nicht im Stande, die Nationen vom drohenden Untergange zu erretten [3]).

Die Sarazenen.

Jenseit der Mauer des damaligen Europas, der Pyrenäen, und jenseit des Mittelmeeres regten sich wieder die enthusiastischen Feinde des christlichen Namens, die Normannen des Südens. Unter Ludwig dem Frommen waren es einige abgefallene Große der Spanischen Mark, denen sich Unzufriedene aus Septimanien anschlossen, die einer Verwüstung Barcellonas durch die Sarazenen Vorschub gaben; doch wurde in jenen Theilen des Reichs der Friede bis 830 noch im Jahre der Restitution Ludwigs hergestellt. Aber die Scheu vor der Gewalt des Kaisers war gebrochen. — In Italien dagegen gab zu einer tiefer greifenden Umwälzung in allen Staatsverhältnissen der Angriff der Araber von Afrika aus die Gelegenheit. Hier ist zu erwähnen die noch heute in Italien populäre Liebesgeschichte des Häuptlings Euphemius. Die Beredsamkeit

1) Ann. Fuld. P. IV u. V. Pertz p. 399, 400 a. 884.

2) Ann. Fuld. P. V bei Pertz I p. 397 a. 882.

3) S. Ann. Vedastini a. 887. Ann. Fuld. 882 — 87. Regino 887.

Digitized by Google

dieſes wilden Sicilianers, der am Vaterlande und an der Religion zum Verräther ward, reizte die Afrikaniſchen Muhamedaner zur leichten Eroberung der ſchönſten Inſel [1]). Die begeiſterte Wuth, einſtmals zurückgeſchreckt von dem Schwerdte Karl Martells, durchdrang von neuem jenes Volk; jetzt entſtand bei ihnen das Piratenweſen auf politiſchem Wege, was noch immer nicht ganz vertilgt iſt.

Bei der Eroberung von Sicilien verſchonten ſie Niemandes, der Griechiſche Patrizius ward ermordet; Obrigkeiten, Prieſter, Mönche, Greiſe, Weiber und Kinder mähete ihr Schwerdt. Nicht einmal die Achtung vor der äußerſten Tapferkeit ihrer Feinde, die der Hunger zum Genuſſe des Menſchenfleiſches trieb, erfüllte ſie; den Erzbiſchof und die Mönche wollten ſie am Tage des Opfers Abraham verbrennen. — Der Pabſt und ſein Sitz Rom, mit ihm die Eroberung Italiens, mußte das Ziel ihrer Eroberungen ſein [2]). Sechszig Venetianiſche Schiffe unter den Auſpicien des Oſtrömiſchen Kaiſers wurden bei Tarent von ihnen vernichtet. In Dalmatien kündete der Brand Auſeras den Venetianern ihre Nähe, Ancona ward eingeäſchert 829, die Kauffahrer des Meeres geplündert, die Schiffer niedergehauen.

Während der Bruderkrieg zwiſchen den Söhnen Ludwigs des Frommen geführt wurde, ſetzten ſich die Agarener in Calabrien feſt, auch Bari und Tarent fielen in ihre Hände [3]). Die Fränkiſche Herrſchaft ſchwand faſt gänzlich in jenen Gegenden noch vor dem Traktate von Verdün; die Fürſten von

---

1) S. Mur. Ann. d'It. a. 828. Die Geſchichte wird beim Cedrenus und Anon. Salern. verſchieden erzählt.

2) S. Johannes Müller Allgem. Geſch. II S. 137. Im J. 878 fiel Syracus, das ſich am längſten vertheidigt hatte. S. Murat. Ann. d'It. a. 878.

3) S. Murat. Ann. d'Italia a. 842.

Digitized by Google

Salerno und Benevent verbanden sich mit den Sarazenen, und benutzten ihre Hülfe zur Erlangung einer Selbständigkeit, die sie vorher nicht besaßen. Salerno schloß sich an die Spanischen Sarazenen, Benevent an die Afrikanischen; die letztern nahmen einen festen Ort nach dem andern; 846 besetzten sie Castell Miseno gegen den Herzog von Neapel; im folgenden Jahre liefen sie mit einer Flotte in den Tiber ein und kamen vor Rom, sie plünderten St. Peter, und schon schien die Drohung Musas in Erfüllung zu gehen; von hier zogen sie auf der Via Appia nach Fondi, dann vor Gaeta. Die Armee, welche der Kaiser Lothar und sein Sohn der König Ludwig schickten, ward zurückgeschlagen, alle Küsten des Mittelmeeres wurden verheert; die Stadt Luni, der Sitz eines alten berühmten Bisthums schwand vor ihrer Nähe, aus den Ruinen erhob sich Sarzana; der Pabst Leo IV und der Kaiser versahen Rom mit neuen Mauern, die Peterskirche wurde in den Bezirk derselben aufgenommen, 848, die Tiber bei Porto mit Ketten gesperrt, der Pabst leitete die Vertheidigung. In drängender Noth wendet sich die Hoffnung der Schwachen an eine höhere Macht; die Neapolitaner, Amalfitaner und Gaetaner eilten nach Ostia, der Sohn des Herzogs von Neapel huldigte dem Pabste durch Fußkuß; noch einmal gelang es die Sarazenen bei Ostia 849 zurückzuschlagen; es erhob sich in Rom zur Verherrlichung des Pabstes das neue Stadtviertel Leonina, Centumcellä erhielt durch eine Colonie den Namen Leopolis.

Was dem Abendlande fehlte, war Seemacht; kaum waren diese Feinde an einem Orte besiegt, so zeigte der Rauch der brennenden Aecker und Städte ihre wiedererstandene Macht. Im J. 850 verheerten sie die Provence, in Italien lagen Porto, Orta und Ameria zerstört, Tausende von Corsen flohen nach Rom und wurden in Porto angesie-

Digitized by Google

delt, 852. Kaiser Ludwig II unternahm nun seine Züge gegen Unteritalien; die Belagerungen Baris begannen, aber in der ersten Zeit fruchtlos, Centumcellä, Civitavecchia alle die Küstenstädte waren von den Einwohnern verlassen. Die Sprößlinge jenes Landes, das einst die Welt beherrscht, und noch vor Kurzem durch das Kaiserthum Karls erneuerten Glanz erlangt hatte, lebten in Bergen und Wäldern; nur mit der größten aber segenreichsten Anstrengung gelang es dem unermüdlichen Pabste Leo IV so viel wie möglich dem verödeten Lande durch Colonisationen und Erbauung neuer Städte aufzuhelfen.

Während nach dem Tode Lothars I der Kaiser Ludwig II in Italien hauptsächlich dadurch seine Macht begründete, daß er sich aufs engste an die Päbste, selbst an einen Nicolaus den I anschloß [1]), und dann fast in jedem Jahre von 866 an Züge nach Unteritalien [2]) gegen die Sarazenen unternahm, erschienen die Normannen 860 im Mittelländischen Meere auf der westlichen Küste Italiens. Die strengsten Strafen konnten den Heerbann im Jahre 866 nicht mehr beisammen erhalten; zwar huldigte dem Kaiser noch Benevent; Capua ward unterworfen und Salerno erkannte seine Oberhoheit an [3]); allein schon war die Unabhängigkeit der dortigen Beamten so weit gediehen, daß sie auf ihre eigne Hand sowohl Besitzstreitigkeiten, als die Nachfolge in den Herzogthümern und Grafschaften ausfochten. Die intendirte Verbindung des Römischen mit dem Griechischen Kaiser zerschlug sich [4]). Im J. 869 finden wir die

1) S. Murat. Ann. d'It. a. 858.

2) 868 wurden Matera, Venosa, Oria und Canosa erobert.

3) Im J. 866.

4) Im J. 869.

Digitized by Google

Sarazenen auf derselben Insel La Camargue am Ausfluß der Rhone, auf der wir ein Paar Jahre vorher die Normannen gesehen haben [1]). Alle Siege Ludwigs in der Gegend von Bari konnten nicht einmal so viel bewirken, daß seine Successionsrechte auf Lothringen von seinen Verwandten Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen geachtet wurden, ja nicht einmal so viel, daß die Herzöge von Neapel und Benevent dem offenen Bündnisse mit den Sarazenen entsagt hätten [2]). Die Einnahme Baris im J. 871 verwickelte den Kaiser in Händel mit den Griechen, die sogleich ihre Ansprüche auf das einst Besessene erneuerten; der Herzog Adelgisus von Benevent verschwor sich 871, höchst wahrscheinlich mit dem Fürsten von Salerno und dem Herzoge von Spoleto zugleich, wider Ludwig; er nahm den Kaiser gefangen, und dieser mußte geloben, niemals wieder das Herzogthum mit gewaffneter Hand zu betreten [3]). Unmittelbar darauf rüsteten die Sarazenen von Afrika ein gewaltiges Heer. Sie erschienen an 30,000 Mann stark vor Salerno, ganz Unteritalien wurde verwüstet. Ihr König Abdila schlug sein Bette auf dem Altar des heil. Fortunat auf, dort schändete er christliche Jungfrauen [4]); Benevent, Capua, Amalfi und Neapel wurden angegriffen; nur noch die allgemeine Noth, in welcher die Hülfe des Kaisers erfleht wurde, scheint auf kurze Zeit ein vorübergehendes Ansehn desselben herbeigeführt zu haben. Adelgisus Herzog von Benevent rief zur Behauptung seiner Selbständigkeit die Griechen. Diese

---

1) Ann. Bertin. z. d. J.

2) S. Mur. Ann. d'It. 870.

3) S. Muratori l. l. Annal. Bertin. a. 871. Anon. Salernitan. l. l.

4) S. Murat. Ann. d'It. 972.

Digitized by Google

landeten zu Otranto. Ludwig II mußte sich 873 gefallen lassen die Vermittelung des Pabstes Johann des VIII in Anspruch zu nehmen, um mit dem Scheine der Ehre eines erlangten Sieges von Benevent abzuziehen [1]). Jetzt erneuerten die Griechen ihre ohnmächtige Herrschaft in Unteritalien, Benevent schloß sich an sie an; bald darauf starb Ludwig II, ohne männliche Erben zu hinterlassen, 875; Karl der Kahle lief seinem ältern Deutschen Bruder das Kaiserthum und das Lombardische Königthum ab, dann verließ er Italien, das aufs neue den Sarazenen preisgegeben ward [2]). Die Einwohner von Bari wandten sich an den Griechischen Patricius Gregorius nach Otranto, der nahm Besitz von dieser Hauptstadt der Provinz; in Unteritalien theilten sich die Byzantinischen Schwächlinge und die Sarazenischen Räuber. Apulien ward ein Griechisches Thema, Calabrien ein Sarazenisches Besitzthum, die Herzoge von Salerno, Neapel, Amalfi und Benevent Freunde und Bundesgenossen der Muhamedaner.

Diese Zerrüttungen des Reiches waren der Grund, weshalb nun ein Kampf um das Kaiser- und Königthum begann, der ununterbrochen fast ein Jahrhundert hindurch währte. Der Pabst, die Bischöfe und die Herzöge, Markgrafen und Grafen machten Ansprüche auf die Besetzung durch Wahl; Johann VIII ließ sich im Jahre 879, als Karlmann in Baiern krank darnieder lag, mit dessen Bruder Karl dem Dicken in Unterhandlungen ein, er bat um Hülfe gegen die Sarazenen. Karl zog auch wirklich, da er im Besitz von Allemannien war und somit derjenige von dem man die wirksamste Unterstützung in Italien

1) Ann. Bertin. z. d. J. und Anon. Salern. l. c.

2) Ann. d'It. Mur. a 876, 877.

Digitized by Google

erwarten konnte, nach einer Unterredung mit seinen Brüdern nach der Lombardei. Er erlangte die Königskrone durch die Wahl der Bischöfe, namentlich wie es scheint durch den Erzbischof von Mailand, und durch die weltlichen Großen. Er erlangte diese Krone aber 877 [1]) noch während der König von Italien Karlmann lebte; dann als eine Griechische Flotte die Sarazenische bei Neapel geschlagen hatte, die Sarazenen aber dessenungeachtet die Umgegend Roms verwüsteten, und der Pabst Karl den Dicken schriftlich um Hülfe flehte [2]), kam dieser nach Rom; er ward dort 881 zum Kaiser gekrönt. Anstatt nun seine ersten Pflichten zu erfüllen, die Kirche und das Land zu vertheidigen, kehrte er nach der Lombardei um, dann nach Deutschland zurück. Während er sich hier gefallen ließ, daß ihm nach dem Tode seiner Brüder Karlmann und Ludwig ganz Deutschland als Erbe, und im Jahre 884 auch Frankreich durch die Wahl der Großen, die in nochmaliger Vereinigung der Hauptttheile des Karolingischen Kaiserreiches einen Schild gegen die Normannen sahen, zufiel, drang des Pabstes Hülferuf vergeblich zu seinem feigen Herzen. Der Pabst schrieb an die Kaiserin: „In dem unerträglichen Gewitter der Verfolgung, die die Sarazenen übten, brächte Niemand, weder sein geistiger Sohn, der erhabene Kaiser, noch sonst irgend eines Volkes Sproß, Hülfe. Die Verzweiflung würde ihn treiben, wenn Gott sich nicht erbarme, von den Muhamedanern Frieden zu erkaufen; dann würde er nicht nur das Joch der Knecht-

1) S. Annal. Bertin. u. Muratori Ann. d'Ital. z. d. J.

2) S. Mur. Ann. d'Ital. a. 880. Böhmer, Regesta Carolorum p. 95; in Bezug auf das Datum der Kaiserkrönung sind dort die widersprechenden Nachrichten ausgeglichen.

Digitized by Google

schaft zu erdulden haben, sondern sie würden ihn in der Gefangenschaft erwürgen [1]).

Karl that Nichts. Die Normannen brannten bei Coblenz, Cöln, Trier; sie wurden ins Reich aufgenommen, und erbauten ihre Castra unter Gotfried in Friesland. Ganz ähnlich hatten in Unteritalien die Herzöge von Neapel, Gaeta und Benevent den Sarazenen Sitze in ihren Gebieten, besonders am Garigliano abgetreten [2]), und deren Kräfte benutzt, um ihre eignen Territorien zu erweitern. Schon war ein anderes Volk im Anzuge, was der Lage der Dinge im Osten eine noch schlimmere Wendung gab, und beinahe ein Jahrhundert lang Deutschland, Frankreich, Italien und Burgund verwüstete, die Ungarn, als die allgemeine Verachtung, die sich Karl der Dicke zugezogen hatte, namentlich durch seinen schmählichen Frieden mit den Normannen vor Paris, die rebellischen Großen des Reiches zu einer That trieb, die in ganz Europa die durchgreifendsten Veränderungen hervorbrachte.

Der Gegensatz der weltlichen und geistlichen Beamten, der seit Ludwig dem Frommen in allen Theilen des Reiches auf das stärkste hervorgetreten, und der in den Staatsprincipien besonders in der Provinzialverwaltung begründet war, hatte sich unter Karl dem Dicken vorzüglich in der Feindschaft der Herzöge gegen den Bischof von Vercelli Liutward gezeigt. Dieser hatte als Minister sowohl des Krieges als des Friedens ungestört durch den schwachsinnigen Kaiser seine Macht besonders dazu benutzt seine Familienbesitzungen in Norditalien und Allemannien auf Kosten des Herzogs von Friaul und anderer Adelichen

1) Der Brief bei Baron. T. X ad. a. 882, n. 2 p. 580.

2) Murat. Ann. d'It. 882.

Digitized by Google

zu vergrößern [1]). Der Herzog Berengar von Friaul und die Großen Allemanniens wußten zuerst den Kaiser mit Grund oder Ungrund zu überreden [2]), daß die Kaiserin Richarda mit dem Emporkömmlinge, den man mehr fürchtete als den Herrn selbst, in unerlaubtem Verhältnisse lebe, und Karl entehrte sich vor den Augen der Welt auf dem Reichstage zu Kirchheim dergestalt, daß er seine Gemahlin (die dagegen ihre Jungfrauschaft durch die Feuerprobe beweisen wollte) des Ehebruchs anklagte, und dann den geistlichen Erzcapellan als Ehebrecher und Ketzer, der Felonie verfallen, der Lehne beraubt, mit Schimpf und Schande aus der Pfalz jagte [3]). Dieser wandte sich nun an die Unzufriedenen, die überall im Reiche zu finden waren; vor allen an den Bastard Arnulph, den Sohn Karlmanns, der als Herzog von Kärnthen den von Alters her nicht untergegangenen Haß der Baiern gegen die Allemannen benutzend mit einem Heere heranzog, als Karl eben in der Villa Tribur einen Reichstag versammeln wollte.

Absetzung Karls des Dicken.

Fassen wir hier nochmals vor der entscheidenden Aenderung die Resultate zusammen, so ergiebt sich, daß die Einwirkungen der Kämpfe in den einzelnen Ländern zwar auch verschieden waren, aber es lassen sich doch allgemein durchgehende Umwandlungen bemerken. Zuerst muß man anführen,

---

1) Annal. Lambeciani a. 887. Liutwardus plus quam Imperator ab omnibus honorabatur et timebatur. Nam nobilissimorum filias in Alamannia et Italia, nullo contradicente, rapuit, suisque propinquis nuptum dedit.

2) S. Ann. Fuld. Freher. bei Pertz l. l. a. 887.

3) Regino a. 887. Ann. Lambec. z. d. J. Annal. Fuld. z. d. J. stimmen überein.

Digitized by Google

daß die Freien durch die immer mehr vergrößerten Lasten des Heerbannes in Knechtschaft sanken; das beweisen die vielen Traditionen dieser Zeiten; die Strafen auf das Ausbleiben vom Heerbanne wurden verschärft; die Beamten, welche nicht erschienen, verloren ihre Stellen. Also ein Verfall des wichtigsten Instituts der Vertheidigung des Staates bemerkbar [1]). Die Großen verbanden sich mit den Feinden des Landes gegen ihre Könige in Deutschland, Italien und Frankreich. In Frankreich ward die Erblichkeit ihrer Beneficien gesetzlich ausgesprochen. In Deutschland empörten sie sich, sobald der Sohn nicht das Amt des Vaters erhielt. In Italien lassen sich schon die Familien in den Herzogthümern verfolgen. Die Bischöfe fingen hier an auch die weltliche Herrschaft in den Städten an sich zu ziehen [2]). Die Könige, die nicht im Stande waren die Länder zu vertheidigen, wurden abgesetzt, andere an die Stelle der minderjährigen erwählt; endlich war das Papstthum fast ganz selbständig gewor-

1) S. Mur. Ann. d'It. a. 866. Ueber das Ganze s. 3tes Buch.

2) Auf diese eigenthümliche Erscheinung ist noch nicht genug aufmerksam gemacht. Fast in allen selbständig gewordenen Dukaten Unteritaliens finden wir nach der Mitte des neunten Jahrhunderts die Söhne, Brüder oder Vettern der Herzöge als Bischöfe in den Hauptstädten. So die beiden jüngern Söhne des Herzogs Sergius von Neapel, Athanasius als Bischof von Neapel, Stephanus als Bischof von Sorrento. S. Murat. Ann. a. 870. Es entstehen aber dennoch fortwährende Streitigkeiten zwischen den weltlichen und geistlichen Herrschern Einer Stadt, die nicht vermieden wurden dadurch, daß die Päbste sich äußerst willfährig bei der Einweihung und Einsetzung der Bischöfe für die weltlichen Großen zeigten. S. l. l. a. 877. In demselben Jahre erlangte Landulph, Bischof von Capua, auch die Grafschaft dieser Stadt. Im J. 879 ließ der Graf Pandonulph von Capua sich selbst zum Bischof wählen, und seinen Vetter, den Bischof Landulph, entsetzen. Im J. 882 war Athanasius II Bischof und Herzog von Neapel u. s. w.

Digitized by Google

den, es hatte sich eine Oberhoheit über das Königthum von Burgund und Italien vindicirt. Alle diese Erscheinungen liegen in dem engen Zeitraume von etwa funfzig Jahren. Von 887 bis 888 bemächtigt sich die Revolution des König- und Kaiserthums.

Das Kaiserthum Arnulphs.

Karl der Dicke giebt das Beispiel eines durch den Zwang unbesiegbarer Zustände und durch persönliche Schwachheit gefallenen Königs. Das Glück hatte ihn von seinem Königthume Allemanniens, nachdem Deutschland selbst in drei Theile zerfallen war, zum Herrscher über den größten Theil des alten Kaiserreiches Karls des Großen erhoben, selbst Burgund hatte sich unter dem Sohne Bosos, Ludwig, seiner Oberhoheit übergeben [1]). Durch die Wahl der Großen und durch die Noth vor den Feinden war er König in Frankreich geworden, durch die Hülflosigkeit des Pabstes Kaiser. Ohne Zweifel hatte er die Absicht, wieder die Großen an die Krone zu fesseln, eine Palatial-Regierung herzustellen, die Rechte des König- und Kaiserthums von neuem zu begründen. Aber die Erinnerung an die Vergangenheit reicht nicht aus, um nach ihr die Gegenwart zu modeln. Karln fehlte Ausdauer und Kraft, die Achtung, Liebe und Furcht erzeugen. Gerade daß einst seine Vorfahren mit fester Hand den Zaum der Regierung geführt hatten, war sein Unglück. Ohne Vertrauen auf sich selbst suchte er Hülfe bei Andern. Die Ministerregierung des Bischofs Liutward regte die weltlichen Großen gegen ihn auf. In Italien wollte er die Rechte des Kaiserthums gegen den Pabst behaupten, in

1) Ann. Fuld. b. Pertz I p. 404.

Digitized

Frankreich wollte er die Bischöfe, die ihm zuwider waren, absetzen [1]); die Normannen kaufte er ab und überließ ihnen doch Frankreich und Burgund so wie Deutschland zur Plünderung. War es ein Wunder, daß er Alle gegen sich aufbrachte, selbst seine Allemannischen Unterthanen? Es kommt hinzu, daß er als schwachsinnig geschildert wird, und daß er allerdings so krank war, daß er sich wegen eines Kopfübels einer Operation unterwerfen mußte.

Wie sollte er, der nie das Schwerdt zu versuchen wagte, das Reich gegen die innern Feinde beschützen? Gegen alle diese Vasallen, die sich mit den Heiden verbanden, und ihre Fehden kämpften, ohne sich um den Kaiser zu kümmern? Die Bedingung seiner Erhaltung wäre gewesen zuerst die Normannen, Sarazenen und Slaven zu vertreiben, dann aber mit demselben Schwerdte Jene zu schlagen, die im Untergange des Kaiserthums ihre eigne Herrlichkeit sahen. Arnulph selbst, der Usurpator, hat es gesagt, Karl sei abgesetzt worden, weil ihn in den letzten Jahren seines Lebens der Sieg verlassen habe, und weil er bis zum Tode ein Schwächling an Leib und Seele gewesen sei [2]).

Wie ist aber diese Absetzung geschehen, und was war die

1) Ann. Lambeciani a. 885.

2) S. Hund. Metrop. Salisb. ed. Gewold I p. 255: Carolum ultimis annis neque habuisse victoriam, neque corporis et animae sanitatem usque ad finem vitae suae. Aehnlich spricht die gleichzeitige Stimme der Vedastinischen Annalen: die Ostfranken hätten gesehen, daß die Kräfte des Kaisers für die Regierung zu schwach gewesen seien, deshalb hätten sie seinen Neffen Arnulf auf den Thron erhoben. Auch Regino bei der Belagerung von Paris: Imperator — cum immenso exercitu venit — sed nihil dignum imperatoria maiestate gessit.

Digitized by Google

die Wirkung derselben? Als der Kaiser einen Reichstag zu Tribur versammelte, sagt der Abt von Prümm, der den Verfall am kräftigsten fühlt und beklagt, waren es die Optimaten des Reiches, die Arnulf zum Throne beriefen.

In drei Tagen geschah ein so allgemeiner Abfall, daß kaum Einer zurückblieb beim Herrn der Welt, der ihm nur die Pflichten der Menschlichkeit erwiesen hätte [1]).

Von den Stämmen, die als die gewichtigsten für Arnulf hervortreten, nennen die Fuldischen Annalen die Franken, Sachsen und Thüringer. Zu ihnen gesellten sich Einige von den Häuptern der Baiern und Alemannen, erwählten Arnulf zu ihrem Senior, und beschlossen ihn auch zu ihrem Könige zu erheben [2]). Arnulf aber nahm alle Fränkischen Optimaten, die zu ihm kamen, in sein Dominium auf, und diejenigen, die nicht kamen, entsetzte er der Beneficien. Mir scheint es doch höchst merkwürdig, daß so das neu entstandene Deutsche Wahlkönigthum auf das Lehnsprincip, auf das Seniorat gegründet wurde [3]). Es lag freilich darin eine Felonie gegen den alten Herrn, aber

---

1) Regino a. 887.

2) Ann. Fuld. P. V, a. 887. Pertz I 404.

3) Diese Auslegung ist durchaus nicht anzufechten. Die Worte der Quellen sind Ann. Fuld. Pars V, a. 887, pag. 404: Ab illo ergo die, male inito consilio, Franci, et more solito Saxones et Thuringi quibusdam Baioariorum primoribus et Alamannorum ammixtis cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris — Igitur veniente Karolo imperatore Franconofurt, isti invitaverunt Arnolfum — ipsumque ad seniorem elegerunt, sine mora statuerunt ad regem extolli.

Ann. Fuld. Pars IV ganz unabhängig a. 887 p. 405: Arnolfus cum manu valida Noricorum et Sclavorum supervenit — Nam omnes optimates Francorum, qui contra imperatorem conspiraverant, ad se venientes in suum suscepit dominium, venire nolentes beneficiis privavit. —

Digitized by Google

zugleich eine Oblation an den neuen, die den Sieg des Lehens über das erbliche echte Königthum aussprach.

Und wenn man es tiefer betrachtet, so ist auch der Zusammenhang dieser beiden Prinzipien des Wahl- und des Lehnkönigthums ein sehr natürlicher, in der Sache selbst begründeter. Die Idee des getheilten Eigenthums ging doch einerseits von der Thatsache aus, daß man sein echtes Eigenthum einem Herrn abtrat, und es von demselben zum lebenslänglichen oder erblichen Besitz zurückempfing, oder andrerseits davon, daß ein Herr seinem Manne ein Beneficium ertheilte, dessen Ober-Eigenthum er behielt, dessen Besitz und Nutznießung er aber dem Vasallen überließ. Mochte nun Ehre, Schutz oder ein anderer Gewinn der Zweck des ersten Rechtsaktes sein, so konnte gewiß der Inhaber eines übertragenen und zurückempfangenen Lehns niemals völlig den Gedanken aufgeben, daß er auch das Recht habe, einen Herrn, der ihm weder Schutz noch Ehre widerfahren ließ, zu verlassen, zumal da die meisten nur die äußerste Noth zur Oblation bewogen hatte.

Die andere zweite Art des Lehns, wenn Jemand ein Staatsbeneficium übertragen war, mußte doch dahin wirken, daß der Beamte, der trotz der beständigen Dienste für das Reich in seinem Beneficium nicht ein ihm zustehendes Eigenthum, sondern nur einen lebenslänglichen Besitz sah, vor Allem darauf bedacht ward, aus den Grundstücken, in denen die Beneficien bestanden, eine Art Eigenthum zu machen, das nicht bloß ihm sondern auch seinen Söhnen und Erben gehöre. Da er auch echtes Eigenthum neben dem Beneficium besaß, so war es unvermeidlich, die Einkünfte des einen für das andere zu verwenden. Er konnte seine Beneficien durch Hörige besetzen, die früher auf dem echten Eigenthum seine Höfe bebaut hatten, er konnte seine

Digitized by Google

Wirthschaft für beide nicht trennen, er konnte und mußte viele Kosten auf die Bebauung wenden, die nach seinem Tode Niemand von seiner Familie zu Gute gekommen wären, sobald der König einen andern Grafen setzte, als den Sohn des vorigen. Pachtcontrakte konnten vom Staate nicht substituirt werden, weil ja Grund und Boden, wie zur Besoldung, mit dem Amte vereint waren. Die einzige Aussicht ging auf die Erblichkeit der Beneficien; um diese aber zu erhalten, mußte der Beamte einen willfährigen Herrn wünschen. Das Nachgeben konnte besonders durch die Wahl bedingt werden; und so waren es hauptsächlich die Inhaber der Staatsämter [1]), die ein Interesse gegen das erbliche Königthum hatten. Wurde Einer ihres Gleichen durch sie auf den Thron erhoben, so kannte er ihre Rücksichten, er war vermuthlich in ihren Augen ein billiger Herr, und durch den schweigenden Wahlvertrag erhoben sich neben ihm die früher Gleichen.

Beide Arten von Lehnbesitzern brachten aber von jetzt an im ganzen Reiche einen solchen Verfall des echten Königthums hervor, daß es keine Macht wiederherstellen konnte. Gerade der Stand, der auf der Treue gegründet war, ward der meineidige, und es war bald nichts Unerhörtes, daß die Herrschaft, die von Gott eingesetzt sein sollte, von den mächtigen Großen angesehen wurde wie eine zu wenig geltende Waare. Da aber in Arnulf noch wenigstens ein Mitglied der königlichen Familie mit nahem Erbrechte den Thron usurpirt hatte, so blieb Deutschland allerdings die Hoffnung auf eine wiederherzustellende Erblichkeit der höchsten Staatsgewalt, und ein Glück war es, daß die

1) Z. B. jetzt der Markgraf von Friaul und der Bischof Liutward von Vercelli.

Digitized by Google

reinen Germaniſchen Stämme, Baiern, Oſtfranken, Sachſen, Thüringer, Alemannen, ihre Verwandtſchaft ſo ſtark fühlten, daß ſie ſich Einem Herrn anſchloſſen, und dadurch auch die Slaven beim Reiche erhielten. Weit übler ſtand es in den andern Ländern, wenn auch dort nicht überſehen werden darf, daß in allen den Karolingern verwandte Häuſer die Kronen erlangten.

Es iſt ganz vortrefflich, was der Abt von Prümm über die große Umwandlung Europas nach dem Tode Karls des Dicken ſagt: „Der Einige Bau des Reiches ſei durch den Mangel eines Erben in ſeine einzelnen Theile zerfallen; man habe nicht einen natürlichen Herrn erwartet, ſondern ein jegliches Reich ſich angeſchickt, aus ſeinen Eingeweiden einen König zu wählen. Das ſei die Urſache zu großen Kriegen geweſen, nicht etwa, weil ſolche Fürſten den Franken gefehlt hätten, die durch Adel, Kraft und Weisheit zu herrſchen verſtanden, ſondern weil unter ihnen die Gleichheit des Geſchlechtes, der Würden und der Macht Zwietracht geboren. Denn Niemand habe die Andern dergeſtalt überſtrahlt, daß man ſich deſſen Hoheit willig unterworfen hätte. Das Schickſal habe es gefügt, daß die Waffen entſcheiden mußten [1]).“

Es giebt vielleicht keinen Moment in der Weltgeſchichte, der es beſſer lehrte, als dieſer, daß die Grundbedingung des Königthums die Erblichkeit ſein müſſe, denn für lange Zeit war das Looſungswort für die Zerrüttung aller Staaten gegeben.

---

1) S. Pertz I p. 598. Er ſchließt: Nemine tantum caeteros praecellente, ut eius dominio reliqui se submittere dignarentur. Multos enim idoneos principes ad regni gubernacula moderanda Francia genuisset, nisi fortuna eos, aemulatione virtutis, in perniciem mutuam armasset.

Digitized by Google

Westfrancien.

In Frankreich wurde in Folge der Absetzung Karls des Dicken nicht ein Karolinger, nicht ein Ostfranke, sondern ein Neustrier, aber ein Verwandter der Karolinger, mit der Zustimmung Arnulfs, jener Vorkämpfer gegen die Normannen, Odo, der als Graf von Paris durch Schönheit, Kraft, Tapferkeit und Klugheit ritterlichen Ruhm erlangt hatte, gegen einen andern Throncandidaten Wido von Spoleto ohne Rücksicht auf die rechtlichen Nachfolger gewählt [1]). Aus dem Fragment seiner Wahlcapitulation geht hervor, daß bei den Bischöfen die eigentliche Macht der Wahl und Weihe gewesen sei; ihnen leistete er das Versprechen, ihre Privilegien zu bewahren, ihnen gelobte er Schutz, die Erhaltung des canonischen Rechtes und der Immunitäten; nach ihrem und anderer Getreuen Rathe wolle er die Regierung führen [2]).

Dennoch hatte er eine Parthei der Bischöfe gegen sich, diese wandte sich an König Arnulf nach Deutschland. Arnulf hielt sich bereit, Westfrancien anzugreifen, als sich Odo nach Worms begab, und sich Arnulfs Oberhoheit unterwarf, welcher Akt zwar nicht geradezu als eine vollständige Vasallenschaft genommen werden muß, die aber mehr als eine bloß politische Freundschaft war [3]), da

---

1) S. Regino. Pertz I p. 598. Böhmer, Regesta Carolorum p. 175.

2) S. Pertz III p. 354 und Pertz I p. 525. Ann. Vedast. z. d. J.

3) Die Ann. Vedast. verschleiern die Sache mit dem Namen der Freundschaft. S. Pertz I pag. 525. Die Ann. Fuld. sprechen von einer Fidelität; Odo — salubri utens consilio contestans se malle suum regnum gratia cum regis pacifice habere, quam ulla

Digitized by Google

Odo erst gekrönt und allgemein anerkannt wurde, als Arnulf ihm eine Krone gesandt hatte. Da nun zugleich in Odos Königthume ein Sieg Neustriens über die anderen Theile Galliens ausgesprochen war, ein Vorwiegen des Romanischen Elementes über das Germanische, so fragte es sich ob nicht das rechtmäßige Königthum wenigstens in einigen Provinzen noch Anhang finden würde. In der ersten Zeit der Regierung Odos scheint man in Frankreich die Karolinger vergessen zu haben; nur erhoben sich eine Menge Empörer unter den Großen. Auch die Aquitanier dachten daran einen eignen König im Lande der Loire aufzustellen. Der Herzog Ramnulf von Aquitanien starb aber, ehe er seine Lust dazu büßen konnte.

Burgund.

Das Auffallendste ist die Bildung eines neuen Königthums in Hochburgund. Höchst merkwürdig ist es, daß nach dem Tode Bosos das Arelatische Reich trotz der Noth vor äußern Feinden sich doch nicht in seinem alten Umfange erhalten konnte. Ludwig der Blinde hatte sich schon Karl dem Dicken 887 als Vasall unterworfen; die Oberherrlichkeit des Kaisers wurde durch die eigenthümliche Form, daß dieser den König als Sohn adoptirte, dargestellt [1]), und schon damals wäre Burgund ein Lehnkönigthum geblieben, wenn nicht in demselben Jahre

---

iactantia contra eius fidelitatem superbire, veniensque humiliter ad regem et gratanter ibi recipitur.

1) Ann. Fuld. bei Pertz I p. 404, a. 887: Mortuo itaque Buosone, parvulus erat ei filius de filia Hludowici, Italici regis, obviam, quem Imperator circa Renum ad villam Chirichheim venientem honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium etiam iniunxit. Vergl. über solche Adoptionen das dritte Buch.

Digitized by Google

die Absetzung Karls allen nationalen Gegensätzen das Zeichen zur Unabhängigkeit gegeben hätte.

Ein Theil der Burgunder, an der Spitze der Bischof von Langres, wählten Wido von Spoleto, ein anderer Theil Rodulf, beide Verwandte der Karolinger [1]). Jener Landstrich diesseit des Jura bis zu den Penninischen Alpen, der heutiges Tages den Kern der Französischen Schweiz bildet, der aber früher ohne Frage weniger welsch war als das jenseitige Burgund, was die Deutschen Namen der Städte von Murten und Neuenburg über Wiflisburg und Freiburg bis Genf hin lehren, bildete im Reiche Lothars ein eignes Dukat. Dort war es der Besitzer des Herzogthums Rodulf, der die weltlichen Großen und einige Geistliche beim heiligen Moritz (in S. Maurice) versammelte, und hier am Montblanc auf der Grenze der Welschen und Germanischen Nationen im höchsten Gebirge Europas sich selbst die Krone aufsetzte. Er befahl

---

1) Ruodolfus filius Chuonradi, nepos Hugonis abbatis. Regino a. 888. Dieser Abt Hugo war Graf von Tours und Herzog von Angres, ein Sohn Graf Conrads (Huelpi filii) und der Tochter eines ältern Hugo Grafen von Tours, eines Bruders des von Regino erwähnten Conrad. Dieser ältere Hugo war der Schwiegervater Kaiser Lothars I.

Vettern des Abtes Hugo waren Guelpho und Conrad, der Graf von Paris, so daß wieder Rudolf mit der Familie Odos verwandt erscheint.

Muratori sagt Ann. d'It. a. 888: Rudolph, ein Sohn Conrads, und Enkel eines andern Conrads, welcher ein Bruder der Kaiserin Judith, Herzog zu Burgund und der Adelais einer Tochter Kaiser Ludwigs des Frommen Gemahl war. Er fügt hinzu: Odo werde von einigen Scribenten für den Sohn aus der andern Ehe der jetzt gedachten Adelais Ludwigs des Frommen Tochter gehalten. Ich habe das obige Verwandtschaftsverhältniß aus Pertz I p. 644, 465, 471, 104, 403, 473, 486, 492, 500, 503, 506, 510 — 12, 514, 517, 521 — 23, 578, 590, 598.

Digitized by Google

ihn König zu nennen. Seine Absicht ging dahin, diejenigen mittleren Länder, welche den Uebergang in die Romanischen Nationalitäten bilden, zu occupiren; er schickte deshalb Gesandte durch das ganze Lotharische Reich, um die Bischöfe und den Adel für sich zu gewinnen. Aber Arnulf war bei der Hand, stürzte über ihn her, warf ihn in die unzugänglichen Orte seiner Gebirge zurück [1]). Dann kam Rodulf freiwillig nach Regensburg, erlangte für jetzt die Anerkennung Arnulfs und die Erlaubniß in seine Heimath zu kehren [2]).

Diese Trennung des Burgundischen Reiches war dann auch wohl der Hauptgrund, weshalb zwei Jahre darauf in Niederburgund, als Wido nach Italien gegangen war, und Rodulf sich behauptet hatte, im Arelat Ludwig der Blinde, der Sohn Bosos durch Wahl zum König erhoben wurde. Das Wahldekret selbst [3]) zeigt, daß die Erzbischöfe die Wahl geleitet haben. Der Erzbischof von Vienne, Bernoin, hatte sich an den Pabst gewandt und ihm hinterbracht, wie das Reich Burgund seit dem Tode Kaiser Karls im Innern ohne Herrschaft, durch die Zügellosigkeit der Bewohner und durch die Angriffe der Normannen und Sarazenen verfallen, zu einer Wüste geworden sei. Stephan V schrieb an alle Bischöfe des cisalpinischen Galliens. Er ermahnte sie, den Enkel Kaiser

---

1) Regino p. 599. Nach den Ann. Vedast. hatten sich diese Hochburgunder zu Touls vereint und der Bischof dieser Stadt Rudolf zum König geweiht.

2) Ruodolfus enim inito consilio cum primoribus Alamannorum sponte sua ad Regem (Arnulfum) urbem Radisbonam usque pervenit, multaque inter illos convenienter adunata, ipse a rege cum pace permissus — ad sua remeavit. Ann. Fuld. a. 888.

3) Pertz III, 558.

Digitized by Google

Ludwigs II, den Sohn König Bosos, Ludwig, zum Könige zu erheben. Deshalb, erklären die Erzbischöfe von Lyon, Arles, Embrun und Vienne, seien sie nun zu Valence mit andern Mitbischöfen versammelt, und hätten reiflich überlegt, ob sie Ludwig zum König erheben dürften. Sie finden den Hauptgrund ihrer einstimmigen Wahl Ludwigs, obgleich derselbe noch ein Knabe sei, in dessen Abstammung vom kaiserlichen Hause, und setzen hinzu, daß wenn er auch wegen seiner Jugend zur Unterdrückung der Feinde nicht geschickt sein möchte, so würde diese doch mit der Hülfe der weltlichen Fürsten Burgunds gelingen. Der König werde aber mit dem Herzoge Richard [1]), der Königin Mutter Hirmengard, nach der Mahnung der Erzbischöfe und mit dem Rathe der weltlichen Großen das Reich verwalten. In dieser Voraussetzung hätten sie ihn gewählt und dekretirt ihn zu salben. Uebrigens habe ihm Kaiser Karl der Dicke schon die königliche Würde zugestanden, und dessen Nachfolger Arnulf durch seinen Scepter und durch eine Gesandtschaft ihn anerkannt [2]).

Auch Arelat stellte sich also unter die Oberhoheit des Deutschen Königthums.

---

1) Maxime inclyti Richardi ducis eximiique principis fulta iuvamine.

2) Die Ann. Fuld. P. V gedenken einer Reise der Königin zu König Arnulf nach Forchheim in dem Jahre der Wahl 890. Ibi ad eum filia Hludovici Italici regis, vidua Bosonis tyranni, magnis cum muneribus veniens, honorifice suscepta ac ad propria remissa est. Muratori setzt diese Reise, gestützt auf ein Diplom, um ein Jahr früher (889). Ich gebe ihm Recht, weil auch die angeführten Worte des Wahldekrets eine vorhergehende Anerkennung Ludwigs durch Arnulf begründen, welche mir mit der Reise zusammen zu hängen scheint. S. Mur. Ann. d'Italia 889.

Digitized by Google

Italien.

Die Politik der Einheit des Reiches hatte die ältern Karolingiſchen Kaiſer häufig zu der Maßregel verleitet, angeſehene Fränkiſche Große mit den Aemtern in andern Ländern außerhalb Franciens auszuſtatten. Wir finden in Benevent, Spoleto, Brescia und in Friaul Fränkiſche Fürſten, die mit der Kaiſerfamilie verwandt, eben deshalb jetzt bei der Erledigung des Thrones ein Recht auf den Beſitz der Italiſchen Krone zu haben glaubten.

Als die beiden Bedeutendſten traten hervor Berengar, Herzog von Friaul, und Wido, Herzog von Spoleto, der erſtere weiblicher Seits aus der Karolingiſchen Familie entſproſſen [1]), der andere ein Verwandter Karls des Einfältigen, ein geborner Franke, der auf kurze Zeit zu ſeinem Dukat auch das Herzogthum Benevent erobert hatte [2]).

Es iſt wohl gar nicht zu bezweifeln, was Liutprand erzählt, daß beide Herzoge ſich dahin verglichen hatten, wenn Karl der Dicke ſtürbe, ſolle Wido Weſtfranken, Berengar Italien bekommen. Wido ging gleich nach dem Tode jenes Kaiſers nach Rom, er war ſchon vorher vom Pabſte Stephan V an Sohnes Statt angenommen; es war auch ohne alle Frage zwiſchen dem Pabſte und dem Erzbiſchofe von Rheims über ſeine Erhebung zum Könige Galliens unterhandelt worden [3]). Jetzt empfing er von Stephan V im Jahre

---

1) Mur. Ann. d'It. a. 888.

2) Liutpr. I c. 6. Flodoard. Hist. Rhem. eccl. IV c. 5. Caroli Simplicis cognatus.

3) Flodoard. Hist. Rhem. IV, 1. Fulco Erzbiſchof von Rheims ſchreibt an den Pabſt: Stephanum pro Widone quoque affine suo quem idem Papa in filium adoptaverat tam se quam ceteros consanguineos suos, quibus id notificaverat, debitam exhibi-

Digitized by Google

888 ohne Zustimmung der Franken die Salbung des ganzen Fränkischen Imperiums [1]). Er wandte sich nach Westen, und ward in Gallien von einem Theile der Franken, die Fulco von Rheims anhingen, Odo von Paris entgegengestellt, wiewohl vergeblich. Auch in Burgund hatte er eine nicht zu verachtende Parthei. Er ward zu Langres durch den Bischof dieser Stadt zum Könige gewählt. Rudolph aber stützte sich auf die kräftigeren Bewohner der Alpen, und ward ebenfalls, in Toul vom dortigen Bischofe als König geweiht [2]).

---

turos eidem Papae reverentiam. Das Schreiben ist während der Belagerung von Paris abgefaßt; also schon vor Karls des Dicken Absetzung wurde auch von anderer als Deutscher Seite über die Wahl neuer Könige traktirt. Der Pabst versicherte: Memoriam quoque Widonis Ducis gratissime se suscepisse, quem unice loco Filii se tenere fatetur.

1) Gleich nach dem Tode Karls des Dicken, der am 13ten Januar starb. Es ist diese Nachricht Liutprands gar nicht anzuzweifeln, da bei Ughelli It. Sacra II, p. 131 Wido im Jahre 891 am 21 Febr. schon das dritte Jahr seiner Regierung rechnet.

2) Man hat so viel ich weiß bis jetzt das dreifache Wahlcandidatenthum Widos übersehen, auch nicht den Verlauf der Sache richtig dargestellt. Daß er in Burgund und in Frankreich, dann in Italien zum König gewählt, vorher vom Pabste zum Kaiser geweiht wurde, ist gewiß. Die Ann. Vedast. Pertz I, 525: Verum, ut diximus, Franci divisi, aliqui Widonem, qui partibus Fulchonis archiepiscopi favebant, alii Odonem, inter quos Theodericus comes eminebat, in regno statuere contendebant. Convenerunt itaque qui Odonem avocarunt, Compendio palatio, atque cum consensu eorum qui sibi consentiebant, per manus Waltheri archiepiscopi benedici sibi in regem fecerunt. Pauci vero ex Burgundia Widonem Lingonis civitate per Geilonem, eiusdem civitatis episcopum, regem sibi creaverunt. — — At hi qui ultra Iuram atque circa Alpes consistunt, Tullo adunati, Hrodulfum, nepotem Hugonis abbatis, per episcopum dictae civitatis benedici in regem petierunt, qui et ita egit. Cf. Regino und Ann. Fuld. z. d. J.

Digitized by Google

Jetzt kehrte Wido nach Italien, wo ihm Berengar zuvorgekommen, von den Italienern zum Könige gewählt und zu Pavia gekrönt war. Das erstemal hatte die Germanisch-Romanische Welt das Schauspiel, einen zum Kaiser geweihten und zwiefach gewählten König ohne Reich einherziehen zu sehen. Es war jetzt nicht mehr die Rede von einem größern oder mindern Rechte, sondern die rohe Gewalt, das bloße Schwerdt entschied. Wido griff Berengar bei Brescia mit den Spoletinern und Tusciern an; und obwohl es Berengar gelang die Spolien des Tages zu sammeln, so war er doch in demselben Momente in Gefahr von Arnulf heimgesucht zu werden. Er kam nach Trident und erkannte die Oberhoheit des Deutschen Königs an, gegen Ende des Jahres 888. Eine zweite große Italische Fürstenschlacht entschied aber für Wido 889. Die weltlichen Großen scheinen fast gleich getheilt, die Bischöfe mehr auf der Seite Widos gewesen zu sein, weil sie durch immer neuen Abfall immer neue Vortheile errangen [1]).

Die Wahlcapitulation Widos, eines der merkwürdigsten Monumente jener Zeiten, zeigt, daß die demüthigen Diener Christi es gewesen, die den neuen Herrn zum Throne erhoben. Es werden auch hier mehrmals die beiden Funktionen des Königs und Seniors hervorgehoben, es wird geradezu ausgesprochen, daß die Bischöfe beschlossen hätten ihn zu wählen [2]); sie schreiben ihm vor, zuerst die allgemeine Mutter, die Römische Kirche und den Pabst

---

1) Vergl. Ann. Fuld. a. 888. Murat. Ann. d'It. a. 889.

2) Insigni rege et seniore nostro Widone — nos in regem et seniorem nobis eligere — seniorem piissimum et regem excellentissimum pari consensu exhinc et in posterum decernentes. S. Pertz III, 554, 55, 56.

Digitized by Google

in ihren gegenwärtigen Rechten, Ehren, Privilegien und Autoritäten, so wie sie von den Kaisern und Königen erhöht seien, ewig zu erhalten [1]), die Privilegien und Besitzungen der Bischöfe zu bewahren, ihre kirchliche Freiheit so wie die volle Ausübung der Jurisdiction ihnen zu gewähren, alle Priester und Diener Christi mit allen Kirchengütern und Dienstleuten unter der Gewalt des Bischofes zu halten; nun aber das allerwichtigste: die Gemeinfreien nicht mit größern Abgaben und Lasten zu beschweren, als es gesetzlich hergebracht sei [2]). Diese sollten nicht zur Unfreiheit, oder zum Dienste gezwungen werden. Wo es indeß geschehen, da sollte der Graf des Ortes, wenn er anders sein Amt ferner behalten wolle, das Geschehene wieder gut machen — die Leute wieder frei lassen. Wenn er dies vernachlässige, selbst die Freien unterdrückt, oder dem Unterdrücker beigepflichtet habe, so solle er vom Bischofe des Ortes bis zur würdigen Satisfaction seiner Thaten excommunicirt werden. — Sie vindicirten sich also eine Aufsicht und ein Strafrecht über die höchsten richterlichen Beamten, und fingen jetzt schon in der Lombardei, Tuscien wie in Unteritalien an, die Grafen immer mehr und mehr aus der Stadtherrschaft zu verdrängen [3]).

---

1) Die gestiegene Macht des Pabstthums tritt besonders hervor: Ipse quoque summus pontifex a cunctis principibus et christiani nominis cultoribus digno semper veneretur honore, debitaque praecellat reverentia.

2) §. 5. Plebei homines.

Dieses Dekret ist wichtig für die Darstellung der Volksversammlungen, placita u. s. w. Besonders merkwürdig ist auch das andere Capitulare Widos wegen des Heerbanns.

3) Die Ministerialen des Königs, die Leute der Pfalz sollten mit ihrem gesetzlichen Einkommen zufrieden sein ohne Raub, d. h. wohl ohne Dienst und andere Leistungen über das Gesetz hinaus

Digitized by Google

Obwohl nun Wido am 21sten Februar 891 auch die Kaiserkrone vom Pabste Formosus erlangte, dann auch seinen Sohn Lambert zum Kaiser krönen ließ 892, um dadurch die Wahl für sein Geschlecht aufzuheben, so war doch diese Erneuerung des Reiches der Franken, deren er sich rühmt, so ohnmächtig, daß es ihm nicht einmal gelang, in Italien den vollständigen Sieg über seinen Gegenkönig davonzutragen. Berengar hielt sich durch Schenkungen in Verona, Roveredo, Mantua, Reggio, Parma [1]); Pavia gehorchte Wido, diese Stadt belagerte Zwentibald, der Sohn Arnulfs, vergeblich. Nach dem herrlichen Siege über die Normannen erschien aber der Deutsche König selbst auf Berengars Ansuchen, der sich nach Baiern begeben hatte, und auf die Bitten des Pabstes Formosus, der den entfernten Herrn vorzog, in Italien 894.

Der Sturm des festen Bergamo, die Plünderung der Stadt, die gewaltige Wuth der Deutschen, die unter dem Dach ihrer Schilde die Mauern brachen, die Mißhandlung der Geistlichen und Nonnen, die barbarische Hinrichtung des Grafen Ambrosius, der sich verzweifelt gewehrt hatte, und dafür in seinem Grafenschmucke mit dem Gürtel und den Armringen am Thore seiner Stadt aufgeknüpft wurde, die Gefangennahme des Bischofs Adelbert schreckten Italien. Die Markgrafen und Herzoge, selbst die der

---

zu fordern. Die Schöffen aber, die zum Gerichte kämen, die Beamten, die zum Placitum sich versammelten, sollten nicht Ansprüche machen frei verpflegt zu werden, sollten nicht dasjenige, was sie brauchten, nehmen dürfen, sondern kaufen.

Für diejenigen, die aus einer auswärtigen Provinz kamen, solle der, welcher sie bei sich aufgenommen habe, Bürge sein. Verübten sie aber Raub, so sollten sie excommunicirt werden, bis sie wieder zu Verstande kämen.

1) S. Böhmer S. 123.

Digitized by Google

Widoſchen Parthei, kamen zu Arnulf, nachdem auch Mailand und Pavia ſich ergeben hatten. Wie aber geſchah die Huldigung?

Sie forderten, ſagt der wohlunterrichtete Fuldiſche Annaliſt [1]) ganz über alles Maaß mit Lehnen ausgeſtattet zu werden. Das war die Hauptſache! Arnulf gab ihnen eine gute Antwort; er ließ ſie gefangen nehmen, und befreite ſie erſt von der Wache der Deutſchen Fürſten, als ſie ihm den Lehnseid geſchworen hatten. Die beiden mächtigſten Markgrafen wurden meineidig und entflohen. Arnulf kehrte wahrſcheinlich über den großen Bernhard in der Abſicht die Hochburgunder zu unterwerfen nach ſeiner Heimath. Das Thal von Aoſta, die mit Gletſchern überladenen Berge ſahen zum erſtenmale, im Frühjahre, es war gleich nach Oſtern, die Deutſchen Reuter mit ihren Pferden jene Pfade erklimmen, welche die Natur ſelbſt dem Fußgänger zu verſagen ſcheint. Von Feinden umringt ſchlugen ſie ſich durch; der Wormſer Reichstag kündete den Völkern den ruhmvollen Rückzug [2]). Hätte der kühne

---

1) Pertz I p. 409, a. 894: Sed praesumptuose se inbeneficari ultra modum iactantes, omnes capti sunt et in manus principum dimissi ad custodiendum. Sed non diu rex hoc sustinuit, nam misericordia motus, permisit eis absolutionem iuramento ei fidelitatem promittere eis disposuit. Quorum duo, Adalbertus et Bonifacius, fidem mentientes, fuga a Rege defecerunt.

2) Rex propter nimiam longitudinem itineris languescente exercitu usque Placentiam veniens, reversus est pascha prope castello Eboregia, quod tunc et firmissimas clausas obseratas, desuper posito lapideo castello, comes Widonis nomine Ansger cum satellitibus Rodulfi, regis de Burgundia, ad hoc transmissis, ne via ibi redeunti regi daretur, obsessum defendebat. Rex namque per occupatam viam sine periculo suorum mirum in modum equis per praecipitium rupis, quasi per murum a summo deorsum transilientes passim per scopulos, datis quibusdam gra-

Digitized by Google

Herr seine Hoffnung auf Italien und die Erneuerung des Reiches aufgeben sollen, als Wido gestorben war? Der König von Westfranken brachte seine Huldigung, Arnulfs Sohn ward zum König des Lotharischen Reichs eingesetzt, und somit ein neues Lehnkönigthum gegründet. Es kam eine zweite Aufforderung des Pabstes, ein großer Rath von Bischöfen wurde gehalten, und bald sah Rom die Getreuen der Alemannen und Franken vor seinen Mauern.

Im October zog man aus. Alles hatte sich dem Römerzuge feindlich erwiesen. Unermeßlichen Regen, Ueberschwemmungen sandte der Himmel, die Wege des Gebirges waren den Fremden unbekannt, die Pferde fielen, man mußte auf gesattelten Ochsen das Gepäck nachschleppen. Berengar ward untreu, verband sich mit Adalbert, dem Markgrafen von Tuscien. Als man endlich nach den größten Mühsalen vor Rom ankam, fand man die Thore verschlossen. Ein Italisches Weib, Ageldrudis, die Witwe des Kaisers Wido, hatte die Stadt und alle Zugänge zum heil. Petrus, der jetzt innerhalb der Mauern lag, besetzt. Hier nun erprobte sich die Kraft der Deutschen und ihres Königs. Dem Verrath des Italieners tritt die Deutsche Treue gegenüber. In der Kirche des heiligen Pancratius, beim Trastevere, wurde das ganze Heer versammelt, eine feierliche Messe stimmte zum Ernst, zum Schweigen. Dann fragte der König das Heer, was geschehen solle? Keiner dachte an Rückzug. Man beichtete öffentlich vor den Priestern, eintägiges Fasten wurde angesagt, endlich durch ein-

---

dibus, quasi locus respirandi, in Augustam vallum tercio demum die prolapsi convenerunt. Rex ante se directo exercitu, Rodulfum regem fugere compulit, ipse per superiorem Burgundiam in Alamannia Chiribheim, regina sibi occurrente, se recepit. Vormacia habitum est generale conventum.

Digitized by Google

einstimmigen Ruf der Sturm auf die Stadt beschlossen. Als wäre die Zeit der Trojanischen Kämpfe wiedergekehrt, so begann das Gefecht. Hier vertrieb man die Vertheidiger der Mauern durch Steinewerfen, dort drängten sich die Schaaren an den Thoren zusammen; mit Beilen und Schwerdtern wurden die Riegel geöffnet, dort wurden die Mauern untergraben, dort mit Leitern erstiegen. Am Abende desselben Tages waren die Deutschen Herren der ewigen Stadt, der Pabst befreit. Der Römische Senat, die Schola der Griechen bequemten sich, mit Fahnen und Kreuzen den Sieger von Ponte Molle an unter Hymnen und Lobgesängen einzuholen. Auf den Stufen von St. Peter, vor dem Paradiese, wie damals die vordere Gartenhalle genannt ward, empfing ihn der Pabst, führte ihn in die Basilica der Fürsten der Apostel, setzte ihm nach der Weihe die Krone auf, und begrüßte ihn als Cäsar Augustus, 896.

Der Kaiser erinnerte sich seiner Rechte. Das ganze Römische Volk mußte den Eid der Treue leisten, es wurde ihm das Römische Recht, sein Gesetz, gelassen, die Herrschaft der Stadt dem Pabste übergeben, die Oberhoheit des Kaisers hergestellt, die wesentlichen Bedingungen der Lehnstreue in den Eid aufgenommen [1]).

Zuletzt wurden die zwei bedeutendsten der Römischen

1) Der Eid des R. Volkes: Iuro per haec omnia Dei mysteria, quod salvo honore et lege mea atque fidelitate domno Formoso papae, fidelis sum et ero omnibus diebus vitae meae Arnulfo imperatori, et nunquam me ad illius infidelitatem cum aliquo homine sociabo; et Lantberto filio Agildrudae, vel ipsi matri suae ad secularem honorem nunquam adiutorium praebebo; et hanc civitatem Romam ipsi Lantberto vel matri eius Agildrudae, vel eorum hominibus per aliquod ingenium aut argumentum non tradam. S. Ann. Fuld. a. 896 bei Pertz I p. 412.

Digitized by Google

Senatoren, der verletzten Majestät angeklagt, nach Baiern mitgeführt.

Welch ein Unterschied lag aber trotz einiger Aehnlichkeit in diesem Kaiserthume und dem Karls des Großen. Zwar hatte Arnulf auch, indem er den Pabst gegen die Römischen Großen unterstützte, ihn aus ihren Händen befreit, zwar hatte auch ihn der Pabst herbeigerufen, um die Herrschaft über sein Herzogthum und seine Stadt zu erlangen, aber es war offenbar, daß die Macht des Kaisers, der nur über einige Lehnskönige dem Namen nach die Oberhoheit führte, nicht genügte um seine Ansprüche an die Herrschaft der Weströmischen und Germanischen Welt durchzusetzen. Er selbst war ein Usurpator, ein Gegenkönig und Kaiser, der Nichts als den Sieg und die unechte Verwandtschaft mit dem königlichen Hause für sich hatte. Um sein Wahlreich zu erhalten, mußte er es zersplittern und theilen. Im Osten, wo seine angestammte Macht kräftiger und gesetzlicher war, vermochte er doch nicht einmal die Slaven, die Mähren beim Reiche zu erhalten, kaum erkannten die Herzoge der Böhmen seine Oberhoheit; er sah sich genöthigt die Ungarn zu Hülfe zu rufen, diese Geißel Gottes, um seine Rebellen zu schlagen. Dabei war er schwer erkrankt aus Italien zurückgekehrt; man glaubte an Gift, das ihm Widos Witwe dort beigebracht; in Deutschland selbst wurden drei Personen der Vergebung des Kaisers angeklagt 899, zweie hingerichtet, Einer entfloh. In dem Moment erneuerter Empörungen, als die Auflösung des Reiches immer mehr und mehr zunahm, als sich nicht nur Markgrafen und Herzoge gegen den König erhoben, sondern in Baiern auch die Bischöfe und der Erzbischof von Salzburg die Freiheit ihrer Kirche vertheidigten, als die Mähren noch nicht besiegt, die Un-

Digitized by Google

garn im Anzuge waren, ſtarb Arnulf [1]), und hinterließ die zweifelhafte Nachfolge einem Kinde.

Die durchdringende Revolution aller bisherigen Verhältniſſe war zum Theil vollendet, zum größern Theile vorbereitet. Dem Kaiſerthume war ſeine Sicherheit beſonders durch das Erheben des Römiſchen Pontificats genommen, die Trennung der Kirche war vorauszuſehen [2]); das Königthum hatte ſein erſtes Princip, die Erblichkeit verloren. Man war jetzt, ganz entgegengeſetzt den erſten Merovingern und Karolingern, nicht darauf bedacht, die Königsgeſchlechter der abhängigen Länder zu vernichten, ſondern man fing an ſich mit dem Worte Dominium, der höchſten Poteſtas, dem Namen der Oberhoheit über die Könige zufrieden zu ſtellen. Zwar finden ſich einzelne Beiſpiele einer ſolchen Abhängigkeit auch früher, aber ſie ward jetzt ein Syſtem, welches dem Deutſchen Kaiſerthume eine weſentliche Richtung gegeben hat. Wo die reelle Macht fehlte, trat die Erinnerung und der Anſpruch an die Stelle derſelben. Es war der Lehnsbegriff zum Siege gekommen, und es war wirklich ein Unglück, daß man bei einem ſolchen Kaiſerthume, das ſcheinbar eben nicht viel fürchten ließ, allerdings an eine Möglichkeit der Anerkennung deſſelben im weſtlichen Europa denken konnte, obwohl die Grenzen der Anſprüche bei der Unſicherheit des Lehnrechtes nicht zu beſtimmen waren. Deshalb die Ausſicht auf fortwährende Kriege.

Der Uebel größtes aber blieb das Wahlkönigthum; auch Ludwig das Kind wurde gewählt [3]) aus Rückſicht

1) Den 8. Decbr. 899. Zirngibl, Hiſt. Abhandl. der Bair. Akad. III S. 376.

2) S. unten drittes Buch.

3) Vergl. Pertz I p. 609 Note 18.

Digitized by Google

auf den Stamm; nach seinem Tode mußte wieder gewählt werden, schon schlug ein Herzog die Königskrone aus. Alle unseligen Folgen einer solchen Monarchie zeigten sich bereits im nächsten Jahrhundert. Die Macht der Wähler, das ist der Fürsten, wurde übermäßig; Zwistigkeiten und dadurch entstehende Kämpfe waren unvermeidlich; eine Menge Häuser, die einmal die Krone besessen, konnten deren Verlust nicht verschmerzen, die versagte Anerkennung des neuen Königs führte zu inneren Kriegen, der Werth des Gewählten ward nie durch die Wahl bedingt; Zwischenreiche entstanden, eine Quelle neuer Macht für jeden, der schon Macht hatte. Das allerschlimmste gerade für Deutschland war aber die Trennung des Königs von dem Staate durch die Wahl. Von jetzt an können wir das Entstehen eines Reiches neben dem Könige deutlicher verfolgen. So wie der Begriff eines Beamten sich in den eines Belehnten verwandelte, so verwandelte oder theilte sich vielmehr der Begriff des Staates, wie er unter Karl existirte, in die beiden Elemente des Eigenthums des Königs und des Besitzes. Das echte Eigenthum des Königs ward späterhin seine Hausmacht, der Staat selbst, und vor allem das Reichsgut ward unsicherer Besitz. Es ist von jetzt an eine auffallende Erscheinung in der Deutschen Geschichte, daß gerade die größten Kaiser nicht sparsam mit dem Reichsgute umgingen, sondern es zur Bereicherung ihrer Beamten, besonders der Geistlichen, und auch wohl ihrer Verwandten verwendeten; aber es ist dies sehr erklärlich, da durch die Wahl die Familie des Königs dem Reiche entfremdet ward, und nur auf der Stufe stehen blieb, auf welcher sie schon vorher gewesen.

Da nun aber bei Arnulf die Usurpation der Wahl und Anerkennung vorausging, so war an eine rechtliche

Digitized by Google

Ordnung der Wahlhandlung auch nicht gedacht, und Gewohnheit mußte sich erst bilden, die durch die zufällige Gewalt bestimmt ward. Der Pabst und die Aristokratie, jeder, der Macht hatte, fing an sich für berechtigt zur Kaiser- oder Königswahl zu halten; vom Volke ist wohl noch die Rede, aber man sieht es kaum mehr [1]).

1) Das lehren die Stellen der Wahlen von Ludwig dem Kinde bis zu Otto II.

Drittes Buch.

Durchführung der Umwandlungen in den einzelnen Staatsprincipien bis zum zehnten Jahrhundert.

Das Pabstthum und das Kaiserthum während dieser Zeit. 824 — 924.

Es war die natürliche Folge, daß bei der Auflösung des Staates, bei der Sonderung und dem Gegensatze so vieler Kräfte auch die Kirche sank. Je tiefer diese fiel, je höher stiegen die Päbste. Zu diesem ihrem Steigen gab es viele Gründe. Große Charaktere treten unter ihnen auf, starke Männer, die Alles für sich zu benutzen verstehen. Fast möchte man glauben, daß der politische Verstand unter ihnen erblich geworden sei. Sie vergessen Nichts, was ihnen günstig gewesen, was ihnen günstig werden konnte; sie vertheidigen die Freiheit des Einzelnen gegen Tyrannen und gegen die obersten Häupter der Staaten, die Bischöfe gegen die Metropoliten, ihr Vaterland gegen die Angriffe der Heiden, das Volk wiegeln sie gegen die geistliche Aristokratie auf, die weltlichen Großen gegen die Könige, die Könige Europas gegen die Kaiser. Dann aber wandeln sie jedes vortheilhafte Faktum zu einem Rechte um, steigen auf den Begebenheiten stufenweise empor, und setzen, was Einmal geschehen, als allgemein anerkannte Regel des Rechtes voraus.

Digitized by Google

So sieht man besonders deutlich, wie ungemein günstig für sie der Umstand war, daß keine gesetzliche Vereinigung zwischen Stephan und Pipin, zwischen Karl dem Großen und Leo III statt gefunden hatte über die Rechte des Kaiserthums, die Rechte der Kirche, die Rechte des Episcopates von Rom. Alles war Gewohnheit und Ueberlieferung, nur wenige allgemein anerkannte und geschriebene Gesetze bestanden; wer die Macht hatte, konnte die Tradition für sich auslegen und weiter bilden.

Der staatlichen Gewohnheit nach war die Kirche, oder sollte doch gewissermaßen selbständig sein in ihrer Verwaltung, freilich nur in der Art, wie sich Körperschaften überhaupt dem Staate unterordnen müssen. Man kann den Germanen nicht zur Last legen, daß als sie die Christliche Kirche überkamen, diese schon durch die Aristokratie der Bischöfe verwaltet wurde; man kann es den Königen nicht ganz verdenken, daß sie die Einsetzung der Kirchenbeamten öfters gegen das kanonische Recht von sich abhängig machten, weil die Kirche als politische Form dem Staate eingeimpft war durch die Güter, Vorzüge und Rechte, die man an dieselbe abgetreten hatte. Der Staat hatte sich seine Verbindung mit der Kirche äußerst viel kosten lassen.

So wie sich aber das Verhältniß der Bischöfe und der weltlichen Großen zu den gewählten Königen löste, so erweiterte sich jetzt auch das der Päbste über alle Grenzen ins Unbestimmte hinaus.

Zuerst geschah dies durch die Umgehung der Gesetze bei den Pabstwahlen. Man suchte das Bestätigungsrecht der Kaiser vergessen zu machen. Schon Paschalis I mußte deshalb eine Gesandtschaft an den schwachen Ludwig den Frommen senden, und sich entschuldigen, daß er gewagt habe sich ohne des Kaisers Einwilligung weihen zu lassen.

Digitized

Bei der Wahl Eugenius des II verband sich das nationale Gefühl des Römischen Volkes mit diesen Bestrebungen gegen die Kaiser; deshalb ward Lothar I 824 von Ludwig nach Rom gesandt und das berühmte Capitulare abgefaßt [1]), wonach die Einsetzung der Päbste dahin bestimmt wurde, daß die Wahl zwar frei sein solle im Römischen Volke nach alter Gewohnheit; es ward aber in den Eid der Treue, den jeder Römer leisten mußte, aufgenommen, daß kein Pabst geweiht werden solle, bevor er nicht den Fidelitätseid für den Kaiser in Gegenwart des kaiserlichen Missus und des Volkes geleistet habe.

Dessen ungeachtet sehen wir, daß das neue Gesetz sogleich bei der Wahl Sergius des II unbeachtet blieb, Sergius aber, obwohl angeklagt, von den Missi Lothars frei gesprochen wurde; auch wußte sich Leo IV noch trotz der nicht nachgesuchten Einwilligung des Kaisers mit Lothar dem I und besonders mit Ludwig dem II in der allgemeinen Noth gegen die Sarazenen leidlich zu stellen; Pabst und Kaiser erscheinen noch in gemeinsamen Kämpfen als Verbündete [2]). Als dann die Heftigkeit der Römischen Parthei gegen die Fränkische im Jahre 855 bei der Wahl Benedict des III stärker hervortrat, mußten wieder in aller Form die Rechte der kaiserlichen Bestätigung auf das feierlichste anerkannt werden; man sieht hier sogar deutlich, daß

1) S. Pertz III p. 240: et ille qui electus fuerit, me consentiente, consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domni imperatoris et populi, cum iuramento, quale domnus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum. Schon im Jahre 816 sagt Theganus p. 594 c. 16 von Stephan IV: Qui statim postquam pontificatum suscepit, iussit omnem populum Romanum fidelitatem cum iuramento promittere Hludowico.

2) S. Mur. Ann. d'It. a. 847.

Digitized by Google

die Prüfung der Wahl und die eigentliche Nomination den kaiserlichen Missi anheimfiel [1]). Immer kräftiger schienen sich bei der folgenden Wahl diese Rechte festzustellen; im J. 858 ward in Gegenwart Ludwig des II, wie die Bertinianischen Annalen sagen, durch die Gunst des Kaisers mehr, als durch die freie Wahl des Clerus, Nicolaus I eingesetzt.

Dieser Mann aber gebietet dem Historiker und Rechtskundigen bei ihm etwas länger zu verweilen. Mit ungemeiner Kühnheit ergriff er die Gelegenheit gegen den Kaiser von Constantinopel die Höhe seines Ranges und seiner Gesinnung geltend zu machen; er vertheidigte den abgesetzten Patriarchen Ignatius, und führte dadurch die gänzliche Trennung der Griechischen und Römischen Kirche herbei. Mit größerem Glücke benutzte er die Ehescheidungssache Lothars II, des Königs von Lothringen, dem hauptsächlich die politische Feindschaft seines Oheims Karls des Kahlen entgegenstand. Seine verstoßene Gemahlin Teutberga appellirte an den Pabst [2]), das Cognitionsrecht in Ehesachen gab den Anschein einer hergebrachten Handlung, obwohl nach altgermanischem Rechte dem Manne zustand mit dem Verlust des Brautschatzes sich selbst einseitig von seiner Frau zu scheiden. Die Vertheidigung der gekränkten Königin gewann die öffentliche Meinung; Nachdruck sicherte das Schwerdt des Westfränkischen Königs, der nach dem Besitz Lothringens begierig war; und so wandten sich die Bischöfe Lothringens, die Richter Teutbergas, wie zur Entschuldigung, endlich der König Lothar selbst, an Nicolaus. Aber niemals hat die Furcht eines wirklich Schuldigen den Richter kühner und

1) Murat. Ann. d'It. a. 855.

2) Labbé Concil. T. VIII p. 394.

Digitized

doch zugleich vorsichtiger gemacht. Er trat als Schiedsrichter auf und berief sich zuerst auf das Römische Recht, das jede Provocation von einem solchen Gerichte verbiete; so vindicirte er sich das letzte Erkenntniß [1]); er zog die Feinde Lothringens, die Westfränkischen Bischöfe und den ländersüchtigen Karl den Kahlen in den Streit zur Hülfe. Als seine eignen Legaten das Urtheil der Lothringischen Bischöfe dem Rechte gemäß fanden, berief er eine Synode zu Rom, cassirte und verfluchte das Urtheil, entsetzte die Metropoliten von Cöln und Trier, die schon wegen ihrer Rechte und Würden dem Pabste verhaßt waren, und kündete den Mitgenossen im Gericht ein ähnliches Schicksal, wenn sie nicht der Meinung des Römischen Stuhles beipflichten würden. „Das Verbrechen dieses Königs Lothar, — wenn man den wahrhaft einen König nennen kann, der seines Leibes Gelüste durchaus nicht zu beherrschen versteht, sondern in schlüpfriger Ohnmacht unerlaubten Trieben folgt — ist weltbekannt; — seht zu, ob solche Könige mit Recht herrschen, oder ob sie nicht vielmehr Tyrannen sind, denen man feindlich entgegentreten, nicht sich unterwerfen muß;" so schrieb er an die Bischöfe, und ermahnte zum Widerstande. In Rom sprach er auf einer Synode aus, daß die höchste richterliche Gewalt, die Summe aller Autorität, von der Niemand appelliren dürfe, im Pabste läge, und dies sprach er in dem Momente aus, als die abgesetzten Metropoliten mit dem Kaiser Ludwig dem II gegen ihn heranzogen [2]).

Kaiser, Könige und Erzbischöfe griff er zugleich an; Staat und Kirche mußten in ein ganz anderes Verhält-

1) Labbé T. VIII p. 433.

2) Mur. SS. rer. It. II P. II 135.

Digitized by Google

niß gerückt werden, wenn er in seiner Vertheidigung der Unschuld siegte. Er siegte aber. Was half gegen ihn die Protestation jener beiden Metropoliten, die sie auf dem Grabe des heiligen Petrus niederlegten: „sie seien ohne Synode und canonische Untersuchung, ohne Zuziehung ihrer brüderlichen, gleichen Richter, der Erzbischöfe und Bischöfe, gerichtet, allein durch die tyrannische Wuth des Pabstes; deshalb verachteten und verwürfen sie seine verfluchte Sentenz, gestützt auf die brüderliche Gemeinschaft der Kirche, auf die Rechte des ganzen geistlichen Standes, dem der Pabst Gewalt anthue, nicht etwa aus Rücksicht auf ihre Person, die ihnen ganz gleichgültig sei;" sie wurden vom Kaiser aufgegeben, weil Ludwig II gegen Lothar II Ansprüche auf die Provence hatte, weil auch der Deutsche König und die Deutschen Bischöfe, so wie die Westfränkischen vom Pabste gewonnen wurden, und weil sich, von allen Seiten gedrängt, ihr eigner König Lothar unterwarf.

Zu allen Zeiten ist es die Kraft einer Oppositionsparthei gewesen, die für die Päbste oder mit ihnen verbunden, den Sieg erfocht. Deshalb lernt man in dem Kampfe der Päbste gegen die Freiheit der Kirche auch außer den mit dem Staate Unzufriedenen die äußeren Feinde kennen.

Bei der vielleicht ungerechten Absetzung Rothads von Soissons, nahm sich Nicolaus des hart behandelten Bischofs gegen dessen Metropoliten Hincmar von Rheims an; Rothad hatte gegen sein Synodalgericht nach Rom appellirt; der Pabst befahl eine Revision des Processes in Rom vorzunehmen, Abgeordnete und den Beklagten selbst dorthin zu schicken; dann setzte er ihn öffentlich wieder in sein Amt ein. Zur Begründung seines Verfahrens berief sich Nicolaus in der Kirche Sancta Maria ad praesepe

Digitized by Google

am Weihnachts heiligen Abend des Jahres 865 zum erstenmal auf die verfälschten Aktenstücke Pseudoisidors, über deren eigentlichen Verfasser noch immer kein genügendes Licht verbreitet ist [1]). Der Pabst siegte durch diesen Betrug; er schmuggelte bis dahin unbekannte Grundsätze in die Kirche ein. Als allgemeine Rechtsnorm stellte er, wie sich von selbst verstehend, den Satz auf, daß kein allgemeines Concilium ohne Vorschrift des Römischen Stuhles von irgend wem berufen, daß kein Bischof ohne Censur des Pabstes abgesetzt werden dürfe [2]). Die ganze bisherige Ordnung der Dinge war angegriffen, nicht nur die Metropolitanverfassung, sondern auch wiederum die Rechte des Kaiser- und Germanischen Königthums. Zwar folgte nun der Widerspruch der Bischöfe, daß in ihren Gesetzen, in der Dionysischen Sammlung Nichts von solchen Dekreten zu finden wäre, aber mit consequenter Kühnheit stellte Nicolaus entgegen, daß „alle Dekretalen der Römischen Päbste in die Gesetzsammlungen aufzunehmen wären;" er empfahl diese Grundsätze in seinen Briefen an die Gallischen Bischöfe, an den König Karl den

1) S. Eichhorn, Abhandlung über die Spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts. Abhandl. der Akad. der Wissensch. Berlin 1825.

2) S. Labbé Concil. VIII p. 790. Merkwürdig ist, daß auch von bischöflicher Seite in Italien und von kaiserlicher Seite gegen diese Behauptung protestirt wurde. S. Eutropius Presbyter. Bouquet VII p. 299: Et quia inaudito Principe (Ludovico II) Apostolicus excommunicationes in eum protulit, gravis inimicitia inter eos facta est. Erectus est denique Regius honor contra Apostolicam dignitatem, obiiciens ei antiqua Patrum statuta, non licere Praelato excommunicare Episcopum inconsulto Synodali Concilio: et quia Synodus non a Papa sed ab Imperatore vocari deberet. Nicolaus hatte Johann Erzbischof von Ravenna abgesetzt und excommunicirt.

Digitized by Google

Kahlen, an den Römischen Clerus und an den Metropoliten selbst, Hincmar von Rheims [1]). Wie eine schweigende Protestation legte dieser sein Bekenntniß, in den Bertinianischen Annalen nieder [2]): Rothad sei nach canonischer Weise von den Bischöfen von fünf Provinzen abgesetzt, und vom Pabste Nicolaus nicht rechtmäßig sondern gewaltsam restituirt. — Mag man sich nun winden, wie man will, das sieht man deutlich, wie die Ehrfurcht und die Scheu vor Rom es zur Anerkennung einer allgemeinen, höchst unbestimmten Superiorität des Pabstthumes wirklich gebracht hatte [3]); nur waren eben die einzelnen Rechte dieser Oberhoheit gar nicht zugestanden, oder erkannt, und eben dadurch blieb der Usurpation der freie Weg eröffnet, namentlich da es Nicolaus schon gelungen war die Bischöfe, die sich über das Königthum stellten, gegen die richterliche Instanz der Metropoliten, das Volk aber gegen die Könige, endlich die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Diese spricht sich in dem Urtheile des sinnigen Abtes von Prümm, Regino, auf charakteristische Weise aus: „Von den Zeiten Gregors des Großen bis auf Nicolaus sei kein Pabst diesem zu vergleichen; Königen und Tyrannen habe er befohlen, sie habe er, als wenn er Herr des Erdkreises gewesen, durch sein Ansehen beherrscht. Gegen fromme Bischöfe und Priester sei er demüthig erschienen, denen aber, die vom rechten Wege abgewichen, furchtbar und strenge entgegen getreten; wie

---

1) Labbé Concil. VIII p. 790 — 807.

2) Pertz I p. 468 im J. 865.

3) Omnes scimus tam seniores quam iuniores, nostras ecclesias subiectas esse sedi Romanae, et nos Episcopos in Primatu Petri subiectos esse romano Pontifici, schrieb Hincmar an ihn. S. Opusc. II p. 251, 248 u. Plank III S. 142.

Digitized by Google

ein zweiter Elias sei er durch Gottes Willen auferstanden, und wenn nicht im Fleische doch im Geiste und in der Tugend."

Es ist wahr, Nicolaus I stieg im J. 867 mit dem vollen Siege ins Grab, und hinterließ seinem Nachfolger Hadrian II die Vertheidigung seiner Usurpationen. Dieser aber hatte unter weniger günstigen Umständen den Kampf weiter zu führen. Es gelang ihm nicht gegen den zähen und feinen Hincmar, den die Erfahrung gewitzigt hatte, und gegen den König Karl den Kahlen, der damals keinen Feind zu fürchten brauchte, die einzelnen Rechte, die nun, als im Supremat enthalten, eingeführt werden sollten, durchzusetzen; aber es waren doch gleich bei seiner Wahl die Missi des Kaisers Ludwig des II nicht zugezogen worden, und dieser, der bei den Empörungen der Großen, der Feindschaft der Griechen, den Angriffen der Sarazenen an eine Behauptung der vollen kaiserlichen Gewalt nicht denken konnte, mußte wohl nachgeben. Man kann nicht sagen, daß Ludwig II aus Charakterschwäche den Päbsten gewichen sei; Nothwendigkeit zwang ihn, und so veränderte sich seine Sprache allmählig, ihm selbst wohl unmerklich.

Dem Griechischen Kaiser Basilius dem I gegenüber vertheidigte er das Weströmische Kaiserthum auf eine seiner würdige Weise im Jahre 871. Basilius hatte verlangt, daß Ludwig den Titel Imperator Augustus, den kaiserlichen Namen ablege, weil nur derjenige Basileus zu nennen sei, der in der Stadt Constantinopel das Scepter des Imperiums führe; die Byzantiner erinnerten sich also noch immer — wie sich dasselbe in vergeblicher Ohnmacht auch unter Otto dem I gerade ein Jahrhundert später wiederholte — an das Einige Römische Kaiserthum. Ludwig schrieb zurück, daß Basileis schon Melchisedech und

Digitized by Google

David, die Könige der Assyrier, Aegypter und Moabiter, die Könige der alten, die Könige der neuen Völker, selbst der Vandalen und Gothen genannt seien; er redete Basilius Bruder an, und ermahnte ihn sich nicht allein jenen Titel anzumaßen; allerdings sei das Imperium, das die Patriarchen in den heiligen Mysterien erwähnten, ein Einiges, das Reich des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, wovon ein Theil sei die auf Erden eingerichtete Kirche; diese aber werde nur dann nach Gottes Willen regiert, wenn beide Kaiser in Liebe vereint wirklich Eins wären. Nennten ihn doch seine Oheime selbst, die ruhmwürdigen Könige, die den Jahren nach älter seien, Imperator, und zwar deshalb, weil er durch die Salbung und Weihe, durch die Hände, die Krönung und das Gebet des Pabstes nach göttlichem Willen (divinitus) und auf göttlichen Befehl zu diesem Throne, zu dem Römischen Kaiserthume gelangt sei [1]). Nun sei überdem der Titel in seinem Geschlechte erblich, und ihm schon von seinem Ahnherrn überkommen, nicht durch Usurpation, sondern auf Gottes Befehl nach der Kirche Urtheil und durch die Salbung und Krönung des Pabstes. Wie Basilius behaupten könne, daß der Kaisertitel einem Franken nicht zukomme, das verstehe er nicht, weil ja Spanier, Isaurer und Chazaren schon zu Römischen Kaisern erhoben seien. An Kraft und Religion ständen aber die Franken diesen Nationen nicht nach. Daß er nicht im ganzen Francien Kaiser sei, auf diese Behauptung wolle er kurz seinem kaiserlichen Bruder antworten: „Er sei im ganzen Francien

1) S. Pertz V p. 522: set ad unctionem et sacrationem, qua per summi pontificis manus, impositione et oratione divinitus ad hoc sumus culmen provecti, et ad Romani principatus imperium, quod superno nutu potimur, aspicientes etc.

Digitized by Google

Kaiser, weil er das ohne Zweifel besitze, was jene besäßen, mit denen er Ein Fleisch und Ein Blut und Ein Geist sei durch Gott. Römischer Kaiser nenne er sich deshalb, weil er Namen und Würde von den Römern angenommen, bei denen zuerst dieses Kaiserthum entstanden sei, deren Volk und Stadt er von Gott zum Regieren, und deren Kirche, als die Mutter aller Kirchen Gottes, zum Schützen und Erhöhen empfangen habe. Von dieser Kirche habe sein Geschlecht zuerst die königliche und dann die kaiserliche Würde erhalten. Kaiser würden diejenigen genannt, die vom Römischen Pontifex zum Kaiserthume mit dem heiligen Oele gesalbt seien, denn vor Karl dem Großen hätten Viele den Kaiserthron bestiegen, allein durch den Römischen Senat und das Volk, andere durch die Soldaten berufen und gefestigt, andere von Weibern erhöht, ohne die göttliche Mitwirkung des priesterlichen Ministeriums. Wenn also Basilius die Salbung des Römischen Pontifex verleumderisch verwerfe, so könne er auch Samuel verwerfen, der mit Hintenansetzung des früher gesalbten Sauls, David zum Könige zu salben sich nicht geweigert habe." —

So begründete Ludwig sein Kaiserthum auf die christliche Kirche und durch dieselbe. Es sei von Christus geweissagt: das Reich Gottes wird von euch genommen und den Heiden gegeben werden, die seine Früchte bringen: denn so wie Gott aus Steinen die Söhne Abrahams habe erstehen lassen, so habe er auch aus der Franken Härte die Nachfolger im Römischen Imperium erschaffen; die Franken hätten das Römische Kaiserthum wegen ihrer Orthodoxie erhalten, die Griechen dasselbe wegen ihrer Kakodoxie (des Bilderverbots) verloren; eben so hätten diese ja auch Stadt und Sitz des Reiches, das Römische Volk

und

und die Römische Sprache aufgegeben, und wären zu einer andern Stadt, zu einem andern Volke, zu einer andern Sprache gewandelt. Zuletzt möge Basilius wissen, daß der, welcher einen Andern Rix nenne, um ihn unter den Basileus herabzusetzen, selbst nicht wisse, was er sage. Rix bedeute auf Lateinisch König, dasselbe was Basileus im Griechischen. Verarge er also Anderen diesen Titel, so möge er ihn nur aus allen Lateinischen und Griechischen Büchern ausradiren."

Man sieht, das Schwerdt der Sarazenen, der Sturm der Völker, die Abneigung des Römischen Volkes, die Feindschaft der Griechen, die wirkliche Macht des Pabstthums hatten schon dem Kaiser selbst die Ueberzeugung beigebracht, daß das Gelangen zur Kaiserkrone doch auch von dem Pabste abhänge.

Zur Bekräftigung dieser Umwandlung schritt nun der Pabst Johann VIII in der Weise seiner Vorfahren auf das glücklichste vorwärts. Ludwig II starb 875. Wahrscheinlich schon Nicolaus I, gewiß schon Hadrian II, hatten mit Karl dem Kahlen über seine Erhebung zum Kaiserthume unterhandelt. Ludwig aber hatte Karlmann den Deutschen zum Kaiser designirt [1]). Johann lud selbst Karl ein nach Rom zu kommen, und konnte es nach der Kaiserkrönung als eine faktische Wahrheit proclamiren, daß Karl, dem als dem jüngern Bruder der beiden Karolingischen Senioren Lothar des I und Ludwig des Deutschen das Kaiserthum nicht zustand, durch das Privilegium des Römischen Stuhles zu dieser Würde erhoben sei [2]). So diente ihm die unrechtliche Handlung zur Begründung eines Rechtes,

1) S. Eutrop. bei Bouquet VII p. 300.

2) S. Ann. Hincmari a. 875 u. 76. Pertz I, p. 498.

und dieses scheute er sich nicht den Deutschen Bischöfen zu schreiben [1]). Die Auflegung der Hände sah er gleichsam als die magische, mysteriöse Form an, von der die Erlangung der Kaiserwürde abhinge [2]), und die Italischen Großen, die eben so zu einer unrechtlichen Wahl Karls des Kahlen fortschritten, erkannten die Handlung des Pabstes als ein Recht an [3]); ja Karl selbst muß sich auf diese Ansicht gestützt haben, da er litt, daß gleich nach seiner Rückkehr die Großen, Bischöfe und Aebte von Francien, Burgundien, Aquitanien, Septimanien, Neustrien und der Provence im Jahre 877 bei der Bestätigung seiner Italischen Herrschaft erklärten [4]), daß „so wie der apostolische und allgemeine Pabst Johann zuerst zu Rom Karln zum Kaiser erwählt und durch die heilige Salbung constituirt habe, so wie ihn dann die Italischen geistlichen und weltlichen Großen zum Schutzherrn und Vertheidiger gewählt hätten, daß sie ihn eben so wählten und bestätigten." Daß Johann nun auch ganz eigenmächtig einen Primaten der Gallischen Kirche, der zugleich Vicar des päbstlichen Stuhles sei, und einen Vicar für die Burgundischen Kirche ernannte, wen kann das noch Wunder nehmen?

So hatten aber die Romanischen Nationen fast alle ein total verändertes Kaiserthum anerkannt und den Pabst über dasselbe hinaufgerückt. — Von jetzt an begann auch der Handel mit der Krone, so zuerst mit Karlmann, dann mit Boso, endlich mit Karl dem Dicken. Johann VIII

1) S. Labbé T. IX p. 222.

2) S. Urk. in Collect. ampliss. ed. Martene et Durand. 200.

3) S. oben S. 135 aus Pertz III das Wahldekret.

4) S. Pertz III p. 533 z. J. 876.

Digitized by Google

war der erste, der eine Römische und Germanische Rechtsform benutzte, welche die Oberhoheit des Pabstthums über Kaiser und Könige faktisch darstellen sollte, die Adoption. Nach dem Römischen Rechte, was bekanntlich in der ganzen Kirche wenigstens subsidiarisch galt, mußte die väterliche Gewalt, die eben durch die Adoption erlangt wurde, von der strengsten Wirkung sein; nach dem Germanischen Rechte aber war die Adoption ähnlich und fast gleich der Annahme in Schutz und Hörigkeit; der Vater ist der Herr und Freie in seinem Geschlecht. Gegen den Ausgang des neunten Jahrhunderts wurde die Adoption gebraucht als ein Ausdruck der lehnsherrlichen Rechte über die Vasallen [1]). Den zum Kaiser ausersehenen Boso aber hatte Johann, so wie Karl den Kahlen, als seinen Sohn angenommen [2]), und nachdem er Karl den Dicken 881 zum Kaiser gekrönt hatte, stellte er die ganze kaiserliche Familie als in Abhängigkeit vom Pabste dar. — Langsam und ruhig, aber sicher schritt er fort, die Bischöfe nahm auch er gegen die Me-

---

1) So bei dem Verhältniß des Königs von Burgund zu Karl dem Dicken. S. auch Grimm, Rechtsalterthümer a. mehr. O.

2) Labbé Concil. T. IX p. 76: Bosonem principem generum vestrum, communem et filiam dominam Hermengardam aloquentes, omnia prospera — invenimus et — tamquam filios amplectentes — S. 189 in Bezug auf Karl den Dicken: Nosse volumus vestram dilectionem, quia spiritalem filium nostrum Carolum serenissimum imperatorem Romae nobiscum degentem rogavimus, ut spiritalem filiam nostram Angelbergam Deo devotam, quae se sancto Petro apostolo et nobis cum suis omnibus commendaverat; quam etiam coniux illius divae memoriae Ludovicus Augustus adhuc vivens nostrae tuitioni specialiter submiserat. Die ganze Kaiserfamilie hat sich ihm gleichsam übergeben als Commendirte. Er verlangt, daß ihm die Kaiserin Engelberga ausgeliefert werde. S. oben den Brief, worin er die Vertheidigung Italiens gegen die Sarazenen von Karl dem Dicken fordert. S. 156.

Digitized by Google

tropoliten in Schutz, und suchte sie gegen die Könige aufzuregen; er predigte es geradezu, daß dem geistlichen Stande der Kampf gegen die Fürsten und Gewaltigen gebühre [1]).

In Hadrian dem III, einem gebornen Römer, und Stephan dem V erhielt er dann zwei würdige Nachfolger seiner Politik, welchen die Schwäche des Kaiserthums unter Karl dem Dicken und der Zerfall des Königthums im Germanisch-Romanischen Europa bei ihren Plänen zu Hülfe kam. Es ist wohl die Nachricht mehrerer Chroniken, des Martinus Polonus und des Ptolemäus von Lucca [2]) nicht zu bezweifeln, daß gleich beim Antritte Hadrians III 884 ein Dekret verfaßt sei, vermöge dessen, freilich nicht rechtskräftig, festgesetzt wurde, daß der Kaiser sich in die Wahl der Päbste nicht zu mischen habe; wenigstens können wir von jetzt an ganz deutlich eine Römisch-Italische Parthei unterscheiden, die es darauf abgesehen hatte, die nationale Unabhängigkeit Italiens, im Pabstthume, im Kaiserthume und in der Herrschaft über Rom selbst durchzukämpfen. Daß dies um so mehr glücken konnte, nachdem es Stephan V gelungen war in Ludwig von Arelat einen König aufzustellen, und Wido, den er als seinen Sohn adoptirt hatte, zum Kaiser zu salben, geht aus der Natur der Sache hervor [3]).

Nur Kaiser Arnulph allein wäre etwa noch im Stande gewesen das Pabstthum unter dem Reiche zu erhalten, aber er starb bald nach seiner Krönung. Jetzt war auch die Deutsche Kraft lange Zeit hindurch nicht vermögend, außer dem Vaterlande sich zu zeigen, und die

---

1) S. Labbé IX p. 224.
2) S. Murat. Ann. d'It. a. 874.
3) S. oben S. 168.

Digitized by Google

höchste Herrschaft fiel unter den Streitigkeiten der Italischen und Burgundischen Fürsten in Todesschlaf; das Pabstthum aber erlangte eine weltliche Gewalt, wie es unter den Karolingern nicht gehabt hatte.

Das Hurenregiment und die Verfassung Roms. 824 — 962.

Die Geschichte des sogenannten Hurenregimentes in Rom ist gar nicht zu verstehen, wenn man nicht auch die Verwaltung der Stadt in ihren Grundzügen kennt. Zwar wird es unmöglich sein über alle Fragen, namentlich in Bezug auf die einzelnen höheren Würden in Rom selbst, völlig ins Klare zu kommen, weil uns die Quellen dazu abgehen, aber auf zwei Punkte besonders kommt es hier an, auf die gemeinsame, kaiserlich-päbstliche Regierung und auf die Erblichkeit der Würden.

Die Constitution Lothars vom Jahre 824 ist dadurch so bedeutend, daß sie uns die kaiserlichen und päbstlichen Regierungsrechte in der Stadt und dem Gebiete von Rom in ihrem Verhältnisse zu einander zeigt. Diese Verhältnisse müssen aber schon zur Zeit der Kaiserkrönung Karls oder vielleicht schon früher zur Zeit der Griechischen Herrschaft oder unter den Vorfahren Karls, welche Patrizier waren, bestanden haben, weil solche Gemeinsamkeit der Regierung sich ihrer Natur nach nicht ohne die bestehenden Rechte Einer Parthei zu verletzen, einführen läßt, dann aber, weil uns Nachrichten aus dem Mittelalter überkommen sind, welche die richterliche Verfassung Roms und die kaiserlichen Rechte als von Karl dem Großen an bis auf Ludwig den II und Nicolaus den I unverändert aufführen [1]), und weil sie überhaupt aus der

1) Eutropius Presbyter gen. Lombardus in Goldast Monarchia I und daraus bei Bouquet, VII, 299 ff. jetzt auch bei Pertz V.

Natur der kaiserlichen Gewalt (supremum dominium) herzuleiten sind.

Aus der Constitution Lothars sieht man, daß das kaiserliche Recht zwar als das höchste in Rom angesehen ward, daß aber doch schon dem Pabste die Regierung des Dukates und der Stadt in einem Maaße zustand, wie sie keinem Herzoge oder Präfekten einer andern Provinz gegeben war. Der Kaiser und der Pabst hatten das Schutzrecht, alle Duces und Judices waren ihnen unterworfen, beide ernannten Missi; der Pabst konnte selbst ohne den Kaiser sein Strafrecht gegen Duces und Judices vollziehen, obwohl die ganze richterliche Gewalt im Namen des Kaisers und des Pabstes ausgeübt ward. Ist der Kaiser in Rom gegenwärtig, so müssen die Judices und Duces vor ihm erscheinen, damit er ihre Anzahl und ihre Namen erfahre, und ihnen ihre Pflicht einschärfen könne.

Man muß sich aber nicht vorstellen, daß diese Rechte des Kaisers einer materiellen Basis ermangelten, oder daß sie bei der Abwesenheit des Kaisers nicht viel zu bedeuten gehabt hätten. Es gab in der Nähe Roms mehrere Klöster, deren Güter als fiscalische dem Kaiser und seinen Beamten mit ihren Einkünften zustanden [1]). Ueberhaupt galt die Regel, daß alle Majores, d. h. die höchsten Beamten, die gewöhnlich zum Adel gerechnet wurden, kaiserliche Leute wären, Bischöfe und Laien, daß alle diese, so wie das Volk, dem Kaiser Treue zu schwören verpflichtet wären; ein Missus des Kaisers sollte stets zur Führung der Processe in Rom gegenwärtig sein. Das kaiserliche Palatium war das des heiligen Petrus; in

1) S. Eutrop. p. 299.

Digitized by Google

ihm wohnte der Missus; aus diesem Palatium empfing er seine Einkünfte, zu denen noch das kam, was von den fiscalischen Gütern der Klöster übrig blieb; er repräsentirte, wie überhaupt im Reiche, den Kaiser und König, er hatte die Ermahnung (admonitio), er den Richtern, wie der Kaiser, ihre Pflicht einzuschärfen. Neben diesem Palatium des Kaisers erscheint aber als Ort des gemeinsamen Gerichtes, des päbstlich-kaiserlichen der Lateran, und namentlich der Ort bei der Wölfin (ad Lupam), welche die Mutter der Römer genannt wurde [1]). Die Compositionen der gewöhnlichen Verbrecher wurden zu gleichem Antheile zwischen dem Missus des Kaisers und dem Missus des Pabstes getheilt. War aber irgend eine Sache so bedeutend, daß sie die Einziehung von Gütern für den öffentlichen Fiscus nach sich ziehen konnte, so gehörte sie vor das kaiserliche Gericht, und konnte nur vom Kaiser dem Pabste gleichsam abgetreten, oder geschenkt werden. Geschah das letztere nicht, so wurde das Haus des Verbrechers mit dem kaiserlichen Siegel (Ring) bezeichnet, appellirte der Verbrecher an die kaiserliche Gnade, so wurde vom Kaiser ein eigner Missus geschickt, der das Gericht hielt und zur Entscheidung brachte. Wie im ganzen Reiche, so hatte auch der Kaiser allein die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe und die Judices in Rom, über sie stand dem Missus nur eine Admonitio zu; war der Kaiser in Rom gegenwärtig, so vollführte er selbst die Strafe, sonst war mit der Execution der Herzog von Spoleto beauftragt, der den geistlichen oder weltlichen

1) Daß der Lateran noch später der gemeinsame Gerichtsplatz blieb, geht aus mehreren Urkunden hervor, sonst wurden auch in St. Peter vom Pabst und Kaiser Placita gehalten. S. unten Viertes Buch.

Beamten ergriff und ihn dem Kaiser übergab [1]). Die gewöhnliche Strafe solcher Beamten war das Exil.

Zu diesen Nachrichten paßt sehr wohl, was wir aus einer Aufzählung der Judices in Rom wissen, die wahrscheinlich gegen das Jahr 1000, also ungefähr zur Zeit wo Eutropius schrieb und wo Otto III herrschte, aufgesetzt ist [2]). Danach werden die richterlichen Würden in Rom eingetheilt in Judices Palatini, welche die ordinarii genannt werden, in die Consulares, und in die Pedanei, die von den Consuln ernannt werden.

Die ersteren halte ich für die Richter der kaiserlichen

---

1) Daß diese Nachricht des Eutropius gar nicht anzuzweifeln ist, lehrt eine Thatsache, die Muratori, Annal. d'It., berichtet hat nach dem Chron. Farfense zum Jahr 821. Ein Gericht wird abgehalten in der Stadt Norcia im Herzogthume Spoleto von zwei kaiserlichen Missi. Es saßen darin die beiden Herzoge Guinigisus und Gerhardus, viele Geistliche und Weltliche. Guinigisus, der Herzog von Spoleto, hatte die Güter eines gewissen Pauli, von welchen die Mönche von Farfa vorgaben, sie wären ihrem Kloster geschenkt worden, ad regiam partem, d. h. zur Kammer des Königs eingezogen. Farfa aber gehörte zum Ducat von Rom. Der Ausspruch der Missi fiel aus zu Gunsten des Abtes von Farfa. — Diese Stellung des Herzogs von Spoleto läßt sich noch durch mehrere Nachrichten bestätigen. Vergl. noch Murat. Ann. d'It. 876, wo sich Johann VIII beschwert de confinibus et vicinis nostris, quos Marchiones solito nuncupatis, er redet von Lambert und Guido, dem Herzog von Spoleto, so wie von dem Herzog von Toscana. Daß die Kaiser zu Rom eine Rent-Kammer gehabt haben, schließt Muratori selbst z. J. 886.

2) Zuerst in Mabillon, museum Italicum T. 2 p. 570: Iohannis Diaconi liber de ecclesia Lateranensi ad Alexandrum IV pontificem. Nicht ganz übereinstimmend abgedruckt aus dem Cod. Vaticanus 2037 von Blume B. 5 des Rhein. Museums für Jurisprudenz S. 128 — 138. Wir fassen schon hier das Nöthige zusammen, weil diese Institute alt waren, und gewiß schon seit der Kaiserkrönung Karls bestanden hatten. Vgl übrigens unten Viertes Buch.

Digitized by Google

Pfalz zu Rom, welche entweder im Palatium des heil. Petrus, oder als gemeinschaftliche kaiserlich-päbstliche Richter beim Lateran richteten. Sie sind der Zahl nach sieben: Primicerius, Secundicerius, Arcarius, Saccellarius, Protoscrinarius, Primus Defensor, Amminiculator. Deshalb wird gesagt, daß diese sieben im Römischen Reiche und in der Römischen Kirche als Pfalzrichter den Kaiser ordiniren, und mit den Römischen Clerikern den Pabst wählen, deshalb ferner, daß die ersten beiden zur Rechten und Linken des Kaisers stehen, so daß er ohne sie nichts Bedeutendes constituiren könne. Daß sich in der Vaticanischen Handschrift die Lesart „Pabst" für Kaiser findet, beweist nur, daß so abgeändert worden ist, nachdem die ganze Regierung Roms auf den Pabst übergegangen war, denn aus den Würden aller sieben sieht man deutlich, daß sie zur Funktion und zur Symbolisirung der kaiserlichen Rechte und der Kaiserkrönung berechtigt waren [1]). Einige von ihnen sind aber Vorsteher von Corporationen und bestimmten Geschäften. So der Arkarius für die Tribute, der Saccellarius für die Soldzahlung des Militärs, der Protoscrinarius für die Scrinarii oder Tabellionen, der Primus Defensor für die Defensoren oder Advokaten; der

1) Primus Primicerius: secundus Secundicerius . . . Hi dextra laevaque vallantes imperatorem, quodammodo cum illo videntur regnare, sine quibus aliquid magnum non potest constituere imperator . . . Tertius est Arcarius, qui praeest tributis. Quartus Saccellarius, qui stipendia erogat militibus . . . Quintus est Protoscrinarius, qui praeest Scrinariis, quos Tabelliones vocamus. Sextus primus Defensor, qui praeest Defensoribus, quos Advocatos nominamus. Septimus Amminiculator, intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis. Pro criminalibus hi non iudicant, nec in quemquam mortiferam dictant sententiam: et Romae clerici sunt, ad nullos umquam alios Ordines promovendi.

Digitized by Google

Amminiculator intercedirt für die Wittwen und Waisen, für Unglückliche und Gefangene. Wegen der Kaiserkrönung und der Pabstwahl werden aber diese sieben aus der vornehmen Geistlichkeit genommen, und so treten die sieben Cardinäle später ganz natürlich in ihre Rechte oder Aemter ein. Noch später mögen die sieben Churfürsten in Deutschland diesem Collegium nachgebildet sein. Daß sie aber zur kaiserlichen Pfalz gehörten, ist schon aus ihrem Namen gewiß; noch gewisser wird dies aus dem Umstand, daß sie keine Criminalgerichtsbarkeit hatten und Niemanden zum Tode verurtheilen durften, denn nach dem was oben aus Eutropius beigebracht ist, stand ja nicht einmal dem Pabste eine solche Gerichtsbarkeit zu, sondern es mußte der Kaiser selbst entscheiden, einen eignen Gesandten senden, oder eine solche Sache dem päbstlichen Gerichte speciell überweisen. Diese Stellung der kaiserlichen Pfalz in Rom, vom Kaiser selbst oder von dessen Gesandten abhängig, gegenüber dem Pabste, und Alles das was in diese gemeinsame Gerichtsbarkeit beider gehört, erklärt sich noch deutlicher, wenn wir einige Begebenheiten aus der Geschichte zu Hülfe nehmen. Im Jahre 815 wurde Ludwig dem Frommen gemeldet, daß Leo III einige Römer nach Römischem Rechte zum Tode hatte verurtheilen lassen. Das nahm der sonst so schwache Ludwig sehr übel und schickte als Missus Bernard den König von Italien, um die Sache zu untersuchen, und den Pabst selbst vor sein Gericht zu ziehen. Leo III wurde jedoch freigesprochen [1]). Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß durch dieses gemeinsame und doch auch einerseits beschränkte Verfahren eine Opposition zwi-

1) S. Pertz II p. 619, 20.

Digitized by Google

schen dem Pabste und den kaiserlichen Pfalzrichtern entstehen mußte, und gerade diese sind es daher, die sich den Haß der Päbste zuzogen. Dies wird vollständig bestätigt durch das Gericht, welches Ludwig im Jahre 823 gegen den Pabst Paschalis den I abhalten ließ. Es war dem Kaiser angezeigt, daß der Primicerius Theodor und der Nomenclator Leo geblendet, und im bischöflichen Hause des Lateran, also im Palaste des Pabstes, hingerichtet seien. Ausdrücklich wurde hinzugefügt, daß sie diese Strafe wegen der Treue gegen den Kaiser Lothar erlitten hätten. Das Gericht legte die ganze That dem Pabste zur Last. Der Kaiser sandte zwei Missi, einen Abt und einen Grafen. Der Pabst Paschalis reinigte sich, und Ludwig schlug die weitere Untersuchung nieder [1]). Diese

---

1) Pertz II, p. 627: Sub hoc etiam tempore perlatum est imperatori, Theodorum primicerium sanctae ecclesiae Romanae et Leonem nomencolatorem luminibus privatos ac deinde decollatos in domo episcopali Lateranensi. Invidia porro interfectoribus inurebatur, eo quod diceretur, ob fidelitatem Hlotharii eos qui interfecti sunt talia fuisse perpessos. In qua re fama quoque pontificis laedebatur, dum eius consensui totum adscriberetur. Imperator autem dum hanc rem enucleatissime investigandam Adelungum abbatem monasterii sancti Vedasti et Hunfridum comitem mitteret Curiae, Paschalis papae missi supervenerunt, Iohannes episcopus Silvae-candidae, et Benedictus archidiaconus sanctae ecclesiae Romanae, accusationi opponentes excusationem, et super ista imperatori offerentes examinationem. Quibus auditis et cum congruo responso remissis, missos destinatos, ut iussum fuerat, Romam ire praecepit, investigaturos de dubiis veritatem. Ipse autem, prout visum est, singulis moratus in locis, constituto tempore, id est Kalendis Novemb. ad Compendium venit. In quo placito legati Romam missi redierunt, nuntiantes eo quod Paschalis papa ab interfectorum nece se cum plurimis episcoporum sacramento purgaverit, interfectores autem nequaquam exibere potuerit, sed et eos qui interfecti sunt, meritis exigentibus talia perpessos asseruerat, simulque

Digitized by Google

Fälle, so wie mehrere, scheinen mir meine Ansicht und die Worte der anderen Quellen zu bestätigen, daß die höchste Gerichtsbarkeit in Rom durch den Kaiser und den Missus verwaltet wurde, und daß die Richter der Pfalz gemeinschaftlich mit den Richtern des Pabstes ein Collegium bildeten, welches ohne den Missus nur über die gewöhnlichen Verbrechen richtete, welche keine Verwirkung des Lebens nach sich zogen. Es läßt sich aber nach der Analogie anderer Pfalzrichter annehmen, daß sie das Urtheil fanden über die Inhaber kaiserlicher oder Reichsbeneficien. Außerdem hatten die Judices Palatini auch die Verwaltung der Geschäfte, denen ein Jeder in seiner Corporation vorstand.

Neben ihnen erscheinen aber ferner städtische Richter, die Judices consulares, Consules, Dativi. Diese sind durch die verschiedenen Sprengel (Judicatus) der Stadt vertheilt, sie haben Criminal- und Civilgerichtsbarkeit in der Stadt über die Römer, sie setzen sich die Pedanei als Vicare, sie werden vom Pabste ernannt, so wie die Duces, welche bloß eine militärische Gerichtsbarkeit haben. Ferner bilden die Consules den Senat, den Rath der Stadt, ihr Versammlungsort ist die alte Curie [1]), sie sind mit den Decurionen, die noch im zehnten Jahrhundert erwähnt werden, gleichbedeutend; an der Spitze dieses Collegiums und somit auch an der Spitze der städtischen Verwaltung der Stadt steht der Präfekt der Stadt. Ueber diesem erscheint der

praesentabant secum missos ab apostolico directos, similia perferentes. Nomina legatorum sunt — — Imperator ergo natura misericordissimus, occisorum vindictam ultra persequi non valens quamquam multum volens, ab inquisitione huiuscemodi cessandum existimavit.

1) S. v. Savigny S. 366 ff. Die Decurionen werden übrigens öfters erwähnt unter Otto I.

Digitized by Google

Patricius, der nichts anderes gewesen sein kann als was der Exarch von Ravenna war, oberster Beamter des Kaisers und Gouverneur der Stadt und Provinz, obgleich seine Bedeutung jetzt durch die Herrschaft des Pabstes und Kaisers sehr verringert sein mußte [1]). Nimmt man nun diese zwei richterlichen Collegien an, so ist sehr erklärlich, daß aus der concurrirenden Gerichtsbarkeit fortwährende Collisionen und Feindschaften zwischen den kaiserlichen Richtern, den städtischen und päbstlichen entstehen mußten. Diese werden auch in den Chroniken öfters erwähnt; sie waren ohne Zweifel ein Grund, weshalb eine jede dieser Partheien sich in die alleinige Herrschaft der Stadt zu setzen suchte. Dazu kam, daß mehrere der städtischen Aemter im Geschlechte erblich waren [2]), besonders die Consuln oder Decurionen, die Präfecten der Stadt, Duces und Magistri Militum. Es blieb also bei der Besetzung der Aemter dem Pabste gewiß nur eine sehr beschränkte Auswahl, und daher kamen denn auch die häufigen Oppositionen dieser Beamten, die gewiß ihre Erblichkeit oft bedroht sahen, gegen die Päbste. Nun hatten aber die Römischen Bischöfe gegen Ende des neunten Jahrhunderts eine so große weithin gefürchtete Macht in Europa erlangt, sollten sie nicht einmal ihre eigne Stadt beherrschen? Darauf richtete sich damals vorzüglich ihr Augenmerk.

In der alten Lage blieben wenigstens der Form nach die Kaiserrechte bis auf Ludwig den II. Manches än-

---

1) S. unten die weitere Ausführung im vierten Buche.

2) Galetti, del Primicero in der Urkundensammlung; dort giebt es sehr viele Stellen, wo sich die Zeugen und die Richter unterschreiben ex genere ducum, consulum u. s. w. Vergl. v Savigny R. R. G., S. 393 u. 94.

Digitized by Google

derte sich aber jetzt, namentlich in der Regierung der Stadt, zum Vortheile des näheren Herren, des Pabstes. Freilich sollte man glauben, daß Ludwig, als er König und Kaiser geworden war und in Italien seinen Aufenthalt genommen hatte, das frühere Verhältniß hätte erneuern können. Auch finden wir, daß ihm von solchen Römern selbst, welche die Kaiserrechte kannten, wahrscheinlich von einem Theile des Adels, der Antrag gemacht wurde [1]), das ganze alte Gewohnheitsrecht der Kaiser wiederherzustellen, „wenn er nicht, fügten sie hinzu, aus Ehrfurcht vor den Aposteln dem Pabste nachgeben wolle." Ludwig konnte aber nur in Verbindung mit dem Pabste gegen Sarazenen und Griechen seine Herrschaft in Italien, besonders auch über die geistlichen und weltlichen Großen im Süden behaupten.

Deshalb schritt unter ihm schon Nicolaus I zu einer unabhängigeren Macht fort, vorzüglich bei der Besetzung der Stellen. Es kam dies zum Vorschein im Streite mit dem Erzbischofe von Ravenna. Nicolaus hatte alle Beneficialstellen in der Pentapolis an seine Anhänger vertheilt, er hatte mehrere eigenmächtige Neuerungen, namentlich die Einsetzung von Bischöfen auch in Rom versucht, er hatte befohlen, daß auf Rom gar keine Abgabe lasten solle außer den Beiträgen zur Flotte; ja er scheint selbst Eingriffe in die kaiserlichen Güter gemacht, von den Klöstern des Fiscus Dienste gefordert zu haben, die nur für den Tisch des Königs zu leisten waren. Alle diese einzelnen Beeinträchtigungen der kaiserlichen Macht wurden von Ludwig verziehen, weil er mit dem Pabste in der engsten Verbindung bleiben mußte. Von der Zeit an aber,

1) S. Eutropius l. l.

Digitized by Google

wo Karl der Kahle, zum Kaiser vom Pabste gewählt und gekrönt, Italien verlassen hatte, fanden die Bestrebungen der Päbste nur in den kräftigeren Deutschen Gegner, und die königlichen und kaiserlichen Gewohnheitsrechte sanken in Vergessenheit, weil nur ohnmächtige Imperatoren, Creaturen der Päbste, regierten [1]).

Gewiß ist, daß unter den Kaisern Wido, Lambert, Berengar kein Missus in Rom wohnte, so wie überhaupt das ganze Institut der Gerichtsbarkeit des Missus gegen Ende des neunten Jahrhunderts zur Unbedeutendheit herabsank [2]). Dadurch mußten auch die kaiserlichen Rechte in Vergessenheit gerathen. Nur zwei Partheien standen sich noch kräftig in Rom gegenüber, die päbstliche und die städtische. Diese beiden kämpften jetzt um die Stadtherrschaft.

Verfälschung und Betrug hatte schon im achten oder im neunten Jahrhunderte vor dem Machwerke des falschen Isidor den Päbsten gedient, durch eine angefertigte Schenkungsakte, die von Constantin herrühren sollte, die Ansicht zu verbreiten, als habe dieser erste christliche Kaiser die Stadt Rom, Italien und alle Provinzen des Westens dem Römischen Bischofe überlassen, diesen mit der ersten Kaiserstadt und den kaiserlichen Insignien beschenkt, die päbstliche Würde selbst über die kaiserliche hinaufgerückt [3]). Das wurde wenigstens im neunten Jahrhun-

---

1) Ab illo autem die honorificas consuetudines Regiae dignitatis nemo Imperatorum, nemo Regum acquisivit, quia aut virtus defuit aut scientia, pro multis regni contentionibus, et assiduis divisionibus. Eutrop. p. 301.

2) S. die Constitution Johanns IX in Labbé Concil. IX pag. 505.

3) S. Biener de collectionibus Can. Ecclesiae graecae p.

Digitized by Google

dert auch in Gallien von Bischöfen für wahr gehalten, daß die Stadt Rom dem Pabste überwiesen sei, als Constantin die Stadt seines Namens erbaut habe [1]).

So weit war also die Lüge ins Leben getreten, als sie sich unter dem sogenannten Hurenregiment in Rom eine größere Geltung verschaffte. Durch die Erblichkeit der Würden im Geschlechte mußte eine Aristokratie entstehen, die besondern Einfluß erlangte. Diese Aristokratie stand mit den benachbarten Herzogen und Markgrafen in Verbindung oder in Opposition. In jeder Aristokratie spielen aber die Erbtöchter und Witwen eine Hauptrolle; sie mußten es hier um so mehr, da man gewiß weiß, daß mehrere Römische Aemter mit liegenden Gründen verbunden waren [2]), und da sich gewiß auch hier Eigenthum des Staats und der Familie nicht mehr trennen ließ. Das Nächste was sie in ihrem Privatinteresse zu thun hatten, war sich in den Besitz des Staatseigenthums und der Aemter zu setzen. Dies konnten sie nur, wenn es ihnen gelang die Päbste, welche das Ernennungsrecht übten, aus ihrer Parthei zu wählen, das Pabstthum an ihre Geschlechter zu binden. Dabei kam ihnen die Schwäche des Kaiserthums besonders zu Hülfe. Schon Wido muß dem päbstlichen Stuhle gegenüber einige Rechte, wahrscheinlich die kaiserliche stehende Gerichtsbarkeit in Rom betreffend, aufgegeben haben, denn sein Sohn Lambert, gegen den der Pabst Formosus 896 Arnulf zum Kaiser gekrönt hatte, forderte nach seiner Aussöhnung mit dem

---

72. Gratiani Dist. 96. 13. Gieseler K. G. I §. 55 mm, II §. 5 p. §. 20 u. v. §. 22 y.

1) Hincmar. Epist. III c. 13.

2) Vergl. v. Savigny R. R. G., S. 394.

Digitized by Google

dem Pabste Johann dem IX, als Arnulf nach Deutschland zurückgekehrt war, auf einer Synode zu Ravenna im Jahre 898, daß es keinem Römer, vom Clerus, vom Senat, oder von welchem Range er auch sei, verwehrt sein solle, an den Kaiser zu appelliren, Niemand solle ihn in seinem Eigenthume oder an seiner Person angreifen, sondern der Kaiser oder sein Missus solle das Gericht über ihn haben [1]). Wie weit diese Vorschrift in Erfüllung ging, ist nicht bekannt, Lambert starb schon in demselben Jahre, es folgte das Kaiserthum Ludwig des Blinden und Berengars von Friaul; die Zerrüttungen Italiens begannen, und Johann IX hatte schon in päbstlicher Machtvollkommenheit auf einer Römischen Synode im J. 898 festgesetzt, daß die Wahl eines Pabstes geschehen solle auf den Antrag des Senates und Volks von den Bischöfen und dem Clerus in Rom, die Consecration aber in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten. Es wäre dies nur eine Erneuerung des alten Rechtes gewesen, wenn man nicht sähe, daß eben in Rom sich keine Missi des Kaisers mehr befanden, und daß sich der Gebrauch festgesetzt hatte, dem Kaiser die Wahlen gar nicht mehr anzuzeigen [2]). Besonders aber lag ein Unterschied darin, daß der Clerus allein als die eigentlich wählende Corporation aufgeführt, und daß der Fidelitätseid gegen den Kaiser nicht erwähnt wird.

In dieser Lage der Dinge erhob sich nun jene be-

---

1) Die Stellen bei Labbé Concil. IX p. 508, 509.

2) quia absque imperatoris notitia et suorum legatorum praesentia, pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine ab imperatore directi intersunt nuntii, qui violentia et scandala in eius consecratione non permittant fieri. S. Labbé IX p. 505. Planck irrt sich ganz und gar III p. 278.

Digitized by Google

rüchtigte Adelsfaktion, an deren Spitze die ältere Theodora, eine Römerin, mit ihren beiden Töchtern Theodora und Marozia stand. Sie hatte sich mit dem Markgrafen Albert von Toscana verbunden; eine Reihe von höheren Stadtbeamten erscheinen in ihrem Gefolge. Zuerst im J. 904 gelang es ihr das Pabstthum auf einen ihrer Parthei zu bringen, auf Sergius den III, einen vornehmen Römer.

Sonderbar, daß das Heidenthum in seinen schlechtesten Wirkungen noch immer in Rom, am päbstlichen Hofe und in Italien lebte. Es ist als wären jetzt die alten, lieblichen Götter Griechenlands zu Dämonen geworden, welche gerade immer diejenigen Personen, die allen durch ihr Leben mit gutem Beispiele hätten vorangehen sollen, beherrschten. Von Italienischen Königen und von Päbsten des neunten und zehnten Jahrhunderts wird uns berichtet, daß sie auf die Gesundheit der Juno, der Venus und anderer Dämonen getrunken, daß sie ihren Concubinen die Namen von Göttinnen gegeben hätten, daß sie sich zu den scheuslichsten Lastern der gesunkenen Römer zurückwandten. Als die Virtuosen dieser Laster und dieses Spuckes des alten Heidenthumes werden besonders die beiden Päbste Sergius III und Johann XII, so wie König Hugo genannt; alle diese gehörten der berüchtigten Parthei der Theodora an. Unter Sergius hatte die Sippschaft sich der Engelsburg, der eigentlichen Stadtburg von Rom, bemächtigt, alle Stellen wurden durch sie besetzt, selbst die Bischofssitze; und der Nachfolger des heiligen Petrus vergaß in den Armen der Marozia die Würde des Pabstthums. Aehnlich hausten noch zehn Päbste dieser Parthei, von Athanasius III bis auf Johann XII. Schon Johann X war als der öffentliche Buhle der Theo-

Digitized by Google

dora zur Würde des Stuhls erhoben. Als er es wagte gegen die Toscanische Parthei im Jahre 916 Berengar von Friaul zum Kaiser zu krönen, und so vergessene Rechte wieder in Erinnerung zu bringen, ward er 928 ermordet, Marozia heirathete den Markgrafen Guido von Toscana, und Johann XI wurde bald darauf 931 zum Pabste erhoben. In ihm aber war das Pabstthum gleichsam erblich geworden im Geschlechte, wie die Römischen Würden; er war ein uneheliches Kind des Sergius und der Marozia, und neben ihm stand sein Stiefbruder, ein Sohn der Marozia von dem Markgrafen von Toscana, der Patricius der Stadt Alberich. Damit war die weltliche und geistliche Herrschaft Roms von dieser Sippschaft eingenommen, von zwei Brüdern verwaltet. Noch fester schien die Vereinigung beider Gewalten zu werden, als der Patricius Alberich 954 starb. Sein Sohn Octavian erbte die weltliche Gewalt des Vaters und dieser Patricius bestieg im Jahre 956, ohne seine Würde abzulegen, auch den päbstlichen Stuhl, gewiß nicht mit großer Schwierigkeit, da die Besetzung der Stellen in seiner Hand lag.

So aber war das Pabstthum in der Weltlichkeit und dem Heidenthume versunken, es hatte in Verbindung mit den Großen die nationale Kraft Italiens aufgerieben, das Königthum und Kaiserthum vernichtet. Nur scheinbar war es durch die Heirath Marozias mit dem Grafen Hugo von Provence im Jahre 932 gestärkt. Jene Welschen Aristokraten, die seit dem verhängnißvollen Jahre 888 für die Erlangung der Königs- und Kaiserkrone das Schwerdt zogen, sind kaum werth, daß sie die Geschichte nenne; sie waren nur die Creaturen ihrer Wähler. Mit unerhörter Grausamkeit schaffen sie sich ihre Gegner vom Halse, mit nie gekannter Frechheit besetzen sie geistliche

und weltliche Aemter durch ihre Verwandten; sie festigen die Feindin des Königthums, die erbliche Beamtenaristokratie; nach Außen hin sind sie nicht im Stande das Vaterland gegen die Angriffe der Sarazenen und Ungarn zu vertheidigen. Es kam dahin, daß das Kaiserthum seit dem Jahre 924 unbesetzt blieb. Die Einheit des westlichen Europas war aufgelöst, von allen Seiten schien die Selbständigkeit der Christlichen Religion bedroht, die reinen Germanischen und die Romanischen Stämme schienen sich dem Untergange zu nähern; da erhob sich Ein Reich zum Schutz und zur Rettung der andern, unter Einem Geschlechte, das die Ordnung der Dinge wiederherstellte, Deutschland unter den Sächsischen Königen.

Die Aristokratie bis zu Ludwig dem Kinde und Heinrich dem I.

Das Leben des zehnten Jahrhunderts liegt in der Fortsetzung des Kampfes der Christenheit gegen das Heidenthum und den Muhammedanismus. Neue Kämpfer treten auf, in welchen die Ideen ihre Repräsentanten finden, die alten Völker erneuern ihre Angriffe. Mit den heidnischen Ungarn verbinden sich die Slaven, zu gleicher Zeit schöpfen die Normannen Muth, alle suchen die gegen sie errichteten Schutzwehren, die Marken zu durchbrechen; die Sarazenen dringen von Italien aus bis in die Alpenpässe vor, und besteuern die Deutschen Pilger, die nach Rom ziehen, in der Nähe der Mark von Chur [1]). Dabei befanden sich die Staaten des westlichen Europa in der trostlosesten Zerrüttung. Es hatte sich in Italien, Burgund und Frankreich ein förmlicher Kampf der Großen, weltlicher und geistlicher, gegen das Königthum orga-

1) S. Dönniges Otto I. S. 1, 2.

nisirt, das Institut der Missi hatte seine Kraft verloren, nur selten wurde es noch ausgeübt [1]), die Versuche der

---

1) Im J. 866 war es in Italien schon so weit gekommen, daß jeder Bischof in seinem Ministerium den Heerbann eintrieb, s. Murat. Ann. d'It. z. d. J. Im 10. Jahrh. sind Missi überall nur außerordentliche Erscheinungen, im J. 876 wurde den Bischöfen von dem Kaiser Karl dem Kahlen in Pavia zugestanden, daß Jeder in seiner Diöcese die Rechte eines königlichen Missus habe. S. Pertz, Cap. p. 531: Ipsi nihilominus episcopi, singuli in suo episcopio, missatici nostri potestate et auctoritate fungantur. Dieses ist der bedeutendste Zuwachs ihrer Macht, den sie erhalten haben. In Deutschland werden noch unter den Ottonen namentlich von Widukind einzelne Legationen (Missatische Sprengel) genannt, indeß keine eigentlichen Missi verwalten sie, sondern duces. Bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts findet sich der Name missi in Urkunden, namentlich in Italien. S. Urk. bei Ughelli II, 38 v. J. 967 in Florenz: Fridericus vassus et missus imperatoris; Urk. v. J. 930 bei Murat. Antiq. II, 938; v. J. 1004 Antiq. II, 966; v. J. 1001, Murat. Antich. Estensi ed. Italiana I p. 127; vom J. 1033 in der Urkunde Conrads II Antiq. IV, 7: nullus unquam Potestas — vel Missus molestiam inferat; Urk. v. J. 1037 ibid. II 963; Urk. v. J. 1055 ibid. IV 568, 573. Norditalien und Toscana scheinen wirklich bis auf Heinrich V durch eigens geschickte Beamte zum Theil regiert worden zu sein, diese Missi aber waren höchstens dazu da, die königlichen Rechte wahrzunehmen, von ihren alten Functionen hatten sie fast Nichts mehr. S. l. l. Urk. v. J. 1055: Dum in Dei nomine in Comitatu Florentino, prope fluvium Arni in loco, qui nominatur Omiclo, in iudicio residebat Domnus Gunterius Cancellarius et Missus Domni Imperatoris ad iusticias faciendas, et adessent cum eo Bonusfilius, Otto, Atto, Wibertus, Burgundius, Walcausus, Tolbertus, Iudices sacri Palatii (7) et reliqui plures: ibique in eorum veniens presentia Lanfrancus Advocatus Monasterii Sancti Bartholomei — et cepit dicere: Iam plures vices me reclamavi ad vos Domnus Gunterius Cancellarius et Missus Domni Imperatoris super beneficium etc. — ut investiatis me ad pars predicti monasterii. — Cum ipse Lanfrancus taliter retulisset, tunc Domnus Gunterius Cancellarius et Missus, per fustem, quem sua tenebat manu, investivit Lanfrancum Avocatum. — Et insuper misit bannum ex parte Domni

alten Miniſterialregierung von oben herab waren ſeit Karl dem Dicken mißlungen, und die einzelnen Staaten ſelbſt ſchienen ſich in Ariſtokratien auflöſen zu wollen, während das Pabſtthum, das eine hohe richterliche Stellung unter Nicolaus dem I und Johann dem VIII erlangt hatte, ſich auf den Kampf und den Beſitz der Stadtherrſchaft beſchränkte. Das Kaiſerthum war nicht mehr. Auch Deutſchland hatte unter einem Kinde als Könige, der überdem hier als der Letzte des alten Königshauſes regierte, ſeine höchſten Gewalten aufgelöſt; die Ariſtokratie der Herzöge und Biſchöfe, die mittleren Glieder des Reiches, welche früher König und Volk verbunden hatten, nahmen beiden Rechte und Gewalten ab, ſie erhielten eine Menge Regalien, die faſt alleinige Verwaltung der Provinzen. Das Volk verlor ſeine Einwilligung bei der Geſetzgebung; es erſcheint nur noch ſehr ſelten der gemeine Freie auf den Reichs- und Landtagen als Zuſchauer, noch ſeltener im Heerbanne, der Miniſteriale erhält eine andere Bedeutung. Erblichkeit der Aemter und unfreier Dienſt bemächtigen ſich des Staates.

Aber gerade hier, wo ſchnelle Umwandlung von allen Seiten hereinbricht, zeigt es von einer hohen Vortrefflichkeit der Deutſchen Nation, namentlich des gemeinen Volkes und einzelner Fürſtengeſchlechter, daß ſie ſich zur Rettung der höheren Lebensintereſſen und des Germaniſchen Staates mit einer Kraft erheben, welche das vom Alten, was ſich halten ließ, erhielt und wieder belebte, dann aber auch neue Grundlagen ſchuf, welche wenig-

---

Imperatoris, ut nullus quilibet eundem Lanfrancum Avocatum predicti Monasterii de iis omnibus rebus disvestire, molestare, vel inquietare audeat sine legali iudicio. Die höchſte Lehnsgerichtsbarkeit war das Weſen ihrer Macht.

Digitized by Google

stens die noch mögliche Kraft des Staates bewahrten. — Der größte Uebelstand war die Erblichkeit der Aemter, der Grafschaften und Herzogthümer.

Auf die Vernichtung des alten Königshauses des Fränkischen Staates hatten die Karolinger ihr Königthum erbaut, die Einheit ihrer Herrschaft hatten sie gegründet auf die Aufhebung der nationalen Herrscherfamilien und auf das Kaiserthum nach der Verbindung mit den Päbsten, ihren unwilligen Unterthanen. Deshalb blieben sie den meisten Stämmen fremde Herrscher; sie konnten durch das Beamtenwesen nicht die alten Volksgewalten ersetzen. Die Ueberbleibsel des Nationaladels, diejenigen Familien, welche im Besitze eines bedeutenden Eigenthums waren, konnten sich am leichtesten gegen sie erheben. Dazu kamen die neuen Inhaber der Aemter, die königlichen und Volksdiener, welche durch die Natur des Staates, durch die Ausstattung mit Beneficien neben ihren Herrschaften, ein Adel werden mußten, sobald die Aemter erblich geworden. Da auch die höheren Beamten gewöhnlich aus dem Nationaladel, aus dem Adel des größeren Grundeigenthums, genommen wurden, so verlor dieser Adel zuerst durch die gewöhnliche Erblichkeit der Beneficien seinen ständischen Begriff, er verschwindet nun ganz unter dem Lehnsadel des Königs. Dieser ward nicht mehr vorzüglich angesehen als der Herr aller, auch der freien Bestandtheile des Staates, sondern zuerst als der oberste Senior. Er verlor die unmittelbare Regierung, die Beweglichkeit seiner Kräfte, weil die Einsetzung und die Wahl seiner Beamten nicht mehr durchaus von ihm abhing, das Volk aber betrachtete von da an die Grafen und Herzoge als seine nächsten Herren. Dies waren die schlimmsten Wirkungen des Lehnsystems. Sie kamen daher, weil das Princip

kraftvoll militärischer Vertheidigung nicht ein Theil des Staates blieb, sondern fast den ganzen Staat in sich aufnahm.

Außer den belehnten Beamten gab es noch diejenigen Vasallen, welche auf die bloße Treue und den Besitz, ohne ein Amt zu verwalten, gestellt waren. Diese, welche nur dem Könige oder einem andern Lehnsherrn Folge leisteten, und etwa Zins vom Lehne zahlten, oder kleinere Lasten trugen, mußten vom zehnten Jahrhundert an besonders eine Stütze des Königs ausmachen, weil sie durch ihre kleineren Besitzungen nicht fähig waren Rebellionen gegen die Könige zu erheben, und weil sie persönlich durch die Treue, dinglich durch den Besitz vom Könige abhingen, gewiß mehr als die Fürsten [1]). Wenn wir nun finden, daß Königreiche und Herzogthümer, Provinzen und Grafschaften vorzüglich bei den Theilungen einzelnen Häuptern großer Familien zur Verwaltung gegeben wurden, daß namentlich die königlichen Prinzen ausgestattet wurden mit den größten Aemtern des Reiches, so ist es doch schon unter den Merovingern, den Longobarden und den ältesten Karolingern Gebrauch gewesen, bisweilen Grafschaften und Herzogthümer vom Vater auf den tüchtigen Sohn und Enkel übergehen zu lassen. Dieses muß im zehnten Jahrhundert als die Regel angesehen werden, von der nur Ausnahmen als Strafen, oder bei Theilungen der Reiche, beim Aussterben eines Geschlechtes, bei der Unmündigkeit eines Erben oder bei sonst triftigen Anlässen vorkommen. Erblichkeit im Geschlechte war

1) Das sehen wir denn auch schon unter Heinrich I, als er die Burgen mit ihnen besetzte; vom 10. Jahrh. findet sich der Ausdruck milites häufig für diese, und Conrad II gab zu ihren Gunsten die bekannte Constitution von 1037. S. unten.

Digitized by Google

beim Königthume, in der Aristokratie, selbst in höheren Stadtwürden zu Rom und in mehreren Städten, wie wahrscheinlich auch in Cöln, Gewohnheit. Den Großen blieb die beschränkte Wahl des Königs aus der Familie, dem Könige in Deutschland wenigstens die beschränkte Wahl des Beamten aus dem Herzogs- oder Grafengeschlechte, dem Volke in manchen Ländern die Acclamation oder die Zustimmung zur Wahl des Königs, in manchen Provinzen wie in Baiern auch die zur Ernennung des Herzogs [1]). Alle diese Verhältnisse mußten sich nach dem Zerfalle des Karolingischen Kaiser- und Königthums, nachdem die Erblichkeit oder doch die Designation des Sohnes durch den Vater [2]) auf eine Zeitlang verschwunden waren, zu Gunsten derjenigen ändern, welche die Mächtigsten blieben, derjenigen, welche am meisten Beneficium zu dem größten Alode hinzufügten.

Man beruft sich bei der Entstehung der Erblichkeit der Beneficien und Aemter in Westfranken auf das Capitulare Karls des Kahlen vom Jahre 877, in welchem Karl, ehe er nach Italien zog, über die Verwaltung des Westfränkischen Reiches förmlich mit seinen Großen capitulirte. Das ist die Wahrheit, daß Karl als Gewohnheitsrecht anerkannte, daß das Beneficium des Grafen und jedes weltlichen Vasallen auf den Sohn übergehe. Nur wenn ein unmündiger Sohn hinterblieb, sollte ein Verwalter für das Amt ernannt werden [3]).

---

1) S. unten die weitere Ausführung, und die Beispiele im vierten Buche.

2) Gewöhnlich die des ältesten Sohnes, Karl d. Gr. — Ludwig — Lothar — Ludwig II.

3) Ein höchst merkwürdiger Ausspruch, der die Gewohnheit und Ansicht der Zeit zeigt, findet sich schon früher bei Regino zum

Digitized by Google

Dabei blieb dem Könige immer noch die Möglichkeit, wenn irgend dringende Gründe vorhanden waren, dem Sohne die Erblichkeit zu entziehen. Am schlimmsten stellte es sich, wenn ein Verwalter für den unmündigen Sohn ernannt wurde; eben weil kein volles Erbrecht be-

---

Jahre 867: Ruotbert Markgraf in Neustrien fiel damals in einer Schlacht gegen die Normannen: Non multo post interiecto tempore Hugo abba in locum Ruotberti substitutus est, vir strenuus u. s. w. siquidem Odo et Ruotbertus, filii Ruotberti, adhuc parvuli erant, quando pater extinctus est, et idcirco non est illis ducatus commissus; und eine Thatsache bei Cont. Reg. a. 949: Uto comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii aut praefecturarum habuit quasi haereditatem inter filios divisit. Das Gesetz Karls b. Pertz p. 539: Si comis obierit, cuius filius nobiscum sit, filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet de his qui illi plus familiares et propinquiores fuerint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et episcopo ipsum comitatum praevideat usque dum nobis renuntietur. Si autem filium parvulum habuerit, isdem cum ministerialibus ipsius comitatus et episcopo in cuius parochia consistit eundem comitatum praevideat, donec ad nostram notitiam perveniat. Si vero filium non habuerit, filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et episcopo ipsum comitatum praevideat donec iussio nostra inde fiat. Et pro hoc nullus irascatur, si eundem comitatum alteri cui nobis placuerit dederimus quam illi qui eum hactenus praevidit. Similiter et de vassallis nostris faciendum est. Et volumus atque expresse iubemus, ut tam episcopi quam abbates et comites, seu etiam ceteri fideles nostri, hominibus suis similiter conservare studeant. Hierzu ist zu vergleichen die zweite Stelle, auf die ich zuerst durch Herrn Prof. L. Ranke aufmerksam gemacht bin, S. 542: Si comes de isto regno obierit cuius filius nobiscum sit, filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet de his, qui eidem comiti plus familiares propinquiores fuerunt, qui cum ministerialibus ipsius comitatus, et cum episcopo, in cuius parochia fuerit ipse comitatus, ipsum comitatum praevideant, usque dum nobis renuntietur, ut filium illius, qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus.

Digitized by Google

ſtand, ſo machte dieſer oft Anſprüche das Lehn zu behalten, auch wenn der Sohn erwachſen war, und deshalb entſtanden Fehden der Geſchlechter unter ſich und gegen den König [1]).

Eben ſo wie in Weſtfranken iſt es in Deutſchland und Italien gehalten worden; eine neue Beehrung oder Verleihung des Königs war nöthig, ſobald ein Lehen erledigt war; an ein vollſtändiges Erbrecht iſt noch nicht zu denken. Da aber das Lehnrecht auf Gewohnheit beruhte, ſo iſt es von Wichtigkeit zu wiſſen, daß auch in Deutſchland ſchon gegen das Ende des neunten Jahrhunderts Söhne der Herzoge, Markgrafen und Grafen, denen die Succeſſion in den väterlichen Aemtern nicht verliehen wurde, ſich geradezu empörten und mit Gewalt derſelben zu bemächtigen ſuchten [2]), oder daß die Könige ſelbſt

---

1) S. Eichhorn I S. 604, dem ich ganz beipflichte. Beſonders ſind die Beiſpiele merkwürdig von Herzog Otto von Sachſen, dem vielleicht ſeit 908 auch Thüringen proviſoriſch übertragen wurde, und von Heinrich I, der alle Lehne ſeines Vaters in Anſpruch nahm. Zur Erblichkeit kleinerer Lehne in Deutſchland kam es erſt unter Conrad II. S. unten viertes Buch.

2) Ann. Fuld. a. 884, l. l. p. 399: Igitur duo fratres Willibalmus et Engilscalcus, cum terminum regni Baioariorum in Oriente a rege, id est seniore Hludowico, concessum contra Maravonos tenuerunt, multaque pro patria tuenda conflictando sudasse feruntur, tandem diem ultimum huius aeris in eadem voluntate finiere permanentes, non vero esset honor illorum filiis redditus, Erbo [in] comitatum, domno rege concedente, successit. Quod praedictorum virorum pueruli illorumque propinqui in contrarium accipientes vel vertentes, dixerunt alterutrum fieri, vel Arbonem comitem, si non recederet de comitatu parentum suorum, vel se ipsos morituros gladii ante faciem. Hoc experimento Arbo concussus, amicitiam iniit cum Zwentibaldo duce Maravorum — Nec minus ipsi praedicti pueri consulunt quosdam primores Baioaricae [gentis], collatisque propinquis ac un-

Digitized by Google

wohl zur Belohnung des Beamten Beneficien in deren Alode verwandelten.

Im südlichen Frankreich kommt schon im zehnten Jahrhundert eine Erscheinung vor, welche wir in Deutschland erst finden, als die Gauverfassung durch die Exemptionen der Geistlichen aufgelöst war; die Herzoge nicht nur, sondern auch die Grafen fügten den Namen ihrer Grafschaft, ihres Amtes, dem ihrigen bei, ihre Frauen nahmen den Titel Gräfinnen an; ähnliches geschah in Italien [1]). Das spricht offenbar eine größere Festigkeit des Besitzes aus, eine Bezeichnung des neuen Lehnsadels, der sich als solchen erkennt.

Da es nun ferner Rechtsgewohnheit war, daß sich Freie schon zu der ältesten Karolinger Zeit dem Schutze eines Herren empfahlen, so ist es gewiß von großer Bedeutung, wenn wir finden, daß auch diese Gewohnheit gefestet wird, vorzüglich wieder in dem Lande, welches das ganze Mittelalter hindurch als das fruchtbarste Mutterland des Lehns angesehen werden kann, in Westfrancien.

Die schwächeren Freien bedurften des Schutzes der Mächtigern, der Staat wollte Sicherheit für die zu leistenden Dienste, besonders im Kriege. Ohne alle Frage untergaben sich jetzt die meisten Freien irgend einem Herren. Das geschah im günstigsten Falle durch die soge-

---

dique copiis — comitem a rege constitutum inhonorifice expellebant, comitatumque eius illis in usum usurpaverunt. Die Ragenarsche Empörung unter Otto II, wie schon die Thancmarsche, Wigmannsche und Arnulfische unter Otto I, haben ähnliche Gründe. S. auch oben Anm. 3 S. 217.

1) Vaisette hist. de Languedoc I p. 588, II p. 38, 109. Anhang p. 56. Für Italien s. oben Galetti, Urk. mit den Unterschriften der Personen ex genere ducum u. s. w.

Digitized by Google

nannte Commendation. Das Verhältniß, welches dadurch entstand, das Vassaticum oder Vasallaticum, bezeichnet durch den Handschlag der Treue, geschlossen durch Eidesleistung, war ein rein persönliches [1]), es konnte anfäng-

---

1) Das Empfangen oder Uebertragen des Beneficiums ist wohl davon zu unterscheiden. Ich will die wichtigsten Stellen aus Baluz. Cap. hersetzen, weil die Anmerkungen dieser Ausgabe äußerst schätzenswerth sind. II p. 899 Hieronymi Bignonii Notae ad Marculfum c. 18 de regis antrustione: Manibus enim datis, more Francico fidelitas promittebatur. Annal. Pipini inserti Aimoini continuationi l. 4 c. 64: Illuc et Tassilo Dux Baioariorum cum Primoribus gentis suae venit, et more Francico in manu Regis in vassaticum manibus suis semet ipsum commendavit, fidelitatemque tam ipsi Regi Pipino quam filiis eius Carolo et Carlomanno iureiurando supra corpus sancti Dionysii promisit. — Ibid. Hincmarus de Villa Noviliaco: Processu denique temporis commendavit Donatus filium suum Gozelum Carolo Regi; cui in beneficium dedit Carolus villam Novilliacum cum appenditiis suis. Nithardus l. 1 c. 3 Ludwig der Fromme Bernardum — camerarium constituit, Karolumque eidem commendavit. Nithardi I c. 8: Et quoniam olim regnum Aquitaniae Carolo donaverat, ut illi se commendarent, ortando suasit, iussit. Qui omnes commendati, eidem sacramento fidem firmaverunt.

Bignonius fügt mit Recht nach anderen Stellen hinzu: Sic etiam accipienda haec verba, se illi committunt, apud Frodoardum ad a. 922, 924, 940. Illud postremo observandum, fidelitatem hodie quidem feudi causa tantum praestari; tum vero, ut ex hac formula patet, etiam citra beneficium plerique eiusmodi sacramento fidem suam obstringebant, servitiumque Principi profitebantur, non tamen fortasse sine spe aliquod beneficium postea a Principe obtinendi. Solebant enim Reges his Fidelibus suis beneficia seu feuda vacantia conferre. Aus dem Monachus S. Gallensis de gest. C. M. l. I c. 22 de quodam Episcopo: Hic habuit unum vasallum non ignobilem civium suorum valde strenuum et industrium, cui tamen ille, ne dicam aliquod beneficium, sed ne unum quidem aliquando blandum sermonem impendit. So nennt er also einen Vasallen ohne Lehn. Es wäre zu wünschen, daß in unserer Deutschen Geschichte auf dieses Verhältniß der Commendation recht genau Achtung gegeben würde; nur

lich beim Tode des Herrn, dem man sich untergab, aufgegeben werden; es sollte ein heiliges sein, etwa ein sol-

---

bei richtiger Unterscheidung desselben läßt sich das Deutsche König- und Kaiserthum des 10ten Jahrh. verstehen in seiner Lage zu den abhängigen Königen und Fürsten. Ein solches Verhältniß der Commendation berichtet Widuk. l. III c. 11 zwischen Otto I und Berengar von Italien, zu Augsburg geschlossen: Ubi cum conventus fieret, Bernharius manus filii sui Adalberhti suis manibus implicans, licet olim Hugonem fugiens regi subderetur, tunc tamen renovata fide coram omni exercitu famulatui regis se cum filio subiugavit.

Wie sich die Commendation stufenweise ausbildete, sieht man am besten aus den Capitularien. Pertz p. 70. Pippini Cap. §. 5: Stetit nobis de illos homines qui hic intra Italia eorum seniores dimittunt, ut nullus eos debeat recipere in vassatico (Baluz. vassallatico) sine comiato senioris sui, antequam sciat veraciter pro qua causa aut culpa ipse suum seniorem dimisit. Et ille homo qui eum recipere voluerit, et ipsum secum habuerit, debeat eum in nostra praesentia praesentare, aut ipse aut missus suus intra quadraginta noctes postquam ipse homo ad eum venerit, si nos intra Italia sumus. Et si nos intra Italia non fuerimus, tunc postquam in Dei nomine fuerimus reversi, ipse intra quadraginta noctes eum in nostra praesentia debeat praesentare, sicut supra diximus. Et si quis super-hoc facere praesumpserit, et sic non adimpleverit, exinde bannum nostrum ad partem nostram conponat.

Cap. Car. M. a. 806. Pertz p. 142 §. 10. Allgemein gültig für das ganze Reich: Et unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcunque voluerit. Similiter et ille qui nondum alicui commendatus est. Vergl. §. 8: Similiter praecipimus, ut quemlibet liberum hominem, qui dominum suum contra voluntatem eius dimiserit, et de uno regno in aliud profectus fuerit, neque ipse rex suscipiat, neque hominibus suis consentiat ut talem hominem recipiant, vel iniuste retinere praesumant. Hoc non solum de liberis, sed etiam de servis fugitivis statuimus observandum, ut nulla discordiis relinquatur occasio.

Hludow. I Cap. incert. a. pag. 196 §. 2: Si quis seniorem suum dimittere voluerit, et ei approbare potuerit unum de his

Digitized by Google

ches, wie wenn der Schutzbefohlene wirklich zur Familie des Herren und Hausvaters angenommen wurde. Dies ſcheint auch das Verhältniß geweſen zu ſein, in welchem die Könige oder Herzoge der Polen, Böhmen und Slaven, auch der Dänen ſeit Otto I, und die Könige von Burgund und Italien ſeit Arnulf, ſo wie die von Weſtfrancien ſeit Arnulf und dann wieder ſeit Otto I zu den Deutſchen Königen ſtanden. Sie wurden Vaſſen oder commendirte Mannen des Deutſchen Königs oder des

---

criminibus: id est primo capitulo, si senior eum iniuste in servitio redigere voluerit; secundo capitulo, si in vita eius consiliaverit; tertio capitulo, si senior vassalli sui uxorem adulteraverit; quarto capitulo, si evaginato gladio super eum voluntarie occurrerit; quinto capitulo, si senior vassalli sui defensionem facere potest postquam ei ipse manus suas commendaverit, et non fecerit, liceat vassallum eum dimittere. Qualecumque de istis quinque capitulis senior contra vassallum suum perpetraverit, liceat vassallum eum dimittere.

Cap. ed. Baluz. I p. 551 a. 815 §. 6: Noverint tamen iidem Hispani sibi licentiam a nobis esse concessam ut se in vassaticum Comitibus nostris more solito commendent. Et si beneficium aliquod quisquam eorum ab eo cui se commendavit, fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium Seniori suo exhibere debere quale nostrates homines de simili beneficio Senioribus suis exhibere solent. Daſſelbe wiederholt von Karl dem Kahlen a. 846 §. 10, II p. 30. Dann aber a. 847, II p 44 §. 2:

Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat.

§. 3. Mandamus etiam ut nullus homo seniorem suum sine iusta ratione dimittat, nec aliquis eum recipiat nisi sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit.

§. 5. Et volumus ut cuiuscunque nostrum homo, in cuiuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio quam lantuveri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat.

Digitized by Google

Kaisers; dieser war ihr oberster Richter, ohne daß ihm dadurch schon rechtlich eine vollständige Einwirkung auf die Verwaltung der nicht zum Reiche unmittelbar gehörigen Länder zustand. So ist das Verhältniß namentlich bei Berengar II, als er in Magdeburg und Augsburg vor Otto erschien, und bei Ludwig d'Outremer von Frankreich, der sich mehrmals dem Gerichte Ottos unterwarf, von den gleichzeitigen Schriftstellern dargestellt worden [1]). Es konnte Tribut von solchen commendirten Herrschern gezahlt werden; dieser Tribut konnte auch auf dem Lande haften, wie auf Böhmen; doch war ein solcher Tribut, der nicht bei allen Ländern erwähnt wird, eine weitere Stufe, ein Uebergang zum wirklichen Lehnsverbande. Daß aber dennoch wiederum ein Unterschied bestand zwischen eigentlichen Lehen und solchen nur in einer gewissen Abhängigkeit stehenden tributären Ländern, zeigt besonders die Unterwerfung Italiens durch Otto I, wo zuerst Berengar II seit 951 ein Mann des Deutschen Königs war, und dann nach 962 das Land als Reichslehn unmittelbar eingezogen und verwaltet wurde; zeigt ferner die Unterwerfung Ungarns durch Heinrich III, welches letztere Land geradezu ein übertragenes Lehn genannt wird.

Was früher Gewohnheit war, ward unter Karl dem Kahlen nicht nur Gesetz, sondern auch zu Gunsten der Aristokratie erweitert. Er befahl, daß ein jeglicher Freie seines Reiches sich einen Senior wählen solle, entweder den König oder Einen aus den Getreuen des Königs, d. h. dem Adel. Wäre dieses Gesetz in Frankreich durchgängig auch bis auf das Grundeigenthum eingeführt worden, so hätte schon im neunten Jahrhundert

1) S. unten im vierten Buche die Ausführung.

dert der Grundsatz gegolten: kein Land ohne Herren (nulle terre sans seigneur). Obgleich derselbe nun nicht vollständig zur Ausführung kam, wenigstens nicht in denjenigen Provinzen, wo späterhin geschriebenes Recht galt, so war doch die erste Wirkung jener Verbindungen und Unterthänigkeiten die, daß die alten nur aus Freien bestehenden Genossenschaften, vor allen diejenigen Gilden (gildoniae), die zur Erhaltung der angestammten Gemeindefreiheit geschlossen wurden, aufgelöst werden mußten, vorzüglich auf dem Lande [1]).

Dann aber kam häufig zu dem persönlichen Vassaticum die Ausstattung mit einem Beneficium hinzu, oder echtes Eigenthum wurde als Lehn übertragen, und das begründete ein festeres Band auf ein gegenseitiges dauerndes Interesse. Beide Verhältnisse wurden nur durch die

---

1) Nithardi hist. l. 4 c. 2. Von den Sachsen: Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles atque serviles. Sed pars illorum quae nobilis inter illos habetur, in duabus partibus in dissensione Lodharii ac fratrum suorum divisa, unaque eorum Lodharium, altera vero Lodhuwicum secuta est. His ita se habentibus, cernens Lodharius, quod post victoriam fratrum populus, qui cum illo fuerat, deficere vellet, variis necessitatibus astrictus, quocumque et quomodocumque poterat, subsidium quaerebat. Hinc rem publicam in propriis usibus tribuebat; hinc quibusdam libertatem dabat, quibusdam autem post victoriam se daturum promittebat; hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eamdem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat.

Digitized by Google

Verletzung der Hulde und Treue aufgelöst, wenn der Herr seines Vasallen Ehre, Leib, Leben oder Freiheit angriff, ihn z. B. mit dem Stocke schlug, seine Gattin oder Tochter entehrte, ihm seine Erbschaft entziehen, ihn zum Knecht herabwürdigen wollte, mit dem blanken Schwerdte auf ihn losstürzte, oder umgekehrt, wenn der Vasall nicht treu, hold oder gewärtig war, d. h. Felonie beging.

Bei allen diesen Lehnsverbindungen wurde vorausgesetzt, daß sie Nichts der Treue oder dem Nutzen des Königs entzogen, sondern, daß sie diesem diejenige Fidelität bewahrten, die man dem Landesherrn schuldig war [1]). Hiedurch erklärt sich am besten, wie es dem Könige nicht zuwider sein konnte, daß die Lehne aller Vasallen, in der Weise der Aemter, der Gewohnheit nach erblich würden, was Karl der Kahle als Recht aussprach.

So entstand aber eine wahrhafte Beamten- und Lehnsaristokratie, die Alles, was vom alten Adel noch übrig war, in sich aufnahm, und einen neuen Adel bildete. Eines Theils stützte sie sich auf Beneficialleute und Vasallen, andern Theils hatten Viele der Freien dem Könige, der Kirche oder dem Herrenstande ihr Grundeigenthum übergeben, gewöhnlich, um es unter gewissen Bedingungen zurückzuempfangen. Zu diesen Leuten gehörten auch solche, welche wir nach unsern Begriffen zum Bauernstande rechnen würden, Inhaber belasteter Grundstücke; sie thaten Dienste, aber nicht knechtische, oder zahlten Zins;

1) Schon zu Karls des Großen Zeit Cap. b. Pertz p. 133 §. 9, a. 805. De iuramento ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris, excepto his sacramentis quae iuste secundum legem alteri ab altero debentur. Et infantis, qui antea non potuerunt propter iuvenalem aetatem iurare, modo fidelitatem nobis repromittant. Vergl. oben S. 222 u. 23.

Digitized by Google

hatte der Herr das Recht das überlieferte Gut beim Tode des Inhabers einzuziehen, und hatte dieser sich nur den Nutznieß auf Lebenszeit vorbehalten, so hieß es eine Precarie [1]); als solche sollten schon unter Karl dem Großen alle Besitzungen der Kirche verliehen sein, und es scheint, daß sie gewöhnlich auch den Erben unter der Bedingung der Zinszahlung gelassen wurden. Man hoffte dadurch den häufigen Wechsel der kleineren Grundstücke zu vermeiden, eine bessere Cultur des Bodens herbeizuführen. Oder irgend ein Herr that auch Stücke Landes als Zinsgüter, gewöhnlich erbliche Zinsgüter aus, welche dann in der Familie des Abhängigen nach dem Erbrecht der Stämme übergingen, so nur daß der Herr den Erbzins vorschrieb [2]).

Deshalb begegnen wir schon in dieser Zeit sehr mannigfaltigen Verhältnissen der Landbewohner, es gab Erbpachthöfe mit persönlich Freien besetzt, aber doch von einem Herren abhängig, und diese in größerer Anzahl als diejenigen Erbzinshöfe, welche von Hörigen oder Leibeigenen bebaut wurden. Freie, welche kein echtes Eigenthum mehr besaßen, waren aus der Gemeinschaft des Gaues herausgetreten, Hintersassen einer Herrschaft geworden [3]). Leicht

1) S. Du Cange s. v. precaria u. praestaria. — Histoire du droit de propriété foncière en Occident par E. Laboulaye. Paris 1839, p. 296 ff. Ch. XIII, XIV. Meistentheils waren die Precarien allerdings kirchliche Besitzungen, doch es kommen auch weltliche Precarien vor.

2) S. Eichhorn D. St. u. R. G. I §. 194 und Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland I S. 163 ff.

3) Dahin sind besonders zu rechnen die liberi malman, die oben in den angeführten Urkunden bei Möser und Fürstenberg, Monum. Paderbornensia p. 325, öfters erwähnt werden. Mal heißt Gerichtsstelle, dann aber im spätern M. A., schon in einer Urkunde Ottos I bei Maibom I pag. 742 v. J. 958 „Zins": iustitia et cen-

Digitized by Google

konnten solche, ohne andern Schutz als den des Herrn, zu Gutshörigen herabgedrückt werden [1]). Ohne Zweifel liegt in dieser Zeit schon der Anfang des Grundsatzes, den wir später erst in sehr vielen Deutschen Landgebieten ausgebildet finden, daß der Wohnsitz auf dem Lande und die Landluft leibeigen machen könne. Hörige Hufner (mansionarii, mansuarii, Barschalken) saßen neben den freien Pachthöfen und neben den Präcarien in einem Hause (casa) der Herrschaft als Casati (Kossäten oder Kossaten), sie gehörten der Scholle an, die sie bebauten, wurden mit dem Hofe verhandelt, verschenkt, vertauscht; waren in dieser Beziehung der todten Sache gleich, keine vollen Menschen, da ihnen Freiheit fehlte. Sie thaten gemessene Dienste auf dem Acker des Herrn, Frohndienste, und gaben ihren bestimmten Naturalzins an Früchten oder Vieh oder von ihrer Handarbeit. Getreide, Hühner, Eier, Linnen werden besonders oft dargebracht, doch kommt auch schon sehr früh Geldzins vor [2]). Von diesen behauseten

---

sus qui Saxonice Mal vocatur. In diesem Sinne ist das Wort bis nach Schweden und Finnland hin gebräuchlich gewesen. S. Hüllmann, Städtewesen I S. 13.

1) Hontheim hist. Trevir. dipl. I p. 664 u. 672.

2) Sehr belehrend und bemerkenswerth wegen ihres hohen Alters ist die Schenkung der edlen Frau Angela an das Erzstift Köln, zu Zeiten des Kölnischen Erzbischofs Hildibald, zwischen 782 — 819, bei Kindlinger, Münsterische Beiträge II Urk. 1: Tradidit Angela nobilis faemina — sancto Petro in Colonia allodium Lewa dictum, — Dedit quoque utriusque sexus mancipia eo iure quo ipsi fuerunt, ut de manso solverentur quinque solidi, modulus avenae pro redemptione lignorum, gallina una, ova septem; et si divisus sit mansus duobus, uterque tria ova debet et dimidium, et octo carratas virgarum ad sepes faciendas circa Sata Domini. Duas angarias debent: in angaria si triticum est, quatuor modios portant; si siligo est, quinque; si avena, sex usque

Digitized by Google

und angeſeſſenen Hörigen waren verſchieden die, welche zum Geſinde am Herrenhofe gehörten, die entweder auf

---

pontem Senne in Brosele, qui appellatur sancte Othele, mensuratas eadem mensura qua ipsi avenam solvunt; et de ponte sublevatur asser unus, ut per pontem grana transfundantur in navim. Si vero arat in terra salaritia, non solvunt nisi XXX denarios: arat autem is, qui servit novem dies, tres in autumpno, tres in vere, tres in aestate: et si ita non servit, debet metere unum diem et arare unum diem ita ut habeat panem et cerevisiam ad sufficientiam; quodsi non datur panis et cerevisia, non serviat, priusquam restauretur.

Et si expeditio fiat in Italiam cum Rege, Dominus accipiat de quolibet manso XII denarios; si non vadat, nichil accipiat.

Sunt ibi septem mansi, qui appellantur serviles, qui hoc idem debent quod caeteri, et praeter id, quando molaribus irenamur accipientes ex parte Domini victum: Et si expeditio fiat, bovem unum et stimulum, et hominem, quem Dominus debet vestire, si opus habet. Bos adducetur ad iudices, ut ipsorum iudicio recompensetur rustico, si moriatur in via.

Solivagi, qui ex parte Domini terram non habent, solvunt de capite suo; vir duos denarios, foemina unum, inter Natale et Epiphaniam.

Tria Placita debent adire in anno nisi pugnam faciant, aut furta aut praedas agant. Nullum Placitum adibunt nisi tria.

Est ibi silva communis, quae vocatur Sonia, in qua, postquam transitur rivulus Tornepe, cedant homines sancti Petri ad usum suum, qualemcunque velint lignum: et si glandes ibidem fiant, nullum tributum dent pro redemptione glandium. In silva Domini, quae singularis est, ius habent cedendi omne lignum praeter quercum et fagum: et si glandes plene nascuntur, secundum sententiam iudicum dent redditum de glandibus; si non plene, nichil dent, sed utantur glandibus ut pastum pecorum.

Si quis hanc legem traditionis et constitutionis ad misericordiam praefatae familiae infringat, odium Dei et omnium sanctorum habeat, et cum Iuda Scarioth portionem accipiat. Vgl. ebend. Urk. 2 S. 11 v. J. 851: Census illorum praediorum hi sunt, solvunt curtiferi in Otomar duodecim modios siliginis, duos tritici, hordei quinque, fabarum unum, viginti caseos, ova

Digitized by Google

den persönlichen Dienst angewiesen waren, oder die Ländereien des Haupthofes (terra salica s. Domini) bebauten. Zu diesem Gesinde gehörten meistentheils auch leibeigene Handwerker, vorzüglich die Schwerdtfeger, Schildmacher, Bierbrauer, Bäcker, Schneider u. s. w. Wurden nun dergleichen Leute freigelassen, so konnten sie ohne Eigenthum doch nicht in eine Gaugemeinschaft eintreten; sie wurden deshalb gewöhnlich freie Zinsleute unter des Herren Schutz und unter des Voigts Gericht, oder sie gehörten, wenn sie ohne herrschaftliches Land waren, zu den Sunderleuten (Einlückeleuten, Solivagi, homines mansos non habentes), die aber Kopfgeld zahlten für den Schutz des Herrn.

Alle diese abhängigen Leute bildeten nach persönlichem und dinglichem Rechte unterschiedene Genossenschaften; sie waren für die Gerichtsbarkeit an des Herren Hof gewiesen, oder auch an die Markgerichte, wo ein Voigt auf dem Haupthofe oder ein Schultheiß oder Maier auf

---

centum, sex pullos, duos anseres, porcum saginatum. Ministeriales ibidem vaccam unam bonam, haedos octo cum triginta duobus denariis; tempore messis servitia octo cum curribus et equis praestant, post decem annos quisque pendit equum unum. — Curtifer in Foberg cum molendino, quod habet in amasi fluvio, duodecim modios frumentorum omnis generis, caseos viginti et decem, anseres octo, pullos bis octo, denarios viginti. Eine ähnliche Schenkung Folkers an das Stift Werden v. J. 855 S. 191 geschieht secundum legem Ripuariam et salicam, nec non secundum Euua Fresonum. Gewöhnlich wird nach Familienhäuptern gerechnet S. 33: Insuper homines XXX cum familiis suis et terris, quas tunc possidebant — S. 35: locus Ulfloa sub dominio S. Ludgeri — cum XXX familiis et eorum territoriis. Ueber die Handwerker s. Arx, Gesch. v. St. Gallen I S. 54. Ueber die Gerichte vergl. auch Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 681.

Digitized by Google

den Nebenhöfen des Herren Stelle vertrat. Die Genossenschaften waren gesondert nach der härteren oder leichteren Unfreiheit. In seinem Gericht war jeder Hörige schöffenbar, er konnte das Urtheil finden mit dem Genossen unter dem Vorsitze des Richters. Das Gesetz wurde nicht nach der Willkühr des Herren gegeben, sondern bestand, entweder als Gewohnheit in dem Urtheil der Leute, oder schon als geschriebenes Recht, aufgezeichnet nach dem Ausspruche erfahrener Leute. Ueberhaupt ward das Verhältniß zwischen Herren und Dienenden als ein heiliges angesehen, wie jenes zwischen den alten Römischen Patriziern und den Clienten. Wer es verletzte, den sollte der Zorn Gottes und aller Heiligen treffen, seine Seele sollte zur Gemeinschaft mit Judas Ischarioth verdammt sein. — Nur dreimal jährlich brauchte der Dienende zum Gerichte sich zu versammeln, wie der Freie; er war entschuldigt, wenn er sich im Fehdekampfe, in der Nachjagd zum Beutemachen, oder in der Verfolgung der Diebe und Räuber befand.

Bei allen solchen hörigen Marken waren, wie bei den freien, gemeine Ländereien, unangebauter Bifang (aprisio), besonders gemeine Weiden und Wälder, für Vieh und Holzschlag, Eicheltrift und Baumaterial, umsonst zu benutzen. Auch für die Benutzung des herrschaftlichen Waldes ward nur nach richterlichem Ausspruche bezahlt, die Hörigen hatten sogar in manchen Gegenden das Recht alles herrschaftliche Waldholz zu schlagen außer der Eiche und Buche. (S. 229.)

Alle Leute waren verbunden, die Güter und Höfe nicht zu verlassen, der Herr folgte ihnen nach; sie durften nicht ohne seine Erlaubniß, besonders nicht vom Hofe weg, heirathen, zahlten einen Ehezins, und ihre Erben

Digitized by Google

mußten bei vorkommendem Todesfalle zur Anerkennung der Grundherrschaft und Hörigkeit einen Theil der fahrenden Habe dem Herren überlassen [1]). Das beste Stück Vieh (bestehaupt), oder in Ermangelung dessen das beste Stück der Kleider, Geräthe, oder Lebensmittel wurde ausgeliefert, so wie die Nachkommen des Vasallen dem Lehnsherrn das edelste Roß ihres Erblassers übersendeten.

Schritt für Schritt bildeten sich auf ähnliche Weise Lehnrecht, Hofrecht und Dienstrecht neben einander aus; es ist kaum die Grenze zu bestimmen, wo das eine aufhört und das andere anfängt. Das Dienstrecht war ohne Zweifel eine Abtheilung vom Hofrecht [2]), ursprünglich bestimmt für die eigentlichen Ministerialen, für das dem Herren näher stehende Gesinde und diejenigen, welche die herrschaftlichen Aemter übernahmen; dieses Recht lebte wie jenes fort in der Anwendung und der Erinnerung der Leute; aber gerade jetzt während des neunten und zehnten Jahrhunderts wuchs die Menge der Dienenden, ihre Verhältnisse waren äußerst verschieden, es war für sie selbst zu wünschen, daß es zu einer Einigung unter dem Rechte käme. Bald findet man die ersten Spuren auch solcher geschriebenen Rechte [3]).

---

1) S. Du Cange s. v. Mortuarium und Grimm S. 364 ff. 373 ff.; val, tôtval, hauptfall, sterbfall u. s. w. werden immer dabei vorausgesetzt; es ist also kein Ausfluß des alten Eigenthumsrechts; gerade von den Hörigen milderer Art, nicht von den Leibeigenen wird es genommen.

2) S. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den Fränk. Kaisern I, S. 178 nach der Urk. Heinrichs IV bei Hontheim hist. Trevirensis I p. 479.

3) So ist im Straßburger Stadtrecht offenbar von §. 94 an der ganze Abschnitt: de curte dominica Hof- oder Dienstrecht zu nennen.

Digitized by Google

Das Hofrecht, welches sich früher nur auf persönlich Unfreie bezog, hatte also eine sehr bedeutende Erweiterung erhalten, weil Viele der alten Gaugenossen, die ihr echtes Eigenthum einem Herren übergeben hatten, nicht mehr nach dem Volksrechte, sondern nach dem Gesetze, welches unter dem Vorsitze des Herren oder seines Beamten gegeben ward, lebten.

Ueberblicken wir hier die Resultate der Umwandlungen des neunten Jahrhunderts, so fällt es in die Augen, daß das Princip des Familienstaates im ganzen ehemaligen Kaiserreiche herrschend geworden war. Es hatte sich von der höchsten Einheit bis zu den niederen Kreisen ausgedehnt. Eine Familie war jetzt zuhöchst immer an den König des Reiches geknüpft, sie umfaßte nach unten hin mehrere Abtheilungen. Den ersten Rang in ihr nahmen die persönlich freien Vasallen des Herren ein, die wiederum unfreie Dienstleute hinter sich hatten; dann folgten dem Range und der Ehre nach die eigentlichen Hausgenossen, die Ministerialen, die jetzt immer allgemeiner mit dem Waffenrechte ausgestattet wurden; nach ihnen diejenigen Leute, welche durch Zins, gewöhnlich Fruchtzins, an den Herren gebunden waren, aber nach ihrem Rechte lebten, Hörige oder solche Freie, die sich einer Herrschaft untergeben hatten, und endlich Leibeigene oder Sklaven, gewöhnlich zu niederen Haus- und Hofdiensten bestimmt. In mehreren Gegenden des Germanischen Europas wurde sogar das Land selbst nach unfreien Familien gerechnet, wie viele es deren ernährte; ein Beweis, wie tief dieser aristokratische Begriff sich des Staates bemächtigte [1]).

---

1) S. Du Cange s. v. familia und famulatus. Grimm D. R. A. S. 300 ff. c. IV. Die Ministerialen von Fürth S. 44,

Digitized by Google

Als Bedingungen des Adels ſind noch immer anzuſehen Beſitz an Grund und Boden (aber nicht mehr bloß freies Eigenthum) und Geburt, d. h. Abſtammung aus einem als edel betrachteten Geſchlecht; der Mangel der Geburt konnte jedoch erſetzt werden durch die Verleihung eines Amtes oder Beneficiums von Königs Hand.

Nicht mit unſern modernen Begriffen vom perſönlichen Adel dürfen wir herantreten an die Auffaſſung dieſes Herrenſtandes, vielmehr müſſen wir von der Lage des Staates aus eine nähere Beſtimmung verſuchen. Der alte Adel auch in Deutſchland, die unabhängigen Geſchlechter hatten ihre Selbſtändigkeit oder Getrenntheit vom Staate verloren durch den Dienſt. Der edle Welfe Ethicho trauerte über die Beugung ſeiner adlichen Freiheit, als ſein Sohn Heinrich dem Kaiſer Arnulf Lehnstreue und Huldigung leiſtete; er zog ſich vor dem Anblick ſeines Sohnes in das Gebirge zurück, in die Villa Amberg, nur begleitet von Zwölfen ſeiner eignen Gefolgsmänner, und dort ergreifete er als Haupt einer durchaus nach oben hin freien Familie, vielleicht der letzten, von welcher die Geſchichtſchreiber melden. Gerade dieſe Erzählung zeigt, wie lockend es war, ſelbſt für die Gewaltigſten, ſich mit königlichen Lehnen ausſtatten zu laſſen.

---

§. 35 ff. Beſonders merkwürdig iſt die Eintheilung in der Historia Novientensis Monast.; Anecdot. Marten. III c. 1128: His itaque curtibus subiecta Familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, quae etiam militaris recte dicitur, adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens permagnifica et sui iuris contenta. Tertia nihilominus est, quae servilis et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio Episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt. c. 1131 wird ebenfalls unterſchieden Familia ministerialis, servilis et censualis. Vergl. S. 230.

Digitized by Google

Allerdings liegt nun in der Unterthänigkeit der höchsten Edlen die Bedeutung, daß sie die Träger sind der politischen Verbindung, oder wenn man will der Besonderheit der Stämme zu einem Reiche verknüpft durch das leichte Band der Treue, durch das schwerere des Grund und Bodens. Nur dies letztere gab die Ursache zu politischen Vorrechten. Der König konnte den Adel ohne Grundbesitz nicht verleihen. Alle Beehrte sind auch Ausgestattete, oder doch im Vasallenthume befindliche. Die großen Familien der Belehnten bilden die Aristokratie, die Inhaber der Reichsämter den Adel [1]). Aber zugleich war das tiefste Verderben damit gegeben, daß das Oeffentliche durch die Erblichkeit im Geschlechte, durch das Knüpfen an die Geburt, auf Privatbande gegründet ward. Der Staat wurde Eigenthum der Geschlechter. Nur die Kirche machte hievon eine Ausnahme, eine so starke, daß selbst Sklaven, vorzüglich geborene königliche Knechte zu Bischöfen erhoben wurden. In der weltlichen Herrschaft verschwand die Geltung des Talentes, weil ihm keine freie Bahn des Aufschwungs eröffnet blieb. Mag man immerhin behaupten, was nur seine Wahrheit findet beim gesunden Adel, daß Bewußtsein seiner Unabhängigkeit, hohe und freie Gesinnung in der Pflege der Familie forterbt, dieser Lehnsadel konnte nicht zum Heile wirken für den Staat, wenn ihm nicht ein tüchtiger Damm in der Genossenschaft freier Bauern oder Städter entgegenstand. Er schloß Alle, die nicht zu ihm gehörten, außer den Geistlichen, von den eigentlichen Staatsämtern und Militärstellen aus, der

1) Obgleich der Ausdruck nobiles noch etwas unbestimmt ist, so kann man doch wohl sagen, daß nur diejenigen so genannt werden, welche zu denjenigen Geschlechtern gehörten, die unmittelbar vom Könige ein größeres Lehn erhalten hatten.

Digitized by Google

Bauernstand diente ihm, überall herrschten Senioren, weltliche Optimaten oder Geistliche; nur da wo Meer oder Gebirge die angeborene Freiheit schützten, vor allen in der nachherigen Schweiz und im uralten Bauernlande Friesland, erhielt sich der eisenfeste Sinn derber Landleute. Sonst herrschten in den Städten und außerhalb derselben weltliche Optimaten oder Geistliche. Die Herren bildeten den Rath der Könige, sie theilten sich in den Staat und nahmen dessen Gesammtheit ein. Der jetzige Staat ist dem Wesen nach Aristokratie, an deren Spitze der Wahlkönig. Noch nirgends Regungen freier Corporationen, wohl aber Hervortreten mächtiger Geschlechter nach dem Uebergange der Aemter von Vater auf Sohn. Hinter den Geschlechtern die Menge dienender Familien, in ihnen der Keim zur Absonderung der Stände und zur waffenfertigen Anmaßung gegen das Königthum. Damit hängt aufs genauste zusammen, durch den Irrthum, Mißbräuche eben weil sie bestehen für vortrefflich zu halten, ich weiß nicht welche vage Idee von der Reinheit des Blutes, oder von erblichen höheren Gaben. Die Geburt von der Vorstellung der Mißheirath auch mit Freien unter diesem Adel darf wohl nicht vor der schwachen Karolinger Zeit gesucht werden, weil der Adel mit ganz unstatthaften Vorrechten ausgestattet der einzige geschlossene politische Stand geworden war [1]).

1) Theganus c. 20 p. 595: Quia iam dudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis fiebant summi pontifices: hoc non prohibuit (Hludowicus); tamen maximum malum est in populo christiano — Postquam illi tales culmen regiminis arripiunt, nunquam sunt antea tam mansueti et sic domestici, ut non statim incipiant esse iracundi, rixosi, maliloqui, obstinati, iniuriosi, et minas omnibus subiectis promittentes, et per huiuscemodi negotia cupiunt ab omnibus timeri ac laudari.

Digitized by Google

Mit der Erweiterung des Lehnsystems mußte ferner die freie Disposition der Einzelnen über das Grundeigenthum verloren gehen. Die Güter wurden fest abgegrenzt, bestimmte Abgaben und Dienste aufgelegt, das Kriegssystem auf dieselben gegründet [1]). Von einem freien Verkehr mit dem Grundeigenthume konnte also keine Rede mehr sein, die Auslassungen des Alod vor der Volksversammlung verschwanden allmählig. Die Unbeweglichkeit großer Güter, die den am Alten hängenden Sinn des Adels und dadurch die Dauer patriarchalischer Sitte erschafft, wirkte zugleich mit den fortwährenden Kämpfen gegen die feindlichen Völker in schrankenloser Ausdehnung zuerst einen Stillstand des Geistes, dann einen Rückschritt zur Barbarei, welche äußerst auffallend ist, wenn man die Zeiten der Sächsischen Kaiser mit denen Karls des Großen und Aelfreds in England vergleicht, wo noch freie Genossen nicht aus der Theilnahme am Staate verdrängt waren. Keine ritterliche Bildung im zehnten Jahrhundert, kein großer Name in irgend einer Wissenschaft, noch keine erhabenen Kunstdenkmäler, ja, was das Schlimmste ist,

---

Turpissimam cognationem eorum a iugo debitae servitutis nituntur eripere, et libertatem inponi. Tunc aliquos eorum liberalibus studiis instruunt, alios nobilibus feminis coniungunt, et propinquas eorum filios nobilium in coniugium compellunt accipere. Nullus enim cum eis aequanimiter vivere potest, nisi hi soli qui talem coniunctionem cum eis habent; — Propinqui vero supradictorum, postquam aliquid intellegunt, senes nobiles derident atque despiciunt, sunt elati, instabiles, incontinentes, inpudici, inverecundi: — Propinqui vero eorum, postquam aliquid intellegunt, quod maximum periculum est dantibus et accipientibus, ad sacrum ordinem pertrahuntur. Et licet sint aliquid periti, tamen superat eorum doctrinam criminum multitudo.

1) So mußten selbst die Hörigen von ihren Gütern beim Römerzuge Abgaben leisten und Mannschaften stellen. S. ob. S. 229.

Digitized by Google

kaum ein Streben zum Fortschritt auch nur verhältnißmäßig zu früheren Zeiten. Vertheidigung nach Außen, Krieg im Innern, Empörungen gegen das Königthum nehmen die Geschichte ein. Hätte nicht der erste Heinrich das Reich zusammengehalten, ein Otto der Große die westliche Welt wieder vereint und den Weg nach Italien eröffnet, was wäre geworden?

Die Geistlichen.

Selbst die Geistlichkeit, welche allein im Besitze wissenschaftlicher Ueberlieferungen war, wurde in den Lehnsnexus schärfer hineingezogen. Die geistlichen Großen waren von je bei den Germanen und Romanen mit geliehenem Staatseigenthum ausgestattet; eben dadurch war ihre Zwitternatur zwischen weltlichen und geistlichen Beamten gegeben, weil auf einem solchen auch immer ein rein weltliches Amt des Kriegsherrn und Richters haftete; ein tiefer Widerspruch, der sich nur dann zum Theil ausgleichen ließ, wenn die Bischöfe selbst, wie unter Karl dem Großen, die Nothwendigkeit einer freien Unterthänigkeit unter dem Staate fühlten. Sie erhielten seit Ludwig dem Frommen Regalien, den Blutbann auf ihren Gütern, Markt- und Münzgerechtigkeit, auch Zölle [1]). Die Verleihung derselben stand allein dem Könige zu. Die Könige verlangten deshalb die Besetzung der bischöflichen und höheren geistlichen Stellen [2]); dies stieß an gegen die canonische

1) S. unten bei der städtischen Verfassung.

2) Schon unter Karl dem Kahlen war es Gesetz, daß dem Könige, selbst wenn er aus dem Reiche entfernt war, der Tod eines Bischofes und Abtes gemeldet werden mußte, es ward eine provisorische Verwaltung des Bisthums angeordnet, bis der Befehl des Königs geschah. S. Pertz Cap. p. 538 ff. §. 8. Die Deutschen

Digitized by Google

Wahl. Die Könige waren als Lehnsherren ihre Richter [1]; sie konnten bei jeder Felonie die geliehenen Güter einziehen, sie hatten ein Strafrecht über die Vasallen, sie konnten den Eid der Lehnstreue verlangen, selbst die Erneuerung des Eides [2], aber sie konnten nicht die Absetzung geistlicher Beamten aussprechen, sondern sie bedurften dazu der geistlichen Pairs, wenigstens zwölf Bischöfe, um ein Urtheil finden zu lassen [3]. So trat das canonische Recht sehr oft in Widerspruch zu dem Germanischen, ein Kampf, der sich nie vollkommen vermeiden ließ.

Wie stimmte nun die Freiheit der Kirche zu dieser Unterthänigkeit? Das war eine Frage, die den Bischöfen häufig in den Sinn kam. Obwohl sie es nicht anstößig fanden, der Befreiung vom persönlichen Heerdienste zu entsagen, selbst in den Schlachten das Schwerdt zu ergreifen und für das Vaterland zu sterben, so unterschieden sie doch äußerst genau zwischen ihrer doppelten Person.

„Wir Bischöfe von Gott geweiht," schrieb Hincmar von Rheims im Jahre 858 im Namen seiner Provinz an Ludwig den Deutschen, „sind keine solche weltliche Leute, die sich in die Vasallenschaft irgend Jemandes begeben müssen; die Kirchen, welche uns Gott überliefert, sind keine solche Beneficien, die der König nach

---

Könige behaupteten durch das ganze neunte und zehnte Jahrhundert den größten Einfluß, oft eine unumschränkte Macht bei der Besetzung der geistlichen Stellen.

1) S. Planck, Gesch. der christl. kirchl. Gesellschaftsverf. III S. 459 ff. §. 11 ff. §. 15.

2) So mußte Hincmar von Rheims zum zweitenmale den Lehnseid leisten im Jahre 876. S. Labbé Concil. T. IX p. 295.

3) Leo IV in den Epist. ad Episcopos Britanniae bei Labbé Conc. T. VIII p. 31 und Concil. Tribur. a. 896, c. 10.

Digitized by Google

Willkühr nehmen oder geben kann, wir sind keine solche Leute, die den Eid der Treue, welchen uns evangelische, apostolische und canonische Vorschrift verbietet, irgend Jemanden auf irgend welche Weise zu leisten hätten [1]).“

Dennoch mußten sie ihn leisten; sie wurden häufig von den Königen dieser Zeiten bestraft ohne Urtheil, wenn auch mit Recht. Im zehnten Jahrhundert wurde das symbolische Zeichen der geistlichen Investitur, Ring und Stab, allgemein eingeführt, das deutlichste Zeichen ihrer Abhängigkeit vom Staatsoberhaupte [2]); dafür aber waren sie die vorzüglichsten Räthe der Könige; unter den mächtigen Sachsen wurden die wichtigsten Reichsangelegenheiten fast immer durch die Dazwischenkunft der Geistlichen geleitet, die Synoden fielen meistentheils mit den Reichstagen zusammen; auf denselben hatte die Geistlichkeit in Deutschland ihre eigne Kammer behalten, diese wieder getheilt in zwei Bänke, die der Bischöfe und der Aebte; noch erscheint der König in dem Rechte zugegen zu sein, seine Sanction geltend zu machen, die Synoden zu berufen, die Initiative zu ergreifen, seine Commissarien zu schicken [3]). — Trotz der Gefahr aber, die in der Geistlichen Stel-

1) S. Labbé Concil. T. VIII p. 666: Ecclesiae siquidem nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia, et huiusmodi regis proprietas, ut pro libitu suo inconsulto illas possit dare vel tollere. Quoniam omnia, quae ecclesiae sunt, Deo consecrata sunt. — Et nos Episcopi domino consecrati, non sumus huiusmodi homines saeculares, ut in vassallatico debeamus nos cuilibet commendare, seu ad defensionem et adiutorium gubernationis in ecclesiastico regimine nos ecclesiasque nostras committere aut iurationis sacramentum, quod nos evangelica et apostolica atque canonica auctoritas vetat, debeamus quoquomodo facere.

2) S. Planck III S. 463 §. 13.

3) Die Form der Synoden lernt man am besten kennen aus

Stellung zum Staate, in ihrer doppelten Perſon, lag, wurden ſie beſonders als Gegenſatz zu den weltlichen Gro-

---

dem Concil. Moguntinum v. J. 847 bei Labbé VIII p. 39: Tunc vero considentes in claustro sancti Albani martyris, secundum morem illum, quo priscis temporibus sub Carolo imperatore Hildebaldus et Richolphus cum ceteris episcopis et abbatibus illuc convenientibus fecerunt, et coepimus in Dei nomine communi consensu et voluntate tractare pariter de statu verae religionis, atque utilitate et profectu Christianae plebis. Convenit inter nos de nostro communi collegio clericorum atque monachorum duas facere turmas, sicut et fecimus: ita ut in una turma considerent episcopi cum quibusdam notariis, legentes atque perscrutantes sanctum evangelium, nec non epistolas et actus apostolorum, canones quoque, ac diversa sanctorum patrum opuscula, cum ceteris sacris dogmatibus, diligenti studio perquirendo, quibus modis statum ecclesiae Dei et Christianae plebis profectum sana doctrina et exemplis iustitiae inconvulsum largiente gratia Dei perficere et conservare possent. In alia vero turma sederunt abbates ac probati monachi, regulam sancti Benedicti legentes, atque tractantes diligenter, qualiter monachorum vitam in meliorem statum atque augmentum cum Dei gratia perducere possent, et ubicumque per negligentiam atque desidiam rectorum regularis ordo dilapsus fuisset, rursum secundum normam regulae sancti Benedicti ad integrum restitueretur. His ergo ita dispositis atque peractis, primo decrevimus u. ſ. w.

Vergl. Concil. Tribur. Labbé T. IX, a. 895, p. 441 — 42: Cognoscat mundus, non ab homine, neque per hominem, sed per ipsum dominum eum (Arnulphum) esse electum. — rex — venit in villam regiam, vid. Triburiam, in terra Francorum consistentem, cum episcopis infra conscriptis, abbatibus et omnibus regni principibus, necnon convenientibus ecclesiasticorum et saecularium innumeris turbis, quatenus — divina et humana tractarentur —. Cum autem sapientissimus rex concilium sacrum continuari decrevisset, placuit sibi et universo clero — Quo peracto pergens ad palatium, regale sedit solium, indutus veste splendidissima — tractans practice de statu regni, et theorice* de ordine et stabilitate ecclesiarum —. Interim episcoporum sacer conventus in basilica praedictae villae — sacrosanctum in-

ßen benutzt, oder es wurden auch Bisthümer und Abteien von den Königen zur Aussöhnung und zur Verbindung mit den Geschlechtern verwandt; jüngere Söhne der mächtigen Familien erhielten häufig die reichsten Stellen. Dahin war es gekommen, daß unsere Könige auch zu solcher Hülfe ihre Zuflucht nehmen mußten gegen ihre weltlichen Beamten. Wir treten hier in die lange dauernde Epoche der absoluten Dienstherrschaft ein, in welcher der freie Eigenthümer nicht mehr durch sich selbst am Staate Theil

---

gressi sunt synodale colloquium. Inter alia — direxerunt mediatores ad praefatum pium regem —. Gratulantes igitur beati, qui missi sunt sacerdotes, congredientibus quibusdam optimatibus de throno regis, causa iustae legationis et verae unanimitatis, ad sanctum synodum directis, reversi sunt ad eos, qui miserant illos. Perambulantes igitur, et sacrum Conventum irrumpentes, rite et laudabiliter quae iniuncta sunt exponentes, et ecclesiam illic congregatam consolatoria responsione laetificantes, siluerunt, et quid deinceps acturi essent, taciti expectare coeperunt. Exurgentes igitur de sedibus suis reverendissimi patres, cum astanti clero ter quaterque proclamantes, et divinae maiestati supplicantes, Exaudi Christe, Arnulpho magno regi vita u. s. w. — Et peractis divinae maiestati precibus, inclinantes se coram pii principis adstantibus missis, gratificantes et magno principi laudes persolventes, deinde recto ordine consederunt et — quaedam capitula magis necessaria ex canonicis institutionibus subscripserunt, errata corrigere, superflua abscidere, recta via regia coarctare. Posthaec rex regnorum interfuit mysteriis et sancti patres secretis palatinis. Auf dem Reichstage und der Synode von Augsburg 951 wird Otto I von den Geistlichen aufgefordert, quatenus ibidem divina discutientibus interesse dignaretur. Tum die praefinito eo veniens — honorifice — acceptus — cum insigni privatim turba synodum intravit. Der Erzbischof von Mainz redet ihn für die Kirche an. Quibus rex — defensorem promptissimum se esse promittendo certificavit. Hac videlicet promissione audita regali, praelibatus archiepiscopus residens, communi caeterorum assensu, capitula subsequentia titulari praecepit.

nimmt. Deshalb ist es wichtig, auch um spätere heilsame Bildungen zu verstehen, die Verfassung der Städte kennen zu lernen.

Die Städte.

Ein großer Unterschied von den anfänglichen politischen Zuständen lag jetzt darin, daß auch bei den Germanen, wie früher schon bei den Romanen, wo den Städten ihr Recht und ein Theil ihrer Verfassung geblieben war, Land und Stadt entgegengesetzt wurden. Bisher hatten sich alle freien Germanischen Eigenthümer, wo sie immer ihren heimathlichen Wohnsitz hatten, auf Eine Weise regiert. Grafen oder Unterbeamte derselben standen ihren Gemeinden vor. Jetzt waren auf dem Lande verschwunden oder verschwanden immer mehr die Freien; in den größeren Orten hatten sie neben sich unter einen Herren gestellte Unfreie; das war der hauptsächlichste Grund der Umwandelung.

Man muß, um dasjenige was wir Stadt nennen genau zu verstehen, Romanische und Germanische Länder sondern.

Bei den Romanen hatte sich ein Theil der Römischen Städteverfassung erhalten. Die unterste Grundlage derselben war ursprünglich die Gesammtheit der Römischen Bürger gewesen, aus dieser hervorgehend ein Collegium von Herrschenden, eine engere Gemeinde über der Gesammtheit stehend, Curia oder Ordo Decurionum, Curiales genannt; an der Spitze derselben der Magistrat, die Duumviren oder Quatuorviren, Präfecten, Curatoren (Censoren) oder Quinquennalen, und in den Provinzialstädten, die nicht mit dem Jus Italicum beschenkt waren, seit der Mitte des vierten Jahrhunderts (365) die Defensoren. Wären die Steuerverwaltung und der Zustand der Land-

bewohner, namentlich der Grundeigenthümer, unter den Imperatoren auch nur erträglich gewesen, so hätte man sagen können, daß allerdings noch in den letzten Römerzeiten, wie heute in England, eine freie Gemeindeverwaltung bestanden habe, mit der Regel, daß die wahrhaft corporativen Elemente des Staates sich selbst regieren sollten. Aber die Freiheit der Volksversammlung, ihre gesetzgebende Gewalt und die Wahl der Magistrate waren zum größten Theile verschwunden. Der Stadtsenat hatte sich, wie bei uns in manchen Gegenden Deutschlands und Englands vor der Reform der Municipalitäten durch die erweiterten Rechte der Bürgerschaft, in ganz Italien und an vielen Orten der Provinzen, in eine Aristokratie verwandelt. Der Stand der Decurionen war erblich, nur aus diesem konnte die Magistratur besetzt werden, die Wahl selbst fiel an sie.

Für die Provinzialstädte ohne Jus Italicum ist der Unterschied zu bemerken, daß nicht bloß die Decurionen, sondern die ganze Gemeinde über die Wahl der Defensoren stimmte, und daß nur derjenige Defensor der Stadt werden konnte, der nicht zu den Decurionen gehörte [1]).

Die Decurionen und die Magistrate bildeten aber überall die ordentliche städtische Obrigkeit, sie leiteten gemeinschaftlich die Verwaltung der Stadt, namentlich die des Gemeindevermögens, sie bürgten für die einzutreibenden Steuern, sie hatten die Jurisdiction in erster Instanz für alle nicht besonders eximirten Sachen und Personen; diese wurde vom Magistrate selbst oder seinem Judex unter dem Beisitze von Decurionen ausgeübt, die Appellation aber ging an den Statthalter der Provinz (Rector,

1) S. v. Savigny, Gesch. d. R. R. im M. A. I S. 38—114.

Judex, Judex ordinarius); endlich, was besonders wichtig ist, hatte der Ordo Gewerbe und Handel zu beaufsichtigen, das heißt, er hatte die Polizeigewalt zu üben, vorzüglich die Markt- und Waarenpolizei. Schon bei den Römern bestand eine Zunftverfassung. Naturgemäß hatten sich die untersten demokratischen Bestandtheile einer Stadt Handwerker und Gewerbtreibende in Corporationen (collegia opificum) vereint, an der Spitze derselben die Actoren und Syndici, unter ihnen wieder ein Zunftvermögen, eine Casse zur Unterstützung ihrer Zwecke und der einzelnen Mitglieder.

Es fragt sich nun, in wie weit sich diese Städteverfassung in den von den Germanen eroberten Romanischen Ländern erhalten habe?

Das ist gewiß, daß die oberen Gewalten, die Statthalter, und Alles was mit diesen unmittelbar zusammenhing, verschwanden, daß an die Stelle derselben in Italien und Frankreich und in den früherhin Römischen Provinzen in Deutschland, Herzoge und Grafen traten als oberste militärische und bürgerliche Beamten für Römer und Germanen. Für die Gallischen Städte ist es ferner bewiesen, daß in ihnen die Römische Gemeindeverfassung fortdauerte, für alle Romanischen Länder aber, daß den Römern ihr Recht gelassen wurde. Deshalb läßt sich auch mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß namentlich im Lombardischen Italien die Römische Städteverfassung, wenn auch modificirt, erhalten wurde. Dennoch ist gerade dies geleugnet worden, obwohl man gar nicht einsieht, was für ein Grund vorhanden gewesen wäre, ein doppeltes Recht, Germanisches und Römisches, gelten zu lassen, wenn man nicht auch doppelte Gemeinden, Römische und Germanische, in den Städten neben

einander voraussetzt. Solch eine Doppeltheit verschiedener Corporationen hat durchaus nichts Auffallendes. So gut wie unfreie und freie Genossenschaften sich in dem engen Kreise Einer Mauer fast in allen Städten des Mittelalters noch im zehnten Jahrhunderte finden, unter verschiedenen Herren stehend oder unter Einem, eben so gut konnten zwei nur der Nation nach verschiedene Gemeinden von Einem oder mehreren Herren regiert werden [1]). Selbst für Deutsche, früherhin Römische Städte ist es gewiß, daß man in ihnen noch während des zehnten Jahrhunderts eine Römische Bürgerschaft und Römische Verfassung theilweise annehmen muß, so für Regensburg und wahrscheinlich auch für Cöln. Sehr unwahrscheinlich muß aber von vorne herein die Behauptung erscheinen, daß man ohne allen Sinn Römer und Deutsche in Einer Lombardischen Stadt durcheinander geworfen hätte, die nun doch unter verschiedenem Rechte standen. Vielmehr ist es äußerst leicht einzusehen, wie unter dem Grafen einer Stadt und eines dazu gehörenden Distriktes geeinigt wurden auf der Einen Seite die Germanen unter dem Centenarius oder Schultheißen durch ihre Schöffen das Recht findend, und auf der andern Seite die Römer mit ihren Duumviren und diese wieder mit den Decurionen als Beisitzern in den Gerichten und in der Polizeiverwaltung. Selbst in Rom, einer Stadt, die niemals von den Longobarden erobert wurde, läßt sich nachweisen, daß dort und in den benachbarten Gegenden Corporationen freier Germanen auch Longobarden bestanden, und daß

1) Ich nehme die von Savigny l. l. S. 294 angeführten Stellen als direkte Beweise von Germanischen Gemeinden, so aus Tiraboschi storia di Nonantula II n. 7 p. 19 Ariprandus habitator de hac civitate Cremona . . . qui professi sumus ex natione nostra lege vivere Langobardorum u. s. w. S. Beilage I.

unter dem Vorsitze des gewöhnlichen kaiserlichen Richters Longobardische und Römische Richter in den Gerichten auftraten [1]). Die einzige Schwierigkeit bei der Annahme von zwei oder mehreren Gemeinden scheint nur darin zu liegen, daß man die Zeit nicht bestimmt nachweisen kann, in welcher Germanen und Römer zu Einem Ganzen verschmolzen waren. Dies aber mußte allmählig geschehen, etwa bis zu der Zeit hin, wo die Sprache der Lombarden sich mit der Römischen gemischt hatte, vielleicht schon bis zum zehnten Jahrhundert, in welchem wir eine sehr starke Umwandlung des Lateinischen, einen Uebergang in Italienische Sprachformen finden. Jene Vereinigung der Gemeinden ist aber keinesweges bloß so zu verstehen, als sei sie von unten auf allein durch die Vermischung der Einzelnen etwa in ihren Wohnungen, Stadtquartieren und Vierteln vor sich gegangen, sondern vorzüglich so, daß sich beide obrigkeitlichen Collegien, die der Germanischen Schöffen und der Römischen Judices und Decurionen, häufig in Einerlei Geschäften und Orten nebeneinander fanden, und so zu Einem Collegium verwuchsen; dies erklärt auf das Einfachste, daß Römische Scabinen oder Judices neben Germanischen in Processen genannt werden.

Getrennt in einzelne Stadtquartiere müssen ursprünglich die Germanen und Römer gedacht werden, so wie wir dieses Verhältniß in Regensburg und Cöln, überhaupt in den größeren Deutschen Städten am westlichen Rheinufer und im Süden der Donau, welche früher in der Römer Gewalt waren, entweder wirklich finden oder mit Wahrscheinlichkeit vermuthen können. Keine Stadtgeschichte ist in dieser Beziehung so belehrend, als die Re-

1) S. Beilage I.

gensburgs [1]). Es giebt eine alte Beschreibung der örtlichen Lage und Eintheilung dieser Stadt aus der Mitte des eilften Jahrhunderts, welche mit vielem Sinne darstellt, wie sich hier in den Regionen der Stadt die Römischen überlieferten Institutionen, Germanischer Staat und christliche Kirche neben einander fanden und zu Einem Ganzen verwuchsen [2]). Die Stadt war in drei Regionen oder Quartiere eingetheilt, Pagi genannt; es gab eine Königsstadt, eine Pfaffenstadt und dann eine Kaufmannsstadt [3]). Die ersten beiden Regionen umfaßten die sogenannte Altstadt, der letztere Theil die Neustadt. Merkwürdiger Weise hatte die Kirche gerade sich der befestigten Römerstadt, der Tiburtina bemächtigt [4]); in diesem Quartier ward der Dom erbaut, neben demselben (wie in Florenz) das Baptisterium S. Johannis, im Norden hinter dem Domplatze des Bischofs Hof, die Halle in welcher das geistliche Gericht gehalten wurde [5]). Rings um die Hauptkirche her die kleineren Kirchen und die Wohnungen der

---

1) Gemeiner, Regensburg. Chronik, und „Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg" 1817.

2) S. Gemeiner, Urspr. d. Stadt Regensb. S. 78 ff. Auszug aus der epistola presbyteri ad Reginwardum abbatem, verf. um das Jahr 1056.

3) pagus regius, pagus clericorum, pagus mercatorum; und urbis regio secunda, — quae pagus Cleri appellatur.

4) S. 84: ibi urbs antiqua a Tiberio quondam Augusto munitissimis maeniis inter mellitos, ut sic dictum sit, rivulos et flumina satis pinguissima constructa, quae antiquitus Tiburtina dicta fuerat, extremo vallo desinebat.

5) S. 83: Ergo a praedicto templo ultra basilicam S. Ioannis, quae baptisterium vocatur, quam ab Aquilone ad Austrum in longum porrectum vides ac muro cinctum atrium pontificis Danubium vergit. Diese aulae oder atria der Bischöfe kommen in sehr vielen Deutschen und Italienischen Städten vor.

Digitized by Google

Geistlichen, unter ihnen aber und besonders wohl nach der westlichen Seite der Altstadt zu, da wo der Römling liegt, werden auch Wohnungen der Kaufleute erwähnt [1]), derjenigen Bürger, die man als Ueberbleibsel der Römischen Gemeinde ansehen muß. Es kommen nämlich noch in Urkunden des neunten Jahrhunderts Römer vor, welche rechtsgültige Handlungen vor den Bürgern und Beamten, einem Subvicarius und einem Zöllner, vollziehen [2]); für das zehnte Jahrhundert ist ganz gewiß nachzuweisen ein Gegensatz zwischen einer Gemeinde (plebs) und einem Rathe (Senatus), also eine echt Römische Stadtverfassung [3]). Unter dem Rathe haben wir die sonst auch und zwar später noch erwähnten Cives im engeren und vorzüglichen Sinne zu verstehen [4]), die Rathmannen, Consuln, Senatoren. Mit diesen waren entweder die Schöffen als Stadt-

---

1) S. 84: aliquibus mercatoribus intermixtis.

2) S. Traditio ratharii cuiusdam romani in Pez Thes. Anecd. I P. 3 p. 192. L. I c. 27: Lantolt subvicarius civitatis. Adalpero exactor telonei.

3) S. Epist. presb ad Reginw. l. l. p. 141: Tunc plebs urbis et Senatus pia erga patronum et doctorem suum devotione fervens, muros urbis occidentali parte deposuit, ac veluti monstratum est, monasterium hoc muro cingens inibi inclusit, hocque urbem appellavit novam. Haec, quod rates undecunque mercimonia portantes hic in portu ponuntur, Ratispona vocatur. Haec post ambitum S. Emmerami latum frequens regio mercatoribus incolitur, quae opum ditissima pagus mercatorum exprimitur. Es ist von der Errichtung und Ummauerung der Neustadt die Rede; die Zeit des Baus ist nicht bestimmt, Gemeiner (S. 87) vermuthet, daß er zu Königs Arnulf Zeiten unternommen sei; ich finde, daß schon im Jahre 954 die Neustadt dem Sachsen Widukind bekannt war L. III c. 39: Heinricus vero Novam urbem obtinuit; Rainesburg pene omnis proxima nocte concremata.

4) S. Eichhorn, Ueber den Ursprung der städt. Verfassung in Deutschl. II S. 169.

richter zu Einem Collegio vereint, wie später in Frankfurt am Main [1]), welches dann Gericht und Verwaltung zu besorgen hatte, oder die Rathsherren standen von der Schöffenbank getrennt unter den Bürgermeistern (magistri civium), wie in Cöln und später in Zürch. Ueberall aber, wo sich ein Theil der Römischen Verfassung erhalten hatte, muß als Hauptbestimmung des Rathes die Polizeiobrigkeit und Verwaltung der städtischen Einkünfte angenommen werden. An der Spitze der Stadt standen der Schultheiß und der Zöllner, die herrschaftlichen Beamten, von welchen meistentheils der erstere frei erwählt von den Bürgern, nur vom Herren bestätigt wurde; er hatte den Vorsitz im städtischen Gerichte, die Jurisdiction überhaupt mit Ausnahme einiger dem Herzoge vorbehaltener Sachen [2]). Diese beiden Beamten (der erstere unter dem Namen Subvicarius) erscheinen also in Regensburg schon urkundlich im neunten Jahrhundert.

Nun aber war seit den ältesten Zeiten, gewiß seit der Fränkischen Herrschaft, zu der Römischen Gemeinde und den kirchlichen Dienstleuten eine königliche, Deutsche Gemeinde hinzugekommen; diese wohnte vorzugsweise in der Königsstadt. Im Osten der Altstadt war ein herrliches Palatium, die kaiserliche Pfalz errichtet, in welcher die Deutschen Kaiser und Könige Hof hielten, residirten und herrschten; nordwestlich davon lag des Herzogs Hof. Hier wurden die allgemeinen Baierischen Landesangelegenheiten abgemacht, da Regensburg die herzogliche Residenz war. In Gegenwart des Königs trat der Beamte zu-

---

1) S. Kirchner, Gesch. d. Stadt Frankfurt a. M. I S. 188. Die Schöffen eigentlich allein boni viri, optimi viri u. s. w. genannt.

2) S. Eichhorn l. l. II S. 166 und 175 ff.

rück. Die königliche Pfalz war umgeben von den Münstern der Chorherren, nicht weit davon der Dom und die alte Kapelle, drei Frauenstifte, Höfe und Quartiere der geistlichen Fürsten, der Provinzialbischöfe und anderer Prälaten; so war die Königsstadt unmittelbar mit der kirchlichen verbunden; aber mehr nach Osten hin bis zur Donau hinab zogen sich die Paläste und Häuser der Großen des Reiches. Diese eigentlich Deutsche Stadt mit der kirchlichen durch die Pfaffengasse zusammenhängend; beide Gemeinden wohl schon vor dem zehnten Jahrhundert in Eine Mauer eingeschlossen. Erst später, als sich auch außerhalb des Römlings Neubürger, meistentheils Kaufleute, an der westlichen Seite der Donau angesiedelt hatten, nahm man die westliche Region und die ganze südliche Spitze, wo das Kloster St. Emmeran lag, in die Mauern auf. Das Rathhaus aber und der Rathhausplatz lagen in der Mitte zwischen beiden Gemeinden, die eben so wie in den Lombardischen Städten zu Einer verschmolzen [1]).

Dieselbe Vermischung von Römischen und Germanischen Einrichtungen, dieselbe theilweise Erhaltung einer Römischen Gemeindeverfassung findet sich auch in Cöln.

---

1) Ein Plan von Regensburg verdeutlicht diese Theilung. Ein Graben umschließt den Theil der Stadt, in welchem der Römling den Mittelpunkt bildet fast im Viereck, dann scheint derselbe weiter nach Osten fortgeführt zu sein bis zur südlichen Spitze der alten Mauer, so daß er auch die eine Seite der Deutschen Altstadt, die Landseite nämlich, befestigte. Ohne Zweifel ging die alte Mauer neben dem Stadtgraben um beide Städte herum. In dem neuen Theile der Stadt findet sich kein solcher Graben. Die älteste Stadt scheint die Form eines Römischen Castrums gehabt zu haben. Gerade für diese Region werden die Abkömmlinge der Römischen Negotianten erwähnt (Gemeiner S. 21); es giebt noch hier eine Wahlenstraße (inter latinos) von den Walhen oder Wallonen, Wälschen, so benannt; diese Stadt war nach der Biographie des heil.

Das Hauptelement der früheſten Verfaſſung, derjenigen, die von den Römern auf die Germanen übertragen iſt, bildet eine Genoſſenſchaft, die Richerzecheit genannt, eine Zeche oder Corporation von mächtigen Bürgern, die mit vorzüglichen Rechten ausgeſtattet erſcheinen (cives optimo iure) [1]). Cöln war eine Stadt mit Jus Italicum geweſen, es muß alſo in derſelben eine Curie (Ordo) gegeben haben mit ſelbſtgewählten Magiſtratus, welche die Polizeiverwaltung leiteten und eine beſchränkte Jurisdiction übten. Gerade dieſe Functionen finden wir aber nach Urkunden [2]) des zwölften, dreizehnten und vierzehnten

---

Emmeran aus viereckigen gehauenen Steinen erbaut, mit Thürmen befeſtigt, mit Brunnen ausgeſtattet. In dieſer Stadt bezeichnen die Namen der Straßen hauptſächlich, womit ſich die Einwohner beſchäftigten, die Schloſſergaſſe, die Weingaſſe, der Weißgerbergraben u. ſ. w. Den Uebergang zur königlichen Stadt (urbs regia) bildet die Judenſtadt (ad Iudaeos), da die Juden unter landesherrlichem Schutz ſtanden, ſo hatten ſie die Grenze der Königsſtadt inne; nicht weit davon die Kramgaſſe, der Wad oder Leinwandmarkt, dann im Römling ſelbſt die alte Wage; dagegen in der Königsſtadt, aber in der Mitte zwiſchen kirchlichen Gebäuden, den Pfalzen und dem pagus mercatorum, das Rathhaus und der Rathhausplatz. Hier alſo war der Mittelpunkt für die Vereinigung beider Gemeinden.

1) S. Eichhorn, Ueber den Urſprung der ſtädt. Verf. II S. 192 n. 202. Dieſe Abhandlung muß als eine allgemein bekannte vorausgeſetzt werden.

2) Eichhorn S. 176 — 78. Zwei Urkunden ſind beſonders wichtig: die erſte von 1169, ein Weisthum über die Rechte des Burggrafen und des Vogts von Cöln aufgeſchrieben nach den Ausſagen der Magistri civium, Scabini Colonienses und Officiati de Rycherzeggede. Dieſes wurde aus einem ſehr alten Authenticum entlehnt, cuius scriptum vix ex nimia vetustate intueri poterat — quod fere ex nimia vetustate et corrosione vermium extiterat consumptum, ita quod ipsum vix intueri possit. Dieſes Authenticum ſetzt Gaupp „Ueber Deutſche Städtegründung" S. 212 in das zehnte Jahrhundert.

Jahrhunderts in den Händen der Amtleute der Richerzecheit (Officiati de Rycherzeggede), oder der Richerzecheit selbst (Officiales Richerzechheit) [1]), und zwar ausdrücklich erwähnt als uralte und hergebrachte Rechte. Die alte Curie war ein erblicher Stand, dasselbe galt von der Richerzecheit, die aus einer gewissen Anzahl von Geschlechtern bestand; sie wählte die Bürgermeister (magistri civium), diese wurden stets aus der Zahl der Officiales der Richerzecheit genommen (der Decurionen); die Römischen Magistrate wurden auf ein Jahr gewählt, eben so die Bürgermeister von Cöln; die Bürgermeister und die Richerzecheit hatten die städtische Markt- und Handelspolizei zu verwalten, ohne dieselbe vom Bischofe, dem Herrn der Stadt, zu Lehn zu tragen, ohne demselben das Homagium dafür zu leisten [2]); sie kommen ferner vor als Theilnehmer an der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nur ist es zweifelhaft, ob sie diese Theilnahme schon seit den ersten Germanischen Zeiten in Cöln behalten haben, oder

---

Die zweite Urkunde ist ein sogenannter Schied (Laudum), ein Urtheil von Schiedsrichtern über die Gerechtsame des Raths und der Bürgerschaft auf der einen und des Bischofs auf der andern Seite vom Jahr 1258, und im Jahre 1375 von Karl dem IV bestätigt.

Beide sind abgedruckt in der Securis ad radicem posita, oder gründlicher Bericht, worin der Stadt Cöllen am Rhein Ursprung und Erbawung klärlich dargestellt ist, Bonn 1687, und in der Apologie des Erzstifts Cöln mit 134 Beweisstücken, Bonn 1666.

1) Gaupp S. 222 ff. S. 228 ff. — 255.

2) Stelle des Schöffen-Weisthums von 1375, nach Gaupp S. 231 aus der Apologie S. 114: „Die Amptlude von der Rycherzecheit, dat synt die ghene, die ir Burgermeister Amt bedient haint, moegen gebyden, verbyden, setzen und intsetzen van allem veylen Kauffe, ind von Satzunge der stede, umb gemeinen beste, als von alders herkommen is.

ob sie nur zu dem Collegium der Germanischen Schöffen hinzugezogen werden konnten.

So viel scheint also wahrscheinlich, daß der aristokratische Theil der Römischen Gemeindeverfassung auch in Cöln fortgedauert habe. Es kam aber zu demselben seit der Herrschaft der Franken und namentlich seit der Karls des Großen ein anderes echt Germanisches Element hinzu, welches auch den politischen Charakter der Stadt wesentlich Deutsch machte, das Schöffengericht und die Grafschaftsverwaltung [1]).

Bei den Germanen war Stadt und Land ursprünglich nicht entgegengesetzt in der Verfassung; dies zeigt sich bei allen rein Deutschen Stämmen. Die Ortschaften, welche man mit dem Lateinischen Namen Villa (Französ. ville, village) benannte, und die Bürgerschaften (civitates) wurden auf dieselbe Weise, nach demselben Principe regiert. Waren die Bewohner freie Eigenthümer, so machten sie als solche einen Theil einer Grafschaft aus, oder bildeten selbst eine eigne Grafschaft, je nachdem ihre Genossenschaft mehr oder weniger Landesumfang einnahm. Bei den Franken stand regelmäßig an der Spitze solcher größeren freien Genossenschaften (civitates), die wir mit dem Namen Städte bezeichnen, ein Graf (comes) [2]), eben

1) Ich kann nichts Gelehrteres und Scharfsinnigeres geben in Bezug hierauf als Eichhorn in dem ersten Theile seiner berühmten Abhandlung, und nichts Einfacheres und Klareres zusammenstellen als v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens. Berlin, Nicolai. 1829. Deshalb werde ich so verfahren, daß ich an der einzelnen Erscheinung, an Beispielen, die historische Idee und Bedeutung derselben nachweise.

2) S. Eichhorn, Ueber die ursprüngliche Einrichtung der Provinzialverwaltung im Fränkischen Reich, in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. VIII, 1835; S. 302 die comites civitatis. In die-

so bei allen rein Deutschen Stämmen. Sein Amtssprengel umfaßte aber in Bezug auf seine höchste regelmäßige richterliche, militärische und polizeiliche Gewalt nicht nur die in bestimmte Mauern gedrängte Corporation der Freien, sondern auch die in dem Distrikte der Grafschaft, dem Gau oder der eigentlichen Landschaft, wohnenden freien Eigenthümer. Es mag dies wohl auch ein Grund gewesen sein, weshalb die Kaiser- oder Königshöfe, die Pfalzen (palatia) gewöhnlich außerhalb der eigentlich städtischen Mauern angelegt wurden, wie die Pfalz von Andernach, die von Mailand, von Ulm, von Regensburg u. s. w. [1]). Eine solche Pfalz war mit eignen Gräben und Mauern umzogen, mit großen Hofräumen und Hallen für das Gericht versehen, besetzt mit Dienstleuten, die unter dem Beamten eine unfreie Genossenschaft bildeten; eine Wehr- und Gerichtsburg, welche die Stadt vertheidigte, und deshalb meist in der Gegend des Hauptthores angelegt war, um die Landstraße zu beherrschen [2]). Das Palatialgebiet umfaßte ursprünglich immer den ganzen Distrikt nebst der Stadt. Der Graf des Blaugaus, in welchem Ulm lag, richtete sowohl in der Stadt selbst als an mehreren Orten des Distriktes; beim Ruhebühl, eine halbe

---

sem Sinne war Cöln eine eigne Grafschaft; so werden in allen größeren Lombardischen Städten seit der Fränkischen Herrschaft anstatt der Lomb. duces Fränkische comites erwähnt.

1) Es kommen auch Ausnahmen vor: z. B. in Pavia; wohl nur in solchen Städten, die als eigentlich königliche Residenzen und Pfalzen anzusehen sind. Aber auch in diesen ist die Regel, daß die königliche Pfalz außerhalb der Stadt liege. Vergl. Urk. Conrads I a. 912. Datum 10 Kal. Sept. in monte Abirinesburg, Actum ad Triburiam palatio regio.

2) Vergl. die Beschreibung der Pfalz von Ulm bei Jäger, Ulms Verfassung, bürgerliches und commercielles Leben. S. 19 ff.

Digitize

Stunde nördlich von Ulm, beim Stein bei Ringingen und unter der Linde bei Bermaringen, wo er nach alter Sitte unter freiem Himmel in gebotenen und ungebotenen Dingen in Gegenwart der Gaubewohner das Urtheil finden ließ und es vollzog; in der Stadt aber war die Malstätte im Stadelhofe [1]).

Da die Germanen keine eigenen Polizeibeamte, getrennt von den anderen, kannten, so war es natürlich, daß dem Grafen auch die höchste Inspection über die Münze und den Markt übertragen wurde. Alle Gerechtigkeit hiezu ging vom Könige aus; sie muß ursprünglich in der königlichen Beamten Händen allein gelegen haben. Noch in der letzten Hälfte des neunten Jahrhunderts hatte sie der Graf.

Das bunte Getreibe eines Marktes vereinte die verschiedensten Klassen von Menschen; hier trafen sich Unfreie und Freie, jeder zahlte in der Münze seines Herren, oder tauschte Früchte des Bodens und seiner Arbeit gegen andere um. Es war eine Aufsicht nöthig über den Werth der Handelsgegenstände, auch über das Geld; deshalb wählte der Graf in den Bürgerschaften oder Städten (civitates), die von Freien wenigstens zum größeren Theile bewohnt waren, aus den ansässigen Einwohnern Geschworene (iurati), welche die Polizeiaufsicht zu vollziehen hatten;

1) Unser echter Deutscher Mann J. Grimm hat die Anschaulichkeit der alten Gerichte durch seine immense Gelehrsamkeit bis in das Kleinste dem Historiker möglich gemacht, R. A. S. 793 ff. Gericht wurde gehalten in Wäldern; unter Bäumen, Eichen, Linden, Tannen, Eschen u. s. w.; auf Auen und Wiesen; in der Nähe eines Wassers; in Tiefen und Gruben; auf Berg und Hügel; bei großen Steinen; vor dem Thor auf der Straße; und wo nicht unter Gottes freien Himmel, da unter Dach und Fach, unter Hallen und Lauben u. dergl.

ten; in den unfreien Villen, auch in den königlichen, wurden dieſe Geſchworenen von den Herren und den Beamten gemeinſchaftlich erwählt. Dieſe Diener hatten mit dem Vicegrafen oder dem Grafen falſche und verbotene Münzen einzuziehen, ſie hatten Maaß und Gewicht für Kauf und Verkauf zu ſetzen oder zu beſichtigen, wie ſolche althergebracht waren, oder nach dem Muſter der königlichen Pfalzen vorgeſchrieben wurden für Getreide, Gebäck, Wein oder dergleichen. Der Graf ließ unter ſeinem Vorſitze gegen alle Münzverbrechen richten; das Urtheil fanden die Münzer, er vollzog es, und konnte zu dieſem Behufe nach dreimaliger Ausforderung des Verbrechers ſelbſt in jede gefreite Ortſchaft, in jeden herrſchaftlichen Diſtrikt (Immunität) eindringen [1]).

---

1) Edictum Pistense Caroli II bei Pertz Cap. a. 864, pag. 490 §. 8: Ut denarii ex omnibus monetis meri ac bene pensantes — in omni regno nostro non reiciantur usque ad missam sancti Martini. Et in omnibus civitatibus et vicis ac villis, tam nostris indominicatis quam et in his quae de immunitate sunt vel de comitatibus atque hominum nostrorum, sive cuiuscunque sint per omne regnum nostrum, a iudicibus nostris, et ab eis quorum villae sunt, una cum ministris rei publicae, secundum quantitatem locorum et villarum, tanti ac tales de ipsis incolis et inibi manentibus constituantur, qui inde providentiam habeant, ne boni denarii reiciantur et non nisi meri et bene pensantes accipiantur.

9. Ut illi qui ex hac causa providentiam habebunt, sacramento iurent, quod sicut eis ex hac causa iniunctum fuerit, quantum scierint et potuerint, debeant fideliter observare, et illum hominem quem scierint merum et bene pensantem denarium reicere, non debeant celare, sed ministris reipublicae eum debeant notum facere. De quo sacramento quicunque comprobatus fuerit periuratus — puniatur, sicut in capitulari decessorum ac progenitorum nostrorum continetur etc.

10. — Et quicunque ab illa die (Martini) alium denarium

Hier aber ſtieß er auf den anderen Theil der Einwohnerſchaft in den Villen, auf die unfreien Genoſſen. Dieſe ſind einem Herrn unterthan.

---

negotiandi causa protulerit, a comite et a ministris eius auferatur ab eo.

13. Ut hi in quorum potestate deinceps moneta permanserit, omni gratia et cupiditate seu lucro postposito fideles monetarios eligant. — Et ipsi monetarii iurent, quod ipsum ministerium, quantum scierint et potuerint, fideliter faciant. — 14. Ut in proximis Kalendis Iulii per hanc duodecimam indictionem habeat in Silvanectis civitate unusquisque comes in cuius comitatu monetam esse iussimus, vicecomitem suum cum duobus aliis hominibus qui in eius comitatu res et mancipia vel beneficia habeant, et suum monetarium cum ipsis habeat; quatenus ibi accipiant per manus suas de camera nostra ad opus uniuscuiusque monetarii de mero argento cum pensa libras quinque, ut habeat unde initium monetandi possit incipere; etc. — 17. Ut diligenter comites et ministri reipublicae per suos comitatus ac ministeria provideant, ne in aliquo loco occulta vel fraudulenta moneta fieri possit. Et si inventus ac comprobatus quilibet fuerit fraudulentam monetam percutiens, sicut constitutum est de falso monetario, ex praefato capitulari praedecessorum nostrorum, manus ei amputetur. Et qui hoc consenserit, si liber est, sexaginta solidos componat; si servus vel colonus, nudus cum virgis vapulet. 18. Et si falsus monetarius, aut de illis locis in quibus monetam fieri iussimus, aut occulte monetam percutiens, aut denarium falsum de nova moneta ad negotiandum proferens, ut constringi et puniri non possit, sicut est constitutum, in fiscum nostrum vel in quamcumque immunitatem, aut alicuius potentis potestatem vel proprietatem confugerit, si in nostrum confugerit fiscum, requiratur a ministro nostro — id est, „mandet comes vel publicae rei minister episcopo vel abbati, vel illi quicumque locum episcopi vel abbatis vel abbatissae tenuerit, vel potentis hominis in cuius potestatem vel proprietatem confugerit, ut reddat ei reum — Si nec ad tertiam inquisitionem consentire voluerit — ipse comes veniens licentiam habeat ipsum hominem infra immunitatem quaerendi, ubicumque eum invenire potuerit“ etc. — 19. Ut melius et commodius haec providentia de bonis denariis non reiciendis et de monetae fal-

Die Entstehung oder die Wiedergeburt vieler unserer bedeutendsten Städte läßt sich zurückführen auf jene Zei-

---

sae denariis custodiri possit, volumus, ut unusquisque comes de comitatu suo omnia mercata inbreviari faciat, et sciat nobis dicere, quae mercata tempore avi nostri fuerunt, et quae tempore domni et genitoris nostri esse coeperunt, vel quae illius auctoritate constituta fuerunt, vel quae sine auctoritate illius facta fuerunt, vel quae tempore nostro convenire coeperunt, vel quae in antiquis locis permanent, et si mutata sunt, cuius auctoritate mutata fuerunt. Et ipsum brevem unusquisque comes ad proximum placitum nostrum nobis adportet, ut decernere possimus, quatenus necessaria et utilia et quae per auctoritatem sunt maneant, quae vero superflua, interdicantur, vel locis suis restituantur. — 20. Ut comes et rei publicae ministri ac ceteri fideles nostri provideant, quatenus iustus modius aequusque sextarius secundum sacram scripturam et capitula praedecessorum nostrorum in civitatibus et in vicis et in villis ad vendendum et emendum fiat, et mensuram secundum antiquam consuetudinem de palatio nostro accipiant, et non pro hac occasione a mansuariis vel ab his qui censum debent, maior modius, nisi sicut consuetudo fuit, exigatur. Et ipsi homines qui per villas de denariis providentiam iurati habebunt, ipsi etiam de mensura ne adulteretur, provideant; sicut in libro tertio capitulorum capitulo 90 continetur. — Similiter per civitates et vicos atque per mercata ministri reipublicae provideant, ne illi qui panem coctum aut carnem per deneratas, aut vinum per sextaria vendunt, adulterare et minuere possint. Sed quantos mensurabiles panes in unaquaque civitate de iusto modio episcopi vel abbatis seu comitis ministeriales a pistoribus suis recipiunt, tantos mensurabiles panes de aequo modio a pistoribus qui panem vendunt, fieri faciant: quos si inventi fuerint adulterare vel minorare, ut supra diximus, secundum suum modum culpabiles iudicentur. Homines etiam qui providentiam super hoc habere debebunt ne mancae mensurae fiant, si de periurio quod iuraverunt, quia hoc consentire non debuissent, revicti fuerint, secundum legem puniantur, sicut in fine capituli decimi ex libro tertio capitulorum habetur, et postea ab episcopo publicam poenitentiam de periurio accipiant. — Vergleiche übrigens schon hier in Bezug auf die Jurisdiction, die mit jeder Polizeibehörde vereint ist,

ten, wo zuerst Christliche Religion ausgebreitet und Germanischer Staat gefestigt wurde. Meistentheils im hohen Gebirge, im wilden Walde oder in Einöden bauten unverzagte Mönche und Bischöfe ihre Münster (monasteria), d. h diejenigen Gebäude, welche die Kirche und die Wohnungen der Geistlichen und ihrer Diener umfaßten. Gewöhnlich wurden dieselben mit Mauern und Gräben umzogen; es waren dann geschlossene Orte, claustra, d. i. Klöster. Bald siedelten sich in ihrer Nähe Dienstleute und Hörige an. Der Grund und Boden, auf dem die Kirche, die Wohnungen der Geistlichkeit und des Gesindes standen, gehörte stets zum Vermögen der Kirche. Auch freie Gemeinden wurden für die neue Religion gewonnen. Könige und Herzoge unterstützten die Ansiedelungen; dehnte sich ihre Herrschaft in fremde Gegenden aus, so wurden wie im Vaterlande die Ortschaften geschützt durch Pfalzen und Burgen, in welchen die Beamten richteten und königliche Dienstleute wohnten, oder ihr Recht fanden. Aber die geschlossenen Bezirke reichten bald für die zahlreiche Dienerschaft nicht aus, nachdem die Geistlichen große Herren geworden waren, und auch die Dienenden der Grafen sich vermehrt hatten. Dies mußte vorzüglich in denjenigen Orten der Fall sein, wo Meere, Flüsse und Landstraßen ihre belebende Kraft entfalteten, wo die goldenen Früchte des Handels an den Märkten, Münzen und Zöllen ihre Niederlagen fanden. Dort mischten sich freie und unfreie Handelsleute und Gewerbtreibende; die geschlossenen Bezirke des Domplatzes, der Münster, der Pfalzen und Burgen konnten nicht mehr alle Abhängigen aufneh-

---

die Iura et Leges Civitatis Argentinae bei Walter C. I. Germ. Antiq. III, 2 p. 789: De officio Magistri Monetariorum LIX ff.

men. Nur das Recht schied noch die Personen und Genossenschaften. Die freie Gemeinde lebte nach dem Volksrechte, die unfreien Genossen standen unter dem Hofrechte des geistlichen und weltlichen Herren; jene hatten ihr Schöffengericht unter dem Vorsitze des Grafen oder seiner Stellvertreter, diese waren dem gesetzten Voigte oder dem Schultheißen oder dem Meier unterthänig. Es mußte oft wegen des verschiedenen Rechtes zu Collisionen zwischen den Herrschaftlichen und Freien kommen. Jeder mußte wünschen, daß der Grund zu denselben, die Verschiedenheit des Rechtes, aufgehoben würde.

Seit Ludwig dem Frommen bis auf die Ottonen hatten aber auch die Bischöfe das Recht erlangt in den Städten Münzen, Zölle und Märkte anzulegen [1]), sie setz-

---

1) S. Böhmers Regesten der Karolinger und der Deutschen Kaiser und Könige. — Schon vor Ludwig dem Frommen sind die Befreiungen der geistlichen Corporationen von Zöllen nicht selten; sie werden sehr häufig unter ihm, so daß sie als Regel angenommen werden können. Am 1 Novbr. 822 (Bouquet VI, 532) bestätigt Ludwig der Kirche S. Victor zu Marseille den Zoll zu Leonio; 11 Sept. 829 dem Bischof Fulcowicus zu Worms die königliche Zolleinnahme zu Worms, Ladenburg und Wimpfen. Am 1 Juni 833 erhielt dann von ihm das Kloster Corvei Markt- und Münzgerechtigkeit (Schaten I, 91), am 8 Januar 836 das Bisthum Chur den Zoll in der Stadt, am 22 Januar 836 das Bisthum Mans das Münzrecht. Von Lothar dem I erhielt am 8 Sept. 851 der Bischof von Cremona den dortigen Hafen; Ludwig II bestätigt am 29 Januar 852 der Kirche S. Stephan in Rivolta den Hafenzoll; Lothar II verlieh am 28 Juli 861 dem Abt von Prümm Markt- und Münzrecht für Romersheim. Ludwig II der Deutsche schenkte am 20 Jan. 856 dem heil. Petrus zu Worms die königliche Münze, das Königsmaaß, und überhaupt alle von der Stadt fallenden königlichen Einnahmen. Karl der Dicke verlieh am 15 Januar 887 dem Bischof Geilo von Langres, welcher zum Schutz der Kirche gegen die Einfälle der Heiden mit dem Wiederaufbau dieser Stadt beschäftigt war, alles was daselbst der Graf an Fiscalgütern besef-

ten nun für dieselben ebenfalls ihre polizeilichen Beamten, ihre Zöllner, Münzer und Marktmeister; diese standen den gräflichen Unterbeamten und Geschworenen unmittelbar gegenüber. Der Voigt schützte sie und vertrat sie; dieser galt ebensowohl als ein königlicher Beamter, wie der Graf, da er das was ihn auszeichnet, den Bann über Unfreie, vom Könige erhielt [1]). In der bisherigen Verfassung hatte es aber Gemeinden freier Eigenthümer, die von dem Gaugericht eximirt oder irgend einem Herren unterworfen waren, gar nicht gegeben; selbst die herrschaftlichen Villen und Leute mußten vor den öffentlichen Beamten, besonders vor dem Grafen, vertreten und gestellt werden, wenn es darauf ankam, den Blutbann oder überhaupt den königlichen Bann, so z. B. den Heerbann, gegen sie geltend zu machen [2]). Man sieht auch hier in

---

sen hatte, namentlich 15 Fuß innerhalb und 60 Fuß außerhalb der Stadtmauer. Zugleich bestätigte er das von Karl dem Kahlen wegen des Münzrechtes zu Dijon und Langres ertheilte Privilegium. S. Bouquet S. S. IX p. 346. Arnulf bestätigt am 14 Oct. 898 dem Bischof Dietheloch von Worms die dortige Münze, das Königsmaaß und überhaupt die in dieser Stadt fallenden Abgaben; Zuentebold verleiht am 13 Nov. 898 dem Kloster Eifel Markt- und Münzrecht; Ludwig das Kind restituirt am 19 Sept. 902 dem Erzbischof Ratbot Münze, Zoll, Zinsleute und Anderes in der Stadt Trier, was früher vom Hochstift getrennt und zu einer eignen Grafschaft vereinigt worden war. S. bei Hontheim, Hist. Trev. I, 253. Konrad I schenkt am 29 Juni 916 dem heil. Emmeram den zehnten Theil der dortigen Zolleinkünfte; am 5 Juli 918 erneuert er dem Bischof von Würzburg die Schenkung der Würzburger Zolleinkünfte, am 9 Sept. 918 bestätigt er dem Bischof Adalfred von Eichstädt das Recht daselbst Markt und Münze zu halten, und eine befestigte Stadt anlegen zu dürfen. S. Mon. Boica XXVIII, 157. Später werden diese Schenkungen immer reicher und häufiger. Die speciell citirten sind besonders wichtig für die Entwickelung des Stadtrechts.

1) S. unten, S. 268 Anm., das Stadtrecht v. Straßb. §. 11.

2) S. oben, S. 258, das Edictum Pistense. §. 18.

der Stellung des Voigts, wie das Hofrecht dem Volksrechte nachgebildet war. Der herrschaftliche Voigt wurde vom Herren gesetzt, der königliche vom Könige [1]), der geistliche vom Bischofe oder Abte, doch nicht ohne Zuziehung der ältesten und erfahrensten unter den Angehörigen des Hofes oder der Villa. Der Voigt nahm seine Gerichtsbeisitzer aus seinem Gefolge oder den Leuten des Herren; kam er in die Villa oder in des Bischofes Hof zum Gerichtstage, so durfte er nur Verpflegung und Dienst für eine bestimmte Anzahl von Pferden und Dienern fordern; von den Gerichtseinkünften bekam er nur den dritten Theil, wie der Graf vom Königsbann, die anderen Theile fielen dem Herren zu [2]). Seitdem aber auch Freie sich den Herrschaften untergeben hatten, wurden den Grafen ihre Sprengel zerrissen und geschmälert. Es kam zu Feindseligkeiten zwischen den höchsten Beamten [3]), jeder suchte die alleinige Herrschaft in einer Stadt oder Ortschaft zu erlangen. Die Bischöfe aber erhielten sie zuerst. Es wurden ihnen gegen den Ausgang des neunten Jahrhunderts schon von den Fränkischen Königen und dann besonders von den Ottonen Privilegien ertheilt, die ihnen die höchste Gerichtsbarkeit, den Blutbann, auch über diejenigen Freien verliehen, welche im Palatialgebiet der Stadt, entweder innerhalb der Mauern oder außerhalb derselben im Distrikte angesessen waren. Dadurch wurden die Bischöfe mit Grafschaften ausgestattet, sie selbst wurden Grafen [4]). Der hauptsächlichste Grund dazu war

---

1) S. oben die Verf. der Villen im ersten Buch.

2) S. Jäger l. l. p. 35 ff.; Oefele SS. rer. Boic. II p. 82.

3) Dies ist bereits oben nachgewiesen worden, S. 158 N. 2. Vergl. auch Schannat. hist Wormat. Cod. dipl. N. 7.

4) S. Hüllmann, Städtewesen des M. A. II S. 325. Lit-

der: es mußte den Königen lieb sein in den unverheiratheten Geistlichen Beamte zu haben, die nicht daran denken konnten, diese Würden erblich zu machen. Eine solche Einigung aber unter Einen (zuerst geistlichen) Herren, ein solches Recht eximirte von allen Eingriffen der fiscalischen ordentlichen Richter, der Grafen, weil ihnen der Bischof auch in weltlicher Beziehung ganz gleichgestellt ward. Das Recht, welches dadurch entstand, wurde Stadtrecht (ius civitatis) genannt, weil es die Ortschaft, die früher aus verschiedenen politischen Bestandtheilen zusammengesetzt war, zu einer geschlossenen Stätte unter Einem Herrn umwandelte, und weil nun Freie und Dienstleute, welche in der Villa, auf dem echten Eigenthum, in der Burg oder auf dem Grund und Boden der Herrschaft wohnten, unter dem Namen Bürger (burgenses, cives) zusammengefaßt werden konnten [1]). Durch die Erweiterung herrschaftlicher Rechte über einzelne Orte wurde also die Stadtverfassung gegründet. Es fragte sich nur, ob der ganze Bezirk des ehemaligen Pfalzgebietes zu dem Stadtrechte hinzugezogen wurde oder nicht. Zuerst seit Karl dem Dicken, namentlich aber seit Otto dem Großen in Italien und dann auch in Deutschland wurden die Privilegien des Stadtrechts entweder ganz auf den Umkreis der Mauern beschränkt oder nur einige Bannmeilen im Umfange, ein Distrikt hinzugefügt; erst unter Ottos Sächsischen und

---

terae Conradi II d. a. 1031 bei Murat. Antiq. VI p. 54 für Cremona: „placitum, sive publica iudicia, quae indicere atque habere spectabat ad episcopum comitem.“

1) Stette, locus; statton, fundare, Notker bei Arx Gesch. v. St. Gallen I S. 202, 3. Civitas, Bürgerschaft, wird daher auch am häufigsten für Stadt gebraucht, seltener urbs und oppidum, die häufig Burg im engeren Sinne bedeuten. Vergl. Stenzel, Fränk. Kaiser I S. 181.

Fränkischen Nachfolgern wurden ganze Grafschaften oder Gaue, wohl gar mehrere zugleich, an Geistliche geschenkt [1]).

Der erste Grundsatz des neuen Rechtes war, daß Jedermann in der Stadt, er mochte Fremder oder Eingesessener sein, Frieden habe und Schutz [2]). So wie die Säulen des Burgfriedens im Umkreise von Regensburg den

---

1) S. unten; Leo l. l. S. 84 hat unbeachtet gelassen, daß schon von Lothar dem I bei Ughelli IV, 960 eine Urk. aus dem J. 846, 18 Aug. sich findet, in welcher er dem Kloster des heil. Columban zu Bobbio die Grafschaft schenkt cum mero et mixto imperio; diese Urkunde ist aber verdächtig. Unverdächtig dagegen die Urkunde bei Neugart I, 284, worin Ludwig II der Deutsche dem Kloster S. Felix und Regula zu Zürich am 21 Juli 853 den dortigen Königshof sammt dem zugehörigen Gau Uri schenkt. Muratori Ant. Ital. I, 355 hält die Urkunde Karls des Dicken v. 8 Januar 880, in welcher dem Bischof Wibod von Parma die Gerichtsbarkeit, die Mauer und der Zoll der Stadt Parma verliehen wird, für echt (s. Ughelli II, 148); Böhmer, Regesta Karolorum S. 94, erklärt sie für unecht, ohne Gründe anzugeben. Aus der Sache selbst kann wohl schwerlich die Unechtheit geschlossen werden; ob die Form verdächtig sei, darüber will ich nicht entscheiden. Wenigstens findet sich schon eine Urkunde dieses Karls auch für Bobbio, worin er dem Kloster die dortige Grafschaft bestätigt, und dem Abt die Investitur über dieselbe ertheilt mit einem Goldring. S. Ughelli IV, 964, v. J. 883, 22 April. Vergl. auch oben S. 261, Note 1 die Urkunden für Langres, für Trier und für Eichstädt.

2) Dieser Grundsatz bleibt bis in das späteste M. A. So in den Statuten von Turin aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrh. in den Mon. Patriae II, p. 743: Quod nullus civis, vel habitator Thaurini pro aliqua causa civili vel criminali, principali vel appellationis, possit vel debeat extrahi extra civitatem Thaurini; und Grimm Rechtsalt. S. 172. Magdeb. weichb. art. 9: das ist noch das urkund, wo man newe stadt bawet oder markt macht, das man da ein creutz setzet auf den markt, durch das man sehe, das weichfried da sei. und man henket auch da des königs handschuch daran, durch das das man darbei sehe, das es des königes wille sei. S. auch Apologie des Erzstiftes Köln, Beil. 7, Urk v. 1242.

Digitize

eigentlichen Stadtbezirk bezeichneten, so wurden wohl Bilder der Stiftsheiligen an die Grenze des Bezirks gesetzt, um das Friedensgericht abzustecken. Deshalb vielleicht nannte man das Stadtrecht auch Weichbildrecht, und den Umfang des geweihten Kreises Weichbild [1]). Mauern wurden nun wohl seit dem Ausgange des neunten Jahrhunderts häufiger als früher um die bewohnten Orte gezogen. Die Bürger bestanden sowohl aus echten und freien Eigenthümern als aus beehrten Dienstleuten; sie hatten also das Waffenrecht, und konnten die Vertheidigung der Stadt übernehmen.

Was war nun die unmittelbare Folge davon, daß

---

1) Ich folge Eichhorns Erklärung, Urspr. d. städt. Verf. S. 224 u. 284. Da Bilder das Recht bezeichneten, so kann man darüber streiten, ob Weichbild weih d. i. heiliges Recht heiße oder Wikrecht d. i. Stadtrecht; in Weich aber vicus zu suchen, wie Gaupp, Lancizolle, Wigand u. a. gethan haben, scheint nicht passend, vielmehr muß dann an weich, Mhd. vich = Wik (d. i. oppidum, vicus) gedacht werden; (S. Grimm, Gramm. II S. 641 und III S. 418, 428) so daß das „weich oder weig" in zusammengesetzten Namen, wie in „Braunschweig, Göttweich" u. s. w: nicht aus vicus, sondern aus Wik entstanden ist. Die corpora sancta (corpi santi) in Italien aber bezeichneten eben so wie die Heiligen Bilder bei uns den Bezirk des Stadtrechts; die Rolandsbilder vor den Rathhäusern, auf dem Markte und an den Grenzen des Bezirks den Königsbann. S. Giulini Memorie di Milano II, 429, Leo S. 84, Donandt, Gesch. des Bremischen Stadtrechts I S. 216. Vergl. übrigens schon Kindlingers Münsterische Beiträge II S. 215 N. c, der freilich an Wyken (Weichen) denkt zur Bezeichnung der Grenze, sonst aber den ganzen Ausdruck ebenfalls von den Heiligenbildern herleitet. Daß die Erklärung des Ausdruckes „Weichbild" übrigens nicht das Wesen der Sache sei, hat Eichhorn bereits selber gegen Gaupp bemerkt in der D. St. u. R. Gesch. II S. 76 §. 224 a, N. c. Nur das ist Gaupp zuzugeben, daß Weichbild auch Stadtrecht und Stadtgerichtsbarkeit heißt, S. 117 ff. Vergl. auch Hüllmann l. l. II S. 207 ff., der Gaupps Meinung mit großer Gelehrsamkeit verficht.

mehrere Höfe zusammen in ein gemeinsames politisches Verhältniß kamen? Es mußte zuerst der Bisang der Höfe und das gemeine Feld der freien Gemeinde allen eigentlichen Bürgern offen stehen zur Benutzung, d. h. Gemeindeland oder Stadtfeld werden [1]). Es mußte aber auch ferner eine Vermischung zwischen Hofrecht und freiem Volksrecht eintreten. Diese Vermischung hat zwar im Ganzen bis zum zwölften Jahrhundert hinein zum Heile und namentlich für die persönliche und politische Freiheit ungemein viel gewirkt, aber sie brachte anfangs doch das Nachtheilige für die Freien mit sich, daß das echte Eigenthum nicht mehr die alleinige Grundlage des politischen Rechtes blieb. Geehrte Dienstleute waren wenigstens jetzt den echten Freien gleichgestellt, oft sogar vorgezogen. Dies sieht man aus den meisten ältesten Stadtrechten, besonders aus dem von Straßburg [2]). Der Voigt des ehemaligen

---

1) S. Kindlinger l. l. §. 36, S. 238.

2) Iura et leges Civitatis Argentinae ab episcopo Erchembaldo ut putant circa annum 982 lata cum versione saeculi XIII jetzt bei Walter, C. I. G. A; T. III P. II p. 780 ff., am besten bei Schilter, J. Twinger v. Königshovens Elsassische und Straßburgische Chronik, S. 715: Uralte Artikel der Stadt Straßburg. Vergl. auch Eichhorn, städt. Verf. I S. 236, 237. Es beginnt mit dem allgemeinen Capitel der Principien und der Stadtbehörden: 1) Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus, quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat. 2) Si quis foris peccaverit et ob culpe metum in eam fugerit, securus in ea maneat. — 4) Nullus captivum introducat, nisi presentet eum Causidico, vel Iudici, qui ad iustitiam ipsum conservet. 5) Omnes Magistratus huius Civitatis ad Episcopi spectant Potestatem, ita quod vel ipsemet eos instituet, vel illi quos ipse statuit. Maiores enim ordinabunt minores, prout sibi subiecti sunt. 6) Nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue. 7) Quatuor autem officiatos, in qui-

Haupthofes erhielt Gewalt über die freien Eigenthümer, er wurde vom Herren gesetzt mit der Küre und dem Willen aller untergebener Genossen, und erhielt vom Könige den Blutbann.

Die Gemeinschaft des Gerichtsstandes unter Einem Beamten einte also die Bürger zu einer Gemeinde. So wie aber die Geistlichen von diesem Stadtgerichte eximirt waren, so konnten es schon jetzt die mit dem Waffenrechte beehrten Dienstleute auf der Burg und das eigentliche Hofgesinde (ministeriales) ebenfalls sein. Diese standen als Eximirte unter ihren eigenen Amtleuten oder Meistern (magistri); aus ihnen mußten die Aemter besetzt

---

bus urbis gubernatio consistit, episcopus manu sua investit, scilicet Scultetum, Burcgravium, Thelonearium et Monete Magistrum. — 10) Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives Urbis, et in omnes ingredientes eam de Episcopatu isto, nisi rationabilem opponant exceptionem, preter Ministeriales Ecclesie, et eos qui sunt de familia Episcopi, et qui ab ipso sunt officiati. 11) Habet autem potestatem cogendi et constringendi iudicatos, quam vocant Bannum, non ab Episcopo, sed ab Advocato. Illam enim potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem, suspendendorum, decollandorum, truncandorum et huiusmodi pro qualitate delictorum Ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. Unde postquam Episcopus Advocatum posuerit, Imperator ei Bannum, id est, gladii vindictam in huiusmodi dampnandos et omnem potestatem stringendi tribuit. 12) Hanc igitur cum non habeat nisi ex gratia Advocatiae, iustum est ut nulla ratione eam neget Causidico, Theloneario, Monete Magistro, quoscunque statuerit Episcopus, de quo tenet Advocatiam. 13) In hanc igitúr Civitatem iudicandi potestatem nemo habet, nisi Imperator, vel Episcopus vel qui de ipso (Episcopo) habent.

§. 42: Advocatus autem non debet iudicare nisi in Palacio Episcopi. — §. 43: Mortuo vero Advocato, vel vacante Advocatia quocunque modo, Episcopus nullum advocatum ponere debet sine electione et consensu Canonicorum, Ministerialium et Burgensium.

werden; nur aus der Kirchenfamilie durfte der Bischof von Straßburg seine Schultheißen, Burggrafen, Zöllner und Münzmeister wählen. Alle diese Beamte aber empfingen von dem Voigte, und dieser vom Kaiser oder König den Bann. Der Voigt trat factisch an die Stelle des Grafen, nicht der Bischof, dieser nur dem Namen nach, weil eine geistliche Person nicht den Blutbann üben konnte. Als solcher hieß der Voigt Gewaltbote, Gewelde, Potestas, welcher Name in Italien wie in Deutschland vorkommt, oder des Bischofes Gewaltbote [1]). — Es mußte aber die freie Wahl des Voigtes durch ein eignes königliches Privilegium den Immunitätsherren gestattet sein [2]). — Zwar war durch jene Bezeichnung schon des Voigtes Stellung zu den ehemaligen echten Eigenthümern der Gemeinde ausgedrückt, aber er konnte als solcher auch Vicecomes oder Vicedominus genannt werden. Dieser Name war besonders häufig in Italienischen Städten [3]); gewöhn-

1) Urkunde Ottos II v. 8 Febr. d. J. 978 curtis Ribniza in provincia Karentana sita in regimine Hartwici Waltpotonis et Tegneja Perahtoldi bei Sinnacher, Säben und Brixen II p. 119, und Urk. Ottos I: in Comitatu Hartwigi Comitis, qui et ipse inibi Waltpoto dicitur, ac in Decania Wolframmi Decani. Clasen, das edle Cöln S. 30 Urk. aus der zweiten Hälfte des eilften Jahrh. potestate civitatis consistente, und aus dessen Schreinpraxis p. 48: actum coram potestate civitatis; p. 55 episcopus aut suus potens nuntius; das edle Cöln p. 32: potestate civitatis — testis Henricus advocatus, qui eo tempore iudex erat.

2) S. Urk. Ottos I vom J. 970 bei Hontheim I, 306, Urk. Ottos II v. J. 979 bei Sagittar. I, 180, worin dieser verordnet, daß allein der erzbischöfliche Voigt zu Magdeburg über die Kaufleute, Juden und Andere richterliche Gewalt haben solle. Die Beispiele der Verleihungen von freier Wahl des Voigtes sind häufig im zehnten und eilften Jahrhundert.

3) S. bes. die Urk. bei Muratori Antiq. It. VI, 47 von Heinrich II a. 1004, worin der Kaiser, um den stattgehabten Streitig-

lich hieß er in Deutschland Stadtvoigt zum Unterschiede von demjenigen stiftischen oder herrschaftlichen Voigte, der noch gesondert von ihm die alleinige Gerichtsbarkeit über die eximirten Dienstleute haben konnte, wie in Cöln [1]); doch kommt auch bei uns in Deutschland der Name Vicedom vor von der Oberaufsicht über die Güter des Bisthums [2]). Man muß aber trotz aller dieser Namen festhalten, daß Trennung der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Kriegsanführung verschiedene, oft sehr mannigfaltige Behörden hervorbrachten, besonders nachdem die ständischen Unterschiede sich schärfer herausgestellt hatten [3]), etwa bis

---

keiten ein Ende zu machen, die Grafschaft über Stadt und Distrikt Parma auf drei Bannmeilen dem Bischof Siegfried von Parma verleiht nebst dem Zoll und allen öffentlichen Abgaben, so daß des Bischofes Vicedominus ein königlicher Missus sein solle und Richteramt habe gleich einem Pfalzgrafen. S. auch Graevius, Thesaur. antiq. Ital. T. III P. I p. 40; Gualvaneus de la Flamma c. 138, 141 für Mailand; Leo, Lomb. Städteverf. S. 83 §. 11.

1) Urk. des Erzbischofs Hanno vom Jahr 1061 bei Kremer, Gülch-Bergische Gesch. II, 1201: Rukel, advocatus noster, Heinmo, urbis advocatus. Vergl. Hüllmann, S. 341 n. 17.

2) Vergl. Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 542 und 794. Althochdeutsche Glossen bei A. H. Hoffmann S. 12; Wolf, Gesch. des Eichsfelds II S. 78 ff.

3) Hüllmann, dem man sich für seine reiche Gelehrsamkeit sehr häufig zum Danke verpflichtet fühlt, leidet doch etwas an dem Mangel einer einfachen Kritik. Er sondert die Zeiten viel zu wenig, oder gar nicht, macht zuweilen Ein Bild aus Zuständen des zehnten und vierzehnten Jahrhunderts, und verwirrt die schwierigsten Fragen durch Beweisstellen, die öfters in eine frühere oder spätere Zeit, als die von der die Rede ist, gehören. Diese Fehler sind besonders nachtheilig da, wo es auf allmählige historische Entwickelung, also auf scharfe Sonderung der städtischen Institute der Zeit nach ankömmt. Wenn auch nicht behauptet werden soll, daß mit politischen Untersuchungen ebenso verfahren werden kann wie mit anderen geschichtlichen; wenn selbst zugegeben werden muß, daß man oft gezwungen sei aus der Analogie späterer Institute auf frü-

zum zwölften Jahrhundert. Ueberall aber finden wir seit der Einführung des Weichbildrechts einen Unterbeamten, den wohl anfangs der Herr setzte für die niedere Gerichtsbarkeit; für diejenige, welche früher der Centenarius ausübte. Dieser wird in Deutschland fast durchgehends Schultheiß oder Schulze genannt [1]). Er hat nicht unmittelbar vom Könige den Blutbann, er richtet nicht unmittelbar über Leib und Leben oder echtes Eigenthum, sondern er ist der eigentliche Beamte für die bürgerliche Rechtspflege, so in Frankfurt, Lüttich, Nürnberg, Wetzlar, Worms, Aachen. Nur ist nicht zu übersehen, daß er vom Voigte den Blutbann empfangen haben konnte, wie in Straßburg [2]); dann konnte er Stellvertreter (Vicarien)

---

here zu schließen, so darf man dies doch nicht so weit treiben, daß man die Zeiten der ersten städtischen Verfassung, wo Hof- und Dienstrecht herrschten, ohne Weiteres mit den Zeiten der goldenen städtischen oder municipalen Freiheit zusammenwirft. Dies ist aber in dem ganzen Abschnitte des Städtewesens geschehen, wo Hüllmann (II Thl. S. 310 — 384) von der Ausübung der höchsten Gewalt über die älteren Städte und Burgen, so wie von dem Beamtenwesen in den Städten handelt. Man kann viele seiner Notizen benutzen, ohne seinen Ansichten beizustimmen.

1) Bei den Longobarden Sculdasius schon in den leges; bei den Friesen uralt Schelta. Das Wort hängt mit Schullen, iubere zusammen. S. Scherz im Glossar. b. d. W. Sculdais und Scullen, und Eichhorn, städt. Verf. I S. 231. Die gewöhnlichen Lateinischen Namen sind Causidicus und Villicus. S. Miraeus I, 593: Urk. des Bischofs Theobald von Lüttich v. J. 1308: villicus noster qui scultetus dicitur; im Deutschen wird der Scultetus auch genannt Ammann, Hofrichter, Meier, d. i. maior. Vergl. Hüllmann l. l. S. 354; Urk. Conrads III v. J. 1140, bei Martene und Durand, ampl. collectio II, 110: villicus qui vulgariter Maior appellatur. Auch iudex schlechtweg kommt vor in Dortmund, Culm, Thoren; in Halle Präfectus u. s. w.

2) S. oben Straßb. Stadtrecht §. 10, 11 u. 13. In Bezug auf die Wahl des Schultheißen ist zu bemerken, daß sie in Straß-

für die niederen Sachen als Richter ernennen, in Straßburg zweie „also ersame Leute, daß die Bürger zu Gerichte wohl mit Ehren vor ihnen stehen mögen.“ Die Wirkung war, daß in solchen Fällen der Schultheiß factisch als der oberste und allgemeinste städtische Beamte dastand; er richtete dann nicht bloß über alle Bürger (cives Urbis) um Diebstahl, Frevel und Geldschulden, er setzte nicht nur die Heimburgen und Stockwarten (Wächter des Gefängnisses) in den verschiedenen Regionen der Stadt, sondern er vollzog auch oder ließ vollziehen die Execution gegen jeden Verbrecher bis zum Moment der Hinrichtung [1]). Seine Vicarien konnten nur in Geldschulden richten. Alle Gerichte waren öffentlich, d. h. an einer Stätte, „die offen ist;“ nie im Hause des Richters. Niemand durfte seinen Mitbürger außerhalb der Stadt verklagen, sondern allein bei den Stadtrichtern [2]).

In Italien konnten diese Unterbeamten oder Schultheiburg (§. 7) vom Erzbischofe geschah; S. 268. Später ward es allgemeiner, daß die Bürger ihre Schultheißen selbst wählen. S. Freiburger Stadtrecht v. J. 1120 in Gaupp l. l. S. 390 §. 10: **Scultetum, lictorem, pastorem, quem burgenses annuatim elegerunt, Dominus ratum habebit et confirmabit.**

1) Sonderbar ist es, wie bei der Hinrichtung doch wieder die ursprünglich königliche Gewalt der Execution hervortritt. Der Diener des Schultheißen, der Stockwart, führte den zum Galgen Verurtheilten bis zur Leiter, dann legte ihm „der an des Vogtes statt da ist“ das Seil an den Hals und henkte ihn. S. Straßb. Stdtr. §. 19, 20, 22, 23.

2) §. 31: **Si quis concivem suum pulsaverit extra Civitatem coram alio Iudice pro hac culpa debet componere, et Iudici Civitatis, et ei quem pulsavit, dampnumque illi restituere, quod ex querimoniis eius acceperit.** Bei den Compositionen ist Vieles aus der Grafschaftsverwaltung, besonders in Bezug auf die Einkünfte der Richter beibehalten. S. 32.

heißen (Sculdais oder Sculdascii) auch Gastalden genannt werden, weil der Gastald (Gastaldius, Gastaldio, Haistaldus, Haishaldus) ganz allgemein einen herrschaftlichen, ursprünglich königlichen Beamten bezeichnete, der für die Verwaltung und Rechtspflege der herrschaftlichen, vorzüglich königlichen Villen angestellt, nun in den Städten, die in juridischer Beziehung aus der Vereinigung freier und unfreier Villen erwuchsen, seine dem Grafen oder Voigte (Vicecomes) untergeordnete Stellung beibehielt [1]). In der Regel standen sonst Graf und Gastald, dieser als Vertreter der Immunität neben einander im Gericht [2]); es konnte indeß auch, wie in Straßburg mit dem Schultheißen, der Fall eintreten, daß der Gastalde zum Stellvertreter des Grafen oder zum Vicecomes ernannt wurde. Dies geschah in Mailand; dann vollzog er den Blutbann [3]),

1) Vergl. v. Savigny R. R. G. I §. 84 S. 285 N. a und Lotharii I Leg. ed. Baluz. II, 326: Gastaldiis nostris, curtes nostras providentibus.

2) Leo S. 85; Giulini Mem. di Milano I, 291, 309.

3) Giulini Mem. di Milano I, 273. In einer Urk. Ottos I v. J. 967 bei Meibom S. S. I, 752 werden für Montferrat diese Beamten schon mit allen öffentlichen zusammengestellt: recipimus — marchionem Aledram cum filiis et haeredibus suis et omnibus rebus, mobilibus et immobilibus — sub nostri mundiburtione, ita videlicet, ut nullus Dux, nullusque Marchio, nullus Comes, nullus iudex, nullus Gastaldus, nullusque publicae partis procurator, nulla maior vel minor persona eum absque legali iudicio inquietare aut molestare praesumat. Besonders merkwürdig ist, daß noch im J. 1157 diese Gastaldionen auch in Baiern erwähnt werden, und zwar als herrschaftliche Beamte für das Kloster Tegernsee in d. Urk. b. Oefelii S. S. II, 82: ex consensu Hainrici Comitis, qui nunc in praesentiarum advocatus est (monasterii) iudicio atque sententia Principum penitus reprobavimus — statuimus quoque ut Abbas absque omni respectu Advocati, Gastaldiones, villicos sive mansionarios in locis necessariis provi-

was Nichts Auffallendes hatte, da er von jeher das Grafenamt über die Freien, die auf den königlichen Kammergütern unter seinem Schutze wohnten, verwalten konnte. Nachdem aber die Selbständigkeit des Grafenamtes in den Städten verschwunden war, verschwindet auch allmählig der Name Gastald, und es tritt an die Stelle desselben oder des Schultheißen der umfassendere Titel Vicarius, der vielleicht aus Südfrankreich nach den Italienischen Städten verpflanzt wurde, weil er sich dort am häufigsten schon seit der Einwanderung Germanischer Stämme findet [1]). Dieser Vicar konnte also als eigentlicher städ-

---

deat atque disponat. — Officiales abbatis, coci pistores et reliqui quaecunque in emunitate Monasterii Abbati et fratribus ministrare consueverunt, si rixati fuerint, non cogantur coram advocato inde rationem reddere. Si vulneribus invicem se laeserint, et legitimis querimoniis evocati fuerint, Advocatus emendationem et vindictam absque odio et salvo honore Abbatis imponat. scultetos advocatus de caetero nullos instituat. ad quod officium Abbas viros aptos, quos voluerit, provideat. ab his autem, quos Gastaldiones Abbas instituit, Advocatus nihil contra Abbatis voluntatem exigat. Die Interpunction in den Sätzen von scultetos an rührt von mir her. Es scheint mir auch aus dieser Stelle hervorzugehen, daß es möglich war, daß der Voigt dem Schultheißen oder Gastalden den Bann abtrat, und Recht, daß der geistliche Herr aus den Candidaten der Gemeinde den Gastald oder den Schultheißen setzte. Dieser hatte eigentlich nur die herrschaftliche Gerichtsbarkeit.

1) Eichhorn, fränkische Provinzialverwaltung l. l. S. 303 ff. iudex oder vicarius comitis (Gregor von Tours VII, 23; X, 5). „Dieser hatte ohne Zweifel von Anfang an die Bestimmung, die Gerichtsbarkeit nach römischen Gesetzen über die Provinzialen auszuüben." S. 315: „Vielleicht war im westlichen Frankreich auch vicecomes eine Benennung für den Stellvertreter des Grafen im Gericht über Franken; denn dies ist ein Titel, der zwar seltener in den Gesetzen, aber in den westfränkischen Urkunden öfter vorkommt. Auch der spätere Sprachgebrauch hat in Frankreich den vicomte und viguier als verschiedene Aemter und späterhin als verschiedene Titel getrennt; der viguier ist ein richterlicher Beamter, vicomte ist

tischer Richter unmittelbar ein Unterbeamter des Grafen und Bischofes, oder des Vicegrafen oder Voigtes sein. In der Regel wurde er jährlich von neuem nach dem Willen des Herren gesetzt.

Wo nun nach der Entstehung des Weichbildrechtes besonders in größeren Städten Trennung derjenigen Geschäfte nothwendig schien, die sonst trotz ihrer Verschiedenartigkeit alle dem Grafen anheim gefallen waren, da kom-

---

ein Titel des Herrenstandes; und den Stellvertreter des Grafen, wo dieser Richter über Franken ist, die man sich in diesen Gegenden, wie ich oben bemerkt habe, wenigstens vorzugsweise in einem der Stellung des Herrn- und Ritterstandes der späteren Zeit ähnlichen Verhältniß zu denken hat, muß man nothwendig auch in dem Stand der Antrustionen suchen, zu welchem der vicarius nicht gezählt werden kann. Ueberhaupt möchte ich schon für die Karolingische Zeit annehmen, daß die Gerichtsbarkeit des vicarius oder viguier hauptsächlich auf die Städte beschränkt gewesen, und er nur als Vorgesetzter des defensor civitatis zu betrachten ist. Er hatte immer in der civitas seinen Sitz, und wenn er nicht als Rathgeber des Grafen und der Schöffen bei gemischten Gerichten thätig war, sondern ausschließend über Provinzialen richtete, so konnte er außerhalb der Stadt kaum einen Wirkungskreis haben. Denn die freien Provinzialen, die possessores, müssen in den Städten, auf dem Lande dagegen (in den westlichen Theilen des Fränkischen Reichs) nur die unfreien Colonen gesucht werden, welche das Eigenthum jener Possessoren, des Fiscus und der Franken bauten. Diese standen unter den Seigneurialgerichten. Daß der vicarius ursprünglich die Stellung des praeses provinciae gehabt hatte, verlor also nothwendig seine Bedeutung; seine Gerichtsbarkeit wurde auch rechtlich, was sie factisch schon längst war, eine städtische. Als ein Zeugniß dafür könnte aus dem eilften Jahrhundert eine Stelle der Exceptiones legum Romanarum angeführt werden; in dieser kommt ein vicarius und subvicarius vor, und der letztere kann kaum für etwas anderes als den defensor gehalten werden." — Ich führe diese Stelle an, weil sie sich sehr wohl mit meiner Ansicht vereint, und weil sie direkt dasjenige widerlegt, was Hüllmann l. l. S. 379 gegen den Römischen Ursprung des Vicarius sagt. Vicarius — Vigerius, Viguier, Veguer, Vehier, Voyer sind die verschiedenen Formen dieses Titels.

men von jetzt an noch andere Beamten vor, die schon durch ihre Existenz den Beweis einer größeren politischen Entwicklung geben. Immer ist dabei festzuhalten, daß unser Königthum von dem Begriffe einer einigen executiven Staatsgewalt seinen Ursprung nahm. Der König war Kriegsanführer und Vollzieher richterlicher Urtheile. Seine Beamten, besonders die Grafen und Voigte, hatten die Vollziehung, den Bann von ihm; Gesetz und Recht lagen im Volke, der König nahm nur an ihrer Weiterbildung, ihrem Abschlusse und ihrer Ausübung Theil. Jetzt wird schon Vollziehung des Gerichts und des Krieges auch in der Beamtenwelt getrennt. Es erscheint der Burggraf. Zwar kann gar nicht geleugnet werden, daß der Voigt auch, namentlich in kleineren Orten, Befehlshaber der Burgmannschaft in der bischöflichen oder herrschaftlichen Hauptburg, oder Marschall, d. h. Anführer der Vasallen und Dienstleute bleiben konnte [1]), aber es ward nun die Regel, daß Alles was die Vertheidigung der Stadt anging, und somit auch vorzüglich die Vertheidigung der Pfalz selbst, einem eignen Beamten neben dem Voigte übertragen wurde; so in Straßburg [2]). Dadurch

1) S. Stenzel I S. 183.

2) Das Stadtrecht l. l. §. 7: Der Bischof investirt den Burggrafen, wie den Schultheiß, Münzmeister und Zöllner. Der Voigt kann nach §. 42, 43 nur in der Pfalz des Bischofes richten und darf nur mit Zustimmung der Domherren, der Dienstleute (Ministerialium) und Bürger (Burgensium) vom Bischofe gesetzt werden. Unmittelbar darauf heißt es §. 44: Ad officium Buregravii pertinet ponere Magistros omnium Officiorum fere in Urbe, scilicet Sellariorum, Pellificum, Cyrothecariorum, Sutorum, Fabrorum, Molendinariorum et eorum qui faciunt vasa vinaria et picarios, et qui purgant gladios, et qui vendunt poma, et Caponum. Et de eisdem habet potestatem iudicandi, si quid deliquerint in officiis suis. §. 45: Locus autem iudicationis et

kamen die waffenfähigen Dienſtleute, die eigentlichen Burgenſes, unmittelbar unter den Befehl des Burggrafen [1]). Es waren aber jetzt ſchon nicht mehr bloß die echten, freien Eigenthümer zu der Waffenführung berechtigt, ſondern es wurden ſehr häufig die bevorzugten Dienſtleute von ihren Herren mit dem Waffenrechte ausgeſtattet [2]). Dieſes iſt als eine Gewohnheit, die ſich im zehnten Jahrhunderte ausbreitete, anzunehmen, und ſie iſt wohl ohne Zweifel der Hauptgrund geweſen, weshalb auch die Innungen der dienenden Handwerker in Bezug auf ihre Aemter (officia) unter den Burggrafen geſtellt wurden. Die alte Germaniſche Sitte, daß ſich der Gleiche an den Glei-

---

emendationis eorum est in Palacio Episcopi. §. 46: Si qui vero predictorum inobedientes facti fuerint Buregravio, ipse causam defert ad Episcopum. §. 47 ff. ſetzen den Theil an den Zöllen feſt, den der Burggraf empfängt, ſonſt §. 49: Preter predicta, omnia Thelonia alia pertinent ad officium Theloneárii, quae tamen fiunt diverso modo. — §. 52: Quicunque de familia Ecclesie huius vir, vel mulier vendiderit in hac Civitate res, quas vel manibus suis fecerit, vel que creverint ei, non dabit Theloneum etc.

1) Vergl. Eichhorn, Urſprung der ſtädt. Verf. I S. 245.

2) Einzelne Beiſpiele laſſen ſich mehrere anführen, z. B. Ekkehard. IV Cas. S. Galli c. 3 ap. Pertz II pag. 104 ſagt v. Abt Engibert im J. 924: malis his imminentibus militum suorum unoquoque pro semet ipso sollicito — familiam roborat, ipse velut Domini gigas lorica indutus — ipsos eadem facere iubet. Wichtiger iſt, daß in den Dienſtrechten des eilften Jahrhunderts ſchon die Rede iſt vom Zweikampfe und Fehderechte unter den Dienſtleuten; ſo bei Walter T. III, P. II p. 777 Leges et statuta Familiae S. Petri Wormatiensis (a. 1024) §. 18: Lex erit Familiae; ut unusquisque cum socio suo iuret cum una manu, si propter faidam erit, cum VII. et Episcopo similiter. §. 19. constituimus: si ille, qui pecuniam suam praestiterat, iuramentum eius pati noluerit, ipse contra eum duello pugnaturus negatam pecuniam acquirat si voluerit. Vergl. auch Cölner Dienſtrecht ebendaſelbſt p. 799 ff.

chen zum Schutze gemeinsamer Rechte anschloß, die wir auf dem Lande besonders stark in den verschiedenen Genossenschaften dienender Leute während dieses Jahrhunderts ausgeprägt fanden, diese naturgemäße politische Form, welche uns auch in unserem anfänglichen Staate, „in der Gemeinde der Freien," entgegentritt, hatte jetzt die ganze Nation durchdrungen, und war besonders stark geworden selbst unter den Handwerkern in den Städten. Wir finden nun auch Corporationen, welche eingetheilt nach der Beschäftigung eben durch die Arbeit, welche sie verrichten, eine wenn auch zuerst nur geringe politische Bedeutung gewannen. In Straßburg waren alle Gewerbtreibende in sogenannte Aemter nach der Beschäftigung eingetheilt; es gab schon Aemter der Sattler, der Kürschner, der Handschuhmacher, der Schuster, der Schmiede, der Müller, der Küfer, der Bäcker, der Schwerdtfeger, der Obstverkäufer (qui vendunt poma), der Weinleute. Alle diese Zünfte haben ihre Meister (magistri), wie die Ministerialen in den Pfalzen [1]), denen die Innungsgeschäfte oblagen, und die dem Burggrafen in dieser Beziehung untergeordnet waren, weil er „Gewalt hatte zu richten über deren Missethat, die solches Amt haben."

Da wir im späteren Mittelalter alle Zünfte im Besitze von bestimmten gemeinsamen Vereinigungspunkten des Gewerbes, von Niederlagen der Arbeiten zum Verkaufe, von Banken, Schlachthäusern, Hallen und Lauben finden, so ist der Grund ihres Ursprunges, so wie der der Kaufmannschaft als einer eignen Corporation, außer in der Verschiedenheit des dinglichen und persönlichen Rechtes auch in dem ökonomischen und gemeinschaftlichen Princip des

1) S. oben S. 23 und Straßburger Stadtrecht l. l.

Erwerbes zu ſuchen. Es iſt alſo nicht zu leugnen, daß die Zünfte ſich rein national in Germaniſchen Staaten auch aus dem Bedürfniſſe des Lebens gebildet haben [1]). Für Italien dagegen und die Romaniſchen Gegenden kann man feſthalten, daß ſie eine unmittelbare Fortbildung der Römiſchen Collegien der Handwerker ſeien.

Das iſt aber wohl zu beachten, und eine Erſcheinung, die ganz mit dem Geiſte dieſes Jahrhunderts übereinſtimmt, daß die Zunftverfaſſung anfänglich eine immer weitere Ausdehnung des Dienſtrechtes in den Städten begründete. Alle Bürger von Straßburg wurden dem Herren Biſchofe dienſtpflichtig mit wenigen Ausnahmen; es wird keine Rückſicht genommen darauf, ob ſie hörig waren oder nicht; ſelbſt „die von der Kaufleute Geſchlechte" ſind zu beſtimmten Dienſten dem Herren verbunden; alſo ſelbſt ſolche, die einen freieren und geehrteren Stand unter den Bürgern ausmachten [2]).

Nun war es klar, daß der bisherige Fundamentalgrundſatz des Germaniſchen Staates, daß nur echtes Eigenthum und angeborene Freiheit zugleich volles politiſches Recht in einer Gemeinde, ſowohl an der Findung des

---

1) Recht iſt das Erſte, Bedürfniß des Erwerbes das Zweite. So findet Hüllmanns Anſicht im Zweiten ihre Beſtätigung. S. l. l. I S. 315 ff.

2) §. 88: Ad ius Episcopi pertinet, ut de hac Civitate habeat viginti quatuor legatos, et hos tantum de genere mercatorum. Quorum officium est infra Episcopatum tantum facere legationes Episcopi ad homines suos. — §. 89: Debent singuli singulis annis huiusmodi legatione ter fungi cum expensis Episcopi. — §. 93: Debent etiam singuli burgenses in singulis annis quinquies operari numero dierum in dominico opere; exceptis monetariis omnibus, qui sunt de familia Ecclesie, etc. Es folgt nun in den weiteren Abſchnitten des Hofrechts: de curti dominica die Beſtimmung der einzelnen Dienſte.

Digitized by Google

Rechts wie an der Gesetzgebung für die Fortbildung der Volksrechte gab, nicht mehr festgehalten werden konnte. Das Grundeigenthum als Princip verlor seine ursprüngliche volle Bedeutung; es kam von jetzt an zur Berechtigung immer mehr das bewegliche Vermögen, und dadurch der Stand, welcher dieses vorzüglich erwarb. Stadt und Land mußten in ein anderes Verhältniß gerückt werden; die Grafschaften und Gaue waren aufgelöst oder wurden es immer mehr. Dadurch daß so viele Uebergänge aus der Hörigkeit in die Freiheit möglich waren, wurde die Starrheit gebrochen, mit welcher bisher die siegenden Stämme zu den besiegten gestanden hatten, die Freien zu den Unfreien. Zwar kann man nicht sagen, daß die Vermischung der Nationen, die sich in je Einem Staate fanden, schon wirklich vollständig eingetreten wäre; wir haben hier nur eine Menge Corporationen neben einander, selbst im Kreise Einer Mauer, die allein durch die herrschaftlichen Lehnsbeamten mit dem Könige zusammenhängen und dadurch allein den Gedanken eines Staates darstellen; aber die breite Unterlage des Volkes, die Harmonie der Gegensätze König und Volk war verschwunden, dieses ist in eine Menge Glieder aufgelöst; die einzelnen Glieder sind nun die durchschnittenen Elemente, von welchen eine neue Verbindung der Organe ausgehen mußte.

Die Leichtigkeit der freieren Entwicklung der Corporationen in sich zu immer größeren Rechten war offenbar dadurch gegeben, daß sie nur durch die zum Theil auch von ihnen gewählten Beamten mit der Herrschaft zusammenhingen, sonst aber ziemlich frei dastanden, und dadurch, daß die größere Menge der Beamten, die nun eintrat, wieder zu Collisionen unter diesen führen konnte. Besonders da, wo die ehemaligen Stadtgrafen (comites ci-

vitatis) nach der Auflösung der Gauverfassung Burggrafen wurden, wie in Cöln und in mehreren Städten Italiens [1]), wo also die Grafen mit der Burg, der Vertheidigung derselben, und wahrscheinlich zugleich mit der Jurisdiction selbst über die alte freie Gemeinde vom Bischofe belehnt wurden, standen oft in ihren Gerechtsamen Voigte und Burggrafen gegen einander. Denn das ist wohl, wenn auch in späterer Zeit erst nachweisbar, doch jetzt schon anzunehmen, daß vorzüglich solche Burggrafen, deren Geschlechter schon früher das Grafenamt einer Stadt besessen haben mochten, die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die alte freie Gemeinde erhielten.

In Italienischen und zwar namentlich in bischöflichen Städten finden wir bis in das eilfte Jahrhundert, so zu Mailand, Pavia und Padua [2]), entweder Pfalzgrafen (comites sacri palatii) neben Vicegrafen und unteren Beamten eine ähnliche Stellung wie später Deutsche Burggrafen über Reichsleute einnehmen, oder wir finden auch schlechtweg Grafen, die mit der Jurisdiction von den Bischöfen oder Königen belehnt waren. Jene Pfalzgrafen in Toskana und der Lombardei mit der königlichen Gerichtsbarkeit über sämmtliche Einwohner hatten den Vorsitz zu führen bei den Gerichten der sogenannten Pfalzrichter (Iudices sacri palatii), oder kaiserlicher Richter (Iudices palatii impera-

---

1) Gaupp und Hüllmann l. l. führen Beweise an für die späteren Jahrhunderte, für das zwölfte, dreizehnte u. s. w. Hüllmann bringt aber auch Stellen bei (S. 343 ff.) für frühere Zeiten, wo noch nicht das Weichbildrecht existirte. Beide können also hier für das zehnte und für den Anfang des eilften Jahrhunderts nicht benutzt werden, in so fern sie nur auf Deutschland Bezug nehmen.

2) S. Hüllmann S. 345, vergl. oben S. 202 — 4 und die Beilage I Urk.

peratoris, Iudices imperatoris), welche das Urtheil über die Inhaber königlicher und Reichs-Lehngüter fanden, und dann ferner hatten sie den Vorsitz auch bei den gemischten Gerichten über die Vasallen und freien Eigenthümer, mochten diese nun Römer oder Germanen sein [1]).

So wie wir nun nach den persönlichen und dinglichen Verhältnissen geschiedene Genossenschaften in allen Theilen unsers Germanischen und Romanischen Staates finden, so finden wir jetzt auch schon die Verwaltung der wichtigsten Einkünfte gewissen Corporationen anheimgefallen. Zwar ist es nicht möglich gerade in diesem meistentheils vernachlässigten Theile geschichtlicher Entwickelungen immer klar zu sehen; wir können z. B. nicht bestimmen, ob eigne Verwaltungsbeamten jetzt schon oder doch im Anfange des eilften Jahrhunderts, den Stadtkassen, die erwähnt werden [2]), regelmäßig vorstanden, oder ob die Leitung städtischer Verwaltung noch zum größeren Theile den Schöffen überlassen war; aber das sehen wir deutlich, daß wenigstens Zölle und Münzen gewissen Genossenschaften oder Beamten zur Verwaltung übergeben waren, die auch in ihren Geschäftszweigen Jurisdiction hatten [3]), daß Stadträthe sehr bald auch in rein Deutschen Städten erwähnt

---

1) Hüllmann l. l. S. 346 und Muratori Antiq. IV 9 — 11. Besonders vergl. die Beilage I. In Rom bestand ganz dieselbe Einrichtung; auch bei den gemischten Gerichten.

2) S. Urk. Heinrichs II vom J. 1014 bei Schannat Hist. Worm. II, 40. Schutzbrief für die Wormser Kirche gegen die Gewaltthätigkeiten der Grafen, und Verordnung wegen des Rechts des dortigen Ministerialen; und Urkunde Heinrichs III vom J. 1056 ebendas. 57.

3) S. im Straßb. Stadtrecht die Abschnitte: De officio Thelonearii und De officio magistri monetariorum. S. 788 ff.

werden [1]), und daß dann eigene städtiſche Kämmerer dem Kammeramte mit Gerichtsbarkeit verbunden, für die Verwaltung der öffentlichen Gefälle, vorgeſetzt wurden.

Hier aber begegnen wir nun ſelbſt für die unteren Kreiſe einem wenn nicht neuen, doch jetzt erſt deutlich ausgeſprochenen Grundſatze des Germaniſchen Staates.

Wie noch heute in England Polizei, Gericht und Verwaltung in jeder gegliederten Abſtufung des Staates, in der Gemeinde, in der Grafſchaft, in den Miniſterien und im Parlamente auf das innigſte ineinandergreifen, ſo war dem Mittelalter die Trennung der Rechtspflege und der Adminiſtration, das feindliche Auseinanderhalten beider Staatsgewalten durchaus unbekannt. Naturgemäß bildete es ſich, daß den polizeilichen oder ökonomiſchen Beamten eine Gerichtsbarkeit in ihrem Geſchäftskreiſe zufiel. Sie waren die Sachverſtändigen, das gemeine Recht war noch keine ſo ſchwierige Wiſſenſchaft, ſondern lag mehr in der Praxis des Lebens, in der Gewohnheit, im Volke; aber die Satzung, welche für den einzelnen Fall gefunden wurde, konnte es oft nur von denen werden, welche gerade die Kenntniß des betreffenden Regierungszweiges und der Sache hatten. So wie ſich nun in Straßburg der Burggraf und der Zöllner als Steuerbeamten in die Eintreibung der Zölle und Steuern theilten [2]), ſo wie jenem die Jurisdiction über die Aemter anheimfiel, ſo hatte der Münzmeiſter das Amt „zu richten über die falſche Münze

---

1) Die von Stenzel S. 184 angeführte Urkunde Konrads II für die Kaufleute in Quedlinburg v. J. 1038 bei Erath. Codex dipl. Quedlinb. p. 62, in welcher consules erwähnt werden; ihnen wird das Recht ertheilt: ut de omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent.

2) Straßb. Stadtrecht S. 787 ff.

und die Münzfälscher im ganzen Bisthume, innerhalb der Stadt und außerhalb derselben." Kein Richter sollte dawider reden [1]). Niemand durfte das Recht erlangen Münzen zu schlagen, wenn er nicht war „aus dem Gesinde des Gotteshauses" [2]). — "Also auch in der Verwaltung berechtigte Corporationen. —

Wenden wir uns nun noch einmal rückwärts auf dem Wege der durchlaufenen politischen Gestaltungen, so scheint fast gänzlich der alte tiefgreifende Zusammenhang aller Glieder mit dem Haupte verschwunden. Das Charakteristische dieses Staates ist, daß man jedes Organ als noch in einem Uebergange zu erweiterter Bildung begriffen ansehen kann. Es ist wohl unmöglich zu erkennen, in welcher Verbindung die Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften mit dem Könige oder Kaiser standen; sie ordneten sich jetzt ohne Zweifel am stärksten dem nächsten Herrn unter; dieser erhielt von ihnen Zins, Abgaben, Steuern, Dienste. Dem Könige wurden ohne Frage immer mehr diejenigen Städte entrückt, die unter einem belehnten Herren Weichbildrecht erlangten; nur solche, die unmittelbar einem eigenen Voigte des Königes untergeben waren, ohne einem Grafen, Herzoge oder Bischofe zu gehorchen, blieben in engerer Beziehung zum allgemeinen Landesherrn. Diese Städte scheinen schon unter den Ottonen den eigentlichen Kern der späterhin im vorzüglichen Sinne sogenannten Reichsvoigteien und Pfalzen gebildet zu haben, so namentlich die Burgen Heinrichs I; sie wurden als kaiserliche Städte (civitates imperiales) eximirt von der

---

1) Straßb. Stadtrecht l. l. §. 59 ff.

2) §. 63: Nullus facere denarios debet, nisi qui sit de Familia huius Ecclesie.

Digitized by Google

Gewalt der Grafen; der Reichsvoigt blieb noch ein Beamter, der immer vom Könige belehnt wurde, der wie unter den Karolingern die Abgaben für dieſen eintrieb, und der in ſeinem Sprengel der Richter war über alle königlichen und Reichsleute. Mit Recht alſo konnten dieſe Städte als Voigteien denen entgegengeſetzt werden, die unter einem andern Herren ſtanden (civitates praefectoriae) [1]).

Ritterdienſt.

Mit der veränderten politiſchen Bedeutung des echten Eigenthums war auch die alte Kraft des Heerbanns und

---

1) Vergl. Eichhorn, ſtädt. Verf. I S. 227 ff. und D. St. u. R. Geſch. II §. 234, b. In dem dort angeführten dipl. Ottonis II v. J. 974 aus Zyllesius defensio Abbat. S. Maximini p. 26 und in zwei andern Urk. Ottos III und Heinrichs II (p. 27 u. 29) werden civitates imperiales und praefectoriae unterſchieden. Den letzteren Ausdruck will Eichhorn auf die Beſetzung der Voigtei durch biſchöfliche Voigte allein beziehen. Ich beziehe ihn überhaupt auf alle einem andern Herren (einem Beamten überhaupt) als dem Könige, alſo einem Grafen, Herzoge oder Biſchofe unmittelbar unterworfene, weil der Ausdruck praefecti häufig im zehnten Jahrhundert gerade die großen weltlichen Beamten bezeichnet. Beiſpiele aus Widukind, dem beſten Schriftſteller für Reichsverhältniſſe jener Zeit: L. II c. 1: Cumque illo (Aquasgrani palatio) ventum esset, duces ac praefectorum principes cum caetera principum militum manu congregati. L. I c. 36: Ille (legatus) vero praefectum cum quinquaginta armatis lateri hostili inmisit. — L. II c. 26: praeficiensque regioni Lothariorum Oddonem — L. III c. 70: Imperator — scripsit epistolam ad duces et praefectos Saxoniae in hunc modum: Oddo divino nutu imperator augustus, Herimanno et Thiadrico ducibus caeterisque publicae rei nostrae praefectis omnia amabilia. Dieſe letztere Stelle iſt ſchlagend, da ſie einem kaiſerlichen Briefe entlehnt iſt. Cont. Regin. a. 945: Uto comes obiit, qui permissu regis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit. Die Burggrafen von Cöln nnd Mainz heißen praefecti urbis noch im 10. u. 11. Jahrhundert. S. Hüllmann l. l. S. 348.

der Landwehr dahin geschwunden. Kein März- oder Maifeld wird mehr erwähnt; in den Schlachten der Sächsischen Kaiser, besonders in denen gegen die Slaven und Ungarn sind es die Reuter auf welchen die Hoffnung des Sieges beruhte [1]). Schon zu den Zeiten Arnulfs finden wir das bestimmt ausgesprochene Zeugniß, daß es den Franken ungewohnt geworden war zu Fuße zu streiten; also die eigentliche Landwehr bildete nicht mehr den Kern der Heere, selbst dann nicht, wenn es galt das Vaterland zu schützen [2]); jetzt konnte bei der Ausbreitung des Lehen- und Dienstrechtes unmöglich der altkarolingische Grundsatz noch festgehalten werden, daß nur der, welcher zwölf Steuerhufen (mansi) besaß, Reuterdienst zu leisten verpflichtet war. Es treten vielmehr mit dem zehnten Jahrhundert immer häufiger auf und ehrenvoller erwähnt die eigentlichen Ritter (milites), d. h. die zur Heerfolge verpflichteten Vasallen und Dienstmänner, jedenfalls solche, die persönlich durch die Treue und Hulde an irgend einen Herrn gebunden waren [3]). Die Freien des echten Eigen-

1) S. unten die Beispiele im vierten Buche; besonders bei der Ungarnschlacht von 955.

2) Als eine solche zur Landesvertheidigung angeordnete Schlacht muß die bei Löwen an der Dyle angesehen werden. S. Ann. Fuld. a. 891 bei Pertz I p. 407 und 8: Arnulf überredete die Franken (quia Francis pedetemptim certare inusitatum est) abzusitzen und zu Fuße das durch den Fluß und Sümpfe geschützte Lager der Normannen anzugreifen; er sagte: Viri, Domini recolentes et semper sub Dei gratia patriam tuendo fuistis invincibiles etc. — Nunc, milites, agite etc.

3) Es mußten immer wenigstens Commendirte sein (s. oben S. 221 ff.). Besonders die Stellen aus dem trefflichen Widukind sind schlagend: L. II c. 1; bei der Wahl Ottos I zu Achen sind es die milites, die den Handschlag der Treue leisten: duces ac praefectorum principes cum caetera principum militum manu congregati

thums zogen es vor, um den Laſten dieſes Dienſtes zu entgehen, ſich dem Herrenſtande zu unterwerfen; oder ſie zahl-

---

in sixto, basilicae magni Karoli cohaerenti, collocarunt novum ducem in solio ibidem constructo, manus ei dantes ac fidem pollicentes, operamque suam contra omnes inimicos spondentes etc. Hier ſind offenbar die weſentlichen Punkte eines Vaſalleneides erkennbar. L. II c 30: Eo tempore barbarorum bellum fervebat. Et cum milites ad manum Geronis praesidis conscripti crebra expeditione attenuarentur, et donativis vel tributariis praemiis minus adiuvari possent etc. Hier iſt alſo als etwas gewöhnliches ausgeſprochen, daß für Ritterdienſte Entſchädigung (d. i. Lehn im eigentlichen Sinne oder Sold, der übrigens ebenfalls als Lehn ertheilt werden konnte) wirklich gegeben wurde. L. II c. 81 zieht der Bruder Ottos I Heinrich dieſe Ritter oder Dienſtmannen an ſich: omnes pene orientalium partium milites sibi colligavit. Schon vorher L. I c. 27 heißt es vom Könige Heinrich: Eo ordine rex factus Heinricus perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burchardum ducem Alamanniae. Gerade in den Marken finden wir das Ritterweſen am ſtärkſten ausgebildet; die Ritter der orientalium partium denken darauf Heinrich, den Bruder Ottos I, zum König zu erheben; aber ſie finden Otto I bereit ihnen zu begegnen, dadurch daß er ſich ebenfalls mit einer Schaar ritterlicher Dienſtleute umgeben hat (L. II c. 31): Qui fidelium militum vallatus manu etc. Aus allen ſolchen Stellen erkennen wir am deutlichſten die geſtiegene Macht der Dienſtleute und das Sinken des Heerbannes; öfters wird von dem regius miles im vorzüglichen Sinne geſprochen, ſo L. III c. 36; die Reuterei giebt ihnen Muth vor der Ungarnſchlacht 955 (c. 44): cum valido quoque equitatu venit in castra Conradus dux, cuius adventu erecti milites, iam optabant non differre certamen. Man kann ſagen, daß gerade bei dieſer Schlacht der Einfluß des Ritterweſens auf die Kriegsführung ſchon ſehr ſtark hervortritt; alle Fehden wurden aufgegeben und jeder miles leiſtet ſeinem Herzoge den Vaſalleneid: Primo diluculo surgentes, pace data et accepta, operaque sua primum duci, deinde unusquisque alteri cum sacramento promissa etc. Der Kaiſer ſelbſt wird fortissimus miles genannt c. 46: arrepto clipeo ac sacra lancea, ipse primus equum in hostes vertit, fortissimi militis ac optimi imperatoris officium gerens. Unendlich viel läßt ſich aus den Chroniken gewinnen, wenn man ſie mit ſtaats-

Digitize

ten, wenn sie verschont blieben, eine außerordentliche Kriegssteuer, die später in eine ordentliche Last überging [1]). Dadurch

rechtskundigem Auge liest. Die militärische Lehnstreue trat schon im zehnten Jahrhundert an die Stelle der Unterthanentreue, oder nahm doch wenigstens den Platz vor ihr ein; so L. III c. 75 und 76 bei der Wahl Ottos II wird von dem Volke (populus) gesagt: imperatoris filio (Ottoni II) — manus dabant, fidem pollicentes et operam suam contra omnes adversarios sacramentis militaribus confirmantes. Keine Stelle lehrt deutlicher als diese, wie sich der Begriff Volk umgewandelt hatte; hier können nur unter demselben die ritterbürtigen Leute verstanden werden, weil sie allein den Militäreid, d. i. den Vasalleneid leisten konnten. Auch setzt Widuk. I c. 21 die milites dem gewöhnlichen Heer entgegen: subpeditante illi fortium militum manu, exercitus quoque innumera multitudine. Vergl. unten, wo den Milites Lehne ertheilt werden.

1) Eichhorn D. Sts. u. R. Gesch. II §. 223 nimmt dies an nach dem sogenannten Decretum de expeditione Romana (jetzt auch bei Pertz IV Alt. Pars p. 2 — 4), welches in der Gestalt, wie wir es haben, weder von Karl dem Großen noch von Karl dem Dicken herrühren kann. Da es schwerlich mit Gewißheit auszumachen sein möchte, in welche bestimmte Zeit die Abfassung dieses merkwürdigen Gesetzes gehört, so thut man wohl am besten, erst dann sich auf dasselbe durchweg zu beziehen, wo ohne Zweifel das ausgebildete Lehnswesen alle etwaigen Ueberbleibsel des alten Heerbannes im Ganzen umgewandelt hatte. Ob dies schon von Konrads II Zeit gesagt werden kann, wage ich nicht zu entscheiden. Doch setzt es der Mann, dem wir die erste Stimme bei solchen historischen Staatsrechtsfragen zugestehen müssen, Eichhorn, auch neuerdings nach einer in der Berl. Akademie der Wissenschaften gelesenen Abhandlung, die jedoch noch nicht veröffentlicht ist, in die Zeiten des Saliers, in die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts; Pertz dagegen entscheidet sich aus diplomatischen Gründen für die Zeit Friedrich Barbarossas. Mir scheint für Eichhorns Ansicht zu sprechen die Stelle: Interim dum haec agerentur, casu contigit principes cum militibus de Romana expeditione quae tunc instabat acerbe contendere, constringentes eos multo plures halspergas de beneficiis suis sibi ducere, quam illi fatерentur se posse vel iure debere. Es ist gerade von Konrad bekannt (durch Wippo s. unten das vierte Buch) daß er die niederen Vasallen gegen ihre harten Herren in Schutz nahm.

durch kam es, daß der Ritterstand überhaupt, zu dem auch die höchsten Reichsbeamten und der Adel gerechnet wurden, als der geehrtere dastand, denn Waffenübung hatte von je bei den Germanen politische Ehre verliehen. Derjenige, der in Ruhe sein Land bauete, oder sein Gewerbe trieb, auch wenn er frei war, und nur bei gemeiner Landesnoth, wenn der Ruf: o weh, o Wapen durch das Land ging, in die Landwehr trat, verlor seinen politischen Einfluß. Schaaren ritterlicher Dienstleute und Vasallen umgaben die Großen und die Könige; die Ritter bildeten jetzt nicht nur das Heer (exercitus), sondern auch im politischen Sinne das Volk (populus). Zwar werden noch allgemeine Tage, entweder Tage des ganzen Reichs oder einzelner Völkerstämme erwähnt, aber es sind nur die Herren und Ritter, die als Stimmführer auftreten, die politischen Handlungen vollziehen, Könige wählen, oder nach der Entscheidung auf den Tagen einer oder der andern Parthei anhängen [1]). Daß zu dieser immer größeren Er-

1) Allgemeine Tage werden von Widukind öfters angeführt, ja sogar anschaulich beschrieben. L. III c. 16: Earum rerum dum ibi finis non fieret, universalis populi conventus esse iubetur apud villam quae dicitur Fridesleri. — c. 32: Ad condictum locum dum universalis populi conventus fieret, talem rex orationem exorsus est etc. Der König eröffnet solche Tage; er und die Fürsten sind die Stimmführer; das Volk im alten Sinne wird nicht mehr als handelnd oder vertreten erwähnt. Als Berengar der Mann Ottos wurde, heißt es L. III c. 11: coram omni exercitu famulatui regis se cum filio subiugavit. Als der Erzbischof von Mainz, der dem Könige Otto I feind gewesen war, starb, L. III c. 41: universalis conventus populi celebratus; Mogontia post annum et dimidium regi tradita cum omni Francia. — Als die Briefe des Kaisers Otto aus Italien nach Sachsen kamen, L. III c. 70: His litteris lectis in conventu populi, in loco qui dicitur Werla, coram principibus et frequentia plebis, visum est, pacem iam datam Redariis oportere stare, eo quod tunc bellum adversus Da-

ſtarkung des waffenfertigen Theiles unſerer Nation ſehr viel die kriegeriſchen Einrichtungen der erſten Sächſiſchen Kaiſer beigetragen haben, läßt ſich nicht leugnen; auch iſt von Heinrich dem I und Otto dem Großen bekannt, daß ſie vorzüglich das Waffenſpiel der Reuterei übten, aber man würde doch irren, wenn man meinte, daß nicht ſchon vor ihnen ein ſtarker Keim zu einem ſolchen Wehrſtande in den Deutſchen Völkern gelegen habe. Dieſer iſt ſo alt wie die Deutſchen ſelbſt; ſchon unter den Fränkiſchen Karolingern wurden Turniere gehalten, Spiele zu Pferde, bei welchen die Schaaren nach den Nationen eingetheilt waren [1]). — Noch hatte aber die Ausbildung des Ritterweſens nicht den Einzelnen ergriffen, auch die Geſchlechter hatten noch nicht ihre Wappen zur Unterſcheidung von den Gemeinen gedichtet, noch war nichts ariſtokratiſch Abgeſondertes in dieſem Stande. Schaaren- und Reihenweiſe treten ſie in den Schlachten auf, namentlich in der Ungarnſchlacht (955) wie auf den Turnieren nach den Volksſtämmen geſondert. Man würde ſchwerlich nachweiſen können, welche Geſetze oder politiſche Verhältniſſe ſie beſtimmt an ihre Herzoge oder Senioren und wiederum an den König banden, aber das giebt gerade den tüchtigſten Beweis für die jetzt noch jugendliche Kraft des Lehnweſens, daß alle dieſe Waffenmänner durch das Gefühl Einer Volksthümlichkeit, durch die Liebe zum Vaterlande, durch

---

nos urgeret, et quia copiae minus sufficerent ad duo bella pariter conficienda. Dieſer Landtag faßt den Beſchluß abweichend vom kaiſerlichen Befehl, aber es iſt wohl anzunehmen, daß das Volk (plebs) nur Zuſchauer war, und die Fürſten diejenigen, welche entſchieden. Ebenſo ſind ſie bei den Wahlen und Huldigungen die Stimmführer, das Volk hat die Acclamation. Vgl. S. 288 N. 3.

1) S. Nithardi hist. III c. 6.

Digitized by Google

das Bewußtsein Eines Reiches und Staates, so wie schon jetzt durch den Gegensatz des Christenthums zu dem Heidenthume bei den Anforderungen zu großen Thaten mächtiger zusammengehalten wurden, als hernach durch das ausgesprochene und geschriebene Gesetz. Sie mußten es sein, die jetzt recht eigentlich die Kraft des gesammten Vaterlandes darstellten. Die Herzoge dagegen sind anzusehen als die eigentlichen Vertreter der immer mehr gesonderten Volksstämme.

Die Herzoge und Pfalzgrafen.

Schon hatten sich gegen das Ende des neunten und im Anfange des zehnten Jahrhunderts hauptsächlich durch die gewöhnliche Erblichkeit der Beneficien bei allen Germanischen Stämmen auch in den Romanischen Ländern Dynastenfamilien gebildet; aus ihnen gingen vorzüglich die Vorsteher der Herzogthümer hervor, welche die größte Gewalt unter dem Beamtenadel, oder wie man ihn jetzt schon nennen kann, unter den mit Reichsämtern Belehnten an sich brachten. Von der Entstehung einer ganz neuen Gewalt, neuer Herzoge, sollte man gar nicht sprechen, weil schon unter Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und den ersten Karolingern in Deutschland, Italien, Frankreich und Burgund Herzogthümer existirten, und bisweilen vom Vater auf den tauglichen Sohn, wie Grafschaften übergingen. Nur eine höhere und erweiterte Gewalt als früher, erlangten jetzt die Vorsteher der Provinzen, weil dasjenige Institut, welches bisher die königliche Gewalt in allen Landestheilen aufrecht erhalten hatte, das der Missi, seine Kraft und Bedeutung verloren hatte.

Die Meinung, daß die Herzogthümer des zehnten Jahrhunderts aus den Markgrafschaften hervorgegangen

seien [1]), hat scheinbar für sich, daß viele Ducate mit Marken verbunden waren, und daß gerade die Marken die eigentlichen Pflanzschulen für das militärische Lehnwesen sein mußten, daß also durch sie allerdings dem Herzoge (dux) eine große Gewalt erwachsen konnte; sie ist aber nach unserer obigen Ausführung [2]) unrichtig oder wenigstens einseitig, weil es auch Herzogthümer gab, in denen keine Marken erwähnt werden; so namentlich in Deutschland das Herzogthum Lothringen (das von der Mosel und Ripuarien) und das von Austrasien [3]). Die Apanagirung der jüngeren königlichen Prinzen des Karolingischen Hauses mit Ducaten oder größeren Territorien [4]) kann aber noch weniger allein als Grund für die Entstehung der Herzogthümer angesehen werden, weil vielen Ducaten nie königliche Prinzen als Herzoge auf die Dauer vorstanden; doch ist zuzugeben, daß die Verwandtschaft der Dynastenfamilien mit dem alten königlichen Hause den Häuptern dieser Familien öfters Gelegenheit zur Erlangung höheren Ansehens und weiterer Macht geben konnte.

Vor allen Dingen ist darauf aufmerksam zu machen, daß man bei dieser Untersuchung nicht von vorgefaßten Meinungen und späteren Verhältnissen ausgehen, oder gar die Fragen untereinander werfen dürfe, was öfters bisher

---

1) Die Meinung Stenzels in den beiden übrigens äußerst schätzenswerthen Abhandlungen de marchionum origine und de ducum origine.

2) S. oben S. 110.

3) Die mit Ostfrancien zuweilen vereinigte Mark des Nordgaus (gegen die Böhmen) wurde meist zu Baiern gerechnet. S. ob. S. 103 und Kremer Rhein. Franzien S. 184; Eichhorn I S. 570.

4) Die Meinung Leos: Von der Entstehung der Deutschen Herzogsämter nach Karl dem Großen.

geschehen ist. Diese Untersuchung hat eine historische und staatsrechtliche Seite. Die Geschichte hat nachzuweisen, welche Männer Herzoge (duces) genannt werden, seit wann sie dies werden, und wo sie erscheinen, d. h. welche Herzogthümer ihnen untergeben sind. Sie lehrt von vorne herein, daß der Begriff eines Ducates älter ist, als der einer Markgrafschaft. Das Staatsrecht hat dann nur zu beantworten, welche Rechte den Herzogen zustehen, d. i. welche sie von den andern Beamten unterscheiden, und worin die Vergrößerung der Rechte besteht. Das Staatsrecht aber lehrt, daß der Begriff eines Ducates von jeher umfassender war als der einer Markgrafschaft. Es kommt also zuförderst darauf an, die Dynastengeschlechter und deren Häupter als Beamten in den Provinzen oder Ducaten zu verfolgen [1]), dann aber besonders darauf, ihre einzelnen Rechte mit ihren Aemtern in Verbindung zu setzen [2]). Die erweiterten Rechte und Gewohnheiten sind der einzige Punkt, der staatsrechtlich für das zehnte Jahrhundert in Betracht kommt, da es schon früher Herzoge (duces) unterschieden von Grafen gab; nicht bloß die zufällige Gewalt der Familien ist zu betrachten, welche allein der geschichtlichen Erzählung angehört. Diese Trennung aber möchte dahin

---

1) Dies hat außer Eichhorn in der D. Sts. u. R. Gesch. auch Waitz, König Heinrich I, Excurs I Ueber die Entstehung der Deutschen Herzogthümer, befriedigend gethan; die zweite Frage, auf die es eigentlich ankommt, hat Waitz jedoch kaum berührt.

2) Die staatsrechtliche Frage ist für die älteren Zeiten bis zum zehnten Jahrhundert am besten gelöst in den angeführten Schriften von Stenzel; aber eine Erweiterung der Rechte ist für das zehnte Jahrhundert nachzuweisen, und das ist es, was man hier zu leisten hat, nachdem oben bereits auf das Ungenügende der früheren Untersuchungen und Ableitungen aufmerksam gemacht worden ist. In den wesentlichsten Punkten folge ich Eichhorn II §. 221.

Digitiz

führen, den sich immer zwischenschiebenden Gedanken fallen zu lassen, als sei die Heerführung in einer Mark (ducatus limitis) staatsrechtlich etwas anderes gewesen als die Heerführung in einer Provinz (ducatus) ohne Mark [1]). Niemand wird nachweisen können, daß die Gewalten eines Markherzogs oder sogenannten Markgrafen wesentlich verschieden gewesen seien von denen eines Herzogs ohne Markgrafschaft [2]). Beide hatten den Heerbann in den ihnen untergeordneten Distrikten.

Viele Ursachen sind es aber, die nun während der Revolutionen des neunten und zehnten Jahrhunderts dahin wirkten, daß die Herzöge so wie alle Großen oder belehnte Beamte eine größere politische und staatsrechtliche Gewalt erhielten.

---

1) Die duces an der Mosel, im Ripuarischen Ducat, in Alamannien, im Elsaß waren keine Markgrafen, und erscheinen ganz ebenso, wie die duces, die Markgrafen waren; die ersten Sächsischen duces, wie Ecbert, Liudolf und Bruno sind nicht als Markgrafen nachzuweisen, und doch führten sie den Heerbann ihrer Provinz. S. unten.

2) Selbst dem Titel nach sind sie gleichgestellt. Alle Herzoge waren auch Grafen (comites), weil sie den Blutbann in ihren Grafschaften hatten (dies Verhältniß ist noch heute so in England). Vermöge dieser richterlichen Gewalt werden sie öfters in Urkunden comites genannt. Daß der Beamte, der an der Spitze der sogenannten Ostmark steht, vollkommen gleichgestellt wird mit dem Herzoge von Sachsen, beweist der Brief Ottos I bei Widukind L. III c. 70 v. J. 968: Imperator — scripsit epistolam ad duces et praefectos Saxoniae in hunc modum: Oddo divino nutu imperator augustus Herimanno et Thiadrico ducibus caeterisque publicae rei nostrae praefectis omnia amabilia. Hier wäre nach der irrigen Meinung Thiadrich Markgraf und Herrmann Herzog; aber wenn für den Kaiser kein Unterschied stattfand, warum sollte ein solcher für uns bestehen? Uebrigens giebt dies Eichhorn selber II §. 221 S. 52 zu: „die wahre Markgrafschaft steht der herzoglichen Gewalt gleich," nur nimmt er an, daß diese aus jener hervorgegangen ist, welche Meinung ich bei aller Verehrung des großen Forschers nicht theile.

Die alte Stammverfassung existirte noch in der Erinnerung der einzelnen Völker, die sich nach der Auflösung des Karolingischen Reiches zu neuen Staaten verbunden hatten; das Gefühl der Verschiedenheit auf der einen und doch wieder der Verwandtschaft auf der andern Seite knüpfte sich schon an die Karolingischen Theilungen, die sehr oft auf landschaftlichen und volksthümlichen Verhältnissen beruhten. Die Herzoge hatten es mit den Feinden der Deutschen Stämme überhaupt zu thun; die von Baiern mit den Mähren und Böhmen, dann mit den Ungarn, die Sachsen mit den Normannen; alle östlichen, so auch die Thüringer, mit den Slaven. Auch waren die Dialekte noch sehr abweichend von einander, keine allgemeine Deutsche Sprache bestand. Haß oder Abneigung brachen oft hervor aus rein nationalen Gegensätzen selbst unter den Germanischen Stämmen in Einem Reiche. Nun erheben sich ausgezeichnete Familien hinter den Herzogen, man kann sagen herzogliche Geschlechter, die sich durch die allmählig zur Gewohnheit werdende Erblichkeit der Aemter, also durch Lehne, in ihrer Macht festsetzen. Gewöhnlich sind dies Geschlechter des alten Volksadels, mit zahlreichen Gefolgeschaften [1]), schon früher mächtig durch großen Allodialbesitz, von Alters her angesehen bei ihren Stammgenossen; sie vereinen oft mehrere Gaugrafschaften, haben auch wohl die Militärdistrikte der Marken unter ihrem Befehl; sind wohl mit dem herrschenden königlichen Geschlechte durch Verschwägerung und Verwandtschaft verbunden, und erhalten so durch ihre Macht Antheil an den Reichsgewalten, oder auch an der Reichsregierung, namentlich wenn sie bei den Wahlen der Könige der siegenden

1) So besiegte Heinrich I den Herzog von Schwaben durch sein Comitat.

Parthei beigetreten waren. — Jedermann sieht leicht, daß es beim Zusammenwirken so vieler Umstände wohl dahin kommen konnte, daß solche Herzoge als die natürlichen Herren in jedem Volksstamme angesehen wurden, und daß die Absicht der von ihnen gewählten Könige oft nur dahin gehen konnte, sie von dem allzu großen Zugreifen nach den Regalien, nach der Besetzung der kirchlichen Stellen, so wie der Grafschaften in ihren Provinzen, überhaupt aber von der Erlangung einer vollständigen Unabhängigkeit abzuhalten [1]).

Gegen die nordöstlichen Slaven sind die Ducate von Sachsen und Thüringen mit Marken errichtet gewesen seit den ersten Karolingern. Ich habe aber bereits die Eintheilung des Karolingischen Kaiserreiches in Ducate, wie diese sich seit Karl unter Ludwig dem Frommen und unmittelbar nach ihnen erkennen läßt, nachgewiesen. Die alten nationalen Herrscherfamilien, die vor Karl dem Großen und zu seiner Zeit an der Spitze der Volksstämme standen, waren allerdings zum größten Theile vernichtet, allein die politischen Ideen, welche sie vertraten, ließen sich nicht vergessen machen dadurch, daß Karl, wie er öfters that, die großen Territorien in kleinere Ducate, Marken und Grenzgrafschaften zerriß. Der tapfere Geist, der in der Sprache, in dem heimathlichen Boden, der Gemeinsamkeit der Gattung, des Volksstammes und der Interessen des Lebens liegt, überdauert häufig selbst die berechnetsten Angriffe auch der größten Männer, welche diese in ihren Staatseinrichtungen zu fixiren suchen. Colonisa-

1) Nach solcher Unabhängigkeit trachteten offenbar die Herzoge, welche dem erwählten Könige die Huldigung versagten, und solche, die sich, wie in Westfrancien, Lothringen und Kärnthen, dei gratia Duces nannten. Die Beispiele unten und im vierten Buch.

tion, d. h. Zersetzung durch fremde Elemente ist das wirksamste Mittel gegen starre Nationalität; allmählige Verdrängung auf dem Wege der Milde, besonders durch geistige Bildung, welche die innerlichste Seite der volksthümlichen Selbständigkeit zersetzt. Das beweist die Verdeutschung Slavischer Gegenden im Mittelalter und das Beispiel Nordamerikas in unseren Tagen. Karl hätte das westliche Europa mit Franken übervölkern müssen, wenn er seine Absichten auf ein unmittelbares Völkerreich hätte durchsetzen wollen, aber schon unter ihm zeigt sich, daß die Kirche mächtiger den Volksgeist überwältigt hatte als er, und so lange die Kaiser mit ihr vereint fortschritten, blieb ihnen der Sieg. Wie wenig jener große Mann durch Trennung der Territorien allein vermochte den starren Sinn der Sachsen und Slaven unter die Fränkische Herrschaft zu beugen, zeigt der in dieser Beziehung geringe und ganz anders gestaltete als beabsichtigte Erfolg seiner Einrichtungen. — Er hatte gegen die Slaven auf dem rechten Elbufer in Magdeburg, und gegen die Slaven auf dem linken Elbufer nordwärts der Ohre zu Schesel (Schesla) im Lüneburgischen Grenzgrafen eingesetzt. An diese Marken schloß sich auf der rechten Seite der Elbe der eigentlich sogenannte Sächsische Limes (Limes Saxonicus) gegen die nordöstlichen Slaven, zwischen der Bille und Elde, mit der Inspection über die noch nicht vollständig unterworfenen Stämme bis zur Ostsee hin [1]). Die Hauptfestung

---

1) S. Wedekinds Noten, Heft I über den Limes Saxoniae und von Ledebur krit. Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen S. 138 ff. Pertz III Cap. a. 805 p. 133 §. 7: De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procederae* cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowic ubi praevideat Hredi, et

dieſes Limes war anfangs Bardewik. Wohl zu unterſcheiden hievon iſt die Thüringiſche Mark, die von der Feſte Erfurt aus verwaltet wurde, und zum Ducat von Thüringen gehörte [1]). Der Herzog der Thüringer hatte die Inſpection über die Sorbiſchen Slaven, ohne Zweifel ſchon unter Karl dem Großen. Gegen Norden von Sachſen ſchloß ſich an den Transalbingiſchen oder Sächſiſchen Limes die Normanniſche oder Däniſche Mark. In den Jahren 809 — 11 hatte Karl mit den Dänen Friede geſchloſſen, dann einige Befeſtigungen an der Nordgrenze angelegt. Daſſelbe hatten die Dänen auf ihrer Südgrenze gethan; das Danawirk, d. h. Dänenwehr oder wall, iſt Däniſche Arbeit gegen die Sachſen und Franken; im J. 817 finden wir noch einen eignen Däniſchen Grenzwächter in dieſen Gegenden; dann aber müſſen ſich die Fränkiſchen Marken immer mehr erweitert haben, weil unter Ludwig dem Frommen im J. 828 ſchon beſtimmt eine Fränkiſche Mark gegen die Dänen an der Eider erwähnt wird [2]), und dieſe nun, wenn auch nur in abgeriſſenen

---

et ad Schezla, ubi Madalgaudus praevideat; et ad Magadoburg praevideat Aito. Et ad Erpesfurt praevideat Madalgaudus et ad Halazstat praevideat item Madalgaudus. Ad Foracheim et ad Breemberga et ad Ragenisburg praevideat Audulfus, et ad Lauriacum Warnarius. Vgl. auch Eichhorn I S. 572 und 561 N. c.

1) S. auch oben S. 103 und Ann. Fuld. a. 892: Poppo dux Thuringorum honoribus privatus est. Eichhorn l. l.

2) Die beſte Quelle zu den angeführten Jahren ſind die Annal. Einhardi. Ueber die Anlegung des Danawirks ſ. Dahlmann Geſch von Dänemark I S. 22 u. 71. (Die Feſte Eſſesfeld, die Karl 809 erbaute, iſt das jetzige Itzehoe.) Eichhorn I S. 573 N. mm irrt darin, daß er in der Nachricht der Ann. Einhardi z. J. 817 ſchon einen Fränkiſchen Grenzgrafen für den Limes Danicus ſieht. Der dort genannte Gluom war ein Däne. (Sclaomir Abodritorum princeps) iunxit amicitias cum filiis Godofridi, et, ut exer-

Notizen, bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts (880) verfolgt werden kann. In den Sächsischen Gegenden zwischen Rhein und Weser führte unter Karl dem Großen schon den Heerbann Ecbert als Vorsteher eines Ducates, vermuthlich ein Sohn des Herzogs der Sachsen Bruno, der in den Kriegen Karls des Großen erwähnt wird [1]). Ecbert hatte Ida, die Cousine Karls des Großen, geheirathet; sein Sohn Liudolf folgte ihm nicht nur in Niedersachsen, sondern dieser erhielt auch das Ducat über das östliche Sachsen [2]). Seine Söhne sind der Herzog Bruno, Ludwig des Jüngeren Schwager, der den Heerbann Sachsens gegen die Normannen führend in der Schlacht bei Ebsdorf im J. 880 fiel, und Otto der Erlauchte, welcher dem kinderlosen Bruder folgte [3]). Dieser vereinte vielleicht schon, als im Jahre 908 der Herzog der Thüringer Burchard in der Schlacht gegen die

---

citus in Saxoniam transalbianam mitteretur, impetravit. Nam et classis eorum per Albiam usque ad Esesfeld castellum venit, quae totam Sturiae fluminis ripam devastavit, et Gluomi, custos Nordmannici limitis, pedestres copias ducens, simul cum Abodritis terreno itinere ad ipsum castellum accessit. Quibus cum nostri fortiter restitissent, omissa castelli oppugnatione, discesserunt. S. Pertz I p. 204. Vergl. oben S. 102, Anm. 2.

1) Ueber Ecbert s. Translat. S. Idae bei Pertz II p. 571: Karolus Magnus Ecbertum affinem suum cunctis Saxonibus qui inter Rhenum et Visurgim habitant praefecit. Ueber den älteren Bruno s. Eccard. Quatern. p. 29 und Pertz II, 569; Waitz l. l. S. 133 und den Stammbaum Heinrichs I S. 134.

2) Agius bei Eccard. quatern. monum. p. 3: dux orientalium Saxonum und Hroswitha bei Leibnitz II S. 325 und 319, Waitz l. l. S. 130.

3) Hroswitha de constr. mon. Gandersheim. Leibn. II p. 325. Otto wird marchio genannt in einem Diplom bei Schannat. trad. Fuld. p. 219.

Digitize

Ungarn geblieben war, das Herzogthum Thüringen mit dem von Sachsen. Gelegenheit dazu mochte geben, wie ich glaube, daß Otto schon früher einen Theil Thüringens, besonders das Eichsfeld [1]), besaß, daß er als solcher

---

1) Waitz (l. l. Excurs 4. S. 136) bestrebt sich vergebens nachzuweisen, daß nur die nördlichen Gaue Thüringens, die schon Otto der Erlauchte besaß, Gegenstand des Streites zwischen dem Könige Konrad und dem Herzoge Heinrich von Sachsen gewesen seien. Wir finden Heinrich nach seines Vaters Tode Herzog von Thüringen und Sachsen genannt, und zwar nicht bloß bei späteren Schriftstellern, wie in der historia de lantgraviis Thuringorum bei Pistor. I p. 1302, sondern bei gleichzeitigen, so bei Liutprand II c. 18, und zwar schon ehe jener Streit zwischen Konrad und Heinrich ausbrach, nach der Wahl Konrads zum Könige. Chunradus — rex cunctis a populis ordinatur. — Sub quo potentissimi principes —. Quos inter Heinricus, Saxonum et Turingiorum praepotens dux, clarebat. Widukind sagt aber in Bezug auf die Erblichkeit I c. 21: duce Oddone defuncto, illustri et magnifico filio Heinrico totius Saxoniae reliquit ducatum. Das totius Sax. duc. kann keineswegs, wie Eichhorn (I §. 211, b) will, auf die Vereinigung der Marken gehen, da Widukind davon gar nicht spricht, auch nirgends einen ducatus limitis von einem gewöhnlichen ducatus unterscheidet und die Marken meist verfallen waren, sondern diese Worte beziehen sich darauf, daß keine andere Erben als Heinrich vorhanden waren, wie die folgenden Worte lehren: Cum autem ei essent et alii filii, Thancmarus et Liudulfus, ante patrem suum obierunt. Widukind fährt fort: Rex autem Conradus — veritus est ei tradere omnem potestatem patris. Diese Worte erklärt Thietmar p. 6 dahin hereditatem iure et maximam beneficii partem gratuito regis suscepit ex munere. Hiernach ist klar, daß alles echte Eigenthum dem Rechte nach auf Heinrich kam, also auch wohl die proprietates, von welchen in der Urkunde des Jahres 877 (Orig. Guelf. IV p. 377) die Rede ist, und welche Otto besaß in Südthüringen; vergl. Waitz S. 136. Jedoch nur den größten Theil des Beneficiums hat Heinrich freiwillig vom König Konrad erhalten, also nicht einmal so viel Lehn, als sein Vater besaß. Wenn nun Heinrich dux Thuringorum genannt wird, so ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß schon sein Vater Herzog von Thüringen gewesen sei. Widukind fährt fort: Quo factum est, ut in-

Digitized by Google

Markgraf genannt wird, und daß eine ſtarke Macht wünſchenswerth erſcheinen mußte in jenen Gegenden, wo ſich ſo eben die Slaviſchen Daleminzier, die alten Feinde der Deutſchen, mit den Ungarn verbunden hatten. Wenigſtens erſcheint dann nach Ottos Tode, der die Deutſche Königskrone ausſchlug, ſein Sohn Heinrich nicht nur im unmittelbaren, durch die gewöhnliche Erblichkeit auf ihn übergegangenen Beſitz des ganzen Herzogthums Sachſen,

---

dignationem incurreret (Conradus) totius exercitus Saxonici. Ficte tamen pro laude et gloria optimi ducis plura locutus, promisit se maiora sibi daturum, et honore magno glorificaturum. Saxones vero — suadebant duci suo, ut si honore paterno eum nollet sponte honorare, rege invito, quae vellet obtinere posset. Unter dieſem honor paternus kann nur das ganze Lehn, Thüringen mit einbegriffen, da honor gleichbedeutend mit beneficium iſt, verſtanden werden. Es fallen ſomit die Gründe, die Waitz S. 18 anführt, in ſich zuſammen, obwohl derſelbe S. 19 die andere Stelle Widukinds: Heinricus, qui primum libera potestate regnavit in Saxonia richtig von der königlichen Würde erklärt. Ebendahin, daß Heinrich I ganz Thüringen als Herzogthum beſeſſen habe, weiſt auch die Stelle Widuk. I c. 22, wo dieſer von der Rache Heinrichs gegen den verrätheriſchen Hatto und die Verwandten König Konrads, Burghard und Bardo, wahrſcheinlich die unmündigen Söhne des ehemaligen Herzogs Burkhard, erzählt: Et statim omnia quae iuris ipsius erat (i. e. Hathonis) in omni Saxonia vel Thuringorum terra occupavit. Burghardum quoque et Bardonem, quorum alter gener regis erat, in tantum afflixit et bellis frequentibus contrivit, ut terra cederent, eorumque omnem possessionem militibus suis divideret. Entweder kann man annehmen, daß dieſe Beſitzungen die ſtreitigen Theile des Thüringiſchen Ducates waren, die Heinrich als Lehn in Anſpruch nahm, oder was mir das wahrſcheinlichere ſcheint, daß nun auch Burghard und Bardo dies ihr Eigenthum verloren. Denn nur in Bezug auf ſolches Eigenthum in ſeinem Ducat konnte Heinrich als Herzog ſich ein Recht beilegen, es ſeinen ritterlichen Vaſallen zu vertheilen; Reichslehen ohne Weiteres an Dienſtmannen zu vertheilen, konnte ihm ſchwerlich beifallen.

ſondern auch in dem von Thüringen. Heinrich behielt nun ſelbſt als König ſein Herzogthum, obwohl ſchon unter ihm in den neu eroberten Gegenden, in den wiederhergeſtellten oder erweiterten Grenzfeſten Beamte eingeſetzt wurden, die vor den Grafen ausgezeichnet waren. Dieſe Beamten, welche offenbar einen größeren Heerbann führten als die Gaugrafen, und denen die Inſpection über die benachbarten Slaven übertragen war, wurden Legaten (legati) genannt. Es iſt aber aus dieſem Namen und aus anderen Umſtänden höchſt wahrſcheinlich, daß die erſten Sächſiſchen Könige daran dachten, dieſe größeren Amtsſprengel im Sinne Karls des Großen verwalten, d. h. nicht erblich werden zu laſſen, und daß ſie ſie deshalb an ausgezeichnete Männer als Miſſi, Legaten oder Präſides, d. h. an wahrhafte Beamte mit der nur lebenslänglichen Würde eines Grenzgrafen unter ihrem größern Ducate verliehen. Solche Legaten finden wir noch unter Heinrich im Nordthüringer Gau, in Merſeburg, d. i. im Haſſegau, in Südthüringen und in der den Redariern abgenommenen Landſchaft [1]). Auch die Mark gegen die Dänen

---

1) Widuk. I c. 24: Thiadmarus ab Oriente, vir disciplinae militaris peritissimus. S. Anm. dazu von Waitz u. I c. 36: Ad quarum (nationis Redariorum) ferocitatem reprimendam traditur exercitus cum praesidio militari Bernhardo, cui ipsa Redariorum provincia erat sublegata, additurque legato collega Thiatmarus, et iubentur urbem obsidere quae dicitur Lunkini. — et cum conventus esset populi circa tentoria legati, eadem hora, collega dictante, praecepit, ut per totam noctem parati essent etc Unter ihrem Befehl ſtanden adliche Männer: Ceciderunt etiam ex nostris in illo proelio duo Liutharii et alii nobiles viri nonnulli. L. II c. 3: Mittitur autem ei Asic cum legione Mesaburiorum et valida manu Hassiganorum, additurque ei exercitus Thuringorum. Erat namque illa legio collecta ex latronibus. Rex quippe Heinricus — in omnibus causis erat clemens civi-

Digitized by Google

ſtellte der Retter des Deutſchen Volkes wieder her, und führte eine Colonie von Sachſen an die Schlei, über welche, wahrſcheinlich ſeit der Schlacht bei Ebsdorf, Dänen vorgedrungen waren. —

So aber finden wir Erblichkeit im großen Sächſiſchen Ducat zur Gewohnheit geworden ſeit Karl dem Großen. Von dem älteſten Ahnherrn an, ſeit den heidniſchen Zeiten war dieſes Geſchlecht der Herzoge auf heimiſchem Boden und im vaterländiſchen Volke geblieben. Heinrich regierte zuerſt mit freier Königsgewalt im Sächſiſchen Herzogthume, d. h. er entſchlug ſich deſſen nicht; erſt Otto der Große faßte das Königthum wieder in dem höheren Sinne, daß der König dem geſammten Staate und allen Stämmen angehöre, daß er nicht ſein eigner Beamter ſein dürfe. Auch konnte er nicht wohl Herzog bleiben bei ſeinen vielen Zügen außerhalb des Reiches, und brauchte

---

bus; unde quemcumque videbat furum aut latronum manu fortem et bellis aptum, a debita poena ei parcebat, collocans in suburbano Mesaburiorum, datis agris atque armis, iussit civibus quidem parcere, in barbaros autem, in quantum auderent, latrocinia exercerent. Hier ſieht man recht deutlich, wie ſolche Grenzfeſten gegründet wurden; alle Dienſtleute wurden mit Land und Waffen, mit Lehnen und Waffenrecht ausgeſtattet; während die Bürger (cives) anfingen, ſich von den Waffen zu entwöhnen. L. II c. 9: Im J. 938: Illo quoque tempore defunctus est Sigifridus comes, cuius legationem cum sibi vendicasset Thancmarus, eo quod propinquus ei esset — et regali dono cessisset Geroni comiti, afflictus est Thancmarus tristitia magna. Dieſer Siegfried, der während der Krönung Ottos Saxoniam procurabat (II, c. 2) war alſo als Legat zu Merſeburg ſchon von Heinrich I eingeſetzt, Otto wollte ſeinem eignen Bruder nicht zugeſtehen, daß er ſeinem nahen Verwandten gleichſam als Erbe folgen ſollte. Vergl. übrigens unten im vierten Buche die geſch. Ausführung. Bei Widuk. bezeichnet der Titel praeses Markgraf und Herzog, aber nicht als erbliche Lehnsträger. II, 30, 33. III, 45, 51, 54, 67.

es nicht, weil die königliche Gewalt bereits fester begründet war. Deshalb gab er das östliche Sachsen mit allen an Nord- und Südthüringen anstoßenden Vorlanden unter den Heerbann des Markenherzogs Gero, dessen Ducat sich von der Saale und Elbe bis zur Oder und auf der andern Seite bis zum Harze erstreckte [1]), und unter dessen Anführung nun die einzelnen Grenzgrafen dieser Gegenden ihre Inspectionen und Kriege gegen die benachbarten Slavenstämme ausführten. Nach dem Tode des Herzogs Gero im J. 965 finden wir die einzelnen Grenzgrafschaften, noch nicht als Fahnlehen, wiederum unter einem eigenen Herzoge des östlichen Sachsens Dietrich (Thiaderich). Man kann aber schon in den unter je einem Grenzgrafen vereinten Grafschaften die Grundlage der später hervortretenden Fahnlehen von Sachsen unterscheiden, die Nordmark, die den Kern des Ducates bildete, und unter der unmittelbaren Verwaltung des Herzogs Dietrich stand; die Mark Lausitz, die mit der Ostmark im Jahre 993

1) Vgl. über ihn den gelehrten Excurs 12 von Köpke, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter der Herrschaft König Ottos I, S. 118 ff. Gero erscheint zuerst als Nachfolger Sigfrids bei Widuk. l. l. Er heißt in den Urkunden von 937 und 39 comes; von 941 — 45 marchio, 946 dux et marchio. Unter ihm erscheinen die Ritter, milites (s. S. 287 N. 3), die er nicht genugsam mit Lehen ausstatten konnte. In den Stiftsurkunden von Havelberg und Brandenburg heißt er dux et marchio; bei Thietmar marchio orientalium, was der Ann. Saxo a 963 durch den Zusatz Saxonum erklärt. Von der Saale und Elbe bis zur Oder dehnte sich sein Ducat aus, auf dem linken Elbufer bis zum Harze, an dessen Fuße Geros eigene Grafschaft lag. Unter ihm erscheinen die Legaten Thiatmar und Christian, die mehrere Grafschaften vereinten und wiederum als kleinere Grenzmarkgrafen angesehen werden können. Ebenso, jedoch später, der praeses, das ist wohl Markgraf, Thiadrich in der Nordmark. S. Widuk. III c. 45 und Urk. v. J. 956 in v. Raumer, Reg. No. 175, der dann Geros Ducat erhält.

Digitized by Google

993 vereint unter Gero, dem Sohne des berühmten Herzogs, erscheint; die Mark Meißen, vereint mit der Nordthüringischen Mark unter Rikdag bestimmt schon seit 981, und die westliche Südthüringische Mark, die als Markgrafschaft im Jahre 981 verschwindet [1]), wahrscheinlich

---

1) Ich verweise hier auf den vortrefflichen Excurs X (die Slawischen Marken in den letzten Zeiten Ottos I und unter Otto II) S. 147 ff. in: Jahrbücher des Deutschen Reichs unter der Herrschaft Kaiser Ottos II von W. Giesebrecht; und in Bezug auf die kirchlichen Einrichtungen Ottos I, die ebenfalls als Vormauer gegen die Slaven zu betrachten sind, auf meine Arbeit: Jahrb. d. D. R. unter der Herrschaft König und Kaiser Ottos I S. 112 ff., S. 141 z. J. 968. Dietrich erscheint als Markgraf zuerst urkundlich 966, also gleich nach dem Tode Geros, ihm war die Inspection über die Heveller und Redarier übertragen. S. den Brief Ottos I bei Widuk. l. l. u. Ann. Saxo a. 983. Theodericus Marchio et Dux, qui partium illarum defensor exstabat. Er hatte die oberste Inspection und den Heerbann des östlichen Sachsens als Herzog; unter ihm standen Hodo als Markgraf der später sogenannten Lausitz, Thietmar als Markgraf in den Gegenden der mittleren Saale und Mulde bis zur Elbe, der Ostmark; sein Sohn ward Mönch, deshalb ging seine Mark an Gero über nach Thietmars Tode, der, als Hodo gestorben war, die Lausitz und Ostmark verwaltete. Eine Zeitlang scheint die südthüringische Mark getheilt gewesen zu sein unter drei Markgrafen, Wigbert, Wigger und Günther, die in einem Schreiben Ottos (bei Pertz Leg. II p. 560: Vos autem marchiones nostros, Wigbertum scilicet, Wiggerum et Guntherium, fidelitate nobis debita obtestamur etc.) genannt werden; Wigger war Graf im Südthüringer Gau, und seine Mark fiel wahrscheinlich mit dem bischöflichen Sprengel von Zeiz zusammen; Günther besaß als Markgraf einen Theil des Merseburger Sprengels; sein Sohn ist Ekkehard, dessen Markgrafschaft die ganze spätere Mark Meissen in sich begriff, nachdem er auf Rikdag gefolgt war. Wigberts Mark ist mit der Günthers vielleicht schon frühzeitig vereinigt worden; vielleicht entsprach seine Mark ebenfalls einem Theile des Merseburger Sprengels. — Mit Recht führt Giesebrecht außer den von mir beigebrachten Stellen für das Ducat des östlichen Sachsens unter Dietrich auch die an aus Helmold I, 16:

deshalb, weil sie keine Grenze mehr gegen die Slaven zu vertheidigen hatte. Die Nordmark, Ostmark und Mark Meißen erhielten sich neben einander. Auffallend ist es aber, daß gerade in diesen Gegenden, wo die Marken am stärksten und kräftigsten, so wie lange hin am nothwendigsten waren, kein bleibendes Herzogthum des östlichen Sachsens aus ihnen hervorging. Dieses gerade wurde am frühesten (schon seit dem Tode Dietrichs 985) aufgelöst, wahrscheinlich durch die Einwirkung der geistlichen Fürstenthümer, die hier seit Otto dem Großen entstanden waren, und die nicht erblich werden konnten.

Es waren aber alle in jenen Gegenden seit den Karolingern angesetzten Lehnsleute zur Vertheidigung gegen Polen, Slaven und Böhmen verpflichtet [1]), obwohl sich schon bis zu den Zeiten der Regierung Heinrichs des Frommen (bis 1018) die Polen unter Boleslaw Chrobry in den Besitz des Landes der Milziener (der Oberlausitz) gesetzt hatten, und außerdem im Besitze eines immer noch bedeutenden Landstrichs auf der westlichen Seite der Oder blieben. Wahrscheinlich für diese Länder leistete der als König anerkannte Boleslaw dem Könige oder Kaiser von Deutschland den Eid der Treue, er ward dessen Ritter oder Mann [2]);

Slavorum dominio potiti sunt Theodericus Marchio et Dux Bernhardus, illo quidem orientalem, isto occidentalem possidente provinciam; nur daß dem spätern Chronisten schon der Ausdruck Herzogthum für das östliche Sachsen unbekannt war, ist zu bemerken. Das geht aber aus allen Stellen hervor, daß der Titel marchio am allerwenigsten eine staatsrechtlich höhere Stellung bedeutete als comes, er bezieht sich auf die Grenzgrafschaft, dux dagegen auf den Heerbann eines Ducats.

1) Vet. auctor de benef. Cap. 1 §. 10: Omnes Trans-Salani in parte orientali serviant in Poloniam, Sclavoniam et Bohemiam.

2) S. Gesch. Polens von Roepell I S. 115 ff.

wenn auch diese Commendation bei der mächtigen Ausbreitung des Polnischen Namens keine große reelle Bedeutung erlangte. Wahrscheinlich sollten es nur jene obigen Landstriche und die Länder bis zur Warte sein, die als Deutsche Lehen betrachtet wurden [1]). Ganz Polen ist nie Reichslehen gewesen.

Dagegen erlangte bis zu den Hohenstaufen hin immer größere Macht und Ausdehnung das westliche Sächsische Ducat, mit welchem Otto der Große Hermann Billung belieh. Auch in diesem finden wir das Geschlecht der Billunger schon ehe es sich zur herzoglichen Würde erhob in der Sächsischen Mark auf dem linken Elbufer angesehen und mächtig, im Stammlande des Bardengaues die Lande Ditmarschen, Holstein und Stormarn gegen Norden und Osten, gegen Dänen und Slaven schützend [2]). Hermann wird deshalb auch Markgraf genannt [3]), dann bestimmt schon im Jahre 961 Herzog [4]), was allerdings

---

1) Vergl. Eichhorn II S. 26 und meine citirte Arbeit S. 165, S. 110. Thietmar ed. Wagner p. 27 und p. 36.

2) Vergl. Wedekind, Hermann Herzog von Sachsen S. 17 u. 18, und meine Arbeit, Otto I S. 81 u. S. 191 ff.

3) Urk. d. J. 956 bei Wedekind, Noten III S. 114.

4) Adam. Brem. II c. 4. Widukind sagt schon früher: Saxoniam procurabat l. l., welchen Ausdruck er immer von Legaten, Herzogen oder Markgrafen gebraucht. Ich nehme hier auf das Bestimmteste den Ausspruch zurück, der sich in meiner citirten Arbeit S. 81 findet, daß Hermann der erste Herzog von Sachsen, und daß seine Gewalt anderer Art gewesen sei, als die der übrigen Herzoge von Deutschland. Er hat sich durch die Zusätze zu meiner Arbeit, die damals der Dr. Waitz auch aus ungedruckten Quellen machte, während ich in Italien abwesend war, und zwar nur aus Mißverstand eingeschlichen; er geht aber nicht von mir aus. Als ich darauf aufmerksam wurde, war es zu spät; er ließ sich nur durch eine Erklärung, die ich S. 191 gab, widerlegen. Hermann hatte ganz dieselbe

eine Erweiterung seiner Gewalt einzuschließen scheint. Von keinem Herzoge aber können wir so früh schon wie von ihm die staatsrechtlichen Gewalten nachweisen. Wenn es nämlich auch ungewiß bleibt, ob das Territorium dieses abgetrennten Ducates sogleich alle Länder zwischen Elbe und Rhein umfaßte, wenn es vielmehr wahrscheinlich wird, daß die volle Herzogsgewalt Hermanns in dem Lande zwischen Elbe und Weser [1]) ursprünglich anfing, und sich dann erst später unter seinen Nachfolgern bis zu den westlichsten Grenzen Sachsens ausdehnte, so scheint dieser Anfang und Fortschritt doch eben dadurch erklärbar zu sein, daß gerade in Ostfalen und in den niederen Gegenden der

---

Gewalt, wie alle anderen Herzoge, nur die territoriale Ausdehnung seines Herzogthums ist zweifelhaft und unbestimmt. Darüber s. auch Eichhorn II S. 50 ff. §. 221.

1) Das Chron. S. Michaelis Luneburg. bei Wedekind Noten I S. 405 (geschr. im Anfange des 13ten Jahrh.) und die fast wörtliche Uebersetzung des Deutschen Chron. Luneburg. bei Eccard I p. 1334 trennen zuerst das Ducat an der Werra von dem Ducat von Sachsen: Otto — primus fecit ducatum Saxonie quod est circa Albiam, alio ducatu manente circa Werram fluvium, quod Widikindus dux Saxonum, qui diu contra Carolum imperatorem multa prelia gessit, successoribus suis reliquit. — Dann wird dieselbe Trennung wiederholt von der Reimchronik von Braunschweig c. 13 v. 74 bei Leibnitz III p. 22: „dat umme de Elbe" und „dat alde Hertogdom an Sassenlant bi der Wirre, dat nu is genannt Westvalien." Es stimmen also auch andere Quellen mit dem Chr. S. Michaelis fernerhin: Idem etiam imperator — terram circa partes Albie inferiores, quarum metropolis est Hamburg, multis preliis a paganis adquisitam, Hermanno viro egregio filio comitis Billingi liberaliter commisit, et cum consilio principum in ducatus principatum permovit (l. promovit). — Da man Niemand für die Mark an der Eider und Schlei genannt findet, so glaube ich, daß sie Hermann übertragen gewesen sei. Er erscheint besonders bei Widukind gegen Ende III bis c. 70 als derjenige, der die Inspection über die Dänen hatte

Elbmündung beim Erzbisthum Hamburg der Schutz der Grenzen am nothwendigsten war. Hier, wo die alten Billungischen Erbgüter lagen, ist deshalb auch der Schauplatz seiner Thaten, hier entwickelt sich der volle Umfang seiner Gewalt. Wir sehen ihn nicht bloß an der Spitze der Sächsischen Grafen, an der Spitze des Heeres seiner Provinz gegen Dänen, Wagrier und Obotriten ritterliche Züge unternehmen, sondern gerade bei ihm lernen wir, was die Inspection eines Herzogs über benachbarte Barbarenstämme zu sagen hatte. Zwar wird auch er, wie einst jener Herzog Thaculf von Thüringen, das Slavische Volksrecht (lex Slavorum) beachtet und gekannt haben [1]), doch sprach er das Erkenntniß aus in dem Streite der Unterkönige der Wagrier und Obotriten, verurtheilte den Fürsten der Wagrier Selibur zu funfzehn Talenten Silber, und als dieser sich empörte, beraubte er ihn seines angestammten Landes und setzte dessen Sohn als Nachfolger ein [2]). Er hat ferner in seiner Provinz den Landfrieden zu bewahren; als Stellvertreter (vicarius) des Königs hält er deshalb, wie einst die Missi, Gericht ab, nicht nur über Gemeinfreie, sondern selbst die Grafen und Ritter erscheinen unter ihm in dieser Beziehung [3]), wie spä-

---

1) Ann. Ruod. Fuld. a. 849: per legatos ad Thaculfum directos promittunt, cui prae ceteris credebant, quasi scienti leges et consuetudines Sclavicae gentis.

2) Vergl. über dieses ganze Verhältniß meine Arbeit l. l. und vorzüglich Widuk. L. III c. 68.

3) Widuk. L. III c. 64. Als Graf Wichmann es unternimmt den Herzog oder irgend einen andern Fürsten Sachsens zu ermorden: Interea ab emptore praetereunte latrocinia eius produntur, sociorumque aliqui comprehensi et tamquam contra publicam rem agentes, a duce damnati, strangulo vitam perdiderunt; ipse autem cum fratre (Ecberto) vix evasit. — c. 66: Gero — comes,

ter unter dem Reichsgericht des Pfalzgrafen [1]). Er ſt wie die anderen Duces ſind auch dadurch an die Stell der Miſſi getreten, daß ſie an der Spitze der Landtag des Ducates erſcheinen, daß ſie ſomit die Provinzialver waltung leiten [2]), daß ſie nach dem Könige die höchſten Schutzherren in ihrer Provinz waren, als ſolche auch die Schirmvoigtei über die Landeskirchen übernehmen konn ten [3]). Nimmt man an, was höchſt wahrſcheinlich iſt, daß auch die Grafen ihrer Provinz hier wie in Schwa-

— cum Wichmannum accusari vidisset — c. 68: Milites Wichmanni variis poenis afflixit (Herimannus dux).

1) Hierauf bezieht ſich meine ſchon früher ausgeſprochene Anſicht, daß ſeine Stellung dem pfalzgräflichen Amte nahe kommen mußte. Widukind ſagt III c. 29 von ihm und von den Grafen Wichmann und Ecbert: Causas dicentibus coram rege Herimanno suisque nepotibus, omnes iusti tenaces sententiam ducis laudavere, adolescentes castigandos iudicantes. Rex autem amans parcebat illis, sub custodia militari tantum intra palatium tradens Wichmannum. Man ſieht, daß die sententia ducis ſchon vorher ausgeſprochen geweſen ſein muß, ehe der König ſein Gericht hielt; er erkannte alſo, oder ließ wohl nur erkennen, auf Leibesſtrafe gegen Grafen.

2) Dies erhellt aus Widuk. III c. 70, wo die Briefe des Kaiſers ad duces et praefectos Saxoniae geleſen werden in conventu populi, in loco qui dicitur Werla, coram principibus et frequentia plebis, und wo gegen den kaiſerlichen Befehl visum est, pacem iam datam Redariis oportere stare etc.

3) Adam. Brem. II c. 4 u. 5. Otto — consilium habuit — quem post se vicarium potestatis ad faciendam iustitiam relinqueret in his partibus, quae barbaris confines sunt terminis. — Qua necessitate rex persuasus Hermanno primo tutelae vicem in Saxonia commisit. — Igitur tali viro piissimus rex et archiepiscopus noster vices suas in hac regione commendantes etc. und Chron. Halberstad. bei Leibnitz II p. 116: Otto imperator Romam pergens provinciae Saxonum interim procurandae praedicto duci commiserat potestatem.

Digitized by Google

den durch den Eid der Treue, durch das Vassaticum an sie gebunden waren, wenigstens schon zu Anfange des eilften Jahrhunderts, so läßt sich nicht leugnen, daß auch aus diesem Heerbann-Verhältnisse ihnen eine richterliche Gewalt in militärischer oder feudalistischer Beziehung über diese Beamten erwachsen mußte [1]). Wenn wir so also eine Vereinigung gewisser ehemaliger Funktionen des Missus mit den herzoglichen in ihnen finden, so kann man nicht sagen, daß die markgräfliche Gewalt der alleinige Keim ihrer staatsrechtlichen Stellung gewesen sei. Freilich mußte auch sie zur Vergrößerung herzoglicher Macht beitragen, wo sie sich vorfand.

So auch in Baiern. Zwar scheint dieses alte Volksherzogthum nach der Absetzung Tassilos nicht sogleich einem einzigen Herzoge übertragen gewesen zu sein, vielmehr berichtet uns der Biograph Karls des Großen, daß die Regierung desselben einzelnen Grafen überwiesen wurde; aber wir finden bei demselben Einhard bald darauf noch

---

1) S. unten die Stelle aus Wippo p. 474, wo Herzog Ernst von Schwaben die Grafen an ihren Eid und an die Strafe der Felonie erinnert; u. vgl. (Eichhorn II §. 221) die Stelle aus dem Schwäb. Landrecht (ed. Senkenb.) Art. 43: „Das söllich Leyenfürsten die das Recht habent, daß sie hof gebietent für sich selb. Das recht habent sy von den künigen. — Ist es ein herczog oder ein leyenfürst und siczend bischof in seinem fürstenampt. die söllent seinen hof suchen. — Das selbig recht habent sy auch umb graffen, umb freyen und umb dienstmann, wann die söllich gut in irem land habent do bürg und stet seynd. habent sy ander gut in irem land so seynd sy ledig mit recht das sy zu recht ir höf nicht suchen söllend." Namentlich ist aber Wippo ganz entsprechend und später Arnoldi Lubec. Chr. Slav. II, 1. Als Bernhard von Anhalt das Herzogthum Sachsen erhielt: nobiliores terrae adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis, hominium ei facerent, et fidelitatem ei per sacramenta facerent.

Digitized by

unter Karl einen „Präfecten Baierns, Gerold“ genannt [1]); ſpäter aber nach Ludwig dem Deutſchen herrſchten dort unmittelbar Karolingiſche königliche Prinzen oder die Könige aus Karolingiſchem Geſchlechte ſelbſt bis auf Arnulf und Ludwig das Kind. Deshalb treten auch nur von Zeit zu Zeit ſchon ſeit Ludwig dem Deutſchen die Geſchlechter der Herzoge und der Markgrafen beſonders hervor, namentlich in den einzelnen Theilen des Ducates das Geſchlecht des Herzogs Ernſt und das der Markgrafen von der Oſtmark (Oeſtreich), Wilhelm und Engilſchalk [2]).

---

1) Einhardi Vita C. M. c. 11: Tassilo tamen postmodum ad regem evocatus, neque redirê permissus; neque provincia quam tenebat ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est. Dann c. 13: Geroldus Baioariae praefectus, in Pannonia — interfectus est. Ich will nicht entſcheiden, ob jener Welf, der bei Theganus genannt wird p. 596, c. 26, unter Ludwig dem Frommen Herzog der Baiern war z. J. 819: Hwelfi ducis sui, qui erat de nobilissima progenie Baioariorum.

2) S. Ruodolfi Fuld Ann. a. 849: Boemani more solito fidem mentientes, contra Francos rebellare moliuntur. Ad quorum perfidos motus comprimendos Ernustus, dux partium illarum et inter amicos regis primus, comitesque non pauci atque abbates cum exercitu copioso mittuntur. Ebendaſ. a. 857: et Ernustus, filius Ernusti ducis cum hominibus suis in Boemanos missi. Ebendaſelbſt a. 861: Hludowicus rex conventum habuit in Reganesburg tertia septimana post sanctum pascha, in quo Ernustum, summatem inter omnes optimates suos, quasi infidelitatis reum publicis privavit honoribus. — Ann. Fuld. P. III a. 865. Decessit eodem anno Ernustus comes — a. 866: rex (Ludwig der Deutſche) Carlmannum ad tuitionem Baioariae derelinquens — venit in Franciam. Vom Jahre 861 an ſcheint Ludwig der Deutſche Baiern ſelbſt verwaltet zu haben. Es wird aber ausdrücklich berichtet, daß den Markgrafen Wilhelm und Engilſchalk ſchon von Ludwig dem Deutſchen die Mark im Oſten (Oeſtreich) verliehen ſei. S. Ann. Fuld. a. 884 u. 895. Die Stellen ſind oben bis auf S. 219 abgedruckt. Eichhorn irrt nur darin, daß er I S. 570 §. 135 und Note cc annimmt, daß erſt die Theilung unter den

Dies letztere Geschlecht fällt unter dem Könige Arnulf im J. 895, und unmittelbar erhebt sich wieder das Ernestinische. Dieses war zurückgedrängt theils auf sein Familieneigenthum, theils auf das Lehn von Grafschaften an beiden Ufern der Donau, theils auf das des Nordgaus oder der Mark gegen die Böhmen. Diese Mark wurde, obgleich der Gau dem Lande und Volke nach ursprünglich Fränkisch war, schon unter Karl dem Großen zum Baierischen Ducate gerechnet, dann im Jahre 839 bei der Theilung wieder zu Ostfranken (Ducat von Austrasien) und dann unter Arnulf wieder zu Baiern geschlagen, zu welchem Herzogthume sie auch im zehnten Jahrhundert gehörte [1]).

Söhnen Ludwigs des Deutschen „die Veranlassung gegeben habe, die Mark gegen Böhmen, Mähren und die Slaven an der untern Donau, so weit sie Baiern deckte, einem besondern Grenzgrafen zu untergeben." Da die Besetzung der Ostmark schon von Ludwig dem Deutschen herrührt, so scheint es am natürlichsten, anzunehmen, daß sie nach der Absetzung des Herzogs Ernst geschehen sei. Dieser scheint mir noch Präfekt und Herzog der ganzen Provinz, sein Hauptsitz allerdings Regensburg, die alte unter Karl schon hervortretende Grenzfeste, gewesen zu sein. S. oben die Stelle aus Cap. a. 805 p. 133 §. 7. Eichhorns Ansicht in Bezug auf Ostfranken (Note dd) scheint mir die richtige. Vergl. unten S. 336 ff.

1) Ich kann meinem Freunde Giesebrecht (Otto II S. 131 ff.) in dem Resultate seines Excurses V: „Der Nordgau im zehnten Jahrhundert bairisch," und seines Excurses VI: „Die Entstehung der Mark des Nordgaus und das Geschlecht der ersten Markgrafen" darin nicht beistimmen, daß er annimmt, die Mark des Nordgaus sei erst im Jahre 976 begründet. Ich folge vielmehr v. Lang die Gauen Baierns S. 126, v. Hormayr, Herzog Liutpold S. 2 — 95 und Eichhorn II S. 13 §. 211 a und I S. 570 §. 135 Note dd, welche eine frühere Gründung der Mark annehmen; weil man nämlich sieht, daß unter Karl dem Großen im Cap. vom J. 805 drei Grenzfesten in jenen Gegenden genannt werden (ad Foracheim et ad Breemberga et ad Ragenisburg pracvideat Audulfus), wo hernach östlich die Ernestiner und westlich die Babenberger mächtig sind und mit Heerbanns Gewalt erscheinen. Da

Hier erscheint Liutpold, der von dem alten herzoglichen Ernestinischen Hause abstammte, und ein Neffe des Königs Arnulf genannt wird, als der ausgezeichnetste Vorkämpfer gegen die Böhmen, die östlichen Slaven und die Ungarn seit König Arnulfs Zeit, d. h. seit dem Jahre 895, in welchem er die Bairische Mark erhielt. Er war Graf im Nordgau [1]), empfing wahrscheinlich auch die Mark Oestreich nach Arbos Tode, und wohl auch die Kärnthner Mark [2]), weil er nicht sowohl schon im Jahre

---

der Nordgau fernerhin zwischen Baiern und Franken wechselt, so muß hier nothwendig eine Gewalt gedacht werden, die den Namen einer Mark verdiente. Ostfranken hätte ohne die Mark des Nordgaus keine Mark gehabt, und doch wird der Herzog der Ostfranken Henricus Marchensis Francorum im Jahre 886 von den Fuld. Annalen genannt, gerade in der Zeit, wo die Macht der Ernestiner zurückgetreten war. Ist er also Markgraf gewesen, so bleibt nur für ihn die Mark des Nordgaus übrig. Mir scheint es daher wahrscheinlich, daß diese, die schon seit Karl als Bestandtheil der Regensburger Grenzfesten existirte, nach dem ersten Falle des Ernestinischen Hauses getrennt wurde. Dafür spricht auch der Umstand, daß im zehnten Jahrhundert kein ausdrückliches Zeugniß berichtet, wann eine solche eigne Mark errichtet sei.

1) Mon. Boica XXVIII p. 127 und XXXI p. 178.

2) Eichhorn, der dieses II S. 14 §. 211 a sehr wahrscheinlich gemacht hat, nimmt an, daß Arbo Markgraf der Kärnthner Mark gewesen sei, aber sowohl in dem von ihm angeführten Diplom v. J. 898 I S. 742: ut in orientibus partibus in pago Grunzwiti dicto, ubi Arbo terminalis comes praeesse visus est, als in der Stelle der Ann. Fuld. a. 884: terminus regni Baioariorum in Oriente ist zunächst nur die Mark von Oestreich, namentlich von Oberöstreich zu verstehen, d. h. diejenige, deren Grenzfeste Lorch schon unter Karl dem Großen (s. Cap. v. J. 805) bestand. Indeß schon unter Ludwig dem Frommen erscheinen die Bairischen Grafen, ja ein Gerold (ein Sohn des Präfekten unter Karl?) in den Kärnthischen Gegenden, im Pannonischen Limes. Seit 861 Karlmann, unter ihm in Oestreich nach Ann. Fuld. a. 871: Engilscalcus et Willihelmus, duces Carlmanni; seit 863 in Kärnthen

901 Herzog der Boemanen, d. i. Herzog gegen die Böhmen genannt wird [1]), sondern weil er auch den ganzen Heerbann des Bairischen Ducates im Jahre 907 führte, wo er in der Schlacht gegen die Ungarn fiel [2]). Es folgt ihm nun unmittelbar sein Sohn Arnulf im gesammten Herzogthume [3]), der vom Könige Heinrich I das Zugeständniß erhielt, in seinem Herzogthume die Bischöfe investiren zu dürfen, was wohl so viel als die Besetzung der höchsten geistlichen Stellen sagen will. Dieser Arnulf wird aber von Liudprand [4]) Herzog der Baiern und Kärnthner genannt, obwohl schon unter ihm urkundlich sein Bruder Berthold ebenfalls als Herzog angeführt wird, so daß man wohl annehmen könnte, Berthold habe, wenn auch abhängig von dem Senior des Hauses, das Herzogthum Kärnthen verwaltet [5]). Als aber Arnulf gestorben war,

---

Gundacar, später Arnulf (s. oben bei den Ducaten die Stellen); dann erscheinen seit dem Jahre 892 die Ungarn in jenen Gegenden (Ann. Fuld. z. d. J.), und man kann sagen, daß erst nach dem Siege am Lech 955 die Grenzen wieder bestimmt wurden.

1) v. Hormayr S. 103.

2) Cont. Reginonis a. 807 bei Pertz I p. 614: Bawarii cum Ungariis congressi multa caede prostrati sunt, in qua congressione Liutbaldus dux occisus est, cui filius suus Arnulfus in ducatum successit.

3) Schon im Baierischen Volksrecht L. Bajuv. T. 2 c. 1 §. 1 ist bekanntlich dux: „quem Rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem.“ Diese Wahl wird erst späterhin wieder unter Heinrich II von Bedeutung. S. unten die Stelle Thietmars von Merseburg S. 320.

4) Liudprandi Antapodosis L. III c. 48: Arnaldus Bagoariorum et Carentanorum dux — collectis copiis etc.

5) Huschberg, älteste Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach S. 142 hat die hierauf bezüglichen Urkunden v. J. 927 bis 932 zusammengestellt. In vier Urkunden wird Berthold bei Arnulfs

und seine Söhne sich gegen Otto I empörten, die Huldigung in der Pfalz versagten, und somit eine vollständige Unabhängigkeit in Anspruch nahmen [1]), wurde jener Berthold im Jahre 938 zum Herzog von Baiern erhoben [2]). Wenn man nun als ziemlich sicher annehmen kann, daß Baiern und Kärnthen unter Einem Herzog eine Zeitlang vereint blieben, so wurden doch jetzt wieder dem Herzoge die Investiturrechte über Bischöfe und Kirchen entzogen, und ihm, freilich nur aus seiner eignen Familie, in der Person seines Neffen Arnulf ein Pfalzgraf an die Seite gesetzt [3]). Diese noch immer sehr bedeutende Gewalt wurde aber dann nicht in direkter Erbfolge beim Tode Bertholds im Jahre 945 auf die unmittelbaren Erben des Arnulfingischen Geschlechtes übertragen, sondern der starke Otto I brach die Gewohnheit und belehnte mit dem gesammten Herzogthume Baiern und Kärnthen seinen eignen Bruder Heinrich. Dieser hatte freilich schon, wie der Sachse Widukind berichtet, die schöne und kluge Tochter Herzog Arnulfs, Juditha, geheirathet, und war somit durch Verschwägerung in das alte herzogliche Geschlecht eingetreten [4]). Es empörten sich zwar bei der nächsten Gelegen-

---

Lebzeiten Herzog genannt. In einer aus Meichelbeck hist. Frising. nennt er sich sogar Perhtoldus divina favente clementia dux, und dies könnte wohl eine angesprochene Unabhängigkeit bezeichnen. S. Köpke l. l. S. 27.

1) Außer Widukind s. Ann. Aug. und Cont. Reg. a. 937.

2) Hermann. Contr. a. 938; Chron. Salisburg. bei Pez I p. 337.

3) S. Köpke l. l. S. 27.

4) Widukind L. II c. 36: (Otto) recordatus est — fratris. praefecitque eum regno Boioariorum, Berhtoldo iam defuncto. — Erat autem ipse dominus Heinricus copulatus matrimonio filiae ducis Arnulfi, feminae egregiae formae mirabilisque pruden-

heit die Arnulfingiſchen Söhne, und Otto hatte noch einen harten Kampf zu beſtehen, um ſeinen Willen und ſein Regiment hier durchzuführen, aber dann erſcheint auch Baiern gerade als das am glänzendſten ausgeſtattete Herzogthum unter ſeinem Bruder Heinrich und deſſen unmittelbaren Nachfolgern. Im Jahre 952 ward die Mark von Verona und Aquileja, d. i. die alte Mark oder das Ducat von Friaul zu Baiern geſchlagen, von Italien getrennt [1]), und als Heinrich I im Jahre 955 geſtorben, und ihm ſein Sohn Heinrich II unmittelbar gefolgt war, ſo blieben Kärnthen und die Mark von Krain, ſo wie die Oſtmark und die Nordmark und die Mark von Verona und Aquileja noch unter ſeinem Ducat [2]). Von den Grenzen Italiens bis Ungarn, Franken und Thüringen hin

---

tiae. — Ducatu igitur Boioariorum accepto etc. Vgl. Hrosw. bei Meibom p. 714.

1) S. Cont. Reg. z. d. J.

2) Heinricus frater regis — obiit. Cuius filio Heinrico pius rex ducatum et marcam dedit. Cont. Regin. a. 955. Vgl. auch die von Eichhorn ſchon angeführten Stellen aus den Urk. der Jahre 974 u. 988 aus v. Hormayr Herzog Liutpold S. 26: in ducatu praefati ducis (Henrici) et in comitatu Poponis, quod Carniola et vulgo Chrainmarcha dicitur. — in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha et in comitatu Poponis comitis. — in Chreine in marcha ducis Henrici et in comitatu Waltilonis. Daß hier die Mark und Grafſchaft Krainmark als ein Theil vom Herzogthum Kärnthen hervortritt, iſt beſonders merkwürdig, da noch andere Theile, und zwar ſchon im Jahre 970 Kärnthen als beſondere Mark unter Markward bei Kleinmayern Iuvavia p. 187 und im J. 972 die Oſtmark unter Burchard (S. Mon. Boica XXVIII p. 194) als Markgrafen genannt werden. Dieſem letzteren folgt im Jahre 974 Leopold, ein Bruder Bertholds, der im Nordgau und in der Grafſchaft Volkfeld mächtig erſcheint. Beides wahrſcheinlich Abkömmlinge des alten Fränkiſchen Babenbergiſchen Hauſes. S. Buchner Baierſche Geſch. Dokumente II p. 23.

dehnte sich dieses mächtige, auf alte Erinnerungen der eignen Volksthümlichkeit und Unabhängigkeit gestützte Herzogthum aus. Aber gerade die erlangte große Macht reizte zum Versuche, immer mehr zu erlangen, reizte zu Empörungen gegen das nah verwandte königliche Geschlecht der Sachsen. Heinrich II wurde als Rebell im im Jahre 976 von dem Könige Otto II seines Ducates entsetzt, an seine Stelle trat Herzog Otto von Schwaben; die Marken des Nordgaues und der Ostmark wurden unabhängiger gestellt, und das Herzogthum Kärnthen mit der Mark von Aquileja und Verona einem eigenen Herzoge Heinrich dem Jüngern, einem Sohne jenes oben erwähnten Arnulfinger Berthold, übertragen [1]). Aber auch dieser Heinrich der Jüngere verlor sein Herzogthum bald nach einer Empörung im Jahre 978 oder 79, und in seine Stelle rückte Otto Graf im Wormsfeld, ein Sohn jenes tapfern Franken Konrad, der in der Ungarnschlacht (955) gefallen war [2]). Zugleich scheint bei dieser Umwandlung Steiermark eine größere Bedeutung und Selbständigkeit, wenn auch nicht Unabhängigkeit, gewonnen zu haben; es wird dort ein Markgraf Aribo genannt, dessen Geschlecht bald zu großer Macht in Steiermark gedieh [3]).

---

1) S. Giesebrecht l. l. S. 32 — 33.

2) Deshalb werden in Urkunden (Mon. Boic. XXVIII, 231) Otto dux Bavariorum et Alamannorum und Otto dux Karientinorum et Veronensium unterschieden. Als Herzog von Kärnthen erscheint Otto urkundlich zuerst am 9 October 979. Pusch et Frölich Diplomataria Styriae p. 6.

3) S. Giesebr. l. l. S. 45. Anm. 1 und v. Hormayr Herzog Liutpold S. 27. Im Jahre 978 erhielt Aribo drei Hufen im Gau Chrovvat, nach der alten Regel, daß die Beamten ansessig sein sollten in ihren Sprengeln. Er selbst wird urkundlich Marchicomes genannt, sein Bruder war der Bischof Albuin von Seben; der Kai-

Erſt als im Jahre 982 Otto der Sohn Ludolfs, Herzog von Baiern und Schwaben, geſtorben war, erlangte wieder ein Arnulfinger, nämlich jener entſetzte Herzog von Kärnthen, Heinrich der Jüngere, das Herzogthum Baiern, nachdem er ſich mit dem Kaiſer Otto II ausgeſöhnt hatte [1]), und wohl noch im Jahre 983 Kärnthen dazu, welches Otto, Konrads Sohn, ihm abtrat [2]). Die Verwaltung Baierns blieb jedoch in ſeinen Händen nur kurze Zeit; unter dem unmündigen Otto dem III, unter der Herrſchaft der beiden kaiſerlichen Frauen Adelheid und Theophania, erſcheint in Baiern wieder das Sächſiſch-Bairiſche Haus mit Heinrich dem II (dem Zänker) im Jahre 985 [3]), und Heinrich der Jüngere ward auf Kärnthen mit der Veroneſiſchen Mark beſchränkt. Dieſer Heinrich der Jüngere, Herzog von Kärnthen, ſtarb [4]) gegen Ende

---

ſer Otto II nennt ihn fidelem und Otto III sibi coagulatione* sanguinis proximum et nobili genealogia procreatum. S. Urk. bei Puſch l. l. und Simnacher Säben und Brixen II S. 151.

1) Ann. Hildesh. a. 983: Ibi Henricus minor de exilio ductus dux Bojoariorum constitutus est.

2) Vergl. den Excurs III S. 190 ff. bei Wilmans, König und Kaiſer Otto III, nach Thietmar p 348: propter Henricum (minorem) qui tunc Bavariis atque Carentis praefuit munere praefati Imperatoris (Ottonis II).

3) Chron. Quedlinb. a. 985. Heinrich der Jüngere heißt nun urkundlich den 30 Sept. 985 dux Carinthiae regionis, ſ. Wilmans S. 34 u. S. 192; Otto III erwähnt urkundlich amborumque Nepotum nostrorum Heinricorum Ducum scilicet Bavariae ac Carinthiae regionum. — Den 1 October 989 verleiht Otto III (Urk. b. Meichelbeck, hist. Frising. I, 1 p. 185) quandam nostrae proprietatis partem in regione — Chreine et in Marcha Ducis Heinrici et in comitatu Waltilonis comitis.

4) Ueber den Streit, der deshalb geführt worden iſt, ſ. Wilmans S. 194 und 196 Anm. 2.

des Jahres 989, und nun erſt tritt der Bairiſche Herzog Heinrich II der Zänker wieder als Herzog auch von Kärnthen hervor [1]); er verwaltete beide Herzogthümer bis zu ſeinem Tode am 28 Auguſt 995, wo ihm in Baiern durch Wahl des Volkes und Beſtätigung des Kaiſers ſein Sohn, der nachherige Kaiſer Heinrich der Heilige, folgte [2]). In Kärnthen aber finden wir den Herzog Otto von Franken als Markgrafen von Verona und Herzog von Kärnthen ſeit dem Jahre 996, er wird häufig bis zu dem Jahre 1004 als ſolcher erwähnt [3]), und dann folgt ihm unmittel-

1) S. Urk. v. J. 993 bei Hund, Metrop. Salisb. p. 93: ob interventum dilecti ac fidelis nostri Hainrici Baioariorum et Karentinorum ducis.

2) Thietmar Merseb. p. 351 u. 52: Quod cum filius eiusdem comperiret, electione et auxilio Bavariorum patris bona obtinuit. Chron. Quedl. a. 995. Bojoariorum Ducatum rege Ottone tertio donante obtinuit. Vergl. über die Herzogswahl Thietmar p. 368 und unten im vierten Buche. Ueber den Todestag Wilmans S. 81 Anm. 1.

3) Thietmar p. 370 nennt ihn Carentanorum dux et Veronensium comes. Sonſt für die beſtimmten Jahre ſ. Wilmans l. l. S. 202 Anm. 2. Die Schwierigkeiten, die übrigens daraus entſtehen, daß neben ihm in richterlichen Functionen noch ein Henricus dux (wahrſcheinlich der Bairiſche Herzog Heinrich III) erwähnt wird, und zwar in den Marken und Gegenden, die anerkannt dem Herzoge Otto von Kärnthen untergeben waren, ſind wohl nicht ganz ſo groß, als ſie Wilmans erſcheinen. Pfalzgerichte oder miſſatiſche kommen öfters vor, in denen mehrere duces, Große und Biſchöfe noch bis in das eilfte Jahrhundert neben einander auftreten. In den dort aufgeführten Fällen kommt man wohl mit dieſer Erklärung aus. Nur die Worte in der Vita beati Ramuoldi, Acta Ord. S. Bened. Sect. VI, 1 p. 20: Henricus principatum tenens super populos Noricos et „Carinthios“ und dieſelben Worte bei Arnolfus de S. Emmerano, bei Canis. II, 121 würden große Schwierigkeiten machen, wenn man nicht eben wüßte, daß der Zuſatz Carinthios von ſpäterer Hand herrühre; Baiern aber wurde Noreja ge-

telbar sein Sohn Konrad bis zum Jahre 1012. Dagegen verlieh Heinrich der Heilige, der auch als Herzog im Besitze des Heerbannes über die Mark Oestreich blieb [1]), nachdem er König geworden war, sein Herzogthum Baiern im Jahre 1004 an Heinrich von Luxemburg, so daß nun wieder Baiern und Kärnthen getrennt erscheinen.

Fragen wir jetzt, gestützt auf die Aufzählung dieser freilich sehr trockenen und spärlichen Berichte, nach den staatsrechtlichen Gewalten der Herzoge, wie sie in diesen Ducaten erscheinen, so ist klar, daß bei einem so vielfachen Wechsel von herrschenden Häusern keine so volksthümliche Gewalt wie in Sachsen sich bilden konnte. Zwar sieht man, daß die beiden alten Häuser der Arnulfinger und der ihnen verwandten Sächsischen Heinriche offenbar hier die mächtigsten durch die Anhänglichkeit des Volkes, durch die Wahl desselben und durch Familienbesitzungen blieben, aber sie selber schadeten sich durch hochfahrendes Streben, Stolz und Empörung, obgleich sie es gerade in der Vereinigung so vieler Markgrafschaften am weitesten gebracht hatten. Die Titel von Gottes Gnaden und die Rechte der geistlichen Investitur gingen verloren; es blieb

---

nannt. S. Theilung von 839 in Mon. Germ. bei Pertz I p. 435 Noreia, quae nunc Baiovaria dicitur.

1) Aus mehreren Diplomen excerpirt bei Hormayr S. 58 sieht man die gewöhnliche Erblichkeit dieser Mark im Babenbergischen Hause: Dipl. Ottonis III a. 996 in regione vulgari nomine Ostirrichi in marcha et in comitatu Hainrici comitis, filii Luitpoldi marchionis. — a. 997 in pago Ostereiche ac comitatu Henrici marchionis inter Ispera et Sabinicha. Allerdings wechseln hier für die Markgrafen die Titel Grafen und Markgrafen, aber dasselbe findet sich auch bei Herzogen. So Widuk. III c. 66 Gero comes, der gleich darauf und vorher als dux erscheint. Das Ducat auch über Oestreich blieb bekanntlich noch bei Baiern, die Babenberger sind noch untergeordnet.

der Heerbann des Ducates und die herzogliche Inspection über die benachbarten Slavenstämme, und namentlich hier scheint die richterliche Gewalt der Herzoge, die sogar Heinrich I noch gegen Bischöfe übte [1]), besonders auch dadurch so bedeutend gewesen zu sein, daß sie häufig als königliche Missi mit voller Provinzialgewalt auf Landtagen und in den Pfalzen der Hauptfesten ihres Ducates auftreten [2]). So residirte der Herzog Otto von Kärnthen als königlicher Missus am 19 Januar 998 in der Stadt Cremona, um gegen und für einen jeden das Recht zu üben und finden zu lassen [3]); noch im Anfange des eilften Jahrhunderts wird gegen den Patriarchen von Aquileja die Mahnung (admonitio) des Herzogs von Baiern in Anspruch genommen [4]); schon früher aber gerade un-

---

1) Cont. Reg. a. 954: Heroldus Archiepiscopus a fratre regis caecatus est S. auch Thietmar. Merseb. p. 42. Der Erzbischof von Salzburg wurde geblendet und der Patriarch von Aquileja entmannt, da sie an der Empörung gegen den Herzog Theil genommen hatten.

2) S. im Allgemeinen oben S. 213 Anm. 1.

3) Murat. Ant. II p. 793: dum — in civitate Cremona — in iudicio residebat Otto dux et Missus domni ipsius Imperatoris unicuique iustitias faciendas et deliberandas.

4) Der Pabst Sergius IV, der von 1009 — 1012 regierte, sagt bei Ughelli, It. Sacr. V, 402 in der Sache des Bischofs von Parenzo gegen den Patriarchen von Aquileja, die unter dem Pabste Sylvester vergeblich geführt war: In quo (privilegio) etiam, quomodo ter vocatus fuisset et qualiter ipsam trinam vocationem pro nihilo duxisset, reperitur, atque quomodo ipse Sylvester — deprecasset Henricum, qui eo tempore Ducatum tenebat Bainariorum, ut supradictum Patriarcham moneret, ut ab infestatione Parentinae Ecclesiae recederet. Quod memoratus Henricus facere (d. i. verhindern) non potuit, eumque ad se vocare fecit, sed tempore distulit. — Aus der Urk. v. 8 Febr. 978 bei Sinnacher II p. 119: curtis Ribniza in provincia Karentana sita in

Digitized by Google

ter den mächtigen Sächsischen Kaisern sehen wir, daß sich im zehnten Jahrhundert eine ordentliche richterliche Gewalt der Herzoge ausgebildet hatte, die sich nur der kaiserlichen unterordnete; öfters jedoch nicht einmal die eigens geschickten kaiserlichen Missi respectirte. Der Herzog erscheint auch in den Bischofshöfen oder Pfalzen als vorsitzender Richter gegen Geistliche und Weltliche, wohl zunächst für die eximirten Leute; ohne Zweifel als eine Art Appellations- oder Cassationsrichter, und als Vorsitzer in gemischten Gerichten. Gegen ihn kann aber, wenn sein Urtheil gescholten oder wenn das Recht überhaupt von ihm verweigert wird, an den König appellirt werden, dieser entscheidet dann selbst, oder sendet eigene Missi zur Entscheidung. Deshalb muß man sagen, daß der Herzog schon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts im Besitz einer Art von landesherrlicher und pfalzgräflicher Jurisdiction gewesen ist [1], wie der in Sachsen.

---

regimine Hartwici Waltpotonis et Tegnia Perchtoldi kann nicht auf eine Umwandlung missatischer Gewalt in eine Art Territorialgewalt für Kärnthen geschlossen werden, wie Wilmans l. l. will. Waltpoto, potestas, Gewaltbote sind Ausdrücke, die in diesen und späteren Zeiten den Grafen und Voigt als kaiserliche Beamten bezeichnen, und Tegnia scheint mir richtig erklärt von Giesebrecht l. l. S. 45 Anm. 4 für Decania, die Unterabtheilung, die sich noch weit später findet.

1) Ugh. It. Sac. I, 747 das Fragment des Diploms von 993: Dum iudicium in civitate Verona in domum Episcopi Sctae Veronensis ecclesiae in Laubia .... quae flumen Adecis in praesentia Domini Ocberti Episcopi — in iudicio residet Henricus (der Zänker) (Baio)avorum seu Carentanensium atque istius Marchiae Veronensium ad singulorum hominum iusticias faciendas — et coeperunt dicere: iam plures vices nos reclamavimus ad vos, domnus Henricus dux. Daß diese Gerichte gewöhnlich waren und wiederholt wurden, sieht man auch aus dem Chron. Sagornin. p. 87 (s. Wilmans S. 199). Der Bischof Johann von Bel-

Es könnte indeß ganz unbeschadet der rein Germanischen Gewalt, die sich durch die Aufrechthaltung des Landfriedens erklärt, immerhin angenommen werden, daß gerade in den Bairischen Gauen und Marken unter diesem seit alter Zeit den Longobarden verwandten Volke Longobardische Rechtsverhältnisse und Rechtsideen zur Erweiterung der herzoglichen Rechte beigetragen hätten. Merkwürdig ist es wenigstens auch an und für sich, daß nach der Lex Romana in Italien und der Lombardei die herzoglichen Rechte von der Mitte des neunten Jahrhunderts an am ausgedehntesten unter allen Provinzen des Deutschen Reiches gewesen sind, obwohl sie hier gerade am frühesten durch den Sieg der geistlichen Aristokratie und den der Städte über die kaiserlichen oder Provinzialbeamten gebrochen wurden [1]). Die Herzoge (principes) und ihre Unterbeamten

---

luno usurpirte einige Güter im Gebiete von Heraklea. Der Doge Petrus Orseoli II (c. a. 991) beschloß mit der Anklage zu warten, bis der Herzog Heinrich in die Mark Treviso oder Verona käme (interim Heinrici ducis praesentiam Veronensis susciperet marchia). Der Herzog versprach sein Recht zu üben gegen den Bischof, that es aber nicht. Der Doge appellirte nun an den Kaiser Otto III nach Achen, der sprach urkundlich den Venetianern die entrissenen Güter zu, sandte einen Missus, den miles Bruno, zur endlichen Entscheidung der Sache. Als dies Nichts half, kam Otto selbst auf seinem Italischen Zuge nach Verona, und ließ dem Dogen von Venedig die streitigen Güter zurückgeben. So schalt der König die Rechtsverweigerung oder die Sentenz des Herzogs (rex praenominati ducis Heinrici actum omnino redarguens).

1) Die meisterhafte Untersuchung v. Savignys in der R. R. G. im M. A. I §. 123 — 128 S. 427 — 448 diene mir hier zur Grundlage und zum Beweise alles desjenigen, was ich ihr entnehme. Die Lex Romana selbst ist Auszug und gänzliche Umarbeitung des Westgothischen Breviarium; ihr Vaterland ist Lombardien, die Zeit der Abfassung Ende des neunten oder Anfang des zehnten Jahrhunderts. Unter princeps oder principes ist in ihr nicht mehr Kaiser

Digitized by Google

ſind hier nicht nur zu einzelnen kaiſerlichen oder königlichen Rechten gelangt, ſondern auch an die Stelle der Römiſchen Rectores Provinciae, an welche zu der Römer Zeiten als die Judices ordinarii die Appellation von der niederen ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit ging, getreten; ſie und ihre Unterbeamten (die Grafen) heißen deshalb auch Judices publici, oder Richter des Fiscus (judices fiscales), ſie haben alle ſchweren Verbrechen der Römer überhaupt und auch die leichten Verbrechen der vornehmen Römer, die wohl eben ſo wie die vornehmen Lombarden als Vaſallen des Reiches (milites) betrachtet wurden, zu beſtrafen. Der ſtädtiſche Magiſtrat (iudices privati, mediocres) hat alle Civilſachen der Römer zu entſcheiden, von Verbrechen aber nur die geringeren Fälle, die zugleich geringe Perſonen betreffen. Den Blutbann hat durchaus der Herzog, der Graf oder der damit belehnte Voigt. Berichte von ſtädtiſchen Richtern an den Herzog kommen vor, dieſem war der Richter verantwortlich; es könnte alſo wohl an eine Appellation gedacht werden [1]); obwohl in allen Sachen, worin das ſtädtiſche Gericht competent iſt, der höhere Richter durchaus keine concurrirende Gerichtsbarkeit hat. Nur Pupillen, Witwen und Kranke haben das beſondere Vorrecht, daß ſie ihre Klagen auch vor den Herzog (Princeps) bringen dürfen. Dieſer ſchützt ſein Gericht durch eine Strafe, die er ſelbſt in Fällen des Ungehorſams ge-

---

oder König zu verſtehen, ſondern es bedeutet Herzoge und Markgrafen. Die Rechte, welche der Theodoſiſche Codex dem Kaiſer beilegt, ſind hier bisweilen dem König (rex), meiſtentheils aber den Herzogen gegeben.

1) Cod. Th. II, 18, 1 p. 473 — ille Iudex per ordine* exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos iudicavit. v. Savigny S. 447.

gen den städtischen Richter ausspricht. Die Ertheilung der Volljährigkeit und das Dekret über die Veräußerungen der Minderjährigen gehen von den Herzogen (den Principes oder Judices publici) aus; sie entscheiden in Criminalsachen über die Geistlichen, nur bürgerliche Rechtshändel zwischen Geistlichen soll der Bischof mit andern Geistlichen schlichten. — Vieles von diesen herzoglichen Rechten ist aber gewiß seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts an die Pfalzgrafen gekommen. —

Aehnlichkeit haben überall die Rechte der Herzoge untereinander, so verschieden auch die Elemente waren, aus denen sie hervorgingen. In Italien, in Baiern und in Kärnthen, so wie in Sachsen, sind namentlich die Vasallen (milites), die beehrten und von den Gemeindegerichten eximirten Leute an sie geknüpft [1]). Ebenso in Schwaben. Dieses Herzogthum hatte, so wie das von Baiern, die Erinnerung an eine ehemalige Unabhängigkeit eines eignen Volksstammes für sich. Unter Karl dem Großen und unter Ludwig dem Frommen finden wir neben einander das Ducat von Chur mit der Mark Churwala (Wälschchur, d. i. Graubündten) und das Ducat von Allemannien; eigene Herzoge werden namentlich auch in Chur aufgeführt [2]).

Was ist nun der Grund, weshalb diese Mark und die Herzoge wieder nach der Mitte des neunten Jahrhunderts mehr und mehr verschwinden? Hier ist zuerst anzugeben, daß die letzten Karolinger bis auf Karl den Dicken und Arnulf entweder als Könige oder als königliche Prinzen in jenen Gegenden selber herrschten, dann aber, kann man sagen, war jene Mark von Rhätien als solche so unbedeutend, ja so ohne eigentlichen Zweck, daß sie ihrer ur-

1) Vgl. auch deshalb v. Savigny l. l. S. 439 §. 125 Anm. l.

2) S. oben bei den Ducaten die Stellen, S. 101 Anm. 1.

Digitized by Google

sprünglichen Bestimmung gewiß nicht mehr entsprach. Sie hatte nach der Vereinigung Deutschlands und Italiens [1]) keine Grenze zu vertheidigen, nur einen Durchgangspunkt zu bewahren, und gerade dort war in der Hauptstadt der Mark ein reiches Bisthum, was unter Otto dem Großen in der Opposition gegen die rebellischen Herzoge von Allemannien ziemlich unabhängig von diesen dasteht. Auch war offenbar die Mark von Verona und Aquileja für die militärische Beherrschung von Italien weit besser gelegen als Chur; der leichte Uebergang über die Alpen auf dem Brenner führte das geebnete Thal der Etsch entlang sogleich mitten in das Herz der Lombardei, während man auf den Graubündnischen Alpen erst sehr schwierige Wege zu besiegen hatte. Alle diese Gründe trugen offenbar dazu bei, daß der ältere Begriff des Ducates hier den der Markgrafschaft fast gänzlich verdrängte.

Wir sehen unter dem Kinde Ludwig eine gewaltige Macht in den Händen des Fürsten und Herzogs der Allemannen Burchard, der zu gleicher Zeit Markgraf von Rhätien war, vereint. Sein Geschlecht, reich und kräftig durch Allodialbesitz, durch hohe Aemter und Lehen, läßt sich zurückführen auf seinen Vater den Senior Adalbert, der um die Mitte des neunten Jahrhunderts Graf des großen Thurgaus war, welcher Gau bisweilen zum Ducat Allemanniens, bisweilen zu dem von Chur gerechnet wurde. Burchard wird schon unter Arnulf urkundlich (im Jahre 889) Graf in Rhätien, dann unter Ludwig dem Kinde (im Jahre 905) Markgraf (illuster Marchio) und (im Jahre 909) Herzog (Dux) genannt [2]). Daß dieser letz-

1) So auch schon seit Karl dem Großen, dann aber besonders seit Karlmann und Karl dem Dicken, dann seit Otto I.

2) Vergl. Ussermann, im Prodromus Germ. sacrae I p. 113. Die auf Burchard und sein Geschlecht bezügliche Stelle ist abgedruckt

Digitized by Google

tere Titel nicht bloß auf Rhätien, sondern auf das Ducat von Allemannien ausgedehnt werden müsse, das lehren die wahrscheinlich diesem Burchard ganz gleichzeitig niedergeschriebenen Allemannischen Annalen, die ihn Fürsten (princeps) der Allemannen nennen, und Hermann der Lahme, der ihn als Herzog (dux) von Allemannien aufführt [1]). Auf offnem Tage der Schwaben ward die-

---

bei Pertz I p. 57 ff. In einer Urkunde des Bischofs Salomo v. J. 909: Burchardo earumdem partium Duce consentiente; dieser Titel wird von Ussermann allein auf Rhätien bezogen; was mir nicht richtig scheint.

1) Hermannus Contr. p. 176: dux Alamanniae. Jedenfalls sind die Allemann. Annal. bei Pertz p. 55 die älteste Quelle z. J. 911 (sie enden mit dem Jahre 912): Purghart comes et princeps Alamannorum iniusto iudicio ab Anshelmo censura inaequitatis occisus, omnibus viduae illius addemtis, filiisque ipsius Purchardo et Uodalricho extra patriam eiectis, predium atque beneficium eius inter illos distribuerunt. Frater vero ipsius Adalbertus, nobilissimus atque iustissimus comes, nutu episcopi Salomonis et quorundam aliorum interemptus est. Gisle nempe socrui Purchardi iunioris limina beati Petri principis apostolorum irreptanti ibique veniam facinorum suorum efflagitanti proprium peculiumve et omnia quae habebat, spreto iuvante Deo ac merentium consolatori sancto Petro, suorum nutibus dispertierunt. Insuper illa repedante, falsis testimoniis pravissimas eorum machinationes in palatio Potamico confirmantes, ream publice dominacionis mentiti sunt. Hermann der L. sagt, B. sei getödtet in conventu suo orto tumultu. Es kann demnach immer sein, daß jener Anselm (wahrscheinlich ein Graf) ihn auf dem Landtage unter dem Scheine des Rechts angeklagt habe. Diese Verschwörung und Verfolgung des Geschlechtes fiel wahrscheinlich in die herrenlose Zeit nach dem Tode Ludwigs des Kindes, des letzten Karolingers. — Gegen unsere Ansicht, daß dieser Burchard schon Herzog gewesen sei, stände nun direkt die bekannte Stelle aus Ekkehardi IV Casus S. Galli bei Pertz II p. 83: Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta; sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia; procurabant ambas camerae, quos sic vocabant, nuntii; Franciam Adalpert cum We-

ſer Herzog Burchard im Jahre 911 ermordet. Jene blutdürſtige und habgierige Fehdewuth, welche wir in dieſer herrenloſen Zeit und unter dem unmündigen Ludwig bei allen unſern großen Geſchlechtern finden, ergriff auch die Schwaben; Mord und Hinrichtungen erfüllen jetzt ihre

---

rinhere, Sueviam autem Pertolt et Erchinger fratres. Quorum utrorumque multa dicioni subtracta sunt per munificentias regias in utrosque episcopos (Salomonem Constantiensem et Hattonem Moguntinum). Surgunt inde invidiae et odia utrorumque in ambos. Praeter scelera quae in reges ipsos machinati sunt, Hattonem Franci illi sepe perdere moliti sunt. Sed astutia hominis in falsam regis gratiam suasi, qualiter Adalpert fraude eius de urbe Pabinborch detractus, capite sit plexus, — alter enim morbo obierat — quoniam vulgo concinatur et canitur, scribere supersedeo. — Und p. 87 (a. 817): Sueviae principum assensu statuitur Alamannis dux primus Purchardus, gentis illius nobilissimus et virtutum dote probatissimus; cui et praedia damnatorum confiscata in beneficium sunt tradita, exceptis etc. Ekkehard ſchöpft ſehr häufig aus Volksgeſängen, er iſt keine genaue Quelle für hiſtoriſche und politiſche Ereigniſſe, ſo gut er auch iſt, wenn es darauf ankommt, bloß die allgemeineren Sittenzuſtände des zehnten und eilften Jahrhunderts kennen zu lernen. Damit ſtimmt des Herausgebers Pertz Meinung vollſtändig überein (vergl. Vorrede p. 76 und p. 87 n. 83). Hier widerſpricht E. geradezu ſeinem Zeitgenoſſen Hermann dem Lahmen, der eine weit genauere Quelle iſt. Nach Ekkehard müßte man Allemannien als eine Grafſchaft annehmen, die Burchard gehabt habe, denn B. wird princeps Allemannorum in den Ann. Alam. genannt. Allemannien aber war ſchon zu den Zeiten der älteren Karolinger (S. 101 N. 2, 3 z. J. 839) ein ducatus. Alſo gleich der erſte hier angeführte Satz Ekkehards, worauf das Spätere beruht, iſt falſch. Was ergiebt ſich daraus? Er hat hier offenbar nur jene Zeit nach der Verbannung des herzoglichen Geſchlechtes im Sinne, wo Schwaben allerdings nur durch Kammerboten verwaltet wurde und werden konnte. Nur dieſe kennt er, die frühere Zeit nicht, und will nun erklären, wie es zur Einſetzung des ſeiner Meinung nach erſten Herzogs gekommen ſei, für den er gegen alle anderen Quellen Burchard, den zweiten, der in Schwaben auftritt, hält. — Jedenfalls wäre zu wünſchen, daß man dieſem Ekkehard nicht ſo aufs Wort glaubte wie bisher.

Geschichte. Auch hier sind es die ränkevollen Bischöfe, welche hinterlistig oder offen den weltlichen Herren entgegentreten, und indem sie mit der einen Hand die bethörten Könige segnen, mit der andern das Reich berauben. Man sieht deutlich, es war eine angelegte und planvolle Verfolgung des ganzen herzoglichen Geschlechtes, die der Bischof Salomo von Constanz und ein Graf Anselm mit seinen Anhängern beabsichtigte; diese Familie besonders hatte dem Bischof bei der Erlangung vieler Reichsgüter im Wege gestanden, sie sollte mit Stumpf und Stiel, mit Wurzel und Zweigen vom Boden des Schwabenlandes ausgerottet werden. Der Witwe des Herzogs wurden alle Güter genommen, die Söhne Burchard und Udalrich aus dem Lande gejagt, Eigen und Reichslehen des Geschlechts unter jene Räuber vertheilt. Der Bruder des Herzogs, Adalbert vom Thurgau, der die Grafschaft des Ahnherrn besaß, und der edelste und gerechteste Graf genannt wird, wurde auf den Wink des Bischofs und seines Anhangs getödtet. Selbst der Güter verschwägerter Verwandten bemächtigte sich jene mörderische Sippschaft. Die Schwiegermutter des herzoglichen Sohnes war, um Verzeihung ihrer Sünden zu erlangen, nach Rom gepilgert; Hab und Gut wurden auch ihr geraubt, unter die Feinde vertheilt, und als sie zurückgekehrt arm und verlassen in der Pfalz von Bodmen, von welcher der Bodensee seinen Namen trägt, ihr Recht suchte, da sollen die Verräther selbst durch falsches Zeugniß die Schuld auf sie gewälzt haben, sie habe nach der Herrschaft des Landes gestrebt. Unmittelbar nach dem Falle des herzoglichen Geschlechtes suchen nun sogleich die Pfalzrichter oder die Pfalzgrafen Schwabens, denn das sind jene Kammerboten Erchanger und Berthold nach dem Zeugnisse des Schwaben Ekkehard

selbst [1]), das Herzogthum zu erlangen. Dies mußte in den Zeiten des Interregnums als leicht erscheinen, aber bald zerfielen auch sie wieder mit dem Bischof Salomo, der schon unter Arnulph einige Pertinenzien ihrer Pfalzjurisdiction an sich gebracht hatte. Damals zur Zeit Arnulfs hatten sie sich des Bischofs zu bemächtigen gesucht, waren vom Könige nach Ingelheim citirt und gefangen gesetzt, jedoch auf die Bitten Salomos selbst wieder frei gelassen; wahrscheinlich weil der Bischof sich der Pfalzrichter gegen das Burchardsche Geschlecht bedienen wollte. Als dieses gestürzt war, Erchanger während des Zwischenreichs das Herzogthum usurpirte [2]), und der neuerwählte König Konrad I mit der Freigebigkeit gegen die Bischöfe fortfuhr, erwachte der alte Haß und Neid von neuem [3]). Erchanger hatte im Jahre 913 mit den Bairischen Herzogen in Verbindung einen Sieg über die Ungarn erfochten, nun nahm der Sieger den Bischof gefangen [4]). Als

---

1) Ekkehard l. l. p. 83: Huic (Salomoni) sicut diximus, cum aliquae Potamum, camerae nuntiorum iuris oppidum, pertinentiae a regibus darentur — sicut etc. — sic ipsi insequi conati sunt et ipsum. Bodmen ist die Pfalz, sie gehört zur Jurisdiction der Kammerboten, diese können also nicht wie Karolingische Missi angesehen werden, sondern wie Missi mit stehender Jurisdiction, die sich schon in der bestimmten Gegend festgesetzt hatten, d. i. wie die Pfalzgrafen einer Provinz. Uebrigens wird gerade diese Schenkung durch Urkunden bestätigt, obwohl sonst die Geschichte der Kammerboten bei Ekkehard nicht gut mit den kurzen aber sichereren Berichten der Annal. Alamannici und des Herm. Contr. zu vereinen sind.

2) Herm. Contract. a. 911: Burchardus occisus est, pro quo Erchanger Ducatum invasit.

3) Ekkeh. l. l. Carpuntur iterum cordibus fratres illi saepe dicti (Erchang. et Bertholdus) pro damno regii fisci.

4) Ann. Alam. a. 913 und 14.

er und sein Bruder ihn wegführten, wandte der junge Schwesterſohn Liutfrid sein Pferd gegen ihn, zog das Schwerdt, um den Geistlichen zu tödten; beide Brüder fielen ihm noch zu rechter Zeit in den Zügel. So stark war der Haß der Geschlechter gegen die nimmersatten Herren von der Tonsur. Jetzt erschien König Konrad selbst, befreite den Bischof und verbannte Erchanger im Jahre 914. — Augenblicklich kommt das ältere herzogliche Geschlecht wieder zum Vorschein. Eine Rebellion des jüngeren Burchard gegen Konrad wird noch im Jahre 914 erwähnt [1]; wollte er etwa jetzt schon das Herzogthum mit gewaffneter Hand einnehmen? Sein Vetter Udalrich, ein Sohn Adalberts, war schon im Jahre 912 Graf im Thurgau [2]; der Stamm hatte sich also auf altem heimathlichen Boden erhalten; Konrad hatte so eben mit den aus allen Schlupfwinkeln hervorbrechenden Aristokraten noch harte Kämpfe zu bestehen, als ihn die Empörung Heinrichs nach Sachsen rief. Sogleich kehrt Erchanger nach Schwaben heim; ein förmlicher Fehdekampf entsteht unter den Geschlechtern um das höchste Reichsamt dieses Landes, Erchanger besiegt Burchard und Perchtold nebst ihren Genossen, und wird deren Herzog im Jahre 915 [3]; freilich ohne königliche Investitur. Conrad dagegen entbot ihn nach Mainz; er brachte es wirklich dahin, daß sich die Kammerboten, Gnade hoffend, vor dem Fürstengerichte stellten. Darauf wurden sie nach der blutigen

---

1) Annal. Alam. a. 914: Mox etiam Burchardus iunior contra regem coepit rebellare, et propriam suam patriam devastare.

2) S. Ussermann l. l.

3) Ann. Alam. a. 915: Erchanger de exilio reversus, cum Burchardo et Perahtoldo cum ceteris patriotis suis pugnavit, et eos apud Wallawis vicit, et dux eorum effectus est.

Weiſe dieſer Zeit zum Tode verurtheilt und enthauptet im Jahre 917. Mag ſich nun auch jener jüngere Burchard nochmals empört haben; das iſt wohl gewiß, er erlangte das Herzogthum mit der Zuſtimmung der Fürſten Schwabens, und wurde vielleicht mit den Gütern der Verurtheilten als Beneficien ausgeſtattet; ſein Bruder Ulrich erſcheint um das Jahr 919 als Graf von Rhätien [1]).

Wie man nun ſagen könne, daß hier in Schwaben ſich aus der miſſatiſchen Gewalt das Herzogthum entwikkelt habe, das begreife ich nicht [2]). Gerade hier wurden diejenigen Beamten, die noch die reinſten Ueberbleibſel miſſatiſcher Gewalt beſaßen, unterdrückt, und das alte herzoglich-markgräfliche Haus trat wieder in die Verwaltung des Landes ein. Als Burchard (der Jüngere) ſchon im Jahre 926 ſtarb, hinterließ er wahrſcheinlich nur unmündige Kinder. Deshalb wohl brach König Heinrich I die Gewohnheit der Erbfolge, wie das öfters in ſolchen Fällen geſchah. Es folgte ein Franke Hermann, der aber

---

1) Das iſt wohl dasjenige, was man aus den vielfach in der Zeit und in einzelnen Nachrichten abweichenden Quellen als wahr annehmen kann. (Conradus) ſagt Ekkeh. l. l.: consilio dehinc habito primo colloquium publicum Magontiae, postea generale edixit concilium. Ubi tribus illis lege abiuratis et proscriptis, praediisque eorum in fiscum redactis, maiestatis reis capita dampnata sunt etc. — Herm. Contr. a. 917: Erchanger, qui Ducatum Alemanniae invaserat, cum fratre Bertholdo Regi Conrado rebellantes, eique tandem ad deditionem spe pactionis venientes, ipso iubente, apud villam Adingam decollantur XII Kal. Febr. — Ann. Alam. a. 916: Erchanger, Perahtolt et Liutfrid occiduntur dolose. Et iterum Purachardus rebellavit.

2) Waitz ſagt l. l.: „ſie entwickelte ſich auf dem Grunde der miſſatiſchen Gewalt"; er verweiſt deshalb auf Eichhorn II S. 53, aber Eichhorn ſpricht dies nicht ſo direkt, ja man kann ſagen, gar nicht auf dieſe Weiſe aus.

dadurch sich dem alten herzoglichen Geschlechte verband, daß er die Witwe des letzten Herzogs heirathete [1]). Witwen und Erbtöchter spielen in allen aristokratischen Verhältnissen eine Hauptrolle. Der Tochter Herzog Hermanns, welcher im Jahre 949 starb, wurde der Sohn Ottos des Großen Ludolf vermählt. Er erhielt seines Schwiegervaters Herzogthum; so wurden schon damals die Schwiegersöhne begünstigt. Erst nachdem der königliche Prinz sich gegen den Vater empört hatte und er seines Herzogthums entsetzt war, erscheint wieder ein Burchard, wohl unzweifelhaft der herangewachsene Sohn jenes Burchard des Jüngeren. Diesem dritten Burchard wurde im Jahre 954 das Herzogthum seiner Ahnen übertragen [2]), er heirathete die Tochter des Bairisch-Sächsischen Heinrich I Hedwig; diese erscheint dann auf Land- und Gerichtstagen als strenge Richterin über Weltliche und auch über Geistliche in Criminalsachen so wie auch in solchen Sachen, wo das Reich verletzt oder der Landfrieden gebrochen ist; sie übt die Schirmvoigtei über die Landeskirchen; sie nennt sich selbst Regentin und Reichsvicarin in Schwaben. So regiert sie hier bis zum Tode ihres Gemahls im Jahre 973 [3]). Damals übertrug der Kai-

---

1) Contin. Regin. a. 926: Herimanno ducatus Alamanniae committitur, qui viduam Burchardi duxit uxorem.

2) Cont. Reg. a. 954: Ea tempestate Liutolfus in gratiam regis revocatus, vasallos quos habuit et ducatum patri reddidit, cui Burchardus in ducatu successit.

3) Ekkeh. l. l. p. 123: Hadawiga Henrici ducis filia, Suevorum post Purchardum virum dux vidua, cum Duellio habitaret, femina admodum quidem pulchra, nimiae severitatis cum esset suis, longe lateque terris erat terribilis. Sie verkehrt besonders viel mit Geistlichen, lehrt selbst Griechisch, liest den Virgil und Horaz, und nimmt eine richterliche Gewalt bei geistlichen und Klo-

Digitized by Google

ſer Otto II das Herzogthum Schwaben an ſeinen Freund und Neffen Otto, den Sohn Ludolfs, der durch ſeine Mutter Ida in dortigen Gegenden reich begütert war, alſo durch weibliche Verwandtſchaft dem herzoglichen Geſchlechte angehörte. Nach ſeinem Tode wurde Konrad, ein Sohn jenes Fränkiſchen Udo, welchem Otto I den erblichen Beſitz des Oberrheingaus und der Wetterau zugeſtanden hatte,

---

ſterſtreitigkeiten in Anſpruch S. 125. Sie ſagt: Miror aetiam*, me, imperii vicaria, tam prope assidente, duo mei ducatus monasteria, me equidem spreta, tanta miscuisse infortunia, enimvero nisi consiliarii dissuaserint, ubi reatum invenero, iuste vindicare habebo. Man ſieht aus dem Folgenden, daß von der Aufrechterhaltung des Landfriedens die Rede iſt; deshalb: Colloquium tamen publicum postea pro his et pro aliis regiminis causis Walewis villa edixit, illuc quoque episcopum et abbates venire iusserat. Der Biſchof Kaminold nimmt ſich des angeklagten Abtes Ruodmann an. Dein ipsum in montem, duosque cum eo ad ducem de suis misit causidicos. Episcopus quidem, quod in se peccasset, dimissum coram ea pronuntiat. Causidici vero: Si ab episcopo liber est, gratia vestri*, aiunt, immerito dux optima! caret. Quibus illa: Sancti Galli, inquit, locus imperialis libertatis cum sit meique regiminis, immunitatis privilegio pollet; quam ei prae illo sub abbatis nomine vere tyranno, obtinebo si potero. Legatur mulcta immunitatis inscripta, et quoniam, episcope mi, pro eo venisti, sicut ius postulat sancto Gallo eam et abbati resolvat (h. e. exsolvat). *Et quoniam mei iuris est, si laicus laicum, ut id ipsum iuridicaliter proloquar, involaverit* (vox in lege Alam. obvia), *coram comite meo lege multetur; multo magis, si regiae libertatis abbatem tyrannicus abbas nocturnus invaserit, regali coram me sententiae subiacebit. At tamen maiestatis reo, nisi quod tanti viri vos quidem qui pro illo loquimini estis, si vel respondere iam absque praesentia imperii me deceat, nescio.* Tandem post plura, cum consiliarios – adhibuisset, vix actum est, ut abbate nostro (h. e. St. Galli) per mulctam immunitatis — reconciliato, die dato centum libras ante portas Duellii — ostenderet, tandemque tunc gratiam suam haberet; dieque dato quinquaginta abbati episcopi gratia remissis, cetera recipi iussit.

in Schwaben noch unter Otto dem II im Jahre 983 als Herzog eingesetzt.

Es ist also hier gerade am allerwenigsten eine wahrhafte Erblichkeit oder die fortlaufende Macht eines einzigen Hauses bis zum eilften Jahrhundert hin nachzuweisen, obwohl Rücksicht genommen wird auf die Mitglieder solcher Familien, die im Lande angesessen und dem Herrscherhause verwandt waren. Auch die markgräfliche Gewalt ist nicht ursprünglich die Grundlage der herzoglichen gewesen, vielmehr ist seit jeher hier wie überall der Begriff des Ducates ein älterer, umfassenderer als der der Markgrafschaft, die wenig bedeutete. Die Grafen aber erscheinen so wie in richterlicher Gewalt so auch nach ihrer feudalistischen Stellung hinter dem Herzoge [1]); der Herzog betrachtet sich als den Vicar des Reiches in der Provinz, und nur deshalb könnte man sagen, daß er auch hier in der Provinzialverwaltung auf den Landtagen die Stelle des Karolingischen Missus eingenommen habe.

In Franken und Lothringen aber ist noch weniger die markgräfliche Gewalt der Boden gewesen, aus welchem die herzogliche erwuchs. Vielmehr ist der Begriff eines Ducates von Austrasien oder Ostfranken mit seinem Fränkischen Saalfelde und dem Nordgau, welcher letztere meist zu Baiern geschlagen wurde, älter als die Existenz der Nordmark, die möglicher Weise so wie die Sorbische nur dazu beigetragen haben kann, dem Herzoge von Ostfranken bisweilen den Titel eines Markgrafen zu verleihen [2]).

Au-

1) In richterlicher Beziehung ist dies schon in der obigen Stelle, also für das zehnte Jahrhundert ausgesprochen, in militärischer oder feudalistischer Beziehung ist hier wieder auf die unten angeführte Stelle aus Wippo p. 474 zu verweisen.

2) So wird in den Annal. Fuld. a. 886 Henricus Marchen-

Digitized by Google

Auſtraſien war aber allerdings das Land, in welchem die älteren Karolinger vorzüglich ſelber regierten. Hier ſcheint ſich erſt eine Trennung des alten Stammlandes überhaupt herausgeſtellt zu haben, als Ludwig der Fromme mit ſeinen Söhnen zerfiel, und die Theilungen Gelegenheit zur nationalen Sonderung gaben. Erſt ſeit dem Jahre 839 wird deshalb Auſtraſien mit dem Saalfelde und dem Nordgau im engeren Sinne dem Ducat der Moſellaner und dem Ducat der Ripuarier entgegengeſetzt [1]). Dieſem Oſtfränkiſchen Ducat im engeren Sinne, ſo aber, daß bei der Noth vor den Normannen unter Karl dem Dicken einſtweilen auch Neuſtrien (oder Weſtfrancien) damit vereint wurde, ſtand ſchon im Jahre 886 der Herzog Heinrich vor, den man für den Ahnherrn des ſpätern Babenbergiſchen Hauſes nimmt [2]). Er erſcheint aber ſchon früher unter Lud-

---

sis Francorum genannt (vgl. Eichhorn I §. 135 Note dd). Seine Söhne beherrſchen von Bamberg aus Gegenden (Forchheim und die Nordgauiſche Mark), die nach Karls des Großen Einrichtung ohne Frage zum Sprengel des Regensburger Grenzgrafen gehörten. Daß hierunter nur die (ſonſt Bairiſch-) Nordgauiſche Mark verſtanden werden kann, lehrt der Umſtand, daß Heinrichs Bruder Poppo Markgraf in der Thüringiſchen oder Sorbiſchen Mark war; nachher Konrad, Vater des Königs Konrad, nach dieſem Burchard. In ſpäterer Zeit wird Eberhard, der Herzog der Franken, König Konrads I Bruder, auch marchio genannt (vgl. Waitz l. l. S. 128 nach dem Cod. dipl. Lanresh. I p. 109 und einem Diplom bei Lemay Acta Pal. VII p. 88), doch kann es bei ihm vielleicht zweifelhaft ſein, ob er Markgraf im Nordgau war oder in der Sorbiſchen Mark. S. Gieſebrecht l. l. S. 134.

1) S. das Theilungscapitulare in den Ann. Trec. a. 839 bei Pertz I p. 435: ducatum Mosellicorum, comitatum Arduennensium, comitatum Condorusto, inde per cursum Mosae usque in mare; ducatum Ribuariorum, Wormazfelda, Sperohgouwi — ducatum Austrasiorum cum Swalafelda et Nortgowi et Hessi.

2) Ann. Fuld. P. V. a. 886 p. 403, b: Occiso ibi Heinrico, marchensi Francorum, qui in id tempus Niustriam tenuit.

wig dem Deutschen in eine Verschwörung zu Gunsten Ludwigs des Jüngern verwickelt in Franken als Fürst oder Führer der Vasallenschaar des königlichen Prinzen im Jahre 866 [1]). Als dieser kühne und gefeierte Stammvater der Babenberger vor Paris den Heerbann aller Franken führend geblieben, und dann sein ebenfalls thatkräftiger und siegreicher Bruder Poppo Graf und Herzog des Sorbischen Limes und Herzog der Thüringer [2]) von König Arnulf seiner Ehren beraubt war, beginnt der Verfall dieses Hauses. Das Unglück desselben ist furchtbar und ergreifend, sein tragischer Untergang schon in den Volksliedern jener Zeiten beklagt und besungen worden. Man ist fast genöthigt, anzunehmen, daß der Usurpator Arnulf sich selbst mit den Feinden der Babenberger verbunden habe,

1) Ann. Fuld. a. 866 p. 379 (Hludowicus, Hludowici regis filius) Heinricum, principem militiae suae, ad Rastizen destinavit, etc. Ludwig der Deutsche aber unterdrückt den Aufstand in Franken und Baiern, Ann. Fuld. a. 870: circa Kal. Nov. in Baioariam profectus est; ibique cum suis colloquium habens, Rastizen gravi catena ligatum sibi praesentari iussit, eumque Francorum iudicio et Baioariorum necnon Sclavorum, qui de diversis provinciis regi munera deferentes aderant, morte dampnatum, luminibus tantum oculorum privari iussit. — Ann. Vedast. a. 885: Godefridus Danus — ab Heinrico duce interficitur; — a. 886: Episcopus (Parisiensis) Herkengero comiti litteras misit, mandans ut quantocius Germaniam peteret, et Heinrico Duci Austrasiorum expeteret. Auch Regino z. J. 884 nennt ihn Dux, schon er rühmt ihn wegen der tapfern Thaten, die er zugleich mit dem Bischof Arnt von Würzburg vollführte gegen die Normannen.

2) Vergl. Ann. Fuld. a. 880 und a. 883: comes et dux Sorabici limitis — Boppo et Egino, comites et duces Thuringorum, inter se confligentes, non paucas hominum strages dabant; in quo conflictu Boppo superatus, vix cum paucis viris effugit, ceteris omnibus occisis; — a. 892: Poppo, dux Thuringorum, honoribus privatus est. Vergl. auch unten.

weil dieſe unter Karl dem Dicken äußerſt geehrt, mächtig und treu zum Reiche gehalten hatten. Als Arnt, der Biſchof von Würzburg, vielleicht ein Verwandter Heinrichs, im Jahre 892 auf Poppos Antrieb einen Zug gegen die Slaven unternahm, geſchlagen wurde und umkam, da rückte zuerſt ein Konradiner Rudolf in ſeine Stelle. Es ſtammte das Konradiniſche Geſchlecht aus dem Niederlahngau, wo der Ahnherr Gebhard ſchon unter Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutſchen als mächtiger Graf ehrenvoll erwähnt wird. Deſſen Enkel ſind von ſeinem Sohne Udo die vier Saliſchen Brüder Konrad der Senior des Hauſes, Eberhard, Gebhard und Rudolf. Vom Heſſegau, wo der Senior herrſchte, über den Ober- und Niederlahngau bis zur Wetterau, alſo vom rheiniſchen Franken nach Heſſen hin, dehnten ſich ihre Reichsämter und ihr Eigen aus. So ſtanden ſie als Nachbaren hart gegenüber den Babenbergern, die die Böhmiſch-Slaviſchen Grenzen bewachten und deren Macht ſich von den Thüringiſchen Gauen über die Coburgiſchen Gegenden bis nach Mainz hin erſtreckte. Die Konradiner waren den Karolingern verwandt [1]). Als Rudolf zum Biſchof von Würzburg erhoben wurde, war den Babenbergern mitten in das Gehege ihrer Herrſchaften ein unwillkommener Zweig jenes mächtigen Geſchlechtes gerathen, und gleich darauf verlor Poppo durch König Arnulf das Thüringiſche Herzogthum [2]). Konrad der

1) Vergl. Hahn Reichshiſtor. I S. 296 die Anm. und II S. 3 die Anm.

2) Regino a. 892: Arnt — occiditur, cuius cathedram Ruodolfus, licet nobilis, stultissimus tamen, frater scilicet Chuonradi et Gebehardi comitum, obtinuit et ei in episcopatu successit. — Boppo dux Thuringorum dignitatibus exspoliatur, et ducatus quem tenuerat Chuonrado commendatur, quem pauco tempore

Senior dagegen wurde eine kurze Zeit hindurch Herzog. Dies war der Grund zur Babenberger Fehde. Die Babenberger, von guter Herkunft und kriegsbewährten Eltern, hatten den Ruhm und die Ehren ihrer Ahnen, die sie in den Kämpfen gegen Normannen und Slaven für das Reich erlangt hatten, zu bewahren. Sie sahen sich verdrängt. Adalbert und Werner erscheinen nur in missatischer Gewalt, Kammerboten genannt, wie jene Schwäbischen Brüder, d. i. ohne Zweifel als Pfalzgrafen [1]), nicht als Herzoge. — Wie aus einem kleinen Funken ein ungeheurer Brand entsteht, sagt Regino, so fing die Tragödie an mit grollendem Gezänk und Streit zwischen den Söhnen des Herzogs Heinrich Adalbert, Adalhard und Heinrich und dem Bischof Rudolf; er wuchs von Tag zu Tag ins Unermeßliche [2]). Sobald der Kaiser Arnulf gestorben war, zeigten sich die ersten Ausbrüche des Hasses. Aus der Feste Babenberg brach Adalbert mit seinen Brüdern und Vasallen hervor gegen die Salier [3]). Diese aber ließen sich gerüstet finden; sie warfen jene zurück; gleich im ersten Strauße fiel der Babenberger Heinrich; sein Bruder Adalhard wurde gefangen und auf Befehl Gebhards hingerichtet. Mord und Blut erfüllt nun die ganze Fehde. Jene Rache, die oft von Vater auf Sohn, von Bruder auf Bruder forterbt, mit der Muttermilch eingesogen wird, wirkte auch hier. Adalbert jagte den Bischof aus Würzburg heraus, die Kirchengüter wurden geplündert, und die

---

tenuit, et sua sponte eum reddidit. Deinde Burchardo comiti committitur, qui hunc hactenus strenue gubernat.

1) S. Ekkehardi IV Cas. S. Galli p. 83.

2) Regino a. 897.

3) Regino a. 902.

jungen Sprößlinge des gefallenen Konradiners Eberhard mit der Mutter in den wilden Speßhardt getrieben. Immer mächtiger erhob sich Adalbert, im Jahre 906 ward er besonders dadurch gekräftigt, daß Lothringische Geschlechter die Besitzungen der Konradiner über dem Rhein angriffen. Der junge Konrad der Salier, der nachherige König, wird von seinem Vater zum Schutze der Güter in die Gegend von Trier gesandt. Schon hier bewährte sich der junge Ritter, während sein Vater von Adalbert bei Fritzlar überfallen, und im verzweifelten Kampfe — er mahnte die Kämpfenden selbst, es gelte, für das Heil der Weiber, der Kinder und des Landes zu streiten — mit Wunden bedeckt mitten unter den Schwerdtern der Feinde fiel. Das eigene Vaterland wurde nun von den Siegern mit Raub und Mord verwüstet, die Beute nach der Burg des Geschlechtes geschleppt. Jetzt mußte der König den Landfrieden aufrecht erhalten; Adalbert wurde auf den Tag nach Tribur entboten, auch der schlaue Bischof Hatto von Mainz war gegen ihn und seinen Stamm. Er erschien nicht. Man rückte mit gesammter Macht gegen den Babenberg; die Burg Terassa, in jener Gegend, wo später im Bediktinerkloster die Leiche Adalberts begraben ward, wurde belagert; manche Genossen fielen ab, oder retteten sich durch Verrath; er hoffte Gnade, ließ die Thore öffnen und kam mit wenigen Getreuen zum Könige heraus; allein diese Zeit kannte keine Barmherzigkeit; mit gebundenen Händen vor das versammelte Heer geführt, von Allen insgesammt verurtheilt, ward er ohne Gnade enthauptet. Sein Geschlecht blieb, wenn auch in sparsamen Sprossen. Aber im Augenblick kam das Konradinische Geschlecht empor, und herrschte von Lothringen bis Hessen und Slavien. Gebhard ward Her-

zog, bis er im Jahre 910 die Franken führend fiel [1]). Ihm folgte, jedoch nur auf kurze Zeit, als Herzog der jetzige Senior des Hauses Konrad [2]), der im Jahre 911 zum König gewählt ward. Dann erscheint dessen Bruder Eberhard in der herzoglichen Würde und vertritt bei der Wahl und Krönung Ottos I zu Achen seinen Volksstamm [3]). Wahrscheinlich unter ihm dem Bruder des Königs, wenn überhaupt jemals, kann angenommen werden, daß ein Theil der missatischen Gewalt mit den herzoglichen Rechten, die Vertretung des Königs und die Provinzialverwaltung auf den Landtagen durch den Herzog von Franken stattgefunden habe. Auch wird dieser Herzog Eberhard Markgraf genannt [4]). Unmittelbar nach

1) Annal. Alam. a. 910. Atque ipso itinere cum Francis et Baugauriis pugnaverunt, Gebehardumque ducem et alios plurimos etc.

2) Conradus quondam dux Francorum unguitur in regem sagt Widuk. I c. 16.

3) S. Widuk. L. II c. 1.

4) S. oben S. 336 N. 2. Die Stelle Ekkehardi IV p. 83 ist hier besonders wichtig, weil wir aus ihr wieder mehrere analoge Erscheinungen dieser Zeit entnehmen können, und dann ersehen, wie die alten Geschlechter immer wieder gegen die untreu gewordenen und gebrochenen in die Höhe kommen: Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia (diese Worte lehren, wann sie geschrieben sind, da Ekkehard unter den Fränkischen Kaisern lebte); procurabant ambas camerae, quos sic vocabant, nuntii; Franciam Adalpert cum Werinhere, Sueviam autem Pertolt et Erchinger fratres. Quorum utrorumque multa dicioni subtracta sunt per munificentias regias in utrosque episcopos. Surgunt inde invidiae et odia utrorumque in ambos. Praeter scelera quae in reges ipsos machinati sunt, Hattonem Franci illi sepe perdere moliti sunt. Sed astutia hominis in falsam regis gratiam suasi, qualiter Adalpert fraude eius de urbe Pabinborch detractus, capite

seinem Tode, den er in der Empörung gegen Otto I im Jahre 939 fand, erhebt sich wieder das Geschlecht, das einst schon hier unter Ludwig dem Kinde die missatische Gewalt oder die pfalzgräfliche inne gehabt hatte. Konrad, ein Sohn jenes Werner [1]), der mit dem Babenber-

---

sit plexus — alter enim morbo obierat — quoniam vulgo concinnatur et canitur, scribere supersedeo. Vergl. in Bezug auf die missatische Gewalt Wenck, Hess. Landes-Gesch. II S. 611, 629 und 656; Waitz l. l. S. 128.

1) Erst in neuerer Zeit hat man die herzogliche Gewalt in Franken ganz und gar leugnen wollen. Stenzel, Fränk. Kaiser S. 6 Anm. 16 sagt: „Es hat nie wahre Herzoge der Franken im eigentlichen Sinne des Wortes gegeben, wie ich in einer besondern Abhandlung darthun werde. Von der Zeit der Hohenstaufen hat es schon Stumpf (Historisches Archiv für Franken Heft 2) bewiesen." Die versprochene Abhandlung Stenzels ist jedoch niemals erschienen. Indeß hat Aschbach einen Theil dieser Frage aufgenommen (Archiv für Gesch. u. Literatur II S. 166 ff.) in einer eignen Abhandlung: Hat Franken im zehnten Jahrhundert Landesherzoge gehabt? Er legt den Konradinern nur eine pfalzgräfliche Stellung bei; ist aber hinreichend von Waitz l. l. S. 127 widerlegt. „Aschbach stützt sich nämlich auf die schon von Stenzel aufgestellte Behauptung, jemand sei nur dann als Herzog zu betrachten, wenn er auch in Urkunden als dux bezeichnet würde; so lange er hier noch comes heiße, könne man die Ausdrücke der Annalisten nur vom militärischen Oberbefehl verstehen." Nun hat Waitz nachgewiesen, wie sehr häufig anerkannte Herzöge in Urkunden comites genannt werden l. l. S. 128. Es ist dies auch sehr natürlich, da jeder Herzog im Ducat Grafschaften als Graf besaß. Ferner aber muß man vorzüglich gegen Aschbach anführen, daß „der militärische Oberbefehl" gerade nur einem dux im eigentlichen Sinne, oder einem dux limitis, einem Markgrafen, keinesweges einem Pfalzgrafen in der betreffenden Zeit zustehe. Ueberhaupt aber muß man, ehe man über diese Fragen entscheidet, vor allen Dingen den Begriff eines „Herzogthums" klar machen; d. h. man muß selber wissen, was man denn unter einem Herzoge für eine juristische Person sich zu denken habe. Der Heerbann einer Provinz aber ist dessen ursprüngliche und eigenthümliche Gewalt gewesen, wie jeder zugeben wird. Die Erblichkeit des Am-

ger Adalpert zugleich als ein Feind der habgierigen Bischöfe namentlich Hattos von Mainz genannt wird, wurde

---

tes oder die späteren Gewalten machen den Herzog des neunten und zehnten Jahrhunderts nicht. Den Heerbann von Franken aber führten jene Konradiner, wie die älteren Babenberger. Eben dasselbe Recht und derselbe Begriff und noch ferner wie bei den andern Herzogen die Provinzialverwaltung tritt bei Konrad, dem Sohne Werners, hervor. Er heißt dux, auch urkundlich, und zwar ist dies nicht bloß von seinem Herzogthume in Lothringen, sondern gerade von Franken zu verstehen. Ich kann die Stelle Widukinds, des besten unter den Chronisten des zehnten Jahrhunderts, wo es darauf ankommt, staatsrechtliche oder politische Anschauungen zu geben, nicht so ohne Weiteres gegen den Ausspruch Ruotgers im Leben Brunos fallen lassen, wie dies Köpke l. l. S. 94 in seinem sonst aber verdienstvollen und gelehrten Excurs 5: War Konrad Herzog von Franken? gethan hat. Widukind sagt bei der Erzählung von der Ungarnschlacht L. III c. 44: Castris positis in confiniis Augustanae urbis, occurrit ei exercitus Francorum Baioariorumque; cum valido quoque equitatu venit in castra Conradus dux, cuius adventu erecti milites u. s. w. Hier ist ganz klar, daß exercitus, wie immer bei Widukind, den Heerbann in dem damaligen Sinne bezeichnet, und daß diesem die Reiterei hier im vorzüglicheren Sinne entgegengestellt wird. Diese auch führte Herzog Konrad. Daß aber die Reiterei allein aus den eigenen Vasallen Konrads als Privatherren bestanden habe, das ist durchaus nicht anzunehmen. Sie gerade gab den Ausschlag in der Schlacht; es müssen doch wohl mehr Reiter gewesen sein, als ein reicher Gutsbesitzer als solcher führen konnte. Auch brauchten solche Aftervasallen eines Privatherren gar nicht alle in Reichskriegen zu folgen. Dagegen erklärt sich Alles sehr gut, wenn wir wissen, daß die Grafen und Lehnleute einer Provinz militärisch und feudalistisch an den Herzog durch den Eid der Treue gebunden waren (s. oben). Dieser Eid ward hier von allen erneuert — operaque sua primum duci, deinde unusquisque alteri cum sacramento promissa —. Nun zählt Widukind die Volksstämme nach ihren Reihen oder Legionen auf: Quartam ordinavere Franci, quorum rector et procurator erat dux Conradus. Hier ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Widukind mit dem Worte procurare meistentheils die Provinzialverwaltung eines Herzogs bezeichnet, so III, c. 23: Militante adversum Mogontiam rege,

Herzog; und sollte er auch wirklich erst 955 von Otto dem Großen mit dem Heerbanne und der Provinzialver-

---

Herimannus dux Saxoniam procurabat, und II, 34: Illis diebus Berhtoldus frater Arnulfi, procurabat Boioariam, und so öfters. Wer da leugnet, daß Konrad Herzog von Franken gewesen sei, der muß zuerst beweisen, daß er den Heerbann dieser Provinz nicht geführt habe. — Vielmehr ist nun die Stelle des Cont. Reg. a. 954 ganz anders zu erklären, als dies bisher geschehen ist. Dieser sagt bei der übrigens freiwilligen Unterwerfung Konrads nach seiner Empörung im Jahre 954: Chunradus etiam omnium quas habuit divitiarium nudus, omisso ducatu, in gratiam regis intromittitur, vita, patria, praedio contentus. Das omisso ducatu bezieht sich wie zugegeben ist auf das Herzogthum Lothringen was Konrad ebenfalls besessen hatte, nur ist zweifelhaft, ob patria — contentus von dem Herzogthume in Franken zu verstehen sei. Hier kann ich nicht anders, als Ja sagen. Der Bruder Ottos Bruno wurde während der Empörung Konrads im Juli oder August des Jahres 953 als Erzbischof von Cöln und wahrscheinlich schon damals auch als Verwalter von Lothringen eingesetzt (s. Dönniges, Otto I S. 21); Bruno selbst aber erwähnt in einer Urkunde vom October des Jahres 953 den Herzog Godefrid von Lothringen (Martene coll. II p. 47 regnante Ottone fratre nostro a. 18. Godefrido duce); es mußte also die Einsetzung desselben dem Lothringer Cont. Reg. bekannt sein, dennoch sagt dieser a. 954: In eodem anno Chuonradus dux cum Lothariensibus duce Brun archiepiscopo in Blesensi pago apud villam Rimilinga congressurus erat. — Er setzt also den Herzog Konrad dem Herzog der Lothringer Bruno entgegen; es bleibt folglich kein anderes Herzogthum für Konrad als Franken, und deshalb ist in der gleich folgenden Stelle des Cont. Reg. das patria für Franken zu nehmen, und der Ausdruck Ruotgers in Vita Brunonis bei Leibnitz I p. 284 aderat ibi (in der Ungarnschlacht) Cuno non iam dux, sed miles, bezieht sich allein auf das verlorene Herzogthum Lothringens, so wie der Ausdruck des Cont. Reg. a. 955: Chuonradus, quondam dux, ibi occiditur. — Damit aber diese Frage kein Wortstreit werde, so will ich zugeben, daß die ausdrückliche Anerkennung Konrads als Herzog von Franken erst zur Zeit des Ungarneinfalls 955 geschehen sein mag, wo Otto das Heerbannaufgebot an alle Provinzen des Reichs ergehen ließ; ferner aber, daß das Herzogthum Franken niemals die selbstständige Macht erlangte, wie die

waltung des ganzen Frankens belehnt sein, so ist doch gewiß, daß bis zu seinen Enkeln und Abkömmlingen, den

---

anderen Herzogthümer, weil es nebst Sachsen schon seit dem zehnten Jahrhundert der Hauptsitz der königlichen Regierung war, und dann unter den Fränkischen Kaisern meist von diesen selbst verwaltet wurde, also unbesetzt blieb. Dies ist aber wahrscheinlich erst vom J. 1057, wo Herzog Otto starb, bis 1116 geschehen: Ann. Saxo a. 1115 (aus Chr. Ursperg. a. 1116) Imperator ducatum orientalis Franciae, qui Vuirziburgensi Episcopo antiqua regum concessione competebat, Chunrado sororis suae filio commisit. Hier ist das östliche Franken im engeren Sinne zu verstehen, was schon am 1 Mai des Jahres 1120 wieder dem Herzoge Konrad genommen und dem Bischof von Würzburg übertragen wurde, obgleich dieser nicht die dignitas iudicaria in tota orientali Francia wiedererhielt; d. h. er war nicht Herzog über ganz Francien, sondern er hatte nur die herzoglichen Rechte in seinem Fürstenthume. Vgl. Stenzel I S. 667 und 697. Ich stimme deshalb auch im Allgemeinen der Ansicht Eichhorns bei (II §. 221 S. 55, daß dieses spätere Herzogthum Franken sich nur auf den östlichen Theil bezog), obwohl nicht für das neunte und zehnte Jahrhundert. Denn gerade im zehnten Jahrhundert war seit Konrad, Werners Sohn, der Hauptsitz des Herzogthums Franken Worms geworden, wo Konrad auch begraben wurde. Der Nahegau, der Wormsgau und der Speiergau gehörten ihm. Hier wird er in Urkunden und bei Schriftstellern Herzog genannt. S. Chronica praesulum Spirensis bei Ekkard C. S. II p. 2259 Auszug aus einer noch erhaltenen Urk. v. J. 946: Conradus Dux filius Comitis Wernher — ad altare Beatae genetricis Dei constructum in urbe — Spira — cuncta mancipia cum eorum procuratoribus quae in eadem civitate habebat, et monetam, quae tota sui succubuit proprietati, item medietatem thelonii, item denarios salis, item denarios picis, item denarios vini ceteramque omnem temporis potestatem et iurisdictionem intra eandem civitatem et extra, quae parentibus suis et ex regali sibi traditione et donatione in proprietatem donatione succubuit, praefato Reginbaldo Episcopo caeterisque post eum illius pontificialis sedis successoribus ad aeternum dominium cum haereditario iure donavit a. 946; bei Ekkeh. in vita Notkeri, Goldast. I p. 245, bei Otto Frisingensis VI, 20 heißt Konr. dux Wormatiae, dux Wormatiensis, sein Sohn Otto heißt bei Wippo, p. 425 dux Franco-

nachherigen Fränkiſchen Kaiſern hinab, das Herzogthum Frankens jetzt mit den Reichsämtern verbunden blieb, die dieſes Geſchlecht neben ſeinen Allodien im Worms- und Speiergau beſaß. Hier finden wir ſogar ſchon vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts das merkwürdige Beiſpiel, daß die Gerichtsbarkeit in der Stadt Speier und die Regalien des Zolls und der Münze, die durch königliche Schenkung und durch Uebergang von Vater auf Sohn Eigenthum des Herzogs geworden waren, von dieſem wieder an den Biſchof der Stadt geſchenkt wurden; ein Beweis, wie auch die Herzoge bei uns ſchon damals Regalien und Reichsämter als Stücke ihres Privatgutes anſehen konnten.

Gehen wir nun zu dem letzten großen Herzogthume, welches wir im zehnten Jahrhunderte im Deutſchen Reiche finden, über, zu Lothringen, ſo können wir bei dieſem ge-

---

rum, ſein Enkel ebend. p. 424, 431, 434 dux Francorum, Franciae, Wormatiensis, bei Otto Fris. VI, 28 dux Vangionum, d. i. der Rheingauiſchen Franken. Thietmar ſagt von Worms p. 375:

Urbs Wormacensis gaudet temporibus istis
Libertate sua, cuius manebat in umbra
Hactenus, atque ducum fuerat sub lege suorum.

Dieſe Stellen hat Köpke l. l. ſelbſt angeführt, und angenommen, „daß ſich ein neues Herzogthum Franken gebildet habe, aber nicht auf Volksthümlichkeit, ſondern auf dem Hauptbeſitz dieſes Geſchlechtes begründet, deſſen Mittelpunkt Worms war.“ Ein ſolcher Entſtehungsgrund iſt nur als ein hiſtoriſcher, keineswegs als ein ſtaatsrechtlicher anzuführen. Wo ein Herzogthum iſt, muß auch ein Reichsamt ſein, aus dem Hausbeſitz kann dieſes nicht, am allerwenigſten im zehnten Jahrhundert, entſtehen. Gerade weil hier ſpäter die Fränkiſchen Kaiſer ſelber herrſchten, wurde wahrſcheinlich das Ducat der öſtlichen Gegenden von Franken auf den Biſchof von Würzburg übertragen, der noch ſpäter den Harniſch anlegen mußte, wenn er Landgericht halten wollte. S. Schmidt Geſch. der Deutſchen I c. 2 Anm. b.

rade nichts Aehnliches zur Erklärung seiner Entstehung anführen, wie bei den übrigen. Hier war keine Einheit des Stammes, keine Markgrafschaft, keine stehende missatische Gewalt; die Pfalz von Achen war der beliebteste Aufenthalt Kaiser Karls, wenn er nicht in den Provinzen Recht sprach oder Kriege führte. Jener alte Rhein hatte seit Cäsars Zeiten viele Uebergänge und Ansiedelungen Deutscher Stämme am jenseitigen Ufer erfahren; Friesen, Salische und Ripuarische Franken hatten dort über Gallische, ältere Germanische und Römische Ueberbleibsel den Sieg errungen; es gehörten Jahrhunderte dazu, ehe diese verschiedenen Elemente zu einem natürlichen Ganzen verwuchsen, und sich Romanen und Germanen von einander sonderten. Ist doch ein Theil des Landes bis zu den Ardennen hin noch heute der Sprache nach Deutsch, während des herrschenden Galliers Mundart in den Städten durchgedrungen ist.

Lothars I Reich kann in so fern als rein politischer Entstehungsgrund für das Herzogthum Lothringen angenommen werden, als es das mächtige Ducat von Friesland, das Ducat der Mosellaner mit der Hauptstadt Trier und den größten Theil des Ripuarischen Ducates mit der Hauptstadt Köln in sich einschloß [1]). Zwar wurde das Königreich Lothringen in der Theilung von Marsen im Jahre 870 zerrissen, die rein Deutschen Länder von den Welschen gesondert; indeß blieben jene der politische Kern desselben, und bald taucht es wieder als ein eignes Königreich hervor, als es Arnulf im Jahre 895 seinem unehelichen Sohne Zwentibold zu Lehn gab, um dort eine kraftvolle Macht, wie zur Inspection, Westfrancien ge-

1) S. das Theilungscapitulare von 839 b. Pertz I p. 435.

Digitized by Google

genüberzustellen, und die verschiedenen Volkselemente unter einem Haupte zu einigen. Schon unter Zwentibold erscheinen zwei Herzoge in Lothringen. Aus einem vom Hennegau bis zu den niederen Maasgegenden angesessenen Geschlecht, mit Reichsämtern ausgestattet, wird ein Herzog Reginar genannt, der durch seinen Namen und seine Stammsitze an die Normannen der Gegenden von Durstede erinnert [1]); neben ihm in Friesland ein anderer Herzog Eberhard aus reich begüterter Familie von Sächsischer Abkunft, dem sein Bruder Meginhard 898 im Ducate folgte [2]). Als Zwentibold in dem Aufstande gegen seinen Bruder, den König Ludwig, den Tod gefunden hatte, wird im Jahre 901 ein dritter Herzog von Lothringen Gebhard [3]) genannt, von dem ich jedoch nicht weiß, ob er etwa im Lothringischen Ripuarien herrschte, und vielleicht der Fränkisch-Konradinischen Familie angehörte, die in diesen Ländern reich begütert war. Gewiß ist, daß sich die Reginarsche Familie bis auf Otto den II zwar nicht

---

1) Regin. Chron. a. 898: Zuendibold Reginarium ducem, sibi fidissimum et unicum consiliarium — a se reppulit, et honoribus, haereditatibus, quas in suo regno habebat, interdictis, eum extra regnum infra 14 dies secedere iubet. Ille, adiuncto sibi Odacro comite et quibusdam aliis, cum mulieribus et parvulis et omni supellectili in quendam tutissimum locum qui Durfos dicitur intravit, ibique se communivit. Quod cum rex cognovisset, coadunato exercitu, castrum expugnare conatus est, sed minime praevaluit propter paludes et multiplices refusiones, quas in praedicto loco Mosa fluvius facit. Vgl. oben S. 142 ff.

2) Regino a. 898: Per idem tempus Eworhardus dux, filius Meginhardi, a Waltgario Fresone, filio Gerulfi, cum venatum pergeret, dolo trucidatur; ducatus quem tenuerat, Meginhardo fratri ab imperatore committitur.

3) v. Hormayr, Herzog Liutpold Noten, S. 103: Kebehart dux regni quod a multis Hlotharii dicitur.

im Herzogsamte aber doch in ihren reichen Besitzungen im Hennegau erhielt. Reginar selbst bewirkte noch beim Abgange des männlichen Karolingerstammes in Deutschland im Jahre 911 den Uebertritt Lothringens zu den Westfränkischen Königen; sein Sohn Giselbert erscheint auch nach der Wiedererwerbung Lothringens durch König Heinrich den I (924) als Herzog, er vertritt seinen Volksstamm bei der Königswahl in Achen. Als er in der Empörung gegen Otto den Großen im Jahre 939 gefallen war, wurde der Bruder Ottos I Heinrich, und da der sich nicht halten konnte, ein Graf Otto als Herzog eingesetzt [1]). Diesem folgte Konrad, Werners Sohn, der Franke 943; nach dessen Empörung endlich Ottos I anderer Bruder Bruno, der Erzbischof von Köln, 953, dem die Inspection über das Westfränkische Reich übertragen war, und unter dessen Oberherrschaft [2]) wieder jener alte Gegensatz der Ducate der Mosellaner und Maaßbewohner, d. i. Oberlothringens, zu den Ripuariern und Friesen, d. i. Niederlothringen hervortritt [3]). Zwei Herzoge, Godefried, den man für den Stammvater der Gotfriede und Gozelos von Niederlothringen hält, und Friedrich, Stammvater der Herzoge disseit und jenseit der Maas und

---

1) S. Cont. Reg. a. 940 — 43.

2) Er wird mehrmals Archidux genannt.

3) Dieser Gegensatz des ducatus Mosellicorum und des ducatus Ribuariorum, den wir oben bei den Ducaten aus der älteren Karolinger Zeit nachgewiesen haben, besteht noch im eilften Jahrhundert. So nennt Wippo p. 463 u. 465 Gozelo I Ribuariorum dux; und Vita Adalberonis Theoderich, Friedrichs Sohn, bei Labbé I, 675 dux eorum, qui cis citraque Mosam Mosellamque resident; Chron. Alberici a. 987 Friedrich selbst dux Mosellanorum id est Nanceji. — Sigeb. Gembl. a. 1044: Godefridus dum ei ducatus Mosellanorum denegatur u. so öfters. — a. 1070.

Mosel, erscheinen seit jener Zeit, wo das Ragenarische Geschlecht mit Erfolg unterdrückt wird, seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts [1]). Erst im Jahre 1033 wurden beide Lothringen unter Herzog Gozelo II vereint [2]); keinesweges aber hatte sich bis dahin eine feste Erblichkeit entwickelt, sie wurde noch späterhin im eilften Jahrhundert gebrochen, einmal sogar schon im zehnten Jahrhundert in Niederlothringen, wo Otto II 977 den Sohn Ludwigs d'Outremer als Herzog einsetzte. Dessen ungeachtet ist es gewiß, daß wir berechtigt sind, alle jene neuen und erweiterten Rechte auch für die Herzoge der Mosellaner und Ripuarier anzunehmen, die wir bei den andern Herzogen in Deutschland und Italien finden [3]).

Fassen wir nun nach der Aufzählung so vieler trockener, jedoch nothwendiger Einzelnheiten die Rechte der Herzoge zusammen, um ihre Macht kennen zu lernen und zu dem sichern Begriffe eines Ducates im zehnten Jahrhundert zu gelangen, so finden wir zuerst, daß die Herzoge ihre alten Funktionen behalten haben, den Heerbann der Provinz und die Aufsicht über die benachbarten Stämme der Barbaren mit der Jurisdiction über diejenigen Fürsten, welche die Oberhoheit des Deutschen Königs anerkennen mußten. Die größte Erweiterung ihrer Macht liegt darin, daß sie jetzt die obersten Senioren in ihren Provinzen sind, und daß ihre Familien meistentheils mit den Volksstämmen verwachsen als die Herrscherfamilien,

---

1) Ich muß hier auf meine Arbeit (Otto I) verweisen S. 22, 66; Giesebrecht l. l. S. 10, 29, 38; und Stenzel, Fränk. Kaiser II S. 113 ff.

2) Sigb. Gembl, a. 1033.

3) Deshalb s. besonders meine Arbeit S. 66 ff. über die Stellung Brunos.

ſie ſelbſt als die natürlichſten Landesherren angeſehen werden konnten. Faktiſch, wenn auch nicht immer geſetzlich, lagen in ihrem Amte ſchon die weſentlichen Keime der weit ſpäteren Landeshoheit: Landes-Jurisdiction, Regalien und Landes-Heerbann. Sie wählen den König oder leiten vielmehr die Wahl in Verbindung mit der höchſten Geiſtlichkeit des Reichs; ſie vertreten bei der Wahl die Volksſtämme, ſie haben die Ehre der höchſten Hofämter, den Dienſt der Hofminiſterialen erlangt [1]), und üben häufig eine bedingte Huldigung ſelbſt dann noch, wenn der König den Ritt durch das Land antrat. Ihnen mußte er verſprechen die Volksrechte und Freiheiten ſtehen zu laſſen [2]). Außerdem aber

1) Thietmar. Mers. p. 349 (z. J. 986) Celebrata proxima Paschalis Solemnitas in Quedlinburg a rege ubi quatuor ministrabant duces Heinricus ad mensam, Conradus ad Cameram, Hecil ad cellariam, Bernardus equis praefuit.

2) Widuk. I c. 26 bei der Wahl Heinrichs: Deinde congregatis principibus et natu maioribus exercitus Francorum in loco qui dicitur Fridisleri designavit (Evurhardus) eum (Heinricum) regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. Cumque ei offerretur unctio cum diademate a summo pontifice, — non sprevit, nec tamen suscepit —. Placuit itaque sermo iste coram universa multitudine, et dextris in coelum levatis, nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant. Dieſelbe Wahlordnung tritt bei Otto I hervor: Widukind L. II c. 1; erſt die Deſignation des Vorgängers, dann die allgemeine Wahl und die Acclamation der Hauptſtämme: omnis populus Francorum atque Saxonum iam olim designatum regem a patre, filium eius Oddonem, elegit sibi in principem; universalisque electionis notantes locum iusserunt esse ad Aquasgrani palatii. — Cumque illo ventum esset, duces ac praefectorum principes cum caetera principum militum manu congregati in sixto, basilicae magni Karoli cohaerenti, collocarunt novum ducem in solio ibidem constructo, manus ei dantes ac fidem pollicentes, operamque suam contra omnes inimicos spondentes, more suo fecerunt eum regem. Hier iſt die Lehnshuldigung deutlich zu erkennen, ſo daß wohl nur die

aber sind sie die Vertreter des Königs in den Provinzen geworden. Dies erklärt sich aus dem Verfall der missatischen Gewalt, von der sie einen Theil erhalten haben, in so fern als sie wie stehende Missi für die Provinzialverwaltung zu betrachten sind, obwohl sie nicht deren Inspection über die Reichsdomänen und Reichsbeneficien, nicht die Inspection über das Verhältniß der Lehne zum Alode bekommen haben. Sie versammeln jedoch die Landtage (placita maiora, colloquia publica, conventus), sie üben auf denselben besonders in den Herzogshöfen ihre Provinzialgerichtsbarkeit über Weltliche und Geistliche ihrer Provinz. Sogar solche Beispiele kommen vor, daß sie die Grafen und Aebte richten, die früher eximirt waren, und nur vom Könige, nicht einmal vom Missus gerichtet werden durften. Fest steht ferner, daß sie für alle Laien die höchste richterliche Gewalt in der Provinz und die Mahnung (admonitio) selbst über die Bischöfe übten. Die Grafen endlich waren durch das Vassaticum an ihre Person gebunden; sie leisteten ihnen den Eid der Treue, den ich jedoch nur auf den Heerbann beziehe; und das gerade mag Veranlassung zur Jurisdiction auch über sie gegeben haben; wenigstens läßt sich nicht leugnen, daß die Belehnung mit den Grafschaften in militärischer Beziehung von den Herzogen abhing, und daß Fälle der Felonie gegen den Herzog vorkommen konnten. — So aber ruht jetzt die Macht des Königthums und des Reiches vorzüglich auf ihrer

unmittelbaren Reichsvasallen, vorzüglich die Herzoge Stämme vertreten, und den König erheben. Dann erst folgt die geistliche Weihe und Krönung; dann descendebat rex ad palatium, die richterliche und Regierungsgewalt. Hierauf der Dienst der Herzoge, die Beschenkung derselben und die Entlassung des Volkes. Vergl. übrigens wegen der bedingten Huldigung die Wahl Heinrichs II und Konrads II unten im vierten Buche.

Treue, welche sie eben nicht häufig bewahrten, besonders dann nicht, wenn es galt aus öffentlichen Privatgüter ihrer Familien zu machen, oder gar wenn es galt die Reichswürden erblich vom Vater auf den Sohn zu bringen.

Wie aber hat sich nun die altgermanische Freiheit, unsere starke, harmonische königliche und Volks-Verfassung umgewandelt, auch wenn wir bloß diese höchsten Beamten betrachten! Es mußte die Lebensaufgabe der Könige sein, jene Herzoge an ihren Willen zu binden, keine volle Erblichkeit ihrer Aemter eintreten zu lassen, und endlich ihnen überall kräftige Gewalten entgegenzustellen, nicht bloß in den Geistlichen, sondern gerade auch in den weltlichen Lehnsträgern. Bei diesen freilich war ebenfalls die Gefahr der zur Gewohnheit werdenden Erblichkeit schwerlich zu vermeiden.

Deshalb ward es nun ohne Zweifel die Absicht der Könige aus Sächsischem Stamme, das Pfalzgrafenamt zu einem Gleichgewichte gegen die Herzoge zu benutzen, durch dieses eine fortwährende Vertretung des Königs, und zwar in anderer Art als die der Herzoge für die Provinzen zu schaffen. Der König sollte gegenwärtig sein in allen Theilen des Reiches; deshalb finden wir seit dem zehnten Jahrhundert neben jedem Herzoge einen oder mehrere Pfalzgrafen, und unter diesen die schon früher erwähnten Pfalzrichter in den Königshöfen der Städte und Villen.

Bei der Entstehung der Pfalzgräflichen Lehnsämter im Sinne des zehnten Jahrhunderts ist vor Allem wieder von dem Verfall der missatischen Gewalt auszugehen. In keinem Lande außer in England erhielten sich die Missi als regelmäßige Beamte. Hier bestehen sie noch heute in den königlichen Richtern, die mit ihren Commissionen für Jurisdiction und polizeiliche Verwaltung vier-

teljährlich die Grafschaften bereisen. In den andern Germanischen und Romanischen Ländern des Europäischen Continents theilten sich Herzoge, Bischöfe [1]) und Pfalzgrafen in die Gewalten der Missi. — Einen obersten Pfalzgrafen am Hofe des Königs giebt es nicht mehr; vielmehr ward die oberste Ministerialregierung entweder vom Könige selbst auf den Reichs- und Landtagen, oder wenn keine Reichsverweser bei der Abwesenheit des Königs ernannt waren, von den Erzkanzlern (Archicapellanis) und Kanzlern ausgeübt. Diese hatten wenigstens jetzt alles Formelle der Geschäfte, namentlich die Recognition der Urkunden zu besorgen, und auch hiedurch erklärt sich die große Macht der Hofgeistlichkeit [2]). Obgleich nun so das welt-

---

1) Ueber diese s. oben S. 213 und unten S. 356 N. 1.

2) Dies Faktum kann als bekannt vorausgesetzt werden, da es sich fast aus allen Urkunden der Könige des zehnten Jahrhunderts nachweisen läßt. Ueber den Wechsel der Erzkanzler und Kanzler unter Otto I s. Köpke l. l. Excurs 7 S. 98 ff. und in meiner Arbeit Excurs 16 von Waitz S. 228 ff. Beide Titel Kapellan und Kanzler kommen neben einander vor in der Urkunde vom 10 Jan. 941 bei Bouquet IX p. 379: Bruno cancellarius et archicappellanus recognovit. Gerade die Kanzler und überhaupt die Geistlichen des Hofes und der Pfalzen waren die vorzüglichsten Räthe der Könige. Hierüber, so wie über das Hofleben im zehnten Jahrhundert ist besonders belehrend Ratherius in der Schrift Qualitatis coniectura bei d'Achery II p. 203; und Sigeberti vita Theodorici (Ep. Metensis) bei Leibnitz I p. 300. — Adam. Brem. II, 1 sagt von Adaldag von Hamburg: cuius (Ottonis I) ita usus est familiaritate quod a latere eius raro unquam divelleretur. Ebend. II, 14. Adaldag heißt in einer Urkunde Ottos bei Murat. Ant. VI, 311 summus regnorum nostrorum consiliarius. Vergl. Ughelli, It. S. V, 148, und Murat. Ant. III, p. 71. Adeldag et Landoardus episcopi nostri dilectissimi consiliarii. Von Wido von Modena sagt Otto I in einer Urkunde bei Ugh. II p. 105: summo regnorum nostrorum consiliario. Herold von Salzburg heißt nach Hansiz. Germ. Sacr. II p. 153: regis consul.

liche Moment der Centralregierung am Hofe des Königs weggefallen ist, so sind doch gerade diese höchsten Erzkanzler und Kanzlerämter ihrer Besetzung nach durchaus an den Willen des Königs gebunden. Zwar ist die Trennung der Amtssprengel nach den Geschäften der Kanzler meistentheils eine ähnliche schon unter den Ottonen gewesen, wie sie später erscheint; gewöhnlich waren den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, die auch bei der Krönung die geistliche Weihe übten, die Kanzlerämter so überwiesen, daß Mainz für Sachsen, Franken und Schwaben, Trier und Köln für Lothringen (Ober- und Nieder-Lothringen) die Urkunden ausstellten, aber diese Ordnung ist durchaus keine starre; viele Abweichungen von der Regel kommen vor; so sind Herold von Salzburg unter Otto dem I für Baiern, Bruno von Köln, der Bruder Ottos, für alle Theile des Reichs, selbst für Italien Erzkanzler gewesen; meistentheils blieb indeß unter den Ottonen das Princip stehen, für Italien einen eignen Erzkanzler aus den Italienischen Bischöfen zu wählen, z. B. Manasses von Mailand, Wido von Modena u. s. w.

Die geistlichen Herren allein also hatten sich durch Thätigkeit, Kenntniß und Treue in der Ministerialregierung erhalten, wenn auch jetzt der Eine Apocrisiarius, so wie der Eine Pfalzgraf verschwunden ist, und sich mehrere für bestimmte Sprengel der Geschäfte unterscheiden lassen.

Die Pfalzgrafen dagegen erscheinen im zehnten Jahrhundert nur in den Provinzen mit einem Stücke der Verwaltung beauftragt. Früherhin vertrat der Missus das königliche Pfalzgericht in den Legationen, Ducaten oder Provinzen [1]), er hatte die Untersuchung über Beschwerden,

---

1) So sagt Karl der Große in einer Urkunde bei Ughelli It.

die Entscheidung in den Rechtsstreiten, in welchen das Urtheil gescholten worden war; er hatte endlich die Inspection darüber, wie der Graf seine Gerichtsbarkeit ausübte, und deshalb stand ihm die Mahnung über den Grafen zu. Jetzt wo die missatische Gewalt untergegangen, oder die Kammerboten stehend geworden waren bei einzelnen Völkerstämmen wie in Schwaben und Franken, jetzt nach der Theilung des großen Kaiserstaates traten die Pfalzgrafen in Beziehung auf diese Funktionen an die Stelle der Missi den Herzogen in allen Herzogthümern gegenüber [1]). Es

---

Sacr. p. 187: Huius nostrae confirmationis pagina concedimus eiusdem episcopi Misso, ut sit noster Missus, et habeat potestatem deliberandi atque iudicandi, tanquam nostri comes Palatii. — Noch Heinrich II überträgt in der Urkunde vom 31 Mai 1004 dem Bischof Sigifried von Parma die Grafschaft über Stadt und Distrikt Parma auf drei Meilen in der Runde, so daß des Bischofs Vicedominus ein königlicher Missus sein solle und Richteramt habe gleich einem Pfalzgrafen, bei Murat. Antiq. VI, 47. S. auch in Bezug auf die Gleichheit des Wirkungskreises des missatischen und pfalzgräflichen Gerichts Eichhorn I S. 696 §. 164.

1) In Baiern Arnulf vielleicht schon im Jahre 939, bestimmt schon vor 953. S. Vita S. Udalrici c. 10: Heinricus (dux) commendata civitate Ratispona totaque regione Noricorum Arnolfo Palatino comiti et ceteris insuper suis fidelibus, perrexit ad regem. Und Vita Brunonis c. 16: Cum Arnoldo strenuo imprimis viro, cui summa rerum per idem tempus in Bauwariorum terra commissa fuit. Crollius in d. Abhandl. der Bair. Akad. IV S. 116 und 137 glaubt, daß schon unter dem Könige Heinrich I Berthold, der Bruder des Herzogs Arnulf, in Baiern, in Schwaben aber ein Bernold Pfalzgraf gewesen sei. Von Eberhard in Lothringen ist die Zeit unter Heinrich dem I nicht zu bezweifeln; eben so wenig, daß schon vorher die nuntii camerae in Franken und Schwaben dasselbe wie Pfalzgrafen gewesen sind. Ueber das ganze Institut vgl. auch Crollius, Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen, der indeß auch einige irrige Ansichten hat, und über Bertold Mascou, Comm. de R. I. G. lib. II §. 4 p. 15. Anno 937 — Rex autem, Euerhardo hoste iudicato, ducatum dedit Bertoldo fratri

mußte die Abſicht der Könige ſein, den Herzogen wo möglich zu Gunſten der Pfalzgrafen recht viel in ihren er-

Arnulphi, Comiti Palatii per Bauariam etc. Im Jahre 994 iſt ein Aribo Pfalzgraf in Baiern geweſen, ſ. Monum. Boica Vol. II dipl. 123. Excerpta Necrol. vetust. ibidem p. 158.

In Lothringen Eberhard ſ. Flodoard. Chron. a. 926, u. Sigb. Gembl. a. 937. Unter Otto II ſ. Monach. Brunwillerensis in Vita Ezonis Palatini, in prol. p. 314: Fundator monasterii S. Nicolai in Bruwilre erat praeclarissimus Dominus Herenfridus, Comes Palatinus — cum gloriosissima coniuge Mathilde filia potentissimi magni (secundi) Ottonis. Vergl. Thietmar Mers. IV p. 360, wo deſſen Sohn, der Pfalgraf Hermann, erwähnt wird. — Heinrich II belehnte am 30 Nov. 1023 zu Mainz mit den von der Abtei St. Maximin empfangenen 6656 Manſen den Herzog Heinrich von Baiern, den Pfalzgrafen Ezzo und den Grafen Otto, damit dieſe fortan für den Abt Kriegsdienſte leiſteten. Guden, Cod. Dipl. III, 1013 Extr., und vom 10 Decemb. deſſ. Jahres bei Hontheim hist. Trev. I, 358.

In Sachſen iſt ſchon unter Otto I Adalbero Pfalzgraf, ſ. Vita S. Bernardi episc. bei Leibnitz SS. Br. I, p. 441. Dieſem folgt bis zum Jahre 997 Theoderich, ſ. Schaten, Ann. Paderb. V l. 5 p. 303. Im Jahre 1013 beſtätigte Heinrich II dem Biſchof Bernward von Hildesheim das ihm von Otto III aufzubauen erlaubte Caſtell Mundburg an der Aller im Gau Oſtfalen und die dortige früher vom Pfalzgrafen Theoderich beſeſſene Grafſchaft. Or. Guelph. IV, 435. Auf Theoderich folgt im Jahre 1002 Friedrich, dann Burchard, Siegfrid, Dedo u. ſ. w. Vergl. Ludewig, Reliq. Manuscr. VII p. 461, Ann. Saxo. a. 1002, Chron. Saxo a. 1017.

In Schwaben (außer den Kammerboten unter Ludwig dem Kinde, wie in Franken) wird unter Otto dem I ein Pfalzgraf Berno genannt, Urk. v. 28 Aug. d. J. 972, Extr. in Orig. Guelph. II p. 242; dann Ernſt unter Heinrich dem II Urk. d. J. 1005 in Eccard. Orig. Habsb. p. 110 Prob. IX. Später beſ. die Pfalzgrafen von Tübingen, Kuno im J. 1080; Trithem. Chron. Hirsaug. Auch in Kärnthen und Burgund gab es eigene Pfalzgrafen. S. Eichhorn II §. 221; Sprengel, dipl. Geſch. der Abtey Banz S. 341. In Franken ſind noch, nach dem Sachſenſpiegel Buch III, Art. 53, wie in Sachſen, Baiern und Schwaben (Herzogthümer und) Pfalzgrafſchaften, dieſe wurden aber allmählig durch die am Rhein oder zu Achen verdunkelt.

langten oder angemaßten Rechten zu schmälern. Daß dies nicht vollständig und nur für eine kurze Zeit theilweise gelang, das lag in der weiteren Entwickelung unserer Deutschen Reichsverfassung überhaupt, namentlich in der Entstehung der Landeshoheit, die das Institut der Pfalzgrafen verdunkelt hat, so daß es äußerst schwierig ist, dieses in seinem vollen Umfange und seiner ursprünglichen Reinheit zu erkennen. Als gewiß können wohl nur noch zwei Funktionen bei ihnen vorausgesetzt werden, die wir auch noch später zum Theil bei ihnen wieder finden. Zuerst hatten sie vermöge ihrer stehenden missatischen Gewalt die Aufsicht über alle Reichsdomänen in den Herzogthümern zu üben. Es standen also besonders unter ihrer Inspection außer den Reichsvoigten, Pfalzen und Reichsvoigteien alle diejenigen, die als Beneficialen des Königs und Reichs angesehen werden konnten; also auch jetzt noch die Grafen, da man nicht sagen kann, daß bei uns schon im zehnten Jahrhundert eine auch vom Staate anerkannte Umwandlung der Grafschaften in Privateigenthum vollkommen durchgesetzt gewesen wäre. Die Pfalzgrafen werden

---

In Italien erhielt sich noch bis zum vierzehnten Jahrhundert die Tradition, daß Otto I das Institut gegründet habe. Ricord. Malisp. c. 47: Questo (Otto I) abbattè molto le forze de' tiranni. E al suo tempo assai de suoi baroni rimasono signori in Toscana e in Lombardia. Uno de' quali fu principio de' conti Guidi, il quale ebbe nome Guido, che fu de suoi baroni della Magna, venuto con lui. Egli il fece conte Palatino, e diegli il contado di Modigliana in Romagna, insinoche furono cacciati da Ravenna per i loro oltraggi. Also im Exarchat ein Pfalzgraf. In Tuscien wird Obert Pfalzgraf genannt, Urk. bei Ughelli v. 24 Sept. 960 IV, 347 und Murat. Ann. d'It. z. J. 962. In Lombardien, Tuscien und in Rom tritt das Institut am häufigsten in den Pfalzrichtern und den sogenannten Missi hervor. Vergl. oben S. 281, Beilage I und unten S. 361.

in dieser Beziehung wenigstens dem Rechte nach noch das Geschäft gehabt haben, zu verhindern, daß Reichslehen in Allode verwandelt würden. Sie hatten alles das was zum Fiscus gehörte, also auch die Gefälle und Zinszahlungen der Kammergüter einzunehmen. Zweitens aber entsprang ihnen unmittelbar aus dieser Stellung die richterliche Gewalt über alle Reichsbeneficialen in ihrer Provinz, und deshalb auch über die Grafen als solche. Kein Beispiel kommt vor, daß die Pfalzgrafen über echtes Eigenthum oder Erbe als solches oder über die Person der Freien als solche richten ließen. Der freie Eigenthümer stand, was Leben, Leib und echtes Erbe anging, vor dem Grafen. Ich glaube vielmehr, und der Name der Pfalz selbst weist darauf hin, daß die Pfalzgrafen ihre neue Stellung vorzüglich erhielten, um alle Leute des Reichs, namentlich die einerseits von den Herzogen und Markgrafen abhängigen Ritter (milites) gegen ihre Herzoge zu schützen, denen diese zwar zur Heerbannstreue, aber nicht zur Untreue gegen König und Reich verpflichtet waren [1]). War der König selbst bei dem Provinzialgericht zugegen, so trat der Pfalzgraf in die Reihe der Urtheilsfinder ein, wie schon früher unter Karl dem Großen; sonst aber war der Pfalzgraf der Richter und höchst wahrscheinlich schon jetzt der

---

1) Dies ist besonders nach Italienischen Urkunden und Gesetzen deutlich. So werden in Konrads II bekanntem Gesetze v. J. 1037 die minores valvassores (bei Pertz IV p. 37) dem Gerichte des Missus, d. i. des Pfalzgrafen untergeordnet: De minoribus vero in regno aut ante seniores aut ante nostrum missum eorum causa finiatur. Für Deutschland werden missi erwähnt in der Urk. Ottos I bei Möser, O. Gesch. II S. 4: missi dominici per tempora discurrentes; dann für Italien unter Otto I öfters, so auf einem Placitum von 970 ein Heccico als comes und missus bei Savioli, Ann. Bol. I, 2 p. 50.

Digitized by Google

Schultheiß des Reichs. Unter ihm als Vorsitzenden oder vor ihm als Schöffen, wenn der König präsidirte, wurden die Majestätsverbrecher gerichtet, die Güter derselben, so wie die Beneficien des Reiches zum Fiscus eingezogen; vor ihm erschienen die Beneficialen; die Pfalzrichter (Iudices palatii, imperatoris etc.) fanden über sie, Geistliche oder Weltliche, das Urtheil. Sie konnten endlich auch den Vorsitz führen bei jenen gemischten Gerichten, wo die freien Eigenthümer durch ihre Schöffen oder städtischen Richter vertreten gegen die eximirten Lehnleute standen, welche letzteren von den Pfalzrichtern ihr Urtheil erhielten [1]). In allen diesen Fällen hatte der Pfalzgraf als

---

1) S. oben S. 213 N. 1. Hüllmann II S. 346 und Beilage I. Jener Extract der Urk. v. 972 in den Orig. Guelph. II p. 242 b: Quidam Arnoldus Ulrici filius, conquestus erat apud Ottonem — locum (Zizers) sibi contra fas fuisse subtractum. — Imperator ergo veritatis cognoscendae causa cives Curienses Constantiam vocaverat (in die Pfalz Bodmen?) — aliquotque eiusdem comitatus optimos. Hi sub praesentia Imperatoris ceterorumque eius primatum, Bernonis videlicet Palatini comitis, Cunradi, Udalrici, Adelberti, Herboldi, Ricwini, Godofredi, Manegoldi, Lanttoldi, Wolfradi, Luitaldi aliorumque — confirmarunt, illam curtem tum temporis fuisse iuris ac potestatis Augusti. Otto bestätigt darauf dem Bisthum Chur den ihm streitig gemachten Hof.

Eben so übergiebt Otto III im Jahre 983 Güter, die einem gewissen Vicelin wegen Majestätsverbrechens abgeurtheilt waren, in Gegenwart des Pfalzgrafen dem Bischof von Worms. S. Crollius, Zugabe zur Erläut. Reihe der Pfalzgrafen S. 85. — Als der König Heinrich II dem Markgrafen Werner sein Lehn entziehen wollte, wurde diese Absicht durch des Pfalzgrafen Burchard Urtheil rückgängig gemacht. S. Thietmar Merseb. ed. b. Leibnitz SS. R. Brunsv. I p. 387. Den Fall bei demselben Thietmar (dies. Ausgabe) Leibn. I pag. 477, wo unter Heinrich II der Pfalzgraf im Heerbann verbietet, unter der Strafe der Acht und des Todes, vom Heerbanne nach Hause zurückzukehren, möchte ich gerade als den un-

Digitized by Google

Vertreter des Gesetzes oder des Königs zwar keine Stimme am Urtheil, aber außer der Execution der Sentenz gewiß zu entscheiden, nach welchem Rechte das Urtheil gefunden werden sollte. Dies war gewöhnlich das Recht des Beklagten [1]). Der kaiserliche Richter und der Pfalzgraf hatten die Leitung und die Instruction des Processes. —

Kein Institut zeigt es deutlicher als dieses, daß unsere Reichsverfassung im neunten und zehnten Jahrhundert anfing sich in eine Provinzialverwaltung aufzulösen; die centrale Gewalt des Königthums, so wie die gesammte, massenhafte Volksgewalt, Monarchie und Demokratie waren augenscheinlich geschwächt. Deshalb die vielen Reisen der Könige durch die Provinzen. An eine wirkliche Landeshoheit der Fürsten in späterem Sinne ist freilich noch nicht zu denken; wurden in den Herzogthümern nach königlichem Gerichte Güter von Verbrechern confiscirt, so fielen sie allein der königlichen Kammer zu; aber die Zersplitterung des Reiches und die zunehmende Macht der Aristokratie ward doch selbst schon von ausländischen Zeitgenossen Ottos I bemerkt, welcher Kaiser doch wahrhaftig die kräftigste Regierungsgewalt übte, die unsere mittelalterliche Geschichte nach der Karls des Großen kennt [2]). Der König war jetzt erst recht eigentlich gezwungen, in den

---

mittelbarsten Ausfluß der königlichen Gewalt betrachten. Vergl. übrigens auch im Allgemeinen Riedel, De comite Palatii, bes. aber Olenschlager, Neue Erläut. der Guldenen Bulle §. 42 S. 147 ff.

1) Ueber diese und die folgenden Functionen vergl. außer Beilage I Hüllmann l. l. S. 346 und Heinrich, Teutsche Reichsgesch. II S. 216 ff. auch Brussel, Nouvel examen de l'Usage General des Fiefs en France, II c. 29, weil gleichzeitig auch in Westfrancien sich dieselben Provinzialpfalzgrafen finden.

2) In dieser Beziehung ist der oft erwähnte Ausspruch des Kalifen von Cordova allerdings treffend in Vita Ioannis Gorziae Abbatis in Labbei bibl. MSS. p. 776 und Mabillon A S. V p.

Pfalzen der verschiedenen Länder, namentlich in den Sächsischen, z. B. Werla, Wallhausen, Allstett, Merseburg, Quedlinburg, und in den Fränkischen, Ingelheim, Tribur, Frankfurt und Achen, öfters Hof zu halten, um an die Stelle seiner Beamten zu treten, die Großen zum königlichen oder zum Fürstengerichte zu versammeln, und auf den Hoftagen Reichsangelegenheiten zu besprechen. Niemand wurde gerichtet als durch das Gericht seiner Gleichen und nach den Gesetzen des Landes [1]). —

411: unum est, in quo illum (Ottonem I) non satis providum esse constiterit, — quod potestatem virtutis suae non sibi soli retinet, sed passus est uti quemque suorum propria potestate, ita ut partes regni sui inter eos dividat, quasi eos inde fideliores habeat et subiectiores, quod longe est.

1) Ueber das Fürstengericht s. bes. Estor, de iudicio principum, Jenae 1740. 4. — Vita Mathild. Reginae c. 2 bei Leibnitz SS. I p. 195: Rex (Henricus) — saepe egressus a iudicio — arbitris reliquit discutienda, quaeque fuerant legaliter punienda. — Hontheim, hist. Trevir. dipl. I n. 161 p. 282: Dum residemus (Otto I) in palatio Francofurth iustitie causa, iudicatumque esset a circumsedentibus iuridicis — Ueber das merkwürdige Fürstengericht unter Otto dem II über den Grafen Gero in Nordthüringen vergl. Giesebrecht l. l. S. 57. Mehrere andere Beispiele sind schon oben erwähnt, besonders in den Noten, für die Geschichte der einzelnen Herzogthümer. Es galt fortwährend auch für die Fürsten der Grundsatz, daß der Gleiche vom Gleichen beurtheilt werden müsse im Gericht. Außerdem aber wurden gerade diese Fürstentage, auf welchen Geistliche und Weltliche erscheinen, benutzt, um Reichsgeschäfte abzumachen; ja man kann wohl sagen, daß es im zehnten Jahrhundert schon unmöglich sei, Reichstage von Landtagen und beide wieder von Hoftagen scharf zu sondern. Vergl. das Verzeichniß der von Otto I gehaltenen Reichstage bei Pfeffinger, Vitr. illustr. I pag. 93, welches sich leicht vermehren ließe. Auch Privilegien der Geistlichen wurden auf solchen Tagen bestätigt. Vergl. Hontheim I p. 283; Orig. Guelf. II p. 130. Gesetze wurden noch im zehuten Jahrhundert gegeben consentientibus episcopis, comitibus aliisque fidelibus compluribus — capitularium praecedentium regum institutis coram positis, bei Pertz Mon. IV p. 26 im

Regelmäßige oder ordentliche Reichstage giebt es nicht mehr; die Theilungen der Völker hatten faſt gänzlich die allgemeinen Volkstage vergeſſen gemacht; an ihre Stelle waren vielleicht nicht ohne die Abſicht der Könige ſelbſt Landtage, d. i. Provinzialtage, und Hoftage getreten. Der

---

Geſetze Ottos I. Vergl. Montag, Staatsb. Freiheit. II S. 38 ff. Beiſpiele, wo die Güter rebelliſcher Fürſten durch das Urtheil ihrer Gleichen in die Hände des Königs, in den Beſitz des Fiscus kamen, bei Leuber p. 1607 von den Gütern Eberhards und Konrads, dem Könige zuerkannt iudicio optimatum Francorum; Sagittar p. 108: iudicio omnium primatum Francorum; Sagittar p. 110. Dieſem Fürſtengericht entgegen ſteht öfters iudicium scabineorum populi, populare. Anſprüche Einzelner gegen den Fiscus wurden auf offenem Gerichtstage entſchieden. S. Urk. b. Herrgot, Geneal. Austr. II p. 84. Ein vollſtändiger Reichstag ſollte indeß wohl noch immer Volk, Fürſten und König umfaſſen. In der Ueberſchrift des Edikts von 967 heißt es bei Pertz IV p. 32: quae instituit domnus Otto — una cum summis principibus id est episcopis, abbatibus, iudicibus seu cum omni populo. Aber es exiſtiren keine ordentlichen Reichstage mehr, alles Wichtige wird auf dem Wege der außerordentlichen Tage, d. i. der auf einen beſtimmten Termin angeſagten, abgemacht. So ungefähr ſeit dem Tode Ludwigs des Deutſchen hat ſich die alte monarchiſche und demokratiſche Kraft unſerer Reichsverfaſſung und Geſetzgebung auch in der regelmäßigen Form umgewandelt. Die Fürſtentage dagegen waren ſehr häufig und ſehr wichtig geworden. Vergl. Ann. Fuld. a. 893 Engilscalcus, contra primores Baioariae — agens, iudicio eorum — Regi praesentatus, obcoecatus est; — Herm. Contr. a. 893: Engilscalcus, Marchio Pannoniae, iudicio Noricorum excoecatus et patruelis eius Willihelmus decollatus est. Die Urtheilsfinder der Großen und Fürſten mußten wohl immer derſelben Provinz angehören wie der Beklagte. Aber ſelbſt über die Kaiſerin Uta fanden die zu Regensburg verſammelten Fürſten des Reiches das Urtheil; Ann. Fuld. a. 898: Multis temporibus inauditum scelus — de regina Ota divulgatum est, id est, ut corpus suum in latebroso ac iniquo manciparet coniugio. Quod ipsum Radaspona urbe mense Iunio, iuxta primorum praesentium iudicium 72 iurantibus definitum comprobatur.

König war häufig gezwungen die Geschäfte des Missus selber bei seinen Reisen durch das Land zu übernehmen, auch konnte es ihm wohl als vortheilhaft erscheinen, durch Unterhandlung mit einzelnen Großen, den Vertretern der Provinzen, dasjenige schneller zu erreichen, was sonst nur auf dem Wege nationeller Berathung und manchmal nur neben der Gefahr einer allgemeineren und deshalb stärkeren Opposition möglich gewesen wäre. Diese Zersplitterung aber war offenbar der größte Vortheil für diejenigen Herren, die als die eigentlichen Regierer der Stämme angesehen werden konnten. Es gab nur noch außerordentliche Tage, zu denen sie entboten werden mußten, oder Hoftage, wenn der König an den großen Festen, wie zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten u. s. w. in die Pfalzen der Provinzen kam. Dadurch erhielt die Gesetzgebung und die Regierung immer mehr den Charakter der Zufälligkeit; streitige Rechtsfragen, selbst Gesetze, wurden noch unter Otto dem I durch den Zweikampf entschieden. — Gewohnheit der Völker und der Corporationen trat an die Stelle des geschriebenen Rechts; gerade diejenigen Capitularien oder Gesetze des großen Karl und seiner nächsten Nachfolger, die eine das Reich oder den Staat als Ganzes zusammenhaltende Kraft offenbart hatten, wurden verdunkelt und vergessen; es entwickelten sich die Landrechte und Statuten zuerst in der Ueberlieferung der bestehenden Freiheiten und Gewohnheiten vom älteren Stammgenossen auf den jüngeren. Die Geschichte lehrt, daß überhaupt nur wahrhaft große Monarchen einen offenen Sinn für dasjenige haben, was wir nationale oder politische Freiheit, Reichsverfassung, Staatsgrundgesetze nennen. Kleine Könige, denen die Majestät des Volkes Scheu einflößt, ziehen es vor, die Formen der Volksfreiheit fallen zu lassen, und

ſich mit einzelnen Fragen an die Provinzen zu wenden, während gerade die geſonderten Stämme allein in ihren Rechten die Freiheit erblicken, und für das Opfer particulärer Intereſſen zu einer allgemeinen Darſtellung des Staates äußerſt ſchwer zu bewegen ſind. In dieſem Sinne kann man es vielleicht ein Glück für die rein Deutſchen Stämme nennen, daß ſie im neunten und zehnten Jahrhundert durch die Angriffe auswärtiger Völker an die Vertheidigung des Vaterlandes, und ſomit auch an den Gedanken ihrer Reichsverbindung, mächtiger durch hiſtoriſche Ereigniſſe gemahnt, als durch das feſte Band Einer Verfaſſung zuſammengehalten wurden; aber das Uebel des Wahlreiches lag bei uns Deutſchen ſtets auf der Hand, daß nur ein kriegeriſches und durch Helden mächtiges Königsgeſchlecht ſich als Herrſcherhaus erhalten, folglich durch eine Art von Erblichkeit in der Thronfolge ſich als unabhängig von der wählenden Ariſtokratie hinſtellen konnte. —

Ludwig das Kind, Konrad I, die Ungarn. 900 — 919.

Das Deutſche Reich unter Kaiſer Arnulf mit ſeiner Oberhoheit über das übrige Europa war gefährdet von allen Seiten, im Innern zerriſſen, nicht geſtützt durch gemeinſamen Volksgeiſt. Es heißt, Keinem trauend habe jener kriegeriſche Arnulf kurz vor ſeinem Tode noch einmal für ſich und ſeinen jungen Sohn den Eid der Treue von den Großen gefordert [1]). Nach ſeinem Tode war das Reich ohne wirkliches Oberhaupt; die Verwaltung und Vormundſchaft fiel Herzogen und Biſchöfen anheim; Hatto der Erzbiſchof von Mainz ſagt es ſelbſt in ſeinem Briefe an den Pabſt, daß die Fürſten nur mit Mühe bewogen

1) Herm. Contr. a. 887.

ſeien, den Sohn ihres Senioren Arnulf, ein Kind von ſieben Jahren, zu wählen und zu krönen [1]). Es iſt ſehr auffallend, daß ſich in dieſer Zeit der Verzweiflung und ſchon in den letzten Jahren Arnulfs die Geiſtlichkeit an Rom hielt, um wieder von dorther begünſtigt zu werden. In Mähren und Baiern ſetzten ſich die Streitigkeiten fort, die unter Arnulf und ſchon früher begonnen hatten. In demſelben Augenblicke erhoben ſich die Ungarn als die wildeſten Feinde des Deutſchen Namens. Es iſt keine Frage, daß dieſer Zuſtand der Trennung und des Zerfalls ihren glücklichen Fortgang bewirkte; hätte die Karolingiſche Reichsverfaſſung noch beſtanden, ſo hätten ſie nie etwas ausgegerichtet. Zuerſt in den Jahren 900 und 901 griffen ſie an. Es exiſtirt noch ein merkwürdiges Schreiben des Salzburger Erzbiſchofs an den Päbſt [2]), aus welchem

---

1) S. Hund, Metrop. Salisb. I p. 47: Quem regem eligeret parvo tempore inscia mansit (Germania), et quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri (Arnulphi) quamvis parvissimus, communi consilio Principum, et totius Populi consensu, in Regem elevaretur. — Cur hoc (electionis negotium) sine vestra iussione et permissione factum sit, vestram haud dubitamus latere prudentiam, nulla scilicet alia causa actum constat, nisi quia paganis inter nos et vos consistentibus impeditum est iter nostrum ad sanctam matrem nostram Romanam sedem —, sed quia tandem occasio et tempus advenit, quo nostra epistola vestris obtutibus praesentaretur, rogamus nostram communem constitutionem vestrae dominationis benedictione roborari.

2) Hund, Metrop. Salisb. I p. 44, 45. — Pataviensis Episcopus — illuc nullo obstante intravit, et synodalem cum suis et etiam ibi inventis conventum frequentavit — etiam et nostri Comites illi terrae confines (Grenzgrafen) placita saecularia illic continuaverant, et quae corrigenda sunt, correxerunt, tributa tulerunt, et nulli eis restiterunt — Quando Christianitas illis coe-

ein heftiger und lange fortgesetzter Streit der Mähren gegen die Bairischen Bischöfe und Grafen hervorgeht. Beide Theile geben sich einander Schuld, daß sie sich den Ungarn zugesellt hätten. Die Mähren wollten sich losreißen von jedem Abhängigkeitsverhältniß zum Deutschen Reiche, daher ward ganz Pannonien und ein Theil Baierns und Mährens von den Ungarn überschwemmt; die Bairischen Bischöfe wendeten sie durch Geschenke von ihrem Lande ab, nach Italien hin. Dann wollten die Baiern den Ungarn im Rücken sich erheben, boten den Mähren Waffenstillstand, dieser ward nicht gewährt, die Ungarn kehrten zurück; 901 geschah eine große Schlacht an der Donau, der Herzog Liutpold gewann einen tüchtigen Sieg; die Burg an der Ens, von wo aus Oestreich hernach wieder erstand, wurde damals ummauert, indeß überzogen die Ungarn Kärnthen und kehrten 907 wieder nach Baiern. Sie trafen Liutpold wohl gerüstet, aber ihre Schlacht war Arpads letzte That; König Ludwig selbst hat eine Urkunde ausgestellt, in welcher er die volle Niederlage der Deutschen bekennt [1]); Liutpold ward erschlagen und die Ungarn überströmten die Bairischen Marken. Im Jahre 908 drangen sie nach Thüringen vor, verbanden sich mit den Slavischen Stämmen, die von dem Sächsischen Herzogshause bedrängt wurden; aller Widerstand war vergebens, die Thüringer erlitten eine schwere Niederlage, ihr Herzog Burchard fiel im Kampfe. So waren die beiden vornehmsten Ducate gegen die Slaven, Baiern und Thü-

rin-

pit vilescere et insuper debitum tributum senioribus nostris Regibus et Principibus eorum solvere respuerunt, belloque resistere etc.

1) Vergl. außer Cont. Reg. a. 907 Hund, l. l. I pag. 249, II pag. 366.

ringen von den Ungarn erobert; Deutschland stand offen. Die Babenberger, früher an diesen Grenzen mächtig, waren durch Fehden vernichtet, überall die Geschlechter unter sich im Kampfe. Im Jahre 909 überzogen die Ungarn Schwaben, 910 wurden die Franken unter den Konradinern an den Bairischen Grenzen total geschlagen, während Entzweiung in allen Ducaten herrschte, und nur die fernen Sachsen und Lothringer noch verschont geblieben waren. Das war die Kraft der Provinzialverfassung und des aufgelösten Reiches, als Ludwig das Kind im Jahre 911 starb und der Karolingische Mannsstamm ausging.

Ludwig hatte unter der Vormundschaft Ottos des Erlauchten gestanden. Diesem Herzoge von Sachsen und Thüringen boten nun die Fürsten der Franken und Sachsen die Krone an. Merkwürdiger Weise schlug er sie aus, wegen seines hohen Alters, wie Widukind sagt; vielleicht weil er glaubte diese Bande nicht mehr halten zu können, die sich an allen Enden lösten. So ward Konrad gewählt von den Franken und Sachsen, Alemannen und Baiern. Wiederum erhob sich in ihm ein Herzog zur Krone, der aber dem Karolingischen Hause verwandt war. Alles kam darauf an, ob er kräftig genug sein würde, den auswärtigen und innern Feinden zu widerstehen. Die Lothringer fielen vom Reiche ab; sie waren wohl gegen Konrad als König und für die Westfränkischen Karolinger, weil ihre Geschlechter in der Babenbergischen Fehde gegen die siegenden Konradiner gestanden hatten. Als Konrad sie mit Gewalt zur Huldigung zu zwingen suchte und nur Elsaß und Utrecht, d. i. wohl die Rheinischen Friesen, beim Reiche erhalten konnte in den Jahren 912 und 13, so erscheinen augenblicklich die Ungarn wieder in Franken und Thüringen; 913 wurden sie zwar von den

Digitized by Google

Arnulfingern am Innfluſſe geſchlagen, aber 915 verheeren ſie Schwaben, dringen von dort bis Fulda vor, ſetzen 917 über den Rhein bei Baſel, verwüſten das Elſaß, und wenden ſich von da nach Lothringen, wo das Ragenarſche Haus den Abfall an Karl den Einfältigen bewirkt hatte. Daher zeigt ſich ſofort Ungehorſam in allen Provinzen. In Schwaben erneuern ſich ſogleich die Fehden; damals war es, wo die Kammerboten Erchanger und Berthold den Biſchof Salomo von Coſtnitz, den Freund des Königs, 914 gefangen nahmen; zugleich mit ihnen hatte ihr Verwandter Arnulf von Baiern die Waffen ergriffen, eine gewiſſe Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit in Anſpruch genommen, welche er vielleicht ohne Mühe zu behaupten glaubte, da er ſchon unter der vorigen Regierung ein faſt königliches Anſehen genoß. Das Schlimmſte war, daß Konrad auch mit den Sachſen und deren jungem Herzoge Heinrich zerfiel, der ſich bereits in ſeinen Kriegen gegen die Slaven einen Namen gemacht hatte. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, ja faſt gewiß, daß Konrad dem Sohne Ottos des Erlauchten die Sorbiſche Mark oder das Ducat von Thüringen nicht zugeſtehen wollte. Daher waren alle Sachſen gegen ihn. Sie mahnten ihren Herren, daß wenn der König ihn nicht gutwillig mit der ganzen „väterlichen Ehre“ [1]) belehnen wolle, ſo könne er das ohne des Königs Dank erhalten. Konrad ſchlug ſich nun äußerſt tapfer, und benahm ſich, wie auch die Sächſiſchen Schriftſteller anerkennen, durchaus würdig eines Deutſchen Königs. Er brachte es dahin, daß die Empörer Berthold und Erchanger ſich vor das Fürſtengericht ſtellten, wo ſie zum Tode verurtheilt wurden 917. Nach ihrer Hinrichtung lehnte

1) d. i. Ehrenſtelle: honore paterno honorare.

ſich Arnulf von Baiern von neuem auf, aber Konrad nöthigte ihn mit ſeiner Familie zu den Ungarn zu flüchten. Elſaß, Baiern und Schwaben waren unterworfen, nur Sachſen und Lothringen nicht. Konrads Bruder hatte bei der alten Eresburg in Sachſen eine Niederlage erlitten, und obwohl Konrad dann Heinrich bei Grona einſchloß, ſo muß dieſer doch zu rechter Zeit Hülfe erhalten haben, da Konrad abzog. Es ſcheint nicht einmal zu einem wirklichen Frieden, viel weniger zur Unterwürfigkeit des Herzogs gekommen zu ſein [1]).

So war kurz vor der Sächſiſchen Herrſchaft die königliche Macht in Deutſchland zur grenzenloſen Schwäche herabgeſunken, und die Freiheit des Volkes von allen Seiten bedroht. Der Herzog von Baiern war nicht zur Unterwürfigkeit gebracht, der Herzog Burchard von Schwaben war nur durch die Zuſtimmung der Fürſten eingeſetzt, der Herzog Heinrich von Sachſen und Thüringen empörte ſich, weil der König ihn nicht mit allen Lehnen ſeines Vaters beehren wollte, das Herzogthum Lothringen war nicht mehr beim Reiche, die Ungarn konnten nicht beſiegt, die allgemeine Noth nicht abgeſtellt werden.

Was konnte gegen dieſe Auflöſung der Verein des Königs mit den Biſchöfen und dem Pabſte Johann X gewähren? Ohnmächtig verhallte ihre Verdammung der treuloſen Herzoge auf der Synode zu Altheim in Rhätien, nur den Wunſch konnten ſie ausſprechen, die königliche Gewalt, und mit ihr die Chriſtliche Religion wieder zu feſtigen [2]). Es kam hinzu, daß Konrad verwundet von

1) Bekanntlich erwähnt der ſpätere Thietmar allein den Frieden; der gleichzeitige und von ihm ausgeſchriebene Widukind weiß Nichts davon.

2) S. Waitz Heinrich I S. 30.

dem Zuge gegen Arnulf zurückgekehrt war, ein kranker König in dieser traurigen Zeit, kinderlos. Als sein Tod nahte, und sein Bruder Eberhard drängte, das Recht der Designation für ihn zu gebrauchen, schlug er es ab. Nicht seine Familie, nicht niedere Rücksichten lagen ihm am Herzen, der Staat war es, und das Verhältniß des Königs zu diesem, welches er sichern wollte. Deshalb empfahl er seinen Feind, den Herzog von Sachsen und Thüringen, zum Könige, den mächtigsten unter den weltlichen Großen. — Wahrlich diese einzige That erhebt Konrad zu jenen großen Charakteren, die, wie William Wallace, in der Geschichte so selten ihres Gleichen finden. Die Tugend der Aufopferung, der Hingabe für das allgemeine Beste rettete das Deutsche Reich, als Heinrich I von Eberhard die Insignien des Deutschen Königthums, die heilige Lanze, die Armringe mit dem Mantel und das Schwerdt der alten Könige empfing.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Das Deutsche Reich unter dem Sächsischen und Fränkischen Hause von Heinrich dem I bis auf Heinrich den IV. 919 — 1056.

Um die Größe unserer Väter zu begreifen, stolz auf unsere Nation und zufrieden mit unserm Namen zu sein, ist es hier nur nöthig, ruhig und einfach die wichtigen Resultate zu bezeichnen, die das Sächsische Königshaus erkämpft hat. Leider hat die sonst wohl reiche Geschichte uns hier weniger günstig als in gebildeteren Zeiten mit Nachrichten für das Einzelnleben der bedeutendsten historischen Charaktere und des Volkes in seinen untersten Kreisen versorgt, aber die überlieferten Thaten reichen hin, um aus ihnen die Hoheit der Seelen zu erkennen. Das gemeine Volk und das Königthum in ihrer Zusammenwirkung so wie einzelne treue Geschlechter haben unser Vaterland nicht nur gerettet, sondern es auch als Herz und Haupt von Europa hingestellt. —

Zu Fritzlar designirte das Heer der Franken, dargestellt durch die Fürsten und Aeltesten dieses Stammes, Heinrich als König vor dem versammelten Volke der Franken und Sachsen. Als der Erzbischof Heriger von Mainz

die geistliche Salbung und das Diadem anbot, schlug der feine Heinrich beides aus, weil er wohl wußte, welche Rechte über den König die Bischöfe und Päbste aus den Funktionen bei der Krönung herleiteten [1]). Das Volk war mit dieser Zurückweisung der Geistlichen einverstanden, es erhob nach alter Sitte wie zum Schwure die Rechte gen Himmel und begrüßte mit dem gemein-rechtlichen Geschrei der Volksversammlung den neuen König, im Jahre 919.

So aber geschah bei Heinrichs Antritt der Regierung gewiß nicht eine allgemeine Wahl aller Stämme, wie vordem bei Arnulf, Ludwig und Konrad. Diesen Umstand benutzte er; die Herzoge wurden gezwungen seine Wahl anzuerkennen. Zuerst Burchard von Schwaben, der sich mit allen seinen Städten und seinem Volke dem Könige übergab, dann Arnulf von Baiern, der Vasall des Königs wurde, aber das Recht erhielt, die Bischöfe seines Herzogthums einzusetzen, 921; endlich trat auch Giselbert, der Herzog der Lothringer, freiwillig zu Heinrich über, und wurde durch die Vermählung mit Heinrichs Tochter an das Reich geknüpft im Jahre 928.

Diese Unterwerfung und Bändigung der Aristokratie unter dem königlichen Haupte konnte erst die Vertheidigung des Reiches nach Außen möglich machen; alle Herzoge und Markgrafen waren nun wieder die Vasallen des Königs, an die Wiederherstellung der Marken mahnten die Angriffe der Ungarn, Slaven und Normannen. Die ersteren hatten wahrscheinlich im Jahre 924 den König ge-

1) Ich folge allein dem älteren, echt nationalen Widukind, hier und an andern Orten. Wie die Bischöfe die Krönung als Ordination von ihnen ausgehend ansahen, hat am Besten bewiesen Planck III S. 478 §. 7, 8 ff.

zwungen, sich in die Pfalz Werla zurückzuziehen. Da ward ein Ungarischer Häuptling gefangen zu Heinrich gebracht. Dieser verschmähte das geraubte Geld, welches die Ungarn für die Auslösung boten; es gelang ihm einen Waffenstillstand auf neun Jahre abzuschließen, aber es blieb noch ein Zeichen der Schwäche des Deutschen Namens, daß der König den Barbaren Tribut zahlen mußte [1]). Die Ungarn hatten häufig in Verbindung mit Slavischen Stämmen ihre Raubzüge unternommen. Der nachbarliche Feind der Deutschen mußte zuerst unterworfen werden.

Es scheinen zur Zeit Heinrichs die alten Festen, unter den älteren Karolingern in den Marken erbaut, verfallen gewesen zu sein. In Sachsen und Thüringen, denn diese Provinzen scheint Widukind namentlich vor Augen zu haben, waren außen an den Städten nur schlechte oder gar keine Mauern. Der König dachte also an eine tüchtige Befestigung. Er führte diese auf eine kräftige Art durch, die uns hübsch und einfach in Widukinds Chronik erzählt wird. Er nahm immer den neunten Mann aus denjenigen seiner Dienstleute, die auf den königlichen Landgütern wohnten, und befahl diesem in der Burg zu bleiben, die er ihm anwies. Dieser Dienstmann mußte immer für acht seiner Genossen aus derselben Mark, deren Leute eine dem Könige gehörende Familie bildeten, Wohnungen in der Burg errichten, den dritten Theil aller Früchte aus der Mark einnehmen und aufheben. Die übrigen je achte aber, die in der Mark zurückblieben, sollten das Land des Neunten, der nun in der Stadt blieb, besäen, seine Früchte ernten, und für ihn diese aufheben. — So wurde immer der

1) S. Waitz l. l. 62 — 64.

Digitized by Google

Neunte entschädigt. — Alle gerichtlichen und militärischen Versammlungen, so wie die Gelage, durften nur in solchen neu errichteten oder neu befestigten Orten gehalten werden. Das Gesetz wurde durchgeführt, Tag und Nacht wurde gebaut an den Burgen und Städten; das Werk des Friedens lehrte, was im Kriege von Nöthen.

So mußte aber eine Menge von festen Orten (Burgen oder Städten) entstehen, die den Burggrafen oder Voigten des Königs untergeben waren, Reichsvoigteien, ohne Zusatz einer freien Gemeinde, nur von diesem abhängig; von ihnen aus konnten die offenen Marken gegen die räuberischen Feinde leicht vertheidigt werden, da sie den Bewohnern der Landschaft den besten Zufluchtsort verliehen. Ohne also die Kraft des Landes zu verringern, erschuf Heinrich dem Volke eine mächtige Hülfe [1]). Und

---

1) Waitz l. l. S. 148 beweist richtig, daß bei Widukind civitas und urbs gleichbedeutend gebraucht werden, aber er verkennt die Einrichtung Heinrichs. Aus der Gewalt des Gaugrafen konnten die milites agrarii nicht heraustreten, weil sie schon vorher auf ihren Höfen dem Dienstrecht der königlichen Villen, gar nicht dem Gaugrafen, unterworfen waren. Das beweist ohne alle Frage der Ausdruck Widukinds ut caeteris consamiliaribus suis octo habitacula exstrueret. Wer zu einer Familie gehört, ist Dienstmann, Vasall, Höriger oder Ministerial. Größere Grundbesitzer würden sich gehütet haben, ihr Herrschaftsrecht aufzugeben und Dienstleute in der Stadt zu werden. Einen Grafen über Dienstleute zu setzen, über eine ganz königliche Stadt, hieße so viel, als diese zu einer freien Gemeinde erklären, das ist zu Heinrichs I Zeit undenkbar und überhaupt ohne Beispiel; daß aber ein Graf einer Stadt (comes civitatis) unter einem Grafen des Gaues gestanden habe, läßt sich nicht nachweisen. Wie ferner Waitz in der angeführten Stelle Thietmars p. 3: Ab Heinrico sumatur exordium, qui praedictae civitatis (Merseburgensis) adpertinentia multorum ius tunc respicientia univit maioraque his multum sua virtute et industria subegit, auch nur die leiseste Erwähnung eines Grafen finden kann, sehe ich nicht ein. Die Stelle besagt Nichts, als daß Heinrich die

dennoch mußten auch dieſe neuen Städte, bewohnt von kleineren Landbeſitzern, die des Königs Dienſtleute oder Miniſterialen waren, dem Königthum eine kräftige Stütze gewähren.

Aus den Dienſtleuten und Vaſallen konnten auch vorzüglich die Reiter genommen werden, welche Heinrich zum Dienſte gegen die Ungarn gebrauchte, und die gewöhnlich mit Land und Lehn beſoldet wurden. Die Ritter zu Pferd erſcheinen nun häufiger. Jetzt kann wohl der Name Heer (exercitus) nicht mehr die Landwehr des freien Volkes bezeichnen, das in die Waffen trat, wenn die Provinz ſelbſt, in der dieſes wohnte, angegriffen ward; ſondern es iſt wenigſtens dem Kerne nach ſchon aus den Gefolgen zuſammengeſetzt, und wird dem Volke gegenübergeſtellt [1]). Eben ſo zog in dieſes Syſtem des Dienſtes Heinrich die Unruhſtifter, die dem Adel angehörten, und welche er zur Vertheidigung der Grenzen anwandte, wenn er ihnen die Strafen für ihre Räubereien erließ [2]). Als Vaſallen des Königs treten dann in denjenigen Gauen, welche die Grundlage der Marken ausmachten, die Legaten Graf Thietmar in Nordthüringen, Markgraf Sigfrid im Sterogau, und Meginward in Thüringen hervor [3]). Dieſe gro-

---

Pertinenzen der Stadt Merſeburg, die unter vieler Herren Recht ſtand, vereinte, und dieſe Herren für den Verluſt ihrer Rechte entſchädigte durch Entgeltungen, die den Werth der Pertinenzen und ihrer Rechte überſtiegen. Es ſcheint alſo, als habe der König die ganze Mark und Stadt Merſeburg zu einer königlichen gemacht. Eine ſolche konnte aber nur unter einem Burggrafen oder Voigt ſtehen. — Die Stelle Widukinds ſteht jetzt gereinigt bei Pertz V p. 432.

1) S. oben S. 352 Widukind an der Stelle der Deſignation zu Fritzlar I, c. 26.

2) Mannert Geſch. d. A. D. II p. 39. Cont. Regin. 920. p. 615. Waitz p. 78.

3) Werſebe Gaue S 114, 65. Waitz S. 79.

ßen Vasallen erscheinen auch auf den Reichs- und Landtagen; die Getreuen sind besonders die Vermittler jeder bedeutenden Handlung, und nur bei der schwersten Noth der Provinz erhebt sich noch das ganze Volk des Landes, das heißt vielleicht der alte Heerbann, der auf den Versammlungen die Acclamation hat [1]). Selbst freie Gemeinden in den Städten wurden schon von Heinrich der Grafengewalt entzogen und der bischöflichen unterworfen, wodurch sie mit den unfreien Gemeinden Einen Herren bekamen [2]).

Fassen wir dies zusammen, so ist gar nicht zu verkennen, daß die Herrschaft der Dienenden und das Princip des Dienstes sich immer mehr des Staates bemächtigten. Aber wir müssen dem Geiste Heinrichs die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er von der Nothwendigkeit gedrängt nicht andere Mittel ergreifen konnte, um dem Reiche die gehörige Kraft zu geben. Diese offenbarte sich auf herrliche Weise, als er gegen die Hevelder an der Havel zog, und auf dem Eise von Brennaburg sein Lager aufschlug. Durch Hunger, Schwerdt, Kälte zwang er die Stadt, nahm er das ganze Land ein. In zwanzig Tagen eroberte er Gana, das Haupt der Dalemincier, des Slavenstammes von Meißen bis gen Böhmen, 928. Im folgenden Jahre griff er Praga, die Stadt der Böhmen, mit dem ganzen Heere an, der König oder Herzog des Landes ward Vasall des Deutschen Königs [3]). Alle

---

1) S. ob. S. 289 u. Widuk. I, 38: Convocato omni populo.

2) Die Schenkung an Gauzlin von Toul bei Kremer II p. 63 betrifft den Zoll der Grafschaft und das ganze Dominium mit der Gerichtsbarkeit. S. Waitz S. 82.

3) Boemiorum urbem, regemque eius in deditionem accepit sind die Worte Widukinds I c. 35. Schon unter Arnulf (Fuld.

benachbarten Stämme zahlten Tribut, die Obotriten, Wilzen, Heveller, Dalemincier, Böhmen, Redarier.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob es je ein Volk in der Geschichte gegeben habe, das hartnäckiger und zugleich unglücklicher für seine Freiheit gekämpft habe, als die Slaven im Nordosten von Deutschland. Rasch, aber planlos, ohne Eintracht und deshalb ohne Erfolg erhoben sie sich bei jeder Gelegenheit gegen die eisernen Deutschen, meist eben so rasch wurden sie einzeln unterworfen. Ihr drohendes Schwerdt hing indeß Jahrhunderte lang über dem Haupte der östlichen Markgrafen.

So schritten bald nach dem Siege über die Böhmen die Redarier zum Kampfe für ihre Nationalität; sie sahen, daß es vom Tribute zur Verdeutschung kommen mußte, daß es jetzt schon auf die Existenz des Slavischen Namens ankam. Mit der wilden Wuth, die jenen Nationen eigen ist, brachen sie los; in der Sächsischen Stadt Wallislewe (Walsleben) ermordeten sie alle Einwohner. Dies war das Zeichen zum Aufstande für das übrige Slavien. Bei der Stadt Lenzen (Lunkini), einem damals noch Slavischen Orte, kam es zur Schlacht (929). Die Sachsen wußten, daß sie auch für das Christenthum gegen Heiden stritten; sie empfingen das heilige Abendmahl und griffen in geschlossenen Gliedern an. Die Reiterei that hier schon besondere Dienste, und der Mangel der leichten Slavischen Reiter hob vorzüglich den Muth der Deutschen. Ein herrlicher Sieg ward erfochten, dessen Resultate die Sage ins Unglaubliche vergrößerte. Man

---

Ann. a. 895) bestand ein Verhältniß der Commendation: duces Boemaniorum — quorum primores erant Spitignewo, Witizla — ad regem venientes et honorifice ab eo recepti, per manus prout mos est regiae potestati reconciliatos se subdiderunt.

ſagte von 200000 Slaven die gefallen; gewiß iſt, daß dieſer Kampf die Grundlage war, auf der das Sächſiſche Volk und der Deutſche Name zur Herrſchaft über Europa fortſchritt. Heinrich glaubte durch ihn die Nachfolge ſeines Geſchlechtes in der Königswürde geſichert; ſeinem Sohne Otto vermählte er die Königstochter von England Edgitha.

Es müſſen aber jetzt, ſo wie ſchon früher, von ihm gegen jene Völker eine Menge kleinerer Grenzgrafſchaften oder Grenzfeſten gegründet ſein, wenn man auch nicht im Stande iſt, ſie alle zu benennen. Sicher iſt, daß Bernhard als Legat die Aufſicht über die Redarier [1]) und Haveler (Hevelder) führte, auch Thietmar erſcheint in ähnlicher Stellung; ſchon war die Sächſiſche Mark wiederhergeſtellt; Meißen wurde im Lande der Dalemincier angelegt, von hier aus wurden die Milziener unterworfen, d. h. tributär gemacht. Weiter brachte es Heinrich nicht; die Coloniſation Slaviſcher Gegenden, das Verdeutſchen derſelben iſt das Verdienſt Ottos des Großen.

Bald aber mußte die Sächſiſche Kraft eine härtere Probe beſtehen. Die Ungarn waren im Jahre 932 durch Alemannien und Oſtfranken bei Worms über den Rhein gegangen, hatten Frankreich verheert und waren über Norditalien in ihr Vaterland zurückgezogen. Jetzt kamen die Geſandten und forderten den gewohnten Tribut von Heinrich. Dieſer aber hatte ſchon vorher auf einer allgemeinen Volksverſammlung vorgeſtellt: ob es nicht beſſer ſei, ſich gegen die gemeinen Feinde des Chriſtlichen Namens

1) Bernhardo, cui ipsa Redariorum provincia erat sublegata, additurque legato collega Thiatmarus. Widuk. l. l. S. Waitz l. l. S. 95; der aber zu unbeſtimmt iſt, und mir zu viel zu leugnen ſcheint.

Digitized by Google

zu erheben, als zu der Hülfe selbst des Kirchengutes zu greifen, um jene abzukaufen. Durch das Geschrei des Volkes ward der Krieg beschlossen, mit erhobener Rechte gelobte der ganze Heerbann seine Hülfe. Die Gesandten der Ungarn kehrten mit leeren Händen zu den Ihrigen, und die Barbaren erschienen bald zum Raub und zur Rache. Die Slavischen Dalemincier, die ehemaligen Freunde, warfen den Ungarn, welche ihre Hülfe gegen die Sachsen verlangten, einen fetten Hund als Zeichen der jetzigen Feindschaft vor; so waren sie die gehorsamen Diener des Deutschen Königs, der das gesammte Heer der Sachsen und Thüringer berief. Die Ungarn hatten sich in zwei Schaaren getrennt; die eine, die sich gen Westen wandte, ward aufgerieben; die andere, mehr gen Osten, vielleicht nicht weit von Merseburg bei einem unbekannten Orte Riäde vom Könige selbst angegriffen. Durch angezündete Feuer sammelten die Ungarn ihre zerstreuten Schaaren, indeß bedurfte es nicht einmal der schweren Reiterei sie zu schlagen; sie flohen vor den leichten Thüringern. Dennoch war der Sieg von großer Wirkung. Das Heer der Sachsen erkannte am besten, was in ihm liegen könne, es begrüßte Heinrich als Vater des Vaterlandes, es nannte ihn Herren der Welt und Imperator, d. h. Kaiser. Westfränkische Großen erschienen und suchten seinen Schutz, schon begann der Einfluß des Deutschen Königs in Frankreich [1]); auch einen Zug gegen die Normannen unternahm er 934. — Die Dänen hatten wieder angefangen die Friesischen Küsten zu beunruhigen. Es scheint die alte Karolingische Mark von Schleswig verfallen gewesen zu sein; deshalb mußte Sachsen, das sonst

1) S. Waitz l. l. S. 113.

von allen Seiten gesichert war, auch gegen den Norden gefestigt werden. Dies gelang, Knut der Sohn Gorms des Alten, diesseits der Eider im Besitze einer Herrschaft, ward gezwungen die Taufe anzunehmen, Tribut zu zahlen; und die Mark an der Schlei ward hergestellt, einem Markgrafen untergeben, eine Colonie von Sachsen dorthin geführt [1]).

So waren aber die Grenzen gefestigt, das Vaterland vertheidigt, die Religion und der Staat gesichert; auch auf den Synoden erscheint Heinrich an der Spitze der Bischöfe; jetzt dachte er daran, die Einheit der Germanischen und Romanischen Welt wieder herzustellen, die lange vergessen war; er wollte nach Rom ziehen; Krankheit hinderte die Ausführung seines Entschlusses, sie mahnte ihn an sein nahes Ende. Deshalb berief er die Fürsten des Reiches im Jahre 936 nach Erfurdt; dort sollten sie einen seiner Söhne zum Könige erwählen. Aber die freie Wahl gab er ihnen nicht zu, sie erscheint nur als Zustimmung der Großen; er designirte Otto zum König, und setzte ihn dem Reiche der Franken vor [2]). Am 2ten Juli des Jahres 936 starb er. Er hinterließ das Reich stark

---

1) Hauptquellen Widukind I c. 40 und Adam. Bremens. I c. 47 — Cum autem omnes in circuitu nationes subiecisset, Danos, qui navali latrocinio Fresones incursabant, cum exercitu adiit vicitque, et tributarios faciens, regem eorum nomine Chnubam baptismum percipere fecit. Vergl. Waitz S. 112. 115.

2) Widuk. l. l.: Cumque se iam gravari morbo sensisset, convocato omni populo, designavit filium suum Oddonem regem, caeteris quoque filiis praedia cum thesauris distribuens; ipsum vero Oddonem, qui maximus et optimus fuit, fratribus et omni Francorum imperio praefecit. Liutprand IV, 7 sagt: regem constituit. Cont. Rheg. z. d. J.: Otto consensu primorum regni successor eligitur.

Digitized by Google

wie seine Burgen, die Aristokratie hatte er an sein Königthum gefesselt, eben sowohl durch Güte und Milde als durch sein Schwerdt. Wohl verdient er, den man den Retter der Deutschen Nationalität nennen kann, daß man die sparsamen Nachrichten der Chronisten zusammenfaßt, um wenigstens in Umrissen seine Persönlichkeit kennen zu lernen. — So heiter und wohlwollend er an der Tafel war, so vergaß er doch nie den König, sagt Widukind. Durch die ihm inwohnende Kraft und Tüchtigkeit schuf er ein Reich; alle die Herzoge, seine früheren Gleichen, waren neidlos gegen den Jägersmann, der auf der Jagd an Einem Tage wohl über vierzig wilde Thiere einfing, und im Waffenspiele Alle übertraf. Eine vortreffliche Gesinnung zeigt der Zug seines Charakters, daß er mit Freuden sich erinnert an diejenigen Stunden, wo es ihm gelungen war, seine angeborene Heftigkeit zu zügeln; beim Tode gedenkt er noch im Gespräche mit seiner Gemahlin Mathilde [1]), daß sie ihn öfters besänftigt, ihn ermahnt habe, seinen Zorn zurückzuhalten, sich der Unterdrückten zu erbarmen. —

Otto der Große, — 973.

Aber kaum hatte er die Augen geschlossen, so begann der Partheikampf der Großen. Einige setzten Otto, dem ältesten Sohne aus legitimer Ehe, den jüngeren Heinrich als Näherberechtigten zum Throne entgegen, weil er geboren sei, als Heinrich I schon die Königswürde erhalten habe. Erst nachdem die Stämme der Franken und Sachsen, diese beiden Hauptstämme, Otto erwählt hatten, trat eine allgemeine Wahl in Achen hinzu. Dort in der

1) Vita Math. p. 196 u. 97. Das Andere nach Widuk. l. l.

Digitized by Google

Säulenhalle der Basilika Karls des Großen kamen die Herzoge und die ersten Präfekten mit den übrigen Schaaren der Ritter zusammen, setzten den neuen Herzog von Sachsen auf den Stuhl, gaben ihm die Hand, versprachen ihm Treue als ihrem Lehnsherrn, Hülfe gegen alle Feinde, als seine Ledigmänner, und machten ihn so nach ihrer Sitte zum König. Darauf zog der König mit seinen Fürsten in das Innere der Kirche. Der Erzbischof Hildebert von Mainz bekleidete ihn hier mit der Stola, der Planeta und der Linea, zum Zeichen der geistlich-königlichen Gewalt, er führte ihn bis zur Mitte des Heiligthums und sprach: „Seht, ich führe euch den von Gott erwählten, vom Könige Heinrich designirten, jetzt von allen Fürsten zum Könige gemachten Otto zu. Wenn euch die Wahl gefällt, so hebt die Rechte zum Himmel empor.“ Die Rechten des Volks wurden zum Himmel erhoben; das Geschrei der Versammelten, die auf den Chören der Kirche, auf den Galerieen umher standen, wünschte dem neuen Führer Glück. Wiederum schritt dann der Erzbischof von Mainz mit dem Könige vor. Dieser hatte das enge Fränkische Kleid als Königskleid angelegt. Beide gingen bis zum Altare, auf dem die Insignien des Königthums niedergelegt waren, das Schwerdt mit dem Degengehenk, der Mantel mit den Armringen, der Stab mit dem Scepter und die Krone. Nun wurde die geistliche Weihe vollzogen; der Erzbischof nahm das Schwerdt und sprach zu ihm: „Nimm hin dies Schwerdt und vertreibe damit alle Gegner Christi, die Barbaren und Ketzer, mit Gottes Macht, die dir übergeben ist nebst der Gewalt des ganzen Fränkischen Imperiums zum festen Frieden aller Christen.“ Dann bekleidete er ihn mit dem Mantel, legte ihm die Armringe an, reichte ihm Scepter und Stab, ermahnte ihn den Glauben zu

schützen,

schützen, den Geistlichen, Witwen und Waisen mitleidig zu sein, salbte ihn mit dem geweihten Oehle und setzte ihm zugleich mit dem Erzbischofe von Cöln die Krone auf. Otto ward dann zu einem Throne geführt, der hoch zwischen zwei Marmorsäulen errichtet war, damit er sein Volk übersehen, vom Volke gesehen werden konnte. Nach vollendeter Krönung bewegte sich der Zug zur Pfalz. An einer Marmortafel speiste der König mit den Bischöfen; es saß auch das ganze Volk zu Tische; die Herzoge nicht, sie dienten als Ministerialen. Das war die alte Hausordnung aus den Zeiten Kaiser Karls [1]). Hier erscheint der Herzog Giselbert von Lothringen als Seneschalk, als Vorsteher der Feierlichkeit, Eberhard der Frankenherzog bediente den Tisch, Hermann von Schwaben war Schenk, Arnulf von Baiern Marschall; nur der Sachsenherzog fehlte, weil Sigfrid im Vaterlande die Stelle des Herzogs vertrat und den jüngeren Heinrich bewachte. Nach aufgehobener Tafel beschenkte der König die Fürsten und entließ das Volk, am 8ten August 936.

Jetzt kam Alles darauf an, ob Otto die Gewalt behaupten würde. Darauf beruhte die Zukunft des Deutschen Reiches. Sogleich erhoben sich die Unzufriedenen im Innern und die besiegten Völker. Böhmen war abgefallen unter Boleslav, der seinen Bruder Wenzel, einen eifrigen Christen, einen Anhänger der Sachsen, ermordet hatte, 935. Bis in das vierzehnte Jahr der Regierung

1) S. oben S. 21 ff. Noch später kommen bekanntlich solche persönlichen Dienste vor, es ist gar nicht zu zweifeln, daß sie wirklich geleistet wurden. S. Thietmar von Otto dem III S. 349: Celebrata proxima Paschalis solemnitas in Quedlinburg a rege, ubi quatuor ministrabant duces, Heinricus ad mensam, Conradus ad Cameram, Hecil ad cellarium, Bernardus equis praefuit.

dauerte dieser Krieg. — Die Redarier empörten sich; sie wurden durch Hermann Billung zum alten Tribut und Gehorsam gezwungen [1]) 936; im folgenden Jahre erschienen die Ungarn, Otto schlug sie und schützte wenigstens Sachsen. In dem Momente erhoben sich Thankmar und Eberhard von Franken. Es zeigte sich nochmals der Gegensatz und Haß der Franken und Sachsen, als sich die letztern unter dem jungen Könige mehr und mehr im Stolze erhoben, und Bruning ein Sächsischer Lehnsträger Eberhards geradezu erklärte, der Sachse wolle fortan dem Franken nicht mehr dienen. Thankmar, der Halbbruder Ottos, machte Ansprüche auf die Mark von Merseburg, als Sigfrid, sein Verwandter, gestorben war [2]); Otto setzte Gero gegen seines Bruders Ansprüche dort ein. In Baiern weigerten sich die Söhne Arnulfs dem Könige die schuldige Huldigung zu leisten, 938. Thankmar bemächtigte sich des jungen Heinrichs, der Ansprüche auf die Krone machen konnte, und eroberte die alte Eresburg. Auch Giselbert, der Herzog der Lothringer, scheint gleich von Anfang an im Geheimen der Empörung günstig gewesen zu sein. Aber Thankmar wurde in der Peterskirche zu Eresburg, als Otto die Stadt genommen hatte, von einem Vasallen Ottos, Maginzo, getödtet, vier adliche An-

---

1) S. Köpke S. 10 ff.

2) Ohne Zweifel nahm Thankmar eine Art von Erbrecht in Anspruch. Widukind L. II c. 3 sagt: Illo quoque tempore defunctus est Sigfridus comes, cuius legationem (die Mark und Heerführung) cum sibi vendicasset Thancmarus, eo quod propinquus ei esset — nam mater eius filia erat materterae Sigifridi, de qua genuit rex Heinricus Thancmarum — et regali dono cessisset Geroni comiti, u. s. w. Es zeigt auch diese Stelle dafür, daß die Großen anfingen die Staatslehen als Erbtheile anzusprechen.

hänger Thankmars mit dem Stricke bestraft. Schon war Ludwig d'Outremer in das Elsaß eingefallen, Giselbert und Eberhard hatten sich mit Heinrich dem königlichen Prinzen verbunden, auf diesen sollte die Herrschaft kommen. Bei der allgemeinen Verwirrung erhoben sich nochmals die Ungarn, sie drangen 938 bis nach Sachsen vor. Diese zwar wurden vom Volke in die Flucht getrieben, aber von allen Seiten drängten die noch unbesiegten Feinde des Königs und seines Heimathlandes. — Mitten in dieser äußersten Gefahr zeigt Otto ein Feuer, eine Schnelligkeit, Kühnheit und Unverzagtheit zum Erstaunen. Im Jahre 938 zieht er nach Baiern, besiegt das Land und schickt Eberhard den Herzog, den Sohn Arnulfs, in die Verbannung. Er schloß sämmtliche Söhne von der Herzogswürde aus, und setzte den Bruder Arnulfs Berthold als Herzog ein, obgleich er schon dieselbe Würde in Kärnthen besaß; ihm stellte er Arnulf, einen jüngern Bruder Eberhards, als Pfalzgrafen zur Seite, 939. Von hier wendete er sich zum Rheine. Bei Birthen unweit Xanten kommt es zum Kampfe gegen Heinrich, die Lothringer und Franken; die Kriegslist eines Sachsen, welcher den Lothringern in Gallischer Sprache zuruft, zu fliehen, giebt den Ausschlag des Sieges; der verwundete Heinrich kehrt nach seinem Stammlande zurück und wirft sich nach Merseburg; er erlangt einen dreißigtägigen Stillstand, weil sich die Slaven empören und die Marken durchbrechen. Gero war schon zum Nordsächsischen Markgrafen oder Herzog (dux) eingesetzt, ihn wollten die Slaven hinterlistig tödten, aber er, der kein Mittel verschmähte seine Gewalt geltend zu machen, lud an dreißig Häuptlinge derselben zum Gastmahl, berauschte sie und ermordete Alle. Nur Einer entfloh. Jetzt erhoben sogleich die Obotriten den

Kampf für ihre Unabhängigkeit; „die Slaven achteten Noth und Elend geringer als die Freiheit", sagt Widukind. Das bewiesen sie, sie vertilgten ein Sächsisches Heer; Otto zog in die Marken, während sich Heinrich und Eberhard mit Ludwig, dem König von Francien, verbanden, Giselbert von Lothringen zu diesem übertrat, ihm die Huldigung leistete. Ein so eben erst eroberter Theil des Reiches wäre verloren gewesen, deshalb wandte sich Otto dorthin, verheerend durchzog er die Maasgegenden und schloß Giselbert in Chevremont ein, gewann einige Große gegen den meineidigen Schwager, und kehrte nach Sachsen, als Ludwig anfing auch die Bischöfe von Lothringen sich huldigen zu lassen. Bald darauf erscheint Otto vor Breisach gegen Eberhards Leute, hinter ihm fiel auch der Erzbischof Friedrich von Mainz ab, und endlich, noch im Jahre 939, beschlossen alle Verschworenen sich in Metz zu versammeln, um ihren ferneren Unternehmungen einen Mittelpunkt zu setzen, ein Ziel zu berathen.

Diesen Moment, als die Treulosen schaarenweise aus dem Lager Ottos entwichen, als keine menschliche Kraft, kein Heer mehr Hülfe zu bringen im Stande war, scheint sich der Lenker der Dinge vorbehalten zu haben, das Deutsche Reich und das Königthum zu retten. Niemals hat sich jedoch der Werth Ottos tüchtiger verbürgt. Als ihm ein mächtiger Graf drohte, auch er werde ihn verlassen, wenn er ihm nicht die Reichsabtei Lauresheim schenke, antwortete er: „Es stehe geschrieben, man solle das Heiligthum nicht vor die Hunde werfen; wenn er ein Verräther sei, so möge er ihn je eher je lieber verlassen" [1]). Er verzweifelte nicht, und Gott sandte Hülfe. Die beiden

1) Liudprand IV c. 27 p. 325.

Herzoge Eberhard und Giselbert hatten gegen die Anhänger des Königs bei der alten Pfalz Andernach den Rhein überschritten, sie waren von ihrem Raubzuge mit Beute beladen zurückgekehrt, das Heer hatte bereits den Fluß hinter sich, es war in Sicherheit, als die beiden Häuptlinge der Rebellen im Uebermuthe der Tollkühnheit noch zu guter Letzt auf dem ausgeplünderten Boden ein Abschiedsmahl diesseits des Rheins feierten. Eben bei der Tafel wurden sie von Konrad Kurzpold und Udo überfallen. Die Rebellen wehrten sich gut, mit Wunden bedeckt fiel Eberhard, Giselbert stürzte sich in den Rhein; fortgerissen von dem Strome der Wellen ertrank er. Der Tod beider rettete Otto. Als er die Nachricht vom Siege empfing, stieg er vom Pferde und dankte Gott für die Rettung. Damit endete diese Empörung, der Himmel hatte die Häupter geschlagen, es erlahmten die Glieder. — Schon kommt ein Widerstand der königlich gesinnten Städter vor gegen ihren Bischof. Die Mainzer verschlossen dem Erzbischof Friedrich die Thore, er und der abgefallene Rudhard von Straßburg wurden gefangen ins Exil geschickt. Heinrich floh zu Ludwig von Francien, dieser bemächtigte sich Gerbergas, der Witwe des Herzogs von Lothringen, und heirathete sie, aber Otto zwang noch in demselben Jahre 939 die Großen dieses Herzogthums zur Unterwürfigkeit. Dann kam auch Heinrich, und söhnte sich mit dem Bruder aus. Kein Besserer konnte den Ansprüchen Ludwigs entgegengesetzt werden als dieser sein Verbündeter; er ward zum Herzog von Lothringen erhoben 940, jedoch bald von einer ihm feindlichen Faktion der Großen vertrieben [1]); worauf ihm ein Graf Otto als Herzog

1) Es kann dieses Faktum durchaus nicht abgeleugnet werden,

folgte. — Das Bedeutendste ist, daß von diesem Jahre an die Aristokratie in Deutschland dem Haupte des Königs unterthan blieb.

Es regiert jetzt die Parthei der Getreuen, welche den Sieg erfochten hatte, der Haß der Stämme erlischt allmählig, Sicherheit und Festigkeit der Regierung sind möglich. Konrad ward Herzog von Franken, der Mittelpunkt seiner Herrschaft war Worms, er war Graf in Speier, und hatte hier außer dem Allod die bedeutendsten Regalien, das Münzrecht, den Zoll, die Salz-, Pech- und Fremdensteuer. Seine ganze Gewalt innerhalb der Stadt und außen in der Grafschaft trat er 946 dem Bischofe von Speier ab, welche Stadt dadurch zu einer bischöflichen unter Einem Herrn wurde. Ebenso war Konrad Graf im Nahegau, im Rheingau, im Ladengau, am Main und Neckar [1]); der Verein mehrerer Grafschaften legte den Grund zu seiner Macht; er erscheint als Anführer des Heerbannes in Franken; nur der Herzog eines Landes oder ein Markgraf konnte ihn führen, weil sich die Grafen unter ihm vereinten. Von jetzt an ergriff Otto bis zu seinem Tode das System, welches allein die Ruhe herstellen konnte, er vereinte durch Verwandtschaft mit dem königlichen Hause die Herzoge, oder setzte königliche Prin-

---

da zwei von einander unabhängige gute Quellen, Frodoard und Cont. Regin. es berichten, ja es möchten die Worte des Erstern: Otho rex Heinrico fratri suo regnum Lothariense committit, eine Wiederherstellung Lothringens als Königreich vermuthen lassen, die wenigstens in der Absicht Ottos gelegen habe. Cont. Reg. a. 940 sagt: Heinrico fratri regis Lothariensis ducatus committitur, qui mox eodem anno a Lothariensibus expellitur, cui Otto comes in eodem ducatu successit. Daß der Sachse Widukind davon nicht spricht, kann nicht befremden.

1) S. Köpke S. 95.

zen in die Herzogthümer ein, die sich mit den Erbtöchtern oder Witwen der Herzoge verbanden. So ward Konrad mit der Tochter Ottos Liutgarde vermählt, dem Baiernherzoge Berthold ward Ottos Nichte bestimmt [1]; als Berthold starb, trat Ottos Bruder, der mit Judith, der Tochter Arnulfs, vermählt war, in dies Herzogthum ein 945, und Ludolf der Sohn Ottos erhielt zuerst Ida, die einzige Tochter Hermanns von Schwaben, dann dieses Herzogthum selbst 949. In Lothringen wurde Heinrich, dem Sohne Giselberts und der Gerberga, des Königs unmündigem Neffen, ein Provisor, ein Graf Otto, an die Seite gesetzt, der als Herzog erscheint, nachdem Heinrich dort vertrieben war. Es war das Princip der Vermittlung und der Versöhnung, welches Otto versuchte. Seine Anhänger wurden bereichert, der nationale Gegensatz der Stämme, welche an ihren Fürstengeschlechtern hingen, doch auch durch die Verwandtschaft dieser mit dem Königshause ein Gegenstand der Treue gegeben, welcher in den Söhnen beider Häuser Interesse verschmolz; nur unversöhnliche Feinde wurden mit äußerster Strenge bestraft, wenn es ging, vernichtet. So vor Allen die Slaven an der Elbe.

Es ward das östliche Sachsen als Herzogthum gefestigt, das Markenherzogthum Geros, das so lange Otto lebte ein wirkliches Herzogthum blieb [2]; den Kern desselben bildete die Mittelelbe, die südlichen Grenzen die

---

1) S. Köpke S. 41.

2) Schon Tugumir wird Herzog genannt. S. Necrol. Mollebec. in Wigand Archiv f. d. Gesch. Westphalens V S. 355. Der Nachfolger Geros, Thietmar, wird mit Hermann Billung zugleich von Otto I als Herzog angeredet in dem öfters citirten Briefe bei Widukind III c. 70.

Saale, Mulde und Ocker, von dort zog es sich über Halberstadt und Magdeburg bis an den Harz. Die nördlichen Grenzen werden schwerlich mit Bestimmtheit angegeben werden können. — Unter Gero erscheinen mehrere Grafen. Vielen dieser und Gero selbst, so wie den Kirchen dieser Gegenden, wurden Stücke des Slavischen Bodens geschenkt, und es ist nicht zu zweifeln, daß schon jetzt die theilweise Besetzung dieser Landstriche mit Sächsischen Colonisten als Hintersassen der Sächsischen Grafen, Bischöfe und Klöster begann. Es war auch nur auf diese Weise möglich, den Tribut von den Slaven einzutreiben, der unregelmäßig gezahlt wurde. — Aber jede neue Schöpfung verletzt alte bestehende Verhältnisse, selbst wenn diese mit ihr eine neue Kraft gewinnen könnten. Die Neigung zur Opposition zeigte sich auch hier; Gero, der neue Herzog, war ein strenger Herr, ihm sollten nun die Grafen der Nordostgegenden Folge leisten; sie verschworen sich gegen ihn und den König, dieser sollte am Osterfeste des Jahres 941 ermordet, Heinrich als König ihrer Wahl erhoben werden. Die Fränkische Parthei, die damals bei Otto viel galt, entdeckte die Verschwörung. Das Haupt der Rebellen Erich, als er die Vasallen des Königs kommen sah, verzweifelnd an der Gnade, warf sich auf sie, und fiel unter ihren Lanzen, die anderen wurden hingerichtet oder verbannt. Otto ließ nicht mit sich scherzen. Sein Bruder Heinrich entfloh, dann ward er gefangen in die Pfalz Ingelheim gebracht; endlich erschien er Gnadeflehend vor Otto in Frankfurt 941. Im Büßergewande, mit nackten Füßen, im Winter, es war am Weihnachtstage, warf er sich vor Otto auf die Kniee, begleitet von einem Geistlichen, in der Frühe des Morgens, als Otto aus der Kirche trat. Der König, heißt es, gedachte des

Digitized by Google

Gesanges, den einst die Engel an diesem Tage anstimmten: „Friede auf Erden," er verzieh dem Bruder. Heinrich ward sein treuester Anhänger, bald darauf Herzog der Baiern. Ihm wurde auch die Aufsicht über Boleslav, den König von Böhmen, übertragen, als dieser der „treue Sklave" Ottos geworden war, und unter der Fahne stehend vor Prag die Hoheit des Deutschen Königs wieder anerkannt hatte, 950.

Gerade um die Mitte des zehnten Jahrhunderts treten nun fast vollendet Ottos Schöpfungen auf, mit denen sein Vater Heinrich den Anfang gemacht hatte, die neuen Marken, und neben und in ihnen die neuen Bisthümer, welche den ganzen Norden und Osten von Sachsen und Thüringen umgürteten. Am 9ten Mai 946 wurde in einer Urkunde die Vollendung des Bisthums Havelberg ausgesprochen, dessen Sprengel das Land zwischen der Elbe und Stremme, der Elbe und dem Murizsee umfaßte, mit sechs Slavischen Landschaften, welche alle den Zehnten an den Bischof von Havelberg zahlten. Diese colonisirt und geschützt durch eine Reihe von Burgen von der Stremme bis zum Murizsee. Die niederen Gegenden (die untere Mark) bis etwa zur Peene und zur Ostsee hin scheinen nur der Inspektion des Markenherzogs und des Bischofs unterworfen gewesen zu sein; ein Theil derselben, gewiß die Redarier, zahlte Tribut, dessen zehnter Theil vom Könige an den Bischof von Havelberg geschenkt wurde. Dazu kam an der Havel das Bisthum Brandenburg 949, es erhielt als Sprengel südöstlich von dem Havelberger Bisthum acht Slavische Landschaften, zu denen vielleicht noch zwei des Havelberger Distrikts hinzugefügt wurden. Wahrscheinlich schon vor diesen beiden war Oldenburg (Stargard) für die Wagrier, Obotriten und Po-

laben angelegt; es erstreckte sich bis zur Peene und Elbe [1]), und reihte sich unmittelbar an die Nordischen Bisthümer Schleswig, Ripen und Aarhus, die unter dem Erzbisthume Hamburg für die Bekehrung der Dänen gewiß schon vor dem 7ten Juni 948 gegründet waren, da die Dänischen Bischöfe an jenem Tage auf der Synode zu Ingelheim unter dem Deutschen Könige erscheinen. Auch der König Harald Blatand ward von Otto besiegt, er nahm nebst seiner Gemahlin Gunhild und seinem Sohne Swen-Otto die Taufe an und erkannte die Oberhoheit Ottos über sein Reich [2]). Hier hielt die Dänische Mark die Wache über die Ausbreitung der Religion, die Colonisation des Landes, die Festigung des Deutschen Regiments, welche stets Hand in Hand gingen. Im Westen war nach dem Tode des Herzogs Otto von Lothringen 943 Konrad der Rothe, Herzog von Franken, auch in Lothringen als Herzog eingesetzt, und so eine sehr starke Macht in dem jetzt noch treusten Anhänger Ottos vereint. Dies gab wohl vorzüglich die Gelegenheit, daß Otto mit Ernst daran denken konnte die Lehnsabhängigkeit der westlichen Königreiche unter dem Deutschen Imperium wiederherzustellen. Schon früher war es ihm gelungen Burgund und dessen König Konrad in seine Gewalt zu bekommen [3]), 940. Auch

---

1) Alles dies nach der trefflichen Zusammenstellung bei Köpke, S. 64 ff.

2) Adam. Brem. II, 2. S. auch Dahlmann, Gesch. v. Dännemark S. 81 N. 1, der die Unterwerfung ins Jahr 965; und Köpke, der sie S. 110 in das J. 947 setzt.

3) Widukind sagt: Rex autem de die in die proficiens, paterno regno nequaquam est contentus, sed abiit in Burgundiam, regem cum regno in suam accepit potestatem. Daß Konrad persönlich frei war, beweist Nichts (wie K. will) gegen die Hoheit Ottos. Potestas auf König und Reich von Burgund gehend kann aber nicht

schon durch diese Lehnshoheit kam er in mittelbare Berührung mit Frankreich und Italien.

Seit den Zeiten der Revolution gegen Karl den Dicken war Frankreich zu einer Schwäche herabgesunken, die im Anfange des zehnten Jahrhunderts die Nationalität und die staatliche Vereinigung der Westfranken, mit ihr die der Romanen gänzlich aufzulösen drohte. Zuerst war seit Karl dem Einfältigen und Odo ein förmlicher Wettlauf um die Krone entstanden; die Karolinger hatten endlich in den Normannen, die in das Reich aufgenommen wurden, eine augenblickliche Stütze gefunden gegen die Neustrier; aber sie hatten die meisten ihrer Stammgüter und der reellen Kräfte des Königthums verloren, so daß ihnen nur einige kleine Besitzungen im Norden von Frankreich, in der Gegend von Laon geblieben waren. Dadurch sah sich Ludwig d'Outremer genöthigt eine Politik zu beobachten, die fast auf Nichts als der unzuverlässigen Treue einzelner Vasallen und darauf beruhte, daß er immer Einen der Großen dem Andern entgegensetzte. Sein Streben mußte dahin gehen, wenigstens einige Herzogthümer in seinen unmittelbaren Besitz zu bringen, aber die Herzoge des Westfränkischen Reiches hatten bereits die bedeutendsten Regalien, die Zölle, die Münzen, die Gerichtsbarkeit in den Grafschaften an sich gebracht, sie hatten auch die Bisthümer zum großen Theile mit den jüngeren Söhnen ihrer Familien besetzt, und Hugo von Francien, der Ludwig zur Krone berufen hatte, war so mächtig geworden, daß er sich von Gottes Gnaden Herzog ungestraft tituliren durfte. Der König sagt in einer Urkunde vom Jahre 937, Hugo sei der

---

anders als von einem Lehnverhältniß verstanden werden, vorzüglich da Burgund schon unter Karl dem Dicken und Arnulf ein Lehn der Deutschen Könige war.

Digitized by Google

Zweite im Reiche, aber Hugo war der Erste. Was halfen da die Gegensätze der Herzogthümer Burgund und Aquitanien gegen Francien und die Normandie, was half es, daß der König sich Hugos Vormundschaft zu entziehen suchte? Er hatte keinen Zufluchtsort in seinem eigenen Reiche, viel weniger im Auslande, seitdem Hugo durch die Heirath mit Ottos Schwester Hathuvin (im Jahre 937) unserem Deutschen Könige auf das engste verbunden war.

Wie ein hoher Sinn, der kühne Hoffnungen gefaßt hat und sich in diesen getäuscht sieht, oft nach dem Unmöglichen greift, sich in leidenschaftlichen Entwürfen gefällt, ohne Festigkeit, ohne Plan versuchte nun Ludwig sich Lothringens wieder zu bemächtigen; er unterstützte die Ostfränkischen Empörer, dann entführte und heirathete er Gerberga, die Witwe Giselberts, Ottos Schwester, 939. Otto zog gegen ihn, und sogleich erkannten den Deutschen König in Attigny der Herzog von Francien Hugo, der Graf Heribert von Vermandois und der Graf Rotbert als Lehnsherrn an, 940, während auch Konrad König von Burgund ihm Lehnsfolge leistete [1]). Nun schlugen die abgefallenen Großen Frankreichs ihren eigenen König 941, und Ludwig mußte zufrieden sein, daß Otto im Jahre 942 einen Frieden zwischen ihm und Hugo zu Vouziers abschloß, in welchem wenigstens noch das Dasein eines Königs der Westfranken anerkannt wurde. Es ward aber von jetzt an ohne alle Frage Ottos Absicht, den Karolingischen ihm verwandten König zu erhalten. Die Gesandten Ludwigs und Hugos erscheinen vor ihm in Achen 944, wie vor ihrem Herrn; Hugo klagt vor Otto gegen

1) Flodoard 940.

den König der Westfranken, Otto entzieht diesem seine Unterstützung, 945 wird Ludwig von den Normannen, die sich mit den Franciern gegen ihn empört hatten und von Harald Blatand, dem Könige Dänemarks, unterstützt wurden, gefangen genommen, endlich an Hugo ausgeliefert. Wahrscheinlich um die vollständige Abtretung Lothringens zu erreichen, was Ludwig anbot, sammelte Otto bei Cambrai ein Heer, in welchem wieder sein Lehnsmann Konrad von Burgund erscheint [1]). Im August 946 drang er in Westfranken ein. Hugo ließ ihm sagen: „Bei seines Vaters Seele schwöre er, er habe eine solche Menge von Schilden, wie der König niemals gesehen; er verachte die feigen Sachsen, und wolle auf einmal sieben von ihren Pfeilen verschlingen.“ Otto antwortete: „Er wolle ihm eine solche Menge von Strohhüten vorführen, wie weder er noch sein Vater jemals gesehen“ [2]). Mit zwei und dreißig Legionen Sächsischer Strohhüte rückte Otto vor Laon, vor Rheims, vor Senlis, endlich vor Paris. Hier belagerte er Hugo, in Verein mit dem jetzigen Schützlinge der Sachsen, dem Könige Ludwig, dann zogen beide über die Seine nach der Normandie, vor Rouen, 946; die Länder der Aufrührer wurden verwüstet, ein Waffenstillstand kam im folgenden Jahre zu Stande.

Es war der Streit zwischen Hugo und Ludwig hauptsächlich wegen der Besetzung des reichsten Erzbisthums von Frankreich, Rheims, so heftig geworden; der Pabst hatte sich für Hugo erklärt; Otto sandte nun, dies ist der erste Schritt, den er gegen Rom that, die Protestation des Erzbischofs Artold an die Curie, und der Pabst — än-

1) S. Frodoard a. 946.

2) S. Widuk. p. 451. Pertz T. V.

derte seine Ansicht, er sandte einen Legaten. Ein Concilium wurde am 7ten Juni 948 in der Pfalz Ingelheim gehalten, auf welchem der König Ludwig den ungetreuen Herzog anklagte, und erklärte, er wolle nach dem Urtheil der Synode und nach dem Befehle Ottos, oder durch den Zweikampf seine eigene Unschuld beweisen. So ordnete sich öffentlich vor dem ganzen Reiche der König der Westfranken dem Deutschen Könige unter; Hugo ward mit dem Banne bedroht, und gleich darauf führte Konrad mit einem Deutschen Heere nach der Eroberung Mousons und Montaigues den König Ludwig in Laon ein; nach einem zweiten Zuge des Lothringer-Frankenherzogs unterwarf sich Hugo 950 vollkommen, und trat auch die Burg von Laon an seinen Herrn wieder ab [1]).

Sollte nicht schon durch das bisher Erwähnte eine Lehnshoheit Ottos über den Fränkischen König bewiesen sein [2])? Gewiß wird sie, wenn man die Stellung Frankreichs unter dem Herzoge Bruno von Lothringen hinzunimmt, dem die Aufsicht über Westfranken in ähnlicher Weise wie Heinrich die über Böhmen, Hermann und Gero die über die Slavenfürsten übertragen war. Nach der Absetzung Konrads oder schon früher, bei der Empörung die-

1) S. Frodoard a. 950.

2) Schon unter Arnulf bestand eine Art Vasallenschaft des Westfränkischen Königs unter dem Deutschen, eine Commendation, die mit Tribut verbunden war; s. Ann. Fuld. nicht bloß z. J. 888, sondern 895: Regale equidem placitum Vormacia habitum est. Ibi Odo, rex Galliae, ad fidelitatem regis cum muneribus veniens, ab eo honorifice susceptus, et post paucos dies in sua — placabili licentia reversus est. — Regin. Chr. a. 893: Aestivo tempore iamdictus rex (Arnolfus) conventum publicum Wormatia civitate celebravit, ubi Carolus (rex Galliae) venit, et Arnolfum magnis muneribus sibi conciliat, regnumque quod usurpaverat, ex eius manu percepit.

ses unnahbaren Kämpfers im Jahre 953 erscheint der Erzbischof von Cöln, Ottos Bruder, auch in Lothringen als der oberste Herzog. Sonderbar ist es, daß sich hier unter einem Erzbischof zwei Unterherzoge finden, Friedrich in Oberlothringen, gestützt auf seine Gewalt an der Maas und Mosel bei Nancy, Metz und Bar, ein Verwandter Ottos, und Godefrid in Niederlothringen, beide im Besitze der Heerführung. Es war der Gegensatz zweier Familien, den Otto benutzte, um die aufrührerische Provinz in zwei Distrikte zu theilen und sie so fester an das Deutsche Reich zu knüpfen. Alle Erzbisthümer und Bisthümer sind mit ergebenen Dienern aus der höheren Aristokratie oder mit den Verwandten der Sachsenfamilie besetzt, dadurch ward es leicht von hier aus auch in Frankreich den stärksten Einfluß zu behaupten. Es heißt geradezu bei Ruotger in dem Leben Brunos, diesem sei Gallien übertragen gewesen als Provinz [1]), und er war es, der 954 mit Hugo von Francien Lothar, den vorletzten Karolingischen König, auf den Thron erhob. Dieser ward dann mit der Tochter Adelheids Emma vermählt 966, so daß die Familie Ottos auf den Thronen von Ost- und Westfranken gefestigt war.

Auch die Unterwerfung Italiens hatte Otto schon im Jahre 951 begonnen, der König Berengar war nach Magdeburg gekommen, er hatte den Lehndienst versprochen, dann in Augsburg 952 zugleich mit seinem Sohne Adalbert den Handschlag der Treue geleistet [2]); die Mar-

1) Ruotger c. 31: in Galliam suo iuri commissam provinciam.

2) S. meine Arbeit über Otto den I in den Jahrbüchern des Deutschen Reichs unter dem Sächsischen Hause. Herausgegeb. v. L. Ranke, I B. 3 Abth. S. 15.

ken von Aquileja und Verona wurden von Italien getrennt, dem mächtigen Baiernherzoge übertragen, so daß das Thor von Italien offen stand.

Schon damals hatte Otto an die Wiederherstellung des Kaiserthums und an eine Verbindung mit dem Pabstthume gedacht; nur die gewaltige Empörung Ludolfs und Konrads 952—54, zu der sich die Unzufriedenen in Baiern, Sachsen und Lothringen gesellten, so daß das ganze Reich in hellen Flammen stand, dann aber der erneuerte Angriff der Ungarn und das großartige Wagniß Slavischer Völker, ihre Freiheit gegen die Sachsen mit den Waffen zu behaupten, hatten Otto verhindert die Einheit der Germanisch-Romanischen Welt wieder zu erkämpfen.

Kaum war es gelungen die Aufstände im Reiche zu unterdrücken, den hartnäckigen Ludolf abzusetzen und Burchard, wahrscheinlich einen Sohn des ersten gleichnamigen Herzogs von Schwaben, den Schwiegersohn Herzogs Heinrich von Baiern, in Allemannien als Herzog und Verwandten des Königshauses aufzustellen, so benutzten die Ungarn die vermeintliche Erschöpfung des Reiches, und fielen verwüstend in den Süden Deutschlands ein. Ein Jahr vorher hatten sie in einzelnen Schwärmen einen Raubzug durch Baiern, Franken, Belgien, Westfrancien, Burgund und Italien unternommen, Deutsche Großen waren in ihren Reihen einhergezogen und hatten ihnen gedient; jetzt kamen jene gefürchteten Räuber 955 mit solcher Macht, in so ungeheurer Anzahl, daß sie meinten: Nur wenn die Erde sich aufthäte um sie zu verschlingen, nur wenn der Himmel niederfalle um sie zu bedecken, sei es möglich sie zu besiegen. Verheerend drangen sie durch Baiern nach Augsburg vor, dort belagerten sie den Bischof Ulrich, der sich tapfer hielt. Schon mußten die

Barba-

Barbaren zu den Geißeln greifen, um die furchtsamen Streiter gegen die Mauern von Augsburg vorwärts zu treiben, als die Kunde erscholl, der Deutsche König nahe mit einem Heere. Es ist bewundernswerth, wie Otto noch Zeit und Muth fand, gegen diese Barbaren zu rükken, da sich zu derselben Zeit die nördlichen Slaven gegen die Sächsischen Marken erhoben. Dennoch ging er vorwärts, nur Sächsische Vasallen und seine Dienstmannschaft führend; keine Männer des Heerbanns, keine gemeine Freie erscheinen in der Schlacht. Nach dem Könige kamen die Franken unter dem unnahbaren Konrad, ihre Kraft war von je her in der Reiterei, die Baiern zugleich mit ihnen, die Schwaben unter dem Herzoge Burchard, die Böhmen unter ihrem Könige Boleslav, viele auserwählte Vasallen. Es war die Idee der Herrschaft Europas, die Rettung der Christenheit, welche die Deutschen erfüllte. In diesem Sinne sprach Otto zum Heere, das sich durch ein allgemeines Fasten, durch das Abendmahl zum Kampfe bereitete, durch die Erneuerung des Lehnseides zu gemeinsamer Hülfe und zur Treue seinen Herzogen verband. Der König als der Erste, mit den Insignien des Königthums, dem Schwerdt, dem Schild, der heiligen Lanze, spornt sein Roß und wirft sich, zugleich vollführend die Pflicht des gemeinen Soldaten und des Anführers, in die Mitte der Feinde. Das ganze Deutsche Reich mit seiner wieder gekräftigten Gewalt und allen Stämmen, außer den Lothringern, siegte hier vom neunten bis zum eilften August 955. Otto wurde vom Heere nach dem Siege als Imperator begrüßt, die Völker selbst ergriffen die Idee des Kaiserthums, wie vorher unter Heinrich.

Auch die Slaven mußten sich wieder dem Deutschen

Namen unterordnen. Man kann ihnen nicht das Mitleid versagen, das ihre Großherzigkeit, ihre riesenmäßigen Anstrengungen verdienen. Es war ihre Volksthümlichkeit, die innerste Kraft ihrer Nation, welche sie von den Sachsen bedroht sahen; sie fürchteten sich vor der Verdeutschung durch Colonieen, Grafschaften und Bisthümer. Deshalb erklärten sie Otto am Tage des Gerichts in Sachsen nach dem Siege von Augsburg mit hochherziger Kühnheit: Tribut wollten sie zahlen, aber die Herrschaft ihres Landes behalten, sonst verschmähten sie den Frieden, und würden für ihre Freiheit mit den Waffen kämpfen. Alle Hauptstämme erhoben sich von der Elbe bis zur Oder. Aber Otto erkannte sehr gut, was seine Stellung von ihm fordere; die starren Gegensätze, die seit mehreren Jahrhunderten immer und immer wieder erwachten, die des Heidenthums und der feindlichen Nationen, mußten gebrochen werden. Ein harter Sieg wurde erfochten, vielleicht an der Reckenitz (Raxa) über die Obotriten, Wilzen, Circipaner und Tollenzen; der Kopf des Slavischen Fürsten Stoinef, 70 enthauptete Gefangene, und ein vornehmer Diener, ein Rath (consiliarius) des Fürsten, geblendet und der Zunge beraubt, wurden auf dem Wahlplatze der gebrochenen Freiheit zurückgelassen. Bald darauf, bis zum Jahre 960, waren die Slaven zwischen der Oder und Elbe vollständig unterjocht, deshalb auch Christen dem Namen nach. Ganz Slavien wurde in 18 Gaue getheilt, diese mit Grafen und Vasallen besetzt, überall wurden Kirchen errichtet, Mönch- und Nonnenklöster gestiftet, alle Gaue bis auf dreie bekehrt; nur drei nationale Fürsten blieben als Häuptlinge, aber in beständigem Frieden, und unter stetem Tribut.

Jetzt stand der Weg zur Kaiserkrone offen.

In Italien aber hatte sich Berengar mächtig aufge-

Digitized by Google

nommen, es war ihm gelungen Bisthümer und Markgrafschaften an seine Familie, an seine Getreuen zu bringen, fast war die Burgundische Parthei von ihm unterdrückt, er selbst herrschte im Exarchat von Ravenna [1]). Alles dies brachte ihn in Opposition zu den Großen und dem Pabst. Diese wandten sich an Otto und forderten ihn auf, sie zu befreien. Aber nicht die Freiheit der Italiener war es, die Otto wiederherstellen wollte, sondern die Einheit der westlichen Welt. Er war der Lehnsherr der Könige von Italien, Burgund, Frankreich, Dänemark, Böhmen; die Aristokratie der Herzoge war gezähmt, das Königthum von Deutschland fest begründet auf dem Verein der rein Deutschen Stämme zu einem Reiche, die Bisthümer wurden vom Könige besetzt und bereichert als Gegengewicht gegen die erblichen Herzogthümer und Grafschaften; Bischöfe waren die Beamten, die von der Einsetzung des Königs am meisten abhingen. Dieser erscheint auf den Synoden, Reichs- und Landtagen. Im Königthume lag noch, wie in der älteren Germanischen Zeit, eine geistliche und weltliche Gewalt. Die Kirche in ihrer damaligen aristokratischen Form ward unter dem Könige verwaltet, selbst die Gesandten des Pabstes erscheinen einige Zeit lang nicht mehr bei der Stiftung neuer Bisthümer. Dabei war der Deutsche König der oberste Lehnsherr, der Senior der commendirten Könige und Fürsten, es stellte sich unter seinem Haupte ganz Europa von der Oder bis nach Spanien, von dem Atlantischen Ocean bis nach Polen, Böhmen und Ungarn dar, es war noch immer bei allen christlichen Romanischen und Germanischen Staaten die tiefste Durchdringung der Kirche und des Staates be-

1) S. meine Arbeit über Otto den I S. 57.

Digitized by Google

merklich, die Einheit war in der Wirklichkeit hergestellt; fast der ganze Slavische Name hätte sich unter ihn gebeugt, wäre es seinen Gesandten gelungen, auch die Russen zu der Religion zu bekehren, welche der Deutsche König vertheidigte. Zu ihm kamen schon die Gesandten der Griechen und Sarazenen, um ihm zu huldigen, seine Hoheit anzuerkennen; in ihm lag, wie die Zeitgenossen es auch erkannten, das Sein und die Hoffnung der Christenheit, er war ein wahrer Kaiser; denn das, was Gottes ist, wußte, betrieb, liebte er; er schützte mit den Waffen, zierte durch Sitten, besserte durch das Gesetz Kirche und Staat [1]), sollte er sich nicht krönen lassen? Als er seinem Sohne Otto II, einem Kinde von sieben Jahren, nach einstimmiger Wahl der Großen und der Stämme, zu Achen hatte die Krone aufsetzen lassen, als so die gewisse Nachfolge des Aeltesten begründet, und Hermann Billung in Sachsen als Herzog eingesetzt war 961, zog er mit überraschender Schnelligkeit nach Italien. Berengar wagte nicht in offener Schlacht zu widerstehen, er und seine Familie schlossen sich in ihre Burgen ein. Am 25sten December war Otto in Pavia, das erste was er that, war, daß er das zerstörte Palatium, die alte Königspfalz, wiederherstellte; unmittelbar darauf ging er nach Rom, und wurde dort am 2ten Februar 962 vom Pabste Johann XII, dem Knaben Octavian, gekrönt. Der Pabst leistete ihm den Eid der Treue, die Unterthänigkeit des höchsten Geistlichen unter dem Kaiser ward wiederhergestellt, auch die Vornehmsten der Stadt, bei denen die Aemter waren, leisteten denselben Eid; Rom war, wie zu

1) Liutpr. de rebus Ottonis c. 4: Imperator ea quae Dei sunt sapit, operatur, diligit, ecclesiastica et secularia negotia armis tutatur, moribus ornat, legibus mandat.

Digitized by Google

den Zeiten Karls des Großen und Arnulfs dem Kaiser unterworfen [1]). Dieser hat eben so die Besitzungen und Rechte der Päbste bestätigt. Erst im eilften Jahrhundert, zur Zeit Gregors VII, ward dies Verhältniß geleugnet, und die Verfälschung wurde benutzt, um gerade umgekehrt diesen Deutschen Kaiser, von welchem die spätern ihre Rechte herleiteten, in einer Lehnsabhängigkeit von der Römischen Curie darzustellen [2]), als habe er schon die Herrschaft über die Stadt Rom aufgegeben. Als Otto darauf in Oberitalien Berengar in der Feste S. Leo beim Montefeltro belagerte, fiel der Pabst von ihm, seinem Oberherrn, ab. Er verband sich gegen seinen Schwur mit den Feinden seines Kaisers. Wohl ist es möglich, daß Otto die Bewohner des Exarchats sich selber, nicht dem Pabste huldigen ließ, und daß dies Johann zum Abfall bewog, aber man erinnere sich, daß das kein rechtlicher Grund war, weil seit den Zeiten Karls und Lothars der Kaiser der oberste Herr auch in den päbstlichen Besitzungen war, und weil diesem gerade die Huldigung geleistet werden mußte. Als Otto die Verbindung Johanns und Adelberts, des Sohnes Berengars, vernahm, äußerte er: „der Pabst ist ein Knabe, er wird sich bessern, ich will erst Berengar vertreiben;" er schickte sogar Gesandte nach Rom, die ihn von der Anschuldigung des Pabstes reinigen sollten. Als sich endlich auch eine Parthei des Römischen Adels an Otto wandte, die im Besitz des Castells S. Paolo war, rückte dieser in sechs Wochen vor Rom. Der Pabst entfloh,

---

1) Cont. Reg. 962. Liutpr. de rebus Ottonis c. 3.

2) S. meinen Excurs 9 a in meiner Arbeit über Otto den I S. 203, der bis jetzt ohne Angriff geblieben ist. Was Eichhorn sagt II §. 216 N. d, ist wahr; obgleich, was nicht zu leugnen, die Urkunden verfälscht sind, so zeigt doch die Geschichte, daß die kaiserlichen Rechte wiederhergestellt wurden.

Digitized by Google

die Römer unterwarfen sich. Jetzt schworen sie im Anfang November 963: „niemals einen Pabst zu erwählen oder zu ordiniren, wenn nicht in Uebereinstimmung mit der Wahl des Kaisers und seines Sohnes des Königes Otto.“ Damit waren die Rechte des Kaiserthums vollständig wieder hergestellt, und zwar ausdrücklich an den Deutschen König gebunden.

Sogleich wurden sie auch von Otto in Anwendung gebracht. Am 6ten November hielt er eine Reichssynode in der Peterskirche gegen den Pabst. Abgeordnete der Römischen Großen, vielleicht des Senates der Stadt, Ein Abgeordneter des Römischen Volkes, über 90 Bischöfe aus Italien und Deutschland waren zugegen. Der Kaiser fragte zuerst: Warum der Pabst Johann nicht dem heiligen Concil beiwohne? Darauf klagten diesen die Römer an: der Pabst sei Keiner von denen, die von außen in Schaffellen gekleidet einhergingen, innen aber reißende Wölfe seien, nein, er wüthe öffentlich, öffentlich habe er sich dem Teufel übergeben; auf des Teufels Gesundheit habe er getrunken, beim Würfelspiel die Hülfe der Juno, Venus und der übrigen Dämonen angerufen, er habe den Lateran zum Hurenhause gemacht, Simonie getrieben. — Sonderbar, wie die Sünden der einzelnen Menschen mit dem Verfalle der Staaten übereinstimmen.

Der Kaiser schwur beim allwissenden Gott, den Niemand irre, bei der Jungfrau Maria und beim Leibe des heil. Petrus, es solle keine Schuld auf den Pabst geworfen werden, die dieser nicht verdiene. Die Römer bekräftigten: Sie wollten verflucht und am jüngsten Gerichte verdammt sein, wenn der Pabst nicht mehr Schändliches begangen habe, als sie angegeben hätten. Der Pabst ward vorgeladen. Er drohte den Bischöfen mit der Excommunication. Diese aber sahen sich als einen Kirchenkörper an,

Digitized by Google

der über dem Pabste stünde; sie würden die Excommunication auf ihn zurückschieben, ließen sie ihm sagen. Ihre Boten, die ausgesandt wurden, trafen ihn nicht mehr; mit dem Köcher gerüstet, war er aufs Waidwerk hinausgegangen.

Jetzt wurde Johann abgesetzt, und Leo VIII erwählt, der Kaiser gab seine Zustimmung, Leo ward nach rechtlicher Gewohnheit zum Lateran geführt, in der Peterskirche geweiht, und empfing hier die Eidesleistung von den Römern. Der Kaiser gab ihm die Pentapolis, die Güter der Kirche zurück. Als er kurz nachher am 3ten Januar 964 den Aufstand derjenigen Römer, die zur Parthei Johanns gehörten, mit mächtiger Faust erdrückt und nochmals von ihnen zugleich mit Leo VIII den Eid der Treue empfangen hatte, wandte er sich nach Camerino im Herzogthume Spoleto, welches sehr wichtig war, weil dessen Herzog die kaiserlichen Befehle in Rom zu vollstrecken hatte. Dieses Herzogthum wollte er ordnen. Alsbald rief die Faktion des Hurenregimentes Johann nach Rom zurück, Leo entfloh zu Otto. Als Johann gleich darauf ermordet wurde, nahmen die Römer die freie Wahl in Anspruch, und wählten einen Nachfolger Benedict V. Sie sandten sogar zum Kaiser um die Einwilligung. Otto antwortete ihnen: „Wenn er sein Schwerdt lassen würde, dann wolle er auch seinen Pabst lassen." So fest hielt er sein Recht. Er rückte vor Rom, nachdem die Bewohner der Stadt ihrem Pabste gegen den Willen des Kaisers Treue geschworen hatten. Rom fiel, Benedict flehte um Erbarmen, „er sei ein Usurpator des Römischen Stuhls," gestand er zu den Füßen des Kaisers; mit dem gefangenen Pabste und dem gefangenen Könige von Italien zog Otto wie im Triumphe nach Deutschland.

Gewalt hatte die kaiserlichen Rechte behaupten müs-

Digitized by Google

sen gleich nach ihrer Erneuerung, das Schwerdt mußte auch ferner über dieselben wachen; daß jene wilde Faktion, welche die Idee der Italischen Nationalität, der freien Stadtherrschaft, der Herrschaft des Pabstes, der Selbständigkeit, in Rom für sich hatte, nicht vernichtet war, mußte Otto bald erfahren; das Schicksal hatte ihn zur Kaiserkrone erhoben; daß die Grundlage derselben gerade das Deutsche Königthum war, das kann in mancher Beziehung ein Unglück für unsern Staat genannt werden. Es läßt sich nicht leugnen, daß das Verhältniß zu Italien manches Unheil den Deutschen brachte, aber nur Kurzsichtige mögen allein den menschlichen Verstand zur Regel der Regierung und der Thaten derjenigen nehmen, die vor Allen bestimmt sind die Erfordernisse ihrer Zeit auszudrücken, die vor Allen auch getrieben werden durch die Zustände und Ereignisse, und nicht allein die Geschichte zu schaffen vermögen. Die größten Helden und Staatsmänner ringen mit dem Bestehenden, sie bilden es fort, der kleinlichste Irrthum ist es, wenn man glaubt, daß Ein König, Ein Mann wie aus dem Nichts hervorrufen könne, was vor ihm nicht einmal im Keime gewesen; denn dadurch ist ja gerade die menschliche Freiheit einer Seits so fest gesichert, daß sie ein Einzelner nicht durch seine Willkühr vernichten kann, weil ihn wie alle die Begebenheiten treiben, weil ihn wie alle die Vergangenheit beherrscht und die Zukunft erwartet. Daß es schöpferische Charaktere giebt, leugnet Niemand, sie sind es, welche die Ideen, die in der Vernunft ihrer Zeit begründet sind, ins Dasein, in die Wirklichkeit einführen. Darin liegt die Reform. Nur die Revolution, nur die Anwendung des Schwerdtes und der Gewalt gegen das Reich des Gedankens vernichtet. In Otto hat die Idee der Einheit der westlichen Welt seit Karl dem Großen am kräftigsten gelebt.

Digitized by Google

Als sich noch einmal in Adelbert, dem Sohne Berengars, die letzten Reste des Italienischen Königthums erhoben, Leo VIII gestorben und Johann XIII, welcher in Gegenwart der kaiserlichen Missi als Pabst Ottos eingesetzt war, bald darauf von den Römischen Großen gefangen genommen wurde (16 Dec. 965), mußte sich Otto aufgefordert fühlen, abermals einen Römerzug zu unternehmen.

So mächtig er war, so sehen wir doch hier gerade einen großen Unterschied zwischen seinem und dem Karolingischen Kaiserthum. Karl der Große, selbst noch Ludwig der Fromme vermochten vom Westen des Reiches aus Rom in Unterthänigkeit zu erhalten durch ihre Missi, durch einzelne Große oder durch königliche Prinzen, die sie dorthin sandten; jetzt rief der Streit Einer Stadt in Italien, Eine Faktion, das ganze Deutsche Reich auf zur Erhaltung der Ordnung. Der vorzüglichste Grund lag in der jetzt stärkern Macht der mittleren Glieder, der Aristokratie, in der Selbständigkeit und leichten Treulosigkeit der großen Vasallen, außerdem darin, daß die nationalen Freiheiten durch das Kaiserthum aufgehoben werden mußten, sobald die Deutsche Nation und die Deutsche Kraft über die übrigen Staaten vollständig siegten. Dies aber war nicht ohne Grund zu fürchten, weil Otto, der mit Adelheid vermählt war, in Italien anfing, wie durch Erbrecht oder gar durch das Recht der Eroberung zu herrschen, er hatte sich nicht zum Italienischen König krönen zu lassen, — so wie es seine Söhne Otto II und III ebenfalls nicht thaten, — dadurch war den Wählern ihre Hauptmacht entzogen. Es kam hinzu, daß durch die Beschenkungen der Bischöfe mit den Grafschaften der Städte auch selbst die schon sparsame Freiheit des gemeinen Mannes immer mehr verschwand, weil die freien Gemeinden Ein Haupt

Digitized by Google

mit den Unfreien im Bischofe bekamen, und nun das Dienst- und Hofrecht anfangen konnte das freie Gaugericht und das freie Gewohnheitsrecht der einzelnen Gemeinden zu verdrängen. Denn es ist eine ganz schiefe Ansicht, wenn man glaubt, daß Otto I die freie Communalverfassung der Italienischen Städte gegründet habe. Im Gegentheil unter den Sachsen sank auch dieser Theil der gemeinen Freiheit zum Dienste herab, nothwendig, weil durch die Bischöfe die Städte beim Kaiser und König erhalten wurden, da jene den Charakter von wahren Beamten hatten, die Grafen und Herzoge aber sich empörten, sobald sie die Besitzungen und Lehen, deren Eigenthum dem Kaiser oder dem Reiche zustand, nicht von ihren Vätern her erblich erhielten.

Die Erinnerung an die alte Freiheit hat die Städte Italiens und Deutschlands gegen das Ende des eilften und im zwölften Jahrhundert zur Erlangung einer neuen aufgefordert; der Zerfall der höchsten Staatsgewalt mit der Kirche gab die Gelegenheit, Reichthum durch Handel, Bildung und Patriotismus gaben die Kräfte. Daß es gerade die bischöflichen Städte waren, die sich zuerst von der Gewalt ihrer Herren befreiten, war natürlich, weil es leichter sein mußte den Voigt eines Bischofs zu vertreiben als den eines Herzogs, Markgrafen oder Kaisers, besonders weil an einem herrschaftlichen erblichen Hause sich die Treue des Volkes fester hält als an der einzelnen Person eines kirchlichen Beamten, der oft nur von Einer Parthei gewählt, oder vom Pabste oder Kaiser gesetzt, immer gewechselt wurde, und häufig mehr mit seiner Familie als seiner Stadt zusammenhing. Otto aber hatte zu dem Uebergewicht der geistlichen Aristokratie in Italien besonders den Grund gelegt. Er schenkte dem Bischofe von

Florenz die Grafschaft mit einem Distrikte von sechs Meilen in der Runde [1]), dem Bischofe Humbert von Parma bestätigte er die Stadt und den Distrikt von drei Meilen in der Runde [2]), dem Bisthum von Reggio [3]) schenkte er die Grafschaft, dem Bisthum von Modena [4]) einen Distrikt der Stadt, dem von Acqui [5]), Vercelli [6]) und Aquileja [7]), so wie dem Abt von Bobbio die Grafschaft [8]); Lodi erhielt die Exemption vom Grafengerichte nebst einem Distrikte von sieben Meilen [9]); für Novara

---

1) Ricordano Malispini sagt c. 47: Otto primo — pose amore alla detta città di Firenze, perchè era sempre stata fedele all' impero: e sì la favoreggiò e privilegiò, e concedettele infino a sei miglia di contado. Questo Otto primo privilegiò i Lucchesi ec.

2) Urk. Ottos I v. J. 962 bei Ugh. It. S. II pag. 199 und Affo, Parma I, 351. Ebendarauf bezüglich Urk Heinrichs II v. J. 1004 bei Mur. Ant. VI p. 47: delegamus murum civitatis, et districtum, et omnem publicam functionem tam infra civitatem quam extra ex omni parte civitatis infra tria milliaria. Urkunde Konrads II v. J. 1029 bei Lünig, cod. It. diplom. IV, p. 1409: conferimus, et perpetua largitione largimur totum comitatum Parmensem, tam infra urbem quam extra.

3) Tiraboschi, Memor. Moden. Cod. dipl. I p. 124.

4) Ibid. I p. 135.

5) Die Bestätigung Ottos II s. bei Moriondi Monum. Aquens. I, 7. Aus dem J. 978, Gerichtsbarkeit über die Stadt nebst drei Meilen in der Runde.

6) Mehrere Urk. deshalb in den Monum. Patriae I l. l. Vgl. Vesme e Fossati Vicende delle proprietà p. 274.

7) Im J. 964. S. Liruti, Notizie delle cose del Friuli III p. 308.

8) Urk. v. 25 Juli 972 bei Ughelli IV, 972, in welchem Otto dem Kloster Bobbio die Privilegien seiner Vorgänger seit Karl dem Großen bestätigt, namentlich auch die dortige Grafschaft; doch mögen wohl mehrere dieser früheren Diplome, so wie sie jetzt publicirt sind, verdächtig sein.

9) Moriondi I, 9, N. 4.

Digitized by Google

bestätigte er schon die Exemption und ein Weichbild von drei Meilen [1]), für Cremona die Grafschaft und ein Weichbild von fünf Meilen [2]), für Bologna die Exemption [3]), eben so für Asti die Grafschaft des Bischofs und die Stadtherrschaft nebst einem Distrikte von zwei Meilen [4]), für Bergamo [5]) und Padua [6]) die Grafschaft. Da Ottos I Nachfolger dies System der Schenkungen fortsetzten [7]), so kann man wohl mit Recht annehmen, daß alle Bisthümer der Lombardei nebst den meisten des mittleren Italiens, namentlich auch Mailand [8]), während des zehnten Jahrhunderts mit der Stadtherrschaft belehnt worden sind, wenn sie dieselbe nicht schon vor den Ottonen besaßen, was bei vielen, vorzüglich auch bei denen in Unteritalien, vorausgesetzt werden muß.

Auch in Deutschland erhielten schon von Otto I mehrere geistliche Beamte die weltliche Jurisdiction als Grafen über größere und kleinere Ortschaften. So verlieh Otto an Chur die königliche Jurisdiction über die halbe Stadt [9]), den Königsbann in Magdeburg noch vor der

1) Giulini II, 340.

2) Giulini II, 353.

3) Savioli, Annal. Bolognesi I P. II p. 46. Urk. Ottos I v. J. 969.

4) Monum. Patriae I p. 196, Urk. v. 17 Sept. 962.

5) Schon im J. 904 soll sie von Berengar verliehen, dann von Otto I und II bestätigt sein. S. Lupi Cod. dipl. Bergom. II, 23 u. 315, 19, 20. Man hält die Fassung der Urkunde für unecht, obwohl die Sache selbst nicht zu bezweifeln ist.

6) Im J. 964 von Otto I und 998 von Otto III bestätigt. S. bei Dondi, Dissert. II sopra l'istoria eccles. di Padova, Monum. 18 u. 40.

7) Ueber die Erweiterung s. unten bis auf Heinrich IV.

8) S. unten.

9) Eichhorn episc. Curiensis I p. 28: contradimus — di-

Digitized by Google

Stiftung des Erzbisthums an das Mauritiuskloſter [1]); das Recht Dinge und Gericht innerhalb der Stadt Speier und außerhalb in der Mark zu halten allein dem Biſchofe und deſſen Voigt [2]). Bremen und Hamburg ſcheinen ähnliche Privilegien erhalten zu haben [3]). Volle Gerichtsbarkeit auf den eignen Gütern mit Inbegriff des Blutbanns wurde ein immer allgemeineres Recht, meiſt gleich bei der Schenkung ertheilt [4]), mitunter beſonders verlie-

---

midiam partem ipsius civitatis cum tali districtione et iure sicut hactenus ad nostram pertinebat potestatem.

1) Meibom. I p. 749 ff. Urk. d. VII Id. Iul. 965: Bannum nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis in urbe Magdeburg, opus construendae urbi* a circumiacentibus illarum partium incolis nostro regio vel Imperatorio iuri debitum, Ecclesiae in eadem civitate constructae — offerimus. Et ne vel Iudaei vel caeteri ibi manentes negotiatores ullum aliunde, nisi ab illo, qui eidem ecclesiae praefuerit, districtionis aut disciplinae sententiam vel regulam sustineant volumus et firmiter iubemus, praescripti vero nostri Banni — nullus vel Comes, vel Vicarius, vel iudex, vel tribunus, vel exactor, vel aliqua (publica?) persona in eadem civitate sibi usurpandi, vel aliquam aliam inscriptis* legem aut disciplinam exercendi potestatem habeat, nisi ipse qui eidem loco vel Ecclesiae praefuerit Advocatus, quem nostro consensu sibi et eidem Ecclesiae praeficiendum elegerit. Markt, Münze und Zoll waren Magdeburg ſchon früher verliehen.

2) Lehmann, Speierſche Chronik p. 236; Otto III beſtätigt die Verleihung Ottos I, daß Niemand nisi solus episcopus et advocatus ipsius supradictae Spirensis ecclesiae — potestatem habeat pro quocumque negotio vel pro aliqua re parva aut magna placitum retinere seu publicum iudicium facere infra civitatem Spira et in marcha quae eidem urbi adiacens est.

3) Vergl. Meibom. I p. 751. Adam. Brem. I c. 1: Longo prius tempore potestatibus ac iudiciaria manu oppressam praecepto regis absolvit et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari.

4) Z. B. an Chur vallem Pergalliae cum omni districtione

Digitized by Google

hen [1]). Ganze Gaue außerhalb der Bischofssitze dagegen kamen erst unter den Nachfolgern Ottos an die Bischöfe [2]).

Fragen wir nun, was die politische Wirkung der Bereicherung der geistlichen Herren und dieses neuen Verhältnisses war, so ist es einleuchtend, daß eine Opposition der freien Gemeinde gegen den Bischof, ihren jetzigen Herrn, überall in solchen Städten erfolgen mußte. Der Bischof setzte mit der Zustimmung des Königs seinen Vicegrafen (Vicecomes, Vicedominus) oder Voigt (Advocatus), welcher den Bann vom Könige empfing. Die Dienst- und Lehnleute des Bischofs kamen mit den Freien unter Einen Gerichtsherrn, welcher in der Regel weit mächtiger war als der frühere Graf, da auch die geistlichen Güter und Lehne zu seiner Macht beitrugen. Es mußte eintreten, was sich mit Beispielen belegen läßt, daß der Bischof die Freien (auch Arimannen oder freie Römer) in vielen Stükken wie seine Leute betrachtete und daß das Hofrecht anfing auf das bisherige freie Gemeinderecht einzuwirken [3]). Ein Kampf war zu erwarten um die richterliche Gewalt. Dieser Kampf konnte jetzt hauptsächlich nur in der Stadt

---

placiti et banni hactenus ad comitatum pertinentis, bei Würdtwein N. subs. dipl. III, 373.

1) Eichhorn II §. 222 S. 61; Montag I, 2 S. 35.

2) Die Entwickelung s. oben S. 264 und vergl. Montag II S. 86 ff.

3) In Italien wie in Deutschland. S. Eichhorn, Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland I S. 233 ff., 245 ff. Daß es in Italien ähnlich gewesen sein muß, lassen die Empörungen der freien Gemeinde in Mailand gegen die Bischöfe, die Empörung der cives in Pavia gegen die Pfalz u. s. w. vermuthen. Namentlich aber beweisen es noch für spätere Zeiten die Dienstrechte in kleineren Orten.

Digitized by Google

geführt werden, da die Gaue durch die Exemption der Geistlichen zerschlagen waren. Die Grafen hatten auch ihre Herrschaften und Lehn- und Dienstleute auf dem Lande, dort blieben sie zum großen Theile die Herren, dort konnten ihre freien Gemeinden am leichtesten in ihren Dienst gezwungen werden. Es zerstückelten sich nun die früheren Territorialabtheilungen, wie z. B. jetzt das Herzogthum Mailand, das schon lange gar nicht mehr besetzt war, sich gänzlich auflöste, nachdem der Erzbischof die Grafschaft erhalten hatte [1]). Da es ferner leicht möglich war, daß der Distrikt der Stadt sich von dieser trennen konnte, mußte die Absicht des Bischofs und der freien Gemeinde darauf gehen die Lehnleute, die Capitane und Valwassoren, die zur Grafschaft gehörten, aber noch nicht durchgängig in den Städten wohnten, nicht ganz von diesen sich trennen zu lassen. Sie konnten gezwungen werden in die Stadt zu ziehen. So mußte eine vielfache Vermischung und Durchdringung der mittleren und niederen Kreise eintreten, während die höheren weltlichen Fürsten, die Herzoge, Markgrafen und Grafen, zurückgedrängt den Bischöfen gegenüber ihre alte Macht verloren.

Um nun die Entwickelung dieser neuen Institutionen auch an den König zu knüpfen, waren häufige Züge nach Italien nothwendig. Schon war die Empörung einer Stadt gegen ihren Bischof geschehen, Roms gegen den Pabst, und wenn auch dort die Sache etwas anders stand, weil Kaiser und Pabst die Stadtherrschaft theilten, so war es doch auch ein ähnliches Verhältniß, da Einige vom Adel, durch die Erblichkeit der Würden im Geschlechte, in den Besitz der Aemter gekommen waren. Diese sind es,

1) S. Leo l. l. S. 96; Giesebrecht S. 88.

Digitized by Google

der Präfekt der Stadt Peter, der Conſul Hugo, und die Decurionen der Stadt, alſo der eigentliche Rath, die im Beſitze der Stadtburg, der Engelsburg, erſcheinen, und in Verbindung mit dem Campaniſchen Grafen Roffred ſich gegen ihren Biſchof erheben, ihn am 16 Dec. 965 gefangen nehmen, und ihn in Campanien bewachen laſſen. Als Otto dann im J. 966 heranrückte, war Johann XIII ſchon durch Pandulf von Capua wieder befreit, die Römer wagten keinen Widerſtand. Am 25ſten Dec. 966 war Otto in den Mauern Roms, und ſogleich begann das Kaiſergericht. Nach dem Römiſchen Recht, nach den Geſetzen Juſtinians, Valentinians und Theodoſius wurden die Decurionen, Conſuln und der Präfekt der Stadt auf das härteſte beſtraft; der Graf von Capua, Pandulf Eiſenkopf, ward mit dem auch für Rom und für die Execution des Gerichtes dort ſo wichtigen Herzogthum von Spoleto und Camerino ausgeſtattet, er erſcheint von jetzt an als der mächtigſte Fürſt in dem mittleren und unteren Italien. Der Kaiſer iſt mit dem Pabſte vereint im gemeinſchaftlichen Beſitze des Exarchats, der Pentapolis und des Ducates von Rom. Hier und in Ravenna hält er Synoden und Gericht, er läßt ſich die Zuſtimmung des Pabſtes ertheilen zur Stiftung neuer Bisthümer, ſo Magdeburgs, er hat die vollſtändige Oberhoheit über die Beſitzungen der Römiſchen Kirche, und in Rom ſelbſt iſt noch unter Otto II und Heinrich III die Pfalz des heiligen Petrus der Ort des Kaiſergerichts; in Ravenna ließ Otto I eine kaiſerliche Pfalz mit den prächtigſten Gebäuden ausſtatten. Jetzt ward auch die ganze Gewalt des Kaiſerthums erblich. Otto und der Pabſt Johann XIII ſandten Briefe nach Deutſchland an ſeinen Sohn, den jungen König, ſie luden ihn ein zum Weihnachtsfeſte 967

nach

nach Rom zu kommen, um die Kaiserkrone zu empfangen. Drei Meilen vor den Thoren der Stadt holten die Senatoren mit Kreuzen, Fahnen und Lobgesängen den Kaiser und König ein. Auf den Stufen der Peterskirche sitzend empfing sie der Pabst Johann mit den höchsten Ehrenbezeugungen, er krönte dann im Vatican den jungen Otto zum Kaiser.

Jetzt blieb noch nach so vielen Thaten ein Ziel übrig, das als der Abschluß des kaiserlichen Strebens erscheinen konnte, sich auch mit den Griechen über die Anerkennung und Ausdehnung des Weströmischen Kaiserthums abzufinden. Nicephorus Phokas hatte so eben mit gewaltiger Anstrengung versucht den Sarazenen Sicilien zu entreißen 965—967, aber sein Heer und seine Flotte waren vernichtet. Dennoch gab dieser Byzantiner seine Hoffnung auf den Besitz auch von Unteritalien nicht auf, er schlug Otto die Verbindung seines Sohnes mit einer oströmischen kaiserlichen Prinzessin ab, und dieser brach gegen Unteritalien auf, um die Griechen aus Apulien und Calabrien zu vertreiben, sich dann auch die Sarazenen in dem gesäuberten Occident zu unterwerfen.

Diese Idee des Westens als Eines Kaiserthums, gegenüber dem Osten, zeigt sich deutlich in dem Gesandtschaftsberichte Liudprands. Nicephorus nannte sich Kaiser der Römer, Basileus, er behauptete ein Recht auf Rom und Italien zu haben; es lebte in ihm die Erinnerung und der Anspruch auf das einzige Kaiserthum Justinians und seiner Vorfahren wieder auf, er sah im Besitz von Apulien und Calabrien die Möglichkeit sich auch Siciliens wieder zu bemächtigen. Otto dagegen trat mit dem Rechte einer neuen Zeit, mit der zwingenden Gewalt des Bestehenden auf, er stützte sich auf das Abendländische Kaiser-

Digitized by Google

thum und verlangte das ganze Italien; schon war es der Stamm der Bewohner, die Sprache des Landes, welche den Griechen gegenübergestellt wurden. Das Bewußtsein der Romanisch-Germanischen Welt tritt hier faktisch hervor. Es sollte die Verbindung und der Friede der Griechischen und Römischen Christenheit, die Verbindung zwischen den Romanischen und Germanischen mit den Griechischen Nationen gegenüber dem ganzen Heidenthume und den andern Völkern in der Vermählung der Theophano mit Otto II ausgesprochen und dauernd gemacht werden. Eine Höhe der Gesinnung, eine Kühnheit und eine Tiefe der Gedanken, wie sie nie wieder ein Deutscher Kaiser durchzuführen vermocht hat. — Um sie ins Leben zu rufen, versuchte er die Eroberung Unteritaliens. Die gütliche Unterwerfung der Fürsten von Salerno, die rasche Einnahme der festen Städte, Burgen und Castelle Apuliens und Calabriens schienen den kühnsten Hoffnungen zu entsprechen. Schon besaß er im Jahre 969 die ganze Bergstraße bis zu den äußersten Spitzen Italiens. In einer Urkunde sagt er: „Er residire auf der Grenze und Ebene zwischen Cassano und dem Sanguinarischen Felsen, und gebe nach kaiserlichem Rechte seinen Getreuen, Calabresen, allen Italienern, Franken und Deutschen Gesetze.“ Er selbst scheint die Unternehmung als beendet angesehen zu haben, und deshalb nach Oberitalien zurückgekehrt zu sein, als die Frucht seiner Siege durch die ritterliche Tollkühnheit des Eisenkopfes Pandulf wieder verloren ging. Dieser wurde vor Bovino von den Griechen gefangen. Ein neuer zweifelhafter Feldzug wäre nöthig gewesen; da ward zur glücklichen Stunde Nicephorus Phokas ermordet, und der Nachfolger Johannes Tzimisces sandte 972 die verlangte kaiserliche Prinzessin Theophania; obwohl nicht

Digitized by Google

nach Ottos Wunsche ganz Italien dem Abendländischen Kaiser überlassen, sondern vielleicht nur der damalige Besitzzustand im Frieden anerkannt wurde.

Das erstrebte Ziel konnte jetzt als erreicht angesehen werden, friedliche Ausgleichung mit dem Orient. Deshalb kehrte der alte Kaiser nach Deutschland heim, wo 963 die Selpuler, Lausitzer und die Polen bis zur Warthe unterworfen und tributpflichtig gemacht, nach dem Tode Geros 965 die Nord- und Ostmark dem Herzoge Dietrich, die Marken von Merseburg, Zeiz und Meißen davon gelöst und eigenen Markgrafen übergeben waren. Zur Festigung der Colonisation und der Ausbreitung des Christenthums war das Erzbisthum Magdeburg als die Metropole des ganzen Slaviens, als Haupt von sechs Bisthümern, im Jahre 969 ins Leben gerufen. Die reichste Ausstattung setzte den Erzbischof in den Stand, hier als das mächtigste Bollwerk des Reiches sich geltend zu machen, nachdem das Herzogthum und die Marken zersplittert waren.

So erscheint Otto anerkannt als das weltliche und geistliche Oberhaupt des Westens; die Kirche unter ihm durch den Pabst, vorzüglich aber durch die Bischöfe, Aebte und Geistlichen zugleich regiert, mit dem Kaiserthume und dem Deutschen Königthume verbunden; der Deutsche Herrscher ist der erste Senior der westlichen Welt, der Könige von Burgund, Westfranken und Dänemark, der Fürsten der Slaven, Böhmen und Polen, der Herzoge der einzelnen Stämme; das Princip des Familienoberhauptes und des Lehns hatte sich fast des ganzen Staates bis in die niedrigsten Kreise bemächtigt, schon war die Freiheit auch des gemeinen Mannes in den Städten in Gefahr den Bischöfen zugleich mit den Dienstleuten untergeordnet zu

werden. Es war aber durchaus nothwendig geworden der erblichen weltlichen Aristokratie eine Beamten-Aristokratie in den höheren Geistlichen mächtig gegenüber zu stellen, und die Gewalt des Königthums auf diesem Gleichgewichte zu gründen. Das Wahlkönigthum war so gut wie aufgehoben, sein Sohn Otto war schon als Kind König und Kaiser, die Oberhoheit über den Westen war auch von den Griechen schweigend zugestanden, und die rein Deutschen Stämme mit den Italienern unter Einem Könige vereint hätten von jetzt an den Schutz dieses Zustandes übernehmen sollen, der für sie die Ueberlieferungen des Römischen und Germanischen Staates, des Rechtes, der Sitte, der Christlichen Religion und der Kirche, der Durchdringung Italischer und Deutscher Nationalität bewahrte. Aber die freie Verbindung zu politischer Einheit ist es nicht, die von den gesonderten Stämmen oder Provinzialen gewünscht und begriffen wird. Häufig scheint auch durch kraftvolle Einheit die Freiheit Einzelner bedroht, die Selbständigkeit aufgelöst; die Völker erheben sich gegen das Reich, der Streit beginnt, und im Kampfe schreitet die Welt in ewiger Verwandlung, in ewigem Fortschritte weiter. Kein Untergang ist durchaus zu bedauern, weil es keinen Tod giebt, der nicht das Leben in sich trüge.

So war auch nur die Standhaftigkeit Ottos vermögend gewesen seinen Staat zu halten. Diese Kraft des Löwen, wie ihn sein Sohn nannte, verschwand mit seinem Tode, und es hat kein Kaiser mehr mit der Gewalt regiert wie er, der es vermochte, von seinen Sächsischen Landgütern aus die Welt zu regieren.

Ueberschauen wir abgezogen von dem verwirrenden Strudel der Begebenheiten die Thaten dieses Herrschers, so wird uns seine Politik in ihrer Bedeutung klarer wer-

Digitized by Google

den. Otto hatte die Empörungen der Großen unterdrückt, die Geistlichen bereichert, er hob auf diese Weise die Kirche. Mag seine Frömmigkeit, die sich nach der Art seiner Zeit auch darin zeigte, daß er Reliquien in großer Anzahl sammelte, uns allzu äußerlich erscheinen, mag er in der Ausschmückung des Cultus sehr weit gegangen sein, der Hauptgrund der vielen Vergabungen an Bisthümer, Abteien und Klöster war gewiß ein durch die Lage des Staates gegebener. Er mußte die Macht der geistlichen Großen auch weltlich heben, durch deren Immunitäten und Exemptionen die Gewalt der Herzoge und Grafen schmälern, welche ihre Staatsämter mit den Beneficien erblich machten, und so nicht mehr von der Einsetzung des Königs abhingen. Das ist gewiß, daß der Lehnstaat, wie er jetzt bestand, schon den Boden, worauf er erwachsen war, zum großen Theile verloren hatte, die Treue. Zu Karls des Großen Zeit waren die Grafen und Herzoge die zuverlässigsten Beamten gewesen; er setzte, wechselte sie, wie seine Officiere; unter ihm wurde die canonische Wahl der Bischöfe aufrecht erhalten, die Verwaltung der Kirche hatte damals noch eine größere Freiheit. Otto aber machte die Bischöfe zu Grafen in den Städten; er bestätigte diejenigen Rechte, die sie schon als solche erlangt hatten. Ich leugne gar nicht, daß hiemit ein immer tieferer Widerspruch in die Person der Geistlichen als weltlicher Beamten gelegt wurde, daß die Verweltlichung der Kirche dadurch mit stärkeren Schritten vorwärts eilte, daß das Princip des Staates um so mehr gefährdet wurde, als die Kirche Staat ward; aber man muß doch fragen, ob es möglich gewesen wäre, auf andere Weise das Deutsche Königthum und das Römische Kaiserthum fest zu begründen und zu erhalten? Wenigstens nahmen alle nachfol-

Digitized by Google

genden Könige bis auf Heirich IV dieſes Syſtem an, und erweiterten es noch. Die Geiſtlichen, welche im Cölibat lebten, mußten am geſchickteſten erſcheinen den reinen Beamtencharakter beizubehalten, weil bei ihnen nicht an eine Vererbung oder fortdauernde Verbindung mit den großen Geſchlechtern zu denken war. Um ſo ſtärker mußte dann freilich ſpäterhin die Trennung der geiſtlichen Beamten auch als weltlicher auf den Umſturz des Reiches wirken. Jetzt aber beſtanden die Gegenſätze der Nationen, der Sachſen und Franken, Baiern, Schwaben und Lothringer unter ihren herzoglichen Häuſern. Als Bindungsmittel zur politiſchen Einigung ziehen ſich durch die Ducate hin die biſchöflichen mächtigen Aemter. Sie wurden meiſt alle vom Kaiſer oder von ſeinen Räthen beſetzt, vorzüglich da wo ein Damm gegen die Heiden nothwendig war, in den nördlichen Grenzprovinzen, und da wo der Beſitz der neuen Erwerbungen unſicher ſchien, in Rom und in Lothringen. Hier im letztern Lande finden wir eine förmliche Schule geiſtlicher Beamten unter dem Bruder Ottos, Bruno. Der Erzbiſchof von Cölu war zugleich der oberſte Herzog des Landes, unter ihm zwei andere Herzoge, dann Geiſtliche, öfters Verwandte, die zur Pfalz gehörig als die getreueſten Diener zu den Bisthümern verwandt wurden. Solche Zöglinge oder Vettern waren Theoderich von Metz, Heinrich von Trier, Gerard von Toul, Wigfrid von Verdun [1]), Berengar von Cambray, Everaclus von Lüttich.

Aber die Pläne großer hiſtoriſcher Charaktere ſtimmen gewöhnlich mit ihrer innerſten Geſinnung überein. In

1) Von dieſen Beiden wird im Teſtament Brunos bei Leibnitz I p. 289 geſagt: Qui et ipsi alumni nostri sunt. Vergl. vita Theoderici c. 2 und 7; überhaupt aber meine Arbeit über Otto I S. 68 ff.

Digitized by Google

welchem Geiste Otto die Kämpfe gegen die heidnischen Völker unternahm, lehren seine Gelübde vor den Schlachten, seine Thaten nach den Siegen. Es ist klar, daß er nicht bloß das Reich sichern und ausbreiten wollte, er wollte auch, und er hat es gethan, das Christenthum verpflanzen unter die heidnischen Stämme. Man kann nicht sagen, daß ihm dies bloß als Mittel zur Ausbreitung seiner Macht dienen sollte, denn seine Missionen gingen zu so entfernten Völkern, durch so viele unabhängige Nationen hindurch, daß nicht sogleich daran zu denken war, bei ihnen mit dem Christenthume eine Deutsche Macht zu gründen; so zu den Russen. Es ist überhaupt das religiöse Leben der damaligen Germanischen Christen so eigenthümlich phantastisch, so demüthig und oft die Bedingungen des äußeren Lebens überwindend, daß man überzeugt sein muß, die Ausbreitung der Religion sei auch ihrer selbst willen mit solchem Eifer betrieben worden. Es versammeln die Königin Mutter Mathilde und die Kaiserin Adelheid die Armen, waschen und speisen sie eigenhändig, schneiden ihnen das Brodt vor. Auch der Kaiser Otto selbst verrichtet Almosenspendungen; Bruno geht allen in der Demuth voran, und legt seine fürstlichen Kleider ab; „er schritt," sagt sein Biograph, „unter den mit Purpur gezierten Dienern, unter den von Gold glänzenden Vasallen in bäuerlichen Schaffellen gekleidet einher." Die stoische Tugend der innern Demuth zeigte sich besonders in äußeren Werken; Entbehrung, Fasten, Schenkungen bekundeten Religiosität. Diese Zeit ist durchaus eine epische; jeder Gedanke wird augenblicklich That; nicht Reflexionen sind es, welche uns die Chroniken bieten. In mehreren Erzählungen ist die Einwirkung der Heldenlieder, die gesungen wurden, bemerkbar; die Chronisten erklären das Ge-

Digitized by Google

ſchehene mit Gründen gar nicht, ſie überliefern einfach die Begebenheit. Es iſt in dieſer Zeit der Grauſamkeiten gegen die beſiegten Heiden zugleich ein Glauben an die unmittelbare Einwirkung, an die Dazwiſchenkunft, an die fortdauernden Wunder Chriſti und der Heiligen ſichtbar, er iſt vermiſcht mit ſolchem Aberglauben, z. B. an die Wahrheit oder Vorbedeutung der Träume, an die Auferſtehung von Todten, es iſt der Menſch ſo auf die ſinnliche Anſchauung beſchränkt, daß uns, den Verſtändigen, Alles wohl Ueberlegenden, bei genauerer Betrachtung jene Menſchen immer unerklärlicher werden. Kein Wort iſt von einem gleichzeitigen Schriftſteller geſprochen zur Vertheidigung oder Entſchuldigung der Grauſamkeiten gegen die Heiden; keine Empörung gegen den König, keine That Ottos iſt motivirt worden. Die Zeit iſt eine eiſerne, es fehlt noch der gebildete Sinn des Ritterthums; der freie, kunſtliebende, ſchöpferiſche der ſtädtiſchen Bürger. In Otto ſtellen ſich alle die Farben ſeines Jahrhunderts dar. Wir, weicher als jene demüthigen Mönche, wenden uns mit Schauder ab von dem blutigen Schlachtfelde, auf dem der Kopf des Slaviſchen Häuptlings Stoinef, umringt von ſiebzig enthaupteten Gefangenen, und ein der Augen und Zunge beraubter Rath des Fürſten als Monument zurückgelaſſen werden, daß hier die Freiheit der Slaven gebrochen ſei. Die Häuptlinge der Ungarn konnte ihr Rang vor dem Looſe, als Räuber angeſehen zu werden, nicht ſchützen; vor den Thoren von Regensburg wurden ſie aufgehenkt. Ein ähnliches Schickſal traf jene dreizehn Römer, die den Pabſt Ottos, Johann XIII, vertrieben. Der Präfect Roms wurde mit der ſchmachvollſten Strafe belegt, der Uſurpator des Römiſchen Stuhls, Benedict V, erſt vor der Synode von Ottos Pabſte Leo VIII

Digitized by Google

beschimpft, dann an die äußersten Grenzen Deutschlands verbannt; verstümmelt wurden die Griechen, die in Unteritalien gefangen waren, in ihr Vaterland heimgeschickt.

Aber Bewunderung verdient Otto im höchsten Grade für die Größe und Beharrlichkeit in der Ausführung seiner Pläne. Er suchte das Wahlkönigthum vergessen zu machen. Die Wahl kann nur dann als frei angesehen werden, wenn sie nach dem Tode des Königs oder doch ohne dessen Einwirkung statt gefunden hat. Otto aber ließ schon bei seinen Lebzeiten, noch sehr früh, seinen ältesten Sohn Ludolf zum König designiren; als dieser starb, den zweiten, Otto, krönen, noch als Kind König und Kaiser. In Italien, dem eroberten Lande, geschah gar keine Wahl.

Die Verdrängung derselben hängt aufs genaueste mit der Idee der Erblichkeit zusammen. Dieses Recht der Erblichkeit, das die Vasallen ansprachen, ergriff er selbst, um es für die Krone in Anwendung zu bringen. Er heirathete Adelheid, die Königin von Italien; für seinen Sohn Ludolf gewann er die Erbtochter des Schwäbischen Herzogshauses; sein Bruder Heinrich vermählte sich mit der Tochter des Bairischen Herzogs; dem ersten Großen in Franken, Konrad, gab Otto seine Tochter; seine Verwandten und Vettern, die treu waren, setzte er überall ein, in Westfrancien selbst herrschten seine Neffen; er war das große Familienhaupt der Aristokratie seines Reiches. Gewiß dachte er schon an ein Erbrecht, das er seinem Hause auf das König- und Kaiserthum hinterlassen wollte. Da für den jungen Otto im westlichen Europa sich keine Fürstin fand, die dem Kaiser ebenbürtig gewesen wäre, so wandte sich der Vater an Ostrom, um auch in dieser Verbindung das neu erworbene Kaiserthum auf eine Art von Legiti-

Digitized by Google

mität zu gründen, die Oberhoheit über den Westen Europas von dem Oströmischen Kaiser anerkennen zu lassen.

Merkwürdig, wie sich Großmuth und Grausamkeit, Milde und Härte, Freigebigkeit, Zartheit und das tiefste Gefühl in seinem Gemüthe vereinen. Gegen die gefangene Königin von Italien, Willa, war er so ritterlich, sie, seine unversöhnlichste Feindin, frei zu geben. Seinen Bruder Heinrich, der sich empört hatte, setzte er nach der Aussöhnung in das Herzogthum Baiern ein, seinem Sohne Ludolf verzieh er die hartnäckigste Empörung und übertrug ihm Italien. Gegen die trotzigen Rebellen, seine Verwandten, Wichmann und Ekbert, die nach dem Gerichte der Sachsen zur Geißelung verdammt waren, ließ er die Gnade walten; er glaubte wohl, daß versöhnte Feinde die treuesten Freunde seien. — Wir finden öfters eine solche Einfachheit und Milde vermischt mit so abergläubischer Frömmigkeit in seinem Benehmen, daß man erstaunen möchte, wie ein solcher Mann, ein so harter Herr, auch den menschlichsten Empfindungen hingegeben war, wie er sich doch auch von ihnen leiten ließ. Als im Jahre 952 in Regensburg ein neuer Bischof ernannt werden sollte, und ihm träumte, er müsse den einsetzen, welcher ihm dort zuerst begegnen würde, reiste er mit geringem Geleite dahin, klopfte an die Pforte des Klosters St. Emmeran, und als ihm der Bruder Pförtner, Günther mit Namen, aufthat, betete er erst, dann fragte er ihn: „Was gäbst du mir wohl Bruder, wenn ich dich zum Bischofe machte?“ Worauf dieser ihm lächelnd antwortete: „Meine Schuhe“. Aber der König folgte seinem Traume, und erhob diesen Geistlichen von der niedrigsten Stufe zur höchsten.

Ergreifend ist es, was von ihm angeführt wird, er habe Italien verlassen, um seine alte Mutter noch einmal

Digitized by Google

wieder zu sehen; liebevoll benahm er sich stets gegen sie, sagen die gleichzeitigen Chronisten, die doch den jüngeren Sohn Heinrich vor ihm begünstigte. Dergleichen Züge finden sich mehrere in seinem Charakter; aber zu leugnen ist es nicht, die Strenge, der Ernst, das Großartige bilden den Grundton seines Wesens. In diesem Sinne hat ihn die Volkssage aufgefaßt, die ihn ohne Milde nennt, aber von seiner Großmuth zu erzählen weiß; nicht so einseitig, sondern umfassend, aber kurz hat ihn Widukind geschildert, der uns ein genaues Bild seines Aeußern und Innern giebt.

Des Kaisers Frömmigkeit, sagt der Corveische Mönch, war berühmt, er war der standhafteste aller Menschen; heiter, wenn er nicht des Schreckens seines königlichen Ansehens bedurfte; freigebig; er schlief wenig, während des Schlafes sprach er beständig, so daß man glaubte, er wache fortwährend; den Freunden Freund konnte er nichts versagen, blieb ihnen stets getreu; bisweilen so großmüthig, daß er wohl die Vertheidigung derer übernahm, die seinetwegen angeklagt waren; seine Wißbegierde so stark, daß er nach dem Tode der Edgitha, seiner ersten Gemahlin, noch die Buchstaben lesen und Bücher verstehen lernte. Er sprach Romanisch und Slavisch, aber selten — so liebte er sein Deutsch [1]); ein eifriger Jäger, ein Liebhaber des Brettspiels; die Reiterei übte er wohl, doch mit königlicher Gravität. Ein riesiger Körper, ein grauer Kopf mit Haaren bestreut, rollende Augen, die Blitze strahlten, ein röthliches Gesicht und langer Bart, länger als bisher Sitte war, eine Löwenbrust mit Haaren bewachsen, ein

1) Es ist wohl unter lingua Romana bei Widukind eher Romanisch als Latein zu verstehen.

Digitized by Google

bald raſcher, bald ſchwerer Schritt, — der ſeine Lebhaftigkeit und ſeinen Ernſt verkündete — ein vaterländiſches Kleid, niemals bediente er ſich eines fremden, Alles dies gab ihm die königliche Würde, von der er einen ſo hohen Begriff hatte, daß man ſagte, er faſte jedesmal, ehe er die Krone aufſetze.

So war Otto. In den erſten Zeiten ſeiner Regierung ſchweiften die Ungarn noch durch Franken, Allemannien, Gallien bis zum Ocean, und kehrten nach der Verwüſtung Burgunds über Italien zurück; die Sarazenen ſaßen in Ligurien, in der Lombardei, in den Alpenpäſſen; kaum kümmerte man ſich um den Deutſchen König im Auslande, der im Innern noch nicht Herr war gegen ſeine Vaſallen; das Germaniſche Europa zerriſſen in eine Menge kleiner Staaten, der Norden heidniſch, Dänemark feindlich, die Slaven im Herzen des nachherigen Reiches, der ganze Weſten aufgelöſt durch die Ariſtokratie der erblichen Großen, ein ſchwaches Königthum überall, bedroht durch einen erneuerten Völkerſturm, und nun, bei ſeinem Tode, wie hatte die Welt ſich umgewandelt durch ſeine Thaten!

Deshalb wird er der Große genannt. Er ſtarb äußerſt ruhig. Als er von der letzten Römerfahrt zurückgekehrt war, beſichtigte er jene Provinz, die er zum Kerne des Reiches gemacht hatte, Sachſen, vorzüglich die Einrichtung des neuen Erzbisthums Magdeburg. Der höchſte Genuß des Mannes, Freude an ſeinen eigenen Schöpfungen, erquickte ihn. Aber die Gräber ſo vieler geſchiedenen Freunde mußten ihn an ſein Alter erinnern. Er verweilte am Grabe ſeiner erſten Gemahlin Edgitha, dann an dem ſeiner Mutter in Quedlinburg. Hieher kamen auf ſeinen Befehl die Herrſcher der Polen und Böhmen; hieher die Geſandten der Römer, Beneventaner, der Griechen, Bul-

Digitized by Google

garen, Slaven, Dänen und Ungarn. Der Glanz der Reichstage wurde getrübt durch den Tod des Herzogs Hermann von Sachsen, der am 27sten März 973 starb. Traurig über den Hingang dieses besten Mannes, sagt Widukind, wandelte Otto durch jene Orte. Als er den 6ten Mai nach Memleben kam, fing er an, sich schwach zu fühlen. Zwar stand er noch wie gewöhnlich früh am Morgen auf, und besuchte die Messe, doch bedurfte er schon der Ruhe, des wiederkehrenden Schlafes. Als er den Armen, nach der schönen Sitte der Zeit, in welcher Könige selber richteten und spendeten, die milde Hand aufthat, kostete er ein Wenig von der Speise, und legte sich wiederum nieder. Zur bestimmten Stunde erschien er heiter, ja vergnügt an der Tafel; dann besuchte er die Vesper. Während derselben fing ihm an warm und müde zu werden; die herumstehenden Fürsten holten einen Sessel, damit er sich setze. Er that es, neigte das Haupt, forderte und empfing das Abendmahl, und gab ohne Seufzer mit großer Ruhe den Geist auf, am Mittwoch vor Pfingsten, den 7ten Mai 973.

Der Körper ward auf ein Lager gelegt, und als es schon spät war, der Tod des Kaisers dem Volke gemeldet. Das aber sprach zu seinem Lobe und Danke viel; erinnerte sich vor Allem seiner väterlichen Regierung, der Befreiung des Vaterlandes, der Siege über die Feinde Christi, der Unterwerfung Italiens, der Ausrottung des Götzendienstes bei den Nachbarstämmen, der Erhebung der Kirche und ihrer Diener, und folgte unter Segnung seiner Thaten dem Leichenzuge.

Am andern Morgen aber gaben sie dem Sohne, dem gesalbten und designirten Kaiser Otto II die Hand, und versprachen ihm mit ritterlichem Lehnsschwure Treue und

Digitized by Google

Hülfe gegen seine Feinde [1]). Der so von neuem bestätigte Herrscher ließ die einbalsamirte Leiche des Vaters nach der Stadt bringen, in der er an der Seite seiner ersten Gemahlin Edgitha zu ruhen wünschte, nach Magdeburg. Dort wurde sie in Gegenwart der Erzbischöfe Adelbert und Gero und der ganzen Geistlichkeit in einem marmornen Sarge in der Kirche des heiligen Mauritius beigesetzt [2]).

Das Kaiserthum von Otto II bis auf Heinrichs III Tod.

Nach dieses Mannes Tode fiel das Reich langsam, obwohl noch gestützt durch mächtige, ehrenwerthe Nachfolger, von seiner Höhe herab; denn so kühn und feurig, so rasch und kräftig auch Otto II war, er konnte trotz seines hohen Sinnes, trotz der äußersten Anstrengung nicht das ganze Reich beisammen erhalten, und so wie Ein Stück abfiel, war das Ganze des westlichen Kaiserreiches, die Oberhoheit, gefährdet und verletzt.

Die Großen, Herzoge, weltliche und geistliche Fürsten ließen doch ihr Recht der Zustimmung zur Wahl nicht ganz fahren; alle schwuren ihm den Eid der Treue, und dennoch fielen Mehrere alsbald von ihm ab. —

Unter Otto dem I war hauptsächlich die Parthei Adelheids in der Regierung des Reiches vorherrschend gewesen, jetzt erhielt Theophania einen bedeutenden Antheil. Zwei Partheien treten sich entgegen, steigern ihre Eifersucht zu offenem Hasse, der so weit ging, daß die Mutter Adelheid ihren Sohn verließ. Eine Parthei erringt endlich den

---

1) Hierunter sind die Großen des Reichs zu verstehen.

2) Diese Schilderung, wie ich sie früher gab, ist nochmals Wort für Wort geprüft, und als Resultat meiner Studien beibehalten worden.

Digitized by Google

Sieg, an deren Spitze neben dem Kaiser der Sohn Ludolfs Otto steht, die Bairisch-Adelheidsche Parthei wird unterdrückt. Als Burchard von Schwaben im Jahre 973 ohne Kinder zu hinterlassen gestorben war, söhnte Otto II durch die Einsetzung seines Freundes und Neffen Otto, des Sohnes Ludolfs, das Geschick dieses unglücklichen Stammes wieder aus; er verdrängte aber dadurch die Witwe Burchards, eine Arnulfingerin, eine Bairin, und dies scheint der Hauptanlaß zur Empörung des Bairischen Heinrichs II gewesen zu sein, der im Besitze des größten Herzogthums auch dem Markgrafen Markward von Kärnthen und Burchard von der Ostmark vorstand [1]). Reste alter Familien schließen sich sogleich von beiden Seiten der Bewegung an; Leopold erscheint in der Mark gegen die Ungarn (Oestreich), Berthold sein Bruder im Nordgau, sie sind wahrscheinlich die Sprößlinge der alten Babenberger, und wachsen im Kampfe gegen die Baiern, welche sich mit Böhmen und Polen gegen den Kaiser verbunden hatten 974. Zu den Feinden des Reiches kommen die Unzufriedenen in Lothringen, die unterdrückte Ragenarsche Familie, und der König Frankreichs Lothar, der Schwiegersohn Adelheids, der sich auf kurze Zeit mit seinen Vettern den Capetingern aussöhnte. Schon vorher hatten sich die Dänen erhoben, aber obwohl der Sturm des Danawirks 974 diese zuerst noch zwang dem jungen Helden sich zu unterwerfen [2]), so konnten doch die kühnsten Waffenthaten den Westen und Osten nicht mehr beim Reiche erhalten.

Frankreich löste sich unter Otto II vollständig ab. Der König Lothar war so kühn und hinterlistig einen Ein-

1) S. oben S. 319 ff. und Giesebrecht S. 11 — 17.

2) Giesebrecht Otto II S. 18.

Digitized by Google

fall in Lothringen zu wagen, um sich der Person des Kaisers zu bemächtigen, als dieser am Johannisfeste 978 auf der Pfalz zu Achen Hof hielt. Wer weiß was Jener im Schilde führte; ob der Karolinger wohl noch daran dachte, auf sich die Oberhoheit über den Westen übergehen zu sehen? [1]) Wenigstens ließ er den Kaiseradler auf der Pfalz zu Achen, der nach Deutschland blickte, gen Westen wenden. Otto entbot ihm mit ritterlichem Sinne und ehrlichem Feindesherzen, wie durch einen Fehdebrief: am ersten October wolle er in Frankreich erscheinen und seinem Reiche einen tüchtigen Schlag versetzen. Das that er, aber nicht mehr. Erinnerung an die vom Vater erkämpfte Größe kräftigte noch den Staat und ließ die Absonderung der Aristokratie vom allgemeinen Interesse auf kurze Zeit verschwinden. Wie Ein Mann, sagt Balderich, schwuren die Fürsten am Tage zu Dortmund, das Deutsche Reich aus Treue zu Otto dem Großen, dessen Familie sie angehörten, bis zum Tode gegen die Fränkische Schmach zu rächen [2]). — Mit ihnen erschien der junge König vor Paris. Als er es nicht erstürmen konnte, ließ er seinem Vetter Hugo Capet, der es vertheidigte, melden, er wolle ihn ein Tedeum hören lassen, wie er es nie vernommen. Das Halleluja te martyrum ließ er auf dem Montmartre anstimmen, dann rückte er bis hart an die Mauern, stieß seine Lanze in das Thor der Stadt und rief aus: „Bis hierher und nicht weiter" [3]). Das Wort hat sich erfüllt; er zog heim; Frankreich aber blieb seit dem Jahre 978 von der Deutschen Vormundschaft befreit.

Eine

1) Illum volens privare imperio. Chron. Balderici c. 96.

2) S. Giesebrecht S. 50.

3) Chronicon Sithiense bei Bouquet IX p. 80 u. Giesebrecht S. 52.

Digitized by Google

Eine selbständigere Stellung erlangten auch die Polen [1]) und Böhmen, obwohl sie noch Freunde der Deutschen blieben. Die andern Slaven aber, als der Kaiser fern von den Sarazenen geschlagen war, und die Dänen, erhoben sich im Jahre 983 zum Sturm auf die nördlichen Grenzen des Reichs. Die Luticischen Stämme hatten den Götzendienst wieder angenommen, die Obotriten machten Miene dahin zurückzukehren, endlich als die Aufhebung des Merseburger Bisthums in Sachsen selbst Spaltungen unter den Fürsten herbeiführte, stürmten die Dänen die Deutsche Feste und Colonie am Danawirk, die Luticier in Rethra schwuren dem Fürsten Mistuin, ihm beizustehen gegen die stolzen und geizigen Sachsen, und am 29 Juni erhoben sie sich mit den Obotriten, Hevellern und Brizianern vereint. Sie nahmen Havelberg und Brandenburg ein, die Bisthümer; „die Deutschen flohen wie Hirsche vor den Wenden", sagt Thietmar, die Gräber der Bischöfe wurden aufgesucht und beraubt, 30000 Slaven drohten unter dem Klange ihrer Hörner, von den Götzen, die voraufgetragen wurden, geführt, Deutschland zu verwüsten. Zwar wurden sie von dem Markgrafen Theoderich zurückgeschlagen, aber über die Elbe wagten sich die Deutschen in langer Zeit nicht mehr [2]). — Viele dieser Verwüstungen waren eine Folge davon, daß die Bairischen Herzoge sich den Sächsischen Verwandten gegenübergestellt hatten, und ihrer Inspection über die Slaven vergaßen. Zwar bändigte Otto II noch die Bairische Faktion, aber die großen Erfolge seines Vaters waren dahin. Heinrich der Zänker verlor sein Herzogthum, und der Herzog Otto von Schwaben rückte in

1) S. Giesebrecht S. 50 n. 3 und S. 46.

2) Giesebrecht S. 91 — 104.

deſſen Stelle 976, ſo daß die bedeutendſte Macht unſeres Südens, zwei Herzogthümer in ſeine Hände kamen; die Markgrafſchaft im Nordgau unter Berthold ſollte die Böhmen beaufſichtigen; in der Oſtmark (Oeſtreich) ſtand Leopold; Kärnthen und die Mark von Aquileja und Verona wurden von Baiern getrennt, das wieder erneute Herzogthum Kärnthen trat als ein ſelbſtändiges unter Heinrich dem Jüngern, dem Arnulfinger, zu den übrigen des Deutſchen Reiches hinzu. Aber dieſe Einrichtungen ließen ſich nicht nach dem Willen des Königs behaupten; ſie ſcheiterten an den ſtets wiederkehrenden Empörungen der Großen. So mußte Otto II ſchon im Jahre 978 den abgefallenen Arnulfinger Heinrich den Jüngern entſetzen, und Otto Herzog von Franken, den Sohn Konrads, mit Kärnthen und Verona bekleiden [1]). Es iſt ergreifend, was der Kaiſer über dieſes Uebel des Reichs, über die weltliche Ariſtokratie, in einer Urkunde ſagt: „die kaiſerliche Majeſtät könne vor ihr keine Ruhe auf Erden gewinnen, deshalb glaube er ſicherlich, daß die ewige Glückſeligkeit allein durch die Verdienſte und die Fürbitte der Heiligen zu erlangen ſei [2]),“ d. h. er fuhr fort, wie ſein Vater gethan hatte, die geiſtlichen Beamten den weltlichen entgegenzuſetzen, und jene auf Koſten dieſer zu bereichern. Schon unter Otto I war der Biſchof von Magdeburg mit dem Königsbanne in der Stadt belehnt [3]); es war, wie geſagt, die bloße richterliche und fiscaliſche Immunität auch ſchon bei mehreren anderen Deutſchen Bisthümern zur Grafſchaft in ihren Städten erhoben. Von Otto II wiſſen wir, daß

1) Vgl. Gieſebr. S. 44 ff. S. 32 ff. und Excurs V—VII.

2) Sinnacher Säben und Brixen II p. 120. Gieſebr. l. l.

3) S. meine Arbeit über Otto I S. 113 und oben S. 413.

Digitized by Google

er auch Minden und Straßburg mit dem Königsbanne und somit mit dem alleinigen Gericht über die freie Gemeinde belehnte [1]). Da nun in dieser Zeit das Dienstrecht reißende Fortschritte machte, und schon von Otto I der Eintritt der Freigelassenen als Jamundlinge, d. h. Schützlinge, als Liten oder als Colonen, in die Immunitäten der Bisthümer durchaus freigegeben war, da ferner vielen geistlichen Advokaten schon die höchste Criminalgerichtsbarkeit, der Königsbann über ihre Hintersassen und Hörigen, zustand [2]), so erklärt es sich leicht, weshalb nun bald fast allgemein auch die Grafschaft der Stadtdistrikte und ganzer Landschaften, in denen die Bischöfe Besitzungen hatten, auf diese übertragen wurde; es waren nämlich Collisionen zwischen den Grafen und den Advokaten auch außerhalb der Stadt nicht zu vermeiden. Alles dies hängt aber mit der Entwickelung der höchsten Staatsprincipien zusammen und läßt sich nicht von ihnen

---

1) S. Böhmer Regesten n. 517, 590 Urk.

2) Z. B. die Urkunden bei Lindenbrog p. 130 ff.: videlicet ut nullus iudex publicus, vel quaelibet iudiciaria potestas aliquam sibi vindicet potestatem in supradictorum hominibus monasteriorum, litis videlicet et colonis, vel eos aliquis capitis banno ob capitis furtum, vel quocunque banno constringat, aut aliquam iustitiam facere cogat, nisi Advocatus Archiepiscopi, quamdiu eos corrigere valuerit. Quod si quispiam illorum incorrigibilis extiterit, tunc ab advocato eidem praesentetur iudiciariae potestati, caeteri vero in subditione Archiepiscopi permaneant. Si vero aliquis ex libertis voluerit Jammundling vel litus fieri, aut etiam colonus ad monasteria supradicta, cum consensu cohaeredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate, sed habeat licentiam nostra auctoritate, habeat quoque potestatem praedictus Adaldag, successoresque eius Hammaburgensis Ecclesiae Archiepiscopi super liberos et Iamundlingos monasteriorum supradictorum, in expeditionem sive ad placitum Regis.

trennen, denn auch von Otto III bis auf Heinrich III sehen wir denselben Kampf gegen das Königthum und dasselbe Versinken der Freiheit des Volkes.

Als Otto II im Jahre 983, man möchte sagen in der Verzweiflung über den Abfall der Slaven, über die Haltlosigkeit der Oberhoheit und über sein Unglück gegen die Sarazenen, zu Rom mitten in der rastlosesten Thätigkeit gestorben war, hinterließ er das Scepter einem Kinde, Otto III, der von dem Erzbischofe von Ravenna und dem Erzbischofe von Mainz als Römisch-Deutscher König zu Achen gekrönt ward. Es mußte eine Vormundschaft eintreten; eine glänzende Aussicht für alle Ruhestörer eröffnete sich. Herzog Heinrich der Zänker bemächtigte sich der Person des jungen Königs; er ging so weit, sich in der königlichen Pfalz zu Quedlinburg selbst von einigen Sachsen zum König wählen zu lassen [1]), und nur das engste Zusammenhalten der altsächsischen Parthei, an deren Spitze der Herzog Bernhard und die Geistlichkeit unter Willigis, des Radmachers Sohn, mit der kaiserlichen Mutter und Großmutter standen, konnten Ottos III Rechte bewahren [2]). Zugleich hatte schon Lothar seinen Versuch wiederholt, Lothringen einzunehmen; die Slaven erlangten in ihren wüthenden Angriffen zwischen der Oder und Elbe ihre Unabhängigkeit wieder, die Colonieen Ottos I waren so gut wie verschwunden. Das größte Unglück war, daß Otto III kinderlos in der Blüthe seiner Jahre starb, 1002. Das Schwerdt mußte jetzt über die Nachfolge Heinrichs II entscheiden; man sah sehr wenig darauf, daß er der nächst

1) Ann. Hildesh. a. 984.

2) Chronogr. Saxo ad a. 984. Wilmanns S. 3 ff.

Digitized by Google

Berechtigte aus dem Sächsisch-Bairischen Hause war, vier Kronprätendenten traten ihm gegenüber, die Wahl erlangte mehr als ihre rechtliche Bedeutung, und die Herzogthümer erhielten in dem Kampfe, der losbrach, eine so starke Gewalt, wie sie nie vorher gehabt hatten.

Die Könige von Deutschland waren seit den ersten Sachsen nicht gestorben, als aber Otto III in Achen zu Grabe getragen wurde, trat ein Zwischenreich von vier Monaten ohne Reichsverwesung ein, und am Sarge des Gestorbenen wurde über die Nachfolge verhandelt. Es waren die geistlichen Fürsten, die den Herzog Heinrich von Baiern erwählten und ihre Wahl durchsetzten [1]). Sie übergaben ihm zu Mainz die königliche Gewalt mit der heiligen Lanze, weihten und krönten ihn. Dahin kamen auch die Lehnträger der Franken und Mosellaner, gaben ihm die Hand und wurden des Königs Leute; dann mußte Heinrich seinen Ritt durch die anderen Provinzen des Reiches antreten, und jedes Volk einzeln wählen, von jedem Herzog sich einzeln anerkennen lassen. In keiner Zeit stellt sich unser Hang zur Selbständigkeit und Zersplitterung so

1) Schon Hahn, Reichshist. II S. 176, hat den Verlauf der Wahl in den Stellen fast vollständig beigebracht, sie ist höchst merkwürdig: Adelbold. Vita Henrici sancti §. VI p. 432: Erant cum Duce Henrico viri illustres et sapientissimi, Archi-Episcopus Moguntinus, Archi-Episcopus Salzburgensis, Episcopus Brixensis, Episcopus Regenesburgensis, Episcopus Strasburgensis, Episcopus Bataviensis, Episcopus Frisiensis, Abbas Fuldensis, caeteri Abbates et Comites plurimi.

Tancmarus in vita S. Bernwardi c. 34 p. 457: Willigisus, Archiepiscopus, et beatus Bernwardus cum caeteris regni Principibus dominum Hinricum Moguntiam cum summo honore ducentes — regimen et regiam potestatem cum dominica hasta illi tradiderunt.

ſtark dar. Zuerſt zog Heinrich nach Thüringen, Wilhelm Graf von Weimar, der Fürſt dieſes Volksſtammes, brachte ſeinen Glückwunſch, er ward des Königs Vaſall [1]); der König vom Volke und den Vornehmen dieſer Provinz anerkannt, erläßt ihnen den Königszins. In Merſeburg kommen die Erzbiſchöfe von Bremen und Magdeburg, die andern Biſchöfe, der Herzog Bernhard von Sachſen und Boleslav von Polen mit den Markgrafen, dem Pfalzgrafen und anderen Grafen zuſammen. Der Herzog Bernhard eröffnet vor dem Könige den Willen des Volkes, und dieſer verſpricht das alte Volksrecht der Sachſen zu bewahren [2]); erſt dann übergiebt ihm Bernhard die heilige Lanze, und belehnt ihn gleichſam mit der königlichen Macht in Sachſen; die Dienſtleute des vorigen Kaiſers, d. h. die Grafen, geben ihm die Hand und vollziehen den Lehnseid. Nun zieht Heinrich nach Achen. Auf dem Wege dahin erwählen ihn erſt wieder der Erzbiſchof von Cöln und die Biſchöfe von Lüttich und Cambray, ſie leiſten den Lehnseid in Duisburg. Zu Achen aber loben die Wahl die Lothringiſchen Großen, erheben ihn auf den Königsſtuhl und geben den Handſchlag der Treue. Zuletzt ſah ſich auch Herzog Hermann von Schwaben gezwungen nach Bruchſal zu kommen, ſich als Lehnsmann und treuen Freund des Kaiſers zu bekennen [3]).

---

1) Thietmar p. 118, 119 ff.

2) Legem itaque vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo clementer in omnibus adimplere. l. l.

3) Thietmar p. 122; die Worte ſind merkwürdig: Posthaec Herimannus dux, — Kal. Octobr. Bruselae Regi humiliter praesentatur. Misericorditer eius gratiam impetravit, et in beneficio et in omnibus iusti desiderii satisfactionem persolvens, excepto Argentinae damno, quod idem iussu et consilio regis de su-

Digitized by Google

Wie mußte ſich durch dieſe bloße Wahl die ganze Ariſtokratie unabhängig fühlen! Selbſt in dem angeſtammten Lande war Heinrich II ſo weit gegangen zu erklären, das Volk von Baiern (das heißt hier die Großen) habe die uralte Gewalt ſich den Herzog zu wählen [1]), und faſt möchte man ſagen, daß der König eben ſowohl der Mann der Herzoge und Biſchöfe geworden war, als ſie des Königs. Wenn es nun auch ſpäter hauptſächlich durch die Anhänglichkeit der Baiern gelang, den Markgrafen Hezilo von Schweinfurth, der ſich empört hatte, als ſeine Feſten verbrannt und er ſelbſt landflüchtig geworden war, zu unterwerfen, ſo kam doch ſchon bei dieſer Gelegenheit zum Vorſchein, wie wenig man ſich ſcheute Lehnstreue über Unterthanentreue zu ſtellen. Die Leute, welche in der Burg Creußen die Familie des Markgrafen vertheidigten, gaben die Erklärung, wegen der Treue, welche ſie ihrem Senior Heinrich von Schweinfurth verſprochen, und wegen der Feigheit, die man ihnen vorwerfen würde, wollten ſie lieber ſterben, als jemals die Burg mit ſolchem Pfande dem Könige übergeben [2]).

Es iſt daher nicht zu verwundern, daß Heinrich die Macht der Geiſtlichen auf erſtaunliche Weiſe vergrößerte, da ſie die einzigen bleibenden Diener waren, die treu zum Königthume hielten. Indeß muß man ganz vorzüglich darauf aufmerkſam machen, wie ſtreng er die Einſetzung derſelben in Anſpruch nahm, da er nicht einmal ſeinen

---

proprietate, et abbatiam in eadem urbe sitam reparavit, miles et amicus eius fidus efficitur.

1) Thietmar p. 117: Bavarios ab initio Ducem eligendi liberam habere potestatem — Adelbold. §. 10 p. 433: Legem habent et Ducem eligendi potestatem ex lege tenent.

2) Thietmar l. V l. l. Eichhorn l. l. II S. 73.

Schwager Adalbero, der in Trier erwählt war, zu diesem wichtigen Erzbisthume kommen ließ, sondern es geradezu an den Probst Meingaud gab, obwohl eben dadurch ein Bruch mit seiner eigenen Familie herbeigeführt wurde und der König zur Absetzung des Herzogs von Baiern und zur Excommunication Adalberos, seiner beiden Schwäger, greifen mußte. — Gerade in den Gegenden, wo er vorzüglich die Opposition der weltlichen Großen zu fürchten hatte, beschenkte er die Bischöfe und Aebte mit den Grafschaften ganzer Gaue, fügte ihnen zu der Grafschaft in der Stadt auch die im Distrikte oder der Landschaft hinzu, und bildete so aus den geistlichen Besitzungen geschlossene Territorien, welche die Kraft der alten Herzogthümer in ihrem großen Umfange allmählig auflösen mußten. Wahrscheinlich schien ihm dies der einzige Weg, die erledigten Grafschaften wenigstens mittelbar beim Könige zu erhalten, denn wenn auch die Wahl der Vicegrafen oder der Voigte in ihren Grafschaften auf die Bischöfe überging, so mußte doch ein eignes königliches Privilegium hinzutreten, um jene Wahl frei zu geben, und der Bischof selbst ward meistentheils vom Könige gesetzt [1]).

---

1) So erhielt der Bischof von Würzburg die zwei Grafschaften Waldsassen und Rangau in Ostfranken, der Bischof von Lüttich die Grafschaft Hui schon von Otto III. S. Böhmer n. 859 und 634. Heinrich II schenkte an das Bisthum Utrecht das Recht, daß dessen Hörige und Freie allein unter dessen Voigt stehen sollen, wie in Cöln n. 904; an das Bisthum von Worms die Stadt Weilburg n. 909; dem Erzbisthum Hamburg Markt, Bann, Zoll und Münze zu Bremen n. 937; dem Bischof von Parma die Grafschaft über Stadt und Distrikt Parma auf drei Meilen in der Runde, nebst dem Zoll und allen öffentlichen Abgaben, so daß des Bischofs Vicedominus ein königlicher Missus sein solle und Richteramt habe wie ein Pfalzgraf n 953; dem Bischof von Cambrai die dortige Grafschaft n. 999; dem Bischof von Paderborn die Grafschaft,

Digitized by Google

Darin lag nun allerdings eine große Umwandlung, wenn man auch bloß das Reichsgut vor Augen hat. Es fiel aber ferner in den so gebildeten Territorien die Concurrenz in den Geschäften zwischen den Grafen und Bischöfen weg; die Grafen, ja selbst Herzoge wurden nun öfters Lehnsleute der Bischöfe; es entstanden geistliche Fürstenthümer, die Gaueintheilung oder die Ueberreste derselben verloren ihre politische Bedeutung, und der Titel Graf mußte von jetzt an auch diejenigen bezeichnen, welche nur einzelne Ueberbleibsel alter Gaue mit dem Rechte der Grafschaft besaßen. Die Grafen fingen deshalb an, sich nach ihren Herrschaften zu benennen, wie das in Romanischen Gegenden schon früher geschehen war, oder sie behielten auch den Namen ihrer Grafschaft, die sie dem alten Umfange nach verloren hatten, bei, wie dies namentlich in Italien vorkommt [1]), und waren mit dem bloßen Titel und mit ihren Herrschaften zufrieden. — Schon damals wa-

---

welche Graf Hebolt besaß, in Haverga, Limga, Thiatmalli u. s. w. n. 1067; dem Bischof von Worms die Grafschaft im Gau Wingarteiba, die Grafschaft im Lobdengau n. 1068, 1069; dem Bischof von Hildesheim die im Gau Ostphalen früher vom Pfalzgrafen Dietrich besessene Grafschaft n. 1094; dem Bischof von Würzburg die Grafschaft in Bessungen n. 1099; der Paderborner Kirche die Grafschaft Warburg und die Grafschaft, welche Graf Ludolf zu Sorathfeld, Simuthreld, Almunga u. s. w. besaß n. 1205, 1206; dem Kloster zu Gandersheim die vorher vom Grafen Otto besessene Grafschaft in den Gauen Gandersheimigawi, Grenigabi, Fretenigabi, Flentigabi, Auganagawi, Vierzigawi und Erigawi n. 1212; dem Hochstift Merseburg die Stadt Leipsig n. 1215; bestätigte dem Bisthum Utrecht die Grafschaft Thrente n. 1253, und schenkte der Abtei zu Fulda die Grafschaft Stoddenstadt im Maingau n. 1256.

1) So kommt ein Graf von Parma vor, nachdem der Bischof schon längst die Grafschaft erhalten hat. S. Affo II, 295. Ein Comes Paduanus findet sich noch im 14ten Jahrh. Acta Henr. VII II p. 11. Vergl. unten.

Digitized by Google

ren die Besitzungen des Adels höchst ungleich, es hatten manche Familien viele Grafschaften zusammengebracht, andere hatten nur Theile der zersplitterten in Besitz; auf dem Lande und in kleineren Orten war gar keine Rettung mehr für die Freien, da Jeder seine Herrschaft zu vergrößern, seine Dienstleute zu vermehren trachtete, schon um den Reichsdienst leisten zu können; in den Städten fing das Dienstrecht an auf die freien Gemeinden seinen Einfluß zu üben. Man konnte nicht wissen, wie weit noch die Unfreiheit um sich greifen würde, da die Kriege und Lasten immer mehr sich vervielfältigten [1]) und das Ansehn des Königs sank. — Denn gerade unter Heinrich dem II hatten die Böhmen und Polen in gewaltigen Zügen das östliche Reich heimgesucht, und wenn auch Boleslav von Polen im Jahre 1013 in Merseburg den Eid der Treue leistete, dem Deutschen Könige die Hand gab und sein Vasall wurde, so fiel er doch bald darauf wieder ab, und der Friede zu Bauzen 1018 kann gewiß nicht sehr vortheilhaft gewesen sein, da selbst der Lobredner Heinrichs, Thietmar von Merseburg, nicht mit demselben zufrieden war. Kraftvoll freilich und mit einer respectabeln Macht mußte noch immer der Deutsche Kaiser erscheinen, da es ihm möglich war, Burgund und Italien beim Reiche zu erhalten, ja bis zu den Grenzen Unteritaliens vorzudringen, aber die unmäßigen Verschenkungen des Reichsgutes fingen doch schon unter Heinrich dem II an sehr fühlbar in ihren Nachtheilen zu werden, da der König selbst dem Bischof Meinwerc von Paderborn den Zorn Gottes und aller Heiligen wünschte, weil er nicht aufhöre ihn der Reichsgüter zum Nachtheil des Reiches zu berauben; die-

1) S. Eichhorn II S. 69 ff.

Digitized by Google

ſer aber ſegnete den Kaiſer, und meinte, für ſolche Opfer würden die Sünden vergeben [1]).

Ein großes Unglück für das Deutſche Königthum war es ferner, daß auch Heinrich kinderlos ſtarb. Es mußte wieder recht förmlich gewählt werden, und wenn auch in Graf Konrad im Jahre 1024 ein thatkräftiger Monarch, ein Verwandter der Sachſen, zum Throne gelangte, ſo fehlte ihm doch die bedeutende Hausmacht ſeiner Vorgänger, es fehlten ihm große Reichsämter und Lehne [2]). Von ſeiner Wahl an, kann man ſagen, beruhte die Macht des Königthums hauptſächlich auf der Verbindung mit den großen Dynaſtengeſchlechtern, wenn auch Konrad durch eine erſtaunenswerthe Thatkraft, Gerechtigkeit und reelle Politik die Schwäche ſeiner Stellung wieder auszugleichen wußte. Der Erzbiſchof von Mainz hatte ihm die erſte Stimme gegeben, an dieſen ſchloſſen ſich die übrigen geiſtlichen Fürſten an, die Herzoge folgten, das Volk billigte die Wahl. Die verwitwete Kaiſerin überreichte ihm die Königsinſignien, und der Zug bewegte ſich von Kamba nach Mainz, wo ihn im Dome der Erzbiſchof weihte, alle Biſchöfe, Herzoge und die übrigen Fürſten, die erſten Vaſallen, die milites gregarii, fünf Heerſchilde, und alle Freien den Eid der Treue leiſteten. Dann richtete er auf dem Königsſtuhle zu Achen, zog durch das Reich, um den Stämmen, namentlich den Sachſen, ihre Volksrechte zu beſtätigen [3]), die Tribute der Slaven, die noch von den

---

1) S. Vita Meinwerci c. 79 p. 554. Böhmers Regeſten zeigen, wie reich einſt unſere Könige waren.

2) S. Stenzel, Fränkiſche Kaiſer S. 9 ff.

3) Die bekannten Worte Wippos p. 430: legem crudelissimam Saxonum etc.

Böhmen und den Grenzprovinzen der Sachsen gezahlt wurden, einzunehmen.

Konrad war ein König, der von der ununterbrochenen Fortdauer des Staates auch trotz der Wahl überzeugt war; er wollte den Zustand, wie er ihn überkommen hatte, bewahren; die taugliche Gewohnheit und die gute Sitte wollte er zum Rechte umschaffen; er wollte sie fixiren durch das Gesetz und als Gesetz. In diesem Sinne handelte er. Den Pavesen, welche die königliche Pfalz zu Pavia zerstört hatten, und sich entschuldigten: daß sie nach dem Tode Heinrichs II keinen König gehabt, somit kein königliches Haus zerstört hätten, antwortete Konrad: „Wenn der König gestorben, bleibt das Königreich [1]."

In demselben Sinne wollte er dem Reiche Nichts entziehen lassen, die Oberhoheit desselben in ihrer Ausdehnung erhalten. Er betrachtete nicht seine Person, nicht sich bloß als den Besitzer der Rechte, sondern er wollte das ewige Leben des Staates und des Rechtes durch seine Handlungen fortsetzen. Deshalb wandte er alle Kraft darauf, auch Burgund beim Reiche zu erhalten. Schon Heinrich II hatte die Lehnsabhängigkeit Burgunds vom Deutschen Reiche, die mit diesem Königreiche entstanden war, wieder erneut [2]. Mit diesem Königreiche war es

---

1) Wippo p. 470: Dicebant Papienses: Quem offendimus? Imperatori nostro fidem et honorem usque ad terminum vitae suae servavimus: quo defuncto, cum nullum Regem haberemus, Regis nostri domum destruxisse non iure accusabimur. E contrario Rex, scio, inquit, quod domum Regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis, sed domum regalem scidisse non valetis inficiari: Si Rex periit, regnum remansit: sicut navis remanet cuius gubernator cadit: aedes publicae fuerant, non privatae, iuris erant alieni, non vestri.

2) Thietmar ed. Wagner z. J. 1016 p. 218: Caesar autem

aber ſchon ſo weit gekommen, daß der König faſt Nichts gegen die Ariſtokratie des Landes und der Nachbarſchaft vermochte. Schon Thietmar ſagt von Rudolf dem II, er wiſſe Niemand, der auf ſolche Weiſe König ſei; nur den Namen und die Krone habe er, und die Bisthümer gebe er denjenigen, die von den Großen erwählt würden; von den Wohlthaten der Biſchöfe lebe er, gegen die Weltlichen vermöge er ſie nicht zu ſchützen; mit gefalteten Händen dienten daher die Biſchöfe den weltlichen Großen, wie ihrem Könige, und nur ſolchen Landesherrn wollten dieſe Optimaten, der keine neue Satzung gegen ſolche Gewohnheit aufzuſtellen vermöge. — Es iſt höchſt beachtungswerth, daß Heinrich II nicht bloß oberſter Lehnsherr von Burgund, ſondern auch der Beſitzer des Landes werden ſollte. Nach dem Ausſterben des Königshauſes ſollte von ihm das Lehn eingezogen werden. Der König Rudolf freilich ſah das Verhältniß nicht von dieſer Seite an; er gebrauchte ſeine königliche Deſignation des Nachfolgers aus dem Geſchlechte für Heinrich II, ſeinen Neffen; er hatte die Verwandtſchaft vor Augen. Konrad aber wollte die Reichs-

---

regi et contectali eius cunctisque suimet principibus ineffabilem pecuniam dedit, et firmata iterum antiqua traditione eos abire permisit etc. Hiezu paßt ſehr wohl Wippo p. 470: Iste Rudolphus Rex Burgundiae, dum in senectute sua regnum molliter tractaret, maximam invidiam apud Principes regni sui comparans, secundum Heinricum Imperatorem, filium sororis suae, in regnum invitavit, eumque post vitam suam regem Burgundiae designavit, et principes regni iurare sibi fecit. Ad quam rem commendandam Imperator Heinricus infinitam pecuniam saepe et saepissime consumpsit, sed defuncto Imperatore Heinrico Rudolphus Rex promissa sua irrita fieri voluit. Chonradus autem Rex magis augere quam minuere regnum intentus, antecessoris sui labores metere volens, Basileam sibi subiugavit, ut animadverteret an Rex Rudolphus promissa attenderet.

Digitized by Google

rechte nicht untergehen lassen, er wollte, wie Wippo sagt, die Saat seines Vorgängers erndten. Deshalb unternahm er einen Zug nach Basel. Dort übergab ihm Rudolf mit denselben Rechten, wie einst Heinrich dem II, sein Reich Burgund, 1025.

Dieser Zuwachs scheint es gewesen zu sein, der augenblicklich die Herzoge im Reiche so wie die Familien, die außer der Verwaltung des Regimentes standen, gegen Konrad aufregte. Konrads Stiefsohn Ernst, Herzog von Schwaben, stand an der Spitze der Empörer; er sah sich vielleicht als näheren Erben für Burgund an, und war in der engsten Verbindung mit den Herzogen von Lothringen, dem Fränkischen Konrad dem Jüngern, und mit Welf, dem größten Allodialbesitzer in Schwaben [1]). Schon jetzt waren die bloßen Allodialbesitzer fast durch keine Bande mehr an Reich und König geknüpft. — Zwar brach der Kaiser die Burgen und warf die Mauern der Rebellen nieder, aber bei Gelegenheit dieser Empörung kam der wichtige Umstand zum Vorschein, daß schon in dieser Zeit, also zu Anfange des eilften Jahrhunderts, die Grafen eines Herzogthums dem Herzoge durch einen Lehnseid zu folgen verbunden waren. Als nämlich Konrad Ernst auf den Reichstag nach Ulm zum Gerichte vorgeladen hatte (1027), beschloß dieser, auf die Zahl seiner Vasallen vertrauend, sich nicht zu unterwerfen, sondern mit dem Kaiser nach Gutdünken sich abzufinden. Deshalb mahnte er die Seinen an den Eid der Treue, den sie ihm geschworen, daß sie ihn nicht verließen, und sie so ihre Ehre verlören [2]). Die Grafen Friedrich und Anselm gaben zu,

1) Stenzel I S. 24.

2) Wippo p. 474: Huc Dux Ernestus non voto supplice

daß ſie ihm Treue ſchuldig wären gegen Alle, außer gegen den, welcher ſie dem Herzoge übergeben hätte. Wenn ſie die Sklaven des Königs und Kaiſers wären und dieſer ſchenkte ſie dem Herzoge, dann erſt dürften ſie ſich nicht von ihm trennen. — Es zeigt uns dieſe merkwürdige Rede, wie weit das Lehnsprincip in den Deutſchen Staat eingedrungen war, ja es iſt gar keiner Frage unterworfen, daß jetzt ſchon die Grafen, welche nach den Herzogen die höchſten weltlichen Beamten ſind, nicht mehr durch die ligiſche oder unmittelbare Fidelität vom Kaiſer abhingen; d. h. ſie waren nicht zunächſt, ſondern nur zuhöchſt an den Kaiſer gebunden; auch die Nachfolge in ihren Grafſchaften und in ihrer Ehre ſcheint ſchon mehr vom Herzoge abgehangen zu haben, und die Treue für den Herzog fängt an der für den König gegenübergeſtellt zu werden. Die Herzoge hatten ſich ſchon zwiſchen ſie und die Könige ge-

---

venit, et confisus in multitudine militum, quos optimos habuit, ut vel secundum libitum cum Caesare se pacaret, vel inde per potestatem rediret: et habito colloquio cum suis, primum monuit eos fidei sacramentaliter promissae. Dehinc hortabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent, — et si sibi fidi forent, illis praemia, posteris eorum gloriam et honorem esse futurum. Talia dicenti duo Comites, Fridericus et Anselmus, pro caeteris respondebant, hoc modo: Nolumus inficiari quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit: si servi essemus regis et Imperatoris nostri et ab eo iuri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simul et libertatis nostrae summum defensorem, interea Regem et Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quicquid honesti et iusti a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter. His auditis Dux, cum se intellexisset a suis dimitti u. ſ. w.

Digitized by Google

schoben. Hieraus kann man einen Rückschluß auf die noch niedriger stehenden Vasallen und Dienstleute machen; man kann gewiß behaupten, daß sie ihre Abhängigkeit vom Könige sehr wenig fühlen mußten, weit mehr die Untergebenheit unter ihren unmittelbaren, nächsten Lehnsherrn. Im Könige sahen sie deshalb die letzte Bürgschaft ihrer Freiheit, ihren wirklichen Schützer. Das war der Grund, weshalb Konrad II es sich vorzüglich angelegen sein ließ, die niederen Vasallen in der Erblichkeit ihrer Beneficien zu schützen, die ihnen ebenso billiger Weise zustand als den Reichsbelehnten die ihrige [1]). Es wird dies wie eine durchgängige Regel seiner Politik von Wippo ausgesprochen, und Konrads Gesetze in Italien beweisen es [2]).

Hiezu kam ferner die Fortsetzung der Sächsischen Politik, durch Schenkungen ganzer Grafschaften an die Bischöfe den geistlichen Fürsten Territorien zu bilden, welche den größeren Grafschaften und Herzogthümern entgegentreten konnten [3]); endlich die Vereinigung von dreien Herzog-

thü-

---

1) Wippo p. 469: Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit.

2) S. Pertz IV p. 38, 39.

3) S. Böhmers Regesten S. 65 ff. Fulda erhielt die Grafschaft Nederen im Rheingau, Worms und Utrecht die Bestätigung ihrer Grafschaften und Privilegien, Utrecht erhielt von ihm noch Teisterbant, Trient die Grafschaft von Trient, Venusta und Botzen; Brixen die Grafschaft im Innthal, die Grafschaft Parma die dortige Grafschaft, der Bischof von Würzburg die Münze, Schiffszoll und die königlichen Rechte über die Stadt, Trier die Grafschaft Maruels im Gau Einrich; Paderborn die Grafschaft Bernhards Warburg, Mainz die Grafschaft in Cluinga, Bamberg Gericht, Markt und Zoll zu Amberg im Nordgau, Ravenna die Grafschaft Faenza, Parma die Bestätigung der Grafschaft mit der Bestimmung

Digitized by Google

thümern und des Königreiches Burgund in der Hand seines Sohnes Heinrich [1]).

Wäre die letztere Maaßregel nicht aufgegeben worden, wäre es möglich gewesen, die Dynastengeschlechter der höchsten Beamtenstellen wieder zu berauben, und alle großen Fahnlehne mit dem Königthume zu vereinen, dann wäre unser Deutsches Reich aus den Kämpfen gegen die Päbste und Aristokratie siegreich hervorgegangen, Ein Deutscher Staat mit einer starken ständischen Macht hätte sich gebildet, ein erbliches Königthum wäre sicherlich entstanden, wie in Frankreich und England, die Freiheit der Städte wäre gewiß auch von den spätern Kaisern wie von den andern Monarchen auf jede billige Weise gefördert worden. Aber obgleich Konrad es schon im Jahre 1028 dahin brachte, daß sein Sohn Heinrich III, ein eilfjähriger Knabe, mit Bewilligung der Fürsten und mit der Zustimmung des Volkes in Achen vom Erzbischofe von Cöln geweiht und gekrönt wurde, so konnte er es doch nur sehr allmählig und vom Glücke unterstützt durchsetzen, daß bei seinem Tode nur noch zwei der größten Reichslehen, Lothringen und Sachsen, unter angestammten herzoglichen Häusern standen. Diese Politik der Einziehung der Lehne wurde jedoch in unserm Reiche aufgegeben, und konnte auch nicht in dem Maaße wie in Frankreich Jahrhunderte lang verfolgt werden, weil Deutschland ein Wahlreich war.

Auch Konrad hat, wie seine Vorgänger, mit den

---

der Grenzen, Bremen Markt und Königsbann über alle die, welche denselben besuchen; Modena die dortige Grafschaft.

1) S. Stenzel I S. 73. Ich glaube, daß Franken erst mit diesem Konrad II seine volle und selbständige Macht als Herzogthum anfing zu verlieren. Es ward Sitz der Pfalzregierung.

Digitized by Google

Hindernissen und Gegensätzen der feindlichen, theils noch heidnischen Völker sein ganzes Leben hindurch gerungen. Im Osten gegen die Slaven gelang es ihm die Oberhoheit zu behaupten, Miesco II von Polen erschien 1032 am Hoflager des Kaisers, legte den Königstitel ab, versprach Tribut zu zahlen Polen ward getheilt, die Oberlausitz dem Reiche überwiesen [1]); die Luitizen wurden endlich auch im Jahre 1035 gezwungen einen höheren Tribut zu zahlen als unter den vorigen Kaisern [2]), obwohl die Kolonieen und Bisthümer Ottos I nicht wiederhergestellt werden konnten. Den Ungarn gewährte er auf die Bitte des Königs Stephan Frieden 1031. Im Süden belehnte er den Fürsten Waimar von Salerno mit dem Fürstenthum Capua, den Normannen Rainulf mit der Grafschaft Aversa [3]); Burgund behauptete er gegen den Grafen Odo von der Champagne, und reinigte es von dessen Besatzungen; nur im Norden hielt er die Grenzen nicht, wie sie ihm überkommen waren, sondern trat Schleswig nebst der Mark an der Schlei und Eider an Kanut den Großen ab, welcher bei seiner Kaiserkrönung zu Rom mit Rudolf von Burgund zugegen war [4]).

So überkam das Reich seinem großen Sohne Heinrich III, 1039 bis 1056, der durch das unmittelbare Eigenthum vom Königreiche Burgund, der Herzogthümer Franken, Baiern, Kärnthen und Schwaben als der mächtigste Fürst des westlichen Europa dastand. Deshalb sind

---

1) Stenzel I S. 48.

2) Wippo p. 480.

3) Im J. 1038. S. Chron. Casinense v. Leo v. Ostia II c. 59 u. 63.

4) Adam. Bremens. hist. eccl. II, 39, 47.

Digitized by Google

auch die erſten Thaten ſeiner Regierung die kräftigſten, die er vollführte. Er hatte keine Familie von vorne herein als feindlich gegen ſich, er ſelbſt war kühn, raſch, feurig; geſtützt auf das Andenken ſeines gerechten Vaters, der als Richter und Kriegsmann das Kaiſerthum verwaltet hatte. Die Erinnerung zwang zur Achtung des Sohnes, der ihm in der Gerechtigkeit gleich kam, ihn an Höhe und Tiefe der Geſinnung übertraf. Nur der Haß der Slaven war faſt erblich geworden, er mußte um ſo ſtärker erwachen, als ſchon in Polen, Böhmen und Ungarn, im ganzen Oſten, zugleich mit der Ausbreitung des Chriſtenthumes eine Deutſche Parthei ſich in die Verwaltung der Länder eingedrängt hatte.

Die Reaction gegen den Deutſchen Namen erwachte. In Polen zeigte ſie ſich zuerſt, als Miesco II 1035 geſtorben war, und ſeine Witwe, die Tochter des Pfalzgrafen Ezo bei Rhein, mit ihrem Sohne Kaſimir ſich zum Kaiſer Konrad flüchten mußte [1]); Brzetislaw von Böhmen leiſtete keine Huldigung, ſuchte ſich Polens zu bemächtigen, und weigerte dann die in Krakau geraubten Schätze herauszugeben, überhaupt mehr als den gewöhnlichen Jahrestribut von 120 Kühen und 500 Mark Silbers zu entrichten. Er ſtand mit Peter von Ungarn in Verbindung, der ihm Hülfstruppen ſandte. Aber Heinrich drang dreimal in Böhmen ein, bis der Herzog von Böhmen in Regensburg erſchien, ſeinen Sohn als Geißel ſtellte, das Tributverhältniß erneuerte, Treue und Dienſt als Vaſall beſchwor, 1041 [2]).

---

1) Chronographus Saxo a. 1034. Stenzel I S. 77.

2) Henricus — rebellem ducem obsides dare et ipsum post se Ratisponam ad deditionem humiliter venire, sibique iureiu-

Digitized by Google

In Ungarn hatte unter Peter, dem Nachfolger des heil. Stephan, der Kampf der Magnaten gegen das Königthum begonnen. Peter ſuchte ſich beſonders dadurch zu feſtigen, daß er die königlichen Städte und Burgen nicht mit Ungariſchen Edelleuten beſetzte, die durch die Erblichkeit der Aemter und durch den Zuſammenhang mit den Familien bald alle Macht der Regierung auf ſich gebracht hätten, ſondern daß er Fremde zu ſeinen Dienſtleuten annahm, beſonders Deutſche und Italiener, und mit ihnen, gleichſam mit ausländiſcher Miliz, die inneren Faktionen im Zaume erhielt. Es gelang ihm jedoch nicht dieſes Regiment durchzuſetzen; auch die Biſchöfe konnte er nicht für ſich gewinnen, ſie waren gegen ihn; er ward vertrieben, und durch Wahl Aba auf den Thron erhoben; das Heidenthum ſollte wiederhergeſtellt, alle Fremden aus dem Lande verjagt werden. Peter aber und die mit Aba Unzufriedenen wandten ſich an Heinrich, dieſer drang mit faſt unglaublicher Kühnheit in das zum großen Theil unbekannte Land an der Spitze eines nur kleinen Heeres ein; im zweiten Feldzuge an der Raab bei Memſö ſchlug er Aba dergeſtalt durch perſönliche Tapferkeit und Gewandtheit — die Deutſchen waren in weit geringerer Zahl gekommen — daß die Wahlſtadt noch lange nachher Verloren-Deutſch (Vestnemti), das will ſagen: verloren gegen die Deutſchen, genannt wurde. Dann führte er Peter nach Stuhlweißenburg, haufenweiſe kamen die Ungarn, und verſprachen Dienſt und Unterwerfung; Peter erſchien im folgenden Jahre 1045 vor Heinrich am Pfingſtfeſte, er übergab dem Deutſchen Könige ſein Reich, die Ungari-

---

rando fidelitatem servitiumque confirmare coartat. Hermannus Contract. a. 1041.

Digitized by Google

schen Fürsten schwuren diesem und seinem Nachfolger Fidelität, dann erst belehnte Heinrich auf Lebenszeit Peter mit Ungarn [1]). So hielt er den Deutschen Namen im Osten. Auch in Burgund behauptete er die kaiserliche Macht, vorzüglich dadurch, daß er sich mit Agnes von Poitiers, der Schwester des Herzogs von Aquitanien, vermählte 1043. Die bedeutendsten Großen Burgunds schlossen sich entweder an sein Haus, oder sie wurden durch jene Verbindung mit der mächtigeren Parthei in Respect erhalten.

Gegen die Aristokratie von Deutschland ergriff er die Politik der Versöhnung. Er mußte wohl zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß es unmöglich wäre die Herzogthümer, welche eine volksthümliche Bedeutung erlangt, einen Stamm hinter sich hatten, alle an die Krone unmittelbar zu bringen; die Treue des gemeinen Mannes hing an diesen Familien des Landes, um so mehr die Treue ihrer Lehnsleute. Verwalter der Provinzen waren nöthig, es gab vielleicht keinen Weg mehr, als die Mächtigsten durch Verleihungen und Verwandtschaft an den König zu binden, weil Deutschland zu groß, die Volksstämme fast Reiche für sich, und das Kaiserthum durch universale Interessen dergestalt eingenommen war, daß kein Raum für den doch immer beschränkteren Gesichtskreis eines nationalen Königthums blieb. Deshalb versuchte Heinrich die getreuen Häupter der höchsten Edlen durch die mächtigsten Stellen des Reiches fester an sich zu ketten; die welche durch die Erinnerung an die Ehren ihrer Ahnen oder an ihre früheren Rebellionen dem Haupte des Staates entfremdet waren, aus Feinden zu Freunden zu machen. Er

1) S. Herm. Contr. z. d. J.

Digitized by Google

verlieh das Herzogthum Baiern an Heinrich von Luxemburg, Schwaben an den Pfalzgrafen bei Rhein, Otto; Kärnthen an den Grafen Welf; Gotfried dem Bärtigen von Oberlothringen, der sich empört hatte, entließ er der Gefangenschaft und gab ihm sein Herzogthum zurück [1]). Es mußte nach diesem Verfahren die Belehnung durch den König oder die Zustimmung desselben zur Nachfolge in den Reichsämtern erneuete Kraft erhalten, die unbedingte Erblichkeit hinausgeschoben werden. —

Allzuviel vertraute er indeß auch nicht den an Allodien reichen Familien; er zersplitterte die großen Lehen, und löste die Marken Steiermark, Krain und Istrien von dem Herzogthume Welfs, indem er sie eigenen Markgrafen verlieh. In der Ausstattung der Geistlichkeit blieb er Nachfolger der Sachsen, er beschenkte sie ebenfalls mit den Grafschaften, gab ihr vorzüglich die confiscirten Güter der Majestätsverbrecher, meistentheils Grafen, setzte sie in den nun zerschlagenen Gauen den Weltlichen entgegen, und bestimmte auf das schärfste die Rechte der geistlichen Voigte gegen die Grafen, die sich noch immer in die gefreiten Bezirke mit ihrer Gerichtsbarkeit einzudrängen suchten [2]).

Die Päbste und Italien seit Otto dem II bis auf Heinrich den III.

Kein Kaiser hat mehr als Heinrich III die vernünftige Vereinigung der Kirche mit dem Staate zu erhalten gewußt, keiner außer Otto I hat so gewaltig auf den Synoden geherrscht. Schon im zehnten und im Anfange des eilften Jahrhunderts war aber das Erwachen der Italienischen

---

1) Stenzel I S. 95.

2) S. Böhmers Regesten für diese Zeit S. 73 ff.

Digitized by Google

Nationalität und das Streben der Aristokratie und der Städte nach Selbstherrschaft ein bedeutendes Element des Widerstandes gegen das Deutsche Kaiserthum geworden.

Otto II ließ es sich hauptsächlich angelegen sein, die Herrschaft des Abendlandes, die sein Vater in Unteritalien nicht ganz zu erringen vermochte, gegen die Griechen und Sarazenen durchzusetzen. Auf dem Felde von Cedini, wo er ein Palatium in der Eile errichten ließ, sammelte er die Italienischen Fürsten, den Zuzug der Baiern und Schwaben. Salerno, Amalfi und Neapel mußten sich ihm anschließen; Bari und Tarent, fast ganz Apulien, fielen in seine Hände. Auf der Straße am Meere entlang über den Busento vor den Ruinen Metaponts vorbei drang er gegen Calabrien vorwärts. Er traf auf ein Griechisch-Arabisches Heer bei Rossano, es ward geworfen, alle Castelle Calabriens ergaben sich; eine große Schlacht bei Cotrone wurde gewonnen; der Vorkämpfer des Islam, der gefürchtete Emir Abu al Casem, war unter den Gefallenen. Ueber die rauhesten Bergrücken hinweg kam der junge Held endlich bis nach Squillace. Dort am Morgen des 13ten Juli 982 verlor der Deutsche Kaiser nach einer siegreich begonnenen Schlacht, wie später der junge Konradin, die Herrschaft Unteritaliens durch die Kriegslist der Feinde, diesmal durch einen Hinterhalt der Araber, nachdem schon Griechen und Sarazenen geflohen waren und die kaiserlichen Streiter sich unachtsam dem Beutemachen überließen [1]). Man kann sagen, daß Apulien und Calabrien sich von jetzt an selbst überlassen wurden; Amalfi, Neapel und Salerno aber zwischen der Deutschen und Griechischen Herrschaft schwankten. Selbst der

1) Giesebrecht S. 70 ff.

Digitized by Google

Umstand, daß noch Otto III seine Missi nach Gaeta, Traetto und Argenti sandte, daß er selbst nach Bari ging, scheint nur ein Versuch gewesen zu sein, die äußersten Plätze der Deutschen Herrschaft festzuhalten [1]). Immer nur bei Gelegenheit nahmen die folgenden Kaiser diese Pläne wieder auf; Heinrich II unterwarf im Jahre 1022 Troja und Capua; Neapel und Salerno erkannten die Deutsche Herrschaft; er belehnte schon einzelne Normannen, die er hier traf, mit einem Landstriche in Apulien zum Schutze der von den Griechen abgefallenen Söhne des Melus [2]). Als Konrad II fünf Jahre später nach dieser äußersten Grenze vordrang, erscheinen Capua, Benevent und Salerno auf Deutscher Seite, die Normannen unter Rainulf bald darauf in Aversa angesiedelt und belehnt von Konrad als die eigentlichen Vorkämpfer gegen die Griechen und Sarazenen [3]).

Aber eine andere Frage erhebt sich mit mächtiger Vorbedeutung, in wie fern und durch welche Mittel es den Deutschen gelang, das übrige Italische Land beim Reiche zu erhalten? Da läßt sich sagen, daß der Grundsatz Italien hauptsächlich durch Italiener zu regieren in dieser ganzen Zeit auch in Mittel- und Oberitalien galt; es konnte sich doch noch die Freiheit des Landes und die

---

1) S. Gattula access. ad h. m. Cas. p. 114. Quem videlicet imperator dedit vobis suum missum et capellanum clericum nomine Noticherium, qui venit vobis in Gaeta et in Traiecto et in Argenti. Chron. Cavense a. 1000: Otto Imperator Romam iterum venit et postea Barium.

2) Hermann. Contr. a 1022: Henricus Nordmannis quibusdam, qui tempore eius (in Apulia) confluxerant, quoddam ut fertur illis in partibus territorium concessit.

3) Leo Ostiens. II c. 58. Wippo p. 473. Guil. Appulus I p. 255.

Digitized by Google

Nationalität bei der Fremdherrſchaft der Kaiſer erhalten; nur in Rom wegen des Pabſtes mußte eine Ausnahme von dieſer nationalen Regierungsweiſe gemacht werden, um nicht in dem geiſtlichen Oberhaupte einen ſtarken Gegner der kaiſerlichen Gewalt aufkommen zu laſſen, und das brachte denn unmittelbar bei den Ernennungen der Päbſte die heftigſten Conflikte mit den Kaiſern hervor. Otto der Große freilich herrſchte mit gewaltiger Fauſt, er hatte die Einſetzung der Päbſte, ſein höchſtes Gericht über ſie auf das ſtrengſte bewahrt; kaum war er todt, ſo erlangte wieder jene ſchmähliche Faktion Kraft, die nur durch ihn die Stadtherrſchaft verloren hatte, und die ſich in dem Crescentius vom Marmorgaul, dem Sohne Johanns X und der jüngern Theodora, fortſetzte [1]). Er nannte ſich Großherzog (magnus dux), war im Beſitze der Engelsburg, und erhob denſelben Kampf gegen den vom Kaiſer eingeſetzten Pabſt wie ſeine Vorgänger. Nur war jetzt die Heftigkeit der Faktionen zu einem furchtbaren Grade geſteigert, Benedict VI ward im Kerker erdroſſelt [2]), ein anderer Pabſt, Bonifacius VII, von Crescentius geſetzt, dieſer von der Deutſchen Adels-Faktion aus Rom vertrieben, dann wiederum ein Pabſt aus der ſchnöden Familie der Marozia erwählt [3]), Benedict VII. Als Otto II im J. 981 nach Rom kam, zog ſich Crescentius in die Einſam-

1) Es iſt nicht daran zu zweifeln, daß Crescentius (Caballi marmorei) der dux magnus ein Sohn der Liebe Johanns X und der Theodora II war. S. Grabſchrift bei Baron. z. J. 996.

2) S. Herm. Contr. a. 974. Vitae pontificum des Cod. Vat. bei Murat. SS. III, 332.

3) Benedict VII war ein Verwandter Alberichs des Patriciers und des Pabſtes Johanns XII. S. Gieſebrecht S. 23; Excurs VIII. Es ſcheint mir nicht ausgemacht, daß in der Erhebung Benedicts VII ein Sieg der Deutſchen Parthei liege.

Digitized by Google

keit eines Klosters zurück, wo er bald nach dem Kaiser starb. Dieser hatte jede offene Feindseligkeit mit dem Pabste vermieden, er setzte nach dessen Tode Johann den XIV, seinen Erzkanzler [1]), auf den Stuhl von Rom, und stieg dann selbst nach seinem Verluste in Unteritalien, aber mit voller Kaisergewalt ins Grab. —

Sogleich begannen von neuem die Kämpfe um die Stadtherrschaft und das Pabstthum. Bonifacius VII, der Pabst des Crescentius, kehrte zurück, und ließ den Pabst des Deutschen Kaisers ermorden; es erscheint alsbald auch wieder ein Patricius der Stadt, und zwar ein Sohn jenes Crescentius, Johannes Crescentius [2]). Immer wenn der Kaiser gestorben oder nicht in Italien gegenwärtig ist, werden diese Römer mächtig, sie unterwerfen sich die Päbste oder vertreiben sie.

An der Spitze der Franken, Baiern, Sachsen, Elsasser, Schwaben und Lothringer unternahm nun 996 Otto III seine Romfahrt; zu Pavia empfing er den Lehnseid der Italischen Fürsten; von Ravenna aus, wo er Gericht hielt, setzte er seinen nahen Verwandten, Bruno (Gregor V) zum Pabste ein [3]), das heißt die Wahl erscheint fast als nichtig nach dem Vorschlage des Königs [4]). Dann ward

---

1) Imperator Augustus Romam revertitur ac Dominum Apostolicum digno cum honore Romanae praefecit Ecclesiae. Chron. Saxo 983. Herm. Contr. 983.

2) Urk. v. 3 Jan 986 bei Gattula hist. Abb. Casin. I, 115. Imperante anno I Domino Iohanne Crescentione filio Romanorum patricio.

3) Chron. Sagorn p. 90: Hic italici principes fidem supra evangelicorum sacraria facientes regem ipsum collaudaverunt. Chron. Quedl. a. 996.

4) Cf. Vita S. Adelberti p. 860: A maioribus electum Moguntinus Archipraesul Willegisus et suus collega Adelbaldus Epi-

Digitized by Google

dieser selbst am 21sten Mai zum Kaiser und Patricius gekrönt [1]), über Crescentius aber, der das Patriciat usurpirt hatte, Gericht gehalten. Nur auf die Bitten des Pabstes wurde ihm verziehen [2]). Otto III herrschte in Rom mit demselben Rechte wie seine Vorfahren; er hielt Synoden und Placita vereint mit dem Pabste [3]), er ward Advokat der R. Kirche; in der Vereinigung mit dem Pabste sah er allein die Möglichkeit seine hohen aber etwas phantastischen Ideen von der Römischen Kaiserherrschaft durchzusetzen. Nachdem Crescentius wiederum als Patricius den Deutschen Pabst vertrieben, und einen andern, Johannes Philagathos, erhoben hatte, kehrte der Kaiser nach Rom; auf das grausamste ward der Gegenpabst verstümmelt, Crescentius in der Engelsburg belagert, gefangen genommen und hinter dem großen Forum, auf der Wiese des Nero, hingerichtet [4]). Nun erscheint als Beamter Ottos der Patricius Zazzi, ein Präfekt der Stadt Johannes, Senatoren von Rom in dem Gefolge des Kaisers [5]);

---

scopus adduxerunt (Brunonem) Romam. Thietmar l. c.: Brunonem in loco Ioannis Papae — cum omnium laude praesentium constituit. Die Wahl der Römischen Großen ist fast nur Form in Gegenwart des Kaisers, wie zu Heinrichs III Zeit. Otto bestraft in Ravenna den Grafen von Rimini u. a. S. Chron. Sagorn. pag. 90, 91.

1) Ann. Hildesh. z. d. J.: Imperator et patricius coronatur.

2) S. Ann. Saxo z. d. J.

3) S. Muratori Ann. z. d. J. Mabillon IV p. 98. Ughelli It. sacra IV p. 1367 und unten.

4) Chron. Cavense a. 998. Crescentius in turre S. Angeli captus est et in foro maiore decapitatus. — Arnulf. Mediol.: qui statim in prato Neroniano iussus est decollari. Lamb. Scafnab. 998: Crescentius ab Imperatore decollatus cum duodecim suis ante urbem suspenditur.

5) S. Höfer Zeitschr. I, 156. Urk. vom J. 1000: petitione

Digitized by Google

ſein Pabſt Gregor V nahm ſich ſo gewaltig auf, daß er auf einer Synode zu Rom, die in Gegenwart des Kaiſers 998 gehalten wurde, dem Könige von Frankreich befehlen konnte, ſich von ſeiner Gemahlin zu trennen, daß er mit Otto dem III das Bisthum Merſeburg wiederherſtellte, nachdem es ihm ſchon vorher gelungen war, gegen die ganze Franzöſiſche Kirche den Erzbiſchof Arnulf in Rheims wieder einzuſetzen [1]). So hielt ſich auch dieſe Gewalt unter dem Pabſte Sylveſter II, dem berühmten Gerbert, dem Lehrer Ottos [2]). Ganz Italien ward durch Italiener regiert außer Rom, hier werden die Angelegenheiten des Reiches entſchieden, vorzüglich die kirchlichen, Bernward von Hildesheim klagt dort gegen Willegis von Mainz, dahin kommen die Boten von Köln und melden die Wahl des Erzbiſchofs, alle Synoden werden in Gegenwart des Kaiſers abgehalten.

Wären nur auch die Römer mit der Deutſchen Herrſchaft ausgeſöhnt geweſen; Otto III hatte mit ihnen vorzüglich die größten Abſichten. Er, ſeinem Weſen nach ein tiefſinniger Geiſt, von der Erbärmlichkeit des irdiſchen Treibens durchdrungen, mit der alten Griechiſchen und Lateiniſchen Literatur durch ſeine Erziehung und ſeine Abſtammung von einer Griechiſchen Mutter und Italiſchen Großmutter bekannt, glaubte die Zeiten der Vergangenheit wieder hervorrufen, aus dieſer Hefe des Senates und des Römiſchen Volkes die alte Herrlichkeit und Kraft der Re-

---

Zazzi Romanorum patricii. Chron. Sagorn. p. 108. Chr. Quedl. a. 1000: non paucis ex Romano Senatu una secum pergentibus etc.

1) S. Chron. Balderici I c. 110. Mansi XIX p. 225.

2) S. Muratori Ann. d'It. 999.

Digitized by Google

publik wiederherſtellen zu können [1]). Wie wenig verſtanden ihn und konnten ihn dieſe Römer verſtehen; als ſie im J. 1001 ſich gegen ihn empörten, den Kaiſer auf dem Aventin eingeſchloſſen hielten, dann ſich wieder unterwarfen und den Eid der Treue ſchworen, hielt Otto von einem Thurme aus eine Rede an ſie, in welcher er ihnen bedeutete: wie ſie ſo weit noch nie geweſen als jetzt; er habe ſie zu den äußerſten Theilen der Welt, wohin ihre Väter nie vorgedrungen, geführt, bis zu den Grenzen der Erde verbreite ſich der Römer Ruhm [2]). — In demſelben Sinne ſpricht er öfters von dem Römiſchen Weltkreis (orbis Romanus) als ſeiner Herrſchaft; die Erneuerung und Wiedergeburt des alten Römerreiches war es, die er im Abendländiſchen Kaiſerthume, in der Vereinigung der Deutſchen Kraft und der Italiſchen Nationalität ſah. — Ergriffen von jener Zerknirſchung und myſtiſchen Frömmigkeit, die er auch bei der Verehrung der Heiligen und Reliquien zeigte, ſtieg er in die Gruft Karls des Großen zu Achen hinab, und ſuchte Erquickung bei dem Todten; alles Große, Tiefe, Erhabene war ihm ehrwürdig, dazu fühlte er ſich hingezogen, wenn auch das Gemüth des Jünglings nur im Stande war, das allgemeinere Ideelle zu ahnen, was in ſeiner Stellung lag, und ihm die nächſten Intereſſen oft fremde bleiben mochten. Das Beſte ſeiner Seele war Begeiſterung, ſein Leben Erinnerung. So wie er ſich, kaum den Knabenjahren entwachſen, vor den Einſiedlern und Geiſtlichen als heiligen und kirchlichen Per-

1) S. Murat. a. 999: Nos quadam die Romam exeuntes pro restituenda republica etc. ſind ſeine Worte in einer Urk. Es iſt höchſt merkwürdig, daß gerade wieder unter ihm ſich die Verfaſſung Roms deutlicher erkennen läßt. S. unten die Kaiſerrechte.

2) Vita Bernwardi p. 453.

Digitized by Google

sonen demüthigte, so hoch stand doch in seiner Idee das Kaiserthum, das er bekleidete. Er war der Erste, der getrennt an der Kaisertafel auf einer Erhöhung in Form eines Halbzirkels Platz nahm. Aber an dem Widerstande kleinerer und besonderer Interessen scheiterten seine Pläne; so vorzüglich an dem Hasse der Römer. Wie sehr sie dem Deutschen Regimente abgeneigt waren, zeigt sich an ihren häufigen Empörungen; ihren eignen Patricius Zazzi mußte Otto gegen sie senden [1]); des Kaisers Leichnam noch verfolgten sie, als er aus ihren Thoren nach Achen geführt wurde, um neben Karl zu ruhen.

Gleich nach seinem Tode erhob sich das nationale Gefühl der Italiener gegen diese Römisch-Deutsche Einheit. Otto II hatte sie durch die Form zu versöhnen gesucht, daß er Otto III von einem Italienischen und Deutschen Erzbischofe krönen ließ; die Italiener aber erinnerten sich jetzt ihrer alten Wahlrechte und ihres eigenen Königthums, nachdem der von Adelheid abstammende Zweig der Sachsen ausgestorben war. Vorzüglich die weltlichen Fürsten waren den Deutschen Königen, die fast alle Grafschaften an die Bischöfe gebracht hatten, abgeneigt; sie erwählten Harduin, Markgrafen von Ivrea, im J. 1002 zum König; die Geistlichen dagegen wandten sich an den Deutschen Heinrich II, dem es wirklich gelang 1013 die Parthei Harduins zu unterdrücken, und dann sich vom Pabste Benedict VIII im J. 1014 zum Kaiser krönen zu lassen. Vor dem Eingange der Peterskirche fragte ihn der Pabst, ob er der treue Patron und Vertheidiger der Römischen Kirche sein wolle; Heinrich bekannte sich als solchen [2]). Auch er hatte die Gerichtsbarkeit in Rom,

1) Chron. Sagorn. 108.

2) Es ist dies wohl nichts anderes als das ganz gewöhnliche

Digitized by Google

ſaß in der Kirche des heiligen Petrus dicht neben dem Palatium zu Gerichte [1]), beſuchte Ravenna, ließ hier das Urtheil finden, und ertheilte Privilegien, ſchon ehe er die Kaiſerkrone erhalten hatte [2]). In gleicher Weiſe herrſchte ſein Nachfolger Konrad II, der zwar auch die Oppoſition der Lombarden erfuhr, beſonders aber durch die Huldigung Heriberts von Mailand anerkannt ward, und dann zu Rom 1027 die Kaiſerkrone erhielt, obwohl er ſchon mit dem erwachenden Freiheitsſinne der Italieniſchen Bürger zu kämpfen hatte [3]), und hier in Italien geſetzlich die kleineren Lehnsleute gegen ihre Herren in den Rechten der Erblichkeit, des Gerichts und der Lehnsfolge ſchützte.

Alle dieſe Kaiſer waren jedoch nur eine kurze Zeit in Rom; von Deutſchland aus wollten ſie Italien beherrſchen, ihre Züge waren häufig nicht die eines Herrſchers, ſondern eines Feindes; Unterwerfung oder Zerſtörung, Brand und Raub waren in ihrem Gefolge. Nach ihrer Entfernung treten deshalb die alten Faktionen immer wieder hervor, Unzufriedene aus Deutſchland geſellen ſich ihnen zu, das Pabſtthum kann nur ſelten mit tüchtigen und mächtigen Perſonen beſetzt werden, der Adel Roms bemächtigt ſich der Stadtherrſchaft [4]) und des Pabſtthums;

---

und hergebrachte Verſprechen des Schutzes, was Thietmar L VII aufführt: Henricus cum dilecta suimet coniuge Cunegunda ad ecclesiam sancti Petri Papa exspectante venit, et antequam introduceretur, ab eodem interrogatus, si fidelis vellet Romanus patronus esse et defensor ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis, devota professione respondit. Vergl. Chronogr. Saxo ad a. 1014.

1) Mabillon T. IV Ann. ord. S. Benedict. p. 701 u. 704.

2) Böhmers Regeſten z. d. J.

3) Die Kämpfe in Pavia und Parma lehren dies.

4) So tritt ein Iohannes patricius gleich nach Ottos III Tode auf. S. unten.

die Bürger erwachen. — Zu Heinrichs III Zeit sind es die Grafen von Tusculum, die in Rom die Bedeutung jener Parthei der Crescentier oder des Hurenregiments in sich aufnehmen. Der Graf Alberich verschaffte schon im J. 1033 seinem Sohne Theophylact das Pabstthum. Benedikt IX ward vertrieben, und dann erst von Konrad II wieder eingesetzt. Nun finden wir ihn und seine Brüder Peter und Gregor den Patricius in der Stadtherrschaft. Indeß zog Benedict selber es dem Pabstthume vor, sich mit der Tochter eines Häuptlings der Gegenparthei zu verheirathen. Als er damit umging, dankte er ab und verkaufte sein Amt an Gregor VI, der wiederum das Wahlrecht des Römischen Clerus und Volkes durch Geld für sich zu gewinnen wußte. Diesen wollte aber die Gegenparthei nicht anerkennen, sie setzte Sylvester III entgegen. Es kam dahin, daß sich die Päbste gegenseitig bekämpften und verfluchten, als sich die Römer nach Deutschland an Heinrich III wandten, im J. 1046.

Heinrich, von wahrhaft edler Gesinnung und reinen Absichten für das Heil der Kirche erfüllt, sah diese Verwirrungen Roms; er brach sogleich nach Italien auf. Zu Pavia versammelte er eine Synode von Bischöfen aus Italien, Deutschland, Burgund und Frankreich; er berieth mit diesen Repräsentanten der westlichen Christenheit die Mittel und Wege dem Pabstthume und der Verwaltung der Kirche aufzuhelfen. Auf der zweiten Synode in Sutri ward Sylvester III abgesetzt, und Gregor VI dankte freiwillig ab wegen der Simonie, die bei seiner Wahl stattgefunden hatte [1]). Nun zog Heinrich nach Rom. Er wollte den Römern das freie Wahlrecht für das Pabst-

thum

1) Bonizo p. 801, 802.

Digitized by Google

thum gewähren; in der Peterskirche ſtellte er ihnen anheim, Einen aus der Verſammlung der Biſchöfe zum Pabſt zu nehmen. Die Römer aber erinnerten ſich des Geſetzes von Ottos I Zeiten her, ſie erklärten: „In Gegenwart des Königs hätten ſie kein Recht zu wählen, Heinrich ſei Patricius oder durch den Patricius gegenwärtig.“ Mit der Zuſtimmung des Römiſchen Senates, der Großen und des Volkes ward feſtgeſetzt, Heinrich und ſeine Nachfolger ſeien wie Karl der Große Patrizier. Mit dem grünen Gewande bekleidet, den Ring am Finger und den goldenen Reif auf dem Haupte, ſo ſchworen ihm, wie einſt Otto dem I, die Römer, nie ohne ſeine Erlaubniß ſich die Wahl eines Pabſtes anzumaßen [1]). Dann deſignirte der Patricius mit ſeiner Hand den Biſchof Suidger von Bamberg, der ihn als Pabſt Clemens II am Weihnachtsfeſte 1046 zum Kaiſer krönte. Noch dreimal wurden nach dieſem Deutſche Biſchöfe von Heinrich dem III, zu welchem die Boten des Römiſchen Volkes und der Geiſtlichkeit nach Deutſchland kamen, auf den päbſtlichen Stuhl erhoben, und in der Vereinigung mit ſeinen Päbſten hat dieſer Kaiſer in ſo heilſamem, frommem Sinne die Kirche regiert, daß man ſagen muß, die Verwaltung derſelben habe eine ſo ſeegensreiche Zeit, was die Abſtellung der Mißbräuche betrifft, das ganze Mittelalter hindurch nicht wieder geſehen [2]). — Aber hier liegt auch, wenn nicht mehr der höchſte Gipfel der Macht, ſo doch der letzte, den das Kaiſerthum erſtiegen hat. Von dem Tode Heinrichs an löſt ſich das Reich in ſeinen alten Fundamenten; die kirchliche Macht trennt ſich vom Staate und die weltliche Ariſtokratie reißt

1) Vergl. oben S. 406 und Stenzel I S. 115.

2) Dieſe Reform beginnt ſchon mit der Synode in Rom v. J. 1047.

Digitized by Google

die größte politische Gewalt an sich. Die Dämmerung des Reiches verkündeten schon zu den letzten Zeiten Heinrichs III die wetterleuchtenden Blitze der siegreichen Empörung. Kaum hatte dieser Kaiser geschworen: „wie Gott ihm die Krone seines Reiches aus bloßem Erbarmen gegeben, so wolle er auch Alles, was die Religion angehe, unentgeltlich verleihen"; kaum hatte er selbst also der Simonie, die allerdings früher am kaiserlichen Hofe bisweilen eine Stütze gefunden hatte, vollständig entsagt, als ihn zu andern als kirchlichen Kämpfen der Abfall der Völker und großen Vasallen von allen Seiten aufrief. In Ungarn hatte schon vor dem Italischen Zuge die nationale Parthei unter Andreas gegen den Deutsch gesonnenen Peter einen vollkommenen Sieg errungen; als sie Heinrich mit gewaffneter Macht zwingen wollte, mußte er ihnen Frieden geben im J. 1047, weil Gottfried von Lothringen mit mehreren andern Fürsten in Verbindung sich gegen den Kaiser erhob [1]). Dieser Gottfried scheint besonders über die Ausstattung des Bischofs von Verdun mit der Grafschaft seiner Stadt, so wie wohl überhaupt mit der kaiserlichen Regierung in seinem Herzogthume unzufrieden gewesen zu sein, was daraus hervorgeht, daß er die Pfalz von Nimwegen zerstörte. Auch der Graf von Holland, Theoderich II, der wie in Feindesland mehrere Städte des freien Frieslandes bis Delft und weiterhin erobert hatte, war noch nicht besiegt, und kaum hatte der Kaiser einen vergeblichen Zug nach jenen vom Meere geschützten, sumpfigen Gegenden fruchtlos unternommen, als sich auch Graf Balduin V von Flandern und Hermann Graf von Mons mit den Empörern verbanden [2]). Im-

1) Vergl. Hermann. Contr. a. 1047.

2) Vergl. Stenzel S. 145 — 47.

Digitized by Google

mer gerade die Vaſallen an den äußerſten Grenzen waren die ungetreueſten. Einen vollſtändigen Sieg zu erringen gelang Heinrich nicht mehr, jeder Herzog hatte einen auswärtigen Feind zur Hand, mit dem er ſich gegen den Kaiſer vereinen konnte. Der auf dem Fürſtengerichte zu Merſeburg im J. 1053 ſeines Herzogthums entſetzte Konrad von Baiern floh zu den Ungarn und fand Anhang in Kärnthen unter Herzog Welfs Vaſallen; es gelang ihm bis zu ſeinem Tode im J. 1054 einen beträchtlichen Theil dieſes Landes einzunehmen [1]). Schon vorher war der Pabſt Leo IX aus Italien gekommen, um den Kaiſer gegen die Normannen zu Hülfe zu rufen. Ehe der Kaiſer im Jahre 1055 dorthin ging, war Leo IX ſchon in der Schlacht bei Civitella 1053 geſchlagen und gefangen worden; der Pabſt hatte den Feind des Kaiſers, dem dieſer mehrmals verziehen hatte, nach Italien mit ſich geführt [2]), und dieſer dann ſein Glück benutzend die Witwe des Markgrafen Bonifacius von Tuscien, die reiche Erbin Beatrix, geheirathet, ſo daß er das mächtigſte Herzogthum mit Spoleto und Camerino vereinte, die Macht, die Rom bisher im Schach erhalten ſollte, an ſich brachte, während die Normannen dem Pabſte Gehorſam ſchworen. Eine ganz veränderte Lage der Dinge traf Heinrich III dort an, und als er ohne etwas Bedeutendes unternehmen zu können zurückkehrte, hatte er es ſogleich wieder mit den auswärtigen Feinden zu thun, zuerſt mit dem Weſtfränkiſchen König, der Lothringen auf dem Convent zu Ivois als einen Theil ſeines Reiches zurückforderte. Heinrich gereizt durch die vielen Widerwärtigkeiten und

1) S. beſ. Herm. Contract. z. d. J.

2) Lambert. Schaffn. a. 1052.

durch die falschen Behauptungen, mit welchen die Forderung unterstützt wurde, erbot sich zum Zweikampfe, um den Fränkischen König Lügen zu strafen. Dieser entfloh. Darauf zog er nach Sachsen, auch hier war man, so wie in Burgund, äußerst unzufrieden mit ihm, ich weiß nicht aus welchem Grunde, wahrscheinlich weil er Kaiser war und als König in den Pfalzen regierte [1]). Als er zu Botfeld Erholung im Waidwerk suchte, vernahm er von der großen Niederlage des Markgrafen Wilhelm, die dieser von den Liutizen an den nordöstlichen Grenzen erlitten hatte. Erdrückt von dem vielen Unglück wurde er krank; als er sieben Tage das Bette gehütet hatte, starb er. Heinrich war 39 Jahr alt und hinterließ den Thron einem Kinde. — Wohl ist es ein beachtungswerther Zufall, daß ihn, den Letzten, welcher die ganze alte Reichsmacht in sich vereinte, der Römische Pabst und eine solche Menge erlauchter Personen im Tode umstanden, wie man vorher nicht beisammen gesehen hatte ohne öffentliches Aufgebot. Ueberall war die heftigste Gährung, in der Kirche regten sich die Ideen der Emancipation des Pabstthums und der freien Wahl gegen das Kaiserthum, im Staate die Aristokratie, außen die Feinde des Deutschen Namens. Wie stark die Zerrissenheit gefühlt und das drängende Geschick des Unterganges geahnt wurde, zeigt die merkwürdige Erzählung Lamberts von Aschaffenburg von dem Gesichte des Kanzlers Günther. Dieser hohe Reichsbeamte sah seinen Herrn den Kaiser auf dem Throne sitzen und mit erhobenem Arm das gezückte Schwerdt schwingen, wie er

1) Lambert. ad a. 1056 u. 57: Principes Saxoniae crebris conventiculis agitabant de iniuriis, quibus sub imperatore affecti fuerant, arbitrabanturque, pulchre sibi de his satisfactum fore, si filio eius, dum adhuc aetas opportuna iniuriae esset, regnum eriperent.

Digitized by Google

den Umstehenden zurief: „Ich werde Rache üben an allen meinen Feinden und Widervergeltung gegen die, so mich gehasset haben.“ Dieser Vision folgte augenblicklich eine große Sterblichkeit unter den Fürsten des Reiches. Und als dies Gesicht vollbracht war, sah der Kanzler zum andernmale den Kaiser auf dem Throne sitzen, wie er das Schwerdt in die Scheide gesteckt und auf seine Kniee gelegt hatte, und zu den Umstehenden sprach: „Das Feuer meiner Wuth ist einmal entzündet und es wird brennen bis zum jüngsten Gerichte.“ —

Rückblicke auf die Principien des Römisch-Deutschen Kaiserstaates um die Mitte des eilften Jahrhunderts.

Ehe man daran geht, die große Revolution in Kirche und Staat zu beurtheilen, welche seit der Mitte des eilften Jahrhunderts zum Ausbruche kam, und bis auf unsere Tage in einzelnen Wirkungen fortdauert, muß man stille stehen, um sich die Vergangenheit und den Zustand des Kaiserstaates zu vergegenwärtigen, wie er in seinen tüchtigsten Grundsätzen umgebildet und in seinen alten Säulen erschüttert war seit Karl dem Großen. Dann erst kann man mit Ruhe und Klarheit, nach seinem besten Gewissen eine gültige Stimme abgeben über Personen und Völker, so wie über die Freiheit, welche durch die Thaten gewaltiger Geister fernerhin erkämpft wurde; erst dann kann man erkennen, welches Heil und ob ein solches der Menschheit durch die Kämpfe des Pabstthumes gegen das Kaiserthum errungen sei.

Die Einheit des Staates und der Kirche stellt sich noch in der Mitte des eilften Jahrhunderts dem Principe nach unter dem Kaiserthume dar. Dieses beruht auf der Idee der Oberhoheit über den Westen gegenüber dem Mor-

genlande, dem heidnischen Norden und dem muhammedanischen Süden. Der ganze einst Weströmische Erdkreis sollte den Deutsch-Römischen Kaiser als den höchsten Herren anerkennen, d. h. die Germanischen, Romanischen und Slavischen Nationen, so weit diese zum Christenthume und Deutschen Reiche gehörten, unter Heinrich III auch die Ungarn, sollten sich als die Glieder Eines großen Staates fühlen. Sie hätten Ein allgemeines Interesse, die Idee eines Völkerstaates, an die Spitze ihres äußeren und inneren nationalen staatlichen Willens stellen, und ihre besondere Volksfreiheit Einer Herrschaft, der Person des Kaisers, unterordnen müssen. Dieses Kaiserthum aber hatte jetzt noch mehr wie früher zur Grundlage seiner Macht die Vereinigung des Deutschen mit dem Italienischen Königthum, und die strengere Unterordnung der Päbste. Es war vor allen Dingen nöthig eine freundliche Verbindung der Italienischen Nation mit der Deutschen; beide zunächst unter Einem Haupte hätten die Vertheidigung dieses Staates festhalten und durchsetzen müssen.

Von der Seite des Staatsrechtes aus betrachtet, wurde die Selbständigkeit der Völker nicht eben durch die Form oder die Ausübung der kaiserlichen Regierung verletzt. Wenn auch einige fremde Elemente, namentlich Deutsche, durch die Politik der Kaiser, wie z. B. in Ungarn, in mehrere Staaten eindrangen, und wenn es auf der anderen Seite den rohen Völkern unmöglich war, sich dem Siege einer fortgeschrittenen Bildung, namentlich der überlieferten Römischen und des Christenthums, zu entziehen, so konnte doch eben dieser Sieg nicht immer unmittelbar wie eine Unterjochung der Nationalität, sondern meist nur wie ein weiterer Fortschritt angesehen werden. — Schwerlich vermochte dieser geistige Sieg, der auch durch eine ganz

Digitized by Google

freie Verbindung, wie die der Russen mit den Byzantinern war, herbeigeführt werden konnte, die Kraft der Nationalität völlig zu zersetzen. Vielmehr muß es als ein gutes Geschick der westlichen Völker im Mittelalter betrachtet werden, daß sie sich der Deutschen Kraft und der Macht der christlichen Vernunft Jahrhunderte lang unterordnen mußten. Den Germanen gebührt der Ruhm zuerst die Idee eines völkerrechtlichen Staates in die Geschichte eingeführt zu haben. Wie anders steht ihre Freiheit da auch in dieser Beziehung als die der alten Welt. Während es einst in der Morgendämmerung der Geschichte die Asiatischen Despoten versuchten, Alles was von eignem und selbständigem Leben in ihrem Kreise existirte, zu einer Sklavenherrschaft umzubilden, wurden sie von der jugendlichen Macht kleiner Griechischer Freistädte überwunden; in jenem Alexander kommt zuerst der Geist des Westens zur Herrschaft über den Osten, aber dieser Geist ist nicht stark genug, sich selbständig und frei über den massenhaften Kräften Asiens zu erhalten, er zerfällt in sich, bis Rom mit eiserner Faust und furchtbarer Gesetzesstrenge die Welt unterjocht. Die Formen dieser Stadt werden die Gesetze der Erde, die Sprachen selbst verschwinden vor den beiden einzigen, der Griechischen und Römischen, und von Nationen können wir in den letzten Zeiten des Römerreiches kaum mehr sprechen, bis die Germanen einen frischen Samen zu neuen Völkern über den Westen ausstreuen, und die Einheit der Sklaverei unter dem Römischen Imperator als Gott, auflösen. Aus dem Chaos der neuen Gestaltungen geht aber dann die Trennung in mehrere Völkerschaften und die Verbindung zu einem Völkerstaate hervor bis zu Karl, eine Verjüngung des Römischen Imperiums zu einer größeren Freiheit, als bis dahin möglich gewesen war durchzufüh-

Digitized by Google

ren. Es geht ein Zug der Einigung wie durch den menschlichen Geist so durch die ganze Geschichte. — Ein jedes Volk behielt seit der Fränkischen Herrschaft die Grundlagen seiner Sitte und Freiheit; wäre dies nicht geschehen, so würden wir heute nicht von verschiedenen Europäischen Nationen sprechen können. Ein jedes Volk behielt seit der Deutschen Herrschaft unter Arnulf seinen Fürsten, seine Volksversammlungen, seine Gerichte und Landtage (placita, conventa, colloquia). Heinrich II fand es sogar nöthig, sich wieder zur Königskrönung in Italien zu verstehen, welche die drei Ottonen im Sinne einer engeren Vereinigung vermieden hatten. Nur mit den Slaven an der Elbe, die am drohendsten und nächsten den kernigen Sachsen und ihren Marken gegenüberstanden, dann aber auch am hartnäckigsten zum Heidenthume hielten, wurde eine Ausnahme gemacht; sie wurden mit schonungsloser Härte behandelt, ihr Land colonisirt, ihr Volk meist hörig, ihre Freiheiten unterdrückt, ihre Sprache gewechselt, ihre Religion vertilgt. — Die Polen aber, die Böhmen und Ungarn, so wie die übrigen Völker des Reiches, bildeten Lehnsstaaten; sie oder ihre Fürsten zahlten Zins, ihr Landesherr stand im Gefolge des Deutschen Königs, er gehörte zu dessen Familie im altgermanischen Sinne des Wortes, mußte Kriegsdienste leisten, und stand unter dem Gerichte des Deutschen Königs oder Kaisers.

So hatte sich das System der Herrschaft, was unter den Karolingern nach der Vernichtung der nationalen Fürsten ein weit unmittelbareres gewesen war, in ein mehr persönliches, was nur die Häupter der Staaten anging, umgebildet, weil man den Begriff der Familienabhängigkeit auf den Staat übertrug und das Lehn an die Stelle des Eigenthums getreten war. In ähnlichem Verhältnisse

wie jene Slavischen Fürsten, standen die Könige von Burgund [1]), der König Harald von Dänemark, einigemale auch die Könige von Frankreich. Allen diesen Völkern war wenigstens die Möglichkeit einer nationalen Entwickelung geblieben, ihre Selbständigkeit nur in geringem Maaße bedingt, und dennoch versuchten alle den Abfall; weil den Völkern wie dem einzelnen Menschen das Streben nach voller Unabhängigkeit eingeboren ist und keine Nationalität sich einem fremden Willen sorglos unterwerfen soll. Das ist auch die ewige und heilsame Wirkung der Freiheit, deren Hauch die ganze Geschichte belebt. Wohl aber kommt es nicht bloß darauf an, das Wesen der Freiheit zu erkennen, sondern auch Mittel zu finden, um sie mit der Unterordnung unter ein höheres Gesetz wirklich zu erreichen. Die Völker waren aber offenbar noch nicht gebildet für die Idee eines Kaiserstaates. Es gelang zuerst den Westfranken, dann den Dänen, und zuletzt den Ungarn, sich von der Schmach der Oberhoheit zu befreien. Jede einzelne Trennung war aber um so gefährlicher für den Kaiser, als sie das Ganze der Oberhoheit über den Westen angriff. Diese Oberhoheit hatte überhaupt in ihrer Natur etwas zu allgemeines für die Wirklichkeit, und etwas mangelhaftes, weil sie nicht eher vollständig erreicht werden konnte, als bis die Könige in Spanien, England, Norwegen und Schweden, diese letzteren wenigstens dann auch, als sie Christen geworden, also der ganze Westen so weit unterworfen gewesen wäre, daß seine Glieder willig das Völkerhaupt anerkannt hätten. Nur Deutsch-

1) Wie frei selbst die Burgunder noch unter der unmittelbaren Herrschaft der Fränkischen Kaiser waren, geht aus Herm. Contr. v. J. 1044 — 1052 hervor: Cum Imperator — Salodori colloquium haberet, quidam ex Burgundionibus offensi inde discedunt etc.

land, Italien, Burgund, Böhmen und einige Slaviſche Gegenden waren die Länder, in welchen es zur wirklich dauernden Ausübung der Kaiſerrechte kam. Obwohl nun aber das Kaiſerthum ſehr ideeller Natur war, ſo iſt doch an der Realität ſeiner Rechte gar nicht zu zweifeln, auch ſelbſt nicht in den Ländern, wo ſie nur eine kurze Zeitlang galten [1]).

Die Kaiſerrechte.

In Bezug auf die Kaiſerrechte in ihrer vollen Ausdehnung iſt zwiſchen denjenigen Ländern zu unterſcheiden, die unmittelbar der Gewalt des Kaiſers unterworfen waren, und denjenigen, die mittelbar unter ihm ſtanden, d. h. ſo ſtanden, daß nur der Fürſt oder König des Landes der Lehnsmann des Deutſchen Königs oder Kaiſers war. Von vorne herein müſſen wir jedoch bemerken, daß ſich jetzt nicht mehr das Kaiſerthum vom Deutſchen Königthume in Bezug auf die Ausübung der Herrſcherrechte trennen läßt [2]). Die unmittelbar untergebenen Länder

---

1) Man kann ſagen, daß Karl der Große zuerſt das Kaiſerthum als Rechtstitel für die Unterordnung des Weſtens benutzt habe, obwohl ſchon früher Unterwerfung und Lehnsabhängigkeit ganzer Reiche vom Fränkiſchen Könige vorkommen. Vergl. Einhard. Vita Carol. M. c. 15 und 16: Adeo namque (Carolus) Hadefonsum, Galliciae atque Asturicae regem, sibi societate devinxit, ut is, cum ad eum vel litteras vel legatos mitteret, non aliter se apud illum quam proprium suum appellari iuberet. Scotorum quoque reges sic habuit ad suam voluntatem per munificentiam inclinatos, ut eum numquam aliter nisi dominum, seque subditos et servos eius pronunciarent. S. auch über die Abhängigkeit Weſtfranciens S. 165 ff. u. 398 ff.; Burgunds S. 166 ff., 394 N. 3 und S. 445, Dänemarks S. 394, Polens S. 306 ff. und S. 419, Böhmens S. 378 ff., Ungarns S 452 ff., Italiens S. 404 ff. u. 425.

2) Der Grund liegt in der Erblichkeit der Rechte beim Reiche. S. unten.

Digitized by Google

waren in dieser Periode Deutschland mit Lothringen, Italien, Burgund und die Slavischen Gegenden bis zur Warte. Hier hatte der Kaiser eine selbständige und unmittelbare Regierungsgewalt zu üben, hier ertheilte er allein die Privilegien, übte oder ertheilte die Gerichtsbarkeit, wurde vertreten durch seine belehnten Beamten, und forderte den herkömmlichen Heerdienst und die gewöhnlichen Abgaben.

Dagegen in den mittelbar unterworfenen Ländern, in Ungarn, Polen und Böhmen, und eine Zeitlang auch in Westfrancien und Dänemark waren die Herrscher nur seine commendirten Vasallen, d. h. sie leisteten Kriegsdienste und standen unter dem kaiserlichen Gerichte. Diese Stellung gab dem Kaiser wenigstens ein Interventionsrecht bei den Streitigkeiten der königlichen Vasallen unter sich, ja sogar bei den Streitigkeiten der Lehnskönige mit deren Vasallen [1]), wenn es auch nicht geleugnet werden kann, daß die Landeshoheit der mittelbaren Lehnsfürsten bestehen blieb, so daß diese als ein Eigen der Fürsten angesehen werden konnte und die einzelnen Regierungsrechte, die in derselben begriffen waren, vom Kaiser nicht angefochten werden durften. Jedenfalls aber stand die Bestätigung derselben, so wie der Würde überhaupt dem Kaiser zu [2]). In eben dieser Eigenschaft als Vasallen mußten auch die Lehnsfürsten die Kaiser- oder Hoftage besuchen, Dienste verrichten, z. B. das Schwerdt vortragen, und einige sogar Tribut zahlen, gewiß aber Alle Geschenke bringen, die öfters er-

---

1) Vergl. oben S. 224. Beispiele sind häufig; Boleslav von Böhmen begleitete Otto I auf mehreren Zügen, so wie auch Konrad von Burgund. Böhmen mußte noch späterhin 300 Bewaffnete zu den Römerzügen stellen. Ludwig von Frankreich erschien mehrmals vor dem Gerichte Ottos.

2) S. Palacky Gesch. v. Böhmen II S. 9 ff. und meine Arbeit über Otto I S. 69 ff. in Bezug auf Frankreich.

Digitized by Google

wähnt werden. Dafür mögen sie aber auch gewisse Rechte erlangt haben, wie der Herzog von Böhmen jetzt das, bei der Wahl des Deutschen Königs zugegen zu sein [1]) und an derselben Theil zu nehmen.

Ferner wurde der Kaiser betrachtet als derjenige, in welchem das höchste weltliche und geistliche Gesetz ruhe. Er war der Gesetzgeber im vorzüglichen Sinne; man kann sagen, daß die Idee des Gesetzes als in ihm repräsentirt gedacht wurde [2]). Deshalb hatte er nicht allein die Zusammenberufung und Entlassung, den Vorsitz und die Leitung der Reichsversammlungen und Hoftage, sondern immer die letzte Stimme in der Bestätigung der Gesetze allgemeinerer Natur, obwohl die particuläre Gesetzgebung jetzt schon ein Recht der Corporationen und höherer Beamten werden konnte [3]), in so fern als es die Sitte einzelner Beamten und Corporationen ward, Gewohnheiten aufzuzeichnen (leges und statuta), die nicht immer durchaus gegolten hatten, sondern vermehrt wurden.

Bei dieser gesetzgebenden Gewalt des Kaisers, an der meistentheils auch die Räthe, geistliche und weltliche Fürsten Theil nahmen, muß man jedoch bemerken, daß die Einheit des Gesetzes als geltende Gewohnheit, d. i. als

1) Der erste Herzog von Böhmen, der an der Wahl des D. Königs Theil nahm, war Ulrich im J. 1024. S. Palacky I S. 268 und II S. 10 N. 16.

2) Deshalb entscheiden auch die kaiserlichen Pfalzrichter gerade über die Anwendung der Geburtsrechte bei gemischten Gerichten. S. unten die merkwürdige Stelle aus einer Römischen Urkunde bei Galletti del Primicero p. 228 — 31, die sich auf Otto III bezieht, und die den Kaiser als den Nachfolger Justinians und Constantins erscheinen läßt. Wippo in seiner Dedication Henrico tertio — huius orbis domino dominantium.

3) Das Nähere unten beim Königthum und den Ständen. Hier besonders ist die Ministerialgesetzgebung gemeint.

Digitized by Google

bestehend vorausgesetzt wurde. In diesem Sinne wurden die Capitularien auf dem Frankfurther Reichstage von 952 neben den geistlichen Gesetzsammlungen hingelegt, in diesem Sinne wurden die verschiedenen Volksrechte bei dem Ritt des Königs durch das Land nach der Wahl bestätigt [1]). Es war somit die bewußte und namentlich die unbewußte weitere Entwicklung des Gesetzes nicht gehemmt, obwohl weniger Einheit in demselben wie früher unter Karl dem Großen erkennbar ist. Der Grund liegt in der loseren Reichsverfassung, die sich immer mehr in eine Stamm- und Provinzialverfassung auflöste. Das aber schloß in sich, daß sich jetzt die Landrechte, die wir erst seit dem zwölften Jahrhundert aufgezeichnet finden, in der mündlichen Ueberlieferung der Urtheilsfinder und Richter bildeten, während schon einige Geistliche die Nothwendigkeit erkannten, das was in der Kirche galt zu fixiren, zu sammeln und aufzuschreiben, und einige Herren, ihre Untergebenen, namentlich Ministerialen, durch Aufzeichnung der Gewohnheiten gegen Unterdrückung zu sichern. — So verfertigte der Abt Regino von Prüm auf den Wunsch des Erzbischofs Ratbod von Trier um das J. 906 (R. starb 915) eine Sammlung von Kirchengesetzen für die Deutschen Kirchen, und um das Jahr 1022 Burchard von Worms (er starb 1025) eine andere, die mehr Eingang fand als die erstere [2]). Derselbe Burchard hielt

1) Eccard. Legg. Francor. Sal. et Ripuar. p. 198. Vergl. Heinrich, Teutsche Reichsgesch. II S. 220 und oben S. 438.

2) Reginonis, Abb. Prumiensis, libri duo de ecclesiasticis disciplinis et religione christiana. Ed. St. Baluzius. Paris 1671. — Burchardi Wormaciensis Decretorum L. XX. Paris 1549. Vergl. Eichhorn Kirchenrecht I S. 324 u. v. Savigny G. d. R. R. II S. 294.

ſich auch für berechtigt mit Rath ſeiner Geiſtlichen, Ritter und geſammten dienenden Familie Geſetze aufſchreiben zu laſſen, die ſich freilich zum größeren Theile nur auf das Erbrecht und das peinliche Recht ſeiner Hinterſaſſen bezogen [1]).

Der Kaiſer war ferner auch der höchſte Richter und Lehnsherr der Weſtrömiſchen Chriſtenheit. Alle belehnten Beamten ſprachen und übten die Regierung in ſeinem Namen; er ſelbſt fand freilich nicht das Urtheil, aber jede Anwendung eines Geſetzes auf den vorliegenden einzelnen Fall ging von ihm urſprünglich aus [2]); er war zu den Romanen in die Rechte ihres Regenten getreten, und hatte dieſelben ſchon in den Germaniſchen Staaten vermöge des Königthums. Alle dieſe Gewalten, ſelbſt die richterliche, wurden auf Kirche und Staat in der beſtehenden Verfaſſungsform angewandt, weil Kirche und Staat jetzt noch auf das engſte vereint waren. Alle Beamte wurden doch zuletzt von dem Kaiſer beſtätigt, das letzte Ernennungsrecht ſtand ihm zu, ſo wie die Anwendung des richterlichen Urtheils ſelbſt über die Päbſte noch unter Heinrich III. In der Privilegienertheilung war er durch Niemand gebunden.

Der Kaiſer hatte vermöge ſeiner kirchlichen Gewalt

---

1) Walter C. I. G. III, 2 p. 775: Leges et Statuta Familiae S. Petri c. a. 1024. Ego Burchardus Wormatiensis Ecclesiae Episcopus, propter assiduas Lamentationes miserorum, et crebras Insidias multorum qui more canino Familiam sancti Petri dilacerabant, diversas leges eis imponentes, et infirmiores quosque suis iudiciis opprimentes, cum Consilio Cleri et Militum et totius Familiae has iussi scribere Leges, ne aliquis Advocatus, aut vicedominus, aut Ministerialis, sive inter eos alia aliqua loquax persona, supradictae Familiae novi aliquid subinferre posset, sed una eademque Lex diviti et pauperi ante oculos praenotata, omnibus esset communis.

2) Vergl. Beil. I und unten die einzelne Ausführung.

Digitized by Google

auch die Schirmvoigtei der Kirche. In derselben lag das Recht und die Pflicht den Pabst und den Glauben zu schützen [1]), keineswegs aber war mit derselben bis jetzt irgend ein Unterthänigkeits- oder Abhängigkeitsverhältniß bezeichnet, obwohl dieselbe ihm der Form nach erst bei der Kaiserkrönung übertragen wurde.

Bei allen diesen Staatsgewalten und Kaiserrechten ist aber wohl im Auge zu behalten, daß sie erblich beim Reiche waren, und nicht erst von der Kaiserkrönung an Geltung erhielten. Schon als Könige übten die Deutschen Herrscher die Rechte des Imperiums, selbst in den Landstrichen, die den Römischen Päbsten zur Verwaltung übergeben oder geschenkt waren. So berief noch Heinrich III vor der Kaiserkrönung in Italien und in Rom seine Synoden und Reichstage, fast alle Deutsche Könige dieser Periode hielten Gerichte und versammelten ihre Tage im Palatium von Ravenna und in anderen Pfalzen, ehe sie nach Rom zogen; alle empfingen schon als solche den Tribut und die Geschenke ihrer Lehnreiche; Konrad II sagte deshalb ganz richtig zu den Pavesen: „der König stirbt, aber das Reich nicht;" denn die Könige von Deutschland starben, weil es nicht gelungen war, die Wahl vergessen zu machen, aber das Reich starb nicht, weil nicht mit der Kaiserkrone erst die Könige ihre Kaiserrechte empfingen. Deshalb nannten sich auch die Deutschen Könige seit Heinrich II bisweilen Römische Könige [2]).

---

1) S. oben Heinrichs II Versprechen S. 463 und den Excurs 9, a in meiner Arbeit über Otto I S. 203 ff.

2) S. Pütter Specim. iur. publ. med. aevi c. 5 §. 39 p. 53 ff. Konrad II und Heinrich III führten diesen Titel nicht, wohl aber Heinrich IV mehrmals; Heinrich V führte ihn unabänderlich bis zur Kaiserkrönung.

Digitized by Google

Somit lag schon im Deutschen Könige als zukünftigen Kaiser die höchste geistliche und weltliche Macht im Abendlande; die geistliche, weil er Synoden berief, dort selbst Päbste absetzen ließ, wie Otto I und Heinrich III thaten, weil er ferner schon als Germanischer König die Verbindung der geistlichen und weltlichen Macht darstellte, weil er der Schutzherr der Römischen Kirche, so wie der Lehnsherr der Bischöfe war, und weil kein wichtiger kirchlicher Akt ohne seine Zustimmung geschah [1]).

Indeß hatten die Päbste schon jetzt eine Stellung erlangt, welche die Kaiser zwang, ihnen stillschweigend einen großen Theil der geistlichen Regierungsgewalt zu überlassen, und auch auf einer engeren Verbindung mit ihnen ihre Oberhoheit über die Kirche zu gründen. Seit Nicolaus I erkennt man eine von der frühern wesentlich verschiedene Macht der Päpste; die Ansprüche, die jener zuerst gemacht hatte, wurden zwar eine Zeitlang vergessen, aber dann schon von Gregor V bis auf Gregor VII wieder hervorgeholt und gerade von Deutschen Päbsten, die mit den Kaisern vereint handelten, am eifrigsten durchgesetzt. Der Anspruch auf die Superiorität Roms über die anderen Kirchen, die von keiner Synode oder kaiserlichen Gewalt, sondern von Christus, Petrus und Paulus den Päbsten übertragen sei [2]),

war

1) Alles dies ist mit Stellen belegt in der vorhergehenden Historie. Besonders merkwürdig sind auch die Worte Thietmars von Merseburg über Heinrich II (ed. Wagner p. 200 u. 201): Arnulfum, fratrem suum, quem Ravennati antea praefecit ecclesiae Caesar, denuo inthronizatum ab Apostolico ibidem consecrari praecepit. Supplantatorem autem eius Ethelbertum iniuste ibi diu sedentem, primo voluit degradare, sed assidua piorum devictus intercessione, alteri praefecit ecclesiae, nomine Aricia.

2) S. den Brief Nicolaus des I bei Labbé VIII p. 314, 15 ff. Ista igitur privilegia huic sanctae ecclesiae a Christo donata, a

war jetzt mehrmals so weit ins Leben getreten, daß eine richterliche Gewalt des Pabstes über Bischöfe ausgeübt worden war. Erzbischöfe und Bischöfe waren durch sie trotz der Synodalbeschlüsse wieder eingesetzt, Erzbischöfe und Bischöfe waren durch sie verdammt und ihres Amtes beraubt. Leo IX ließ es das Werk seines Lebens sein, durch die Welt zu eilen und in Frankreich, Deutschland und Italien seine Gerichtsbarkeit über die Bischöfe zur Reinigung der Kirche von der Simonie und der Sittenlosigkeit anzuwenden [1]). Er ging darin so weit, daß er ohne Denunciation die Untersuchungen anfing und das Geschäft des Richters mit dem des Executors verband. Dennoch erklärte die Synode zu Rheims im J. 1049 einstimmig: „es sei beschlossen, daß allein der Bischof von Rom der apostolische Primas der allgemeinen Kirche sei", und der Kaiser Heinrich III stand ihm von Herzen und aus großmüthiger Politik in allen diesen Unternehmungen zur Seite.

Wie die Lehre einst in den ersten Jahrhunderten nach Christus durch eine Art geistiger Colonisation, vorzüglich durch die Verzweigung der Schulen von Ort zu Ort, von der Stadt auf das Land, verpflanzt wurde, so stand jetzt der ganze christliche Occident wie eine große Religionscolonie Roms da, welches in England, Deutschland, Slavien, Ungarn, einem Theile des Nordens und in Frankreich seine Tradition und Doctrin mit Hülfe der Kaiser, Könige und Fürsten geltend gemacht hatte, und welches auch von Otto I, Otto III und Heinrich II aus diesem Grunde bei der Errichtung neuer Bisthümer zugezogen

---

Synodis non donata, sed iam solummodo celebrata et venerata: per quae non tam honor quam onus nobis incumbit etc.

1) Am besten hierüber Planck IV S. 8—17.

Digitized by Google

ward [1]). Besonders in denjenigen Ländern, die noch immer den Gegensatz ihrer Nationalität zu der Germanischen lebhaft fühlten, in Slavien, Polen und Ungarn, wurde die Ausbreitung der Lehre an Rom geknüpft; Stephan der Heilige ließ sogar seine Krone vom Pabste bestätigen.

Man kann indeß den Grund der neu erlangten Gewalt der Römischen Bischöfe nur dann vollständig verstehen, wenn man sich erinnert, daß das ganze politische Leben der Völker im Mittelalter weit tiefer als unsere Zustände auf Gewohnheit beruhte. Bei uns wird das geschriebene Recht hauptsächlich angewandt, um die Erkenntniß und Anwendung der geltenden Normen in Staat und Kirche möglich zu machen, das Recht objektiv hinzustellen als Gesetz, und die subjektive Willkühr des Richters möglichst zu entfernen; im Mittelalter dagegen bildete mehr die Sitte und dunkele Ueberlieferung das Recht, ohne daß immer die Nothwendigkeit klar gefühlt wurde, sich das was galt oder weiter gebildet wurde zum Bewußtsein zu bringen, was nicht mehr galt abzuwerfen. Deshalb ist in jenen Zeiten mehr Entwickelung im Einzelnen auf den Begebenheiten selbst, mehr Heiligkeit und Ehrfurcht vor dem Hergebrachten, mehr Tradition, aber eben deshalb auch weit weniger scharfe Erkenntniß des Wahren und Bestehenden, weniger schöpferische Kraft des Verstandes und der Vernunft und der

1) So bei der Stiftung Magdeburgs die Bulle Johanns XIII v. J. 969 in Boysens hist. allg. Magazin I S. 128 ff.: sedem Magdeburgicam — quem inter caeteras ecclesias ordinem, vigorem, Primatum et aequitatem habere in posterum debeat, Apostolicae sedis privilegio muniri sanximus. — Te, tuosque successores in perpetuum — Primatum habere volumus etc. und Erectio Eccles. Magdeburg. bei Meibom, SS. I p. 735: privilegio Apostolicae auctoritatis sanxit ac confirmavit, eum in omni ordine ecclesiastico Primatum habere u. s. w.

Digitized by Google

menschlichen Freiheit, eine unglaubliche Leichtigkeit der Verfälschung desjenigen, was als Regel gelten sollte, und eine Umwandlung des Einmal geschehenen zum Rechtsgesetz. Das beweiset die Menge von falschen Dekretalen, von verfälschten Gesetzen und Schenkungen, von denen die ganze neuere Zeit kaum ähnliche Beispiele aufzuweisen hat [1]).

Wir haben es bisher nicht versucht die Macht des Pabstthums vorzugsweise aus der Einwirkung der Pseudoisidorischen Dekretalen zu erklären; man legte auf dieselben früherhin im Kirchenrechte zu viel Gewicht, während man der allmählig wirkenden Zeit mit ihren einzelnen Begebenheiten und der Gesammtstellung der Politik oft zu wenig Gewalt einräumte. Es kommt in der historischen Erklärung des Staatsrechts mehr darauf an, die einzelnen wirklich fälschlicher Weise eingeschmuggelten Grundsätze nachzuweisen, was wir bereits oben gethan haben [2]), als die litterarischen Erscheinungen in ihrer ganzen Gestaltung vorzuführen. Hier aber darf man nicht mehr verkennen, daß sich wenigstens in ziemlich weit verbreiteten Gesetzsammlungen schon Pseudoisidorische Ansichten finden, und daß also auch Irrthum und Betrug dazu gedient haben, die Macht der Päbste zu erweitern. Die Kirche stand in allen weltlichen und politischen Beziehungen von je an bei den christlichen Germanen unter der höchsten Staatsgewalt. Die Vorrechte des geistlichen Forums, welche Justinian in vollster Ausdehnung dem Ordo der Geistlichen ertheilt hatte, wurden im Fränkischen und Deutschen Staate nicht gewährt. Sie erhielten nur das Privilegium, von dem bürgerlichen Richter (gewöhnlich dem Grafen) mit Zuzie-

1) S. Pertz Mon. IV den ganzen zweiten Abschnitt.

2) S. die Gesch. Nicolaus I S. 188.

hung des geiſtlichen Obern gerichtet zu werden, alſo im gemiſchten Gerichte, ſobald ein Laie gegen einen Geiſtlichen klagte, oder irgend eine Obrigkeit ſich gedrungen fühlte, vermöge ihres Rechtes einzuſchreiten. Ueber Biſchöfe, Prälaten, Erzbiſchöfe und Päbſte fand entweder eine Reichsverſammlung aus weltlichen und geiſtlichen Ständen beſtehend, oder eine Synode aus bloß geiſtlichen Mitgliedern unter dem Vorſitze des Königs oder ſeiner Commiſſarien das Urtheil [1]).

Hätten die falſchen Iſidoriſchen Dekretalen augenblicklich allgemeine Geltung gefunden, ſo würden ſie die ganze rechtliche Stellung der Kirche zum Staate verändert und den Pabſt an die Stelle des Kaiſers in kirchlicher Beziehung geſetzt haben. Sie lehrten eine allgemeine bindende, geſetzgebende Gewalt des Römiſchen Biſchofs für die Kirche, das ausſchließende Recht deſſelben allgemeine Concilien zu berufen, und das Recht Beſchlüſſe von Provinzialconcilien wieder aufzuheben [2]); ferner eine ausſchlie-

---

1) Beiſpiele giebt die Geſch. vom Conc. Paris. a. 615 bis auf Heinrich III. Vergl. auch oben S. 239.

2) Pariſ. Ausg. v. 1524: Tomus primus quatuor conciliorum generalium, 47 Concil. provincial. authentic., Decretorum 69 Pontific. ab Apostolis et eorundem canonibus usque ad Zachariam primum Ysidoro auctore. — S. Decretum Iulii P. fol. 93: Ipsi vero primae sedis ecclesiae convocandarum generalium synodorum iura et iudicia episcoporum singulari privilegio evangelicis et apostolicis atque canonicis concessa sunt institutis, quia semper maiores causae ad sedem apostolicam multis auctoritatibus referri praeceptae sunt. — fol. 96: Et provincialis synodus retractetur per vicarios urbis Romae episcopi, si ipse decreverit. Wie dieſe Grundſätze ſich ſpäter wiederfinden vergl. Damasi Ep. V in Grat. II c. 25 Q. I c. 12: Omnia decretalia et cunctorum decessorum nostrorum constituta, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vobis et

Digitized by Google

ßende richterliche Gewalt des Pabstes; alle wichtigeren Angelegenheiten (maiores causae), namentlich alle bischöflichen Sachen (causae episcoporum) sollten an den apostolischen Stuhl gebracht werden, nicht nur die Appellation an den Römischen Stuhl sollte freistehen, sondern die Entscheidung selbst sollte diesem zustehen [1]). Durch diese richterliche Macht des Pabstes wären die selbständigen Rechte der Metropoliten und ihre Stellung über den Bischöfen so gut wie ganz annullirt worden; darauf war es offenbar abgesehen, und die Ideen einer Freiheit des gesammten geistlichen Standes von der weltlichen Gerichtsbarkeit sollten dazu dienen, den Sieg für die Päbste zu gewinnen [2]). So wurden Römisch-Byzantinische Grundsätze aufgestellt, Bestimmungen um die Cleriker und Bischöfe vermöge des

ab omnibus episcopis ac cunctis generaliter sacerdotibus custodiri debere mandamus.

1) Decret. Sixti P. fol. 49: Unde placuit, ut accusatus vel iudicatus a comprovincialibus in aliqua causa episcopus licenter appellet, et adeat apostolicae sedis pontificem. Qui aut per se aut per vicarios suos eius tractari negotium procuret.

2) S. Gieseler K. G. II a S. 147 ff. u. Eichhorn, Kirchenrecht I S. 166 ff. Besonders schlagend sind die Stellen: Decretum Zephyrini P. fol. 6: Patriarchae vero vel primates accusatum discutientes episcopum, non ante sententiam proferant finitivam, quam apostolica fulti auctoritate aut reum se ipsum confiteatur, aut per innocentes et regulariter examinatos convincatur testes. Qui minori non sint numero, quam illi discipuli fuerunt, quos dominus ad adiumentum apostolorum eligere praecepit, i. e. septuaginta duo. Bei Gratian findet sich später aufgenommen die kirchliche Judicatur aus Iulii P. Ep. (Grat. II C. 3 Qu. 6 c. 9): Dudum a SS. Apostolis successoribusque eorum in antiquis decretum fuerat statutis, quae hactenus S. et universalis Apostolica tenet ecclesia, non oportere praeter sententiam Romani Pontificis concilia celebrari, nec episcopum damnari, quoniam S. Romanam ecclesiam primatem omnium ecclesiarum esse voluerunt.

Digitized by Google

geiſtlichen Forums von der königlichen und Metropolitangewalt zu eximiren, dieſe ſelbſt nichtig zu machen, die geiſtliche Ariſtokratie über jedwede Klage und über jedwedes Zeugniß der Laien zu erhöhen.

Dieſe Verfälſchungen fanden ſo lange Eingang in die Kirche, bis ſie vor der gewaltigen Kritik der Reformation erbleichten, deren Licht noch heute verſtändige Katholiken wenigſtens in dieſer Beziehung dankbar verehren. —

Fragen wir nun welche Grundſätze im Verlaufe des neunten, zehnten und eilften Jahrhunderts von den eben berührten verwirklicht wurden, ſo müſſen wir zuerſt bemerken, daß der Grund und die Hauptanſicht, auf denen alles Einzelne in den falſchen Dekretalen geſtützt wird, die eines Römiſchen Supremats von Chriſtus her, ſich nicht nur als ſtehende in den Schriften Römiſcher Päbſte, ſondern auch in der kirchlichen Geſetzſammlung Burchards von Worms finden. Dieſer eröffnet ſeinen erſten Abſchnitt mit der Lehre von dem Primat Roms, nennt als eine ſeiner Quellen eine Sammlung, die man für die Pſeudoiſidoriſche hält [1]), und iſt ſtets bedacht Alles aufzunehmen, was die Gewalt der Erzbiſchöfe herabbringen konnte. Die Erzbiſchöfe retteten ſich indeß das Recht der Conſecration der Biſchöfe, bei der ſie ſich Fidelität und ſchuldige Unterwürfigkeit verſprechen ließen [2]). Dagegen verſtanden es die Päbſte ſehr wohl, im Sinne der Pſeudoiſidoriſchen Dekretalen jede Begebenheit zur Erweiterung ihrer Rechte zu benutzen, aus der Thatſache eine Gewohnheit und aus der Gewohnheit Geſetze zu machen. So hatte

1) Fratres Ballerini, de antiquis canon. collect. p. 294.

2) Adam. Brem. II, 37: Gerbrandus — fidelitatem Hammaburgensi Ecclesiae cum subiectione debita spondens.

Digitized by Google

es sich ereignet, daß die Römischen Päbste Bischöfe gegen den Willen ihrer Metropolitane consecrirten, es ward das Recht der Consecration überhaupt daraus [1]). Es kam nämlich vor, daß neu gewählte Bischöfe sich mit der Klage über die Verweigerung der Consecration gegen ihre Erzbischöfe nach Rom wandten, deshalb forderte schon Pabst Benedikt VI alle Bischöfe auf, in diesen Fällen nach Rom zu recurriren [2]), und Gregor V fing sogar an, dieses Recht zu einer Consecration von Erzbischöfen zu erweitern [3]); ferner kam es vor, daß einzelne Verbrecher nach Rom wallfahrteten, und um Lösung vom Banne baten, mit dem sie durch die Bischöfe ihrer Diöcesen bestraft waren, es ward das Recht der Absolution daraus [4]). Durch das Eingreifen der Päbste in die Judicatur der Metropoliten bildete sich das päbstliche Cognitionsrecht in allen bischöflichen Sachen [5]), durch die Zuziehung der Päbste zur Errichtung neuer Bisthümer ihre constitutive Gewalt, in welcher sie wenigstens mit den Kaisern concurrirten [6]).

Zwar fanden noch viele dieser Neuerungen auch bei ihrer allmähligen Einführung die heftigsten Widersprüche [7]), aber da sie wirklich anfingen in die Praxis überzugehen, und selbst von den Kaisern die Päbste unterstützt wurden, so mußte die alte Kirchenverfassung in ihrer nationalen Existenz recht innerlich erschüttert werden, da allein schon

1) S. Planck III S. 833 ff. §. 9 ff.

2) S. Römische Synode (v. 983) in den Zusätzen von Baluze zu Marca de Sacerd. VI c. 10.

3) S. Mabillon Annal. IV p. 96.

4) S. Planck l. l. S. 837 §. 11.

5) Dieses schon seit Nicolaus I.

6) S. oben die Stelle aus dem Magdeburger Privilegium S. 482 N. 1.

7) Vergl. Gieseler II, 1 S. 218.

Digitized by Google

durch die Umwandlung der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen die Metropolitanverfassung so gut wie kraftlos geworden war. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß die Metropoliten in den Germanischen Ländern niemals jene Selbständigkeit erlangt hatten wie in dem Oströmischen Kaiserreiche; es lag vielmehr in der Zusammensetzung der geistlich-weltlichen Reichssynoden bei den Germanen und Romanen, daß des Königs Autorität, der entweder selbst oder durch seine Commissarien zugegen war, die der Erzbischöfe beschränkte, und daß die Stimme der Bischöfe in der Versammlung dasselbe galt wie die der Metropoliten. Diesen fehlte das alleinige Berufungsrecht und der alleinige Vorsitz auf den Synoden. Ferner waren alle Metropoliten schon durch die Pallien an Rom geknüpft, an die Bestätigung ihrer Würde durch die Päbste gewöhnt, und hatten sich dem Römischen Patriarchen zum kanonischen Gehorsam verbunden. — Auch hiebei ist es bemerkenswerth, wie ein Theil der früheren kaiserlichen Gewalt auf die Päbste übergegangen war. Die Oströmischen Kaiser hatten, gewiß schon im vierten Jahrhundert, ein Stück ihres Ornates, das prächtige Pallium, den Patriarchen als Zeichen ihrer kaiserlich-kirchlichen Autorität zugestanden; seit dem fünften und sechsten Jahrhundert schickten es die Patriarchen Roms und des Orients ihren Metropoliten, seit den Zeiten des heiligen Bonifacius auch denen in Gallien und Deutschland, sobald sie die Nachricht von ihrer Wahl erhalten hatten. Diese Förmlichkeit, die im Abendlande, auch in Spanien und England, zuerst die Vicarien Roms und dann alle Metropoliten sich gefallen ließen, wurde aber nicht nur als ein Bestätigungsakt, sondern bald auch als eine förmliche Anerkennung der Römischen Superiorität angesehen. Jeder Erzbischof ge-

Digitized by Google

lobte durch Unterschrift der Pallienakte dem Pabste kanonischen Gehorsam und Unterwürfigkeit [1]). Noch ehe die Synode zu Constantinopel vom J. 869 es für den Orient zum Gesetz erhob, daß alle Metropoliten von ihren Patriarchen entweder durch Auflegung der Hände oder durch Uebersendung des Palliums confirmirt werden müßten [2]), sprach es Nicolaus I als eine gültige Regel aus, daß kein Erzbischof eher seine geistlichen Funktionen vollziehen solle, als bis er das Pallium von Rom empfangen habe, und Johann VIII setzte es im J. 877 als Canon auf der Synode von Ravenna fest, daß jeder Metropolit als entsetzt betrachtet werden sollte, der nicht innerhalb dreier Monate nach seiner Wahl die möglichen Schritte zur Erlangung des Palliums gethan habe [3]). So waren also schon die Erzbischöfe seit dem Ende des neunten Jahrhunderts, in ihnen aber die eifrigsten und stärksten Käm-

---

1) S. Bonifacii Ep. p. 144, und Zaccaria de Iure iurando, quo Archiepiscopi pallio donati — obedientiam romano Pontifici pollicentur p. 294. Vergl. Planck III S. 857 §. 4 ff.

2) Bei Labbé T. VIII p. 1137 c. 17: sive per manus impositionem, sive per pallii dationem episcopalis dignitatis firmitatem accipiant.

3) Nicolaus I in Respons. ad consulta Bulgarorum c. 73 bei Mansi Concil. XV p. 426: (Archiepiscopum) episcopi — simul congregati constituant: sane interim in throno non sedentem et praeter corpus Christi non consecrantem, priusquam pallium a sede Romana percipiat, sicuti Galliarum omnes et Germaniae et aliarum regionum archiepiscopi agere comprobantur. Johann VIII in Syn. Ravennensi a. 877 can. 1: Quisquis metropolitanus intra tres menses consecrationis suae ad fidem suam exponendam, palliumque suscipiendum ab apostolica sede nulla inevitabili necessitate imminente non miserit, commissa sibi careat dignitate. Auch hier berief man sich bald auf Dekrete alter Päbste, d. h. auf Pseudodekrete. Vergl. Planck III S. 870 ff. Gieseler S. 216 ff.

Digitized by Google

pfer für die nationalen Kirchen, einseitig dem „allgemeinen Bischofe" des Occidents unterworfen.

Lag aber nicht auch hierin die Trennung der Kirche vom Kaiserstaate vorgebildet? Konnte noch ein solcher Bischof von Rom, der in England, Frankreich, Spanien, überhaupt in Ländern herrschte, welche nicht zum Deutschen Reiche gehörten, der Unterthan des Kaisers bleiben? Es ließen sich im Lehnsstaate bei der doppelten Qualität aller Bischöfe unmöglich die kirchlichen Rechte von den rein politischen sondern. Unterscheidung war unmöglich, höchstens freiwillige Ausgleichung. Gewiß ist es, daß die Kaiser das Einsetzungsrecht der Päbste strenge festhalten mußten, um wenigstens gutwillige Verbündete in diesen unsichern Unterthanen zu finden, und nicht etwa durch sie gerade die Landeskirchen dem Staate gegenüberstellen zu lassen. Deshalb ward noch unter Heinrich III das kaiserliche Ernennungsrecht dahin bestimmt, daß der Kaiser als Patricius oder durch seinen Patricius in Rom gegenwärtig sei und die Päbste setze.

Die Bedeutung der Stadtherrschaft in Rom springt hier vor allem in die Augen, obwohl dieselbe bisher wenig erforscht ist.

Ausübung der Kaiserrechte in Rom.

Die erste Frage muß hiebei die sein, wie kam es auch während der Abwesenheit der Kaiser in Rom zur Vollziehung der Regierung, wer vertrat das Imperium, wie stellte sich das Verhältniß zwischen Kaiser, Pabst und Stadtgemeinde? Hier haben wir es also mit drei Partheien zu thun, die oft in ihren Interessen collidirten, und gegeneinander ankämpften. Der Kaiser ward regelmäßig durch den Patricius vertreten, dieser Patricius aber nahm

Digitized by Google

eine sehr bedeutende Stellung ein. Zuerst muß er, wie schon aus den erzählten Begebenheiten erhellt, durchaus als der oberste kaiserliche Beamte in Rom angesehen werden, der die militärische Gewalt mit der richterlichen vereint, im Besitze der Stadtburg, der Engelsburg, ist, unter dem nicht nur die Pfalz, sondern auch der Präfekt der Stadt und der Senat steht. Dem Präfekten der Stadt befiehlt er Citationen zum Gerichte ergehen zu lassen, in seiner Gegenwart, unter seinem Vorsitze das Gericht abzuhalten, und die Sentenz zu executiren [1]). Mit dem Präfekten, dem Collegium der Pfalzrichter, dem der ordentlichen und gegebenen (dativi) Richter residirt er im kaiserlichen Palatium, gewöhnlich in dem neben der Peterskirche [2]), und hält dort das Gericht ab, oder auch in seinem Hause. Unter ihm erscheinen deshalb zuerst alle Pfalzrichter (iudices palatini s. sacri palatii), auch die geistlichen Vorsteher, der Primicerius, der Primicerius Defensorum, der Saccellarius, der Arcarius u. s. w. [3]). Der Patricius steht aber auch ferner über dem Senate und über den städtischen Richtern; denn es ist gar keiner Frage unterworfen, daß die Dekurionen und Consuln, wenn nicht gleichbedeutend, doch in einer sehr ähnlichen Stellung gewesen sein müssen [4]), und daß sie und die Judices Consulares oder Dativi den Römischen Senat aus-

---

1) Urkunde vom J. 1011 bei Galletti del Primicero p. 241: reclamationem fecit praedictus abbas domno Iohanni patricio ut inde legem haberet. Tunc domnus patricius precepit domno Crescentio domini gratia urbis Rome prefecto ut ita faceret.

2) S. unten die Anm. S. 496 N. 1.

3) S. oben S. 201.

4) S. v. Savigny G. d. R. R. im M. A. I §. 112 S. 369.

Digitized by Google

machten [1]), der das ſtädtiſche Gericht und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten hatte.

Freilich wird man nur ſagen können, daß der Patricius der Vertreter der Kaiſerrechte, auch für den Stadtſenat, geweſen ſei; er hatte eine Stellung die der eines ordentlichen Miſſus ganz ähnlich war, er ließ deshalb über Reichslehen richten, über die Vaſallen des Kaiſers als exi-

---

1) S. beſonders Galletti del Primicero. Dieſelbe Urk. v. J. 1011 p. 241: Demum predictus domnus prefectus per suos nuntios iam dictum Gregorium ad placitum venire iussit quod factum est per tres continuos dies. Sed ille venire contempsit et placitum omnino sprevit. — Deinde domnus patricius residebat in sua domo in placito et predicti monachi cum suo advocato incessanter reclamabant. Statim vero cum consilio iudicum iussit domnus patricius domno prefecto ut prelibatos monachos cum suo advocato reinvestiret de predicta domo cum omnibus eius utilitatibus quod et factum est in presentia domni patricii et iudicum atque nobilium senatorum. — Dieſe werden dann nach der dritten Reclamation aufgezählt — residentibus in eodem placito ipso die domno prefecto infra domum suam et cum eo iudicibus et nobilibus Romanorum scilicet Gregorio primicerio defensorum, Georgio arcario, Petro et Iohanne dativorum iudicibus seu et Stephano germanis a S. Eustachio, Stephano a Campo Eumartio, Iohanne filio eius, Herizone germano quondam Astaldii, Guidone qui vocatur Calcararius, Constantio, Azone de Orlando suo nepto, Crescentio qui vocatur quinque dentes, Francone Langobardorum iudice a Sabinis Lothario filio Attonis et Gualafossa. — In den Unterſchriften Iohannes Dei gratia Romanorum patricius, Crescentius domini gratia urbis Rome prefectus u. ſ. w. — Im Jahre 965 erſcheinen gegen den Pabſt Johann XIII der Präfekt Peter, der Conſul Hugo, und die decartores, d. i. wie ich glaube decuriones, bei Muratori Vitae pontif. SS. III, 2 p. 331: adiutorio vulgi populi qui vocantur decartores, der Cod. Estens. lieſt decartiones, Papebroch decarcones. Daß dies Decuriones ſeien, ſcheint mir aus den 12 oder 11 Decurionen hervorzugehen, die im Jahre 966 von Otto I gerichtet werden. S. Vitae pontif. l. l. 331, und von denen der Cont. Reg. zum J. 967 ſagt: (Otto) 13 ex maioribus Romanorum — suspendio interire iussit.

Digitized by Google

mirte Personen, so wie über echtes Erbe, Eigenthum, Leib und Leben. Dagegen war der Präfekt der eigentliche höchste städtische Beamte, der auch als solcher Gericht halten konnte, weil er wie ein bischöflicher Voigt zwar dem Pabste huldigte, aber vom Kaiser mit dem Schwerdte belehnt ward. Er richtete über echtes Eigenthum, Leib, Leben und Ehre, und doch war er zugleich kaiserlicher Pfalzgraf [1]). Beide Beamten wurden also als Vicarien

---

1) S. Baluz. Miscell. V p. 64 aus Geroh. Reicherspergensis Lib. de corrupto ecclesiae statu: Grandiora urbis et orbis negotia longe superexcedunt eorum (Romanorum Senatorum) iudicia, spectantque ad Romanum Pontificem itemque ad Romanorum Imperatorem sive illius Vicarium urbis praefectum, qui de sua dignitate respicit utrumque, videlicet domnum Papam, cui facit hominium, et Domnum Imperatorem, a quo accipit suae potestatis insigna, scilicet exertum gladium. Sicut enim hi, quorum interest exercitum campo ductare, congrue investiuntur per vexillum, sic non indecenter ex longo usu praefectus urbis ab Imperatoribus cognoscitur investitus per gladium contra malefactores urbis exertum. — Vergl. eine andere Urkunde als die obige v. J. 1011 bei Galletti del Primicero p. 239: die Partheien venerunt ante domnum Crescentium inclitum Romane urbis prefectum, ubi residebant Iohannes domini nutu summe Sedis apostolice primicerius, Gregorius prior defensorum scole, Georgius eiusdem Sedis arcarius, Petrus dativus et notarius alius Petrus cum Leone et Iohannes nobilibus et dativorum iudicibus Leo qui vocatur Curta femora et Berardus germanus eius Durantus a Via lata Marinus germanus suprascripti prefecti, Benizo et Iohannes filii Franconis Crescentii gloriosi comitis Iohannes filius Georgii, Iohannes qui vocatur de Antonio — Gizo qui appellatur de Gualterio Hubertus, Franco Langobardorum iudices — Et in conspectu omnium pro suprascripto abbate advocatus introivit prefatus Hubertus iudex et talia dixit. Domne noster prefecte atque ordinarii sive (h. e. et) dativi iudices quero ego istum Gregorium pro etc. — de una videlicet domo — Tunc a suprascripto domno prudentissimo prefecto et omnibus iudicibus repertum est quod falsidice (charte) essent et a tramite veritatis longe.

Digitized by Google

des Kaisers angesehen, so wie die kaiserlichen Missi, die noch außerordentlicher Weise vorkommen. Diese letzteren nehmen immer die erste Stelle ein [1]), dann der Patricius, dann der Präfekt; sie können alle drei den Vorsitz führen, denn unter allen drei erscheinen Longobardische wie Römische Richter bis auf Konrad II [2]); alle drei haben die

---

Denique domnus prefectus precepit ut venirent alie carte in quibus esset ascripta manus — quas vulgo manus collationis dicimus et modo videbimus si vere sunt an false. — Cumque vidissent domnus prefectus et omnes ordinarii ac dativi iudices talem falsitatem dicere ceperunt etc. — In presenti suprascriptus Gregorius cepit ambas chartas ipse et sicuti a domno prefecto et iudicibus erat iudicatum ita refutavit. — Unde — michi Leoni scriniario S. Rom. eccl. suprascriptus prefectus cum omnibus ordinariis et dativis iudicibus scribere precepit. — Merkwürdige Unterschriften: Crescentius domini gratia Urbis Rome prefectus — Iohannes Dei providentia primicerius. Ego Gregorius domini providentia primicerius defensorum — Iohannes de Spampino*, Bonizo de Curte, Iohannes de Curte, Iohannes qui de presbytero vocor a Sancto Angelo etc. — Galletti p. 226: Iohannes prefectus comes palatii atque dativus iudex. und p. 253 Urkunde vom Jahre 1017.

1) S. Galletti l. l. Urk. v. 829: Dum a pietate Domni et a Deo coronati Hludovici magni imperatoris a finibus Spoletanis seu Romania, directi fuissemus nos Ioseph episcopus et Leo comes missi ipsius augusti, singulorum hominum causas audiendas et deliberandas et coniunxissemus Rome residentibus nobis ibidem in iudicio in palatio Lateranensi in presentiam domni Gregorii pape etc. Nos qui supra missi et iudices talia audientes rectum comparuit, et iudicavimus, ut ipse Gregorius advocatus domni apostolici — retradere debuisset ipsas curtes Audulfo advocato ad partem ipsius monasterii S. Marie. Vergl. aber auch Beil. I. Es giebt auch missi a parte publica, d. i. von der Stadt und missi a parte pontificis, b. Galletti p. 207 ff. p. 209 ff.

2) S. die folgende Note und Urkunde bei Galletti p. 245 v. J. 1014, wo unter Heinrich II in Rom manifestum fieri volumus qualiter vel quo modo Romani et Langobardi iudices tam ex Iustiniane* Leges quam et Langobarde videlicet capitulis hanc

Digitized by Google

Leitung der Untersuchung, das Zeugenverhör und die Execution, aber der Missus wohl nur ausnahmsweise eine Stimme an der Sentenz, während der Präfekt als Römischer Richter und Präsident des Collegiums wohl eine solche hat.

So hat sich aber die gemeinschaftliche kaiserlich-päbstliche Regierung, an der Spitze die kaiserliche Gewalt, in allen Principien in Rom erhalten, wie sie seit Karl dem Großen und Lothar gewesen war. Der Pabst ist auch in der kaiserlichen Pfalz Mitregierer und Richter durch seine geistlichen und weltlichen Pfalzrichter, die eben sowohl wie kaiserliche vorkommen [1]). Ist der Kaiser in Rom gegen-

---

notitiam — fieri decreverunt. u. p. 247 domnus presul cum venerabilibus abbatibus et ordinariis et legum latoribus iudicibus tam Romanis quam Langobardis — Langobardorum autem iudices Adam et alius Adam atque Heribertus et Roccio clericus. Hi omnes ex ducatu Spoletano. Bis auf Konrad II (1038) finden wir die Long. Richter in Rom. Vergl. sein Gesetz bei Pertz IV p. 40: Imperator Chuonradus Augustus Romanis iudicibus. — Audita controversia quae hactenus inter vos et Langobardos iudices versabatur, nulloque termino quiescebat, sancimus, ut quaecumque admodum negotia mota fuerint, tam inter Romanae urbis menia quam etiam de foris in Romanis pertinentiis, actore Langobardo vel reo, a vobis dumtaxat Romanis legibus terminentur, nulloque tempore revivescant.

1) An vielen Stellen bei Galletti l. l. p. 196, 199; p. 234 Urk. v. J. 1010: ex decreto iudicum et per patricialem preceptionem breve memoratorium factum qualiter orta est contentio inter presbyteros S. Eustathii — qui reclamaverunt ad domnum Iohannem patricium Urbis Rome et Crescentium gloriosum istius Urbis Rome prefectum, dum resideret infra domum suam predictus domnus patricius una cum iamdicto domno prefecto simulque cum eis optimates et iudices Romanorum videlicet Iohannes Dei providentia primicerius Gregorius primicerius defensorum Benedictus sacellarius Georgius arcarius Petrus et Leo sive Iohannes atque Gregorius dativi iudices Leo protoscriniarius sacri palatii — Franco Langobardorum iudex de comitatu Sabinensi etc. — respondit Hubertus iudex. Ipsam ecclesiam et do-

Digitized by Google

wärtig, ſo hält er ſelbſt das Gericht im Palatium des heil. Petrus oder in der Peterskirche. „Die Pfalz Kaiſer Karls" oder die des heil. Petrus wird noch unter Otto II, Otto III und Heinrich II als Stätte erwähnt, ſo wie die Pfalz im Lateran der päbſtliche und gemeinſchaftliche Gerichtsplatz iſt. Das Urtheil des Pabſtes oder des päbſtlichen Hofes kann jedoch vom Kaiſer ſelbſt oder vor ihm geſcholten werden, es iſt eine Appellation vom Pabſte an den Kaiſer geſtattet geweſen [1], und vor dem Kaiſer wird auch

---

mum — alia vice in placito domni Ottonis imperatoris et domni Gregorii pape refutaverunt (ſ. Beil. I) antecessori istius abbatis — secundum iudicium Romanorum et Langobardorum iudicum. — Qua perlecta et obscultata — affirmaverunt cuncti predicti iudices et iudicaverunt quod nulla ratione posset removeri nec deberet illud iudicium — et maxime quod iussu regis et pape tum firmiter et inviolabiliter terminatum est —. Ad hec cuncti iudices iudicaveruut et preceperunt —. Mox iussu domni patricii et prefecti et cunctorum supradictorum iudicum — Iohannes diaconus et defensor predicte ecclesie — tulit duas cartas etc. — Illico iussu — patricii et prefecti èt cunctorum iudicum tulit Gregorius primicerius defensorum cultellum et eas per medium abscidit similitudine crucis etc. Unterſchriften: Iohannes Domini gratia Romanorum patricius. Crescentius Domini gratia Urbis prefectus. — Auch im J. 996 (Ann. Hild.) hielt Otto III ein placitum — cum summo Pontifice Gregorio pro definiendis rebus ecclesiasticis. S. Ughelli It. S. IV p. 1367.

1) S. die Urk. Ottos III in der Beil. I und die Heinrichs II. — Otto II reſidirte 981 in palatio iuxta ecclesiam beati Petri apostoli. S. Murat. Ann. d'It. z. d. J. — Otto III: Quadam vero die dum resideret domnus Otto imperator in palatio venit etc. b. Galletti p. 230. — Alberico filio Gregorii atque imperialis palatii magistro. — Ibid. p. 230. — Igitur cum memoratus Henricus (II) Romam venisset et intra venerabilem basilicam beati Petri apostoli resideret ad legem et iustitiam faciendam; Ibid. p. 246. — Ad hec Petrus abba perrexit quadam die ad basilicam beati Petri apostoli in palatio domni Karoli imperatoris ante

Digitized by Google

auch der Pabst gerichtet. Indeß fehlen schon im zehnten Jahrhundert die beständigen Missi der Pfalz, die der Patricius in ihrer vollen Gewalt nicht ersetzen konnte, da er wohl immer aus dem Römischen Adel genommen wurde; auch waren die eigentlichen Pfalzrichter während der Abwesenheit der Kaiser, wenigstens nach Otto III, mehr päbstliche Beamte geworden. Der Präfekt der Stadt dagegen erscheint noch öfters unter dem Kaiser, er citirt dann die Angeklagten, unterschreibt sich ganz einfach ohne Gnade Gottes, und nimmt dieselbe Stelle ein, die er unter dem Patricius hat. Denn dieser tritt bei des Kaisers Anwesenheit gar nicht als Richter hervor. Der Kaiser aber macht das Gesetz auch in Rom; er ist dort König [1]).

---

presentiam domni prefecti; Ibid. pag. 254. — Deinde precepit domnus imperator predicto Hugoni abbati ire cum suis nuntiis ad Lateranense palatium ante praesentiam domni Gregorii pape qui illo in tempore erat ut lex fieret. Ibidem l. l. So bleibt diese Verf. bis zum Ausg. des 11ten Jahrh. Späterhin im 12ten Jahrh. ist eine neue Pfalz (des Pabstes) dort. S. Urk. v. 1155 bei Galletti p. 315: utraque pars in palatio novo iuxta basilicam S. Petri apostoli ubi predictus D. pontifex morabatur se represen tavit et ibi domini cardinales et iudices volente D. papa ut rationis est, partes interrogaverunt. —

1) S. ob. Note S. 496 u. Galletti p. 228 — 31. Tunc Hugo Abba pre manibus tenebat capitulum quod idem Otto (III) imperator fecerat de cartulis falsis ubi continebatur. Si quis aliquam cartulam falsam appellaverit et per pugnam eam approbare voluerit ita ut discernatur. Quod et Hugo abba una cum suo advocato voluit facere secundum suam Langobardorum legem. Sed hi qui ex parte Gregorii abbatis erant neque pugnam voluerunt recipere neque ipsam brevem ad manum collationis perducere sicuti lex precepit Romana. Der Pabst entscheidet nun für den Römischen Abt. Statim Hugo abba reversus ad imperatorem cepit iterum proclamare et narravit omnia qualiter ei accidit. Tunc dominus imperator promisit se iterum exinde legem factu-

Digitized by Google

Es gilt das Kaiserrecht Justinians und Kaiser Karls, so wie bis auf Konrad II der Grundsatz, daß ein Jeder nach seinem Rechte gerichtet werde, so der Longobarde in Rom und im Ducat nach Longobardischem, der Franke nach Fränkischem, der Römer nach Römischem; alle Urtheile gehen vom Rathe der Richter oder der Scabinen aus, die Gesetze von dem Kaiser mit dem Rathe der Fürsten [1]).

Der Kaiser hat hier in Rom die vollen Rechte des Regenten, von ihm fließt noch in weiterem Umfange wie im eigentlich Deutschen Reiche die gesetzgebende, richterliche und executive Gewalt aus, hier ist er nicht durch die Reichsstände gebunden; er investirt mit eigner Hand, Rom steht unter dem Kaiserbann [2]). Er ist das Haupt des großen Staates, welcher öfters selbst als die Republik des Erdkreises von den Kaisern aufgefaßt wird [3]).

---

rum. Die Stellen, in welchen Justinianeisches und überhaupt Römisches Recht erwähnt wird, sind sehr häufig.

1) Galletti p. 231 a iudicio iudicum et consilio illorum. Urk. Ottos III v. 999. Vgl. unt. das Ges. Ottos I v. 967 b. Pertz IV p. 33.

2) S. Beil. I die Urkunde Ottos III v. J. 999.

3) Die von Wilmanns l. l. S. 134 angeführten urkundlichen Stellen aus der Zeit Ottos III sind bes. bezeichnend. Böhmer n. 894 Notum esse volumus qualiter nos quadam die Romam exeuntes pro restituenda republica cum marchione nostro Hugone convenimus. — Böhmer n. 872 Romanus, Saxonicus et Italicus, dono dei Romani orbis Imperator Augustus. Die Anerkennung des weltlich-geistlichen Reiches wurde selbst in Spanien vom Markgrafen von Barcellona ausgesprochen, bei Mansi Concil. XIX p. 227. Et residentes illic ad pedes praefati Augusti Ermengaudo Comite — Aquitaniorum sive Gothorum nobilissimo Marchione — Arnulpho Episcopo et Guaduldo advocato Episcopo inter se altercantibus de episcopio Ansonensi, Guadaldo se reclamante ante apostolicam et imperialem praesentiam — p. 228 Nos (Gregorius) denique obedientes praeceptis canonum, iudicantibus Episcopis — consentiente et iudicante Domno Ottone Imperatore Augusto, iussimus etc.

Digitized by Google

So stand das Recht und die Regierung, nur fest, wenn die Kaiser in Rom waren. Sogleich wie sie den Rücken gewandt haben, erheben sich ihre Beamten, Optimaten, wie sie sich selbst nennen, aus adlichen Geschlechtern, zu einer höchst unabhängigen Gewalt; meist ist auch von ihnen Erblichkeit des Amtes erstrebt und erlangt worden; schon im zehnten Jahrhundert tituliren sie sich von Gottes Gnaden Patricius, Präfektus, Richter und setzen sich nicht nur dem Kaiser, sondern auch häufig dem Pabste gegenüber.

Das kann man sagen, daß dieser Zustand ein äußerst unsichrer war; die Päbste in ihrer eignen Stadt von zwei Seiten bedroht und beschränkt, ohne auch nur die weltlichen Rechte eines gewöhnlichen Bischofes, der Weichbildrecht in seiner Stadt erlangt hatte, zu üben.

Das Königthum und die Reichsverfassung

Die zweite Frage, auf die es nun ankommt, ist die, ob der Kaiser wohl im Stande war, seine Rechte, die oft nur die Natur rechtlicher Ansprüche hatten, zu behaupten. Recht ohne Macht ist Wahrheit ohne Wirklichkeit. Wie stand also das Königthum und der diesem untergeordnete Staat?

Die Erlangung dreier Königthümer, des von Lombardien oder Italien im engeren Sinne, des von Rom, und des von Burgund, hing zuerst von der Wahl zum Deutschen Königthume ab. Es war nicht möglich gewesen eine Erbfolgeordnung zu gründen, sondern der Deutsche König schwankte noch zwischen Erbrecht und Wahlrecht. Die rechtliche Gewohnheit war die, daß der König den Nachfolger designirte, fast immer den ältesten Sohn, daß die ersten Ritter des Reichs oder Herren und Fürsten

Digitized by Google

ihre Zustimmung gaben, dann huldigten; und daß das Volk der Ceremonie zujauchzte. — Daher kommt es, daß die Königsgewalt auf der Einen Seite angesehen wurde als von Gott (dei gratia) verliehen, auf der andern Seite als eine amtliche, von der Gesammtheit des Volkes übertragene. Der Wirklichkeit nach aber ging noch der König als der Erste aus der Aristokratie hervor, die Fürsten vertraten das Volk bei der Wahl, und hielten sich in der Regel an das regierende Haus und an die Designation des regierenden Königs. Das war Gewohnheitsrecht [1]).

---

1) En adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem; si vobis ista electio placeat, dextris in coelum levatis significate, so spricht der Erzbischof von Mainz bei Widukind L. II c. 1. Verfolgt man die Geschichte, so ist nach Ludwigs des Kindes Tode eine ganz freie Wahl eingetreten ohne Designation (Regi Luthowico non erat filius sagt Widuk.) und vielleicht auch ohne vorzügliche Rücksicht auf den nächsten Verwandten des regierenden Hauses. Erst als Otto der Erlauchte die Würde ausschlug, ward Konrad gewählt. Dieser designirte Heinrich I, dieser Otto I, dieser Ludolf und Otto II hinter einander, dieser Otto III. Selbst Otto I fühlt noch das Unsichere des Wahlreichs in der Urk. v. J. 937 bei Erath. Cod. dipl. Quedl. p. 5: Et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione monasterium (Quedlinburgense) et Sanctimoniales inibi in Dei servitio congregatae. Si autem alter e populo eligatur Rex, ipse in eis suam Regalem teneat potestatem — Nostrae namque Cognationis, qui potentissimus sit, Advocatus habeatur et loci praedicti et eiusdem catervae. Bei der Wahl Heinrichs II ward allerdings wieder auf die Verwandtschaft Rücksicht genommen (Henricus, Bavarorum Dux, in Regem eligitur, quia Ottoni non filius consanguinitatis linea proximior — Chron. Magdeb. bei Meibom. l. l. p. 281), es wird sogar schon von Thietmar ausgesprochen l. l., daß nur wenn keine königlichen Söhne da sind, Anderen die Hoffnung der Nachfolge bleibe, und die Sachsen sprechen bei ihm von einem Erbrechte Heinrichs II; aber dies hinderte nicht, daß andere Kronkan-

Digitized by Google

Nur ist seit Ottos I Krönung und Heinrichs II Wahl deutlich der größere Einfluß der geistlichen Fürsten und namentlich die Initiative des Erzbischofs von Mainz bei freier Wahl zu bemerken [1]), so daß die Wahl von diesem angefangen, vom Volke beendet, von der Aristokratie aber wesentlich entschieden wurde. — Der Begriff des Volkes hat sich nun aber schon so weit geändert, daß bisweilen ritterliche Leute und Geschlechter über dasselbe hinaufgerückt werden [2]); das erklärt des Volkes Ohnmacht. — Nicht bloß dies allein hatte die Ausdehnung des Lehnbegriffes über den Staat bewirkt, die Schwächung der Grundfeste jedes Staates, der Volksrechte; sondern auch ein anderes Uebel, nämlich das einer ganz ungeordneten Reichsverweſung oder Zwischenregierung in Fällen, wo der gewählte König unmündig war. Von Alters her hatte die Königin bei den Germanen eine gewisse Vorsteherschaft in der Pfalz zu üben, schon zu Karls des Großen Zeit waren die Mei-

didaten auftraten. Vgl. ob. bei Otto I Heinrich, bei Otto III Heinrich d. Z. und bei Heinrich II Ekkehard. — Jedenfalls blieb das Volk der Idee nach der letzte Richter über die Wahl. Vit. Brun. c. 36: Erat Imperatori filius — Caesar ipse futurus electum summo consensu ab omni populo Regem esse constituit. Dasselbe beweist die Geschichte auch ferner bei der Wahl Konrads II. Dieser designirte Heinrich III bald nach dem Regierungsantritte im J. 1026; dieser noch das Kind Heinrich IV. Vergl. Herm. Contr. a. 1051.

1) Vgl. oben S. 437 N. 1 u. Vita Meinwerci c. 11 p. 521, Vit. Berwardi c. 34 p. 457. Bald sagt Lambert a. 1073: archiepiscopus Moguntinus, cui potissimum propter primatum Moguntinae sedis eligendi et consecrandi regis autoritas deferebatur, principes de toto regno Moguntiam evocavit.

2) S. ob. S. 288 u. 89 und die Wahlen. Auch Schmidt Geschichte der Deutschen l. l. hat dies bemerkt aus einer Wirzburger Urkunde: cum communi Cleri sui atque militum consilio, nec non totius populi consilio et consensu.

Digitized by Google

ſter der Pfalz (magistri palatii) ihr mit beſtimmten Dienſten untergeordnet geweſen; jetzt wo man das Königthum unter dem Begriffe einer Familienberechtigung faßte, führten gewöhnlich die königlichen Mütter die Verweſung; fremde Weiber mit allen ihren perſönlichen Intriguen kamen ſo in die Regentſchaft, ohne daß man bei ihnen eben feinen Sinn und finanzielles Talent bemerken könnte [1]). Geiſtliche herrſchten unter ihrer Aegide in der Pfalz, der böſe Leumund verſchonte beide nicht.

Im Könige ſelbſt lag noch die letzte und höchſte Gewalt für Kirche und Staat. Deshalb beruft er allgemeine Reichstage, Hoftage und Synoden, deshalb wird jeder belehnte Beamte noch als von ihm ſeine Functionen empfangend angeſehen, deshalb ertheilt er ohne Einſchränkung Privilegien und Lehne. Er hat den Ort der Reichsverſammlungen zu beſtimmen, und zu ſeiner Curie zu entbieten [2]), weil ſeine letzte Entſcheidung nach dem Anhö-

---

1) So herrſchte Adelheid als Großmutter, Theophania als Mutter Ottos II, Agnes als Mutter Heinrichs IV, die erſte eine Burgunderin, die zweite eine Griechin, die dritte eine Franzöſin.

2) Auch Heinrich IV übte das Convocationsrecht in dieſem Sinne. S. Ludwig script. rer. Bamberg. I p. 816: Mandant nobis nostri fideles, quod tempus habeamus acceptabile, ut Romanae sedi et reipublicae consulamus, quapropter necessario nostros Principes convocamus, ut inde sicuti iustum est eorum consilium et auxilium habeamus. Ad quod plurimum indigemus tuae fidei praesentia et tui consilii prudentia — Confidenter igitur et intime tuam rogamus dilectionem, ut die Veneris post proximum festum S. Mariae venias ad nos Spiram, et ibi super his tuo et aliorum principum nostrorum consilio ad Dei honorem et regni et christianae pacis statum tractabimus. — Hilariter facias hoc, sciens quod te cito dimittemus, et in hoc libenter tibi pasceremus, nisi tam alti negotii nos urgeret necessitas. — p. 817: Huic colloquio omnes regni Principes nostri fideles intersunt, et praeterea omnes, quorum nobis utilis declaratur aut

Digitized by Google

ren der Fürsten allein gilt. Man muß aber nicht die Versammlung von Provinzial- oder Landtagen, die der Herzog versammelte, und die von Provinzialsynoden, die der Erzbischof ausschrieb, hiemit verwechseln. Am gewöhnlichsten waren noch immer die sogenannten Gespräche (colloquia) oder Parlamente, wie man sie Romanisch nennen mag, in den königlichen Pfalzen. Die Fürsten oder diejenigen Anwesenden, die der König zuzog, und die eben dieses Erscheinen häufig für eine Last hielten, hatten nur Rath zu ertheilen, keine Majorität der Stimmen entschied; der König sah zu, was er durchsetzen konnte, nachdem er die Versammlung entlassen hatte.

Unter ihm hatte jede Corporation, weltliche und geistliche, wie jede Provinz ihre eigne Verwaltung, ihr eignes Recht [1]). Die Kirche ward außer vom Könige hauptsächlich von der Aristokratie der Bischöfe und Reichsäbte regiert; die Provinzialsynoden erscheinen deshalb so selten, weil die Metropolitanverfassung ihre Kraft durch die Eingriffe der Päbste verloren hatte. Da die größeren Synoden aber meistentheils mit den Reichstagen verbunden wurden, so bildeten die geistlichen Fürsten eine eigene Kammer, die in zwei Bänke, in die der Bischöfe und Aebte getheilt war [2]). Mit der größten Freiheit ward auf den Synoden und Reichstagen das kirchliche Gesetz berathen

---

fides aut consilii providentia, ad quod venire te quam intime rogamus. Ueber die Gesetzgebung s. unten.

1) Die Volksrechte werden noch öfters erwähnt, S. 230. Die lex Saxon. mußten Heinrich II und Konrad II bestätigen, die lex Baiuv. bei Gerard. Vit. Udalr. c. 28 tradidit cum manu ipsis proprietatem legitime secundum legem Noricorum, die Lex Alemannica a. m. O. bei Ekkeh. C. S. Galli; die Capitul. sind mehrmals aufgeführt. Die leg. Sal. Rip. Freson. Westphal. Langob. Rom. unten.

2) Planck III S. 419, 421 u. unten S. 521 N. 2.

Digitized by Google

und das richterliche Urtheil gefunden; indeß war die königliche Sanction zur Ausführung der Beschlüsse und zur Gültigkeit derselben nothwendig. Uebrigens müssen diejenigen Reichssynoden, welche ohne Vorwissen des Königs zusammenberufen wurden, als eine Ausnahme von der Regel, und diejenigen Provinzialsynoden, die gegen den Willen des Königs von den Erzbischöfen ausgeschrieben wurden, als eine widerrechtliche Opposition der Bischöfe betrachtet werden [1]).

Die Beamten. Geistliche.

Nur hatte jetzt schon die Vereinigung des geistlichen und weltlichen Beamtencharakters in den Bischöfen und Aebten viele Mißhelligkeiten hervorgebracht, die sich nicht lösen ließen, ohne durchgreifende Maaßregeln anzuwenden.

Was die persönliche Freiheit der Geistlichen anging, so bestand für die Kirche als Canon, daß ein Bischof oder Abt nur von seinen Standesgenossen auf canonische Weise gerichtet werden sollte bei kirchlichen Vergehen oder Angelegenheiten. Nur ein Gerichtshof von zwölf Bischöfen sollte ein rechtskräftiges Absetzungsurtheil über einen Bischof aussprechen können [2]). Diese Freiheit war jedoch nur eine, welche mit denen der gesammten Germanischen Stände übereinstimmte, und entzog dem Landesherrn an sich Nichts von seinen Rechten. Vielmehr wurde gerade die Kirche fortwährend gekräftigt, um solche Vergehen, die unter dem weiten Begriff der Sünde gefaßt werden konnten, zu verhindern

---

1) So die welche Willegis von Mainz im J. 1000 zu Gandersheim berief, s. Harzheim, Conc. Germ. III p. 18 und Wilmanns z. d. J. Vergl. unten die Gesetzgeb.

2) Concil. Tribur. a. 896 c. 10 l. l. Vergl. Planck III S. 433 ff.

Digitized by Google

oder zu beſtrafen; die Biſchöfe hatten die kirchliche Disciplin und das kirchliche Strafrecht bei allen Laienſünden gegen Weltliche anzuwenden; ſie hatten die Excommunication auszuſprechen, endlich den Bann oder das Anathema, d. i. den ewigen Fluch zu ſchleudern, der auf der Seele des halsſtarrigen Sünders haften ſolle [1]). So waren es nicht bloß die Ehegeſetze und die Inquiſition über Unkeuſchheit und Unſitte, was ſie dem Laien furchtbar machen konnte, ſondern dieſer Bann ſollte unfähig machen zu jedem Amt, zu jedem Kriegsdienſt, er ſollte ausſchließen von aller Theilnahme am Staate. Kein Zeugniß, kein Eid, kein Teſtament eines ſolchen Verurtheilten hatte Kraft; der hatte keinen Seegen im Hauſe, bei der Verheirathung, bei der Taufe ſeiner Kinder, nach dem Tode keine Ruhe, er wurde nicht in geweihter Erde begraben; er war beſchimpft und geſchändet auf ewig.

Wenn aber dieſe geiſtliche Acht mächtige Häupter traf, die ſie verachteten? ſchon kamen Beiſpiele von gewöhnlichen Kriegern vor, die alſo thaten, wie dann? Die Kirche ſtützte ſich ſeit dem neunten Jahrhundert bei der Ausführung und der Wahl ihrer Mittel nicht mehr allein auf den Staat. Um die kirchliche Autorität aufrecht zu erhalten wurde das Interdikt erfunden und im zehnten und eilften Jahrhundert mehrmals angewandt [2]). War keine Genugthuung gegen den Verbrecher zu erlangen, ſo belegte der Biſchof den ganzen Ort oder die ganze Landſchaft, wo der Verbrecher ſich ungeſtraft aufhielt, mit der Unterſagung des Gottesdienſtes; die Kirchen wurden geſchloſſen, die Heiligenbilder und Crucifixe verhüllt; keine Glocke durfte geläutet, kein Sacrament ertheilt, kein Todter in geweihter

1) Concil. Tribur. a. 895 can. 8 l. l.

2) Planck III S. 517 ff.

Digitized by Google

Erde begraben werden. So appellirte man an die Stimme des Volkes oder der Menge, bis der unberufene Richter, der fanatisirte Pöbel, sich erhob und das Opfer der Geistlichkeit zu Füßen legte.

Trotz dieses hassenswerthen Princips aber, die Gesammtheit für die verbrecherischen Thaten Einzelner verantwortlich zu machen, was in der Germanischen Gesammtbürgschaft wegen des Ersatzes der Güter einen ganz anderen Sinn hat, kann man dennoch sagen, daß das politische Wirken der Geistlichkeit in dieser Periode heilbringend gewesen sei. — Die kirchliche Jurisdiction hatte eine sittliche und deshalb das Innerste des Menschen ergreifende Seite. Auf den Diöcesanversammlungen und Synoden, die alle Jahre gehalten werden sollten, wurden vorzüglich die rein kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese, also diejenigen, welche besonders die Geistlichen angingen, besprochen; dagegen dienten die jährlichen Visitationen und die Untersuchungen zu Anfange der Fasten besonders zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Laien. Aus den Fragen, die dabei als Gewohnheitsformeln von Regino und Burchard hingestellt werden, sieht man, wie mächtig die Geistlichen vermöge dieser Gewalt das gesammte Volksleben beherrschten. Sie richteten ihre Untersuchungen zuerst auf Mord und Todtschlag, auf Meineid und auf alle schwereren Verbrechen, dann besonders auf die geringeren Vergehen und die Verletzung der kirchlichen Vorschriften, z. B. auf die Unterlassung der kirchlichen Einsegnung bei der Hochzeit, auf das Leibgedinge der Weiber, für das sie Sorge trugen, auf die Ehe mit Verwandten, auf den Aberglauben, Bezauberung, Entführung und Verkauf von Menschen, Genuß unreinen Fleisches, Verletzung der Gastfreundschaft, Gemeinschaft mit Excommunicirten und dergleichen. Auf alle diese Vergehen wa-

Digitized by Google

ren kirchliche Strafen geſetzt. Beſonders merkwürdig iſt, daß nach der Sammlung Burchards die Kirche ſelbſt noch im eilften Jahrhundert harte Bußſtrafen dem auferlegte, welcher die geiſtlichen Funktionen eines verehelichten Prieſters (coniugati Presbyteri) verachtet hatte [1]). —

Indeß waren die Biſchöfe und Aebte doch auch Lehnsleute des Königs, und mußten als ſolche den Lehnseid, Dienſt und Folge leiſten [2]). Sie ſtanden auch unter dem Landfrieden des Herzogs ſowohl bei Streitigkeiten unter ſich, als bei denen mit Laien. Deshalb fühlten ſich die Könige häufig aufgelegt, ihr Strafrecht eigenmächtig gegen ſie zu üben, da ſie die Geiſtlichen als ihre belehnten Beamte betrachteten. Auch abgeſetzt wurden ſie und gefangen gehalten, ohne daß wir ſtets einen richterlichen Ausſpruch bei ſolchen Gelegenheiten finden [3]).

Das waren nun allerdings Eingriffe in das beſtehende Recht, und ſolche müſſen immer verdammt werden, indeß konnte damals unmöglich eine durchgängige Trennung zwiſchen den weltlichen und geiſtlichen Eigenſchaften

1) S. Schmidt l. l. IV Band, 4 Buch, 13 Cap.

2) Planck l. l. III S. 484 ff.

3) Planck l. l. III S. 443 ff. Otto I ſchickte einen Erzbiſchof von Mainz ins Kloſter, ſetzte einen von Salzburg ab, während ſein Bruder Heinrich einen blenden und einen andern entmannen ließ. Otto I beſtrafte den Erzbiſchof Adelbert von Magdeburg ſehr hart, weil er den Herzog von Sachſen mit königlichen Ehren empfangen hatte. Konrad II führte auf ſeinem Zuge in Italien den Erzbiſchof von Mailand und die Biſchöfe von Vercelli, Cremona und Piacenza gefangen mit ſich. Heinrich III entſetzte den Erzbiſchof Witger von Ravenna. Beiſpiele giebt es ſehr viele; Beweiſes genug, daß die Ausſage von 72 Zeugen, die nothwendig ſein ſollte zur rechtmäßigen Verurtheilung eines Biſchofs, und die als Canon aus den falſch. Iſid. Dekret. in die Akten der Synoden von Mainz v. Jahre 888, c. 12 und der Synode zu Tribur v. J. 895, c. 10 aufgenommen war, nicht rechtskräftig wurde.

Digitized by

in den geiſtlichen Fürſten anerkannt werden, da eine ſolche in der Wirklichkeit nicht ausführbar war, weil die Kirche als freie Corporation verbunden mit dem Staate beſtand, ausgeſtattet mit Regalien, Staatsgütern und Einkünften, ſo wie mit denſelben Rechten und Gewalten als die weltlichen Beamten. Da der geſammte Staat auf der Wirthſchaft des Grundbeſitzes beruhte, nicht auf der des Geldes, ſo hatte auch die Kirche ein von dem heutigen ganz verſchiedenes Verhältniß. Die Dauerbarkeit des Grundbeſitzes machte damals ihr Verhältniß unablösbar vom Staate. Auch deshalb lag in dem Verhältniß der Geiſtlichen zum Staate ein Widerſpruch, der nur auf dem Wege der kirchlichen und politiſchen Reformation beſeitigt werden konnte; indeß ſo lange die Biſchöfe Grafen des Reiches waren, und ſelbſt bisweilen über den Herzogen ſtanden, oder von den Herzogthümern für unabhängig erklärt wurden [1]), mußte der König ſich aufgefordert fühlen, die Beſetzung der Bisthümer und Reichsabteien in ſeiner Hand zu behalten. Deshalb war es auch ſchon vor dem zehnten Jahrhundert, und vorzüglich in demſelben, zur Regel geworden, daß der König (als Senior) den Biſchof oder Abt ernenne, und die freie Wahl irgend einer Kirche wird deshalb in dieſer Zeit durch königliche Privilegien ertheilt, in denen immer die Conceſſion des Königs für die Perſon des von den Clerikern Gewählten ausdrücklich vorbehalten iſt, oder ſtillſchweigend vorausgeſetzt wird [2]). Allgemeine Praxis in Deutſchland und in

1) Die Beiſpiele Brunos von Cöln und der Pfalzbiſchöfe in der Regierung des Reichs ſind bekannt. Vergl. aber Hontheim histor. Trevir. I p. 236, 253, 351, 380.

2) S. Urk. Ottos I super bonis Eccl. Halberstad. a. 937 2 Non. Febr. Beil. b. Schatz ed. Chron. Halberst.: — neque ullus

Digitized by Google

den meiſten übrigen weſtlichen Reichen war die, daß dem Könige alsbald die Vacanz eines Bisthums oder einer Abtei angezeigt wurde, und daß dieſer dann unmittelbar den Nachfolger ernannte [1]); nur außergewöhnlich wähl-

---

iudex publicus — eiusdem sedis litos aut colonos seu quoslibet viros ad ipsam sedem variis modis inquisitos vel adhuc inquirendos quolibet modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci Episcopo facultas propria que de hiis iuste voluerit faciendi. Insuper — iam dicte Ecclesie concedimus ut habeant eiusdem sedis clerici canonice atque ecclesiastice seu inter se seu aliunde digne ad hoc et convenienter eligendi Episcopum liberam ac propriam facultatem, maneatque eidem loco tam hec concessio quam omnis immunitas etc. Vergl. Urk. v. J. 1003 bei Lindenbrog SS. p. 135: Heinricus (II) divina favente clementia rex. (Liebizoni de libertate Monasteriorum et electione Episcopi, de mercatu et moneta Bremensi et de pace mercatorum) — Concedimus insuper praefato Archiepiscopo eiusque successoribus licentiam construendi mercatum in loco Bremum nuncupato, bannum et theloneum nec non monetam publici ponderis et puri argenti, totumque quod inde regius Reipublicae fiscus obtinere seu aliquomodo ad nostrum Regium ius pertinere poterit. — Quin etiam negotiatores, eiusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus praecipientes hoc Regiae auctoritatis praecepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et portiantur iure, quali caeterarum regalium institores urbium per nostrum regnum potiri noscuntur. Nemoque inibi aliquam sibi vindicet potestatem, nisi praefatae sedis Archiepiscopus et advocatus, quem ipse ad hoc delegaverit. Ad haec concedimus, ut nullus Dux, neque Marchio vel Comes aut alia quaelibet iudiciaria potestas in supradictorum hominibus monasteriorum Hammaburg — aliquam potestatem sibi usurpet — nisi Advocati Archiepiscopi praenominati quos idem ipse velit et constituat advocatos. Ipsi vero advocati praedictos homines banno nostro constringant ad omnem iusticiam faciendam. Donamus quoque Hammaburgensis Ecclesiae praedictorumque monasteriorum illo pertinentium clericis potestatem eligendi inter se sive aliunde si necessitas exposcat Episcopum, aequo tamen Regis consensu.

1) Dies beweiſen die vielen Stellen der Chronikanten des zehnten und eilften Jahrh.; beſ. Thietmars von Merſeburg und Ekke-

ten etwa die Capitel oder sämmtliche Cleriker oder auch die Gemeinde vor der Ernennung des Kaisers, dann aber wurde auch eben so oft die Wahl vom Kaiser kassirt und ein anderer Bischof oder Abt ernannt [1]). Wahrscheinlich aus diesem Grunde, um den König für sich zu gewinnen, und wohl auch, weil es Sitte war, daß bei vielen Investituren eine Gabe dargebracht wurde, entstand die Gewohnheit, durch Geld die königliche Ernennung oder Bestätigung zu erkaufen; eine Simonie, die eben so verdammungswerth war, wie die in Rom, wo die Stimmen des Volkes und der Geistlichen bezahlt wurden. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß diese Be-

---

hards von St. Gallen. Der Voigt und einige Cleriker brachten den Bischofsstab zum Kaiser. Vergl. auch Thietmar, ed. Leibnitz I p. 336 u. Vit. S. Udalr. c. 28 §. 78.

1) Planck hat l. l. III S. 407 mit seinem gewöhnlichen Scharfsinn für die Kraft der königlichen Ernennung hervorgehoben, daß König Heinrich I im Jahre 920 als ein Recht an den Herzog Arnulf von Baiern abtreten konnte, daß dieser die Bischöfe in seinem Herzogthume zu ordiniren, d. h. zu ernennen habe. Eben so auffallend ist, daß Heinrich II im J. 1003 einen Candidaten abwies, den das Domkapitel zu Bremen gewählt hatte, und einen seiner Pfalzgeistlichen zum Erzbischof ernannte, obwohl eben dieser Heinrich II noch nicht zehn Jahre früher die Freiheit der Wahl für Bremen privilegirt hatte. Man sieht also, was der regis consensus zu sagen hatte. Das Capitel zu Magdeburg hatte im Jahre 1004 den Probst Walter zum Erzbischof gewählt, der König setzte einen andern, 1012 that er dies nochmals in Magdeburg, 1008 dasselbe in Trier, der Pabst Johann X annullirte die Bischofswahl von Tungern (Labbé Concil. X p. 576) quia prisca consuetudo et regni nobilitas prohibent, ut nullus episcopus ordinetur sine iussione regis. Doch kommen auch Beispiele vor von der freien Wahl des Clerus und des Volks, so Reginon. Cont. a. 954 Wilhelmus a populo et clero Arnestat electus; — Chron. Constant. bei Pist. SS. III, 726 (Unter Otto II) clerus, senatus, populusque Constantiensis Gebehardum — delegerunt.

Digitized by Google

ſtechungen in der Regel entſchieden hätten; das thaten ſie eben ſo wenig wie heutiges Tages die Beſtechung bei der Wahl der Parlaments-Deputirten in England; nur einen widerrechtlichen Einfluß übte das Geld [1]), und die unmittelbare Folge war, daß untüchtige und ſittenloſe Geiſtliche in die Stellen kamen.

Es lag der Grund dieſer meiſten Uebelſtände im erweiterten Lehnrecht, das der Macht unſeres Königthums, der Kirchenfreiheit und der Volksfreiheit ſo unendlich vielen Abbruch gethan hat. Als Lehensherr zwang die Lage des Reiches den Kaiſer ſein Inveſtiturrecht zum Ernennungsrecht umzubilden; als Lehensherr forderte der König die Heerdienſte von den geiſtlichen Belehnten, den dieſe ſehr häufig leiſteten; als Lehensherr war er der oberſte Richter über ſeine Leute, und ließ das Recht gegen ſie, ſelbſt das Strafrecht finden und ausüben. Wie aber Staatsdienſt und Kirchendienſt zuſammen paſſe, das wollten die Geiſtlichen ſchon in dieſer Zeit nicht immer verſtehen, und es kommen viele Beiſpiele vor, wo ſie den kirchlichen Anforderungen ihre politiſchen Verhältniſſe, dem Staate aber die Kirchenrechte entgegenhielten. Dies war nicht eben bei der Heeresfolge der Fall, die ſie meiſt gern und in Perſon leiſteten, anſtatt ihn durch die Voigte leiſten zu laſſen [2]), ſondern namentlich bei anderen Leiſtungen und Dienſten für Pfalz und Königthum.

---

1) Das Faktum iſt bekannt und erwieſen durch die Thätigkeit Leos IX. Wie die Könige ſelbſt oft am wenigſten durch Geld zu beſtechen waren, zeigt noch das Beiſpiel Heinrichs IV bei Lambert a. 1075.

2) Sehr häufig ſind die Stellen in den Chroniken gegen den Ausgang des neunten, im zehnten und eilften Jahrhundert, wo die Biſchöfe im Harniſche den Feinden erlagen. Daß nicht alle damit

Digitized by Google

Ueberblicken wir nun die unermeßlichen Schenkungen und Lehne, die ſie von unſeren Königen bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts erhielten, ſo wird uns klar werden, daß der Staat ſeinen weſentlichen Kräften nach auf ihrer Abhängigkeit und Treue beruhte; ſie hatten außer den unzähligen Gütern, der Immunität und den Zehnten jetzt wohl ohne Ausnahme (wenigſtens die Biſchöfe) den königlichen Bann, Zoll-, Münz- und Marktgerechtigkeit, Befeſtigungsrecht ihrer Städte und Orte [1]) erhalten. Zu ihren grundherrlichen Freiheiten und dieſen Regalien waren für alle hinzugekommen das ausſchließliche Jagd-, Fiſcherei- und Mühlenrecht in ihren Waldungen, für einzelne jedoch nur das Forſtrecht [2]) und das Recht Salz- und Bergwerke anzulegen [3]). Als unſere Väter mit ihrer gemeinen Freiheit die Germaniſchen und Römiſchen Länder erobert hatten, war Waſſer und Wald in den weiten Gefilden frei, d. h. wo ein Wald an benachbarte Grundſtücke anſtieß, war gemeinſchaftliche Koppeljagd der Nachbarn; für Einen Eigenthümer wurde das Wild nur gehegt in Waldungen, der Fiſch nur gefangen in Gewäſſern, die

zufrieden waren, geht aus dem Eifer einiger Päbſte gegen dieſen Dienſt und daraus hervor, daß Burchard von Worms in ſeine Sammlung das Capitulare Karls des Großen einrückte, in welchem den Biſchöfen der Kriegsdienſt erlaſſen war.

1) Hiefür ſind Belege genug oben beigebracht.

2) Vergl. die unten, beſ. S. 513 angeführten Urk. und Hüllmann, Stände S. 225 ff.

3) S. für die Abtei Corvei Urk. Ludwigs des Deutſchen vom Jahre 845 bei Schaten, annal. Paderborn. p. 133 u. Urk. des Abt Folkhimar v. J. 936 bei Leuckfeld. antiq. Groning. p. 175; für Salzburg Urk. Ludwigs des Kindes v. J. 909 bei Lünig, Spicil. eccl. I cont. I p. 948, für Magdeburg Urk. Ottos II v. J. 973 bei Schannat, trad. Fuld. p. 241.

Digitized by Google

die ganz von seinen Besitzungen umschlossen waren. Vom Ende des sechsten bis zum neunten Jahrhundert fingen die Könige an, ihre Wälder zu Gunsten ihrer bevorzugten Jagd zu schließen, obgleich die Herren und Großen ihr Murren dagegen laut werden ließen [1]). Man setzte deshalb den geforsteten Wald dem freien, das geforstete Wild dem Freiwild entgegen. Der Wildbann ward eine königliche Gerechtsame, die wieder schon seit dem neunten Jahrhundert auf die Bischöfe kam, obwohl mit Ausnahmen, so daß sich die Könige bei der Schenkung eines geforsteten Waldes die Jagd bisweilen darin vorbehielten [2]).

Die geistlichen Herren nun, die dem Range und Schilde nach im Reiche am höchsten standen, — ihre Unterschriften und Namen stehen immer den weltlichen voran —, wie viele Zeit mußten sie auf Anlegung und Revision ihrer Grundbücher, auf Besichtigung ihrer Burgen und Festungen, auf die Einnahme städtischer und landschaftlicher Abgaben hinbringen. Dort war für die Einsetzung der Vögte zu sorgen, dort für Gericht und Bann, hier für die Verheirathung der Dienenden, dort für Bewachung der Freien, hier für die Privilegien der Ministerialen! Die Kirche kam zu kurz, das war keine Frage, während der geistliche Hirte im Felde, auf der Jagd oder in der Pfalz andere

1) Cap. Hludowici I a. 817 bei Pertz III pag. 218 §. 22. De forestibus nostris, ut ubicumque fuerint, diligentissime inquirant, quomodo salvae sint et defensae, et ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant; et ubi noviter institutas sine nostra iussione invenerint, dimittere praecipiant.

2) S. Urk. Konrads II v. J. 1029 bei Pist. SS. III p. 821: quandam sylvam — forestrari concessimus, et banni nostri districtu circumvallavimus. Urk. Ottos III v. J. 1000 Mon. Boica XXVIII p. 284, wo dieser dem Hochstift Würzburg einen Wildbann schenkt: ut omnis silva — munita et in perpetuum forestata habeatur. Urk. Heinrichs III v. 1056 unten.

Digitized by Google

Beschäftigung suchte. Auch die Vermehrung der Voigte konnte die Last der Geschäfte nicht erleichtern.

Die Voigte.

Es stand als Rechtsregel fest, daß die freie Wahl der Voigte durch königliche Privilegien den Bischöfen und Klöstern zugestanden sein mußte, wenn sie Geltung haben sollte; eben so mußte der Voigt mit dem Banne vom Könige belehnt sein [1]; aber jetzt konnte von der Zustimmung des Gaugrafen zur Wahl des Voigtes nicht mehr die Rede sein, vielmehr waren die Grafen und Herren, ja die Könige und Kaiser nun selbst Voigte der Bischöfe und Aebte geworden [2]. Wir haben daher die städti-

---

1) S. oben Urk. Ottos I und Heinrichs II S. 509 Note 2. Böhmers Regesten bieten die Beispiele, auch das Stadtrecht von Straßburg, das Voigtrecht von Trier (s. unten). Die Formeln sind gewöhnlich: Urk. Ottos II v. J. 967 bei Mader Append. ad Adam. Brem. no. 14 p. 112: ut nullus — potestas usurpent potestatem nisi Archiepiscopus et Advocati, quos ipse elegerit. Urk. für Minden bei Pfeffinger Vitr. illustr. I p. 1145: Hominibus quoque famulatum eiusdem monasterii facientibus, qui saxonice Malman dicuntur, praedictum Mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut etiam coram nulla iudiciaria potestate examinentur, nisi coram Episcopo aut Advocato, quem eiusdem loci Episcopus elegerit. Vergl. p. 1143. Ottos I Urk. v. 961 bei Meibom I p. 746 coram advocato, quem eiusdem loci episcopus elegerit. — Für die Belehnung von Königs Hand Urk. Heinrichs III v. J. 1054 bei Hontheim I, 397: advocatus, qui bannum a regia manu sucepit. Desselben Urk. bei Guden, cod. dipl. I pag. 373: coram advocato ipsius ecclesiae, quasi coram regio exactore. Ebendas. Urk. Ruthards von Mainz v. J. 1090 p. 28 (advocatum abbas) eligat, et bannum legitimum non iure hereditario eum a rege suscipere efficiat. Urk. Graf Heinrichs von Luxemburg v. J. 1095: bei Hontheim I p. 443: nullum legitimum placitum ulli advocato debeant, nisi qui bannum ab imperatore habeat.

2) Urk. Ottos I in Libello de gestis abbatum Gemblac. bei d'Achery II p. 761. Dedimus advocatiam ipsius abbatiae Lamberto, comiti Lovaniensi, — qui vice nostra adiutor eorum sit

Digitized by Google

schen, königlichen oder Reichs-, und kirchlichen Voigte zu unterscheiden. Bei der Letzteren Wahl entschied der Bischof oder Abt, während in der Stadt gewöhnlich die Gemeinde eine Beistimmung hatte [1]), und auf den Reichsgütern der König setzte. Dennoch finden wir schon jetzt bei den kirchlichen Voigten wenn nicht eine gewöhnliche Erblichkeit in ihren Stellen, doch ein Festhalten der Wahl an die Mitglieder einer bestimmten Familie [2]), wir finden ferner Ober- und Untervoigte, eine solche Menge, daß es sehr schwer sein mußte, die mächtigen Voigte aus dem Herrenstande und der Nachbarschaft der Stifter im Zaum zu halten. Alle gingen darauf aus, ihre Lehen die sie erhielten erblich und einträglich zu machen. Auf diesen Lehen aber ruhten die Verpflichtungen zu ihren Diensten und ihre Rechte, die sie häufig zur Beraubung der armen Colonen und aller Dienstleute anwandten. Deshalb mußten die Kaiser eingreifen, die Voigteirechte regeln, oder die Bischöfe selbst die Hof- und Dienstrechte, um ihre Familien zu schützen, aufzeichnen lassen. Es wäre sonst höchst wahrscheinlich dahin gekommen, daß die Kirchengüter ebenfalls vollständig in die Herrschaft der weltlichen Vasallen

---

ac defensor. Aus der Familie der Grafen von Luxemburg waren gewöhnlich die Obervoigte von St. Maximin in Trier genommen. Auch behielten sich die Könige und Großen oft selbst bei der Stiftung einer Abtei die Voigteirechte vor. S. oben S. 500 Ottos I Urk. für Quedl. bei Erath. p. 4: nostrae cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur. S. Urk. Heinr. II für S. Maxim. unten.

1) S. oben Straßburger Stadtrecht S. 268 §. 43.

2) S. die vorigen Noten und Möser Osnab. Gesch. II S. 94 ff. Häufig kommt es auch, in Italien und in Deutschland, vor, daß die Bischöfe um den Bann ausüben zu lassen, geradezu Grafen wählten, so die Bisch. v. Cambray. Urk. Heinrichs II v. J. 1007 b. Miraeus I, 148 habeant potestatem, comitem eligendi.

Digitized by Google

übergegangen wären [1]); gerade aber nur die ihnen überlieferten Güter sollten sie als Lehne bewirthschaften, keineswegs die Gesammtheit der Kirchengüter überhaupt. Die Funktionen des Voigtes bestanden deshalb jetzt zuerst in den grundherrlichen und dann in den ehemals gräflichen Rechten, die ihnen vom Bischofe und Könige übertragen waren. Also waren sie die höchsten Hofrichter ihres Herren über dessen unfreie und freie Leute und die höchsten königlichen Richter durch den Blut- und Königsbann. Ferner führten sie in derselben Eigenschaft als Vasallen mit Beneficien ausgestattet den Heerbann oder die Dienstmannschaft der Stifter. Es ist höchst merkwürdig wie sich in ihren Geschäftsführungen und im Dienst- oder

---

1) Urk. Ottos II b. Hontheim v. J. 963 I p. 300: ut familiam praedicti confessoris Christi, Maximini de Swegerbach, a miseriis et oppressionibus, quas ab advocatis patiebantur, absolveremus. — Urk. Heinr. II v. J. 1023 b. Zylles. p. 31 advocatias omnes monasterii. — Baldrici ep. Leodiens. Urk. v. 1016 b. Martene, Coll. ampl. I, 378. Urk. Konrads II v. J. 1026 bei Zylles. p. 34. — Urk. Heinrichs III bei Hontheim I p. 399: familia S. Maximini patitur ab advocatis et comitibus — quae non solum antiquis legibus destituta, sed ita potius in servitutem advocatorum est omnimodis redacta. — Urk. Heinrichs IV v. J. 1102 bei Martene l l. I p. 595 ipse (advocatus) hospitia in curtibus nostris et in domibus familiarum singulis quotiens vult accipit — filii eius, servi, subadvocati et venatores, de rebus nostris et familiae, quantum sibi et suis libet, singula accipientes, ex toto abbatiam devastantes — homines nostros — exire de patria et haereditate sua mendicandi coegerunt causa. Vergl. die Statuten Burchards von Worms unten. — Fulcardi Abb. Lobiens. Ep. ad. Henr. IV in Libello de gest. abbat. Leob. l. l. II p. 747: modo habentur in villis S. Petri multi advocati, immo raptores: in aliquibus quinque, in aliquibus quatuor — in aliquibus etiam septem — praecaturas imo rapinas — de avena, de multacibus, de denariis, de omnibus pene mobilibus contra voluntatem pauperum non precando sed tollendo faciunt saepius.

Digitized by Google

Voigteirechte die Principien der alten Gauverfaſſung fortgeſetzt haben. Der Voigt hatte das Berufungsrecht zu den Gerichtstagen vom Geiſtlichen und König; unter ſeinem Vorſitze fanden die Leute das Recht. Das war ein Voigtding; dreie wurden jährlich als ordentliche oder allgemeine Dinge (placita generalia) gehalten, wie ehemals die Dreidinge in den Gauen [1]) und zwar jetzt gewöhnlich in den Pfalzen der Abteien und Bisthümer, oder auf den Höfen der Herrſchaften. Außerordentliche Dinge durfte indeß der Voigt nur halten, wenn er vom Herrn dazu aufgefordert wurde.

Die Einkünfte des Voigtes beſtanden, wie die des ehemaligen Gaugrafen, im dritten Theile der Bußen, d. h. im dritten Theile des Königsbannes und der Gelder und Güter, Sachen und Früchte, die in ſeinem Gerichte publicirt wurden. Bei dieſen Einkünften iſt aber beſonders auf den Verluſt des Königthums aufmerkſam zu machen. Früher

---

1) Als Ausnahme kommen auch zwei Dinge vor. Vgl. Ottos II Urk. v. 963 bei Hontheim I p. 300; Ottos II Urk. v. 976 bei Guden. Cod. Dipl. I, 348, worin er ſehr genau die Rechte des Voigtes vom St. Peter und Alexanderſtift in Aſchaffenburg beſtimmt und dieſem Stift die egregia familia quae est in Wertheim ſchenkt. In Bezug auf die Dienſte p. 349: In generali placito illius advocati, dictae ecclesiae omnis familia masculini sexus mensuram avenae, quae vocatur Firdeil, et denarium persolvat, et ad servitium ipsius quaevis curia suam porcionem aferat. Jeder Meier- oder Schulzenhof mußte ebenfalls an den Voigt zahlen; wenn der Hof die Mönche einen Monat hindurch zu unterhalten hatte, ſollten dem Advokaten 10 Sol. gegeben werden. Sonſt ſoll der Voigt nicht auf die Höfe kommen, wenn ihn der Abt nicht ruft, auch nichts von den Gütern oder Leuten fordern. — Außer dieſen ſind noch beſonders merkwürdig die Urk. Heinrichs III v. J. 1054 und 1056 bei Hontheim I p. 368 ff. u. p. 399. Weil dieſe Letztere wohl am beſten die Voigteirechte bezeichnet, und auch von ſehr allgemeiner Bedeutung für die Verhältniſſe der Dienenden iſt, möge ſie im Weſentlichen ganz unten ſtehen. S. desh. das Dienſt- u. Hofrecht.

Digitized by Google

vor den Belehnungen der Geistlichen mit der Grafengerichtsbarkeit waren zwei Drittheil des Banns von den gerichtlichen Einkünften an den König gekommen, ein Drittheil an den Grafen, jetzt fielen die zwei Drittheile den geistlichen Herren und ein Drittheil ihren Voigten zu. Das Königthum hatte Alles verloren oder abgetreten, weil der wirthschaftliche Sinn des großen Karl kein Charakterzug selbst unserer besten Herrscher war.

Zu diesen Einkünften des Voigtes aus dem Voigtgerichte kamen ferner die Dienste (servitia) der Leute. Unter dem Ausdrucke Dienst sind aber nicht bloß im Mittelalter Spann- und persönliche Dienste, sondern vorzüglich Darbringung von Abgaben zu verstehen. Diese Darbringungen waren für die ordentlichen Dreidinge und für die außerordentlichen Gerichtstage in Früchten und Geld bestimmt, sie werden deshalb von den ordentlichen Abgaben an die Herrschaft (inscisiones aut petitiones) unterschieden, um der Tyrannei der Voigte vorzubeugen, die schon seit dem zehnten Jahrhundert darauf ausgingen, Freie und Unfreie des Reichs und der Geistlichkeit in ihre Herrschaft zu zwingen.

Außerdem konnte der Voigt noch dann Einkünfte vom Herren selbst beziehen, wenn dieser zu irgend einer Execution seine Hülfe in Anspruch genommen hatte.

Es wäre nun aber ganz unrichtig, wenn man glaubte, daß die mächtigen Voigte schon wegen dieser reichlichen, bestimmten Einkünfte den Vasallen- oder Heerdienst für die Geistlichen dem Reiche geleistet hätten; vielmehr bekamen sie vom Kaiser oder ihrem geistlichen Herren ihre Lehn- oder Heerdienstthufen (mansos), um die gewissen Reisen und Dienste im Kriege oder in der Pfalz zu leisten [1]).

1) S. unten. Noch i. J. 1137 sagt Lothar in der Urk. bei Mar-

Digitized by Google

Wegen dieſer Rechte aber waren die Obervoigte jetzt eben ſo wichtig und mächtig und oft noch mächtiger als die Grafen. Ihren Herren, den Biſchöfen und Aebten, ſtand indeß die Gerichtsbarkeit über die eximirten Leute und Güter des Stiftes zu, namentlich über die Geiſtlichkeit, die Mönche und die bevorzugten Miniſterialen. Biſchöfe und Aebte regelten und beſtimmten die Abhängigkeitsverhältniſſe, die Dienſte, den Cenſus und Alles was das Wirthſchaftsgeſetz ihrer Colonen und Leibeignen anging, jedoch ohne die Verletzung der Rechte derſelben und mit ihrer Zuſtimmung. — So lange die Voigte in Abhängigkeit der Geiſtlichen und dieſe in Abhängigkeit von den Kaiſern gehalten werden konnten, ſo lange erklärt ſich daher die große Gewalt unſerer Kaiſer bis auf Heinrich III der weltlichen Ariſtokratie und Rom gegenüber von ſelbſt. Die Biſchöfe und Aebte waren die getreueſten Diener des Königs, weil er ſie ſetzte und bereicherte; die Nationalkirchen, namentlich die Deutſche, entwickelten daher noch einen Kern des Widerſtandes gegen Römiſche Uſurpation, wie wir ihn ſpäter nicht mehr finden [1]). Zwar ſehen

tene et Dur. l. l. II, p. 98: secundum antiquam consuetudinem — advocatus, qui a nobis et ab ipso abbate beneficium propter hoc ipsum habet, exercitum et expeditionem, et quae ad ipsam pertinent, pro debito sui beneficii faciat, abbate super hoc quiescente.

1) Es ſoll damit übrigens nicht geleugnet werden, daß ſchon einzelne Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſich auch in Bezug auf ihre Reichsrechte mehr als rechtlich von Rom abhängig machten; ſo ließ ſich der Erzbiſchof von Trier die Stelle eines päbſtlichen Legaten ertheilen von Benedikt VII Urk. bei Hontheim I diss. X; der Erzbiſchof von Mainz Willegis von eben demſelben Pabſt im Jahre 975 beſtätigen bei Guden C. Dipl. I p. 10: Servata duntaxat privilegiorum tuorum integritate, quo in tota Germania et Gallia post summum culmen Pontificis in omnibus ecclesiasticis negotiis, id

Digitized by Google

wir Kardinäle als Abgesandten des Pabstes schon jetzt auf manchen Concilien in Deutschland erscheinen, auch bei der Einführung neuer Bischöfe kommen sie vor, indeß wurde noch sehr wirksam gegen die Machtsprüche des Pabstes z. B. von Willegis und Aribo von Mainz protestirt, oder es wurden gar die eigenmächtigen Eingriffe Roms mit schweigender Verachtung behandelt. Meistentheils war es die starke Idee einer gemeinsamen Nationalkirche oder die erhabene Appellation an eine allgemeine Kirche, dargestellt auf einem Generalconcilium, auf die man sich gegen Rom stützte [1]). Man kann daher keinesweges behaupten, daß die Ansicht von einer Monarchie in der Kirche dargestellt durch den allgemeinen Bischof schon die große und freie Form eines allgemeinen Conciliums, das über dem Pabste stände, unter dem Vorsitze und der Bestätigung des Kaisers verdrängt habe. Dies lehrt die Geschichte Ottos I und Heinrichs III, ferner lehren auch die selbständigen Beschlüsse der Nationalkirchen und Provinzialsynoden, daß Rom in Deutschland selbst bei den Absolutionen kaum eine mit der bischöflichen concurrirende Gewalt durchsetzen konnte [2]).

---

est in Rege consecrando et Sinodo habenda, ceteris omnibus Archiepiscopis quam et Episcopis Apostolica authoritate, sicut iustum et rectum esse videtur, preemineas.

1) S. Harzheim III Conc. Germ. p. 21 u. 62. Aribo von Mainz berief seine untergebenen Bischöfe nach Seligenstadt ut clypeum communiter opponant gegen Rom. Vgl. die Gesch. Gisilers von Magdeburg bei Thietmar ed. Leibn. p. 357: Indicitur hinc Concilium in Aquisgrani, quo ipse cum suis veniens (Gisilerus) iterum ab Archidiacono Romanae sedis alloquitur, qui sapienti consilio usus generale sibi postulat dari concilium, sicque indiscussa dilatavit haec omnia.

2) So der Schluß der Synode von Seligenstadt v. J. 1022 bei Harzh. III p. 57 — 62. Can. 16: Decrevit sancta Synodus,

Digitized by Google

Gehen wir nun zu der Betrachtung der weltlichen Beamten über so finden wir, daß sie keine Beamten mehr waren, sondern Belehnte. Die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen befanden sich zwar noch nicht nach ausgesprochenem Rechte im erblichen Besitze der Staatsämter und Reichsgüter, aber der Gedanke herrschte jetzt ganz allgemein vor, daß Reichsamt und Gut ähnlich wie Privateigenthum oder doch wie Familienbesitz angesehen werden könne; es müsse, das war die öffentliche Meinung, vom Vater auf den ältesten Sohn oder doch einen nahen Verwandten in der Regel übergehen, und die Geschichte lehrt, daß nur bei den dringendsten Anforde-

---

ut nullus Romam eat, nisi cum licentia sui Episcopi aut eius Vicarii. — Can. 19: Quia multi falluntur tanta mentis suae stultitia, ut in aliquo crimine capitali inculpati poenitentiam a suis Sacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus Apostolicus omnia sibi dimittat peccata: sancto visum est consilio, ut talis indulgentia illis non prosit; sed prius iuxta modum delicti poenam sibi datam a suis Sacerdotibus adimpleant et tunc Romam ire si velint, ab Episcopo proprio licentiam et literas ad Apostolicum ex iisdem rebus referendas accipiant. Die Bischöfe auf Ottos I Synode zu Rom 963 sahen sich wirklich als einen Kirchenkörper an, der über dem Pabst stände, und der Kaiser erscheint dabei ganz wie ein vorsitzender Richter. — Die Beschreibung eines Nationalconciliums unter Konrad II giebt Wolfherrus in der Vita S. Godehardi c. IV p. 493: Aribo Moguntinus Franconovordi concilium synodi coadunavit, praesidente Imperatore, cum Episcopis XXIII. — Pulchra erat ibi et rationabiliter ordinata tam regalis quam et Episcopalis consessio. Nam in orientali parte ante altare Archiepiscopus Aribo (Mogunt.) cum suis suffraganeis — consedit. In occidentali vero parte Imperator consedit, et a dextris eius Piligrinus, Coloniae Archiepiscopus cum sibi subditis. — A sinistris Hunfridus, Parthenopolitanus Archiepiscopus cum suis —. In australi autem plaga Wirdunensis — Mantuanus assederunt. In aquilonari etiam Abbates, Richardus Fuldensis — cum aliis — eiusdem ordinis — adfuerunt.

Digitized by Google

rungen der Politik oder zur Strafe nach dem Gerichte der Standesgenoſſen die Reichsämter den Familienmitgliedern, faſt nie aber ohne die Gefahr der Widerſetzlichkeit, entzogen werden konnten [1]).

---

1) Den Gedanken geben für das zehnte Jahrhundert außer den oben angeführten Stellen Widuk I c. 30: Isilberhtum cui principatus regionis (Lotharingicae) paterna successione cessit. Die Worte oben S. 300 über Heinrich I Herzog von Sachſen, und Tankmar Ottos Bruder S. 386 N. 2. Monachi Brunwill. Vita Ezonis Palatini I p. 314: Ezo regalis palatii apicem iure paterni sanguinis strenuissime gubernaculo eo profecit honoris, ut suam semper gloriam pluris — efficeret decoris. Für Italien Leo Ostiens. Chron. II c. 9 p. 221: In praelio Landulfus princeps — (Capuae) cum fratre suo Atenulfo — mortuus est. Imperator (Otto II) autem Capuam reversus firmavit principatum relictae Pandulfi principis Aloarae et filio eius Landenulfo. — Im eilften Jahrhundert Lambert, vor Allem die Stelle v. J. 1071: In comitatu Balduwini eiusque familiae (Flandria) id multis iam saeculis servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, qui patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet et totius Flandriae principatum solus haereditaria successione obtineret. — Hoc scilicet fiebat, ne in plures divisa provincia, claritas illius familiae per inopiam rei familiaris obsoleret. — a. 1056: Cunradus filius imperatoris, dux Baioariae, obiit. Ducatum eius imperator imperatrici dedit, privato iure, quoad vellet, possidendum. — a. 1057: Uto marchio obiit, cui filius eius Uto iunior successit. — Accessit ex insperato magnum turbandis rebus adiumentum, Otto frater Guillelmi marchionis, sed matrimonio impari, matre scilicet Slavica natus, vir acer ingenio etc. —. is — comperta morte fratris, magna spe obtinendae haereditatis regressus in Saxoniam a cunctis illic principibus benigne suscipitur, magnisque omnium adhortationibus instigatur, non modo Marchiam, quae sibi iure haereditario competeret, sed ipsum quoque regnum affectare. — a. 1073: Huic (Magno) veniam admissi non alias impetrare poterant, nisi ducatu et aliis, quae sibi ex defunctis parentibus haereditario iure competebant, in perpetuum se abdicaret. — dux Otto paulo ante humanis rebus excesserat, et filius eius Magnus, cui ducatus legitima successione debebatur, adhuc in castello Hartesburg deditus serva-

Digitized by Google

Die unmittelbaren Reichsämter, die der König als Senior mit allen darauf ruhenden Rechten und Dienſten verleiht, ſind ſeit dem zehnten Jahrhundert Fahnlehen, ſo benannt nach der befahnten Lanze (hasta vexillifera, vexilla), die der König, ſo wie dem Geiſtlichen Ring und Stab, dem Weltlichen bei dem Lehnseide oder der Huldigung (hominium oder homagium) überreichte [1]). Was bei dieſen jetzt auch die Nichterblichkeit beweiſt, iſt der Umſtand, daß ſie durch die Inhaber nicht theilbar waren.

---

batur. Wie von den Königen bei Abgang der männlichen Verwandten des Herzogs, aber auch ohne denſelben, auf die weiblichen Rückſicht genommen wurde, iſt bereits oben nachgewieſen S. 425. Dem Herzog Hermann III in Schwaben folgte Ernſt ein Sohn des Markgrafen Leopold von Oeſtreich, der eine Schweſter Hermanns zur Ehe hatte. Daß das Volk bisweilen zu Rathe gezogen wurde, d. i. beſonders die Großen bei der Wiederbeſetzung eines Reichsamts lehren außer den angeführten Stellen die Worte Thietmars von Merſ. (ed. Leibnitz p. 366) über den Markgrafen Eckard: Super omnem Thuringiam communi totius populi electione Ducatum promeruit. — Herm. Contr. a. 1047, 48 ſagt v. Heinr. III: Ulmae colloquium habens Ottonem ducem constituit.

1) Selbſt Böhmen war ein Fahnlehen ſchon im zehnten Jahrhundert: Widuk. L. 1 c. 35. Erſt ward es tributär gemacht, dann II c. 3 (Bolizlav) regi fidelis servus et utilis permansit. III c. 8: Bolizlav urbe (Niuunburg) egressus, maluit tantae maiestati subici, quam ultimam perniciem pati, sub signisque stans et regem audiens responsaque reddens, veniam tandem promeruit. Auch einige Grafen z. B. der vom Elſaß, wurden mit der Fahne belehnt. S. Thietm. ed. Leibn. p. 369. Für Baiern, die Stufenfolge des Aufſteigens und die Bedeutung der Fahne ſ. Adelbold. Vit. Henr. (II) I p. 431: Henricus sic in Ducatu vixit, quod omnibus placuit, ut de Ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur in solium. Die Lanze war das ehrenhafteſte Zeichen der Bewaffnung und Belehnung. Die Fürſten des Reiches führten Heinr. II nach Mainz (Vit. Berwardi c. 34) regimen et regiam potestatem cum dominica hasta illi tradiderunt. Die heilige Lanze war Reichsinſignie.

Digitized by Google

Dagegen hing es vom Könige ab, sie zu theilen; solche Zersplitterungen von Herzogthümern und Grafschaften kamen in der bisherigen Geschichte häufig vor [1]); aber das Reichsamt wurde jetzt noch von den Reichsvasallen als ein Ganzes betrachtet, weil zugleich auf den Grafschaften, die es bildeten, die Mitverleihuug sämmtlicher Regalien, Münze, Zoll, Markt und die anderen Gerechtsame hafteten [2]). Zu den unmittelbaren Reichsämtern muß man außer den geistlichen Fürstenthümern die Herzogthümer, Markgrafschaften, Pfalzgrafschaften, die ungetheilten Grafschaften oder größern Complexe derselben, die ganzen nicht von einem Herzoge abhängigen Landschaften (provinciae), später Landgrafschaften, so wie die Reichsvoigteien rechnen [3]).

Reichsstände, ihre Rechte, Lehen und Dienst.

Will man in diesen Zeiten schon von Reichsständen sprechen, so kann man nur die mit einem Reichsamte

1) S. ob. S. 285 N. 1 das Beispiel aus Cont. Reg. a. 945.

2) Daß diese nicht auf den Herzogthümern sondern auf den Grafschaften ruheten, darüber s. ob. S. 257 das Edict. Pistense.

3) Die Inhaber dieser sind die principes regni u. imperii, principes militum, principes populi, die häufig besonders bei den Wahlen und Huldigungen erwähnt werden. Vgl. auch Urk. Ottos II bei Möser II, 228. Manche Grafen hatten viele Grafschaften, die freilich nicht mehr ganze Gaue umfaßt haben mögen, zusammengebracht; z. B. die von Löwen; Ansfried, den Thietmar XV Comitatuum Comitem strenuum nennt L. IV, p. 354, die von Elsaß Thietm. V p. 369. Gerhardus, Comes Alsatiae, accepto a Rege (Henr. II) quodam comitatu Ducis (Hermanni) cum domum rediret, iuxta unam urbium castra metatus est. — (Unus) ex urbanis — propius accessit signiferamque lanceam, qua beneficium Ducis Comes idem acceperat a Rege, coram tentorio eius affixam elevavit. Thüringen war ohne Zweifel schon jetzt eine Landgrafschaft, wenn auch erst später so benannt. Urk. Konrads II in Historia Landgrav. Thuringiae (bei Pistorius S. S. I) c. XI und XII.

Digitized by Google

Belehnten zu ihnen rechnen. Sie haben als eine Gemeinheit betrachtet die vollste politische Berechtigung im Reiche. Man muß sich aber wohl hüten, sie als einen schon erblichen politischen Adel, als einen Stand aufzufassen, der eben als ein solcher geschlossener seine staatsrechtlich bestimmten Rechte gehabt habe, wie später die Nobility in England seit dem vierzehnten Jahrhundert. Man muß nie vergessen, daß das Lehn als Amt die Abstufung der Stände jetzt regelte, und daß der Begriff des Adels das ganze Mittelalter hindurch in Deutschland ein höchst unbestimmter, ja für unsere Verfassung bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts ein unwesentlicher blieb. Der Gegensatz anderer geschlossener Stände fehlte noch, es gab noch in keiner Weise staatsrechtlich einen niederen Adel, einen Bürger- oder Bauernstand als Gesammtcorporationen, sondern es gab fast nur Dienende, die für den Staat in Betracht kamen. Will man, so kann man sagen, daß die Reichsstände die Lehnsaristokratie repräsentirten, die von ihren Familiengliedern gebildet wurde, aber nie kann man sagen, daß sie allein Edle (nobiles) genannt werden mußten. Sie und ihre Verwandten bildeten in so fern eine Aristokratie, als sie sich für berechtigt zum Erbe ihrer Staatsämter und Beneficien hielten, anerkannt war aber die Erblichkeit vom Staate rechtlich nicht, es gab also für diesen keinen Adel; nur das Volk nannte die alten Geschlechter adlich, weil Adel selbst Geschlecht bedeutet; es knüpfte also den dunklen Begriff höheren Vorzugs an die Abstammung, Geburt und vielleicht auch an großen Besitz. Es ist daher staatsrechtlich noch gleichgültig, daß meist diejenigen edel genannt werden, welche zu denjenigen Geschlechtern gehörten, die unmittelbar vom Könige ein Reichsamt erhalten hatten, historisch dagegen

nicht gleichgültig, weil ſich auf dieſem Wege der Begriff des Adels erſt bildete.

Von einem freien, alten Nationaladel im politiſchen Sinne kann deshalb nicht mehr die Rede ſein, weil jetzt nicht mehr der Gegenſatz der echten Freien als Stand zum Adel von Bedeutung war, wohl aber kann ins Auge gefaßt werden die Bildung eines Lehnadels. Daher die Unbeſtimmtheit des Begriffes in allen Germaniſchen Reichen, bevor eine ſtändiſche Verfaſſung exiſtirte [1]).

Jetzt war der Gothiſche Bau unſers alten Germaniſchen Staates und der Volksfreiheit daniedergeſtürzt, ein anderes unechteres Gebäude war an die Stelle getreten. — Wie bei dem Falle ſeiner Vaterſtadt jener Trojaniſche Fürſt an jeder Säule einen Dämon der Zerſtörung

---

1) Vergl. oben S. 235 — 38. Beiſpiele der Unbeſtimmtheit des Ausdrucks, ſo daß keine unmittelbaren Reichsvaſallen unter nobiles zu verſtehen ſind geben die Angela nobilis foemina oben S. 228 Note 2; Möſer Osnab. Geſch. II S. 95 N. a wo ein Kirchenvoigt Wal nobilis homo, u. N. a, wo ein Everhardus nobilis homo et summus ecclesiae advocatus, N. o wo: Thidericus quidam nobilis, quia domum Ickari in precariam dederat et pro hac XXX solidos de beneficio advocatiam pertinente — acceperat urkundlich aufgeführt werden. Urk. von 1048 bei Schannat. Trad. Fuld. p. 252: quidam vir nobilis, Werenhardus, — dedit et tradidit S. Bonifacio — quaedam praedia sub tali conditione, ut abbas suique successores liberam habeant potestatem, se intromittendi, possidendi, et in usus Ecclesiae redigendi omnia. Abbas autem dedit ei beneficium etc. Urk. von 1061 bei Schannat, Trad. Fuld. N. 613 p. 256: Tradiderunt (nobilis vir Ehrenfrid et uxor eius) praedium cum 30 mancipiis; et a nobis, quicquid in curte nostra Mursna ad manus nostras pertinebat, susceperunt in beneficium. — Deinde — praedium quod suum erat, a nobis in beneficium suscepit, adiecta servitutis condicione, ut pro eo nobis nostrisque successoribus infra provinciam, prout imperatum fuerit, serviat. — Si ipse prior vita decesserit, uxor eius utroque beneficio — fruatur.

Digitized by Google

arbeiten sah, so hatten innere und äußere Feinde alle Grundfesten des alten Reiches erschüttert, die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Heiden und Muhammedaner; das Volk war ohnmächtig geworden und das Königthum ward schwach; die Gauverfassung war aufgelöst, keine große nationale Gesetzgebung mehr, die Verbindung der Kirche und des Staates nicht mehr durchgehend, auch die gemischten geistlich-weltlichen Gerichte und mit ihnen die Ineinanderwirkung der Grafen und Bischöfe verschwunden. Wie konnte hier nationale Einigung geschaffen werden, wo Alles auf einzelnen Landschaften und Corporationen beruhte?

Der Herzog vertrat in dem Ducate den König [1]); dem Namen und dem Rechte nach war das Herzogthum ein Reichsamt, d. h. ein solches, das vom Könige besetzt werden sollte. Besonders stark aber hatte sich der Stammeseinfluß des Volkes auf die Besetzung in den alten Ducaten von Sachsen, Baiern und Schwaben entwikkelt [2]); dem Range nach stand hinter dem Herzoge der Markgraf, der jedoch seiner Amtsgewalt nach vom Her-

1) Lambert. a. 1076: ducum potissimum auctoritate summam publicorum negotiorum disponi oportebat. Deshalb mit der königlichen Fahne belehnt Thietmar VI p. 376: cum hasta signifera ducatum dedit.

2) Auch die Könige betrachteten dies so, wie S. 523 bereits nachgewiesen; für das Alter v. Schwaben s. auch Urk. Ludwigs v. J. 875 b. Neugart. I, 400: in ducatu Alamannico, u. Urk. desselben bei Freher, Orig. Palat. I, 57: Turegum in ducatu Alemanniae. Für Baiern außer den obigen Stellen geschieht schon Erwähnung eines Dux in einer Urk. Karls des Großen v. J. 812 bei Hund metrop. Salisb. II addit. Gewoldi p. 7, u. Urk. Ludwigs des Deutschen a. 868 bei Hund II, 11, N. IX, dux Bavariae Bribinus. Für Franken auch Urk. Ludwigs v. J. 910 bei Hontheim I, 258: Chunrati egregii ducis et fidelis nepotis nostri. Für Kärnthen im Anfange des neunten Jahrh. Hist. orig. eccles. Salisburg. bei Oefele S. S. I, 783: Ingo dux Carantani.

Digitized by Google

zoge gefreit sein konnte, und dann dieselben Rechte hatte wie dieser. Die Weltlichen hatten noch eben so wenig wie die Geistlichen die Landeshoheit, obgleich wohl schon fast alle Elemente derselben außer dem erblichen Eigenthume ihres Amtes und ihrer Gerechtsame. Sie übten aber diese nicht in eignem Namen und aus eigner Macht, sondern im Namen des Königs. Noch in dieser Zeit galt der auffallende Grundsatz, daß alle kaiserlichen Schenkungen vom Reichsgut an Weltliche nur für die Lebenszeit des Schenkenden rechtskräftig wären [1]). Deshalb nennen jene sich Vicarien des Königs; sie haben die Landesjurisdiction, den Landfrieden aufrecht zu erhalten in ihrer Provinz, sie haben den Landesheerbann, vertreten die Stämme oder Landschaften vorzugsweise bei den Wahlen und Huldigungen, versammeln die Landtage, üben auch wohl eine Gerichtsbarkeit über Geistliche aus [2]); die Grafen, die nicht unmittelbar vom Könige belehnt wurden, sind an sie durch das Vassaticum gebunden. Stirbt der Herzog, so hat der König die Besetzung oder die Verwaltung (provisorium) des Herzogthums, stirbt ein Graf ohne Fahnlehen, so hatte öfters schon der Herzog das Provisorium der Grafschaft zu ordnen, wenigstens wohl in dem Falle, wo keine Kinder hinterblieben waren, und der König nicht die Grafschaft

1) Otto III sagt in der Const. Ticin. v. J. 998 bei Pertz p. 37: Nam cum regibus et imperatoribus ea quae regni et imperii sunt, nisi se viventibus, dare non liceat, exceptis ecclesiis, quomodo abbatibus et episcopis res ecclesiarum per tempora suorum successorum distribuere liceat? Daß dies den oben aufgestellten Sinn hat, geht aus der ganzen Const. hervor.

2) Vita Wolffgangi §. 17 p. 821: Hic (dux Heinr.) sollicitus cultor divinae religionis, id officii beato Wolffkango commisit tam petendo quam iubendo, ut in monasteriis puellarum supradictis (superiori et inferiori) disciplinam vitae monachilis institueret.

Digitized by Google

schaft sogleich wieder verlieh [1]). Dagegen verschwindet jetzt immer mehr und ist schon zum Theil verschwunden die Aufsicht der Markgrafen und Herzoge über die dem Reiche benachbarten Stämme, eben so wie die Bindungsmittel der missatischen Gewalt dahin sind; denn wenn auch noch im eilften Jahrhundert Missi erwähnt werden, so sind dies nur ganz außerordentliche Erscheinungen oder wohl gar nur Namen, die von den Schreibern der Urkunden gedankenlos aus den ältern Formeln wiederholt wurden. Ist dies nicht der Fall, so bezeichnet der Name die Pfalzgrafen oder Pfalzrichter [2]).

Die Pfalzgrafen blieben in ihrer bisherigen Stellung in allen Herzogthümern während dieser ganzen Periode, sie sind die eigentlichen Vertreter der unmittelbaren, nicht verliehenen königlichen Rechte und der Pfalzregierung; des-

---

1) Thietmar giebt noch für Heinrichs II Zeit die Beispiele: VI p. 378 (ed. Leibn.) u. VII p. 412. Für die frühere Zeit s. oben S. 218 das Capitulare Karls des Kahlen u. s. w. Für Ottos I Zeit Widukind II c. 26: (Otto I) praeficiensque regioni Lothariorum Oddonem, Ricwinis filium, et ut nutriret nepotem suum filium Isilberhti, — Heinricum u. s. w. Diese Stelle paßt sehr wohl zu den Nachrichten des Cont. Reg. und Frod. die oben angeführt sind S. 389 ff. N. 1, wenn man dieses Recht des königlichen Provisoriums kennt. Vgl. Widuk. II c. 33. Das Provisorium Ottos von Sachsen für die unmündigen Söhne des Thüringischen Herzogshauses war derselben Art. — Möser O. G. II S. 185 Note a vermuthet, daß die Herzoge von Sachsen alle Grafschaften als Lehen austhaten oder sich übertragen ließen.

2) Urk. Heinrichs II v. J. 1002 bei Möser II p. 234: ut nullus iudex publicus neque aliqua iudiciaria potestas aut Comites vel Vicecomites sive Missi Dominici per tempora discurrentes etc. Ebenso Urk. Heinrichs II v. J. 1023 p. 236; Urk. Konrads II p. 238 u. s. w. Im Gesetze dieses Konrads für die Ital. Lehengerichtsbarkeit bedeutet Missi Pfalzgrafen oder wirkliche Gesandte des Königs. S. oben S. 360 N. 1

Digitized by Google

halb stehen Reichsgüter und Reichsfiscus unter ihrer Aufsicht oder Verwaltung, und ferner die Reichsbeneficialen unter ihrem Gericht. Die Pfalzrichter fanden über diese das Urtheil, und bei den gemischten Volksgerichten, so wie bei denen, wo mittlere Lehnleute oder freie Eigenthümer mit Reichsbeneficialen Streitigkeiten hatten, bestimmten sie welches Recht nach der Geburt der Partheien zur Anwendung kommen müsse [1]). Am bedeutendsten und häufigsten tritt während des eilften Jahrhunderts der Pfalzgraf am Rhein in Franken hervor, was sich daraus erklärt, daß dort unter den Fränkischen Kaisern die herzogliche Gewalt zurücktrat [2]). Auch bei diesen Aemtern bemerkt man schon

---

1) S. oben S. 359 — 62.

2) S. Hüllmann, Stände S. 316 ff. Urk. Heinr. IV v. J. 1065 bei Lindenbrog SS. p. 180, 81: Curtem nostram, Tusburch dictum, in pago Ruriggowe, in comitatu Herimanni comitis palatini. Urk. des Erzb. Udo v. Trier v. J. 1075 bei Hontheim I, 419: signum Henrici comitis de Lach. Urk. Heinr. IV ebend. I, 441, v. J. 1093: ego Henricus, comes palatinus Rheni, et dominus de Lacu. In patrimonio meo, scilicet Lache; Chron. Laurish. bei Freher, SS. Germ. I, 142: Godefridum, palatinum Rheni comitem. In Lothringen außer den obigen Stellen S. 359 in Vita Ezonis p. 314: in Aquisgrani palatio comes palatinus (Ezo) erat occupatus cum totius Lotharingiae maiorum colloquio. — Lambert. a. 1051 u. 6061: Henricus comes palatinus Luthariorum. — Aegidius in Chapeavilli Gest. pontif. Leodiens. II, p. 38: Henricus comes palatinus, marchio comns Conradus. Um die Mitte des eilften Jahrh. sind die Brüder Adalberts von Bremen Pfalzrichter, zuerst Dietrich von Goseck Pfalzgraf gewesen: Liber de fundat. monast. Gozecens. bei Hoffmann SS. rer. Lusat. IV p. 108: primus stirpis suae monarchiam palatii a rege promeruit; dann Friedrich von Goseck, Urk. Heinr. IV v. J. 1064 bei Lünig Reichs-Archiv II p. 761: Fridericus comes palatinus. in loco hereditatis sue Sulze. Dann folgen die ihnen verwandten Grafen von Sommerschenburg. In Schwaben ist der älteste Radholt, im J. 854 urkundlich von Ludwig dem Deutschen erwähnt, und

Digitized by Google

ein Festhalten an gewissen Dynastenfamilien, was um so bedeutender ist, da der Pfalzgraf nicht nur ebenfalls den König vertrat und tagen konnte, sondern auch bei der Abwesenheit des Herzogs dessen Gewalt in der Provinz inne hatte.

Die wichtigste Veränderung, die zugleich alle diese Beamten und Reichsämter betrifft, ist nun aber mit den Grafschaften und in so fern auch mit der richterlichen und militärischen Gewalt vollendet. Zu den Zeiten der Karolinger, ja noch der Sächsischen Kaiser wurden die Missi, dann die Grafen als die ordentlichen königlichen Gewaltboten (potestas iudiciaria, potestas) in Nieder- und Oberdeutschland betrachtet für Gericht und Heerbann; zu den Zeiten des entstehenden Weichbildrechtes wurde der Name und der Gedanke der königlichen Gewalt auch auf die Voigte ausgedehnt [1]), jetzt aber im eilften Jahrhundert hatte sich durch die Auflösung der Gaue zwar nicht die Idee aber die reelle Gewalt des Königs, die in der Uebertragung seines Bannes lag, verloren. Der Grund liegt in der Umwandlung der abhängigen oder mittleren [2]) Grafschaf-

---

bei Neugart cod. dipl. Alem. I p. 289, dann die oben aufgeführten, dann Herm. Contr. a 1045: Otto palatinus comes dux Alemanniae constituitur. In Baiern s. oben die Stellen S. 357 N. 1 über die Macht des Pfalzgrafen und Bertold. Constant. a. 1099: Rapoto palentinus comes de Boioaria, pertinacissimus fautor, immo caput eorum, qui apostolicae sedi et catholicae unitati hactenus adversati sunt. Im zwölften Jahrhundert ist die Würde im Hause der Grafen von Scheyren und Wittelsbach und im dreizehnten in dem der Grafen von Ortenberg erblich gewesen.

1) S. oben S. 269 Note 1. Urk. Konrads II bei Mencken I p. 415: comes vel quisquam, qui vulgo Walpodo vocatur.

2) Ich brauche diesen Ausdruck zur Bezeichnung des Verhältnisses, wenn ein Graf unter einem Herzog, Bischof, Pfalz-, Mark- oder Landgrafen stand, nicht unmittelbar unter dem König.

Digitized by Google

ten zu Herrschaften. Diese ist zwar erst nach der entschieden erlangten Erblichkeit aller Beneficien rechtsbeständig durchgesetzt, aber schon jetzt hatte die Gewohnheit der Erblichkeit, auch der Grafschaften, bewirkt, daß Allodium und Beneficium mit den darauf ruhenden Rechten und Gewalten als Ein Familienbesitz betrachtet wurde. Das war die natürliche Folge davon, daß der Karolingische Grundsatz in allen Germanischen und Romanischen Ländern galt, es müsse Jemand der vom Könige ein Amt (beneficium, munus, honor) empfangen, auch im Kreise oder Gaue des Amtes mit eignem Erbe angesessen sein [1]). Erbe und Lehen bildeten Eine Familienwirthschaft, der Unterschied verschwand, und man gewöhnte sich die Sache so zu betrachten, daß die sonst königlichen Rechte, namentlich der Grafschaft auch als Gerichtsbarkeit, auf den Gütern hafteten. Als nun die meisten Grafen ihre Gaue durch die vielen Exemptionen zersplittert sahen, so mußte dieser Gedanke fernerhin die entschiedene Erblichkeit der Grafen-Lehen herbeiführen [2]), die oft gar nicht mehr vom Alode zu un-

---

1) Beispiele dieses Grundsatzes sind in den Capitularien und Geschichtsquellen häufig. Selbst auf die Voigte wurde er angewandt. S. oben S. 32 Note 2, S. 69 Note 1, S. 438 N. 3. Urk. Heinrichs I v. J. 920 bei Schannat, trad. Fuld. N. 559, p. 230: quidam fidelis et familiaris noster, homo dives ac nobilis, Otgarius nomine, tradidit villam unam proprietatis suae.

2) Wie es selbst bei der Ertheilung der Grafschaften an Geistliche die Könige ansahen, darüber s. Urk. Konrads II bei Ughelli It. Sacra II p. 208: Largimur sanctae Parmensi Ecclesiae, cui Hugo praeest Episcopus, totum Comitatum Parmensem tam infra urbem quam extra per circuitum — post decessum videlicet Bernhardi Comitis (et) Vidonis, nisi forte de coniuge sua, Ita nomine, filium habuerit masculinum, si autem filius eius ille legitimus caruerit masculino, tunc comitatus dictus cum districtu cunctisque publicis functionibus et exactionibus, sicut nostrae

Digitized by Google

terscheiden waren. Deshalb nannten sich auch bei uns in Deutschland die Grafen seit dem eilften Jahrhundert nicht mehr allein nach ihren Grafschaften oder Aemtern, sondern meist nach ihren Hauptbesitzungen an Grund und Boden, und die Bezeichnungen der Grafschaften nach den Gauen und nach dem Namen des jedesmaligen Grafen verschwinden allmählig aus den Urkunden der Kaiser und aus den Geschichtschreibern [1]). Hierin liegt aber eine ungemein wichtige Veränderung der Staatsprincipien überhaupt und ein gewisser Sieg des Lehnrechts. Die Grundherrschaft, das Territorium, gab nun faktisch die Rechte,

---

pertinuit potestati, sanctae dictae ecclesiae hac nostra — auctoritate concedat.

1) Außer den obigen Stellen in den Noten für Deutschland, Rom und Italien, s. Histor. Landgrav. Thuring. c. XI u. XII u. Urk. Heinrichs III v. J. 1056 bei Hontheim I p. 399: Berhdolfi de Struomburg comit. — Lambert a. 1058: Otto de Suinfurde, dux Suevorum, obiit. — a. 1073: militesque lectissimos cum Eberhardo, filio Eberhardi comitis de Nellenburg etc. — Ibid.: Tunc Udalricus de Cosheim — a. 1077 captus est ab Adelberto comite de Castello, quod dicitur de Calewo (Calw). Die Namen Otto von Nordheim, Rudolph von Rheinfelden sind bekannt. Vergl. die Grafen von Luxemburg in den obigen Noten, und Lambert a. 1076: misit — cum armatis Conradum comitem de castello, quod dicitur Luizelenburg. Lambert. a. 1075: Diedericus comes de Cadelenburg. Vergl. Möser O. G. II S. 184 §. 7 für das zwölfte Jahrhundert. Bis zu Ende des eilften Jahrhunderts blieb jedoch noch gewöhnlich in den Urkunden und Schriftstellern die einfache Bezeichnung einer Grafschaft mit dem bloßen Taufnamen; die Gaue waren aber schon unter den Karolingern nicht immer mit den Grenzen der Grafschaft oder dem Umfang des Gerichtssprengels zusammentreffend. In pago Westphalia, in Angri, in Entergow, in comitatu Bernhardi; In pago, qui vocatur Suth-Thuringa, in comitatu Ottonis sind die Ausdrücke. Vergl. Heinrichs IV Urk. v. 1062 bei Lindenbrog SS. in pago Wimodi, in comitatu Udonis.

Digitized by Google

nicht mehr der König oder das Reich. Es entstand dadurch jene Sonderung unter den mittleren und höheren Kreisen des Staates, so daß sich die Fürsten, die unmittelbar ein Fahnlehen vom Könige empfingen, bald nur allein noch nach diesem nannten, Herzoge, Markgrafen, Pfalz- und Landgrafen von Baiern, Franken u. s. w., so daß der Vorname und das Amt die Bezeichnung bilden, während die mittleren Herren eigene Familien- oder besser Geschlechtsnamen von den Gütern ihrem Taufnamen hinzufügten. Man fing an, die Grafschaften eben sowohl wie die Güter, oder vielmehr jene mit diesen für theilbar zu halten, und die Könige selbst halfen zur Einführung dieser Theilbarkeit dadurch, daß sie seit Ludwig dem Frommen schon ihren Begünstigten Aemter und Lehen als Allodien mit allen Rechten, also auch mit dem, es zu veräußern und zu theilen, schenkten [1]). Da das Lehnrecht nun aber keineswegs weder in politischen noch in persönlichen Rechten unfrei machte, sondern eine größere Ehre gab

1) Außer den obigen Beispielen der Theilung v. Cont. Reg. a. 954 an, s Möser II, 232. Urk. Ottos II v. J. 977: qualiter nos interventu — liudulfi — episcopi cuidam herigiso nuncupato quicquid ipsius liudulfi beneficio aut data aut munere seu ipsius adquisitione in locis subnotatis — in perpetuum proprietatis desum donavimus — ea videlicet ratione, ut liberam deinde habeant potestatem tenendi. donandi. vendendi. commutandi. aut posteris quibuscunque in donarium linquendi seu quicquid sibi libuerit exinde faciendi. — Thietmar v. Heinr. II L. V p. 366: hoc etiam testificatur, quod (Ekkehard.) apud dominum suimet beneficii maximam partem adquisivit in proprietatem. S. Urk. Heinrichs II für Cambray v. J. 1007 d. folg. N. 1. Hinsichtlich des Allod: d'Achery II 775. Histor. Afflegem. c. 18: filii Onulphi de Meltburch eorumque avunculus et eius filii allodium, quod inter se commune erat, vendiderunt, und Pez, Anecd. II P. III p. 224 Vita Conradi, Archiep. Salisb. c. 2: fratres — tam paterna quam materna inter se bona dividentes.

Digitized by Google

als die bloße Freiheit, die alte Freiheit aber, die auf dem echten Eigenthum beruht hatte, mit dem Verschwinden des politischen Standes der echten Freien so gut wie gar nicht mehr für das Reich in Betracht kam, so nannten sich auch wohl die Mitglieder irgend eines, selbst abhängigen oder mittleren Grafengeschlechtes (auch die Vicegrafen), ja die Voigte der Bischöfe sogar, Edle (nobiles), welcher Titel an sich keine politischen Rechte bezeichnen konnte, besonders seit der Zeit, wo es den Bischöfen selbst frei stand, ihre Grafschaften an Herren (domini) mit dem Titel Grafen, Vicegrafen, Vicedom oder Vicarien zu verleihen [1]). So aber haben wir auch hier die Keime eines Privatadels, weil derselbe keinesweges bloß aus denen bestand, die wie in der Englischen Nobility im Besitze einer bestimmten Theilnahme am Staate, im Besitze der persönlichen Standschaft als Corporationsrechtes waren, sondern auch die Weiber, Söhne und Blutsverwandten des Geschlechtes umfaßte. Der Adel ward deshalb bei uns ein privatrechtlicher, persönlicher Geburtsstand, so wie die Staatsrechte durch die Erblichkeit der Lehen zu Privatrechten wurden [2]). Die höhere

---

1) Außer oben s. Hist. Landgr. Thuring. l. l. c. 11 z. J. 1015: episcopus (Mogunt.) ipsum vicedominum, id est vicarium, per totam Thuringiam fecit. Es stand ihnen freilich nicht immer frei, aber doch wohl den meisten. S. Urk. Heinrichs II v. J. 1007 bei Miraeus I, 181: Nos Cameracensi eccl. — comitatum Cameracensem in proprium donavimus. Praecipientes igitur ut praelibatae sedis, venerabilis Ewalwinus episcopus suique successores liberam dehinc habeant potestatem eumdem comitatum in usum ecclesiae supradictae tenendi, comitem eligendi, bannos habendi, seu quicquid sibi libeat, modis omnibus faciendi.

2) Eichhorn D. St. u. R. G. II §. 234 a; §. 290 und §. 340 N. b, schränkt wohl den Ausdruck nobiles etwas zu sehr ein, in so fern nicht erst im vierzehnten Jahrhundert der Sprachgebrauch die Benennung nobiles auf die freie Ritterschaft im Gegensatz der

Digitized by Google

Ehre des Standes sollte durch diesen Namen ausgedrückt werden; man trennte sich Familien- oder Geschlechtsweise

---

Ministerialen „ausgedehnt hat." Es existirte seit dem zehnten und gewiß seit dem eilften Jahrhundert durchgängig kein solcher Gegensatz, da Eine Person zugleich freier oder edler Ritter und doch Ministerial sein konnte. Beispiele unten. — Wo eine solche Nebeneinanderstellung von nobiles und ministeriales seit dem eilften Jahrhundert vorkommt, da nur kann etwa der Ausdruck Ministerial bloß auf das Dienstverhältniß und die Geburt zu beziehen sein, sonst nicht auf den Stand als Ausdruck politischer Rechte; eben weil Ritter und Ministerialen hörig, frei und edel sein konnten. Urk. bei Schannat. tradd. Fuld. NN. 622, 625, 629, 634, 639, 646 p. 261 — 270: Ministerialis, sat dives et ingenuus. — Nobilis ministerialis. — Ex nobili ministerialium prosapia genitus. — Ministerialis satis nobilis et ingenuus. — Ministerialis de nobili progenie oriundus. — Ministerialis nobilis et ingenuus, miles strenuus. — Urk. v. J. 1049 (Precaria Alberici Ep. etc.) bei Möser II S. 239: qualiter placuit atque convenit inter Osnabrukk. Eccl. Ep. Albericum et quendam libertum militem videlicet suum Werinbreht nominatum. — Tradidit namque idem libertus cum consensu atque firmissima collaudatione iusti heredis sui, fratris scilicet — talem proprietatis suae churtim unam, — et insuper septem familias, id est septem hobas iuxta illius Provinciae morem possessas ac censum solventes. Vgl. Urk. S. 241. — Urk. v. 1070 S. 246: Quod quidam nobili progenie natus nomine Folcher — episcopo Bennoni secundo Collaud. legit. hered. sui Curtem — in proprium tradidit. Econtra accepit idem Folcher in beneficium iure ceterorum militum ad eam Ecclesiam pertinentium, et Eila quaedam nobilis ex parte — Bennonis — hac ratione habendum, ut post vitam ipsius praenominata eius uxor eodem militare iure retineret, nec non filius ipsorum in simili conditione ab Episcopo recipiat. — Isti sunt testes. Nobiles homines. Lippoldus, Adalgerus, Wezil, Hezel, Bernhart, Foliger, Ludolf, Eppo et alii quam plurimi. Urk. ebend. v. J. 1070: Noverint: Volchardum Nobilem se ipsum offerendo in Altari S. Petro Canonicum futurum constabilivisse. — multis Nobilibus et liberis convenienti testimonio corroborantibus. — S. 247: Quod Dominus Wal Nobilis homo Osnaburgensis Ecclesiae — Bennoni — tradidit collaudatione iustae heredis suae — cur-

Digitized by Google

vom Volke und von den bloßen Freien ohne allen wesentlichen Grund. Der Stand der Freien, der ehrenwerthen

---

tem. — Testes Everhart, Walderic etc. Hi sunt Nobiles etc. — S. 248 Urk. v. 1074 Dominus Wal et Domina Helmlach illius videlicet mundila — loca — cum familiis et mancipiis — in Comitatu Waldrici Comitis, vice Athalgeri filii Wichingi regia potestate positi (alſo ein Vicegraf mit dem Titel Graf) — tradiderunt. — Eberhard, Walderic, Wecel, Membold. etc. — Hi sunt Nobiles — Ratheri, Erico, Wilheri, Meio, Willico, Rothard, Reinzo. Isti sunt liberi. Urk. v. 1085 S. 261: Domina Gysla Nobilis foemina cum consensu — iustae heredis — Curiam Triburia sitam in Comitatu Adalgeri filii Wikiggi Comitis — Insuper et forestum in his tribus silvis — omnique venatione quae sub banno usuali ad forestum deputatur. Urk. v. 1086 S. 262: qualiter Dominus Giselbertus et Domina Cuniza — duo loca — cum familiis et mancipiis — tradiderunt. — Nobiles Laici Otto. Praefecti Godescalci filius Haold, Amelung, Werin — et alii multi nec non et omnes cives. Urk. v. 1086 S. 263: Nobiles Fölker (aus einem Voigtgeſchlecht) cum consensu uxoris suae Auezae — Urk. v. 1087 S. 264: Ex nobilibus Everhardus Advocatus, Godeboldus, Bernere, Thideric et alii quam plures. Ebend. Nobilis vidua Azala — tradidit. Urk. v. 1090 S. 266: praesentibus — et servientibus et ex magna parte militibus. Urk. v 1091 S. 268: Qualiter Dominus Everhardus Nobilis homo et summus Osnaburgensis Ecclesiae Advocatus. Urk. v. 1096 S. 273: ex Nobilibus Everhardo Calvo, Gozevino, Thidric, Helmric, Tiemo, Godeschalc, Hathebrand. Ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes Bergildi ad Praedictum Placitum (Folcmari Comitis Holthus habitum) pertinentes. Urk. v. 1096 S. 274: ex nobilibus — ex liberis. Vgl. Wilhelm. Heda ad. a. 1021: nobiles, beneficio et fide praecipue ecclesiae Traiectensi adstrictos, quos ministeriales sive Vassos appellant. — Chron. Lauresham. c. a. 1065 bei Freher. SS. p. 130: milites ecclesiae, tam ministeriales, quam nobiles viri. Urk. v. 1058 bei Meichelbeck I P. II p. 520: ut ipsa et liberi eius liberali ministerio consistant — viri legales ministri — legitimi ministri u. ſ. w. Noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts kommt ein nobilis servus cum equo vor. S. Urk. v. 1296 bei Besold. document. redivid. p. 150. Wo das Wort Miniſterial allein ſteht, ohne daß ihm nobiles oder liberi

Digitized by Google

politischen Männer, war ebenfalls ein bloßer Geburtsstand geworden, der noch durch der Freigelassenen Nachkömmlinge vermehrt werden konnte. Dagegen ist der Name Herren (domini), und seitdem dieser einfache Titel bald zu allgemein wurde, Freiherren (liberi domini) jetzt politisch bezeichnend, da er nicht mehr bloß grundherrliche, sondern auch grafschaftliche Rechte ausdrückte. Seit dem eilften Jahrhundert nannten sich die Besitzer der grafschaftlichen Herrschaften auch Freiherren (liberi domini) und Grafen (comites), um sich dadurch von der unzähligen Menge aller derjenigen auszuzeichnen, die sich für edel hielten. Keinesweges bezeichnete der Titel Freiherren aber einen Nationaladel wie er früher unter den Karolingern bestand, einen Stand von Grundherrn mit gefreiten Allodialgütern und Immunitätsrechten, sondern solche Dynasten, die sich in dem Lehnstaate Güter gerettet hatten, auf welchen Grafschaftsrechte, d. i. politische Rechte ruheten, gleichviel ob der Kern der Güter Lehn oder Allode war. Sie erlangten zwar auch ihre Rechte wie Privatrechte, das lag in der Natur des Lehnstaates, sie mußten zu denselben geboren sein, aber sie waren doch eine politische Corporation mit bestimmten Leistungen für den Staat und deshalb auch mit Rechten [1]).

---

entgegengesetzt werden, kann es nur auf das Dienstverhältniß bezogen werden, nicht immer mehr auf die unfreie Geburt. Vgl. übrigens über den Gebrauch des Wortes nobilis und liber, außer Scheidt, Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland S. 109 u. Mantissa Document. S. 306, 588 ff., auch Hüllmann, Stände S. 446 ff.

1) S. 537 u. Eichhorn St. u. R. G. II §. 234 a; §. 290 u. §. 340. Die D. Rechtsbücher des 13ten Jahrh. bezeichnen daher im echt staatsrechtlichen Sinne mit dem Worte Adel allein die Freiherren und Fürsten, sie sind aber auch die einzigen Quellen, die eine scharfe Auffassung des politischen Begriffes Adel haben.

Digitized by Google

Das Lehnrecht aber hatte eben so wie den ersten Stand, so auch den der Freien durch den verworrenen Begriff der Ehre des Beneficiums, die edel mache, verdunkelt. Was die Großen anfingen, das ahmten die Kleinen nach. Wäre es der Staatsdienst gewesen, der wie im freien Alterthume den Republikanern und Aristokraten höheren Stolz und Schwung verlieh, so hätte das Vaterland sich der ritterlich-dienenden Söhne freuen, und der Vasall oder selbst der bloße Freie sich ruhig den Staatsdienern unterordnen mögen, jetzt aber verlieh schon Abhängigkeit von einem Privatherren, Vasallendienst, überhaupt persönlicher Dienst jene falsche Auszeichnung und Ehre, nach der noch heute oft Kammerherren und Bedienten lüstern sind. Was den Lehendienst angeht, so gehört er zwar nicht in die Kategorie ursprünglicher Unfreiheit, der Vasall schwur nur den Manneid (fidelitatem, hominium, homagium) mit Vorbehalt seiner persönlichen Freiheit, aber er ward abhängig in Bezug auf die Dienste und Pflichten gegen seinen Herrn, dieser ward sein Senior und Richter im Mannengerichte. Da nun die mittleren oder kleineren Lehne, die Afterlehne wie die Reichslehne ursprünglich nicht entschieden erblich waren, sondern zuerst auf bestimmte Zeit, und dann auf Lebenszeit verliehen wurden, so war es natürlich, daß allmählig die Söhne der Vasallen und ganze Geschlechter derselben sich von ihres Senioren Willen bestimmen ließen. So mußte es dahin kommen, daß obwohl jeder mittlere Lehnsmann ebenfalls durch die Unterthanentreue oder durch Vorbehalt an seinen König gebunden war [1]), doch gerade bei inne-

1) Ueber den Vorbehalt des Königs (ad regis utilitatem et sui Senioris) s. oben S. 226 Note 1 und S. 222 u. 23. Bes.

Digitized by Google

ren Fehden und Kriegen die ritterlichen Vasallen öfters von ihren Herren gegen den König gestellt wurden [1]). Die größere Unabhängigkeit der Afterlehnleute zu befördern, um die Macht des Königthums zu heben und die der Reichsvasallen zu verringern, mußte das Streben der Könige sein; Klugheit und Billigkeit riethen dazu, weil auch die Reichsämter erblich wurden, und die kleineren Vasallen hatten bereits redlich mit Arm und Schwerdt darum gegen ihre Herren gekämpft. Der Sieg ward unter Konrad II entschieden; seit ihm waren der Gewohnheit nach alle mittleren und kleineren Lehen erblich für Söhne und Enkel und so weiter in männlicher Descendenz aus ehelicher Geburt [2]). In Italien ward diese Gewohnheit sogar als geschriebenes Gesetz ausgesprochen im Jahre 1037.

---

merkw. ist das Capit. Generale Karls des Großen v. J. 789 bei Pertz III p. 68 §. 2: De sacramentis fidelitatis causa quod nobis et filiis nostris iurare debent, quod his verbis contestari debet: Sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli regis et filiorum eius, quia fidelis sum et ero diebus vitae meae, sine fraude et malo ingenio. Der Eid der Unterthanen nach der Kaiserkrönung gehört ebenfalls hieher aus dem Capit. v. J. 802 und der Vorbehalt der Schwäbischen Grafen für den König gegen ihren Herzog, oben S. 447 N. 2. Vgl. Wippo p. 467: De fidelitate facta Regi, minus necessarium dicere puto, frequenti usu teste, quod omnes Episcopi, Duces et reliqui Principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes, si alicuius momenti sint, regibus fidem faciant.

1) Beispiele, daß mittlere Lehnsmannen gegen den König fechten, kommen bei fast allen Empörungen vor, aber laut wurde die Lehnstreue über Unterthanentreue gesetzt unter Heinrich II, S. 439 N. 2.

2) Der Kampf beginnt bereits im neunten Jahrhundert, wie oben S. 217 ff. nachgewiesen ist. Die niederen Lehn- und Dienstleute kamen natürlich zuerst zur Erblichkeit, da sie von oben unterstützt wurden, und auf ihren Gütern keine Staatsämter ruhten. Unter Otto II (Vita S. Udalrici c. 28 §. 80 p. 458): Episcopus Hen-

Digitized by Google

Bei diesen Lehen, selbst der niederen Art, ist jedoch wieder zu bemerken, daß sie bis jetzt auf den Stand des

---

ricus quibusdam militibus, nepotibus sancti Episcopi Udalrici, Manegoldo et Hucpaldo, voluit beneficia abstrahere propter quorundam consilia, sine illorum reatu. Ipsi autem, quia Episcopo S. Udalrico adhuc vivente, ab eo missi saepe in auxilio Imperatoris cum herili multitudine militum venerunt, et in eius servitio voluntatem eius strenue in omnibus adimplentes tamdiu permanserunt, usque cum illius gratia muneribus honorati redire dimissi sunt. Regina etiam profitebatur, eorum se esse propinquam. Ideo beneficia accepta Episcopo contradixerunt, et in eorum potestate eo nolente tenuerunt. — p. 460 §. 84: Episcopum intus magna angustia mentis angebat, — pro eo, quod quidam milites beneficia ecclesiastica ad illius potestatem iure pertinentia contra eius voluntatem possidebant. Von Konrad II sagt bekanntlich Wippo p. 469 (S. 448 Note 1) ganz allgemein, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit, also er unterstützte das Gewohnheitsrecht der Erblichkeit. Vergl. Hist. Landgr. Thur. v. J. 1015 l. l. p. 1304: Archiep. Moguntinus ei (Ludovico) beneficia plura iure hereditario contulit et dedit. — Vit. Meinwerci c. 105 p. 559: Imperator quondam Bernardi Comitis praedium, Patberch dictum — (Meinwerco) contulit, quod ideo haereditario iure in Imperialem potestatem successit, quia idem Comes Bernardus spurius fuit. Daß daneben noch Lehnscontrakte für die bloße Lebenszeit vorkommen, schließt die Erblichkeit im Allgemeinen nicht aus (Vit. Meinwerci c. 104 p. 559 Meinwercus — (Dajae) V aratra ad X solidos denariorum in beneficium usque ad exitum vitae suae concessit). Freilich sagt erst Gervasius Tilberiensis bei Leibnitz SS. I p. 943: Henricus VI legem institnit apud Teutones, ut militiae, more Gallorum et Anglorum successionis iure devolverentur ad proximiores cognitionis gradus, aber sollte auch hier nicht militiae nur die spätere Ritterschaft als Orden bedeuten, so macht doch eben das geschriebene Gesetz Nichts zur Sache, da das Gewohnheitsrecht dieser Erblichkeit im eilften Jahrhundert und früher schon bestand, bes. bei denen, die Lehen ohne Amt vom Könige und anderen empfingen: Urk. Ottos II v. J. 975 bei Möser II S. 231, Urk. v. 1049 S. 239 — 242, Urk. v. 1070 S. 246: Econtra accepit idem Folcher in beneficium iure ceterorum militum ad eam Ecclesiam pertinentium et Eila quaedam nobilis ex parte — Bennonis episc. hac ratione

Digitized by Google

Einzelnen keinen Einfluß gehabt hatten [1]). Herzoge und

habendam, ut post vitam ipsius praenominata eius uxor eodem militare iure retineret, nec non filius ipsorum in simile conditione ab Episc. recipiat. — Urk. v. 1070 S. 247 Geldlehen oder Zehntenlehen, eben so S. 248, 49 S. 262, 63, 65. Ausnahme von der Erblichkeit S. 272.

Für Italien unter Konrad II Arnulph. Mediol. hist. II c. 9 Walvassores comperta occasione cuiusdam potentis beneficio privati, subito proruunt in apertam rebellandi audaciam (gegen Heribert von Mailand) — Ibid.: factum est ut quidam urbis milites, vulgo Walvassores nominati (Heriberti) insidiarentur opibus, adversus ipsum adsidue conspirantes.

Wippo p. 480: coniurationes quas fecerat populus (die Ritterbürtigen) contra Principes. Coniuraverant enim omnes valuasores Italiae et gregarii milites adversus dominos suos et omnes minores adversus maiores, ut non paterentur aliquid inultum sibi accidere a dominis suis supra voluntatem ipsorum: dicentes, Si Imperator eorum nollet venire, ipsi per legem sibimet facerent — legem fecit Imperator. — Herm. Contr. a. 1035 und 37: in Italia minores milites contra dominos suos insurgentes, et suis legibus vivere, eosque opprimere volentes, validam coniurationem fecere. Coniuratorum vero manum facile compescuit (imperator) eisque legem, quam et prioribus habuerant temporibus, scripto roboravit. — Hepidannus a. 1041: (die Jahreszahl ist falsch) Foedus validae coniurationis in Italia exoritur. Inferiores namque milites superiorum iniqua dominatione plus solito oppressi, simul omnes illis resistunt coadunati. Sie verlangten, ut ius patrum suorum inviolatum teneretur. Deshalb bestätigte Konrad das alte Recht als Gesetz: S. Pertz Conradi II cap. de Beneficiis p. 38 und p. 39, beide v. J. 1037. Hieher gehört: Praecipimus etiam, ut cum aliquis miles sive de maioribus sive de minoribus de hoc seculo migraverit, filius eius beneficium habeat. Si vero filium non habuerit et abiaticum (nepotem) ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat, servato usu maiorum walvassorum in dandis equis et armis suis senioribus. Si forte abiaticum ex filio non reliquerit, et fratrem legitimum ex parte patris habuerit, si seniorem offensum habuit et sibi vult satisfacere et miles eius effici, beneficium quod patris sui fuit habeat. Auch die Lehne der Ministerialen waren erblich. S. unten.

1) Außer den obigen Beispielen s. Chron. Halberst. a. 1021:

Digitized by Google

Fürsten waren Lehnleute der Geistlichen geworden, ohne deshalb diesen in anderer Beziehung als zur Treue und zu Leistungen verbunden zu sein, die Waffenführung als Lehnmann gab die Ehre, der Vasall war Ritter (miles); so wird er jetzt allgemein genannt, weil er Kriegsdienste seinem Senior und immer auch dem Reiche leistete. Da das Reich seiner Macht nach auf diesen Vasallen beruhte, so werden die Ritterbürtigen das Volk (populus), und die höheren unter ihnen, freilich ohne staatsrechtliche Bedeutung, mit ihren Lehnsvettern (consortes) und Geschlechtern der Adel (nobiles) genannt.

Aber zugleich hatte doch das Gefolge- und Lehnwesen in seiner unumschränkten Ausdehnung jetzt schon einen aristokratischen Bestandtheil der Knechte zu Rittern erhoben, die sich später, seit der Ausbildung der ständischen Verfassungen, mit den niederen Vasallen als einen niederen Adel betrachteten.

Es ist höchst merkwürdig [1]), wie sich seit den ersten Anfängen Germanischer Staaten bis zum eilften Jahrhundert die Bedeutung des Wortes Ministerial verändert hat. In der alten vorkarolingischen Zeit, als die freie Volksgemeinschaft den Staat neben dem Königthume einnahm, bezeichnete der Ausdruck Ministerial einen dienenden Unfreien, Leibeigenen oder streng Hörigen, im Gegensatz zu allen mit politischen Rechten begabten Freien. Als

---

Idem quoque Praesul Arnolphus a Henrico Imperatore . . regalem Heribannum super milites liberos et servos Halberstadensis Ecclesiae eidem Ecclesiae renovari . . impetravit.

1) Vergl. über die folgende Entwickelung Kindlinger, Münst. Beitr. II S. 124 ff., Hüllmann, Stände S. 369 ff. und besonders v. Fürth, die Ministerialen S. 1 — 60. Ich weiche jedoch in mancher Erklärung etwas von allen dreien ab, weil mir hier nur ein Uebergangsverhältniß, kein Abschluß zu liegen scheint.

Digitized by Google

es aber den Karolingiſchen Hausmeiern und Königen gelungen war, den Staat mehr und mehr an die Monarchie und die Beamten, die von ihnen geſetzt wurden, zu knüpfen, faßten die Könige ſelbſt faſt den ganzen Staat, auch die Beamten der niederen Kreiſe, unter dem Begriffe ihres Dienſtes auf. In den Capitularien nennen ſie daher alle Beamte Miniſterialen. Erſt als ſich die Ariſtokratie durch das Wahlreich mehr und mehr von der Gewalt des Königthums emancipirt hatte, oder vielmehr aus den Beamten Herren und aus dem Reiche Familienherrſchaften wurden, verſchwand dieſe Bedeutung des Wortes, und ward beſchränkt auf die geehrteren Haushofdiener, denen man nur noch bisweilen die Reichsminiſterialen, d. i. die geehrten Diener der Pfalzen, die zum Könige in perſönlichen Dienſt treten konnten [1]), entgegenſetzte. Jene Haushofdiener eines Privatherren, Dienſtmannen oder Dienſtleute im engeren Sinne, ſind dem Kerne nach noch immer perſönlich unfreie Leute, ſie leben nach Dienſtrecht, unterſchieden vom ſtrengeren Hofrecht, und ſtehen erblich irgend einer Familie des Kaiſers, oder der höheren und mittlern Vaſallen, weltlichen wie geiſtlichen, zu; aber das iſt wohl zu beachten als Reſultat der Geſchichte, daß im eilften Jahrhundert der Name Miniſterial nicht mehr ausſchließlich ein politiſches Standesverhältniß bezeichnete, ſondern mit Umgehung deſſelben nur ein Dienſtverhältniß, weil es edle, freie und hörige Miniſterialen geben konnte. Das Gefolgeweſen hatte die Vermiſchung ſämmtlicher alten

1) Auch die Herzoge, die das ministerium in den Pfalzen, namentlich bei der Krönung übten, kann man hieher rechnen, obwohl ſie nicht von den Schriftſtellern ministeriales genannt werden, wogegen das Wort ministrare und servire auch auf ſie angewandt wird.

Digitized by Google

ten Stände herbeigeführt. Gemäß der niedrigen und ehrgeizigen Natur, deren Erbtheil auch im menschlichen Geschlechte liegt, vergaßen viele Edle und Freie ihrer Standesehre und suchten eine weitere Ehre und größeres Einkommen in dem Dienste eines Herren. Auch Frömmelei führte wohl dazu, sich selbst mit Hab und Gut einem Heiligen zu übergeben, d. h. in die Herrschaft der Geistlichen zu treten. Freiheit ward eine Schande [1]), bevor die Städter sie wieder zur Ehre brachten, auch deshalb weil es viele Sklavenseelen vorzogen, statt auf ihrem Erbe bescheiden zu leben, in die Hörigkeit eines Hofherren einzutreten, um dann als Dienstmannen in äußerem Glanze des Hoflebens ihre Zeit hinzubringen [2]). Konnte man doch auf

---

1) Dies ist gar nicht übertrieben; s. Möser O. G. II S. 116.

2) Es ist bei diesem Eintritt in die Herrschaft zu unterscheiden, ob Jemand wirklich hörig wurde, oder seine persönliche Freiheit vorbehielt, endlich ob er seine Güter als Lehen zurückempfing, oder dafür eine Entschädigung zog, wie bei den Précarien. Vergl. Hüllmann, Stände S. 398. Urk. aus dem 9ten Jahrh. im Cod. dipl. Lauresh. II p. 127; Urk. v. J. 1040 bei Miraeus opp. dipl. IV p. 503. Möser II Urk. v. J. 1049 S. 239: Der libertus miles —, Werinbreht — tradidit mit Consens seines Erben churtim unam — et insuper septem familias, id est septem hobas — in manum Episcopi — et Advocati sui — statimque iuxta legem et ritum Westfalensium eiusdem rei investituram digito suo promisit. Id ipsum etiam haeres ipsius absque omni contradictione perfecit. E contra — Episcopus — Werinberto et uxori eius Hadawich — retradidit decimae libras V et solidos IV, illaque bona, quae ipse — tradidit, sibi eidemque uxori suae — in beneficium remisit —, praenominato debito atque censu —. S. 242: Deinceps vero propter amorem ac dilectionem eiusdem Episcopi seipsum cum omni bono suo quod tunc habuit et post haec adepturus erat, ad eandem tradidit ecclesiam, et cum sacramento sicut proprius liddo merito debuit, eidem Eccl. et Ep. fidelitatem fecit. E contra vero Episcopus in praesentia

Digitized by Google

dieſe Weiſe ſehr bald zu den einträglichen Hofämtern (officia) eines Marſchall, Truchſeß, Kämmerer oder Schenken gelangen [1]). Von den Armen, welche die Noth zwang ihre Freiheit aufzugeben und den Schutz eines Herren zu ſuchen, iſt hier die Rede nicht [2]), ſondern von jenen, die durch die Achtung, welche man ihrer Abkunft auch ſelbſt noch im dienenden Zuſtande zollte, den Stand der anderen hörigen Dienſtgenoſſen hoben. Knecht (knight) bedeutet noch heute im Engliſchen einen Ritter; ein abhängiges Verhältniß war immer dem Wehrſtande bei den Germanen eigen. Weil Edle Hörige und Dienſtleute wurden, wurden auch Dienſtleute Edle [3]). Die Miniſterialen hatten ſchon gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, häufiger im eilften, die Waffenehre erlangt, ſie ſind

---

fidelium — tradidit eidem W. in beneficium haec omnia, quae ipse tradidit, et insuper decimae libras duas etc.

1) So waren die Grafen von Schauenburg Kämmerer beim Stifte Minden. Meibom I p. 497. Chron. comit. Schawenburg. circa a. 1200. Vergl. Burchardi statuta §. 29 unten.

2) Dieſe wurden oft dazu gezwungen Knechte zu werden. Die Klage gegen ſolche Tyrannei in allen Dienſtrechten dieſer Zeit. Vgl. Urk. v. 10ten Jahrh. bei Herrgott, Geneal. dipl. dom. Austr. I p. 322: In Wola habitavit quondam secularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones, et ibi et alibi, vicinorumque suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi homines qui in ipso vico erant benignum et clementem illum fore, praedia sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione ut sub mundiburdio illius semper tuti valerent esse. Ille gavisus et suscipiens statim ad oppressionem illorum incubuit, coepitque eos primum petitionibus aggredi, deinde libera utens potestate, pene quasi mansoarii sui essent, iussit sibi servire, scilicet in agricultura sua et secando fenum, et metendo, et in omnibus rebus quibus voluit oppressit eos.

3) S. oben S. 537 Note 2 auch das Beiſpiel eines nobilis servus.

Digitized by Google

waffenfähig, bald beehrte Dienende. Man wandte das Lehnrecht, nicht mehr bloß das Hofrecht, auf sie theilweise an, sie empfingen erbliche Lehen (beneficia) von der Herrschaft für ihren Waffendienst, anstatt des Soldes [1]); ganz aber konnte man sie nicht unter Lehnrecht stellen, weil sie unfreier Geburt oder unfreien Standes waren, und die Herrschaft also ein Recht an ihre Person und ihre Nachkommen hatte. Sie können aber jetzt schon Ritter (milites) und ritterbürtig sein, weil ihre Beneficien erben; deshalb wurden eigene Rechte, Ministerial- oder Dienstrechte, für sie niedergeschrieben [2]). — Der Name Ritter kann also jetzt nicht nur den Kaiser als Senior und Ritter, die höchsten Vasallen des Kaisers, nicht nur Afterlehnleute, sondern selbst geehrte Ministerialen umfassen [3]). Damit ist aber eine äußerst wichtige Umwandlung der politischen Verhältnisse unserer Nation ausgesprochen. Das

1) Beehrt mit Beneficium; davon sehr viele Beispiele oben u. unten. Die Erblichkeit s. bes. in der Iustitia Babenberg. Ministerial. bei Eccard, Corp. SS. II p. 102.

2) S. unten die Dienstrechte.

3) S. oben S. 287 Note 3. Widuk. I c. 29: Sed Arnulfus imperator, qui seniorem Karolum Germania expulit, post mortem eius omne regnum ipsius sibi vendicavit. Huic Oda et diadema et sceptrum et caetera regalia ornamenta obtulit, imperiumque domini sui gratia imperatoris Arnulfi obtinuit. Die Herzoge und alle mit der Fahne Belehnten waren Ritter des Königs. Wid. II c. 8: filii (Arnulfi Baioar. ducis) — regis iussu contempserunt ire in comitatum. S. oben S. 439 N. 3 über den Herzog von Schwaben (miles). Thietmar V p. 368 (Wilhelm v. Thüringen) miles regis efficitur. Ferner die Vasallen der Grafen und Herren Ritter genannt Widuk. III c. 68 Wichmanni milites; sehr häufig. Ueber die Ministerialen als Ritter s. oben S. 535 ff. N. 2 und Monum. Boica XII p. 34 Urk. v. J. 1117 honorati, nobiles servientes semper ibi vivant ipsi et posteri eorum. Für frühere Zeiten und für das eilfte Jahrh. s. unten die Dienstrechte.

Digitized by Google

Princip des Staates, wonach sich Alles regelt, ist der Dienst geworden, ist nicht mehr die echte Freiheit; das ist der größte Unterschied von der alten Zeit. Aeußerst wenig vollkommen Freie finden sich jetzt nur noch auf dem Lande, und selbst in den Städten; die alten ständischen Unterschiede, welche die Eroberung geschaffen, sind verwischt; es ist sonderbar, dies hatte gerade der Stand herbeigeführt, der durch dieselbe entstanden war. Die jetzige Ministerialität ist aber eine Nachahmung dessen, was die Könige einst mit ihrer Dienerschaft schon vor den Karolingern begonnen hatten, eine Veredlung der Hörigkeit, nur daß der Königsdienst selbst mehr Grund zur Veredlung in sich hatte. — Die Ritter der Privatherren, auch die Ministerialen legten sich nun ebenfalls Zunamen bei vom Wohnorte, vom Hofe oder von der Genossenschaft, der sie angehörten, vom Lehn, das sie hatten, ja vom Dienst, den sie besorgten. So sind die Beinamen Truchseß, Schenk von Limpurg u. s. w. entstanden [1]). Der Städter hat keine Ursache, die Ritter wegen des knechtischen Ursprungs zu beneiden. Die Ritter aber, die den Städter und namentlich den Kaufmann wegen seiner gemeinen Freiheit und Betriebsamkeit verachteten, die hatten wenig Grund demselben niedrige und habsüchtige Gesinnung vorzuwerfen; die meisten derjenigen, die von den jüngeren Söhnen

---

1) Urkunde Konrads II v. J. 1029 bei Eccard C. S. I p. 111: Primi servitores (comitis Ernusti) Rengoz de Salebach, Wiro de Wimeresheim, Adelger de Curte. Vergl. unten und Urk. v. 1075 bei Hontheim I p. 419: Werhardi de Steyna. — Bruno de bello Saxon. bei Freher SS. I p. 179: Fridericum de Monte qui inter Liberos homines vel nobiles eximius habebatur, famulum suum esse asseruit. Vergl. Möser II S. 128, der aber die Zunamen der Dienstleute erst in das zwölfte Jahrhundert setzt, was zu spät ist.

Digitized by Google

der Edlen oder Freien abstammten, waren des Gewinstes wegen Dienende geworden [1]).

Betrachten wir nun die verschiedenen Wege und Weisen, auf welchen man aus der vollen Freiheit in Dienstverhältnisse eintrat, so wird uns bis zu den unteren Kreisen dieser Staat vergegenwärtigt, und namentlich klar werden, weshalb die kleinen Grundeigenthümer und mit ihnen die wahre Macht des Staates so sehr verschwanden. Die großen Allodien erhielten sich, sie verstärkten die belehnte Aristokratie, ohne dem Staate vielen Nutzen zu bringen.

Der erste und immer noch allgemeinste Weg zur Abhängigkeit war die Commendation [2]); vermittelst dieser stand es einem Jeden frei, sich einen Senior zu wählen, welchen er wollte, um ihm seine Person, seine Ehre, Leben und Leib zum Schutz zu empfehlen; er ward des Herren Vasse oder Vasall, in so fern als er demselben zu den Reisen (expeditiones) oder Kriegen des Reiches folgen mußte, dieser war ihm zum Schutze verpflichtet, so wie der Geschützte zur Hülfe dem Herrn; sonst blieb er frei. Geschlossen wurde das Verhältniß durch den Handschlag (manus commendare) und das Gelöbniß der Treue und Hülfe (fidelitas) als Vassaticum; es konnte bei feierlichen und dringenden Gelegenheiten erneuert werden, wie bei den zweiten oder Nachwahlen der Könige und vor den Schlachten. Aufgelöst ward es durch den Tod des Senioren, oder auf dem Wege des Gerichts der Genossen des Vassen, erstens wenn der Senior den Vassen zum Knecht

1) Eichhorn, II §. 341 Anm. v. Wappen- u. Sigelrecht, spricht dies noch für das 13te Jahrhundert aus: „der größte Theil der Ritterbürtigen war dienstbar, und hatte in dieser Eigenschaft nicht die Fähigkeit, über sein Vermögen zu disponiren u. s. w.

2) Vergl. oben S. 221 ff. N. 1.

Digitized by Google

machen wollte oder ihn als Knecht behandelte; dahin gehört auch der Fall, wenn er ihn mit dem Stocke schlug, und der, wenn er ihm sein Erbe entziehen wollte [1]); zweitens wenn der Herr auch nur beabsichtigte dem Vassus das Leben zu kürzen, und mit dem blanken Schwerdte absichtlich ihn angriff; drittens wenn der Herr des Vassen Gattin oder seine Tochter entehrte; viertens wenn er ihm keinen Schutz angedeihen ließ. Die Verletzung des Verhältnisses wurde mit Geld gebüßt [2]).

Der weitere Schritt zur Abhängigkeit war der, wenn Jemand nicht nur sich selbst, sondern auch sein Eigenthum recommandirte. Dies geschah durch die Tradition. Meistentheils hatten wohl beide Partheien, Herr und Mann, schon vor der Uebergabe verabredet, unter welchen Bedingungen das Eigenthum getheilt werden solle. Der Arme übergab meist nur, um den Besitz zu retten, und Schutz zu empfangen; er mußte froh sein, wenn er seine persönliche Freiheit und

---

1) S. Caroli M. Cap. a. 813 §. 16 bei Baluze I 510. Die Form und der Sinn ist am allgemeinsten bezeichnet in den Formul. Sirmond. 44. Dum et omnibus habetur percognitum qualiter ego minime habeo unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae, et mihi decrevit voluntas, ut me in vestrum mundoburdam tradere vel commendare debeam; quod ita et feci; eo videlicet modo ut me tam de victu quam et de vestimento, iuxta quod vobis servire et promereri potuero, adiuvare vel consolare debeas, et dum ego in caput advixero, ingenuili ordine tibi servitium et obsequium impendere debeam, et me de vestra potestate vel mundobardo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi (sed) sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Unde convenit ut si unus ex nobis de his convenientiis se emutare voluerit, solidos tantos pari suo componat, et ipsa convenientia firma permaneat.

2) S. oben N. 1.

Digitized by Google

sein Erbe als Zinsgut unter vertragsmäßig bestimmtem Census behielt [1]). Diese Zinsleute wurden das was wir freie Bauern mit belasteten Gütern nennen, thaten keine Knechtsdienste, waren keine hörige Hüfner (mansoarii), dienten nicht auf dem Acker oder bei der Erndte des Herrn, beim Heuschneiden oder gar im Hause, wenigstens so lange nicht, bis sie in neueren Jahrhunderten, namentlich durch den Einfluß der Bauernkriege, des dreißigjährigen Krieges und durch die unsinnige Anwendung des Römischen Rechts auf sie, zu Knechten herabgedrückt wurden. Verletzte der Herr das Verhältniß oder verlieh er keinen Schutz, so war der Contrakt auch hier gebrochen; freilich vermochte der Schwache wenig gegen den Starken, seitdem kein Kaiser Karl mehr regierte. „Wir und unsere Eltern sind immer frei gewesen," schrieen die Armen um die Mitte des 9ten, im 10ten und 11ten Jahrhundert, „des Schutzes wegen sind wir freie commendirte Leute geworden, aber nicht Knechte." Das war das letzte Geschrei der Freiheit [2]); derjenigen wenigstens, denen es nicht gelungen war in ein volles Lehnverhältniß oder in die Precarie der Kirche einzutreten. Man übergab der Kirche sein Eigen zum Heil seiner Seele, um deren Schutz zu erlangen [3]); man übergab es aber meist um es zurückzuempfangen unter bestimmten Bedingungen, namentlich unter der, daß man jeder Reise zu Königs Hof oder zu Reichskriegen frei sein

---

1) S. oben die Urk. in der N. 2 S. 546: liberi homines — praedia sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione ut sub mundiburdio illius semper tuti valerent esse.

2) Murat. Antiquit. diss. 15 nach dem Chron. Volturn. a. 854. Vergl. Laboulaye, Histoire du droit de propriété foncière pag. 290.

3) Marculfi form. II, 1 — 5. Form. Goldastinae 37 — 58.

Digitized by Google

ſolle [1]). Hatte man ſo das echte Eigenthum abgetreten [2]), ſo behielt man ſich ſehr häufig nicht nur den lebenslänglichen Genuß und Beſitz als Beneficium vor, ſondern erlangte auch wohl urkundlich das Erbe für Nachkommen, ja im eilften Jahrhundert ward es ſehr gewöhnlich, daß die Kirche nach der Uebergabe des Eigenthums und nach der Rückgabe auch noch etwas zulegte an Geld, Früchten, Einkünften, Zehnten oder Gütern, was dann ebenfalls als Lehn (beneficium) beſeſſen wurde [3]). Dies war eine Precarie oder Preſtarie der Kirche, weil man das Uebergebene bittweiſe zurückempfing oder geliehen bekam. Sie iſt alſo Beſitz und Nutznieß, wenigſtens lebenslänglicher des urſprünglichen Eigenthums, meiſt vermehrt durch Beneficium, während das Zinsgut des freien Commendirten immer erbrechtlicher Nutznieß und Beſitz des urſprünglichen Eigenthums, Erbpacht [4]) dagegen nur erb-

1) Polypticum Irminonis abbatis p. 31, n. 61. — Quem alodum, id est villam quae vocatur Nidalsa (Neauflete) pariter cum eccl. dederunt sancto Germano —. Isti homines fuerunt liberi et ingenui, sed quia militiam regis non volebant exercere tradiderunt alodos suos S. Germano. Vergl. Urk. v. 1049 bei Möſer II S. 242.

2) Wegen des abgetretenen Eigenthums heißt es deshalb, daß der Beſitzer kein Recht habe zu veräußern und zu verringern, wohl aber zu mehren. Marc. Form. 5 l. l.: nobis ad beneficium usufructuario ordine excolendum tenere permisistis; ea scilicet ratione ut nihil exinde penitus de qualibet re alienandi aut minuandi pontificium habeamus etc.

3) Möſer II Urk. v. 239 an; ſehr viele Beiſpiele auch der Erblichkeit der Precarien und dieſer Beneficien. Vergl. Zellweger, Geſchichte des Appenzelliſchen Volkes I S. 52 ff. u. Urk. III N. 1—20.

4) Pacht überhaupt ſetzt unbedingtes und urſprüngliches Eigenthum eines andern als des Pächters voraus. Der Pächter kann deshalb am leichteſten ſeinen Beſitz aufgeben, übertragen u. ſ. w. Dieſer Unterſchied zwiſchen Pacht- und Zinsgütern in den Cap. bei Ba-

Digitized by Google

rechtlicher Nutznieß an fremdem Eigenthum iſt. Die Precarie an ſich erhielt die Rechte des echten Eigenthums, das Erbzinsgut nicht, es ward weſentlich unter Hofrecht geſtellt; die Precarie unterſchied ſich aber vom Lehne dadurch, daß das Lehn der Vaſallen zu des Herren Fehde verband, anſtatt daß die Precarie nur den Landwehrdienſt erforderte, aber wenn ſie mit Lehn verbunden ward, auch vollen Lehndienſt einſchließen konnte. Die Precarie aber brauchte in gar keinem Zuſammenhange mit dem Stande des Precariſten zu ſtehen, dieſer konnte hörig ſein, nur dann freilich konnte er nicht die Rechte des echten Eigenthums und des Freien in Anſpruch nehmen [1]).

Der ehrenvollſte Weg aus der vollen Freiheit zur Abhängigkeit und zum Dienſtverhältniß war der des zurückempfangenen oder übertragenen Lehens. Hier trat immer das rechte und volle Lehnrecht ein, und es konnte ſogleich bei der Uebergabe die Erblichkeit des Lehns ſchon in der früheſten Zeit bedingt oder zugeſtanden ſein [2]).

---

luze I p. 611, p. 784: De terra tributaria und De terra censali. Die terrae tributariae ſind Pachtgüter, die terrae censales Zinsgüter in dieſem Sinne geweſen. Ueber Pachtgüter vgl. für dieſe Zeit: Liber censual. monast. S. Emmerami a. 1031 b. Pez. Thes. Anecd. I P. III, 70 — 76.

1) Werinbreht (ein Prâcariſt) nach der Uebergabe statimque iuxta legem et ritum Westfalensium eiusdem rei investituram digito suo promisit. Id ipsum etiam heres ipsius — perfecit. Und tradidit — et cum sacramento sicut proprius liddo merito debuit, eidem Ecclesiae fidelitatem fecit. Möſer l. l. II S. 240 — 42: neque aliqua persona eum cogat ire in expeditionem aut ad curtim regalem.

2) Marculf. form. I, 13: Qua propter per praesentem decernimus praeceptum, quod perpetualiter mansurum esse iubemus, ut dummodo taliter ipsius illius decrevit voluntas quod ipsas villas in suprascripta loca nobis voluntario ordine visus

Digitized by Google

Kennen wir so die Wege, auf denen die Abhängigkeit vermehrt werden konnte, und rechnen wir die aus älterer Zeit her bestehenden Elemente des Dienstes und der Unfreiheit hinzu, die sogleich mit der Eroberung der Länder gegeben waren, ferner die Vermehrung durch Geburt, durch Heirath, durch Strafe, Gewalt, Mißbrauch, so ist es gewiß nicht zu viel, wenn man annimmt, daß die Hälfte aller Deutschen Landbewohner jetzt unfrei war [1]), obwohl das ganze Mittelalter hindurch die meisten derselben sich in der Unfreiheit milderer Art befanden, und ein Erbrecht an ihren Höfen und Gründen (auch der serviles und censuales terrae) hatten. Was von den kleineren Grundbesitzern nicht zu den Voigtleuten gehört, das steht meistentheils in Lehnverhältnissen. Daraus aber folgt von selbst daß Lehen und Dienst alle Rang- und Rechtsverhältnisse der ehemaligen Stände regeln.

Heerschild und Heerschilde.

Die Anfänge der Heerschilde, die wir im dreizehnten Jahrhundert ausgebildet finden, lassen sich hier schon deutlich erkennen, so wie die Anfänge der Reichsstände als Corporation im Gegensatze zu den unteren Corporationen [2]). Der König, dem Alle zur Folge und Treue ver-

---

est leuseuverpisse vel condonasse et nos praedicto viro illo ex nostro munere largitatis, sicut ipsius illius decrevit voluntas, concessimus, hoc est — ad integrum quicquid ibidem ipsius illius portio fuit, dum advixerit, absque aliqua diminutione, de qualibet re usufructuario ordine debeat possidere, et post eius discessum memoratus ille hoc habeat, teneat et possideat, et suis posteris aut cui voluerit ad possidendum relinquat.

1) Grimm D. R. A. S. 331.

2) Wippo p. 467: Omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes — Regi

Digitized by Google

pflichtet waren, hob den ersten Heerschild [1]), den zweiten die geistlichen Fürsten, weil sie dem Range nach immer den weltlichen vorgehen und nur Dienstleute (Ministerialen) des Königs sind, den dritten die Herzoge und anderen Fürsten, die ein Fahnlehen vom Könige haben, aber Vasallen und Ministerialen auch des zweiten Heerschildes sein können, den vierten Heerschild die ersten Ritter (milites primi), zu denen ohne Zweifel die Grafen und Herren in Deutschland und die Walvassores Majores oder Capitanei in Italien gehören, welche der Fürsten, entweder geistlicher oder weltlicher, Lehnleute sind, aber Grafschaftsrechte auf ihren Gütern haben [2]). In diesen Schilden und Rangstufen finden wir jetzt schon eine Genossenschaft

---

fidem faciant. — Vita Meinwerci c. 103: Comites et alii plures testimonium legitimum dabant, et insuper omnes maiores et nobiles, qui eo tempore in Lacni vivebant. Für Italien s. oben die Stellen bei der Erblichkeit der Lehne, namentlich Hepid: Inferiores namque milites superiorum iniqua dominatione plus solito oppressi. — Arnulf. Mediol. II c. 9: Walvassores etc. Das Gesetz Konrads II bei Pertz l. l. p. 39: Hoc autem (das Gericht vor dem König) de maioribus Walvassoribus observetur. De minoribus in regno aut ante seniores aut ante nostrum missum eorum causa finiatur. Praecipimus etiam, ut cum aliquis miles, sive de maioribus sive de minoribus, de hoc saeculo migraverit, filius eius beneficium habeat. — Bruno de bello Sax. p. 210: militibus secundi sive tertii ordinis.

1) Widuk. III c. 46 sagt von Otto I in der Ungarnschlacht v. 955: arrepto clipeo ac sacra lancea ipse primus equum in hostes vertit, fortissimi militis ac optimi imperatoris officium gerens. Hier ist von einer Pflicht des Königs oder Kaisers die Rede. Ueber das Wort Heerschild s. unten S. 559 Note 1.

2) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. R. R. III S. 105. Schon jetzt aber haben die Capitanei Grafschaftsrechte erlangt. S. Landulph. Senior. hist. Med. II c. 26; namentlich Honorificentiam atque suarum dignitatum magnificentiam Duces novitiis Capitanis paulatim dederunt. Er spricht von der Zeit Ottos II.

Digitized by

mit politiſchen Vorzügen und Rechten, welche ſpäter die Reichsſtandſchaft genannt wird [1]). Zu ihr gehören der Grafſchaftsrechte wegen, die, wie heute noch in England die Baronie, den Maaßſtab für die Reichsſtandſchaft gaben, alle Fürſten und Herren.

Der Begriff eines Fürſtenthums beruht auf dem jetzt noch nicht entſchieden erblichen Beſitz eines ungeſchmälerten, ungetheilt beiſammen gebliebenen Reichsamtes. Zu den Fürſten [2]) gehören außer den Geiſtlichen, Biſchöfen und Aebten, alle Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, und diejenigen Grafen, die im Beſitze ganzer Landſchaften oder Gaue geblieben ſind, welche als Fahnlehen und Reichsämter unmittelbar vom Könige verliehen wurden. Der Pfalzgraf war ein Fürſt, nicht ſowohl weil er ein geſchloſſenes Beſitzthum hatte, ſondern weil er ein ungetheiltes Reichsamt, die Pfalzgrafſchaft beſaß.

Der Begriff einer Herrſchaft beruht auf dem Beſitz nur eines abgetrennten Theils eines Gaues. Dem Beſitzer derſelben ſtanden innerhalb der Herrſchaft Grafenrechte zu, aber er hatte nicht mehr ein ungetheiltes Reichsamt. Da dieſe Herren (domini, liberi domini), zu denen Vicegrafen, Voigte mit Blutbann und mittlere Grafen gerechnet werden müſſen, ſich auch namentlich ſpäter wieder Grafen nannten, ſo wurden von ihnen diejenigen Grafen, welche noch im Beſitze ungetheilter Reichsämter waren,

1) Jetzt haben ſie die principes regni oder fideles regis.

2) So ſagt Otto I in der Urk. v. 972 b. Möſer II p. 228 ff. multorum nostri Regni Principum consultu et iudicio diffinivimus —. Huic vero synodo interfuerunt (episcopi) multique alii nostri regni Principes, Duces, Comites, Clerici et Laici u. ſ. w. Es iſt indeß zu beachten, daß als Ausnahme von der Regel das Wort principes auch die Herren bezeichnen kann. S. unten bei der Geſetzgebung.

Digitized by Google

die also zu den Fürsten gerechnet wurden, mit dem Titel Landgrafen (comites provinciales) unterschieden. Reichsunmittelbarkeit, oder unmittelbare Belehnung von Königs Hand, gehörte nicht zu dem Begriffe des Herrenstandes, da sehr viele Herren von Bischöfen und Fürsten mit ihren Grafschaften belehnt wurden, wohl aber gehörte Reichsstandschaft dazu. Alle Fürsten, Grafen und Herren erscheinen auf den Reichs- und Hoftagen, und haben ein persönliches Recht dazu, d. i. die persönliche Reichsstandschaft erlangt.

Die niederen Stände treten noch nicht so ausgebildet hervor, was ganz natürlich seinen Grund darin findet, daß sich die einzelnen Corporationen, in denen sie eingeschlossen waren, ~~sich~~ noch nicht so scharf in ihren Rechten und Eigenthümlichkeiten, wie später z. B. Stadt und Land, gesondert hatten. Wir können nur vermuthen, daß die geschaarten, unter den Fahnen oder Bannern stehenden Ritter (milites gregarii), die als Lehnleute der vorstehenden Heerschilde auch die niederen Ritter (inferiores, secundi ordinis) oder kleinere (minores) Walvassoren genannt werden, mit den vollkommen Freien den fünften Heerschild ausmachten, und daß diesen gewiß noch die Ministerialen, welche Ritter waren, auch im Reichsdienste nachgesetzt wurden [1]) als sechster Heerschild.

---

1) Der Sachsenspiegel schließt sich auch hier den älteren Zuständen besser an als der Schwabenspiegel. Vergl. Homeyer Ausg. I, 3 §. 2: Tu dirre selven wis sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen; die leien vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lüde unde der vrien herren man den veften; ire manne vort den sesten —. also ne weit man ok an dem seveden scilde, of he lenrecht oder herschilt hebben moge.

Digitized by

Alles Lehn gewährt Einkommen aus dem Besitz (usus, ususfructus), Nutznieß, Ehre oder Ehrenstelle (honor), und verbindet zu Dienst. Der Lehndienst ist wie Ministerial- und Hofesdienst zweierlei Art, zuerst Kriegsdienst, dann Dienst am Hofe des Herrn [1]). Für beide Dienste können Entschädigungen gegeben werden, die nicht mit dem Zins zu verwechseln sind, der außerdem auf dem Lehen ruhen kann. Der Reichskriegsdienst ist aber auch in dieser Zeit keinesweges bloßer Lehndienst, sondern er wird auch von denen geleistet, die nicht Lehen vom Reiche haben, auch von den Freien, sogar den Städtern. Freilich gab es nur noch verhältnißmäßig sehr Wenige, die nicht in irgend einen Dienst eingetreten waren, und deshalb nahm der Reichskriegsdienst meistens die Form des Lehndienstes an, und wurde nach dem Lehen geregelt [2]). Der

1) Urk. für Hamburg v. J. 937 bei Meibom. SS. I p. 740: habeat quoque potestatem praedictus Adaldag successoresque eius Hammaburgensis eccl. archiepiscopi super liberos et jammundlingos monasteriorum supradictorum in expeditionem sive ad placitum regis — und Urk. bei Hontheim I p. 359: Ut — ipse et haeredes, qui haec beneficia habent, pro eodem Abbate suisque successoribus curiam regalem petant et in expeditionem eant. — Vita S. Udalr. c. 28: (Ep. Henricus) a Duce Ottone — plus cogebatur, quam antecessores sui, ei servitium facere de rebus S. Mariae. Vergl. S. 518 N. 1.

2) Ganz vergessen konnte unmöglich der Heerbann sein. Noch im 14ten Jahrhundert wurde von Heinrich VII nach regelmäßigen Taxen von den Städten der Lombardei Reichsheerdienst gefordert, ja im eilften Jahrhundert zeigt das Beispiel der wackern Wormser, daß noch immer Waffenehre und Unterthanentreue gegen den König beim echten Bürger war: Lambert. a. 1073: (Henr. IV) Wormatiam festinavit, ubi cum magna pompa a civibus in urbem susceptus est, qui et paulo ante, ut sua erga eum studia clariora facerent, milites episcopi, ingressum eius prohibere tentantes, urbe expulerant, et ipsum episcopum, nisi mature fuga lapsus civitate

neue Kriegsdienst wird Heerschild seit der Mitte des eilften Jahrhunderts genannt, weil er hauptsächlich von denen in Person geleistet wurde, die zu Schild und Helm geboren waren, von den Rittern (milites) und Knappen (armigeri) [1]). — Da das Reich in Herrschaften aufgelöst

---

excessisset, comprehendissent et vinctum ei misissent. Venienti ergo et armati instructique obviam procedunt, non ad vim faciendam, sed ut conspecta eorum multitudine, armorum apparatu, expeditorum iuvenum frequentia, animadverteret in arduis rebus suis, quantum spei in eis ponere debuisset; operam suam benigne spondent; iusiurandum dant; sumtus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt; et quoad vivant, pro honore eius devote se militaturos confirmant. Hier ist offenbar von einer Landwehr die Rede; die Ritter, d. i. die Dienstleute des Bischofs sind vertrieben, es bleiben die freien Bürger. Diese haben das Waffenrecht behalten, sonst wären keine armati in solcher Menge da gewesen; die arduae res des Königs bedeuten hier das, was sonst für die Landwehr die necessitas regni (s. unten), sie geloben deshalb ihre gemeine Hülfe, leisten den Commendationseid und übernehmen die Kriegskosten wie der alte Heerbann selbst. Deshalb ward Worms des Reiches Burg (regni arx).

1) Chron. Lauresham. bei Freher SS. (ed. 1600) p. 78 (für die M. des 11ten Jahrh.) Mediante igitur Sigefrido Magontinensi et Annone Coloniensi Archiepiscopis — quae in Regno erant sub Rege puero perperam gesta, correxerunt, atque Abbatem Laureshamensem non tam ad Regis quam ad Regni praesentiam asciverunt —. Qui communicato XII illustrium fidelium suorum consilio (quo numero etiam beneficialis summa militaris clipei, qui vulgo dicitur Hereschildt, Laureshamensis Ecclesiae adtinens includitur) singulis pro quantitate beneficiis centenos milites armatos (ut traditur) assignavit, eosque distinctis ordinibus incedentes maxima frequentia insequens tam tutus quam ornatus Regis et Regni conspectui se obtulit; u. p. 88: Nam septem principalia beneficia, quae vulgo appellantur Vollelehen, morte septem nobilissimorum Ecclesiae fidelium in unam personam Godefridi in brevi devoluta sunt, et post ipsum ad generum eius ducem Welephonem transierunt, maximo videlicet Ecclesiae detrimento. Exinde siquidem militaris clipeaturae, sci-

Digitized by Google

war, ſo hielten ſich die Könige an die Hauptherren, und forderten von ihnen den Heerſchild auch ihrer Hinterleute. Es konnten freilich, da die Kriegsverfaſſung auch auf den particulären Lehn- und Dienſtverhältniſſen beruhte, viele Befreiungen von den Reiſen (expeditiones) des Reiches nach den Verträgen der Herren und der Leute oder nach kaiſerlicher Bewilligung gegeben ſein, aber doch war die Regel geblieben, daß in Landes- oder Königsnöthen (necessitas) die Exemptionen nicht galten [1]). Deshalb und der allgemeinen Dienſtverpflichtung wegen konnte doch das Aufgebot

noch

licet Hereschilt, integritas confusa atque in diversa distracta est, et Ecclesiae status, tam in militari frequentia quam in re stipendiaria, in suis opportunitatibus et regalibus expeditionibus imminutus est, multorum servitiis in unam personam collatis, solumque remansit inane nomen Domini et Hominii. — In der Histoire de Cambray par Jean le Carpentier IV p. 6 und der Urk. (ebend.) des Grafen Balduin von Flandern v. J. 1047 finden ſich Knappen als Knechte der Ritter: Militum et aliorum Armigerorum et Puerorum meorum multorum.

1) Urk. Ottos I v. J. 965 für die Kirche von Worms bei Schannat, Codex Probat. hist. ep. Wormat. N. 24 p. 21: nec ab hominibus ipsis Ecclesiae hostilis expeditio requiratur, nisi quando necessitas utilitati Regum fuerit, simul cum suo Episcopo pergant. — Urk. v. 1049 bei Möſer II S. 240: Werinbertus — obtineat, sic ut ab eodem Episcopo, sive ab aliquo successorum suorum minime cogatur, propter illud bonum in expeditionem sive ad churtim regalem migrare. — Oefters hieß es geradezu, wie im Polypticum Irminonis l. l.: liberi — quia militiam regis non volebant exercere, tradiderunt alodos suos sancto Germano; — oder der Dienſt war auf eine beſtimmte Kriegsleiſtung eingeſchränkt, wie beim Biſchof von Osnabrück nach der Urk. Arnulfs v. J. 889: Ita ut nisi Dani ad delendam christianitatem sui episcopii naves ascenderent, nullum se suosque ad alium exercitale iter debite conscensuros, nec aliquod de regali servitio secum haberi. Immer ging aber über alle Privilegien die necessitas regni oder regis und die defensio terrae (Landwehr); vergl. Möſer II S. 201 Note g und Urk. Heinrichs III b. Hontheim I p. 400 ff.

Digitized by Google

noch an die Grafschaften erlassen werden [1]), wenn auch der Kaiser die Hauptherren allein zur Verantwortung ziehen mochte. — Die größte Umwandlung auch im Principe besteht also darin, daß man nicht mehr nach dem Reichsboden unmittelbar von den Missi oder Grafen die Kräfte überschlagen, berechnen und controlliren lassen konnte; ferner darin, daß sehr bedeutende Entschädigungen für Rüstung und Sold gezahlt und aufgerichtet werden mußten, was bei dem alten Heerbann nicht nöthig war, weil dieser seine eigne Rüstung und Verpflegung übernahm. Die

---

1) Immer seltener werden die Beispiele der Erlassung des Banns an die Grafschaften. Wenn wir Liudprand trauen dürfen, so giebt der uns für Sachsen noch in den Zeiten Heinrichs I das Bild einer tüchtigen Landwehr: II c. 25: directis per Saxoniam nuntiis, post quatriduum quotquot poterat capitali sententia se adire commendat. Validissimo igitur per quatriduum congregato exercitu, — est enim Saxonum mos laudandus atque imitandus, quatinus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat. — Unter Otto I geschah das Aufgebot zur Ungarnschlacht 955 stammweise; von Otto II sagt Thietmar (ed. Leibn.) p. 346, er habe die Baiern und Alemannen zu sich nach Italien beschieden; sein Reichstag zu Verona beweist noch die Macht des Heerdienstes und die strenge Heeresfolge; Otto III entbot noch von Italien aus die Deutschen Fürsten und Herren wegen seiner Ehre und Sicherheit zu einem Zuge gegen Rom (Thietmar IV p. 358); auch die commendirten Lehnsfürsten leisteten Heeresfolge, Thietmar p. 349: Miseco semet ipsum Regi dedit, et cum muneribus aliis camelum ei praesentavit et duas expeditiones cum eo fecit. Unter Heinrich II Thietmar p. 380: Praecepit in palatio et in omnibus comitatibus regni sui expeditionem in Poloniam et conventum in Lieza per bannum fieri. und Adelbold p. 438: Rex palatino Comiti praecepit, ut per bannum regale exercitui toti fuga interminaretur, adderet etiam, ut si quis fugere praesumeret, plectendum se capitali sententia sciret. Seit Konrad II aber mußten sich die Kaiser mehr an die Senioren halten, als früher.

Digitized by Google

Kaiser mußten deshalb selber mit Rücksicht auf die neuentstandenen Dienstrechte ihre Kriegsverfassungsgesetze geben [1]). Zu den Zeiten der Capitularien war es Regel,

---

1) Gesetz und Vertrag Konrads II v. J. 1029 in Udalrici Cod. Babenberg. bei Eccard. C. S. p. 110 N. 121: notum esse volumus, qualiter — traditionem Ernesti Ducis suscepimus, scil. Wicenburch cum omnibus appendiciis suis, ob honorem regni, petentibus quoque clientibus atque assentientibus, eo videlicet tenore, ut infra 14 dies liceret eis cogitare, qualiter eidem regno apte possent contingere. Petebant itaque, primum in hunc modum: Optamus et obsecramus, imperator auguste, ut iura beneficiorum nobis firmentur praeceptis imperalis potestatis: Deinde pro filiis ac posteris nostris efflagitamus, ut dum primum curiam vestram frequentare nituntur, per praesentem annum propriis bonis suis vobis deserviant, nihil accipientes excepto in prima anni festivitate pelles cum pellicio. Expleto autem hoc anno, accipiant iuxta iusticiam suam beneficium suum scilicet mansos regales 3. Sin autem: potestatem habeant ubivis terrarum degere, nisi iusto beneficio revocentur: Denique pro filiabus nostris petimus, ne unquam cogantur in servitium pedissiquarum, excepta italica expeditione; tunc quidem proficiscantur Wicenburch ferias duas ad resarciendas vestes, seu quaelibet necessaria, usque in ferias quatuor. His singulis ad servitium decrevimus dandum urnam unam medonis, dimidiam vini, 5 cerevisiae, singulis diebus similaginem unam et subtilem panem unum, et 12 vocatias, modium unum de pabulo, venationes nemoris, scil. ferarum bestiarum, avium, piscium, apum examina, foeni secationem eo iure petimus, quo a Domino nostro hactenus habuimus. Haec est tradicio Comitis Ernusti, pro qua recompensato sibi honore ducatum Boiaricum tradidimus. Primi servitorum eius fuerunt, Rengoz de Salebach, Wiro de Wimeresheim, Adelger de Curte. Igitur, ut etc. — Iustitia eorumdem clientum, scil. singulorum est, ut in italica expedicione singuli ab imperiali tradicione accipiant 10 talenta et ferramenta quinque equorum, pelles caprarum duas et bardonem unum oneratum duabus manticis plenis necessariorum cum serviente trahente, alio pellente, et uterque talentum unum et caballum accipiat. Domino eorum victus post alpes transcursas de curia detur. Ubicumque Rex vadat, in expedicione alterius terrae den-

Digitized by Google

daß jeder Waffenfähige entweder unter dem Grafen oder ſeinem Senior zu Felde zog; jetzt, wo auch die Grafen Senioren geworden waren, zog man unter dem Banner der Herren. Dieſe hatten daher auch ihren Rath und Hülfe zu den Kriegen des Reichs zu geben, und wenn ſie mit dem Kaiſer einig waren, dann vermochte kein Gemeiner zu fragen, ob es zu einer Landwehr oder zu einer Fehde ginge, wenigſtens der nicht, der ſich auch als perſönlich Freier mit ſeinem Gute einem Herren untergeben hatte [1]).

---

tur clientibus 5 talenta, et caballus absque onere et ferramenta 5 equorum et duae pelles caprarum. — Vergl. das Privil. de iustitia minist. Babenb. daſelbſt p. 102 N. 113: (Ministerial. inbeneficiatus) in expeditionem iturus ex suo sumptu ad Dominum veniat, deinceps ex eius inpensa alatur. Si expedicio in Italia est, Dominus per singulas loricas unum equum det et 3 libras. Si viro alio, duo ex illis tertio dent inpensas beneficium habentes. — Ueber den Dienſt auch der ſtreng und leicht Hörigen nach den Hufen ſ. oben S. 229 N. 2: Et si expeditio fiat in Italiam cum Rege — Et si expeditio fiat bis in via. Von jedem Manſus empfängt der Herr 12 Denare, wenn er mit dem König nach Italien zieht, von den mans. serviles außerdem bei der Reiſe einen Ochſen, und einen Treiber und einen Hörigen, den der Herr rüſten (vestire) muß. — Ueber den Reichsdienſt der Kirchenvoigte vergl. Urk. Heinrichs III l. l. bei Hontheim I p. 400: quia sex millia septingentos quinquaginta et amplius mansos de bonis S. Maximini, unde abbas in militiam ire et nostrae contectali vel nobis in secundo semper anno inservire debuit, ad hoc iidem advocati ex nostra parte habent in beneficium etc.

1) S. das Schreiben Heinrichs IV an Biſchof Otto von Bamberg bei Ludwig SS. rer. Bamb. I p. 815: Advenerunt nobis nuncii ex parte G. Ducis — intimantes eos diutius non posse sustinere molestias Roberti comitis —. Unde, quemadmodum res hortabatur, nostros Principes convocatos consuluimus, et ab eis sapienter re notata constituimus eorum consilio, nos facturos expeditionem in Flandriam supra tam praesumptuosum hostem, qui noster miles debet esse, ne diutius de imminutione et dedecore regni nostri impune superbiat. Hoc siquidem tam manifestum

Digitized by Google

Das war die Frucht davon, daß Jeder ſein Eigen nach Karls Tode mit eigner Hand ohne des Königs Bewilligung übergeben konnte. Die Geſchenke (dona), die das freie Volk auf dem Maifelde ehemals dem Könige ge-

---

et tam commune regni nostri dedecus tibi fieri, si tuum honorem diligis, pensare debes cordetenus. Ut igitur fideliter hoc facias et prudenter, rogamus te sub spe remunerationis gratissimae, et per fidelitatem, quam nobis et regno debes, monemus, ut omni occasione destructa, sicut honor est regni atque tuus, ad expeditionem venias. Die Entſchädigung (remuneratio) ſowohl für den Kaiſer, wenn man nicht kam, als vom Kaiſer, wenn man kam, ſo wie die Strenge der Fidelität für die unmittelbaren Reichsvaſallen ſteht noch feſt unter Heinrich IV, ſ. Lambert a. 1074: Igitur misit ad omnes principes regni, eosque per Deum obsecrabat, ut sibi auxilio venirent, — plura in futurum pollicens: et multi quidem episcoporum protinus ad eum convenerunt, sed hi consiliis praebendis paratiores, quam stipendiis faciendis. Nam militibus suis domi relictis, ipsi cum paucis et pene privati aderant, ea scilicet mente ut et de inobedientia apud eum excusarentur, et causam eius, quam vehementissime omnes improbabant, non multum adiuvarent. Sed archiepiscopi — episcopi — praeterea duces omnes — milites etiam abbatum, constanter ei contradixerunt, nolle se ad oppressionem innocentum arma ferre. — Ibid. a. 1075: Statuta die venit (rex) in Bredingen cum infinita multitudine —. Quicquid in regno episcoporum erat, quicquid ducum, quicquid comitum, quicquid ecclesiasticarum aut secularium dignitatum — convenerant. Nemo prorsus, nisi quem forte gravis admodum et omnino inexplicabilis necessitas excusasset, aberat. Episcopus Coloniensis causatus impium fore, si calamitatis, quae oppressura esset fratrem suum, Magdaburgensem Episcopum, et consobrinum suum, Halberstadensem episcopum, spectator adesset, vocationem impetraverat —. Leodiensis episcopus, vir praeter decrepitam aetatem longa etiam aegritudine exhaustus, reginam interim servandam susceperat, et hac occasione ipse quoque militia defungebatur. Uterque tamen milites suos amplissimo numero transmisit. Dux quoque Boemorum aderat —. Wideradus abbas Fuldensis — paralysi dissolutus — Eum tamen nec iam molesta valetudo excusare poterat a militia u. ſ. w.

Digitized by Google

steuert hatte, fielen nun weg oder an die Herren, seitdem jeder Herr seine Höfe mit Freien oder Leibeigenen besetzen konnte [1]).

Ueberschlagen wir nun die Resultate der Geschichte, und stellen wir die Grundsätze auf, nach denen durch Gewohnheits- und geschriebenes Recht die Kriegsverfassung gebildet war, so finden wir, daß nach des Königs Berufung oder Aufgebot und nach der Zustimmung der Reichsstände zum gerechten Reichskriege alle Fürsten des Reiches Folge leisten müssen, persönlich, wenn sie nicht nach Fürstengericht wegen zwingenden Grundes (necessitas) entbunden sind. Die Reichsstände leisten ferner den Dienst, auch wenn sie persönlich entbunden sind, durch ihre Ritterschaft, und wenn Noth des Reiches und Königs (necessitas regis s. regni) vorhanden ist, auch durch die Freien ihrer Herrschaft, besonders durch die Städte. Auch die dem Reiche unmittelbar untergebenen Corporationen, besonders die Städte, müssen dem Könige Dienst leisten, also auch alle Ministerialen und gemeineren Dienstleute von den Königs-, Reichs- oder Fiscalgütern [2]).

Der Maaßstab, nach welchem der Reichsdienst zu leisten war, mag im Großen die Quantität und Qualität

---

1) Urk. Ottos II für Passau bei Harzheim II p. 667: ingenui, qui ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituantur coloni etc. —

2) Bruno de bello Saxonico p. 213: Interea Henricus Ex-rex exercitu nec magno nec forti congregato (nam maxima pars eius ex mercatoribus erat) obviam nostris ire paravit. Es wird mich Niemand tadeln, daß ich besonders prägnante Stellen auch aus der Zeit Heinrichs IV wähle, weil gewiß 50 Jahr später unter ihm die Rechte des Königs und Reichs nicht mehr so fest standen, wie unter Heinrich III. Was man für die Einheit der Verfassung nach dem eilften Jahrh. annehmen kann, das hat sich auch schon früher gebildet und gegolten.

Digitized by Google

des Reichslehens, welches der Vasall besaß, gewesen sein, kann aber nicht genauer festgestellt werden, weil hier Alles auf Herkommen, Verträgen und Bewilligung von Freiheiten beruhte für den einzelnen Fall.

Die Ritterschaft und die Reichsdienstleute, so wie wohl alle Waffenbürtige sind verbunden auch außerhalb des Landes dem Reiche Kriegsdienst zu leisten, aber hier unterschied man zwischen den Reisen nach Italien (expeditio Romana s. in Italiam) und den Zügen gegen die Feinde des Reiches in der Nachbarschaft, oder im Reiche selber, man unterschied wegen der Bedingungen, unter welchen der Dienst zu leisten war, d. h. wegen der Rüstungen, Verpflegungen und Besoldungen. Die Entschädigungen waren größer für die Züge über die Alpen (über Berg, ultra montes s. alpes), als für die anderen Züge; diese Entschädigungen hingen ganz von den einzelnen Dienstrechten ab, aber der Kaiser konnte die Dienstherren verantwortlich machen, wenn ihre Fahnen oder Banner nicht vollzählig waren.

Jetzt aber ist der Kaiser noch nicht verpflichtet, den Fürsten die Heerfahrt Jahr und Tag vorher zu entbieten [1]), nur muß er mit ihnen Gespräch (colloquium) darüber halten und ihre Zustimmung haben. Wer dann nicht im Heere erscheint, aber entschuldigt ist aus triftigem Grunde, muß den persönlichen Dienst büßen durch Lösegeld (Hostilitium, Hostenditium, Hostenduciae, Adoha) [2]). Wer

---

1) Vit. Bernwardi c. 28: (Otto III und der Pabst) iubent universos Theotiscos Episcopos — ad illorum praesentiam festinare — cum omni suo vasatico ita constructos, ut ad bellum quocumque Imperator praecipiat, possent procedere.

2) S. das Gesetz Konrads II bei Pertz IV p. 38 v. J. 1037 §. 3 und Du Cange s. his voc.: Hostilitium sumitur pro prae-

Digitized by Google

nicht waffenbürtig ist, kann doch als Knecht gebraucht werden, oder muß je nach dem Dienstrecht der Gemeinschaft, der er angehört, das Pferd oder Zugvieh stellen oder den Heerschilling zahlen, der auf dem herrschaftlichen Mansus ruht [1]). Der Ritter, der nicht erscheint und sich nicht löst, verliert sein Lehn [2]). Wer aus dem Heere flieht, konnte mit dem Tode bestraft werden nach Königsbann. Wie lange aber Jeder zu dienen pflichtig war, hing wiederum ganz vom Gewohnheitsrecht, von den einzelnen Dienstrechten und von der Ferne des Zuges ab [3]).

---

statione ad bellorum expensas. — Chartae Lud. Pii et Caroli Calvi ap. Hariulf. in Chron Centul. III, 2 u. 7: aut paratas aut lidimonium aut Hostilicium — exactare praesumat. — Brower, Ann Trev. VIII p. 472: Habet in illa villa — mansus 60. solvit unusquisque de Hostilese, id est pro bove sol. 2, et porcos 2 aut sol. 2. — Debet unusquisque — pro Hostilitio den. 19. Auch Hostilense genannt. Hostenditium, Hostenduciae (Hostendienst) Servitium bellicum, quod vassallus domino praestare tenetur vel potius ea praestatio, quae a vassallis domino fit pro hostis seu belli sumptibus. — Baratus e libr. IV Feud. Tit. 48: Constituit Conradus in Hostenduciis petendis, ut liceat dominis Hostenducias petere, nulla praescriptione obstante. Hostenduciae dicuntur adiutorium, quod faciunt vassalli dominis Romam cum Rege in hostem pergentibus, quando cum eis non vadunt: verbi gratia in Longobardia 12 den. de modio (terrae), in Theutonia tertiam partem fructuum, facta computatione fructuum solummodo eius anni, quo hostem faciunt. — Vergl. Adoha, Adohamentum.

1) S. oben S. 229 N. 2 für das neunte Jahrh., und Kindlinger l. l. II S. 233, wo im zwölften Jahrhundert jeder Hof des Schultheißenthums Salm 8 den. pro Heriscilling zahlt; u. Grimm S. 263.

2) Die Gesetze Konrads II und Heinrichs III bei Pertz l. l. besf. p. 43: Si quis autem fuit qui domino non servierit, parium laudatione beneficium amittat.

3) Eichhorn setzt in der D. St. u. R. G. II § 294 S. 404 Anm. die Kriegsordnung der Constitutio de expeditione Romana

Digitized by Google

Ueberhaupt muß man ſagen, daß das Lehnſyſtem ſchon in dem Augenblicke, wo es ſeine Ausbildung erreicht

---

oder Caroli magni Decretum de expeditione Romana bei Pertz III, II Cap. Spur. p. 2 ff. ihrer weſentlichen oder definitiven Abfaſſung nach in die Zeit Konrads des Saliers. Seine Gründe, die er §. 223 Note c und f, ſo wie §. 259 N. a S. 203 anführt (vergl. oben S. 288 N. 2), beruhen beſonders auf der Thatſache, 1) daß wir aus Wippo und anderen Quellen wiſſen, daß Konrad II in die Streitigkeiten der Senioren mit Vaſallen und Dienſtleuten vielfach eingriff, und daß gerade ſolche Streitigkeiten als Grund der Abfaſſung vom Decretum erwähnt werden; 2) daß in demſelben ſchon die Unterſcheidung zwiſchen Lehen und Dienſtrecht (ius ministerial. Hofrecht im weiteren Sinne) ſehr ſcharf hervortritt. Dieſer letztere Grund würde jedoch nur für ein ſpäteres Zeitalter als das Karls des Großen oder Karls des Dicken entſcheiden, nicht für eine beſtimmte Zeit; auch die Erwähnung von Heerſteuern entſcheidet nicht für eine beſtimmte Zeit, da wir dieſe ganz in derſelben Weiſe, wie ſie in dem Decretum erſcheinen, ſo ſchon für den Anfang des neunten Jahrhunderts nachgewieſen haben (S. 229 N. 2); auch die Erwähnung der expeditio Romana entſcheidet nicht, da ſie ſchon ebenfalls im neunten Jahrhundert vorkommt; wohl aber weiſen die Geſetzgebung Konrads und die Verträge aus ſeiner Zeit auf eine Uebereinſtimmung dieſer Conſtitution mit der Kriegsverfaſſung zu jener Zeit hin; namentlich die Grundſätze der Rüſtung und der Verpflegung. Vergl oben S. 562 ff. Note 1. — Pertz hat nun zuerſt die diplomatiſche Geſchichte der Abfaſſung dieſes Dekretes gegeben. Nach ſeiner Anſicht iſt die ganze Urkunde falſch und zwar abſichtlich erdichtet. Sie habe nur deshalb eine ſolche Berühmtheit erlangt, weil man aus ihr die Umwandlung der Verfaſſung im zehnten und eilften Jahrhundert habe erklären wollen. Jene Umwandlung des Standes der freien Menſchen in Sklaven ſei aber im Mittelalter gar nicht geſchehen (sed nec commutatio illa, qua liberorum hominum ordinem in servos redactum fuisse apud se constituerant, medio aevo accidit) — hieran iſt nur wahr, daß das 16te und 17te Jahrh. allerdings durch Herabdrückung der Bauern zu Knechten noch mehr thaten als das Mittelalter, — auch erkläre ſie nicht die Umwandlung der Reichsdienſtverfaſſung ſelbſt. Form und Materie des Dekrets ſeien falſch; die Erdichtung ſei geſchehen, um ſie für ein Geſetz Karls des Großen gelten zu laſſen, das bewieſen Datum und

Digitized by Google

hatte, nicht mehr für die Vertheidigung des Reiches genügte, für die es geschaffen war. Rittertreue hat nie

---

Actum derselben, das Jahr 790, Reichsjahr 22, Aufenthalts- und Ausstellungsort Worms, was der Schreiber aus den Ann. Mettens. z. J. 790 oder aus anderen Chroniken entnommen haben kann. Hieraus schließt Pertz mit Recht, daß man an Karl den Dicken gar nicht denken dürfe ohne Willkühr; er leugnet aber ferner eben dshalb, daß man an Konrad II denken dürfe, und nimmt an, daß die Invocations- und Dignitätsformeln, die Aufführung eines „cancellarii", die Zeitrechnung „ab incarnatione Domini" und die gesammte Abfassung auf das 12te Jahrhundert hinwiesen. Weil zu Friedrichs I Zeit die häufigen Reisen nach Italien den Deutschen sehr beschwerlich gefallen seien, so sei wahrscheinlich gegen Ende des 12ten Jahrhunderts diese Charte erdichtet, vielleicht um irgend einen Streit zu Gunsten des Abtes von Chiem in Baiern zu entscheiden: Nam in bibliotheca monasterii Chiemensis antiquissimum eius exemplar circa annum 1190 exaratum, unde reliqua omnia derivata sunt, reperitur. — Was nun diese Hauptgründe in Bezug auf die Form angeht, so überführen sie nicht. Die Invocationsformeln In nomine sanctae et indiv. Trinit. finden sich in den meisten Urkunden des 10ten und 11ten Jahrh.; die Dignitätsformeln wechseln sehr häufig im 11ten Jahrh., der Name cancellarius wird gerade im 11ten Jahrh. stehend, so wie es die Zeitrechnung nach der Incarnation schon ist. Von einem Lästigwerden der Züge nach Italien ist aber ferner nicht in der Charte die Rede, sondern von einem Streit zwischen den Fürsten als Senioren mit ihren Vasallen (contigit principes cum militibus de Romana expeditione quae tunc instabat acerbe contendere, constringentes eos multo plures halspergas de beneficiis suis sibi ducere, quam illi faterentur se posse vel iure debere) über die Anzahl der zu stellenden Harnische, und da ist es merkwürdig, wie gerade in dieser Weise Konrad II durch die obige Gesetzgebung eingriff. — Nun aber muß man zugeben, daß die angeführten Thatsachen keine Sicherheit für die Abfassung unter Konrad II geben, diese kann von späteren Kaisern herrühren, obwohl sie nicht vor die Zeit Konrads fallen kann, weil wir erst das Lehndienstrecht seit Konrad so ausgebildet finden, wie es hier erscheint. Keineswegs spricht gegen Konrads II Zeit das Wort feodum, welches zwar erst später in Deutschen Urkunden gewöhnlich wird, aber sich bereits in Conrads II und Heinrichs III Gesetzen findet. Pertz l. l. pag. 38

Digitized by Google

lange Dauer gehabt, nicht bloß in der Liebe, sondern auch für den Staat; nie aber hat Rittertreue Volkstreue zu ersetzen vermocht. Schon im eilften Jahrhunderte fing man an, Söldlinge in Menge zu halten, und sich mehr auf sie als auf die nur kurze Zeit pflichtigen Dienstherren und Dienstleute zu verlassen; die Kreuzzüge brachten dann vollends eine immer wachsende Macht der Soldateska hervor, die wir anfänglich freilich in Italien und den Romanischen Ländern häufiger finden, als in Deutschland. Die kluge Mathilde von Tuscien hatte schon Deutsche, Russen, Sachsen, Gasconier, Friesen, Aquitanier, Franzosen, Lothringer und Britannier in ihrem Sold, wenn wir ihrem etwas übertreibenden Biographen Donizo aufs Wort glauben dürfen.

---

u. 44. Auf die Zeit Friedrichs I wiese aber fast allein die Zeit hin (circ. a. 1190), aus welcher uns das einzige Exemplar des Dekrets aufbehalten ist, was den Ausgaben zu Grunde liegt. Wenn aber ein anderes, wesentlich abweichendes gefunden würde, wie dann? — Abgesehen nun von dem rein gelehrten Streite, muß man sagen, daß kein sehr großer Verlust aus der anerkannten Unechtheit des Diploms entsteht. Wir haben aus Historikern und Urkunden alle die Principien der Reichsdienstordnung gefunden, die Eichhorn dieser Constitutio entnommen hatte, mit unwesentlichen Ausnahmen; und dabei beruhte doch die vermeintliche Wichtigkeit der Constitutio auf der Annahme ihres allgemein für jede Reichsexpedition gültigen Charakters. Diesen hat sie aber nicht, sie spricht nur von der expeditio Romana; Eichhorn geht S. 405 zu weit, wenn er annimmt, daß sie überhaupt eine Reichsdienstordnung sei, denn aus den dort angezogenen Worten läßt sich dies nicht schließen: Statuimus ergo et decrevimus cum consensu tam spiritualium quam secularium principum ibidem nobiscum assidentium, quando pro corona nostra vel aliqua regni utilitate aut honore Romana expeditio a nobis vel a successoribus nostris praeparetur, ad omnium nobiscum euntium praeparationem annus cum sex ebdomadibus pro induciis detur, et taliter per totum regnum fidelibus nostris indicetur. Auch ferner ist nur von dem Römerzuge die Rede.

Digitized by Google

Gesetzgebung. Weitere Rechte der Reichsstände. Hofdienst.

Lehrt uns nun schon diese Kriegsverfassung, wie sehr der Kaiser von der Zustimmung der Reichsstände in der Politik beschränkt wurde, so finden wir denselben Umstand bei der Regierung des Reiches. In alten Zeiten war bei uns weit weniger von der Willkühr des Königs zu befürchten, als von der Macht der Aristokratie. Alle Angelegenheiten allgemeiner Natur wurden im Rathe der Reichsstände auf den Reichstagen (generale colloquium) besprochen, alle, welche nur einen Volksstamm oder eine Gemeinheit angingen, bei dieser selbst auf Landtagen oder Hoftagen (conventa oder curiae), wo der König schon freiere Hand hatte, so wie in der Privilegienertheilung und Belehnung. Dagegen galt als Regel der Grundsatz, daß kein Gesetz ohne Zustimmung derjenigen, deren Rechtsverhältnisse es als hergebrachte festsetzte oder abänderte, gegeben werden mochte; daß ein Gesetz anderer Natur aber, was z. B. nur politische Bedeutung haben konnte, wenigstens in Gegenwart und im Rathe der Fürsten und Herren berathen und veröffentlicht werden mußte [1]). So

---

1) Selbst bei Dienst- und Hofrechten, die aufgeschrieben oder erweitert wurden, ward die Zustimmung der Hörigen erwähnt, um so mehr bei den Reichsgesetzen die der Fürsten, und bisweilen noch, besonders unter den Sachsen, auch die des Volkes. S. 562 N. 1 u. Urk. Heinr. III bei Hontheim I p. 399 unten. Die Gesetze selbst der mächtigsten Kaiser beweisen dies, Pertz IV p. 26: A. — 951 constitutum est in Franconofurt a rege gloriosissimo Ottone (I) — consentientibus episcopis, comitibus aliisque fidelibus compluribus, canonum sanctorumque patrum auctoritate, nec non capitularium praecedentium regum institutis coram positis etc. — Ibid. p. 27 a. 952: Cum — Otto rex (I) — non minus de negotio spiri-

Digitized by Google

finden wir, daß der Grundsatz der Einigung in der Gesetzgebung oder der des Vertrages als Regel galt. Ueber-

---

tuali, quam de statu christiani imperii tractare disponeret, inprimis pontificum, aliorumque primatum suorum communi consilio fretus — die 7 Id. Aug. placitum conventumque synodalem Augustae fieri decrevit, quatenus concordi diligentia tam sancti cleri quam populi, ecclesiae stabilitatis profectus et totius christianitatis utilitates tractarentur. — Ib. p. 32 a. 967: Incipit kapitula quae instituit domnus Otto gloriosissimus imperator et item Otto filius — una cum summis principibus, id est episcopis, abbatibus, iudicibus, seu cum omni populo. — Cumque ibidem (Ravennae) ex eadem re proclamatio repeteretur, ob quorumdam procerum absentiam usque ad id tempus est expectatum, quod gloriosissimi augusti Ottonis rex Otto gloriosus filius, et Chuonradus Burgundiae rex Italiam properantes Veronae colloquium cum omnibus Italiae proceribus habuerunt. In hoc itaque cum ab omnibus imperatoriae aures magnis quaestibus pulsarentur, ut mutata lege fraudem hanc (cartarum) tam diram ab Italia tolleret, convenientibus vel consentientibus cunctis, legem huiusmodi secundum inferiora promulgavit capitula. — Ibid. p. 34 a. 969: Magnis opus est consultibus, dum nostri imperii principes publici offitii et ecclesiastici ordinis, divites et pauperes, maiores et minores — causentur etc. — Ibid. a. 998 Gesetz Ottos III p. 37: ab universis episcopis qui huic imperii nostro edicto subscripserunt vel assensum praebuerunt — Gesetz Heinrichs II a. 1019 p. 38: probabilium personarum nostri imperii fidelium acceptione disponimus. — adtestatione laudis quam plurium nobis adstantium fidelium, archiep. — episc. — marchionum quoque et comitum Italiensium, nobilium vero multorum, vassallorum, sapientium et iudicum, inter multa quae rei publicae congruebant, tria capitula inseruimus; Ibid. p. 42 die Constitutio Heinrichs III v. J. 1054: cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus, orta quaestione de illicitis coniugiis, consilio nostrorum principum, archiep. ep. marchion. comitum ac iudicio iudicum seu consensu omnium iudicantium huiusmodi sententiam diffinivimus. Die merkwürdigen Fälle der Vertheidigung alter Gesetze s. unten. Ueber die Zuziehung auch anderer Richter und Getreuen, als der Reichsstände s. oben S. 502, 3 Note 2.

Digitized by Google

haupt ist es von der höchsten Wichtigkeit, im Auge zu behalten, wie es im Germanischen Charakter von jeher lag Recht und Gesetz in ganz übereinstimmender Form zu finden und weiter zu bilden. Noch heutiges Tages ist Uebereinstimmung sämmtlicher Schöffen in England für das Verdikt nöthig; auch bei der Gesetzgebung wurden die Fürsten und alle die, welche „als Richter" nach dem Willen des Königs zugegen waren, wie Schöffen betrachtet, in denen das alte Recht und Gesetz lebte, die es zu vertheidigen hätten, und die deshalb auch zur Weiterbildung ihre Zustimmung geben sollten. Man erstrebte Stimmeneinheit auch für die neuen Gesetze, deshalb galt keine Majorität der Stimmen. Dadurch aber blieb der kaiserlichen Gewalt ein ungemein großer Spielraum eröffnet, der König entschied. Dies war gut und heilsam in jenen aristokratischen Zeiten, so lange eine tüchtige Form der Verfassung für die Gesetzgebung in den regelmäßigen Reichstagen bestand. Als diese aber weggefallen waren, und so die Berufung zu Gesprächen und Tagen allein von der Willkühr des Königes abhing, so sehen wir den höchst beachtungswerthen Erfolg, daß die königliche Macht trotz jener Willkühr auffallend geschwächt wird. Es ist also wohl nöthig, auch aus der Deutschen Geschichte zu lernen, welche starke Kraft in einer festen Form der Verfassung liegt. Auf der einen Seite nämlich finden wir, daß das Gewohnheitsrecht oder unbewußte Gesetzbildung zu mächtig an die Stelle der bewußten Gesetzgebung tritt, daß eben deshalb die Gemeinheiten in ihrem Rechte überall mehr oder weniger vom höchsten Reichsverbande fast unmerklich gelöst werden; daß ohne Rücksicht auf das Reich selbst die Stämme so gut wie die Städte und Hofesleute ihr Recht weiter bilden, wobei oft König und Reich die

Digitized by Google

Macht eines verständigen und zusammenfassenden Eingreifens und Regelns verloren. Denn das ist ganz offenbar, daß unter den Volksrechten, die noch häufig erwähnt und von den Königen bestätigt wurden, nicht bloß die abgeschlossenen alten, geschriebenen Rechte der Stämme verstanden werden können, sondern gerade auch die weiter entwickelten Rechte und namentlich die Staatsrechte und Privilegien der verschiedenen Volksstämme und Gemeinheiten. Man würde ja sonst später für das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert, wo die Land-, Lehn-, städtische und andere autonomische Rechte mächtiger hervortauchen, einen plötzlichen Sprung, d. i. eine totale und augenblickliche Revolution in den Volkssitten annehmen müssen, was einen Widerspruch einschließt [1]).

---

1) Einen Beweis giebt auch für das Privatrecht das vielfach veränderte Wergeld, ja die Weiterbildung des Lehnrechtes selbst, das in Staats- und Privatrecht eingreift. Wir wissen also was unter den oben S. 503 N. 1 angeführten Leges zu verstehen ist; der Name Kapitula kommt, so wie der der älteren Capitularien selber, noch öfters für die kaiserlichen Gesetze überhaupt bis in das eilfte Jahrh. vor. Das Römische und Langob. Recht s. bes. oben S. 494 ff. Note 2, das Salische, Ripuar. und Fries. Recht S. 230 Note, in Lothringen; das Salische und Longob. Recht bes. in Italien z. B. Ughelli It. Sacra III p. 49: Signum domini Stephani et Walterii seu Ottulini lege vivente Salica testis — Ioannis lege vivente Saliga, — Euvaldi lege vivente Saliga; vergl. Mabillon, Museum Ital. II p. 59, 60. Das Sächsische Recht S. 438 Note 2, S. 443 Note 3, daneben als eignes Gewohnheitsrecht das Westfälische. Möser II S. 240 Urk. v. 1049: iuxta legem et ritum Westfalensium — investituram digito suo promisit. Das Bairische Recht oder das von Noricum (Noreja) S. 439 N. 1, S. 503 N. 1. Das Schwäbische S. 503 N. 1, S. 335 Note und bei Ekkeh. C. S. G. pag. 86 invadit loca lege Almannica cum advocato episcopus. Die leges et consuetudines Slavicae gentis S. 309 Note 1. Ueber die direkte Weiterbildung der Transalbingischen, Friesischen und Bremischen Gesetze s. unten die Stelle aus

Digitized by Google

Auf der andern Seite sehen wir die Macht der Aristokratie, auch der geistlichen, durch den Mangel einer bindenden Verfassung für die Gesetzgebung gewaltig begünstigt. Die Herren, unter denen auch die Städte noch standen, erhielten oder nahmen sich das Recht der Gesetzgebung für die Gemeinheiten. Sie bildeten freilich mit Hülfe ihrer Corporationen meist auf dem Wege des Vertrages das Gesetz weiter, sie vermehrten es [1]), aber ohne den König oder das Reich zu befragen. Es lag dieser Grundsatz seit Alters her im Wesen des Hofrechtes selbst, aber das erweiterte Hof- oder Dienstrecht umfaßte jetzt fast alle Stände des Reiches, und das Lehnrecht selbst ließ sich nicht ganz davon trennen. Erklärt sich also auch hiedurch das Aufsteigen der Aristokratie gegen das Königthum, so wird es noch einleuchtender sein, daß gerade durch den Mangel einer festen Reichstagsverfassung und durch den Grundsatz der zu erstrebenden Stimmeneinheit Uneinigkeit bewirkt, und der Majorität der Großen besonders später Gelegenheit gegeben wurde gegen den Willen

---

Adam. Brem. II c. 29. Eine Erwähnung des Westfäl. Rechts bei Möser noch später II S. 290 Urk. v. 1150: dominationem — in placito Amelungi advocati nostri iure et lege Westfalensi cum ipso advocato suscepimus et multos tam ex Clero quam ex populo praesentes nobiles ac liberos iudices et Scabiones ministeriales ac cives adhibuimus, quorum praesentia et testimonio praefatam portionem iure legali confirmare curavimus etc. Daß das Recht als Sitte aufgefaßt wurde, spricht die Urk. ebend. v. J. 1049 S. 239 aus: septem hobas iuxta illius Provinciae morem possessas ac censum solventes.

1) Dies lehrt namentlich das Dienstrecht Burchards von Worms l. l. und Adam. Brem. II c. 29: Certissimum est (Adaldagum) tam nostro populo, quam Transalbianis et Fresonum genti leges et iura constituisse, quae adhuc pro tanti auctoritate viri servare contendunt.

Digitized by Google

der Könige ihre Ansichten und Interessen durchzuführen. Dem Kaiser, der die Macht dazu hatte, blieb nicht nur besonders für die Regierungsgesetze das Recht, diejenigen, die er wollte, zu den Gesprächen zuzuziehen, sondern auch das, nach dem Rathe der Minorität oder ganz nach eigner Ansicht zu entscheiden, was er glaubte durchführen zu können. Dann aber widersetzten sich [1]) wohl die Mehrheit der Reichsstände oder ganze Volksstämme geradezu dem kaiserlichen Befehl, später namentlich häufig, in offener Rebellion. So hat der Mangel einer festen Form und nach der Entfernung des gesammten Volkes von den Reichstagen auch die Heimlichkeit der Fürstentage sehr viel zur Schwächung des Reiches beigetragen.

Auch das Erscheinen der Reichsstände zu den Tagen, das zum Dienste gehörte, wurde von diesen öfters als eine Last angesehen. Es gehörten nämlich zum Pfalz- oder Hofdienst (servitium curiae s. palatii), zu dem sie nach demselben Princip wie die Vasallen, Dienst- und hörigen Leute überhaupt, pflichtig waren, außer der Bedienung des Königs und der Königin auch die Verpflegung des ganzen Hofes oder Gefolges, Lieferungen an Lebensmitteln, Besorgung der niederen Dienste durch ihre Knechte, und es war Sitte, wenn man zum Hofe des Königs kam, ihm Geschenke (dona) darzubringen. Ueberall aber trat, wenn der König in die Provinz kam, der Belehnte und Beamte zurück, und mußte dem Könige seine Gerechtsame und Einkünfte vom Reiche cediren. Die Verpflegung und Einquar-

1) Von Heinrichs IV Zeiten wird dies Niemand bestreiten, aber auch schon unter den starken Ottonen sind die Beispiele nicht eben selten. Vergl. Widuk. III c. 32, 33 und unten. Die Reichstage s. unten.

Digitized by Google

quartirung des Königshofes wurde jedoch vom ganzen Lande beſorgt [1]); ſo fiel die gemeine Laſt des königlichen Einlagers (mansio, accubitus, hospitia, hospitalitas, hospitatio, albergium, parata), des Vorſpanns (veredi, paraveredi, parafredi), der Landfrohnden, Kriegsfuhren

---

1) Ueber den Pfalz- oder Hofesdienſt und das Erſcheinen zu Tagen iſt bereits oben a. m. O. Vieles beigebracht. Vergl. Urk. Heinrichs II für den Abt Haricho von S. Maximin bei Hontheim I p. 359: Notum fieri cupimus, qualiter nos ex Abbatia S. Ioannis et S. Maximini, quae in suburbio Trevirorum sita est, ubi Haricho Abbas praeesse videtur, quasdam curtes villas et possessiones, scilicet sexcentos quinquaginta sex mansos, ut verius computari potuit, a praefato Abbate in beneficium accepimus, et his fidelibus nostris, Ezzoni videlicet, Palatino Comiti et Henrico Duci, nec non Ottoni Comiti, ea conditione beneficiavimus, ut quia praefatus Abbas iam senio confectus commode nobis domi militiaeque servire non poterat, ipsi et haeredes, qui haec beneficia habent, pro eodem Abbate suisque successoribus curiam regalem petant et in expeditionem eant. Abbas vero suique successores a curia regia et ab omni expeditione omnino sunt liberi, nisi in Moguntinensem, Metensem aut Coloniensem civitatem ad generale concilium aut colloquium aliqua necessitate fuerint invitati. Vergl. Lambert a. 1075: Leodiensis episcopus, vir praeter decrepitam aetatem, longa etiam aegritudine exhaustus, reginam interim servandam susceperat, et hac occasione ipse quoque militia defungebatur. Die Verpflegung beſ. bei Lambert. a. 1073: cur serviliter non servirent (Saxones) nec de reditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent etc. Die freien und pflichtmäßigen Geſchenke ſind ſehr alt, ſo ſchenken beſonders die großen Vaſallen, wenn ſie kommen, außer dem Tribut merkwürdige Thiere, wie Mieſko, oder werden auch vom König wieder beſchenkt. Vergl. auch Hüllmann, Deutſche Finanzgeſch. S. 78 ff.; die Regel bezeichnet der Ausſpruch Lamberts a. 1074: Rex Natalem Domini Wormatiae celebravit longe aliter ibi victitans quam regiam magnificentiam deceret. Nam neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur, neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant, sed in sumptus quotidianos necessaria ei vili pretio coemebantur.

Digitized by Google

(angariae, adgariae, paradgariae, vectura etc.), der Ausbesserung des Wege- und Brückenbaues, hauptsächlich auf das freie Volk. Dies fühlte sich bisweilen, obwohl selten, veranlaßt, mit seinen Fürsten gemeinsame Sache gegen den König zu machen, wenn ihm die Lasten zu drückend wurden.

An die Durchführung einer Pfalz- oder Ministerialregierung, wie sie Karl der Große in genauer Uebereinstimmung mit seiner monarchischen und doch kräftig nationalen Volksverfassung wirklich zu Wege gebracht hatte, war aber jetzt nicht mehr zu denken. Nur außerordentlicher Weise übten die höchsten weltlichen Fürsten ihre Ministerialämter in der Pfalz [1]), die Erzkanzler zogen sich auch häufig in ihre Provinzen von der Curie zurück, und ihre Geschäfte bei der Ausstellung und Recognition der Urkunden übernahm meistentheils der Kanzler (cancellarius). Deshalb erscheint kein fester vorbereitender Rath (Senat oder Staatsrath) mehr wie jener unter Karl dem Großen [2]), ganz nach Willkühr wählte der König seinen Rath aus den Geistlichen und seinen vertrauten Dienern (confamiliares, familiares), meist aus den Reichsministerialen [3]), und daher kam es, daß gerade die Aristokratie in den Provinzen auf den unregelmäßigen Reichstagen sich zu dieser Art von Pfalzregierung in Opposition stellte, wie sich namentlich in allen Zeiten der Zwischenreiche und der Besetzung des Pabstthums zeigt, bei welcher selbst die Römischen Fürsten ein Stimmrecht in Anspruch nah-

1) S. oben S. 352 Note 1, 2, S. 385 u. f. w.

2) S. 24, S. 78.

3) S. 355 ff. Lambert a. 1063: rex consilio usus Coloniensis archiepiscopi et Ottonis, ducis Baioariorum, quorum tunc arbitrio respublica administrabatur, praecepit etc.

Digitized by Google

men [1]). Bei dieſer ziemlich formloſen Reichsregierung iſt es ferner ganz unmöglich alle die einzelnen Geſchäfte der Tage genau von einander zu ſondern, oder ſie in ihrer ganzen Bedeutung für unſere nationale Freiheit zu erkennen [2]).

---

1) Lambert a. 1064: Causabantur Romani principes, quod rex eis inconsultis Romanae ecclesiae pontificem constituisset et ob eam iniuriam defectionem meditari videbantur.

2) Ich will bis auf das eilfte Jahrhundert deshalb hier mit Bezug auf das bereits oben an mehreren Orten beſonders S. 289 Note, S. 363 und 364 Note 1, S. 502 Note 2 Geſagte über Geſetzgebung und Gericht der Tage prägnante Stellen beibringen von Otto I an: Widuk. II c. 10: De legum quoque varietate facta est contentio, fueruntque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obissent avis superstitibus. Unde exiit edictum a rege, ut universalis populi conventio fieret apud villam quae dicitur Stela, factumque est, ut causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari (er wollte nicht, daß die Fürſten und die Schöffen aus dem Volke, die alſo verſchieden urtheilten, mit einander in Streit geriethen oder blieben), sed magis rem inter gladiatores discerni iussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno. — Unter Otto II. Chron. Magdeb. MSS bei Mabillon, Ann. Saec. V im Elog. Adelb. Hist. §. 17 p. 581: A. 978 — Accusatus apud Imperatorem Gero Comes de Alesleve a Waldone et in loco, qui Sumeringe dicitur, captus hortatu Adelberti Archipraesulis et Theoderici Marchionis et Sigefrido comiti et Lothario fratri eius, filiis Lotharii de Waldebike, firmiter est commissus. Deinde convocatis in Magdaburg cunctis regni principibus, congressi sunt hi duo iudicio in insula quadam singulari certamine. Vulneratus Waldo bis in cervicem ardentius insequitur hostem, percutiensque icto valido in caput, prostravit eum. Interrogatus autem Gero Comes ab eo, si plus posset pugnare, coactus est confiteri, quod iam defecisset. — — Tunc Gero iussus est, decreto iudicum et voce Imperatoris a carnifice quodam decollari

Digitized by Google

Gericht. Fürstengericht.

Das ist gewiß, daß in unserm ganzen Reiche, in jedem Stamme, ja in den niedrigsten und abhängigsten Krei-

---

III Id. Aug. Haec pugna nulli nisi tantum Athelberto Archiepiscopo et Theoderico Marchioni placuit. Die Schöffen Geros, die Sächsischen beiden Fürsten als Landsleute lobten oder sprachen das Schuldig, aber das Urtheil ward von andern Fürsten gescholten: Correptus est quoque Imperator ab Ottone Bauwariorum Duce filio Liudolfi eodem die veniente et a comite Bertoldo, quod ob tam vilem causam tantus vir nunquam damnari debuisset. Vgl. Ann. Hild. a. 979 und Chron. Saxo 979. Nach des Königs Tode versammeln sich die Fürsten allein. Thietmar p. 358: Principes Saxoniae comperta Senioris sui nece immatura, ad Trasam curtem regiam — tristes conveniunt. Comes autem Lutharius — meliorem procerum partem in secretum foras vocavit colloquium, hoc omnibus dans consilium, ut iuramento firmarent, se nullum sibi dominum vel Regem communiter vel singulariter electuros ante constitutum in Werle colloquium. Quod ab omnibus laudatum, excepto Ekkehardo, et collaudatum. — Adelbold, p. 435 §. 19: Rex (Heinr. II) Theodonis villa venit et ibi cum omnibus Mosellensibus generale colloquium tenuit. In quo colloquio Duces Herimannus et Theodoricus, qui defensores et coadiutores legum esse debebant, — impugnatores erant et expugnatores esse debebant. Sed Rex, ut hoc cognovit, quanto eos adversus iustitiam pertinaciores vidit, tanto ardentius institit et quibusque super ipsos etiam Duces clamantibus, legem faciendo sategit. Castellum unum Ducis, quod Mulsberg vocabatur, in detrimentum pagensium esse comperiens diruere iubet, ut non restruatur commonitione potentissima monet. — Vita Meinwerci §. 40: Baldericus (comes et Athela coniux) iusto iudicio legibus damnati et proscripti, ius legemque omnem perdiderunt (in die Acht erklärt). Nam (Baldericus) — profugus et nec servorum propriorum consortio vel colloquio usus, in aliena terra mendicando stirpem petebat. — Von Heinr. III sagt Hermann d. Lahme l. l.: Ulmae colloquium habens Ottonem ducem constituit — Conradus, Dux Bavariae, principum quorundam iudicio ducatu spoliatus. — Lambert a. 1044: Rex natalem domini celebravit Treveris, ibique omnes, qui in regiam maiestatem de-

Digitized by Google

sen bis zu den Hörigen hinab der Grundsatz galt: Niemand kann gerichtet werden als durch das Urtheil seiner Genossen (pares, socii) und nach den Rechten seines Landes (lex innata s. terrae) oder der Genossenschaft (societas), der er angehört. Die erste Genossenschaft nicht bloß in politischen Rechten bildeten die Mannen (milites) des Königs oder die Reichsstände. War über eines Fürsten oder Herren Leib, Ehre, Reichslehen oder Eigen ein Urtheil zu finden, so waren unter dem Vorsitze des Königs nicht nur die Fürsten und Herren die Schwurzeugen und Schöffen, sondern die Genossen und Gleichen mußten auch, wenn es der Fall selbst oder vielmehr die Verschiedenheit der Rechte erforderte, demselben Lande oder Volksstamme angehören, aus dem der zu Richtende geboren war. Es wurde also ohne Zweifel, wie bei den gemischten Volksgerichten, vorausgesetzt, daß nur im Landsmanne, der zu gleichem Rechte geboren war, die volle Kenntniß des angeborenen Rechtes lebe. Auch gegen den Kaiser und König, so wie gegen den Reichsfiscus konnte in diesem Fürstengerichte (iudicium s. curia principum) das Urtheil gefunden werden; freies Geleit dahin und Bürgschaft für die Sicherheit bis zur Erkenntniß stand jedem Verklagten zu. Die Fürsten wurden nicht nur unter sich allein im Gegensatze zu den anderen Freien für ebenbürtig gehalten [1]), sie konn-

---

liquerant, crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent. — a. 1045: Dux Godefridus a rege in deditionem acceptus in Gibekenstein missus est custodiendus. — a. 1048: Dietmarus comes, frater Ducis Bernhardi, cum a milite suo Arnoldo accusatus fuisset de inito contra imperatorem consilio (Verletzung der Lehnstreue), congressus cum eo, ut obiectum crimen manu propria purgaret, victus et occisus est.

1) S. die vorige Note und die Stellen aus Lambert, die aus

ten daher einem Ungenoſſen Zweikampf weigern, ſondern ſie waren auch dem Könige, der durch die Wahl als ihr

---

der Zeit Heinrichs IV erläutern, was Recht war, a. 1070: Clarus eo tempore in palatio et magnae in republica authoritatis erat Otto, dux Baioariorum. Sed — invidentes ei plerique homines nequam — ad opprimendum eum quaerebant. Itaque quendam Egenem nomine, hominem ingenuum sed omni flagitiorum genere infamatum, in necem exitiumque eius subornaverunt. Is crimen adversus eum detulit, quod se ad occidendum regem precibus et pollicitationibus multis saepenumero sollicitasset, atque in argumentum fidei gladium ostentabat, quem sibi ab eo in hos tam sceleratos nefariosque usus datum asserebat; si inficiaretur, paratum se quovis indicio (iudicio) verbis suis fidem facere. — Igitur rex eum Moguntiam cum caeteris principibus ad colloquium evocavit, quid delatum esset exposuit, negantique inducias in sex hebdomadas dedit, ut calendis Augusti Goslariam veniens obiectum crimen congressus cum accusatore suo manu propria refelleret. Cum in haec verba discessum esset, causari principes de iniquitate conditionis coeperunt, nec bonum nec aequum esse dicentes, ut homo nobilissimus integerrimae apud omnes existimationis nec ulla unquam sinistri rumoris macula attaminatus, manum conferre iuberetur cum homine sceleratissimo, qui si quid ingenuitatis a parentibus accepisset, id per furta, per latrocinia, denique per omnia vitiorum probra iam dudum oblitterasset. Ille tamen — cum quovis etiam indigno, etiam praeter natales suos pugnare malebat, quam tanti sceleris suspicione teneri. Igitur die statuta ad proxima Goslariae loca cum armata multitudine venit. Missis ad regem nunciis mandavit, si sibi tuto venire, si tuto causam dicere liceret, paratum se coram venire et conditione, quam principes regni aequam iudicassent, crimen, cuius insimulatus fuerat, refellere. Rex ad haec atrociter et acerbe respondit, se ei nec in veniendo nec in causa dicenda pacem aut securitatem polliceri, id solum exspectare, ut iuxta condictum Goslariam cominus veniret, et si quid de innocentia sua praesumeret, conserta cum adversario suo manu, aequissimo iudici Deo rem committeret; ni id faceret, se omissa legum dissidentium simultate, relegato sententiarum certamine pro convicto confessoque eum in tanti sceleris immanitate habiturum. Relato ad ducem hoc responso, nec tutum nec satis ho-

Digitized by Google

Senior aus ihrer Genoſſenſchaft hervorging, ebenbürtig, was der Umſtand beweiſt, daß viele von ihnen mit König-

---

nestum eius rationibus visum est his, qui recte ei consultum cupiebant, ut sic inflammatae adversum se regis iracundiae illudendum se vexandumque obiiceret, cum sibi integris ad haec rebus et crimine nec dum comprobato, tuto coram venire non licuisset: quod tam iure coeli quam iure fori omnibus semper reis omnibus in causis licuisset. Ita incisa spe veniae, infectis rebus, in sua se recepit —. Postera die rex principes Saxoniae, quod ex his oriundus esset, — sententiam super eo rogavit: qui eum tanquam manifesti criminis deprehensum reum maiestatis iudicaverunt, et si caperetur, capitali in eum sententia animadvertendum fore, decreverunt. Die Acht wird dann ſogleich gegen die Güter und Lehen vollzogen. Man unterſcheidet hier deutlich Ebenbürtigkeit und Landsmannſchaft der Genoſſen, Geleit des Angeklagten und Urtheil in Contumaciam. Man muß ſich nur nicht durch die ſubjektive Anſicht Lamberts zu ſehr einnehmen laſſen; er ſagt a. 1072 in Bezug auf den verklagten Herzog Rudolph von Schwaben: Sed ille — conterritus tamen ducis Baioariae Ottonis recenti exemplo et aliorum quorundam, quos rex praecipitata sententia absque discussione legitima damnaverat, temere in periculum se dare nolebat. — a. 1073: Rex Natalem Domini Babenberg celebravit. Ibi Bertoldo, duci Carnotensium, ducatum sine legitima discussione absenti abstulit et Marcwardo cuidam propinquo suo tradidit. Ein merkwürdiges Beiſpiel von dem Gerichte der Fürſten über den König und wie ſie ſelbſt das Recht zu haben glaubten, dieſen abzuſetzen, Lambert a. 1073: (Saxones) Rudolphum, ducem ibidem, absque dilatione regem constituissent, nisi ille pertinaciter resistendo iuraret, nunquam se in hoc consensurum, nisi a cunctis principibus conventu habito sine nota periurii integra existimatione sua id facere posse decerneretur. — Rex — Ratisponam ire instituit, animadvertens, quod principes Rheni — minus minusque in dies ad exhibenda sibi obsequia devoti ac benevoli essent. Zu Nürnberg klagt nun Reginger gegen den König bei den Herzogen Rudolph und Berthold: Ego, inquit, et alii plerique — sollicitati sumus, ut vobis ac caeteris regni principibus Wirceburg convenientibus et secretioris colloquii gratia paululum a multitudine remotis, armati in vos irrueremus etc. — His dictis in argumentum fidei locum ex-

Digitized by Google

lichen Prinzessinnen vermählt waren, und daß der König selbst eine Fürstentochter sich vermählen konnte. Deshalb

---

pressit, conscios nominavit, et si rex inficiaretur, paratum se, ait, cum ipso, si id leges paterentur, vel cum quovis homine conserta manu rem divino iudicio committere. Sogleich fünden nun die Herzoge dem Könige die Treue auf. Aegre nimis id passus rex, statim ad populum retulit de importunitate Rudolphi ducis — sed procul, ait, facessant verborum pugnae, cessent callida argumentorum phantasmata, ego non verbis, sed manu mea refellam mendacium, et neglecta interim regii nominis maiestate cum ipso duce R. congressus detegam cuniculos fictae huius criminationis, etc. — Tunc Udalricus de Cosheim — rogabat — eum, ne aliquid quod infra regiam magnificentiam esset, vi doloris impulsus profiteretur, se melius multoque rectius cum Regingero vel cum quolibet homine collata manu et suam et ipsius innocentiam asserturum: statimque ad ducem Rudolfum abiit seque paratum dixit, quocunque modo ipse aequum iudicasset, mendacium Regingeri refellere. Ille satisfactionem nec suscepit, nec aperta fronte abnuit, sed ait se super hac re deliberatione caeterorum principum sententiam exspectaturum. — Interea Saxones crebris legationibus urgebant principes Rheni, ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent, vel ipsi — quemcunque vellent, eligerent et constituerent —. His accensus archiep. Moguntinus, cui potissimum propter primatum Moguntinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur, principes de toto regno Moguntiam evocavit, ut communi consilio Rudolphum ducem regem constitueret. — a. 1074: Rex — coepit — petere, ut ad conventum principum regni communemque audientiam res integra differretur, quatenus eorum iudicio de singulis, quod honori, quod utilitati reipublicae conduceret, statueretur. Illis annuentibus praecepit, ut 6 idus Martii principes de toto regno Goslariam convenirent. — a. 1075: Rex Natalem Domini Argentorati celebravit. Cumque adessent quamplurimi ex principibus, quos ille dedita opera de toto regno ad diem festum evocaverat, habuit cum eis mysterium consilii sui, et eos modis omnibus ad instaurandum bellum Saxonicum sollicitabat. — In demſelben J. ſagen die Sachſen über ihre Fürſten zum Könige: nec ante publicam principum caeterorum audientiam et legitimam discussionem aliquid in eos quod se non deceat de-

Digitized by Google

banden auch die sogenannten Pfalzgesetze König und Fürsten, und es ist höchst wahrscheinlich, daß jetzt schon unter dem Vorsitze eines Pfalzgrafen oder eines Erzkanzlers, namentlich des von Mainz, gegen den König nach den Gewohnheiten und Rechten der Pfalz das Urtheil gefunden werden konnte, selbst in politischen Fragen, nicht bloß in privatrechtlichen. Wenigstens finden wir diesen Grundsatz zur Zeit Heinrichs IV allgemein ausgesprochen. Zu welchen Widersprüchen derselbe aber folgerichtig durchgesetzt führen mußte, das ergiebt sich leicht aus dem Gedanken der Göttlichkeit des Königthums und aus dem Rechtsgrundsatz der königlichen Gnade. Die Begnadigung, die dem Könige allein zustand, setzt das Recht voraus, von den strengen Wirkungen des Gesetzes zu befreien. Die Gnade setzt den König nicht überhaupt, sondern nur für den einzelnen Fall nach der Regel der auszuübenden Billigkeit über das Gesetz, sie ist ein göttliches Recht. Wie konnte nun aber ein solcher König auch in rein politischen Fragen dem Urtheil derjenigen unterliegen, die

---

cernat; diem potius statuat, locum designet, copiam det tuto coram veniendi et tuto causam dicendi, ut secundum palatinas leges iusta examinatione habita vel puniat convictos vel absolvat innocentes. — Ibid. a. 1076: (Rex) episcopum Magdaburgensem etc. —, Magnum ducem, Fridericum Palatinum comitem, praeterea omnes Saxoniae et Thuringiae principes, qui adhuc in deditione tenebantur, ab exilio revocari iubet, et clementer accersitis, ait, se cum iuxta palatinas leges extremo in eos supplicio animadvertere possit, et hoc iure faciat gravibus saepe ab eis contumeliis lacessitus, tamen — veniam dare etc. — Ibid. a. 1077 sagen die Freunde Heinrichs IV in Canossa zu Gregor VII: principes regni hac expectatione suspensos attentosque anxie rei eventum praestolari, ut si ante hanc diem excommunicatione non absolvatur, deinceps iuxta Palatinas leges indignus regio honore habeatur, nec ultra pro asserenda innocentia sua audientiam mereatur.

gerade das stärkste Interesse gegen seine Macht zeigten. Hatte er ohne gesetzliche oder hergebrachte Besprechung mit den Fürsten irgend einen ihrer Genossen seines Reichslehens entsetzt, so griff man nach dem Schwerdte, weil diese Zeit keine verantwortliche Diener zwischen Herren und König aufzustellen wußte, oder man wählte wohl gar einen Gegenkönig, d. h. man übte eine einseitige Absetzung.

Lehnrecht der Vasallen ohne Reichsamt.

Gleiche Grundsätze der Genossenschaft für Gesetzgebung, Gericht und Verwaltung finden wir auch bei denjenigen Vasallen, die nicht zu den Reichsständen gehörten. Alle Vasallen (milites, homines, vasalli), die ihrer Person und Geburt nach frei, einem Herren (senior) commendirt sind [1]), und ein Lehen von ihm empfangen haben, stehen unter Lehnrecht (ius beneficiarium, beneficii, seltner feodi oder feudi). Es ist vom Dienst- oder Ministerialrecht verschieden, weil dieses eine strengere persönliche Abhängigkeit und durchaus Erblichkeit des Dienstverhältnisses bedingt, das nicht einseitig vom Dienstmanne aufgehoben werden kann. Das Lehenrecht umschließt aber doch wie das Dienstrecht ein persönliches und ein dingliches Verhältniß.

Dies entsteht zugleich durch den Handschlag und den Eid der Treue (fidelitas, sacramentum fidelitatis, hominium, vasallagium) und durch die Investitur des Vasallen mit dem gelichenen Gute; da es aber durch eine freiwillige Uebereinkunft des Mannen und Senior geschlos-

1) Ueber die Commendation, die unter dem Lehnrecht mitbegriffen ist, s. oben S. 221 N. 1 u. S. 549 ff. Der Commendirte hat noch nicht eo ipso ein beneficium, aber der Vasall ist stets ein Commendirter des Seniors.

Digitized by Google

sen ist, so ist das Wesen des Lehnsverhältnisses ein Vertrag, den der Vasall durch Aufgebung des Lehns aufheben kann, der Herr aber nicht durch willkührliche Zurücknahme des Lehns. Die Lehnscontrakte, in denen auch die Nichterblichkeit ausbedungen sein kann, sind daher die ersten Quellen des Lehnrechtes überhaupt, obwohl dasselbe wegen seiner großen staatsrechtlichen Bedeutung durch Reichsgesetze und wegen seiner allgemeinen Verbreitung durch Gewohnheitsrecht geregelt erscheint.

Nach dieser Regel verspricht der Vasall nicht nur die Treue des Commendirten, sondern weil seine Treue auch zugleich dinglicher Natur ist, d. h. so lange dauern soll, als er das Lehen vom Herren zum Nutznieß hat, zugleich die Dienste zu leisten, die auf dem Lehen vertragsmäßig haften. Diese Dienste sind Ritterdienste und Dienste am Hofe des Herrn (Gerichtsdienst, Rath, Ehrendienst, auch Abgaben) [1]). Der Herr (senior, dominus) ist jetzt in der Regel gebunden der männlichen ebenbürtigen Descendenz des Vasallen als Erben das Lehen zu leihen; verloren kann dasselbe nur werden, wenn der Vasall gegen seine Lehenspflicht handelt, oder Lehenrecht bricht; denn der Vasall steht, wenn auch persönlich seinem Geburtsstande nach frei (liber miles), doch in gewissem Abhängigkeitsverhältnisse (servitium) zum Herrn. Der Verlust des Lehns kann zuerst geschehn in Folge der Verletzung des persönlichen Verhältnisses.

Die Grundsätze, welche in Deutschland und Lombardien noch übereinstimmend sind, ergeben sich auch aus den Gesetzen Konrads II und Heinrichs III [2]). Der Vasall

1) S. oben S. 518 ff. 577 Note 1.

2) Von diesen sind die Konrads II b. Pertz l. l. S. 38 ff. bloß

hing nie von der Willkühr des Herren ab, sondern stand allein unter dem Gerichte seiner Genossen oder Gleichen (pares), d. h. derjenigen, die mit ihm ebenbürtig und in demselben Lehnsverhältnisse stehend zu Einer herrschaftlichen Lehnscurie gehörten. Zu dieser Lehnscurie gehört auch der Rath (consilium), den der Herr aus den Vasallen versammelt. Nach dem Zeugniß und dem Urtheil der Genossen (laudatio s. iudicium parium) verliert der Vasall das Lehn, wenn er des Herren Leib, Leben oder Ehre verletzt, oder irgend etwas feindlich oder verrätherisch gegen denselben mit Rath oder That unternommen hat; dahin gehört namentlich, wenn er den Herrn tödtet oder verwundet, ihn oder die Herrin belagert, oder ihn in ihr entehrt (cucurbitare), endlich irgend etwas begeht, was die Fidelität verletzt. Alles Einzelne was das persönliche Verhältniß angeht aufzuzählen, ist unmöglich, nicht bloß deshalb, weil es an Quellen mangelte, sondern weil auch im Lehnrecht wie im Volksrecht der Grundsatz galt, daß die Urtheilfinder recht eigentlich dazu da seien das Recht zu weisen und in den vorkommenden Fällen weiter zu bilden [1]). Es lebte die Gewohnheit in ihnen, ohne aufge-

---

für Italien gegeben, von Heinrichs III Gesetz dagegen kann man dies nicht behaupten, wenn auch freilich der Titel Henricus secundus auf Italienische Excerptoren oder Abschreiber schließen läßt, da in Italien der Sprachgebrauch die Kaiser numerirte, die Deutschen Könige dagegen nicht. Der Zweck des Gesetzes (p. 43) oder der Constitutio Heinrici de causis amittendi feudi war, Einheit für das ganze Reich in Bezug auf die vielen Lehnsgewohnheiten zu erstreben: De militum beneficiis, quoniam dubias variasque causas in regno nostro esse cognovimus, ideoque ad reipublicae statum quaedam statuimus. Vergl. übrigens Eichhorn II §. 278 S. 280 Note x.

1) Daher sind es die constitutiones antecessorum und das iudicium parium, die Konrad als Grundlagen des Rechts nennt,

schrieben zu sein, dadurch ward auch der Billigkeit Raum gegeben.

Verlust des Lehns wegen der Verletzung des dinglichen Verhältnisses kann zuerst eintreten, wenn der Vasall binnen Jahr und Tag nach dem Tode des Herren, oder nach dem Tode des Vasallen die Erben desselben das Lehn ohne gerechte Ursache nicht muthen, d. h. die Lehnswere (investitura) nachsuchen, die der Herr nicht ohne Gericht der Genossen verweigern kann, und die deshalb auch im Gerichte der Genossen geschieht [1]). Die Lehnswere wird also vollständig erst erworben durch Successionsrecht und Belehnung. — Zweitens kann Verlust des Lehns eintreten, wenn der Vasall ohne Vorwissen oder Einwilligung des Herren sein Beneficium veräußert [2]). Dahin gehört also Versuch zum Verkauf, Theilung, Verschenkung, Versetzung, Vertauschung u. dergl. Drittens kann Verlust eintreten, wenn der Vasall seinen Dienst versäumt, also auch, wenn er ihn nicht löst [3]). Viertens wenn der Vasall ohne lehensfähige Descendenten stirbt.

---

wozu die einzelnen Gewohnheitsrechte nach dem Gesetze Heinrichs III kommen, quae in fidelitate nominantur.

1) Si tale sit beneficium, ut fidelitas praestanda sit investituram petendo. Lex Chuonradi II bei Pertz p. 38. Die gerechte Ursache s. Lothars v. Suppl. Gesetz L. Feud. II, 52. Daß dies in Deutschland eben so galt wie in Lombardien, geht noch später aus dem Sächs. und Schwäb. Lehnrecht hervor.

2) Conrad II l. l.: Ut liceat dominis omnes alienationes feudi factas, nulla obstante praescriptione, revocare. Similiter in ostandiciis petendis. Item si clericus habens beneficium a rege datum, non solum personae set ecclesiae datum, ipsum per suam culpam perdat, vivente eo et honorem ecclesiasticum habente ad regem pertineat, post mortem vero eius ad successorem revertatur. Daß der Grundsatz gegen Veräußerung auch in Deutschland galt, lehrt das spätere Lehnrecht noch. Vergl. übrigens L. Feud. II, 52.

3) S. die vorige Note und Heinrichs III Ges. p. 43: Si quis

In allen diesen Fällen konnte entweder das Lehn dem Herren heimfallen, oder es konnte auch den Genossen vertheilt werden [1]). An das Reich waren diese Institutionen nicht bloß durch die Gesetzgebung, vermöge welcher die Kaiser eingriffen, geknüpft, sondern auch durch das Gericht, weil der Kaiser auch über sämmtliche Lehnsleute Richter war. Wurde das Urtheil der Genossen entweder vom Senior oder vom Vasallen gescholten, so kam es darauf an ob der Senior zu den Majores Walvassores, d. i. zu den Fürsten und Herren gehörte oder nicht. War jenes der Fall, so kam die Sache vor den König selbst, als den unmittelbaren Richter der Reichsstände; war dies nicht der Fall, gehörte also der Senior zu den Walvassores und die Vasallen zu den Minores oder den niederen Rittern, so war die letzte Entscheidung schon Sache des Pfalzgrafen oder königlichen Missus [2]).

---

autem fuit, qui domino non servierit, parium laudatione beneficium amittat. Sed si hoc defendere voluerit, duos vel unum saltem parem ostendat et cum his se servisse iuret, et si pares paremve habere nequiverit, cum tribus vel duobus propinquioribus parentibus se intra annum servire iuret etc. — De aliis vero culpis unde beneficium non amittitur, parium laudatione defendat se ut supra vel emendet.

1) Ibid. p. 44: Si contigerit, feudum incuria aut fidelis neglectu consortibus applicari, nullum ex eo levamen detrusus excipiat, ne senioris sui contemptus illusus fiat, ob quem feudum iure dimiserat.

2) So erkläre ich das Edictum Conradi II p. 39 in Bezug auf die Streitigkeiten unter Senioren und Vasallen. Es enthält diese Norm auch nichts Neues, wenn man die Verhältnisse der Lehnsgenossenschaften richtig scheidet: Si contentio fuerit inter Seniores et milites, quamvis pares adiudicaverint illum suo beneficio carere debere, si ille dixerit hoc iniuste vel odio factum esse, ipse suum beneficium teneat, donec senior et ille quem culpat cum paribus suis ante praesentiam nostram veniant, et ibi causa iuste

Digitized by Google

Die Freien und die Bürger.

Fragen wir jetzt nach den Freien (liberi, ingenui), die aus der alten Zeit übrig geblieben sind, so muß man zuerst alle Diejenigen von ihnen sondern, die in irgend ein Dienstverhältniß eingetreten waren; der Eintritt in eine Vasallenschaft veränderte zwar nicht den Geburtsstand, aber wohl für Lehenverhältnisse die Genossenschaft und den Heerschild. Ferner aber muß man stets im Auge behalten, daß diejenigen von den alten Freien, die ohne einen andern Senior als den König über sich zu haben, doch wiederum Vasallen oder Dienstleute hinter sich hatten, meist zu dem alten freien Adel gerechnet wurden, und nur wenn dies nicht der Fall war, mit den Gaugenossen der schlechthin Freien auf einer Stufe der Genossenschaft standen. Die freien Gaugenossen (liberi) im Gegensatze zu den Lehnleuten und den Dienstleuten waren jetzt so sparsam geworden, weil die Gauverfassung selbst einem ganz durchlöcherten Netze glich oder vollständig zerrissen war. Zwar werden die Grafschaftsgerichte noch erwähnt [1]), aber meist nur

---

finiatur. Si autem pares culpati in iudicio senioribus defecerint, ille qui culpatur suum beneficium teneat, donec ipse cum suo seniore et paribus ante nostram praesentiam veniant. Senior autem aut miles qui culpatur, qui ad nos venire decreverit, sex hebdomadas antequam iter incipiat, ei cum quo litigaverit innotescat. Hoc autem de maioribus walvassoribus observetur. De minoribus vero in regno aut ante seniores aut ante nostrum missum eorum causa finiatur.

1) Möser II Beil. hat eine ganze Reihe von Urkunden, in welchen während des eilften Jahrhunderts als Zeugen die nobiles, die liberi, ministeriales, servientes, Biergeldon u. s. w. unterschieden werden. Während des eilften Jahrhunderts stehen die liberi den nobiles noch entgegen, im zwölften finden wir, daß die nobiles ac liberi zusammengefaßt, und ihnen die scaviones (die Schöffen)

Digitized by Google

dann, wenn sie mit den herrschaftlichen Gerichten oder Leuten zu thun hatten, oder selbst als herrschaftliche. Dessenungeachtet ist aber gar nicht zu leugnen, daß noch immer auf dem Lande und in den Städten die Schöffenbarfreien einen eignen Gerichtsstand ausmachten, in so fern als sie den Lehn- und Dienstleuten gegenüber andere Rechtsverhältnisse hatten; denn es ist noch nicht dahin gekommen, daß die Städter überhaupt als eine geschlossene Gemeinde von Freien angesehen werden konnten, nicht dahin, daß die Stadtluft selber unmittelbar frei machen konnte, daß also auch der Begriff der schöffenbaren Freiheit von selbst mit dem eines Bürgers (civis) verbunden war. In den Städten Italiens und Deutschlands müssen vielmehr gemischte Bestandtheile von Bürgern im weiteren Sinne angenommen werden je nach den Genossenschaften des Rechtes, freien Volksrechtes oder Dienstrechtes gesondert. In Italien gehörten zu den freien Genossenschaften die Ueberbleibsel der Römischen Gemeinde und die freien Longobarden (Arimannen), so wie die dort mit echtem Eigenthum angesiedelten Franken und Deutschen überhaupt [1]). Unter diesen freien Bürgern (cives) sind auch Lehnleute gewesen, die in Bezug auf ihre Lehnsverhältnisse unter dem kaiserlichen Richter, d. i. unter dem Pfalzgrafen standen [2]), in

---

aus den Ministerialen und Bürgern entgegengesetzt werden. S. 291 Urk. v. 1150.

1) v. Savigny R. R. G. III S. 106.

2) Bei Gualvaneus de la Flamma (Murat. SS. XI c. 215) heißt es in Bezug auf Mailand für diese Zeit c. 215: ius sanguinis erat imperii — c. 223: archiepiscopus habebat iurisdictionem sanguinis ab imperatore. Antiquitus per archiepiscopum, auctoritate imperiali, dabatur vicecomes, cuius erat iudicium sanguinis; iste erat potestas. — c. 217: cessavit auctoritas archiepiscopi in sa-

Digitized by Google

in Bezug auf ihre städtischen Verhältnisse gewiß als Freie zu der später sogenannten alten Gemeinde (commune vetus) gerechnet wurden. Dies wird um so mehr erwiesen, weil wir sogar sogenannte Adliche, d. i. Vasallen, in den Städten finden, die in keinem Dienstverhältnisse zu den Herren, Bischöfen oder Voigten standen, nicht zur herrschaftlichen Genossenschaft des Bischofes gehörten, und den Bischöfen gar nicht zur Folge verbunden waren, sondern mit der freien Gemeinde öfters gegen die Bischöfe kämpften.

Zu den abhängigen Leuten dagegen gehörten die Capitane und Walvassoren der Herrschaft, ihre Vasallen, und alle Dienstmannen, hörige Handwerkerzünfte und alle Hörige überhaupt, erstere nach Lehn- diese nach Dienst- und Hofrecht beurtheilt.

In dieser Zeit nun, wo es den Bischöfen gelungen war die Grafenrechte an sich zu bringen, und wo sie dieselben schon an ihre Capitane wieder ausliehen [1]), wo also die freien und abhängigen Corporationen unter den

---

ciendo vicecomites. Das Dasein von Pfalzrichtern auch in Mailand beweist schon eine Urk. v. J. 892 bei Giulini II, 469. Das Dasein der lehnständischen Genossen und der Freien, die von den Handwerkern verschieden waren, s. oben und unten und Landulph. iun. c. 39: Guido de Landriano, electus capitaneus, Guerenzus de Puzobonello, valvassor strenuus, Rubacastellus civis et eques nominatissimus. Urk. v. 1125 bei Giulini V, p. 200: wo Capitanei, Valvassores, Cives neben einander gestellt werden, und Gualvaneus de la Flamma c. 134: illi qui non fuerunt capitanei, nec vasalli, nec de Motta, sed artistae.

1) S. unten die Note 2, und Sicardi Chron. bei Murat. SS. VII ad a. 1036: Landolphus Cremonae fuit Episcopus, qui Monasterii Sancti Laurentii et Cremonensis Populi fuit acerrimus persequutor. Quocirca Populus ipsum de civitate eiecit et Palatium turribus et duplici muro munitum destruxit. Die Zerstörungen der Pfalz von Pavia durch die cives, die Empörung der Parmenser Bürger gegen Konrad II gehören ebenfalls hieher.

Digitized by Google

herrschaftlichen Voigten, jedoch nach verschiedenem Rechte vereint waren, seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts, fürchteten die Freien aus gutem Grunde, unter Dienstrecht oder Hofrecht gestellt zu werden, da die Bischöfe anfingen „auf ungewohnte Weise ihre Herrschaft zu mißbrauchen", d. h. Dienstrecht in das freie herkömmliche Volksrecht einzumischen, und vielleicht auch die städtischen Aemter allein nach ihrem Gutdünken mit ihren Leuten zu besetzen [1]). Diese Ausdehnung des Dienstrechtes auch auf die Freien zeigt sich im zehnten und eilften Jahrhundert in Italien und in Deutschland [2]). Die freien Gemeinden in Ita-

---

1) Dies schließe ich eben daraus, daß den Capitanen des Bischofs von Mailand die gräflichen Rechte ertheilt wurden. Es ist dasselbe was der Bischof von Straßburg nach dem Stadtrechte thun konnte, er besetzte mit seinen Ministerialen die Aemter. S. oben S. 267 Note 2 und S. 555 Note 2.

2) Aus dem Straßburger Stadtrecht ist dies schon oben nachgewiesen, aus dem Wormser Dienstrecht ergiebt es sich für die Städter von Worms im Gegensatze zu den strenger behandelten Dienstleuten des Bischofes ebenfalls (s. unten, für Speier auch unter Heinrich V); vom Erzbischof Landulph von Mailand sagt Arnulph. Mediol. I, c. 10: Instabat enim prae solito civitatis abuti dominio, und von Landulphs Vater dem mächtigen Bonizo sagt der Chronikant Landulf. Sen. II, 17: Totam hanc urbem velut dux castrum procurando tenebat. Vgl. Giulini II p. 379. Daß bloß die Uebertragung der Grafenrechte an die bischöflichen Voigte oder Capitane die freie Gemeinde zum Aufstand bewogen habe, wie Leo will, der in seiner Entwickl. d. Verf. d. Lomb. Städte S. 96 dies als Grund der Erhebung der freien Gemeinde (Motta) annimmt, scheint nicht ausgemacht werden zu können, weil Bonizo erweislich nie Graf oder Herzog in Mailand war (s. Giesebrecht l. l. S. 88 Note 3 u. 4), aber im Ganzen hat Leo gewiß zuerst richtig durchschaut, daß in allen diesen Streitigkeiten nicht bloß von Lehnleuten die Rede ist. — Die oben angeführten Stellen nebeneinander beweisen aber, daß überhaupt hier von mehr als bloß vom Wechsel der Beamten zu handeln sei, nämlich von der Kränkung der Rechte der Freien, und von

Digitized by Google

lien empörten ſich gegen ihre Herren, die Biſchöfe und Voigte; auch der ſogenannte Adel, d. i. die Lehnleute nahmen Theil an den Empörungen. Die Bürger (cives) von Mailand verſchworen ſich untereinander zur Aufrechthaltung ihrer Rechte gegen den Erzbiſchof Landulph, der mit ſeinem Vater, dem Burggrafen oder Voigt Bonizo, in den letzten Jahren Ottos II die Herrſchaft führte. Es kam zu mehreren Gefechten, namentlich zu einer Schlacht auf dem Felde von Carbonate (in campo carbonariae), in welcher die Biſchöflichen geſchlagen wurden. Der Erfolg war ein Vertrag beider Theile. Dieſe ſtanden ſich nun ziemlich friedlich bis zur Zeit des Erzbiſchofs Heribert unter Konrad II gegenüber, der nicht nur mit den Bürgern, ſondern auch mit ſeinen eigenen Vaſallen in Streit gerieth, wahrſcheinlich weil er ſeine Herrſchaftsrechte auch über ſie mißbrauchte. Es kam wieder zu Aufſtänden; diejenigen, die ihre Freiheit und Rechte vertheidigten, verließen die Stadt. Sie wurden aber als eine Schwur-Genoſſenſchaft die Motta genannt, weil ſie ſich die Erhaltung ihrer Rechte geſchworen hatten [1]); ſie verbanden ſich mit den Ritters-

---

dem Verluſte der Freiheit ſelbſt, wie die Worte Land. Sen. II, 26 lehren, die Leo ſelbſt S. 114 anführt: das Volk von Mailand habe gekämpft pro libertate acquirenda, quam olim parentes eius ob nimiam hominum raritatem amiserant. Daraus erklären ſich die Worte oben in Bezug auf Bonizo ſehr gut ſo: er verwaltete die ganze Stadt wie eine (herrſchaftliche oder dienſtbare) Burg, und das Wort dux ſcheint hier eher für Burggraf als eigentlich für Herzog genommen werden zu müſſen. Daß die freien Bürger (cives) in Deutſchland wie in Italien und gewiß jetzt noch eher als ſpäter ritterbürtig waren, das verſteht ſich ganz von ſelbſt, da die Miniſterialen ja ſogar ritterbürtig ſein konnten, und da noch zu den Zeiten der Hohenſtaufen die ingenui ſtets den unterſten milites aus den Dienſtmannen vorgeſtellt werden. S. Eichhorn II §. 337 S. 571.

1) S. oben die Stelle über die Motta aus Gualv. de la

leuten (commilitones) der Grafſchaft und der Umgegend, man ſammelte ſich auf der alten Gerichtsſtätte der Freien, dem Malfelde (campus malus), wo der Biſchof Heribert geſchlagen wurde 1036, und dann ging man an den Kaiſer Konrad II, der den niederen Vaſallen wenigſtens, wenn nicht auch den freien Bürgern, ihr hergebrachtes Recht beſtätigte [1]), und gegen den aus ſeiner Haft entflohenen Erzbiſchof Heribert die Acht ausſprach.

Konrads Tod nahm auf einige Zeit den verbundenen Freien die Hoffnung des Sieges; die Capitane und Walvaſſoren des Biſchofs bedrückten wieder das Volk; es er-

---

Flamma c 134: ne plebeii viderentur, se dixerunt esse Mota, und Tristanus Calchus erklärt pag. 295: Societas mercatorum, quae vulgo Mota cognominabatur. Es ſind außer denen von der Kaufleute Geſchlechtern, die wir auch in Straßburg fanden, die reicheren oder wohlhabenden Freien, die nicht zu den dienenden Handwerkern gehörten. Vergl. Gualv. de la Flamma c. 231: pars populi ditioris et nobilioris et mercatorum et aliorum pinguium. Gualvaneus ſchrieb nach älteren Urkunden und Chroniken, die wir nicht mehr haben. Vergl. auch Arnulf. Mediol. II c. 10, der von den Walvaſſores ſagt: assidue conspirantes. Das Wort Motta wird wohl ohne Zweifel richtig von Raumer, Leo und Hüllmann für Verſammlung, Geſammtheit erklärt. Es iſt Germaniſchen, hier ohne Frage Longobardiſchen Urſprungs; bei den Angelſachſen Mot oder Gemot = Genoſſenſchaft und Verſammlung, — Witenagemot, Hallgemot, Burhgemot (meet das Zeitw.), Schwediſch und altniederländiſch: Möte, Mote oder Motte. Ja Hüllmann, Städteweſen III S. 194, hat nachgewieſen, daß Muta sapientum im Chron. Parm. p. 822, 844 für die Genoſſenſchaft der Schöffen in Parma und Muta di Anziani für die in Bologna (Murat. SS. XVIII p. 361) vorkommt.

1) S. oben S. 542 Note 2 die Stellen, namentlich Herm. Contr. a. 1037: Coniuratorum manum facile compescuit, eisque legem, quam et prioribus habuerant temporibus, scripto roboravit: und Wippo p. 480, der von einer Verſchwörung des Populus contra Principes ſpricht und der omnes minores adversus maiores.

hoben sich abermal diejenigen, die sonst unter den Grafen gestanden hatten, für ihre alte Freiheit [1]); durch Armuth und geringe Anzahl tapfer, weil Viele ihre Güter verloren und Mehrere in den Dienst des Bischofs eingetreten waren, mochten sie nicht den reichen Dienstleuten verglichen werden, aber sie waren die alte freie Plebs, das Volk (populus) im politischen Sinne, im Gegensatze zu den dienenden Lehnleuten, Ministerialen und hörigen Handwerkern. Diese Plebs bestand aus den mit echtem Eigenthum angesessenen Freien und aus den freien Geschlechtern der Kaufleute. Ein Plebejer wurde von einem Walvassor gemißhandelt, die Genossenschaften der Bürger trennten sich; die Lehnleute, die sich für einen Adel hielten, wurden gezwungen die Stadt zu verlassen, und sich auf ihre Burgen in der Grafschaft von Mailand zurückzuziehen im J. 1042 [2]), von wo aus sie nun Mailand belagerten und die Zufuhr von Lebensmitteln sperrten, bis sie nach dreijährigem Kampfe wieder zurückkehrten [3]), und auf dem Wege des Vertrags ihre Bürgerrechte, auf dem Wege der Begebenheiten ihre Herrschaft wieder erhielten, bis es im Jahre 1086 zu neuem Kampfe kam, und endlich sich die freie Gemeinde ganz vom Voigt und Dienstrecht eximirte.

Fragen wir nun nach den Bestandtheilen der Italienischen oder Lombardischen Bürgerschaften (civitates), so gehören zu den Bürgern (cives): Lehnleute, d. i. Capitane und Walvassoren, und Cives im engeren Sinne, d. i. ritterbürtige Freie, auch Kaufleute (negotiatores) ohne Le-

1) Hierauf beziehen sich denn die obigen Worte Landulfi Sen. II, 26, und seine Worte populus multitudine parvulus S. 595 N. 2.

2) Giulini III, 360.

3) Arnulphi hist. Mediol. II, 18, 19, Landulf. Sen. hist. II, 26 bei Murat. T. IV u. Gualv. de la Flamma c. 145.

Digitized by Google

hen. Diese zusammen bilden das politische Volk (populus), die alte Gemeinde (commune) [1]). Sie waren gleich unter sich in städtischen Rechten. Daß sich die Lehnleute für edler gehalten haben mögen, daß sie sich vorzugsweise einen Adel nannten, vom Volke und von Schriftstellern eben so genannt, und daß ihnen als Lehnsgenossen unter diesem Namen bisweilen die bloß Freien ohne Vasallenehre als Plebs oder Populus entgegengesetzt wurden, ist für die städtische Verfassung, also für das Staatsrecht überhaupt, ganz gleichgültig. Jeder ritterbürtige Freie, der zu den Bürgern gehörte, konnte jetzt noch ohne Veränderung seiner Stellung zu dem städtischen Rechte, wenn auch mit Veränderung seiner privatrechtlichen Genossenschaft, in Lehnsverhältnisse eintreten; Lehnleute und Bürger standen bei ihren Streitigkeiten im gemischten Gericht unter den Pfalzrichtern [2]); das Wort Adel, höchst unbestimmter Natur, gab keine Rechte, und bezeichnete solche auch nicht, weil es auch auf die bloß Freien angewandt werden konnte [3]). Da aber die alten Gemeinden der Freien selbst

---

1) S. oben die Stellen S. 593 ff. Noten und unten Note 3. Leo l. l. S. 125 erklärt aber, wie sich von selbst ergiebt, die Stelle unten ex parte totius cleri et populi nicht richtig, da kein Grund vorhanden ist den Adel dort vom populus auszuschließen.

2) S. oben S. 281 N. 2, S. 282 N. 1; Beil. I u. S. 361.

3) v. Savigny R. R. G. im M. III S. 111 erklärt dieses Anwenden des Ausdrucks nobilis auf schlechthin Freie in späterer Zeit von der faktischen Nobilität, die allerdings später, namentlich seit dem dreizehnten Jahrhundert durch Reichthum, Macht und bekleidete Magistraturen von ursprünglich plebejischen Geschlechtern erlangt wurde, „so daß in den Städten, gerade so wie in dem alten Rom, aus der Plebs ein neuer Adel empor stieg"; aber jetzt schon im eilften Jahrhundert an eine solche Nobilität zu denken, verbietet der Mangel der Beweise und der Rechtszustand. So lange die Capitane, Valvassoren und Bürger Eine Gemeinde ausmachten, also

Digitized by Google

mit den Lehnleuten nur noch wenige Personen umschlossen, und diese allein berechtigt waren als Eine Genossen-

---

bis zum dreizehnten Jahrhundert, fehlte ja der wesentliche Unterschied in den Rechten, der im alten Rom zwischen den Patriziern und Plebejern bestand; eben weil die Bürger (cives) auch aus der Plebs ritterbürtig waren. Die ganze Spaltung der Meinungen in Bezug auf die ständischen Unterschiede in den Lombardischen Städten beruht unserer Meinung nach auf dem Irrthum, daß man den Ausdruck nobilis für etwas wesentliches d. i. Rechte bezeichnendes nahm, was er nicht ist, sondern nur bisweilen durch die falschen oder ungenauen Ausdrücke der Schriftsteller und anderer Quellen zu sein scheint. Otto von Freisingen bezeichnet damit in der bekannten Stelle L II c. 13: Ex quo fit, ut tota illa terra intra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint vixque aliquis Nobilis, vel vir magnus, tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Consuerunt autem singuli singula territoria, ex hac comminandi potestate, comitatus suos appellare, allein die Fürsten und Herren der Grafschaft, weil er erklärt, wie die Ital. Städte die Grafschaftsrechte in den Landschaften an sich brachten. — Radevicus I c. 41: 300 obsides dabunt Capitaneos, Vavassores, Populares, und Vincentius Pragensis p. 59: in potestatem Regis Bohemiae 300 dantur obsides, 150 nobiles et 150 de populo, setzen ohne den Ausdruck Adel zu gebrauchen nur den populus oder die populares als die cives im engern Sinne den Lehnleuten gegenüber, dasselbe geschieht in dem Placitum v. 1125 bei Giulini P. 5 p. 200, wo alle drei Classen als boni homines, als schöffenbar, aufgeführt werden; sonst aber kommen Beispiele vor, wo Bürger schlechthin Edle und Ritter genannt werden, Giulini P. 5 p. 233 aus dem J. 1128: Guido de Landriano electus Capitaneus, Guerenzus de Puzobonello Vavassor strenuus, Rubacastellus Civis et Eques nominatissimus ex parte totius cleri et populi (der Clerus und das politische Volk, die Lehnleute mit eingerechnet) legationem contulerunt, und Giulini P. 5 p. 58 v. J. 1113: Sic stragem quamplurimam uterque Pontifex commiscuit, in qua Rogerius de Sorexina Miles Capitaneus, et Ariprandus de Lampugnano Vexillifer de Vavassoribus, et Ariprandus de Meda Civis prudentissimus cum quampluribus eiusdem nobilitatis hominibus occisi sunt. Daß II Feud. 10 alle außer den Capit. und Valvass. als Plebeji bezeichnet werden,

schaft der guten Leute (societas bonorum hominum) aus sich die städtischen Aemter und Schöffenbänke so wie den Rath (meliores, consules, consilium) zu besetzen [1]), so war es ganz natürlich, daß aus den männlichen Familiengliedern der Freien und Lehnleute sich Geschlechter bildeten, die eben als berechtigte zu den Stellen im Gegensatze zu den hörigen Leuten und Handwerkern (vulgus) allerdings ein städtischer Adel (nobiles, gentes) genannt werden konnten, namentlich etwa seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, d. i. seit der Zeit, wo es den hörigen Genossen in den Städten gelang sich von der Hörigkeit zu befreien, und wo doch nun nach dem Aufhören des Gegensatzes im Geburtsstande ein politischer Unterschied in der Berechtigung zur Stadtherrschaft blieb [2]).

---

kann nichts für oder gegen einen städtischen Adel beweisen, sondern bezeichnet nur die einseitige Ansicht der Juristen. Daß aber gerade noch im 12ten Jahrhundert und später bloße Cives Adliche genannt werden, das beweist um so mehr für die ältere Zeit ihre Ritterbürtigkeit. Auch später ward ihnen diese in Deutschland noch zugestanden von Friedrich II; s. auch die Stelle bei Leo S. 105 N. 2.

1) S. oben S. 283 N. 1 und Land. d. S. P. c. 5: Consilio cum nobilibus clericis et viris Mediolani coram populo et ipso habito. Der Senat von Constanz und der Populus s. S. 510 Note 1.

2) So nur ist das Entstehen der städtischen Geschlechter, wie sich später noch zeigen wird, oder der alten Gemeinden zu erklären, denn nähme man diese alten cives mit ihren Bestandtheilen (in Italien Capit. Walv. und Cives oder populares und in Deutschland Ministeriales und Cives) nicht als Einen politischen Körper mit gleichen städtischen Rechten an, wie wollte man dann den Umstand damit in Einklang bringen, daß eben, wie Savigny S. 117 selbst anführt, aus den Capit., Walvassoren und Bürgern die Rathsstellen ohne Unterschied besetzt wurden. Daß die unbestimmte Behauptung ganz neuer Schriftsteller, „daß alle oder fast alle Consuln aus dem Adel genommen worden seien, gar kein Gewicht abe", beweist v. Savigny gegen Savioli und Sismondi, es ist aber wieder hier darauf

Digitized by Google

In den Deutschen Städten dagegen ist der Unterschied von den Lombardischen vor Allem hervorzuheben, daß sich dort die Genossenschaften der Freien ohne wesentliche Beimischung mächtiger Vasallen längere Zeit erhiel-

---

aufmerksam zu machen, daß der ganze Irrthum, der in dieser Behauptung lag, nur aus der Meinung entsprang, als sei der Name Adel etwas wesentliches und bezeichnendes gewesen. Im dreizehnten Jahrhunderte nämlich, wo der alte Popolo oder die Geschlechter den Kampf mit dem neuen Popolo oder den Zünften zu bestehen hatten, wurden jene oft die maiores, meliores, nobiles, cavalieri, Stadtjunker ꝛc. genannt; die spätern Chronikanten, die schon zur Zeit auch der Zunftherrschaft schrieben, sagten also „früher wurden vom Adel oder von den meliores die Rathsstellen besetzt", das soll heißen von den Geschlechtern. So schreibt der übrigens aus Urkunden und alten Quellen schöpfende Malispini in Bezug auf Florenz I, c. 94: Negli anni di Cristo 1207 — insino allora s'era retta la città sotto signoria di consoli cittadini de' migliori della città col consiglio del senato di cento buoni uomini; M. erklärt dann die Umwandlung dieser Verfassung, da auch er Nichts mehr von dem alten popolo als alleinigem Herrscher, sondern schon von dem der Zünfte weiß. Villani, der die vollständige Herrschaft der Anziani, Priori und Handwerker kennt, da er im 14 Jh. lebte, schreibt Malispini aus und macht die Zusätze nun ganz in seinem eignen Sinne, so daß er noch mehr als jener den Irrthum an die Hand giebt V c. 32 (a. 1207): bis dahin s'era retta la città per signoria di consoli Cittadini de' maggiori e migliori della Terra col consiglio etc. Hier bedeutet, wie meist immer in den Ital. Chroniken des 13 u. 14 Jahrh., was sich auch bei Dino zeigt, terra Stadt im vorzüglichen Sinne, bisweilen auch eingeschlossen das Gebiet der Stadt. Wir haben so einen politischen Boden (ager Romanus), ein echtes Eigenthum der alten freien und Lehnsgeschlechter. Wer an diesem Theil nahm, gehörte zu den meliores und nobiliores urbis, welchen Ausdruck Sire Raul bei Mur. SS. VI p. 1181 von den Capitanen, Walv. und Cives von Mailand gebraucht, wie Savigny S. 118 selbst anführt. Gerade dies ist einer der besten Beweise für unsere Erklärung, für die wir noch späterhin mehrere Stellen beibringen werden, wo es sich um den Kampf des alten nnd neuen Volkes handelt. In Worms heißt dieser Boden auch area, für den die cives der Herrschaft Zins zahlen. S. unten S. 604 §. 26.

ten als in Italien, und daß ferner niemals die Städter die Lehnsleute der Grafschaften, auch den Herrenstand wie in Italien zwangen, in die Städte zu ziehen oder sich in die Bürgerschaften einzuschreiben [1]). Die Deutschen Freien standen aber ebenfalls den mittelbaren Vasallen der Standesehre nach gleich, und ein Fürst selbst mochte sich wohl mit einem makellosen Freien ohne Standesbefleckung des Zweikampfes unterwinden [2]). Auch bei uns waren die freien Kaufleute ritterbürtig, und bildeten einst sogar den Kern eines Heeres unter Heinrich IV [3]). Dagegen kamen in Deutschland sehr früh, gewiß schon im eilften Jahrhundert die bevorzugten Ministerialen der Herrschaft, welche die Waffenehre hatten, also auch ein dienendes Element, zu den Bürgern hinzu, und eben dadurch erklärt es sich wieder, daß auch bei uns das Dienstrecht theilweise auf die Bürger überhaupt ausgedehnt wurde, wenn auch nur in gelinderer und milderer Art als es bei den Hörigen bestand. Wir sehen dies nicht nur in Straßburg und Worms aus den Diensten und dem Zins der Bürger für die Herrschaft, sondern auch aus den Ablösungen dieses Dienstverhältnisses im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in Speier, Worms, Wetzlar, Frankfurt am M. und in vielen anderen Städten [4]).

---

1) Dies beginnt immer später damit, daß die Gemeinden anfangen, sich die Grafschaften zu unterwerfen und Fidelität schwören zu lassen. S. besonders Malispini c. 102.

2) S. oben das Beispiel vom Herzoge Otto S. 582 N. 1.

3) S. oben S. 565 N. 2.

4) S. Hüllmann, Stände S. 483, und Eichhorn, Ueber den Urspr. der städt. Verfassung II S. 221 Note 251 ff., wo die gesammte Entwickelung der Deutschen Verfassung mit unserer Erklärung übereinstimmt; namentlich S. 226 Note 225: „Die rathsfähigen Bürger, cives im eigentlichen Sinne, dürfen nicht mit den

Aus diesen verschiedenen Dienstverhältnissen zur Herrschaft ergeben sich nun ganz klar die Grundsätze für die städtische Verfassung. Die Gerichtsbarkeit wurde geübt in den verschiedenen Genossenschaften unter dem vorsitzenden herrschaftlichen Richter oder dem Gemeinderichter, die Gesetzgebung wo sie als außerordentliche nöthig war mit Zustimmung sämmtlicher Genossenschaften die sie betraf, die Verwaltung der Stadt von den bevorrechteten Corporationen besonders vom Rathe, an dessen Spitze die herrschaftlichen und Gemeindebeamten standen. Alle Bürger waren jetzt immer mehr oder minder vom Herrn oder seinen Beamten abhängig, selbst in Diensten oder Zinsen in den meisten Städten, die aber ganz genau gemessen waren und deren Eintreibung, wenn sie irgend wie unrechtmäßig oder übertrieben gefordert wurden, leicht zu Empörungen führte [1]). Die Bürger gehören aber nicht zur Familie des Herrn, wenn sie nicht Ministerialen sind [2]).

übrigen Einwohnern verwechselt werden, welche in der Kanzleisprache des Mittelalters nie so heißen, und selbst regelmäßig unter dem Namen Gemeinde nicht begriffen werden. (Beispiel.) Noch später zu einer Zeit, wo die Bürger nicht mehr allein an der Verwaltung Antheil hatten und wo sie auch nicht mehr allein aus ritterlichen Geschlechtern bestanden, werden die Handwerke und Gemeinde unterschieden." S. 228.

1) So die Forderung der bischöflichen Dienstleute in Köln, daß die dem Hofrecht nicht unterworfenen Kaufleute aus der Stadt ein Schiff für die Reise des Erzbischofs hergeben sollten. Lambert a. 1074. Vergl. Lehmann, Chron. von Speier IV Cap. 22.

2) Da die Leges et Statuta Familiae S. Petri c. a. 1024 das ganze Dienst- und Hofrecht und alle Genossenschaften der Wormser Familia, so wie die Verhältnisse der eximirten cives umfassen, so sind sie besonders wichtig, um diese städtischen Verhältnisse daraus zu entnehmen. §. 12: Ut in omnibus Locis, ubicumque fieri poterit, declinentur periuria; qualiscumque sit ex Familia qui cum socio suo sive in agro sive in vineis sive in illis levioribus rebus ali-

Digitized by Google

In Worms, wo für das Erbe am Boden in der Stadt dem Biſchofe Zins bezahlt wurde, war das Haus des Bürgers ſchon als Ein Stück mit dem Boden verknüpft und ſollte nicht davon getrennt werden, aber keineswegs galt hier der Hofrechtsgrundſatz, wer den Zins vernachläſſigt, verliert das Land (qui negligit censum, perdat agrum), ſondern nur der, welcher das Haus verkauft, verliert auch das damit zuſammenhängende Grundſtück. So haben wir hier einen politiſch-ſtädtiſchen Boden, wie in Italien (terra, area) jetzt noch unter der Schutzherrſchaft ſtehend, der aber wohl nie Eigenthum der Herrſchaft war. Hatte ein Bür-

---

quid iniuste fecerit, et se ad ministrum loci proclamaverit, volumus, ut illius loci minister cum subiectis concivibus suis sine iuramento hoc determinet. §. 20: Si quis in Civitate Wormatia duello convictus ceciderit, 60 solidos vadetur; extra Civitatem vero, infra familiam, si in duello occubuerit, illi quem impugnaverit, pro pugna iniuste illata suam iustitiam tripliciter componat, bannum Episcopo persolvat, advocato 20 solidos tribuat aut cutem et capillos amittat. §. 26: Lex erit Concivibus: ut si quis in Civitate haereditalem aream habuerit, ad manus Episcopi diiudicari non poterit nisi tres annos censum et aliam suam iustitiam inde subsederit, et post hos tres annos ad tria legitima placita immittatur, et si supersessum ius pleniter emendare voluerit, ipse eam sicut antea possideat; et si Domum in Civitate vendiderit, aream perdat. §. 27: Et Lex erit: ut si quis in Civitate aliquem ita percusserit, ut ad Terram decidat, ad bannum Episcopi 60 solidos componat: si autem cum pugno aut aliquo levi flagello, quod blutthiram vocant, aliquem percusserit et non deciderit, 5 solidos tantum componat. §. 28: Lex erit, si quis in Civitate ad aliquem occidendum gladium suum evaginaverit, aut arcum tetenderit, et sagittam nervo imposuerit vel lanceam suam ad feriendum protenderit, 60 solidos componat. §. 30 — si quis autem ex Familia in Civitate sine supradictis necessitatibus aliquem ex familia interfecerit, Corium et capillos perdat et combustionem suprascripto more patiatur, et bannum persolvat et weregeldum reddat, et pacem cum proximis faciat, et illi constringantur ut accipiant.

Digitized by Google

ger drei Jahre lang seinen Zins und seinen anderen Dienst (et aliam suam iustitiam), wofür er auch Rechte hatte, verabsäumt, so mußte er erst zu drei Dingen geschrieen werden; entrichtete oder besserte er dann nicht den Dienst und Zins, so konnte das Erbe in die Hand des Herren übergehen nach dem Gericht der Genossen. Mag es nun auch einige Städte gegeben haben, in welchen die Bürgerschaft, entweder Römischen oder Deutschen Ursprungs, aus lauter Freien oder Freigebliebenen ohne Dienst mit echtem Eigenthume bestand, so sind doch die Spuren davon so selten und dunkel, daß man sie wie Ausnahmen von der Regel betrachten muß. Das echte Eigenthum hatte gewiß in Allen seine ausschließliche politische Kraft verloren, weil wir überall entweder Lehnleute oder Dienstleute in den Bürgerschaften finden, der erbliche Besitz also am Grund und Boden das echte Eigenthum ersetzte.

Der Frieden der Stadt bezog sich auf das gesammte Weichbild, wer ihn brach zahlte den Königsbann von 60 Solidi an die Herrschaft, nicht mehr an den königlichen Beamten. Aber nicht blos die Einkünfte aus dem Gerichte, sondern auch eine andere Gerechtsame hoher und königlicher Natur war auf die Herren der Städte, d. i. die Bischöfe übergegangen. Früherhin hatte nur der König das Recht, einer Fehde Stillstand zu gebieten, jetzt wo nicht nur die Freien, sondern auch die Dienstleute Fehderecht erworben hatten [1]), gebot der Bischof (so wie wohl auch der Herzog in der Provinz) den Verwandten des schwer Verletzten oder Erschlagenen das Wergeld anzuneh-

1) S. oben Note §. 30 und unten im Dienstrecht. Ueber das Fehderecht überhaupt, als wesentlich mit den altgermanischen Staatsgrundsätzen verbunden, werde ich am passenden Orte umständlicher handeln.

men und Frieden zu schließen, wenn der Friedensbrecher gebüßt hatte. Sonst war, namentlich in der Form, das Volksrecht stehen geblieben, und hatte eben so viel Rückwirkung auf das Dienstrecht gehabt, wie dieses auf jenes. Wir finden noch immer die drei ungebotenen Dinge (tria iniussa placita), die Schöffenbarfreiheit, die Verpflichtung Aller zum Königsdienst (regale servitium) und zur Reise (expeditio) [1]). Es ist aber das Verhältniß der Städter für diese Zeit gar nicht genau zu verstehen, wenn man nicht auch die Rechte der Ministerialen und selbst der Hörigen überhaupt kennen lernt.

Dienst- und Hofrecht, Hintersassen, Hörige, Schutzherrschaft, Voigtei und Gutsherrschaft; Ministerialenrecht.

Bei dem Recht einer jeden Corporation giebt es zwei Punkte, die ins Auge zu fassen und genau zu unterscheiden sind, persönliche und dingliche Verhältnisse der Einzelnen. — Freiheit und Eigenthum sind die Elemente des Staates und des Menschen, durch welche beide ihre Geltung im Leben empfangen. — Der Begriff einer Familie konnte im weitesten Sinne alle solche Leute umfassen, die einem Herren commendirt waren, also auch die Vasallen; im engeren Sinne dagegen umfaßt der Ausdruck, und namentlich in den Gesetzen und Rechtsquellen, nur die Leibeigenen, Hörigen, Ministerialen und die dem Schutze des Herren commendirten persönlich freien Leute ohne Lehen, die meist immer Zinsgüter haben, d. i. Hintersassen eines Herren, die nicht Knechte sind. Zur Familie gehört Jeder, der unter Dienst- und Hofrecht steht; aber die Familie selbst ist nach den verschiedenen Rechts- und Dienstver-

1) S. Wormser Dienstrecht §. 29.

Digitized by Google

hältniſſen der Familiaren, ſo wie nach der milderen und ſtrengeren Unfreiheit in die Unterabtheilungen der Genoſſenſchaften (societates) getheilt [1]), von denen wieder dem Rechte nach einige Familiaren unterſchieden ſein konnten, nämlich die Bevorzugten auch in anderen Verhältniſſen als in denen des ſtrengen Hofrechtes unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Herren ſtehenden, namentlich die Miniſterialen und die Diener am Hofe des Herrn (servitores, qui in Curte sunt) [2]). Der Familie aber wird im engeren Sinne innerhalb der Stadt die Bürgerſchaft (civitas) entgegengeſetzt, obwohl zu derſelben Miniſterialen, alſo hörige Leute, gehören konnten [3]).

Ehe wir nun zu der Schilderung der Grundſätze des Familienrechtes, wie man das Dienſt- und Hofrecht ebenfalls nennen könnte, übergehen, iſt es nöthig vorher über die einzelnen Beſtandtheile der Familien in Bezug auf deren Rechtsverhältniſſe das Nothwendigſte vorauszuſchicken; es ſind hier aber nicht die Beſtandtheile der Sippſchaften (proximi) [4]) der Hörigen oder Unfreien gemeint, die ſich in jeder Genoſſenſchaft fanden, ſondern die einzelnen Claſſen der Unfreien bis zu den Freien hinauf. — Die Leibeigenſchaft, obgleich immer ein Fluch der

1) Burchardi ep. Wormatiensis Leges et statuta familiae S. Petri c. a. 1024 praescripta bei Walter III, II p. 775 ff. §. 13: Et hoc est constitutum: ut si quis Fiscalinus homo ex Familia rem aliquam magnam vel parvam ad iniustitiam patraverit, ad bannum Episcopi V solidis, ut Dagewardus, vadetur et quinque solidos componat cui iniquitas facta est, si de eadem societate est; et si extra suam societatem est, una uncia vadetur et nihil iuret Vergl. §. 7, 8, 31 u. ſ. w.

2) l. l. §. 30.

3) S. oben die Stellen S. 604 Note 2 aus dem Wormſer Dienſtr. §. 26 — 30.

4) S. §. 22 u. a. aus dem Wormſer Dienſtrecht.

Menschheit und ein Symptom der Schwäche oder der geringeren Ausbildung eines Staates, war bei den Germanen nie ganz zu jenem entehrenden Grade der Entmenschung herabgesunken, daß man die Sklaven (servi) oder Hörigen Römischer Denkweise und Römischem Rechte gemäß durchweg wie eine todte Sache behandelt hätte. Auch selbst das Recht desjenigen Volkes, das der Schutzgeist des menschlichen Geschlechtes im Alterthume sich ausersehen zu haben scheint, milde Weisen in die Strenge jener Zeit zu bringen, das Recht des Attischen Volkes, stand hinter dem der Germanen in dieser Beziehung zurück, weil bei uns der Begriff der Familie auch für das Staatsleben etwas Heiligendes hatte, und weil Aristokratie und Demokratie fast immer wegen des unentbehrlichen Gegensatzes der dienenden zu der regierenden Gemeinde das erwerbende oder dienende Element des Staates mit Härte und Schonungslosigkeit behandeln. „Verkaufe dein Vieh und deine alten oder kranken Sklaven," rieth Cato, der hartherzige Oekonom, dem Römischen Landwirth, und er sprach noch in milder Weise, wenn man bedenkt, wie viele dieser altersschwachen Unglücklichen von den Römern dem Hungertode ausgesetzt wurden. — Wohl mag im Mittelalter auch die Kirche nach dem Geiste der christlichen Religion durch Excommunication, Pönitenzen und das heilige Recht des Asyls viel beigetragen haben zur Erleichterung des Looses jener verdienstvollen arbeitenden Sklavenbevölkerung [1]), aber die Hauptsache bleibt doch der Geist und die Sitte der Deutschen Freiheit selbst; es gab keine Sklavenmärkte bei uns, wie in der alten Welt; dies ist einer der wichtigsten Umstände, den man ins Auge zu fassen hat, weil sich daraus

von

1) Laboulaye l. l. S. 430. Grimm S. 342.

Digitized by Google

von ſelbſt ergiebt, daß die Perſon nicht durchaus zur Waare herabgedrückt wurde. Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß Verkauf, Verpfändung, Verſchenkung von Knechten (mancipia), namentlich in älteſter Zeit häufig vorkommen [1]), aber durch Sitte und Geſetz wurde auf der einen Seite ſehr bald der Herr in ſeiner Dispoſitionsfähigkeit über den Knecht gebunden, auf der andern erhielt der Knecht Rechte, die ihn dem Verhältniſſe der unvollkommenen Freiheit näher rückten. Konrad II verbot den Verkauf der Sklaven in ſolcher Weiſe wie der des Viehes, nur Tauſch der Sklaven gegen Sklaven ward erlaubt, ſonſt ſollten über die Reſtitution der für Geld oder andere Waaren verkauften in ihren früheren Zuſtand die königlichen Beamten in der Provinz wachen [2]).

Die Leibeigenſchaft, Eigenbehörigkeit, Eigenſchaft ſchlechthin, entſtanden aus der Eroberung, vermehrt und fortgeſetzt durch Geburt, Heirath, Strafe, Mißbrauch und Ergebung

---

1) Grimm S. 342 ff.

2) Chuonradi II Imp. edictum de mancipiis ecclesiarum c. a. 1031 bei Pertz pag. 38: Unde quia sanctae Fardensis ecclesiae mancipia ceu bruta animalia pro quantulocumque pretio hactenus venundata fuisse audivimus, non solum illam nefariam consuetudinem admiramur, verum etiam ut rem Deo hominibusque detestabilem execramur, maxime cum secundum canonicam auctoritatem nullius ecclesiae praedia vel mancipia pro alia aliqua vicissitudine, nisi praedia pro praediis, mancipia pro mancipiis, pro aeque bonis vel melioribus debeant mutuari. Idcirco autem huiuscemodi morem sanctorum patrum traditionibus repugnantem ulterius ibidem exerceri, nostra imperiali potestate interdicimus, et vobis, quibus harum provinciarum regimen commisimus, sub Dei nostraeque gratiae obtentu imperamus, ut ubicumque vel inter vestros vel alios eiusdem ecclesiae mancipia ita vendita inveniantur, illius loci episcopo vestro iuvamine reddantur, ea scilicet ratione, ut episcopus emptori tantum quantum pro eis dedit, restituat et suae ecclesiae mancipia recipiat.

in dieselbe [1]), ist das Recht des Herren an der Person des Knechtes; sie hat ihrem ursprünglichen Begriffe nach Nichts mit der Gutshörigkeit zu thun; die Pflichten hafteten auf der Person des Leibeigenen ohne Rücksicht auf einen Gutsbesitz; der Knecht war zu persönlichen Leistungen und Abgaben dem Herren verpflichtet, der Herr dagegen mußte dem Knecht alles gewähren, was ihm nach Eigenthumsrechte und Erbrechte gebühren konnte [2]). Diejenigen Leibeigenen nämlich, welche zugleich von ihrem Leibherrn ein Gut (mansi serviles) nach Eigenthumsrecht besaßen, und demselben in Beziehung auf dieses Gut für den Genuß und den Nießbrauch desselben zu Abgaben und Leistungen verbunden waren, hießen Kolonen, Villani, Hüfner (mansionarii, mansoarii, mansuarii, mansuales), späterhin in Westfalen Wehrfester, von dem Ausdruck Wehre, der auf ihren Hof übertragen wurde [3]). Die angesessenen leibeigenen Kolonen waren von den zinspflichtigen persönlich freien Kolonen an vielen Orten nur im persönlichen Rechte der Genossenschaft, oft wenig oder gar nicht im dinglichrechtlichen Verhältnisse verschieden; denn wo wir immer im späteren Mittelalter eine genauere Erwähnung der Rechte der Kolonen finden, da haben wir auch bei ihnen stets bestimmte gemessene Dienste, Erb- und Eigenthums- und genossenschaftliche Rechte mit ihres Gleichen. Die gutseignen Kolonen unterschieden sich nur von den freien Zins-

1) S. Eichhorn II S. 577 §. 339. Grimm S. 320 ff. Eichhorn, Einleitung in das D. Privatrecht §. 69. Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westfalen; Hamm u. Münster 1823 §. 60.

2) S. unten.

3) Sie zahlten den Heerschilling und dienten im Heere als Knechte.

leuten dadurch, daß ihre gemessenen Dienste knechtischer Natur sein konnten, und daß sie das Gut nicht willkührlich verlassen durften [1]). Die Dienste der freien wie unfreien Kolonen sind aber so mannigfaltig, ihre Abgaben so abweichend, mehr oder weniger belastend [2]), daß aus

1) S. unten; Welter, das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenhörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstifte Münster, 1836, §. 2 hebt diesen Unterschied S. 5 nicht stark genug hervor, den wir bereits oben mehrmals S. 551 N. 1 u. 2 auseinandergesetzt haben, sonst aber unterscheidet Welter besonders scharf, und es ist wahr, daß sich eine überraschende Aehnlichkeit zwischen unsern leibeigenen Kolonen und den Römischen findet. Note c: „Die Römischen Kolonen mußten von dem Gute, welches sie zu bewirthschaften und zu benutzen hatten, jährliche Zinsen und Abgaben entrichten, die der Zins- oder Gutsherr nicht erhöhen durfte; const. 23 §. 1. C. de agricol. et cens. (11, 47); c. 1. Cod. de cens. et censitor. (11, 57) c. 1, C. in quibus causis coloni censiti etc. (11, 49): Quisquis colonus plus a domino exigitur, quam ante consueverat, et quam in anterioribus temporibus exactum est, adeat iudicem, cuius primum potuit habere praesentiam, et facinus comprobet; ut ille, qui convincitur amplius postulare, quam accipere consueverat, hoc facere imposterum prohibetur. — Sie durften ohne Vorwissen und Einwilligung des Herrn das Gut nicht verlassen, und erschienen, wenn auch als Freie im Verhältniß zu Dritten, doch im Verhältniß zu ihrem Herren als Knechte des Bodens, auf welchem sie geboren waren; sie wurden daher für glebae adscripti gehalten, und konnten nur mit dem Gute, woran sie klebten, verkauft, und wenn sie entflohen zu diesem vindicirt werden. c. 3 Cod. Theodos. de censu sine adscriptione (13, 10) c. 2. 7. C. de agric. et cens. (11, 47); — c. 1. 2. Cod. Theod. de fugitivis colonis; — c. unica C. de Colonis Thracensibus (11, 51): et licet conditione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, existimentur. Ihr Peculium durften sie ohne Einwilligung des Herren nicht veräußern; c. un. Cod. Theod.: Ne colonus inscio domino suo alienet peculium (5, 11). Vergl. Welter §. 10. §. 11 S. 25 — 31.

2) S. Grimm S. 350 ff.

dieſem Umſtande gar Nichts oder nur äußerſt behutſam für die Freiheit oder Unfreiheit geſchloſſen werden darf. Dem Gutsherrn ſtand es zu, ſein Gut, wenn es auch noch ſo lange mit eigenhörigen Kolonen beſetzt geweſen war, nach ausgeſtorbenem Geblüte freien Perſonen ohne Leibeigenthum in Pacht, Erbpacht, Zins und Erbzins oder auf andere Weiſe zu übergeben [1]), und eben ſo war er berechtigt, ein freies Gut (mansi ingenuiles) einem ſeiner Eigenhörigen oder freien Leuten, die ſich ihm eigen geben wollten, nach Eigenthumsrecht zu übertragen. Wurde ein Gut an Freie übertragen, ſo hörte die eigenhörige Qualität des Gutes auf, es wurde aus einem eigenhörigen (serviles, lidiles) ein freies Gut (mansi ingenuiles); im andern Falle, wenn ein Leibeigner das freie Gut bezog, wurde durch die Art der Verleihung das freie Gut ein eigenhöriges. Der Freie aber konnte den Hof und mit dieſem den Dienſt verlaſſen, der Hörige mußte bleiben [2]).

---

1) S. oben S. 565 Note 1.

2) Welter S. 8 ff. Möſer II S. 214. Lex Baiuv. VI, 3, 1: Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire, nec de hereditate sua expellere: sed liberi qui iustis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant. Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam, nisi ex spontanea voluntate se alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. — Ibid. II, 1. §. 4, 5. u. Marc. form. II, 28: Domino mihi proprio illo ille. Dum et instigante adversario, fragilitate mea praevalente, in casus graves cecidi, unde mortis periculum incurrere potueram, sed dum vestra pietas me iam morti adiudicatum de pecunia vestra me redemistis, vel pro mea scelera res vestras quamplures dedistis, et ego de rebus meis unde vestra beneficia rependere debuissem non habeo, ideo pro hoc statum ingenuitatis meae vobis visus sum obnoxiasse, ita ut ab hac die de vestro servitio penitus non discedam, sed quicquid reliqui servi vestri faciunt pro vestro aut agentium vestrorum imperio facere spondeo. Quod si non fecero, aut me per

Digitized by Google

Ein eigenhöriges Gut (auch Kolonat genannt) ist daher ein solches, welches mit eigenhörigen Leuten nach Eigenthumsrecht wirklich besetzt war. Sobald diese Besetzung aufhörte, was immer nach dem Aussterben des successionsfähigen Geblütes der Fall war, verlor es seine eigenhörige Qualität.

Offenbar hat aber auch gerade dieses Kolonatverhältniß sehr viel dazu beigetragen die Knechtschaft überhaupt zu mildern. Man findet schon im Westgothischen Volksrecht und in den Capitularien [1]) wesentliche Beschränkungen des Herrn in der Gewalt den Sklaven zu tödten oder zu verletzen; selbst der streng Leibeigene ward unter den Schutz des Rechtes gestellt, und das Recht festete wohl das Kolonat und das Verhältniß des Leibeigenen zum Gute dadurch, daß es an vielen Orten verbot, den Knecht außerhalb Landes zu verkaufen [2]). Noch mehr aber mußte die Einwirkung des Volksrechtes auf das Hofrecht, die durch den Eintritt so vieler Freien in Kolonatsverhältnisse hervorgerufen ward, zur Milderung der Hörigkeit überhaupt beitragen. Denn jetzt umfaßte Kolonat und Voigteirecht nicht nur die alten Classen von Hörigen der milderen Art, sondern auch diejenigen Freien, welche mit ihren eigenen Gütern unter die Schutzherrschaft (mundiburdium) irgend eines Herrn eingetreten waren, um so mehr aber diejenigen, welche ihre Freiheit aufgeopfert hatten, um ein eigenhöriges Gut zu erlangen.

---

quodlibet ingenium de servitio vestro abstrahere voluero, vel dominium alterius expetere aut res suscipere voluero, licentiam habeatis mihi qualemcumque volueritis disciplinam imponere vel venundare, aut quod vobis placuerit de me facere.

1) Laboulaye p. 435.

2) Grimm S. 343.

Für die in Schutzherrschaft Getretenen scheint in Niederdeutschland die verbreitetste Benennung Mundman, Mundling, Jamundling gewesen zu sein [1]). Der Pfleghafte, der die Rechte des Eigenthums und das Erbe desselben behielt, übernahm dingliche Lasten, Abgaben und bäuerliche Dienste, mit welchen die herrschaftliche Voigtei geehrt ward [2]); die Schutzherrschaft ist also unterschieden von der Gutsherrschaft (dominicatus), weil diese immer das echte Eigenthum in den Händen des Herren voraussetzte. Der Gutsherr konnte sich bei der Verleihung der ihm gehörenden Güter gewisse Rechte, die im echten Eigenthum lagen, vorbehalten, als Jagdgerechtigkeit, Weide und Hutgerechtigkeit, Eicheltrift, Fischerei u. s. w.; diese vorbehaltenen Gerechtsame, so wie die der Dienste und des Zinses machten die Gutsherrschaft aus. Der Gutsherr konnte, wenn der Zins oder Dienst vernachlässigt wurde, Buße und Besserung (Emendation) fordern, oder den Kolonen vom Gute vertreiben [3]); er hatte das Recht der Pfändung und, wie gesagt, das Recht des Rückfalls nach ausgestorbenem Geblüte, so wie das Recht der Wiederverleihung [4]).

Zu den Kolonen können jetzt gerechnet werden die Malmannen, und alle diejenigen ehemaligen Freien, die

---

1) S. oben S. 558 N. 1. S. 435 N. 2. und Grimm S. 311 ff. Die Stelle S. 435 aus Lindenbrog p. 130 ff. zeigt, wie man liti et coloni unterschied, d. i. die alten Hörigen oder Kolonen, die Liti, und die neuen Kolonen, die hinzugekommen waren mit etwa anders gestellten Dienstverhältnissen. Die Mundlinge oder Jamundlinge umfassen die ganze Classe der Schutzempfohlenen oder Pfleghaften überhaupt, zu denen alle unvollkommen freie und hörige Leute gehören können. S. fg. S. Note 1.

2) Eichhorn D. St. u. R. G. §. 368 S. 711.

3) S. oben, u. Eichhorn l. l. S. 715.

4) S. unten das Wormser Dienstrecht und Trierer Voigteirecht.

Digitized by Google

den Pflegezins, in Sachſen Mundſchatt genannt, zahlen, außerdem aber noch andere Abgaben und Zinſe leiſten konnten [1]). Ob die Biergelden zu den Kolonen gehörten,

1) Es werden unterſchieden in den Urkunden der Ottonen und Fränkiſchen Kaiſer bei Lindenbrog p. 131: Leibeigne (servi) und Kolonen: Servos vero et colonos in eisdem proprietatibus habitantes, nulli nisi eisdem Episcopis servituros, ab omni etiam nostri iuris servitio absolvimus et sub nullius banno vel disciplina illos nisi sub illarum Ecclesiarum advocatis esse volumus. — p. 132 werden die homines und mancipia zuſammengefaßt, und doch eben daſelbſt getrennt: liti videlicet et coloni atque jamundlingi; ebenſo p. 136 oben u. unten: seu in litis, colonis atque jamundilingis. — Urk. Konrads II p. 137: Homines vero qui in praedicto praedio quoquomodo sibi habitacula faciunt, sub banno et constrictione advocati Episcopalis, nec alicuius alterius manere decernimus. Ebenſo Urk. Heinrichs III p. 138. Vergl. oben S. 435 u. Möſer II S. 226 Urk. v. 938: aut servos et fideiussores tollendos et ceteros aut eos qui censum persolvere debent quod muntscat vocatur etc. S. 232 Urk. v. 976: nullus comes — litos liberos vel servos supradictarum Sanctimonialium in publico mallo, aut in alio communi colloquio diiudicet, sive banno constringat. S. 234 Urk. v. 1002: aut servos vel liberos sive Liddones et ceteros et eos qui censum persolvere debent quod Mundschatt vocatur. Ebenſo S. 236 Urk. v. 1023 u. S. 238 Urk. v. 1028; dieſe ſollen nicht gezwungen werden ad pontem restaurandum vel corrigendum. — Ueber die Malmannen, die zwar perſönlich frei aber zinspflichtige Commendirte waren, wie die Mundlinge, Mundmannen, ſ. Möſer I S. 405 Urk. v. 804: omne regale vel seculare iudicium super servos et liddones et liberos malman et mundman et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes, quos modo possidet et deinceps acquisierit. — S. 414 Urk. Ludwigs d. D.: Servi autem ipsorum et liberi et cuiuscumque conditionis coloni decimas ut caeterorum in Saxonia ius est episcoporum secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant. Ebenſo S. 423 Urk. Arnulfs; u. Möſer II S. 243 Urk. v. 1051: querimoniam faciens de Bernhardo Comite, quod liberos homines in suo Episcopatu habitantes Mahelman nominatos ad suum placitum vi et iniusta potestate constringeret. u. nulla — persona iudiciaria suos liberos vel servos constringere praesumat praeter eius Advocatum.

d by Google

könnte die Frage sein, weil sie von den Dienenden (servientes) getrennt werden; es ist aber dennoch gewiß, da der Name Dienende öfters so gebraucht wird, daß er nur hörige Dienstleute im Gegensatze zu den freien Dienstleuten bezeichnet, und da sie auch noch späterhin nach dem Sachsenspiegel Voigteileute sind [1]). Zu den pflegehaften Kolonen, die aus ehedem vollkommen Freien entstanden sind, kommen noch außer den Barschalken, d. i. Zinsleuten, bei den Baiern, die alten Hörigen milderer Art, Lassen, Liten oder Laeten bei den Sachsen, Friesen, Alemannen und Franken, Aldionen bei den Longobarden hinzu [2]). Unter diesen Kolonen oder Hörigen milderer Art machten jetzt auch eine in mancher Hinsicht bevorrechtigte Classe aus die Fiscalinen. Ursprünglich waren dies Hörige oder Sklaven des königlichen oder landesherrlichen Fiscus [3])

---

1) Möser Urk. v. J. 1090 II S. 267: Insuper fuerunt ibi omnes illo Biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt. Et Siwerc fuit ibi cum omnibus Biergeldon de Slidusun et Allger et Hemmic cum omnibus Biergeldon, qui in Comitatu eorum manent. Ex servientibus autem etc. Urk. v. 1096 S. 273: Ex liberis autem Formund etc. et omnes Bergildi ad Praedictum Placitum pertinentes. Ueber die Friesischen berjelda vgl. Grimm S. 313, sonst Eichhorn II S. 600 u. Homeyer, Sachsenspiegel S. 362 ff. Pfleghafte u. S. 295 Biergelden. Sie zinsten wahrscheinlich Bier.

2) S. oben S. 13 Noten, und Grimm S. 305. Es kommen die Formen vor lidus, lida, litus, lita, ledus, letus, laetus, lito, lido, liddo, lidones, liddones, lazzi, lassi, lazi, lati. — Aldius, aldio, aldia, aldiana, aldiones, altones (altistae). — Grimm S. 310: parscalh, parman, parlinc, pardiu, parwip, parliuti. Urk. nr. 481 bei Meichelbeck a. 825: illi sunt liberi homines, qui dicuntur barscalci — qui ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium — dies tres tribus temporibus in anno arant et secant tres dies etc. Vergl. S. 228 ff.

3) Lex Alem. T. 8. Lex Ripuar. T. 7, 8, 9 — 10. Vergl. Laboulaye p. 449 ff.

Digitized by Google

mit höherem Wergeld und höherer Buße als die anderen Knechte von Privatherren; innerhalb der Domaine, auf welcher ſie ſaßen, konnten ſie Tauſch und Traditionen vollziehen, aber nicht außerhalb der Familie; die Ehe unter Fiscalinen und Freien ſollte überhaupt und für die Kinder derſelben keinerlei Nachtheile in Bezug auf Erbe, Gericht, Zeugniß oder Ehre ſchon vor Karls des Großen Zeit mit ſich bringen [1]). Da nun aber im Verlaufe der Zeit eine unzählige Menge von Domainen auf die Geiſtlichkeit übergegangen war, ſo mußte auch dieſes geehrtere Recht der Fiscalinen auf den Zuſtand ihrer hörigen Kolonen überhaupt vortheilhaft einwirken. Wir finden daher Deutſche Gegenden, in welchen die meiſten Kolonen mit dem Namen der Fiscalinen bezeichnet werden [2]).

Von den Kolonen werden aber Diejenigen getrennt, welche in ſtrengerer Leibeigenſchaft (servi) oder in perſönlichen Dienſtverhältniſſen [3]) ohne Kolonat-Güter ſtanden, ſo wie auch Diejenigen welche ein bevorzugtes Verhältniß hatten zum Hof- und Hausdienſte des Herren. Zu den letzteren gehörten die Miniſterialen, zu den erſteren die Tageſchalken

---

1) Laboulaye pag. 453 aus Cap. lib. III c. 16: De liberis hominibus qui uxores fiscalinas regias et de feminis liberis qui homines similiter fiscalinos regios accipiunt, ut non de hereditate parentum vel de causa sua quaerenda nec de testimonio pro hac re abiiciantur, sed talis etiam nobis in hac causa honor servetur, qualis et antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus servatus esse cognoscitur.

2) So im Wormſer Dienſtrecht §. 16, 22.

3) Nur uneigentlich und ohne Beziehung auf dieſe servi, wie aus den oben aufgeführten Gegenſätzen der coloni (Note 1 S. 615) hervorgeht, kann daher in der Vita Meinwerci c. 44 bei Leibnitz SS. r. Br. I, 544 geſagt werden: dura antiquae servitutis litonum iustitia.

Digitized by Google

oder Dagewarden [1]), d. i. Tagedienstthuende, die Praebendarien, und das eigene Haus- und Hofgesinde, Fischer, Jäger, Förster, Gärtner, Winzer, Hirten, Köche und überhaupt die hörigen Handwerker, alle, welche unmittelbar in des Herren Kost und Brodt standen [2]) oder die Ländereien des Herrenhofes (terra Salica s. domini) bebauten. Diese konnten mit eignen kleinen Haushaltungen angesessen sein. Zwar konnten sie auch von dem Herren Ländereien nach Kolonatrecht erhalten, welche zum Hauptgute oder Herrenhofe gehörten, in diesem Falle aber rückten sie gewöhnlich aus dem strengeren persönlichen Dienstverhältnisse heraus, wie es die Natur der Sache mit sich brachte. Ihre Güter hießen hofhörige Güter [3]). Da alle diese bisher aufgezählten Leibeigenen in Genossenschaften vereint waren, so

1) Urk. Heinrichs III v. 1056 bei Hontheim I, 399 ff. Servientes vero, qui praebendarii sunt, et qui fratribus infra claustrum serviunt, sive in ipso loco vel cellulis illuc pertinentibus, id est Apula vel Tavena (in Trier) — sive qui foris vel intus dagescalzci, vel pistores, bavarii, aut piscatores, coci, aut lavatores, vel quicunque foris vel intus cotidiano servitio fratribus serviturі sunt, nulli advocato neque hunnoni subiaceant sed tantum abbati suisque praepositis pro quibuscunque culpis suis respondeant, vapulent aut evadant. Worms. Dienstr. §. 22: Si quis Fiscali viro iustitiam suam infringere voluerit, id est ad Dagowardum, vel ad Censum iniustum etc. Vergl. §. 16.

2) S. oben S. 229, 30. Grimm über Gesinde S. 318.

3) Wormser Dienstrecht §. 30: Si quis autem ex Familia in Civitate — aliquem ex familia interfecerit etc. — si autem noster servitor, qui in nostra Curte est, aut noster ministerialis, talia audeat praesumere, volumus ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum Fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur. Vergl. Hüllmann, Stände S. 466 ff.; Eichhorn, Einleitung in das D. Privatrecht §. 4, 50; St. u. R. G. I, §. 15, 49. 62 a. II, §. 343, Runde §. 525 — 531 u. bes. Welter (gegen Kindlinger und Niesert) S. 52 ff. §. 21 ff.

Digitized by Google

werden ihnen als Ausnahmen von der Regel die Einlückeleute, Sunderleute (singulares, solivagi, dispersi), Einläufige, Einluftige entgegengesetzt, die in keiner Genossenschaft stehen, aber dennoch als Hörige oder Schutzpflichtige, meist Freigelassene, Zins gewöhnlich Kopfgeld zahlten [1]). —

Betrachten wir nun die Rechtsverhältnisse dieser Hörigen, so müssen wir die strenge Leibeigenschaft überhaupt von der milderen Hörigkeit, namentlich vom Kolonatrechte (ius colonarium) sondern. Diese Unterschiede sind zwar dem Namen nach erst in späterer Zeit vollständig aufgefaßt worden, aber die Thatsache des Unterschiedes bestand bereits in den ältesten Zeiten und läßt sich im eilften Jahrhundert schon mit einiger Vollständigkeit darlegen [2]).

Die Leibeigenschaft als Recht des Herrn an der Person des ihm gehörigen Menschen entstand noch immer durch Eroberung, wenn auch meist nur in denjenigen Slavischen Gegenden, welche, wegen ihrer alten Nationalfeindschaft gegen die Deutschen, die ganze Härte des Krieges und seiner Folgen fühlen mußten [3]). Die erste Ursache der Leibeigenschaft hatte sich also noch nicht ganz verloren. — Die Leibeigenschaft entstand und vermehrte sich ferner durch Geburt. Kinder der Eigenen sind Eigene;

---

1) S. oben S. 230 u. Grimm S. 313.

2) Grimm S. 312 setzt die deutschen Benennungen halseigen, bluteigen, leibeigen, leibeigenhörig, eigenhörig erst in spätere Zeit, „die Zusammensetzung findet sich kaum vor dem 15 Jahrh." aber eigen ist die Uebersetzung des häufigen Ausdrucks proprius, der sich in den ältesten Zeiten findet. Vergl. Gesetz Ottos I bei Pertz p. 34: servi proprii viri, u Einhardi Vita Karl. M. c. 16.

3) Namentlich Widukind und Thietmar von Merseburg geben die Beispiele, daß Slavische Familien unter die Sieger vertheilt wurden.

Digitized by Google

in Bezug auf die Theilung derſelben, wenn die Eltern verſchiedenen Herren gehörten, galten verſchiedene Normen, ſo wie auch in Bezug auf die Leibeigenſchaft oder Freiheit der Kinder von Freigelaſſenen [1]). War ein Theil der Eltern frei und ein anderer unfrei, ſo galt noch als ziemlich allgemeine Rechtsregel in Deutſchland: „das Kind folgt der ärgern Hand"; nur in wenigen Gegenden wurden die Kinder zur Hälfte frei oder unfrei. Derſelbe Grundſatz der ärgeren Hand galt ferner auch in dem Falle, wo ein in milderer Hörigkeit befindlicher Theil ſich mit einem aus ſtrengerer Hörigkeit vermiſchte, obwohl auch dann Ausnahmen von der Regel vorkommen [2]). Ferner entſtand die Eigenſchaft durch Heirath; der Freie, der mit Einem aus unfreiem Stande ſich verehelicht, geräth dadurch in Knechtſchaft. „Trittſt du meine Henne, ſo wirſt du mein Hahn," ſagt das alte Sprüchwort [3]). Zur Ergebung gehöret dieſe Entſtehungsart der Knechtſchaft nicht durchaus, weil der Mann nach altgermaniſchem Rechte die Ehe einſeitig aufheben konnte, und noch weniger iſt dieſe Entſtehungsart

---

1) Grimm S. 324.

2) Vergl. Lex Ripuar. T. 58 §. 17, 18. Visig. III, 1, 1, 2, 89. Lex. Burg. T. 35, c. 2, 3. Lex Sal. T. 14, c. 7 u. 11. Grimm S. 325. Wormſ. Dienſtr. §. 16: Ius erit, si Fiscalinus homo Dagewardam acceperit, ut Filii qui inde nascuntur secundum peiorem manum iurent; similiter si Dagewardus Fiscalinam mulierem acceperit.

3) Grimm hat die Stellen, die auch in der vorigen Note angezogen ſind, S. 326 ff. und Laboulaye p. 452 — 53. Ausnahme bei den Fiscalinen ſ. oben. Die Regel wird ausgeſprochen nebſt dem Grunde in der Urkunde Heinrichs III bei Hontheim I p. 399: Nusquam nisi inter se nubant aut uxorem ex familia S. Petri accipiant, ita tamen, ut alteri ecclesiae altera dampnum non inferat, sed per successiones filiorum aut filiarum, quod suum est, utraque ecclesia retineat.

Digitized by Google

der Knechtschaft durch Heirath eine allgemeine gewesen. Die Ergebung in die Knechtschaft dagegen, von der bereits oben viele Beispiele aufgeführt sind, muß jetzt als die allgemeinste Entstehungsart angesehen werden; sie mußte, wie fast alle Traditionsurkunden lehren, freiwillig und ohne Widerspruch der Erben geschehen [1]), weil des Knechtes Habe unter dem Hofrechte stand und Person und Sache sich nicht vollkommen scheiden ließen. — Die Verjährung aber oder die Niederlassung Freier unter Unfreien kann noch nicht als rechtlicher Grund für die Entstehung der Knechtschaft angesehen werden, weil die Luft noch nicht frei oder eigen machte, d. h. weil die Corporationen der Stadt und des Landes sich noch nicht völlig geschlossen gegenüberstanden; wohl aber kam es, wie bereits oben mehrmals bewiesen ist, vor, daß an sich Freie, die vereinzelt und ohne Macht in der Nachbarschaft einer Herrschaft wohnten, zu Unfreien herabgedrückt wurden [2]). Dagegen wurde die Freiheit einer Person vermuthet, obwohl auch noch nicht die Verjährung oder die Niederlassung eines Unfreien unter Freien ein Rechtsgrund für die Freiheit war [3]). Der Herr mußte die angeborene oder erworbene Eigenschaft eines Leibeigenen beweisen, so wie die eines ihm gehörenden Gutes; aber schon kam es häufig vor, daß Sklaven sich auf die Gewohnheit eines

1) S. bes. das oben angeführte Beispiel aus Möser II S. 239 — 42. Vergl. Grimm S. 327 Ausnahme vom Widerspruchsrecht. Lex Alem. I, 1: si quis liber res suas vel semetipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei.

2) Die Klagen, die wir schon aus den Capitularien anführten, wiederholen sich später. S. 551 N. 1, 2 S. 546 N. 2.

3) Ottos I Gesetz bei Pertz l. l. §. 3: Et nulla temporis indulta prolixitas servitutem aboleat. Vergl. das ganze Gesetz unten bes. et clamant, se vixisse lege et usu libertatis etc.

freien Lebens, auf Freiheit von Dienſten und Abgaben und dergleichen zum Beweiſe ihrer Freiheit beriefen; ein Grund, weshalb Otto der Große geſetzlich den Zweikampf als Beweismittel feſtſtellte, und außerdem verordnete, daß jeder Leibeigne nach vollendetem fünf und zwanzigſten Jahre jährlich am erſten December einen Denar als Kopfgeld an den Herren zahlen ſollte; ein mächtiges Zeugniß wie die Verjährung angefangen hatte für den Stand überhaupt wirkſam zu werden [1]).

---

1) Das merkwürdige Geſetz bei Pertz l. l.: nostri imperii principes publici offitii et ecclesiastici ordinis — maiores et minores, diuturnis querimoniis causentur se a servis suis propriis viris debitum et proprium non posse habere obsequium. Alii liberos se ideo mentiuntur, quia domini eorum servitutem, quam captioso more ac approbatione evadere temptant, nequeunt, ut saepe fit, approbare. Alii autem ideo ad honorem libertatis molliuntur ascendere, quia domini eorum diversis negotiis impediti, ut forte fit, longo tempore eos ignorant, nec ad solitum sunt coacti servitium, nec ullam saltim vocem indicem ad memoriam servitii exsolverit; et hac occasione se contendunt liberos, et clamant se vixisse lege et usu libertatis, quia offitio servili aliquantulum quieverunt. Ob hanc rem placuit imperio nostro sic. Kap. 1. Si servus propter appetitum libertatis liberum se vocaverit, liceat domino, si sibi ita melius visum fuerit propter difficultatem approbationis insidiosae, aut per se aut per suum campionem litem dirimere. Liceat autem servo pro se campionem dare, si morbus aut aetas eum pugnare prohibuerit. — 2. Ut autem servus propter ullam remissionem non occultet, hoc nostro aedicto Deo volente in aeternum valituro statuimus, ut deinceps unusquisque ad ostendendam suae servitutis conditionem in Kal. Decembris unum publicae monetae persolvat denarium aut ipsi domino aut eius ministro ad hoc offitium deputato. 3. Servorum autem filii et filiae similiter praescriptum censum servitutis memorem in vicesimo quinto aetatis suae anno, statuto termino persolvere incipiant. Et nulla temporis etc. oben. 4. Quod si aliquis servus aecclesiae hoc nostrum aedictum servare neglexerit, omnium bonorum suorum medietate mulctetur, et suae

Die Aufhebung der Leibeigenschaft geschah rechtlich durch die Freilassung, entweder durch die förmliche symbolische oder durch die einfache Verbriefung und Entsagung [1]), noch nicht durch die Verjährung, und wohl nur ausnahmsweise zur Strafe des Herrn [2]).

Die in der strengsten leiblichen Unterwürfigkeit befindlichen Knechte sind Sachen, aber das Recht des Herren über sie ist in dieser Beziehung schon beschränkt; er darf sie nicht gegen Geld oder Waaren verkaufen, obwohl vertauschen, verschenken, verpfänden; der Herr darf sie nicht ganz ungestraft tödten; kirchliche Bußen und bestimmte Kapitel der Kapitularien verboten es, aber er konnte den Knecht züchtigen [3]). Jeder Leibeigene hatte ein Wergeld, und wenn es auch die gemeine Regel war, daß der Herr dasselbe einzog, so ist es doch in manchen Gegenden Recht geworden, daß es zwischen dem Herren und den Verwandten oder Freunden des Getödteten getheilt wurde [4]). — Aus

conditioni subiaceat servitutis. Non enim licebit servo aecclesiae servitute umquam exire, quem neque ipsi praesidentes aecclesiis poterunt libertare. Servos igitur ecclesiarum liberos fieri omni modo interdicimus, et liberos quolibet ingenio factos ad ius et servitutem aecclesiarum revocari precipimus.

1) Grimm S. 331 ff.

2) Später kommt solche Strafe des Herren vor im Schwäb. Landrecht Art. 61, 410 u. Art. 69.

3) Grimm S. 344.

4) In der Urkunde Heinrichs III bei Hontheim I, 399: Si aliquis ex familia interfectus fuerit, precium illius, id est weregelt, si sine advocato acquiri poterit, totum abbatis erit; si autem per advocatum acquisitum fuerit, terciam partem advocatus habebit. — Wormſ. Dienſtr. §. 9: Ius erit Familiae, ut de Weregeldo Fiscalini Hominis V Librae ad Cameram reddantur, et duae Librae et dimidia amicis eius contingant. Hier ist allerdings von der milderen Hörigkeit die Rede, aber dann auch von allen servi §. 30:

der Eigenschaft folgt von selbst, daß der Knecht nicht entlaufen darf, er darf sich nicht von dem Grund und Boden entfernen, den ihm der Herr anweist, der Herr folgt ihm nach und fordert ihn zurück; er muß zu dem Willen seines Herren sogleich bereit sein, Frohndienste, Hausdienste, Felddienste, überhaupt knechtische Dienste nach der Willkühr des Herren leisten, er hat in der strengsten Leibeigenschaft ungemessene Dienste und Abgaben [1]). Der Knecht hatte auch ursprünglich nicht die Fähigkeit, eine Ehe freiwillig ohne des Herren Zustimmung einzugehen, er zahlte für die Heirath in derselben Familie und für die außer derselben den Ehezins (maritagium, forismaritagium), das Heirathsgeld an den Herrn; er hatte kein Volksrecht, keine Waffenfähigkeit, kein Eigenthum und deshalb auch streng genommen keine Habschaft und keine Erbrechte. Diese letzteren Verhältnisse jedoch waren allmählig dergestalt umgewandelt worden, daß sie im eilften Jahrhundert nicht mehr als die gemein geltenden angenommen werden können. Deshalb ist es nöthig, die Rechte der milderen Leibeigenschaft

---

oder

Propter homicidia autem, quae quasi cotidie fiebant infra familiam S. Petri — ut in curriculo unius anni 35 servi sancti Petri sine culpa a servis eiusdem Ecclesiae sint interempti, et ipsi interfectores magis inde gloriati sunt et elati, quam aliquid poenitudinis praebuissent; proinde ob illud maximum detrimentum nostrae Ecclesiae cum consilio nostrorum Fidelium hanc correctionem fieri decrevimus: ut si quis ex Familia consocio suo sine necessitate et quidem sine tale necessitate, si se ipsum interficere voluerit, aut si latro erat, se et sua defendendo, sed sine istis supradictis rebus interfecerit, constituimus: ut ei tollantur corium et Capilli, et in utraque maxilla ferro ad hoc facto comburatur, et weregeldum reddat, et cum proximis occisi more solito pacem faciat, et ad hoc constringantur proximi ut accipiant u. s. w.

1) Ueber diese älteren und strengeren Hörigkeitsverhältnisse s. Grimm S. 349 — 358, S. 383.

Digitized by Google

oder Hörigkeit namentlich der Kolonen jenen ſtrengeren und meiſt älteren Verhältniſſen gegenüber zu ſtellen.

Der ganze Grund und Boden auf dem eine Familie angeſeſſen war bildete eine geſchloſſene Gemeinheit von Genoſſenſchaften und Beſitzungen in Bezug auf die abhängigen Leute, eine Herrſchaft in Bezug auf die Rechte des Herren [1]). Der Herr ſetzte die Leute auf ſeine Ländereien. Er behielt ſich zwar die grundherrſchaftlichen Rechte vor, aber er theilte doch eigentlich das Eigenthum, deſſen Nutznieß der Kolone empfing; und dieſer konnte eben durch den Beſitz zu Rechten gelangen, die dem des Lehns, ja des vollen Eigenthums ſehr nahe kamen. — Noch leichter iſt es zu erklären, daß Freie, welche in die Hörigkeit eines Herrn eintraten, um ein Gut zu erlangen [2]), neben dem herrſchaftlichen Gute auch ihr früheres Eigenthum

1) Dies ergiebt ſich beſonders gut in dem Wormſer Dienſtrecht aus den Eigenthumsrechten, die dem Hörigen zuſtehen infra Familiam und die ganz getrennt werden von denen extra Familiam, in Civitate oder in aliena Familia u. ſ. w. Vergl. §. 3, 6 bis 30, beſonders §. 21.

2) Noch ſpäter iſt dies der gewöhnliche Grund. S. Möſer III S. 321 Urk. v. 1237: ein Haus wird übertragen in Vorenholte einem jüngeren Sohne des früheren Beſitzers, ita videlicet, ut dictus F. qui tum fuit liber a libertate recedens servilemque eligendo conditionem sit amodo Lito et proprius dictae domus in Vorenholte. Et ut idem F. et pueri sui, si quos fortassis habuerit, et pueri legitimi post pueros successive illi domui eodem iure pertinentes ipsam domum perpetuo excolant, pensitationes statutas annuatim cum debitis Servitiis persolvendo. Si autem praefatus F. antequam uxorem duxerit legitimam, morte praeventus fuerit, frater suus Meynardus in eodem iure et domo excolenda succedat eidem, prius tamen ab alterius dominio exemptus et liberatus. Si vero post contractum matrimonium idem F. mortuus fuerit absque herede, uxor eius legitima ad domum pertinens habebit usumfructum in bonis et post mortem eius bona libera reddibunt ad Ecclesiam. —

unter dem Schutze des Herren behielten und dazu erwerben durften. Ihr Gut glich nun dem übertragenen Lehn (feudum oblatum), das häufig noch durch eine herrschaftliche Zulage vermehrt ward. Auf dieſe Weiſe erklärt ſich gewiß auch das Entſtehen der ſpäter ſogenannten Zinslehen (feuda rustica); und eben wegen dieſer gemiſchten Verhältniſſe werden die Kolonen und Liten auch mit den homines oblati, votivi, monborati, commendati [1]) zuſammengeſtellt. Alle dieſe zahlten Zins [2]) und ſtanden unter der Voigtei, waren aber von den ſtreng Leibeigenen durch perſönliche und dingliche Rechte verſchieden und vor ihnen bevorzugt [3]).

Die Hörigen milderer Art hatten alle Rechte der Genoſſenſchaft (societas), einer höheren als der ſtreng Leibeigne oder ſchlechter geſtellte Knecht, weil ſie unter ſich nur, dieſem aber nicht ebenbürtig waren [4]); eine Ehe mit einem aus niederer Genoſſenſchaft als der ihrigen war eine Mißheirath. Nur ihr Genoſſe konnte über ſie Urtheil finden oder Zeugniß geben, wo es an ihren Leib, Ehre oder Erbe ging.

Sie hatten das volle Recht des Geſchwornengerichtes [5]) für Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, ſie konnten

1) S. Laboulaye p. 456 ff.

2) Ueber die verſchiedenen Zinsarten ſ. Grimm S. 358 ff.

3) Laboulaye p. 458 führt aus dem Polypticum Irminonis für St. Germain p. 117 die merkwürdige Stelle an: Coloni vero, qui ipsam inhabitant villam, ita adhuc sunt ingenui, sicuti fuerunt temporibus sancti Germani, quatenus nulli hominum aut vi aut voluntarie sine praecepto abbatis aut arcisterii aliquod exhibeant servitium. Vergl. Sirmond. form. 44 u. Ducange s. v. Coloni.

4) Wormſ. Dienſtr. §. 13, 16, 22.

5) Wormſ. Dienſtr. §. 7: Lex erit Familiae; si quis ex aliquo commisso in manus Episcopi cum iudicio sociorum suorum

Digitized by Google

Schwurzeugen und Schöffen ihrer Genoſſen ſein. Niemals wurden ſie nach dem bloßen Ausſpruche des Herren ge-

---

pervenerit, ipse cum omnibus suis possessionibus eo diiudicetur. §. 8: Si quis cum aliis, quos secum adduxit, alicui ex societate sua aliquid iniustitiae fecerit, Ius erit Familiae ut se tantum et suos viros una satisfactione reconciliet, et unusquisque aliorum semetipsum propria satisfactione reconciliet. §. 12: Ut in omnibus locis, ubicumque fieri poterit, declinentur periuria; qualiscumque sit ex Familia qui cum socio suo sive in agro, sive in vineis, sive in illis levioribus rebus aliquid iniuste fecerit, et se ad ministrum loci proclamaverit, volumus: ut illius loci minister cum subiectis concivibus suis sine iuramento hoc determinet. §. 13: Et hoc est constitutum; ut si quis Fiscalinus homo ex Familia rem aliquam magnam vel parvam ad iniustitiam patraverit, ad bannum Episcopi V solidis, ut Dagewardus, vadetur, et quinque solidos componat cui iniquitas facta est, si de eadem societate est; et si extra suam societatem est, una uncia vadetur, et nihil iuret. §. 17: Ius erit Familiae; si quis in Placito iniustum clamorem fecerit, aut iratus de sua sede recesserit, vel in tempore ad placitum non venerit, et in hoc a consedentibus superatus non fuerit, nihil iuret, sed in testimonio Scabinorum sit. §. 18: Lex erit Familiae; ut unusquisque cum socio suo iuret cum una manu, si propter faidam erit, cum VII et Episcopo similiter. §. 19: Habuerunt et hoc in consuetudine; si quis alteri pecuniam suam praestiterat, redderet quantum voluisset, et quod noluisset cum iuramento negaret: sed ut declinentur periuria, constituimus: si ille, qui pecuniam suam praestiterat, iuramentum eius pati noluerit, ipse contra eum duello pugnaturus negatam pecuniam acquirat si voluerit: si autem tam digna persona est, qui pugnare cum eo pro tanta re dedignetur, vicarium suum ponat. §. 22: Si quis Fiscali viro iustitiam suam infringere voluerit, id est: ad Dagewardum, vel ad Censum iniustum, Fiscalis vir cum septem proximis suis non mercede conductis, iustitiam suam obtineat, et si ex patris parte vituperetur, ex eadem parte duae cognatorum suorum et tertia ex matre assumatur; similiter erit ex parte matris, nisi cum iudicio Scabinorum aut proximorum testimoniis superari possit. §. 31: Si quis ex Familia contenderit cum socio suo de unaqualibet re, sive de agris, sive de vineis, sive de mancipiis, sive de pecunia; si potest ex utraque parte cum testimoniis utrorumque sine iu-

richtet, ſondern immer nach dem unter dem Voigt oder Schultheiß oder Meier gefundenen Urtheil im ungebotenen Dreidinge (tria iniussa placita) oder in den gebotenen Dingen (placita) [1]). Es iſt aber hier nicht ſowohl die Uebereinſtimmung mehrerer Principien des Volks- und Hofrechts zu beachten, als auch die Uebereinſtimmung des Germaniſchen Geſchwornengerichts überhaupt. In England wie in Deutſchland finden ſich viele Spuren in dieſem nationalen Inſtitute, welche darauf hinweiſen, daß die Geſchwornen urſprünglich wie Zeugen betrachtet worden ſind. Nachbarſchaft und Verwandtſchaft (proximi) ſo wie Genoſſenſchaft überhaupt (socii), welche für die Unpartheilichkeit der Zeugen (testes) und Erkennenden (sapientes, scabini) gefährlich ſein können, waren in Bezug auf die Wiſſenſchaft oder die Kenntniß der Zeugen von

ramento discerni, laudamus: sin autem, ut devitentur periuria, volumus: ut ex utraque parte ostendantur illorum testimonia, et ita collaudent testes quasi gratum habeant; et ex supradictis duobus testimoniis duo eligantur ad pugnam et cum duello litem decernant, et cuius Campio ceciderit, perdat; et eius testimonium talia patiatur propter falsum testimonium quasi iuratum haberet. §. 32: Si quis ex Familia furtum fecerit, et hoc non pro necessitate famis, sed propter avaritiam et cupiditatem et propter consuetudinem fecit, et quod furatus est, si V solidis appreciari potest, quod aut in marcello publico aut in Conventu concivium debitori vadiatus sit supradictum furtum, ad correptionem malorum constituimus, ut Legem sibi innatam propter furtum perditam habeat, et si ab aliquo de aliqua re inculpatus fuerit, non se expurget iuramento, sed aut duello aut bullienti aqua, aut ferventi ferro; similiter faciat ille, qui in periurio publico captus est; similiter et ille, qui propter infamiam furti in duello ceciderit, similiter et ille, qui contra Seniorem suum, Episcopum videlicet, cum suis inimicis conciliatus est, sive contra eius honorem, sive contra eius salutem.

1) Vgl. Wormſ. Dienſtr. überhaupt u. §. 29: et tria iniussa placita quaerat in anno. Unten Trierer Voigtrecht. S. 638 N. 2.

Digitized by Google

der Sache des Beklagten oder Klägers ein Vortheil. Kläger und Beklagte nahmen gerne zu Zeugen die Verwandten ihres Geſchlechtes oder die Nachbaren ihres Hauſes. Das Haus und Hausrecht ſelbſt des hörigen Genoſſen war geheiligt, ein Aſyl, das Niemand mit bewaffneter Hand betreten durfte. Wer das Hausrecht brach, zahlte ſchwere Buße, wenn er eine Tochter des Hauſes raubte oder andere Gewaltthätigkeit beging, nicht bloß dem Beſitzer des Hauſes, ſondern auch den Freunden des Geſchlechtes [1]). —

Ein Verdict (vere dictum) oder das Urtheil (iudicium) bedeutet einen wahren Ausſpruch; Zeugen und Schöffen ſchworen, einen wahren Spruch abzugeben. Häufig ſtellte ſich aber Schwur der Nächſten gegen Schwur; Meineide ſollten vermieden werden; man nahm deshalb Zuflucht zum Gottesurtheil, Zweikampf, Probe durch ſiedendes Waſſer, glühendes Eiſen oder dergleichen, oder man ſchritt auch zur Vermeidung der Meineide auf dem Wege der Geſetzgebung ein, und ließ z. B. bei Diebſtahl und anderen entehrenden Verbrechen keinen Zeugenbeweis durch Eideshelfer zu.

Das Geſetz der Hörigen wurde wie das einer jeden anderen Genoſſenſchaft als ein angeborenes (lex innata) betrachtet; es konnte nur mit der Zuſtimmung der Genoſſen vom Herren verändert oder gegeben werden; überall wurde Gleichheit der Genoſſen vor dem Geſetze und Einheit im Geſetze erſtrebt. Entweder ſämmtliche Genoſſen gaben ihre Zuſtimmung oder es wurden aus ihnen Geſchworene erwählt, um durch Eid das hergebrachte Recht als Geſetz zu weiſen und zu bekräftigen. Die

1) Wormſ. Dienſtr. §. 23.

Dienſtrechte wurden ganz in derſelben Weiſe wie ehedem die Volksrechte aufgeſchrieben [1]); auch der Kaiſer oder König mußte zu ſeinem Rathe deshalb die Geſchworenen der hörigen Genoſſenſchaft hinzuziehen, ganz wie es der Herr that. Eine der ſchwerſten Strafen war der Verluſt des angebornen Rechts [2]).

---

1) Wormſer Dienſtrecht: Ego Burchardus — cum Consilio Cleri et Militum et totius Familiae has iussi scribere leges. Vergl. §. 32 oben und diploma quod Henricus III Imp. adversus Advocatos S. Maximini nuper decreverat, nunc adiectis aliis innovat (d. 30 Iun. 1056) — bei Hontheim I pag. 399 ff. —: querimoniam Theoderici reverendi abbatis de coenobio sancti Maximini benigne suscepimus de multis sc. oppressionibus, quas familia S. Maximini patitur ab advocatis et comitibus, eam defendere magis quam dissipare vel affligere debentibus quae non solum antiquis legibus destituta sed ita potius in servitutem advocatorum est omnimodis redacta, ut non quasi regalis sive regiae dotis eadem abbatia, sed ut propria magis eorundem advocatorum esse videatur ancilla. Unde in praesentia nostri aliorumque fidelium nostrorum — archiepiscoporum — episcoporum — abbatum — ducum — et — comitum aliorumque fidelium nostrorum, duodecim de servientibus, qui scaremanni dicuntur et viginti quatuor ex antiquioribus de familia per sacramentum iurare et confirmare decrevimus, quibus legibus vel iuri sub tempore Henrici ducis iunioris (a. 1041) servientes aut familia illius loci subiaceret, qualiter placita et iudicia fierent, ad quem praebendarii, qui ante portam vel circa urbem sunt, aut in cellula, quae Tevena vel Apula dicitur, respectum habere deberent, ut ipsi et posteri eorum eodem iure eademque lege exinde perfruerentur. Confirmatum est itaque eorum sacramentum etc. Der Grund weshalb das Wormſer Dienſtrecht aufgezeichnet wurde, war ebenfalls der, damit die diversae leges, die ſich leicht beim dunklen Gewohnheisrecht einſchlichen, vermieden würden und una eademque Lex diviti et pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis.

2) S. Wormſ. Dienſtrecht §. 32 und Trierer Voigtr. S. 636 N. 1. Hartnäckige Verweigerung des Dienſtes und Zinſes war Grund zur Entziehung ſ. unten.

Digitized by Google

In manchen Gegenden Deutschlands hatten die Hörigen milderer Art auch eine gewisse Art von Waffenfähigkeit erlangt, wenn auch nicht die volle des Freien oder die ritterliche des Ministerialen. Wir finden nämlich nicht nur den Rechtssatz, daß jeder Hörige und Eigene sein Recht gegen den Genossen oder überhaupt gegen einen Dritten durch Zweikampf beweisen kann [1]), allgemein ausgesprochen, sondern wir finden auch jetzt Spuren der Fehde welche die hörigen Genossen gegen Genossen übten, obwohl der Herr nach dem Gesetze, wie der König gegen die Freien, eingreifen und Stillstand der Fehde gebieten, oder zur Entrichtung und zur Annahme des Wergeldes und der Buße zwingen konnte [2]). Dagegen im Reichsheer und zur Landwehr zu dienen, stand dem Hörigen als Recht nicht zu.

Mit diesen vollen Rechten der Genossenschaft hängt ohne Zweifel zusammen, daß zu den Aemtern derselben, z. B. zum Schultheißenamt oder Meieramt oder zu solchen Aemtern, die am Hofe des Herren Einfluß und Einkommen gewährten, wie die Ministerialenämter, nur die Hörigen der höheren und höchsten Genossenschaften genommen werden durften. Wollte der Herr einen Hörigen z. B. einen Fiscalinen aus seiner Genossenschaft und aus seinen bestimmten Dienstverhältnissen fort an den Hof oder in seinen persönlichen Dienst ziehen, so durfte er ihn nur erhöhen, nicht erniedrigen. Und dennoch blieb in solchem Falle dem Hörigen das Recht der Weigerung und des Austritts aus dem herrschaftlichen Dienst gegen ein be-

1) Auch in dem Gesetze Ottos, das oben S. 622 N. 1 citirt ist bei Pertz Mon. Leg. II p. 34 §. 1 u. Worms. Dienstr. §. 19.

2) Worms. Dienstr. §. 30 u. §. 18: Lex erit Familiae: ut unusquisque cum socio suo iuret cum una manu, si propter faidam erit, cum VII et Episcopo similiter.

ſtimmtes Löſegeld [1]). — So aber hatten ſie eine beſtimmte Standſchaft, die ein angebornes Recht auf die Aemter einſchloß.

Alle dieſe perſönlichen Verhältniſſe der Hörigen milderer Art wurden gefeſtet, dauerhaft gemacht und verbeſſert durch die Rechte des Eigenthums, welche ſie erlangt hatten.

Vom vollen echten Eigenthum und den Rechten deſſelben kann zwar nicht beim Hörigen, nicht einmal beim Schutzpflichtigen die Rede ſein, aber der Beſitz und Nutznieß des landbauenden. Freien oder hörigen Mannes einer Herrſchaft hatte ſich jetzt doch ſehr dem Allod, d. i. dem Geſammtgut einer freien Gemeinſchaft im echten Eigenthum des Einzelnen, genähert. So wie dieſes zum Dienſte einer freien Gemeinſchaft, ſo verband das Gut des Familiaren zum Dienſte der Familie. Dieſe iſt auf dem Boden abgeſchloſſen und vertheilt [2]), wie die Freien auf einer freien Mark oder Villa waren. Innerhalb des geſchloſſenen Bodens der Familie ſteht dem Familiaren, der ein Gut nach Hofrecht hat, die freieſte oder vollſte Verfügung über ſein Gut zu, die er überhaupt erlangt hat. Grundſatz iſt, das Gut ſoll in der Familie erhalten werden, damit die Herrſchaft und die Kraft der Geſammtheit nicht vereinzelt werde [3]).

---

1) S. Straßb. Stadtrecht §. 6, 7 oben S. 267 N. 2, und Wormſ. Dienſtr. §. 29: Lex erit; si Episcopus Fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad Camerarium, aut ad Pincernam, vel ad Infertorem, vel ad agasonem, vel ad ministerialem; et si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad Regale servitium, et sex ad Expeditionem et tria iniussa placita quaerat in anno; et serviat cuicumque voluerit.

2) S. oben S. 233 N. 1.

3) Wormſer Dienſtr. §. 3: Si quis in Dominicato nostram

Digitized by Google

Erblich waren alle nach Hofrecht beſeſſenen Beſitzungen in der Regel, der Hof ſollte aber nicht zerſtückelt und getheilt werden, weil beſtimmte Dienſte und Zinſe auf ihm ruhten. Deshalb erbte in manchen Gegenden ohne weitere Oblation ein Sohn oder ein nächſter Erbe, oder der Herr wählte aus den Anerben [1]). Der Herr konnte auch eine Leiſtung vom gewählten Anerben bei der Oblation fordern, die man ſpäter Lehnware nennt. Fahrende Habe wurde unter den nächſten Erben getheilt, das unbewegliche Gut dagegen blieb Theil Eines Erben und ſomit der Geſammtheit, die in verwandte Geſchlechter (proximi) getheilt war. Dieſe hatten für den Dienſt und Zins des unmündigen Erben Sorge zu tragen, ſollten ſich überhaupt ſeiner annehmen und hatten bei Veräußerungen und Traditionen von Gütern das nächſte Einſpruchsrecht und Anrecht. Wir finden nämlich, daß innerhalb der Familie die meiſten Hörigen, die auf den Höfen angeſeſſen waren, das Recht der Veräußerung, der Tradition, des Verkaufes, der Verpfändung und Verleihung hatten, wenn die Güter nur bei Familiaren blieben [2]). Daraus folgt von

---

haereditatem habens moritur, haeres sine oblatione haereditatem accipiat et postea debitam servitutem inde provideat. §. 4: Si quis ex Familia moritur, quicquid indotatum reliquerit, nisi traditione praepediatur, proximi haeredes possideant. Das Trierer Voigtrecht l. l. ſagt: ut alteri ecclesiae altera dampnum non inferat, sed per successiones filiorum aut filiarum, quod suum est, utraque ecclesia retineat.

1) Wormſ. Dienſtr. §. 10: Ius erit; si ex Familia Vir aliquis et uxor eius obierint et filium cum filia reliquerint, Filius haereditatem servilis Terrae accipiat, Filia autem Vestimenta matris, et operatam pecuniam accipiat.

2) Wormſ. Dienſtr. §. 2: Lex erit Familiae; Si quis praedium vel mancipia in haereditatem acceperit, et in paupertatem inciderit et ex hac necessitate haereditatem vendere voluerit;

ſelbſt, daß der freie Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern innerhalb der Familie unbeſchränkt war, dagegen nicht außerhalb der Familie [1]). Die durch einen

---

prius proximis haeredibus cum testimonio proponat ad emendum: si autem emere noluerint, vendat cui voluerit. Si autem aliquis mansus in manum Episcopi, iudicio Iudicum, pervenerit, et si haeredum aliquis supersessum ius emendare voluerit, detur sibi potestas ut tali conditione haereditatem accipiat: si autem nullus haeredum satisfacere voluerit, illius Loci minister, cuicumque ex Familia mansum illum dederit, hic postea haeres firmus sit; si autem aliquis venerit post duos annos, aut post tres aut plures, et dicat: Ego sum haeres; pauper eram, orphanus eram, non habui, qui me pasceret, ideo extra patriam ivi, et ibi usque modo me meo labore conduxi, et vult cum solo testimonio illum qui iussione Episcopi haeres effectus est, et quia suum mansum bene excultum et firmatum habet, expellere; Constituimus: Quia prius nullus haeredum erat, qui supersessum ius emendare voluisset, ille firmus haeres sit qui a Ministeriali haeres effectus est; si haeres erat, cur aufugerat? cur domi non sederat ut haereditatem suam custodiret? volumus ut nulla vox eius de hoc amplius audiatur, nisi iusta atque rationabilis causa ibi intelligatur; si autem aliquis qui haeredivalem mansum habet, moritur et parvulum haeredem reliquerit, et ille haeres non potest debitum servitium persolvere, et sit aliquis proximior qui velit debitum servitium de praedicto manso facere quousque haeres ille ad suos dies pervenerit, ne proptor teneritatem haeredis exhaeredetur haeres, concedimus et constituimus, et ut misericorditer de eo agatur rogamus. Vergl. daſſelbe §. 4 oben, §. 5: Si quis cum manu coniugis suae cum testimonio bono aliquam Traditionem sive in dote, sive in aliis quibuslibet rebus fecerit, hoc firmum erit, nisi alia res praepediat. §. 6: Si quis praedium vel haereditatem suam infra Familiam vendiderit, et aliquis haeredum suorum praesens fuerit et nihil contradixerit; vel si absens aliquis haeredum est, postea resciverit, et si infra spatium illius anni hoc reticuerit, postea iure carebit. Vergl. §. 11 §. 19.

1) Worms. Dienſtr. §. 21: Si quis ex Familia S. P. praedium vel mancipia a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit extra Familiam, neque cum advocato neque sine advocato, nisi commutet, dare non liceat.

Digitized by Google

Familiaren von einem Freien erworbenen unbeweglichen Güter oder Sklaven sollten nur zum Austausche für bewegliches Gut benutzt werden, damit der hörige Genosse nicht in ein doppeltes Verhältniß zu seiner Genossenschaft und zu der von freien Männern käme.

Ueberschlagen wir nun die Resultate der bisherigen Untersuchungen, so finden wir, daß das aristokratische Element dieses Staates, das sich so bedeutend gegen oben hin seit der Wahl Arnulfs vergrößert hat, immer mehr an Macht zunehmen mußte. Eintritt in die Herrschaften mit Gut und Blut stand frei; Austritt oder nur ein freieres Verhältniß nach Außen war sehr erschwert.

An der fahrenden Habe des Hörigen hat der Herr kein Eigenthum mehr, aber es mußte beim Todesfall zur Anerkennung der Herrschaft und zur Lösung der Erbschaft vom Erben eine Abgabe entrichtet werden, die der Herr selber wählte, Bestehaupt (mortuarium), d. i. das beste Stück Vieh oder anderes bewegliches Gut [1]). Jede Familie hatte ein geschlossenes Gebiet von Erbschaften, die in der Regel nur an Familiaren übergingen. Indeß kamen Ausnahmen vor, die aber nur als freiwillige Zugeständnisse des Herrn zu betrachten sind.

Die Güter der kleineren Grundbesitzer sind belastet mit Diensten und Abgaben (servitia), mochte der Besitzer ein persönlich freier Mann sein, der nur unter der Voigtei des Herrn stand und für die Pflege desselben seinen Zins zahlte, oder mochte er ein Höriger sein, der im persönlichen unfreien Verhältniß zum Herrn und im unablösbaren zur Familie stand. Beiden konnten Güter, die wie Pachtgüter nicht nach Hofrecht besessen wurden, als Wir-

1) S. oben S. 232 N. 1.

then oder Meyern übergeben sein. Der Freie konnte sie nach vertragsmäßiger Aufkündigung verlassen, so wie ihm der Herr zu gehöriger Zeit kündigen konnte. Der Hörige dagegen kann kein Gut ohne des Herrn Willen verlassen.

Bei weitem die meisten Güter die unter Hofrecht stehen, waren erbliche Zinsgüter, die nur dann für den jedesmaligen Besitzer, nicht aber für die Erben, verloren gehen, wenn er seinen Dienst und Abgaben vernachläßigt, oder Hofrecht bricht [1]). Als Ausnahme von der Regel müssen jetzt noch angesehen werden solche Güter, die nur auf bestimmte Zeit, meist auf Lebenszeit verliehen werden, d. i. auf Leibgeding oder Leibgewinn. Es zahlte dann beim Abgange des Besitzers der Anziehende eine Lehnware, und wenn die Güter auch erblich wurden, so wurde doch in den späteren Leihebriefen das Rechtsverhältniß bezeichnet [2]).

Unter der Voigtei standen die freien Schutzpflichtigen und Hörigen. Der Herr übte die Gerichtsbarkeit entweder selbst oder ließ sie durch seine belehnten Voigte, Untervoigte und gesetzten Amtleute, Ministerialen u. s. w., die unter den verschiedensten Namen vorkommen, ausüben. Es gab immer solche Genossen auf den Herrschaften, die von dem eigentlichen Gerichte des Voigtes eximirt waren. Dies

---

1) Trierer Voigteirecht l. l.: Si villani aut mansionarii debitum censum vel servitium S. Maximino et abbati volunt denegare, primum per alios iudices, deinde in ipso principali loco Treveris, unde vivunt, per illos iudices ac ministros qui scaremanni dicuntur et qui meliores sunt ecclesiae, constrigantur: sin autem per cartam aut advocatum, ad ultimum vero per manifestum iudicium, in quo si convicti fuerint, omnibus bonis suis ad manus abbatis attractis, carebunt, et ius, quod abbas eis postea concesserit, habebunt.

2) Eichhorn §. 368 S. 716; P. F. J. Müller, über das Güterwesen. Düsseld. 1816.

Digitized by Google

ſind in der Regel die, welche ſich am Hofe des Herrn befinden [1]) für Hofedienſt und perſönlichen Dienſt, d. h. nicht bloß die geehrten Miniſterialen, ſondern auch Tagewarden d. i. Tagedienſtthuende und Jäger, Fiſcher, Köche und dergleichen Leute. Dieſe können übrigens nach dem Hofrechte angeſeſſen ſein, wie andere Hörige [2]). Auch über dieſe Genoſſen ſetzte der Herr ſeine Amtleute (officiales, auch ministeriales ſchlechthin [3])), die als vorſitzende Richter und Verwalter (praepositi, villici) erſcheinen und immer aus der Genoſſenſchaft der geehrten Dienſtmannen (ministeriales, scaremanni, meliores) genommen werden. Dieſe Eximirten bilden die Familie des Herrn im engern

---

1) Wormſer Dienſtrecht §. 30: si autem noster servitor, qui in nostra Curte est, aut noster ministerialis talia audeat praesumere, volumus: ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum Fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur. — Trierer Voigteirecht: Servientes vero, qui praebendarii sunt, et qui fratribus infra claustrum serviunt, sive in ipso loco, vel cellulis illuc pertinentibus — sive qui foris vel intus dagescalzci, vel pistores, bavarii aut piscatores, coci aut lavatores vel quicunque foris vel intus cotidiano servitio fratribus servituri sunt, nulli advocato vel hunnoni subiaceant sed tantum abbati suisque praepositis pro quibuscunque culpis suis respondeant, vapulent aut evadant.

2) S. oben S. 230 und Trierer Voigtrecht: Si quis ex villanis vel mansionariis qui circa urbem vel in aliis longe vel prope positis curtibus commanent, censum debitum, qui ad usum fratrum cotidianum sive in lignis aut aliis quibuslibet rebus pertinet neglexerit, et statuto die vel tempore non dederit, statim sequenti die villicus abbatis vadimonium de domo ipsius sine advocato tale accipiat, cum quo illud, quod ipse ad servitium debuit fratrum, plenissime persolvat; caeterum vero servitium eius in eadem curte, in qua habitat, ab eo, prout iustum fuerit, exigendo requirat.

3) minister, ministerialis bedeutet im Wormſer Dienſtrecht einen ſolchen Amtmann.

Sinne; für ſie haben wir die herrſchaftliche Gerichtsbarkeit als die unmittelbarſte, für die Kolonen die des Voigtes. Auch die Hofeshörigen haben wie die Kolonen gemeſſene und genau beſtimmte Dienſte und Abgaben [1]). Man theilte deshalb die Gerichte in herrſchaftliche Dinge (Budinge) und in Voigtdinge ein [2]). Von den erſten

---

1) Trierer Voigtrecht: Addimus etiam nos et nostra imperiali auctoritate firmissime interdicimus, ut nullus advocatorum aliquod placitum praeter tria iure debita in abbatia habeat; nullus illorum hospitia vel servitia in curtibus abbatis aut fratrum sive a rusticis violenter exigat, nullus eorum per inscisiones aut petitiones homines gravare aut vi pecora illorum aut paraveredos tollere praesumat, etc.

2) Trierer Voigtrecht: Confirmatum est itaque eorum sacramentum, quia advocati abbatiae illius, ubicunque in regno nostro sita sit, nonnisi ter in anno, et illi qui hunnones dicuntur, tertio tantum anno, nisi recens furtum fuerit, aut ex parte abbatis vocati fuerint, placitare in abbatia debeant. Quidquid autem in illis tribus placitis advocatorum vel hunnorum* clam aut aperte, retro vel ante in via, illuc vel inde eundo, quisque reus vadiaverit, arbitrio abbatis vel praepositorum aut villicorum et meliorum, qui in curtibus sunt, secundum culpam et facultatem uniuscuiusque hominis disponatur: inde duae partes abbati, tercia advocatis tribuatur. Si cuius bona vel praedia propter aliquam culpam vel quaerimoniam in placitis abbatis, id est Budingun, dominicata vel publicata fuerint, omnia abbatis erunt, nisi bonis eisdem, priusquam villici abbatis ea in custodiam susceperint, se quilibet temere intromiserit; de bonis autem, quae in advocatorum placitis publicata fuerint, duae partes abbatis, tercia vero pars in eodem tantum anno rerum aut frugum advocatorum erit: postea vero nihil ad eos pertinet, quid abbas inde disponere velit. Advocati autem servitia in curtibus, in quibus iura dabuntur, cum villicis et scavionibus accipiant, et non emittant vel vendant; quia ad hoc eis donantur, ut quidquid abbati vel familiae adversitatis contigerit, corrigant. Quod si non fecerint, et bis vel ter aliquid in agris aut vineis, unde damnum habet abbas aut familia, eis accusatum aut denunciatum fuerit, et non correxerint, servitio (sc. nummorum) eos abbas

Digitized by Google

empfingen der Herr oder seine Hofesbeamten allein die Einkünfte, wenn jener nicht den Voigt oder dessen Unterbeamten (hunnones) selbst zur gerichtlichen Hülfe gerufen hatte. Von den Voigtdingen empfing der Herr zwei Drittheile [1]). Sonst war sehr reichlich durch Dienste und Abgaben für das Einkommen und Einlager des Voigtes auch außer den Lehnen gesorgt. Ueberall wo der Voigt zugezogen wurde, erhielt er ein Drittheil der gerichtlichen Einkünfte, auch von den publicirten Gütern [2]).

Wenn wir nun im Verlaufe der Untersuchungen mehrmals von Eximirten in Bezug auf den Gerichtsstand sprachen, so ist doch immer dabei im Sinne zu behalten, daß unter ihnen kein bevorzugter Gerichtsstand im heutigen Sinne des Wortes zu verstehen ist. Solche Eximirte, die nur vor Ein Gericht, als dem Gericht der Bevorzugten, gezogen werden konnten, existirten im Mittelalter nicht. Alle Unterthanen eines Reiches waren nach Genossenschaften getheilt, auch die Geistlichen bildeten für ihre kirchlichen Verhältnisse eine solche Genossenschaft. Niemand konnte gerichtet werden als nach den Gesetzen seiner Ge-

---

constringat, donec ea, quae in prioribus binis aut tribus placitis accusata sunt, ad correctionem perducant. Si quis propter furtum vel latrocinium captus aut iusto iudicio diiudicatus vel dampnatus fuerit, substantia illius et omnis possessio abbatis erit: advocatis vero de homine, quod iustum est, aut quod sibi et aliis comprovincialibus suis visum fuerit agere, licebit.

1) Vergl. oben S. 514 — 18.

2) Die Regel im Trierer Voigtrecht: et quicquid ibi placitando acquisierint, duae partes abbatis, tercia ipsorum (advocatorum) erit. Eadem vero die abbas ipsi advocato, quicunque est, servitium dabit (d. h. am Hofe), duos scilicet modios panis, friskingos quatuor ovinos, et amam unam vini; si amplius habere voluerit, de placito habebit.

Digitized by Google

noſſenſchaft und von derſelben. Von dieſer Regel gab es keine Eximirte. Rechts- und Sachkenntniß als Anforderungen an die Urtheiler, politiſche Standes- und Dienſtverhältniſſe der Genoſſen waren die Gründe für dieſe Eintheilung; der Staat ſelber und die Geſtaltung deſſelben forderte ſie nothwendiger und ganz natürlicher Weiſe. Es lag auch kein Mißverhältniß in derſelben. In der Gemeinheit, wo er ſich befand, konnte Jeder vor Gericht gezogen oder außerhalb derſelben vertreten werden, nur die Fürſten vor dem König, weil ſie die höchſten politiſchen Perſonen waren, ihre Genoſſenſchaft aber eine ſo zerſtreute und verhältnißmäßig ſo kleine Anzahl einſchloß, daß man wohl gegen ſie ohne Unbill ſich an die Pfalz wenden konnte. Gleichheit des Geſetzes d. i. Einheit wurde überall erſtrebt; wo ſich daher dieſe Germaniſche Gerichtsverfaſſung erhalten und nur national mit den Staatsformen weitergebildet hat, ohne Einwirkung fremder Rechte, da exiſtirt, wie heute noch in England, kein eximirter Gerichtsſtand außer in Denjenigen, welche politiſche Perſonen ſind, d. h. welche durch Geburt perſönliche Standſchaft erlangt haben, wie die Peers. —

In dieſem Sinne muß auch das Recht der Miniſterialen aufgefaßt werden. Es gab jetzt hörige, perſönlich freie und edle Miniſterialen, die nach ihren Dienſt- und Standesrechtsverhältniſſen verſchieden ſind [1]). Man kann deshalb nicht von Einer durchgehenden Rechtsgleichheit bei ihnen ſprechen, obwohl Alle ritterbürtig ſind.

Wo die Miniſterialität in alter Strenge nur durch perſönlichen Dienſt und Ehrendienſt bevorzugter Hörigkeit vorkommt, da ſind ihre Verhältniſſe auch nach der Analogie

1) Vgl. oben S. 543 ff. beſ. S. 544; und die Beiſpiele einer ſolchen Standesverſchiedenheit in der Miniſterialität S. 536 Anm.

Digitized by Google

gie der Hörigkeit überhaupt zu beurtheilen [1]). Die Miniſterialen, obwohl Ritter oder ritterbürtig, ſind ein Theil des herrſchaftlichen Vermögens, ſie gehören zum Gute und Lande, zu dem ſie geboren ſind; es wird über ſie frei vom Herren verfügt, ſie werden wie Sachen vertauſcht, verſchenkt, vererbt [2]).

Die männliche und weibliche Descendenz der Miniſterialen gehört dem Herren, und iſt zum beſtimmt vorgeſchriebenen Dienſte verbunden [3]). Sie ſind unter ſich ebenbürtig, müſſen aber zur Heirath die Einwilligung des Herren haben und einen Ehezins zahlen. Auch ein Mortua-

---

1) Ich folge in dieſer Anſicht nicht ganz Eichhorn D. St. u. R. G. §. 344 S. 604. Unfrei ſind die Miniſterialen dem Kerne nach immer, aber ſie ſind bevorzugte Unfreie. Es iſt allerdings ganz falſch, ſie mit den ſtreng eigenbehörigen Leuten zu vermengen, was Eichhorn l. l. N. f rügt, aber entſtanden müſſen die Miniſterialen aus den Unfreien ſein urſprünglich, weil es ſonſt gar keine Erklärung für ihr Entſtehen gäbe. Ich verweiſe deshalb abweichend von dieſer Anſicht auf die obige Entwickelung S. 545 und 46, obwohl ich nicht leugne, daß auch durch Eintritt Freier und Edler in den Miniſterialendienſt die Miniſterialität vermehrt, verändert und veredelt wurde. Aber dem Herrn ſtand zu aus dem niederen Grade der ſtrengen Hörigkeit in die höheren ſelbſt der Miniſterialität zu erheben, nicht umgekehrt zu erniedrigen. Vergl. Hüllmann, Stände S. 377: Urk. Adelberts von Mainz v. J. 1127 bei Guden. cod. dipl. I, 399: duos viros, aliquando quidem censuales, ministeriales sibi constituit, et ex eis alterum pincernam, alterum vero marscalcum ordinavit. Urk. Konrads III v. J. 1147 bei Schaten Ann. Paderb. I p. 774: de infimo ordine, videlicet de litis aut de censuariis, facere ministeriales, abbas potestatem habeat. Auch aus dem Wormſer und andern Dienſtrechten ergiebt ſich daſſelbe.

2) Hüllmann l. l. S. 377 — 79 Noten hat eine ganze Reihe urkundlicher Beweiſe dafür geſammelt, bis zum 13ten Jahrh. incl.

3) Eccard, Corp. Scr. II p. 110 ff. aus dem oben S. 562 N. 1 die Stelle abgedruckt iſt, welche den Dienſt der weiblichen und männlichen Miniſterialen betrifft.

rium kommt bei ihnen vor; der Harniſch und das beſte Pferd wird dem Herrn ausgeliefert. Ganz wie bei den Hörigen beſtand als Grundſatz, daß ſie ſich nicht außerhalb der Herrſchaft oder der Familie mit anderen Dienſtleuten verheirathen ſollten, nur freie Perſonen konnten ſie zu Gattinnen wählen oder Miniſterialen derſelben Familie, weil aus ſolcher Ehe kein Nachtheil der Herren entſtand. Die Freie, Gattinn eines Miniſterialen, verzichtete bei der Heirath auf die Rechte ihres Standes. Gehörten die Eltern aber verſchiedenen Herren an, ſo beſtand als Regel, daß die Kinder der Herrſchaft der Mutter ausgeliefert wurden, wie bei den ſtreng Hörigen. — Um nun dieſe und andere Härten, ſo wie nachtheilige Folgen für die Erbſchaften zu vermeiden, da ſolche Kinder nur in der Dienſtfolge der Mutter erbfähig waren, wurden entweder Ausgleichungen durch Tauſch getroffen, oder auch, weil ſich die Gelegenheit dazu nicht immer bieten konnte, unter den Nachbaren Verträge errichtet, nach welchen die Ehen freigegeben wurden, ſo aber, daß die Kinder getheilt werden ſollten [1]). — Den Uebergang in ein höheres, der

1) Die hieher gehörigen Stellen haben am vollſtändigſten Boehmer, Observationes Iuris Feudalis Ed. 2. Gottingae 1784 Obs. V de femina ministeriali p. 135 ff. und Hüllmann l. l. S. 380 ff. Noten. Urk. Ottos II von 963 bei Hontheim I p. 300: quicquid advocatus in familia vel petendo, vel in hoc, quod extraneas uxores duxerit, placitando acquisierit, duae partes altaris, tercia advocati erit. — Urk. Heinrichs III v. 1051 bei Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 26: ut nullus extraneas, nisi forte liberas — ducat uxores. — si alienas acceperint uxores, omnis haereditas eorum et universa quae possident, ad S. Nicolai cedant monasterium, et nullus haeredum suorum in his quisquam habeat. Vgl. Wormſer Dienſtr. §. 15. Urk. des Abt Ruthard v. Fulda v. J. 1079 bei Schannat, Trad. Fuld. p. 258 N. 616: Herig, homo nostrae ecclesiae, accepit in uxorem feminam quandam liberae condicionis;

Digitized by Google

Freiheit nahe kommendes Verhältniß, was ſich ſchon im eilften Jahrhundert bei allen Miniſterialen findet, hatte offenbar das Waffenrecht bewirkt, welches ſie, wenn auch nur im beſchränkten Sinne, beſaßen; auch wohl das erbliche Lehen und das Lehnrecht überhaupt, welches letztere freilich nur modificirt auf ſie angewandt werden konnte, ward ein Grund ihrer bevorzugten Stellung. Waffen- und Fehderecht mußten jedoch gegen außen beſchränkt ſein, weil der Herr ſie zu vertreten hatte; nach innen, weil ſie dort auf Familiaren trafen [1]). In Bezug auf das Lehnrecht konnten ſie in der Regel nur ligiſche Leute (homines ligii) ihres Herren ſein, dem ſie gehörten; konnten nicht zweien Herren zugleich dienen oder Fidelität ſchwören, nicht verſchiedene Lehen empfangen. Da aber der Herr ſie für ihren Dienſt mit Hof-Lehen (iure officii s. curiae) ausſtatten muß, und dieſe Lehne für alle Agnaten des Erblaſſers erblich ſind, und jeder Miniſteriale einen Anſpruch auf Lehen hat, ſo bilden ſie eine eigenthümliche Genoſſenſchaft mit höherem Wergeld, das nur unter dem Geſchlecht (cognati) getheilt wird, eine Schwurgenoſſenſchaft, welche unter den hörigen Genoſſenſchaften am höchſten ſteht, und aus der der Uebergang in die Freiheit, namentlich in die freie Vaſallenſchaft am leichteſten war. — Der Herr mußte nämlich den Dienſtmann frei laſſen, der (etwa als jüngerer Sohn) kein Hoflehen erbte und dem er nicht ein ſolches übergeben konnte

— et quia ipsa femina libera fuit, ut posset eam vir suus indotare bonis ecclesiae, exuit se libertate sua, et fecit se ipsam mancipium ecclesiae. Die Theilungsverträge ſ. bei Böhmer l. l. Vgl. Eichhorn §. 344 S. 607 N. l.

1) Dies geht nicht nur aus dem Wormſer Dienſtrecht l. l. ſondern auch noch aus dem ſpäteren Cölniſchen §. 78 hervor. Jetzt auch bei Walter C. I. G. III, II p. 800 ff.

oder wollte. Auch deshalb wurde, vorzüglich seit dem eilften Jahrhundert, das Ministerialenrecht aufgeschrieben [1]), weil ihre Lehen erblich geworden waren und doch ein anderes Recht als die Vollehen oder freien Lehen hatten.

Vermöge seiner Genossenschaft oder Standschaft hat auch jeder Ministeriale ein Anrecht auf die Aemter am Hofe des Herrn. Höchst anziehend ist die Betrachtung,

---

1) Eccard l. l. II Udalrici Babenberg. Codex p. 102: Haec est iusticia Babebergensium ministerialium. Si quem ex his Dominus suus accusaverit de quacunque re, liceat illi iuramento se cum suis coequalibus absolvere, exceptis tribus, hoc est, si in vitam Domini sui aut in cameram eius aut in munitiones eius consilium habuisse arguitur. Ceteris vero hominibus de quacunque obiectione absque advocato cum suis coequalibus iuramento se poterit absolvere et ceteris hominibus non plus debent quam VII personas; suis vero sociis XII. Si occisus fuerit, recompensatio eius X librae sunt, quae ad alios non pertinent, nisi ad cognatos occisi. Si beneficium non habuerit ab Episcopo et representaverit se in eius ministerio et beneficium non poterit obtinere, cui vult militet, non beneficiarius sed libere. Si absque liberis obierit et uxorem praegnantem habuerit, expectetur dum pariat et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris. si non: proximus agnatus defuncti loricam suam vel equum quem meliorem habuerit, Domino suo offerat, et beneficium cognati sui accipiat. In expedit. iturus etc. ſ. oben S. 563 N. bis habentes. A Domino suo non constringantur nisi ad quinque ministeria, hoc est aut dapiferi sunt, aut pincernae, aut marchalli aut venatores. Bei Goldast, Const. Imper. III p. 231 ſteht dieſe letztere Stelle vollſtändiger, wenn auch nicht durchweg richtiger. (Beneficia habentes gehört zum voraufgehenden Satze) a suo Domino non constringantur nisi ad quinque ministeria, hoc est ut aut dapiferi sint, aut pincernae, aut cubicularii, aut marschalci, aut venatores. In Bezug auf die Ligiſche Fidelität iſt zu bemerken, daß Ausnahmen vorkommen. Dieſe ſind indeß wohl nur dann gewöhnlich geweſen, wenn die Miniſterialen wieder von einem unmittelbaren Lehnsträger ihres Herren ein Lehen empfingen, nicht von jedwedem dritten. So konnten die Miniſterialen von S. Maximin vom Voigte Lehen nehmen, ſ. unten die folg. Note.

was in dieser Beziehung die Nachbildung der alten Pfalzverfassung für Resultate hervorgebracht hat. — Die Ministerialen bildeten jetzt den Kern der Heere; die Waffenehre und die Eigenthumsrechte hatten sie hoch über alle hörigen Dienenden hinaufgerückt, sie waren das Schwerdt der Herrschaften, auf ihrem Dienste beruhte im gewissen Sinne die Kraft des Reiches, sie waren die Schaarmannen oder Schaarer (scararii), die ritterlich Dienenden; sie bildeten die Familie des Herrn im engeren Sinne, das Gefolge oder Gesinde, so zahlreich sie auch waren; sie die Besatzung der Burgen, sie die Leibwache der Herren, einen Hauptbestandtheil der Bürgerschaft in den Städten; durch sie bekam vorzüglich das Reich jene aristokratische Physionomie, die wir in den Zügen selbst der untersten Gemeinheiten erkennen. Man muß annehmen, daß mit den Ministerialen fast alle Aemter der unteren Corporationen auch der städtischen für Verwaltung und Gericht bis zu jener Zeit besetzt wurden, in welcher die Städte ihre municipale Freiheit erkämpften oder erwarben. Alle Ministerialen waren von ihrer Geburt an eingetheilt nach den Aemtern für die sie geboren waren; es gab bestimmte Classen oder wenn man will Kasten von Ministerialen für die Marschall-, Truchseß-, Schenken-, Kämmerer-, Jäger-, Münz-, Markt- und Zollämter, für gewisse Voigteiämter, entweder für die Obervoigtei oder für die unterrichterlichen Stellen. So wie sie alle zu diesen Aemtern geboren waren, dem Herrn aber die Wahl aus den Besten und Aeltesten zustand, so waren sie selbst unter die Inspection der Amtleute (magistri, officiales, ministeriales, ministri) gestellt, denen sie für ihre Dienste nach Corporationen zugetheilt wurden. Sie selbst standen zwar der Regel nach unter dem Herren als Richter oder Vorsitzer ihrer Genossenschaft, unter

welchem namentlich über ihre persönlichen Rechte und Dienstverhältnisse gerichtet wurde, aber ihre Hörigen und Knechte die sie besaßen, so wie ihre Allodien, gehörten meist vor des Voigtes Gericht [1]). Die Ministerialen selber aber waren auch zu den Richterstellen in der Bürger-

1) Vgl. Straßb. Stadtrecht oben S. 267 N. 1 §. 6. Wormser Dienstrecht §. 29, Bamberger Dienstr. vorige Note, Trierer Voigteirecht l. l.: Servientes vero qui scaremanni dicuntur, nulli advocato, nisi abbati, subiaceant, nulli eorum serviant, nisi beneficia ab eis habeant aut abbas pro necessitate et utilitate monasterii cum illis eos alicubi ire praecipiat; advocatus vero Giselbertus (Graf von Luxemburg) qui in praesentiarum est, aliique successores ipsius, qui bannum a regia manu susceperint, proxima die post festum S. Maximini super praedia et mancipia eorum, qui ministri vel scaremanni dicuntur, illa sola die, si celebre festum vel jeiunium non fuerit, placitabunt: sin autem, cum prima pulsata fuerit, placitum intrabunt et usque ad nonam horam illud tenebunt, postea vero nullum ibi diutius stare distringere poterunt et quicquid ibi placitando acquisierint, duae partes abbatis, tercia ipsorum erit. Aus dem Cölner Dienstrecht, das freilich erst im 12ten Jahrhund. aufgezeichnet ist, gehört hieher §. 5 — 10: Item singuli et omnes Ministeriales ad certa officia Curiae nati et deputati sunt. Officia quinque sunt; in hiis officiis servire solummodo debent Ministeriales beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur. Illi autem servient hoc modo. Quilibet eorum per sex ebdomadas serviet in suo officio, ad quod natus est, finitis his sex ebdomatibus ipse cum licentia Domini sui domum ad propria redibunt, et alii loco illorum, prout ordo expetit, succedent. Quicunque autem licentiam domum redeundi quesierit, sic eam queret; veniet in presentiam Domini sui et ibi dicet, sex septimanas suas expletas esse, et licentiam domum revertendi postulabit. Que si ea a Domino denegata fuerit, osculabitur oram clamidis eius, et sic recedat, nec in hoc offendisse debet Dominum suum. Si autem Dominus nullatenus eo carere voluerit, et benignitas Domini illum ad manendum induxerit, Dominus in Curia sua honeste, in quocunque servitio sibi placuerit, retinebit, non tamen ei deserviet in aliquo horum quinque officiorum, donec iterum terminus sex septimanarum per ordinem eum contingit.

Digitized by Google

ſchaft und in den ländlichen Gemeinheiten der Kolonen oder Villanen geboren [1]); es iſt alſo gar nicht auffallend, daß ſie ſehr häufig an die Stelle der Voigte traten, und daß aus ihnen die Vicedomini für die Verwaltung der Höfe genommen wurden [2]), welche dann auch wohl die Amtleute (villici), Schultheißen oder Meier, in den ihnen untergeordneten Höfen ſetzten. Offenbar würde nun, da man im eilften Jahrhundert vorzüglich häufig die Rechte der Miniſterialen für ſich aufſchrieb wie in Bamberg und Wizenburg, oder ſie mit dem Hofrecht überhaupt zuſammenfaßte, wie ſchon früher in Straßburg und dann in Worms, oder ſie dem Voigteirecht an die Seite ſtellte, wie in Trier [3]), eine kaſtenartige Verknöcherung dieſer ariſtokratiſchen Corporationen auch durch die Herrſchaft des geſchriebenen Buchſtabens herbeigeführt worden ſein, wenn

---

1) Vergl. Cölner Dienſtr. §. 5 und Trierer Voigteirecht l. l.: Si villani aut mansionarii debitum censum vel servitium — abbati volunt denegare, primum per alios iudices, deinde in ipso principali loco Treveris, unde vivunt, per illos iudices ac ministros, qui scaremanni dicuntur et qui meliores sunt ecclesiae, constringantur etc.

2) S. Hüllmann, Stände S. 386, der eine Reihe Urkunden aus Guden, Cod. dipl. I pag. 32 ff. v. J. 1090 — 1131 anführt, aber fälſchlich anzunehmen ſcheint, daß immer ein Vicedom an der Spitze der ganzen Verwaltung geſtanden habe. Die Voigte oder Vicedome konnten nur beſtimmte Höfe zur Aufſicht und Verwaltung erhalten haben, wie der Kölner, Dienſtrecht §. 4 u. 5; andere Zweige der Verwaltung, wie z. B. Zoll- und Münze waren den Kämmerern untergeben zur Aufſicht u. ſ. w.

3) Dem Alter nach 1) das Wormſer 1024, 2) unter Konrad II das von Wizenburg, 3) dann einige Jahrzehnte ſpäter das von Bamberg, 4) dann 1056 das von Trier; das Cölner und das Magdeburger gehören ins 12 Jahrh. Das Straßburger iſt wohl das älteſte von dieſen, wenn es auch erſt in der vorliegenden Redaction mit der Ueberſetzung im 13 Jahrh. aufgeſchrieben ſein ſollte.

nicht ſchon der Uebergang in ein freieres Miniſterialenverhältniß, ſo wie der Uebergang in die volle Freiheit durch jene obige Art vorgeſchriebener oder durch freiwillige Freilaſſung, ſehr gewöhnlich geweſen wäre. Dadurch aber daß viele von dem Herren- und Freienſtande in die Miniſterialität eingetreten waren, hoben ſie die Miniſterialität wohl zu reinen Dienſtverhältniſſen aus der Hörigkeit empor. Viele Edle und Freie behielten ſich beim Eintritte in den Dienſt ihre perſönliche Freiheit, auch wohl ihr echtes Eigenthum, vor. Schon im eilften Jahrhundert war es daher Regel, daß die Miniſterialen überhaupt echtes Eigenthum und eigne Leute erwerben konnten, die entweder unter des Herren Gericht, oder unter dem des Voigtes ſtanden [1]).

Immer mehr mußte aber das Bedürfniß gefühlt werden, es zur Einigung im Geſetze, zur Gleichheit wenigſtens innerhalb Einer Genoſſenſchaft zu bringen [2]). Dadurch er-

---

1) S. oben die Stelle aus dem Trierer Voigteirecht S. 646 N. 1 und Cölner Dienſtr. §. 8: evidens est et manifestum, quod Nobiles Terre Coloniensis, qui Iurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habent iudicare Ministeriales Beati Petri de allodiis et de capitibus suis; sed si aliquid contra eos habuerit, vel personas vel allodia eorum tangat, coram Domino suo Archiepiscopo querimoniam de eis proponat, et iustitiam suam ibi prosequantur. Für die ſpätere Zeit, wo daſſelbe Verhältniß ſich findet, ſ. Hüllmann S. 399. Der Schwabenſpiegel, Landr. Art. 55 u. 64 hat Unrecht mit ſeiner Anſicht.

2) Hüllmann nimmt l. l. S. 403 den Ausdruck legales oder legitimi servientes überhaupt in dem Sinne, daß er Miniſterialen „mit vorbehaltenem Rechte" bezeichne, dies iſt aber ohne Zweifel nicht durchgehends der Fall. Alle Miniſterialen waren legales ministri, alle hatten ihre beſtimmte lex innata oder ihr beſtimmtes Recht. Dagegen bezeichnen die von ihm angeführten urkundlichen Stellen aus dem eilften und zwölften Jahrhundert, wie man beim Eintritt in die Miniſterialität ſelbſt mit vorbehaltener Freiheit und Dienſte nach Freier Art, nicht nach knechtiſcher, auf das ſchon ge-

Digitized by Google

klärt ſich nicht nur die weitere Entwickelung der Geſetzgebung in den unterſten Kreiſen, ſondern auch das Gelangen zu einer immer größeren und endlich vollkommenen Freiheit in den Städten und in der Ritterſchaft.

ſchriebene oder durch Gewohnheit in der Genoſſenſchaft der Gleichen beſtehende Recht hinwies: Instrumentum concambii v. J. 1058 bei Meichelbeck, hist. Fris. I, II N. 1247 p. 520: ut ipsa et liberi eius liberali ministerio consistant — viri legales ministri — legitimi ministri. Urk. v. 1095 ebend. N. 1257 p. 526: legitimorum servientium iure. Urk. v. 1120 p. 534: vir nobilis delegavit ad altare S. Mariae sanctique Corbiniani proprium filium suum Isengrimum ea conditione, ut legitimorum ecclesiae servientium iure et lege vivat. Ueber das Genoſſengericht ſ. auch Urk. des Abts v. S. Maximin v. J. 1084 bei Hontheim I p. 434: iusto iudicio suorum parium beneficium, quod ex me tenebat, fere ei auferre debui.

Beilage.

I. Ueber die theilweise Fortdauer der Römischen Municipal-Verfassung in den Lombardischen Städten während des Mittelalters.

Der Streit darüber, ob die Römischen Municipal-Institutionen, wie wir sie in den letzten Zeiten des Weströmischen Kaiserreiches finden, in den Italischen Städten, welche von den Longobarden erobert wurden, noch unter deren und der Fränkischen Herrschaft so wie unter der Deutschen fortgedauert haben oder nicht, währt bereits lange Jahre und ist auch nicht einmal in minder wichtigen Punkten durch Vergleich der streitenden Partheien beigelegt worden.

Ich will hier die Resultate, die sich aus den Forschungen für und wider ergeben, thatsächlich zusammenstellen, und einige Fragen bezeichnen, auf deren Beantwortung es bei ferneren Untersuchungen über diesen Gegenstand ankommt.

Zuerst muß die ganz vage Nachricht des Sigonius (De regno Italiae VII, a. 973): „Otto I habe die Freiheit der Italischen Städte dadurch gegründet, daß er ihnen ihre Gesetze, Gewohnheiten, Jurisdictionen, Magistrate und Zölle nach eignem Rechte gelassen habe, nur so, daß sie den Königen den Eid der Treue leisteten," als ganz ohne alle Begründung und als in dieser Art auch ohne alle Bedeutung beseitigt werden. Man weiß urkundlich und durch andere glaubwürdige Quellen Nichts weiter in dieser Beziehung von Otto I, als daß er bischöfliche Städte mit dem Weichbildrecht (ius civitatis) ausstattete, d. h. daß er freie und unfreie Gemeinden unter Einen, bischöflichen, Beamten brachte. Daß er dadurch mittelbar die später erwachte Freiheit der Städte erleichterte, ist nach v. Savigny's Vorgange von allen Neueren anerkannt. Möglich ist es auch (Niebuhrs

Anſicht), daß dadurch, — weil überhaupt eine gewiſſe Einheit des Rechts in einer Stadt durch das ius civitatis geſchaffen wurde, — diejenigen Longobardiſchen und Römiſchen Gemeinden, welche etwa noch geſondert nebeneinander in den Städten beſtanden, nun allmählig zu Einer nationalen Corporation verwuchſen.

Es fragt ſich aber, ob gleich bei der Eroberung Italiens durch die Longobarden und dann durch die Franken Römiſche Gemeinden mit ihrer Verfaſſung ſich erhalten haben auch in den Lombardiſchen Territorien, nicht bloß in Mittel- und Unteritalien.

Für dieſe Anſicht trat Muratori auf, jedoch ſchwankend, nur vermuthend und ſich ſehr allgemein haltend, ohne ſtrikte Beweiſe in der Dissert. XVIII der Antiq. Ital. col. 1007 — 10. Ueberhaupt theilten ſich bis auf den heutigen Tag in Italien und Deutſchland die Meinungen. Lupi (Codex diplom. civit. et eccles. Bergomatis I. Prodrom. crit. Diss. II, Bergami 1784) nahm an, daß die Römer in den nördlichen Gegenden der Lombardei bis auf Wenige vertilgt ſeien; Maffei (Verona illustr. 1732, I p. 584), daß ſie ſich faſt ganz rein ohne Germaniſche Beimiſchung erhalten hätten. Beide wurden auf das richtige Maaß der Wahrheit zurückgeführt von v. Savigny in der Geſch. des Röm. R. im M. A. I c. VIII S. 397 ff. Savigny iſt der eigentliche Begründer der Anſicht, daß die Römiſche Gemeindeverfaſſung erhalten worden ſei in den Lombardiſchen Städten; er hat eine ſolche Menge von Gründen aufgeſtellt (vergl. oben den Text S. 244), daß man ſeine Anſicht ihren weſentlichen Punkten nach annehmen muß, bevor nicht die ſchlagenden Gründe widerlegt ſind. — Auf Savigny folgte und ihn vermehrte noch mit Belegen Antonio Pagnoncelli (sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città Italiane. II Vol. Bergamo 1823); ferner ſprach ſich J. D. Romagnosi (Dell' indole e dei fattori dell' incivilmento, II, c. 3, §. 4 p. 152 — 53; Milano, 1832) für dieſe Anſicht aus.

Dagegeu trat Leo in ſeiner Entwicklung der Verfaſſung der Lombardiſchen Städte S. 39 ff. ſchon im J. 1824 mit der Meinung hervor, Savigny habe nur bewieſen, daß in den Städten, die im mittleren und unteren Italien in die Hände der Longobarden fielen, die vorhandene Römiſche Verfaſſung erhalten ſei, nicht aber, daß dies auch in den eigentlich ſogenannten Lombardiſchen Städten der Fall geweſen ſei; dieſe nördlich gelegenen Gegenden hätten am meiſten von der Kriegswuth der Longobarden gelitten, hier ſeien weit weniger von den Römiſchen Bewohnern übrig geblieben, als in den ſüdlicheren Gegenden.

Auch Leo hat seine Anhänger in Italien gefunden, obwohl gerade das bedeutendste Werk, welches seine Ansicht im Allgemeinen vertheidigt, doch eine annähernde Stellung zu Savigny in vielen Hauptpunkten einnimmt; ich meine die Arbeit meiner gelehrten Freunde des Cavaliere Carlo Baudi di Vesme und Spirito Fossati (Vicende della proprietà in Italia dalla caduta dell' Imperio Romano fino allo stabilimento dei feudi; Lavoro premiato dalla R. Acad. delle Scienze di Torino; Torino 1836).

Ich selbst will nun versuchen, die wichtigsten Fragen, auf die es ankommt, und die schlagendsten Gründe für oder gegen nebeneinander zu stellen.

Zuerst muß die Untersuchung gerichtet werden auf das Schicksal, welches das Römische Landeigenthum durch die Longobardische Eroberung erlitt, weil dasselbe vor der Eroberung in den Händen Römischer Großen, besonders der Decurionen und Possessoren in den Städten war.

In Bezug hierauf ist es gewiß, daß als Alboin im J. 568 die ersten Angriffe unternahm, sich sogleich Mailand und selbst alle Seestädte Liguriens unterwarfen. Dies Faktum führt Leo selbst an S. 3 nach Paul. Diacon. II, 25; sogar die Paveser, welche Alboin durch hartnäckige Gegenwehr gereizt hatten, erhielten Verzeihung; (Leo S. 4): „daß Alboin die Römer nicht alle unterdrückte, sondern ihnen, obwohl den Longobarden untergeordnet, ihr Vermögen und zum Theil auch ihre Verfassung ließ, geht aus den Nachrichten hervor, daß sein Nachfolger Kleph viele mächtige Römer verfolgte und vertrieb." Es wäre also, nach Leos Meinung, gerade bei dem ersten Kriegssturm Römische Verfassung erhalten worden, nur so daß die Longobarden einen höheren Stand zu den Ueberwundenen einnahmen, einen Adel über ihnen bildeten. Diese Römer hätten also ganz allgemein als solche, die sich gutwillig oder durch Vertrag unterwarfen, eine ähnliche Stellung eingenommen, wie etwa die Schutzverwandten, persönlich freien Perioeken in Lacedämon und in andern Staaten des Peloponnes und des alten Griechenlands, die ebenfalls eine Gemeindeverfassung behielten trotz der Dorischen und anderer Völkerstämme Eroberung. — Dagegen wird sich Nichts erinnern lassen, wenn man nur die älteste Zeit im Auge behält, und nicht vergißt, daß die Germanen nirgendwo eine so strenge caſtenartige Abgeschlossenheit der Stämme oder der Stände festhielten, wie die Völker der alten Welt, namentlich die Spartiaten. Die Möglichkeit eines Uebergangs der Stände ineinander und namentlich die Bevorzugung des edlen Römers selbst vor dem freien Germanen zeigt sich

Digitized by Google

in mehreren Volksgeſetzen Germaniſcher Nationen in Romaniſchen Ländern. (S. Erſtes Buch S. 18.)

Erſt nach dem Tode Klephs, als das Reich der Longobarden ſich ohne König und Königthum in die Herrſchaft der Herzoge auflöſte, ſagt Paulus Diacon. II c. 32: „his diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, reliqui vero (subst. nobilium) per hospites divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur. Durch dieſe Stelle erſt, die Savigny S. 400 ſo einfach und richtig erklärt hat, bekommen wir einen mit Fruchtzins belaſteten Stand der Römer auf dem Lande: „Jeder Römer ſollte vom ganzen Ertrage ſeines Landes ein Drittheil abgeben, und wurde damit an einen beſtimmten Lombarden als ſeinen Hospes angewieſen," ſo daß ſämmtliche Römiſche Landeigenthümer unter die Longobarden vertheilt waren, aber nicht als ihre Sklaven, ſondern für die Entrichtung jener Abgabe. Es mußte hiedurch eine Art Lehnsabhängigkeit oder vielmehr eine finanzielle Verfaſſung und Verbindung der Stämme entſtehen bis zum perſönlich freien Zinsbauer und zinshörigen Kolonen hinab; eine Staatswirthſchaft gegründet auf dem Verhältniß belaſteter Güter. — Weiter iſt Nichts als durch jene Stelle bewieſen anzunehmen. — Wir ſehen ferner, daß dieſes Verhältniß erneuert und vielleicht erſt allgemein durchgeführt wurde, als Autharis zum König gewählt worden war, und die Longobardiſchen Herzoge ihn ausſtatteten: Populi tamen aggravati per Langobardos hospites partiuntur. Paul Diac. III c. 16. (Im Cod. Ambrosian. findet ſich die abweichende Lesart populi tamen aggravati pro Langobardis hospicia partiuntur. Danach hätten die Römer ſelbſt unter die Longobarden die Looſe getheilt, alſo noch eine größere Selbſtändigkeit bis dahin bewahrt, als bisher angenommen worden iſt; ſ. Vesme l. l. p. 191.)

Es konnten nun allerdings auch die Bürger in den Städten, welche Landbeſitz hatten, für denſelben Zins zahlen, aber das hatte noch gar Nichts zu thun mit ihrer Gemeindeverfaſſung in der Stadt. Daß Städter ſich in ihrem Landbeſitz erhielten, iſt gewiß aus dem Beiſpiele von Oderzo, in welcher Stadt wir, alſo in einer Gegend, die von dem erſten Sturm der Eroberung getroffen wurde, Römiſche Einwohner genannt finden, und zwar mit ſolchem Beſitze oder Eigenthume noch hundert Jahre nach der Eroberung. S. Paul. Diacon. V, 28 und v. Savigny l. l. S. 405.

Ganz irrig iſt es aber, wenn Leo aus den oben angeführten Stellen ſchon annimmt,

1) daß die Römer überhaupt, alſo auch die in den Städten Angeſeſſenen, als Hörige oder Leibeigene vertheilt wurden;

2) daß sie als cives Romani in ein Verhältniß kamen, das zunächst an die Hörigkeit gränzte; und
3) daß ein gleiches Schicksal der Zinspflichtigkeit die Römischen Handwerker in den Städten getroffen habe (S. 5.) —

Für diese Meinung ist von ihm kein Beweis aufgestellt worden, es ist vielmehr sein Irrthum nur daraus zu erklären, daß er Stadt und Land verwechselt und nur diejenigen cives Romani im Sinne behält, welche etwa auch mit Zins belasteten Landbesitz haben konnten, daß er ein doppeltes Verhältniß derselben als Städter und als Landbesitzer nicht trennt. Diesen Irrthum beweisen am deutlichsten seine eignen Worte in Bezug auf die Römer S. 5: „Ihre Handwerksverfassung und die Verwaltung der Marktpolizei kann übrigens ihnen recht wohl geblieben sein als Ueberbleibsel alter Verfassung. Wie hätten Longobarden sich um solches kümmern sollen." — Mit diesem Zugeständnisse ist schon der Streit in einem wesentlichen Punkte, nämlich in Bezug auf die untersten Kreise der städtischen Verfassung und Verwaltung, welche aber nicht von Gericht und Gemeindeverwaltung getrennt werden können, wie auch unsere Darstellung im Texte (s. oben S. 283) bezeugt, ausgeglichen; es bleibt allein noch übrig zu beweisen:

1) daß sich freie Römer als Bürger in den Longobardischen Städten neben den Longobarden finden, um so einen politischen Bestandtheil für Römische Gemeinden zu haben;
2) was aus der untergeordneten Gerichtsbarkeit der Magistrate geworden sei.

Der erste Punkt ist durch das Werk von Pagnoncelli II, c. 1, 2 und S. 274 — 281, so wie namentlich durch das von Vesme und Fossati S. 193 — 205 vollständig erledigt worden, er hängt aber auf das Genaueste mit der zweiten Frage nach der Gerichtsbarkeit zusammen. Es finden sich nämlich sehr viele Beispiele freier und reicher, ja edler Römer sowohl Possessoren auf dem Lande als auch namentlich in den Städten; diese werden als cives bezeichnet, können also nicht Hörige gewesen sein; sie leben unter Römischem Rechte, müssen also ihre Römischen Richter haben, müssen also auch eine eigne politische Corporation in dieser Beziehung ausmachen, und zwar nicht bloß in den Gegenden des mittleren und südlicheren Italiens sondern gerade in der eigentlichen Lombardei. So werden für Mailand Römer genannt in den Briefen des Pabstes Gregor des Großen (ep. III, 30), als Laurentius der Erzbischof von Mailand eine kirchliche Deklaration einsandte an den Pabst in Bezug auf die Capitel des Concils von Chalcedon: in qua viri nobilissimi et legi-

Digitized by Google

timo numero subscripserant. Hier können nur Römiſche Italiener gemeint ſein, weil die Longobarden Arianer waren. In einer andern Stelle (ep. IV, 29) werden Bürger von Brescia genannt im Gegenſatze zu den Schismatikern (d. i. Longobarden); dann werden edle Römer erwähnt als Familiares des Biſchofs von Mailand. In Epist. XI, 16 empfiehlt Gregor: Latrix praesentium Arethusa clarissima foemina propter causam legati quod ei coniugique Laurentius — episcopus — reliquerat; Paulus Diaconus nennt IV, 28: Theodoten puellam, ex nobilissimo Romanorum genere ortam bei Pavia, und V, 37 läßt er den Römiſchen Exarchen in einem Briefe an den König Childebert von Francien dieſen bitten, bei ſeinem Einfalle in Italien die Beſitzungen und Gebäude der Römer zu ſchonen. In mehreren Städten der Lombardei, z. B. in Aſti und Novara überſteigt nach den Monum. Patriae (ſ. Vesme l. l. p. 198) die Anzahl der Perſonen, welche nach Römiſchem Rechte leben bei weitem die Anzahl derjenigen, welche nach Longobardiſchem Rechte leben. Nach den Geſetzen der Longobarden ſelbſt (Luitpr. Leg. VI, 74, 100 und Roth. Leg. 205) ward eine Longobardiſche Frau, die ſich einem Römer verheirathete, ſelbſt Römerin, und kehrte auch nach dem Tode ihres Mannes als Witwe nicht unter das Mundium ihrer Eltern zurück, ſondern ſie und ihre Söhne lebten nach Römiſchem Rechte.

Dieſe von Vesme und Foſſati ausgeführte, weite Ausdehnung des Römiſchen Rechtes, ſo wie das Daſein freier Römer zwingen uns zwei nationale politiſche Corporationen oder Gemeinden nebeneinander in den Lombardiſchen Städten anzunehmen, weil man ſich nicht ohne Weiteres die Einzelnen durcheinandergeworfen denken kann und ſich im Sinne des Mittelalters immer die Gleichen in Recht und Wohnſitz und Nationalität ſo viel wie möglich an einander ſchloſſen, wie dies namentlich auch bei uns die Regensburgiſche Verfaſſung zeigt. (S. oben S. 248.) Man iſt eben deshalb auch aus den angeführten Gründen genöthigt, das Eigenthum der Stadtgemeinden, die Gemeinde-Laſten, Ausgaben und Auflagen, öffentliche Handlungen und Beſchlüſſe nach Pagnoncelli P. I c. 20, II c. 6 und II c. 14 auf Römer und Longobarden zu beziehen — (hierin läge, d. h. beſonders in den Funktionen des Stadtrathes — die erſte politiſche Vereinigung der beiden Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung); — man iſt ferner genöthigt, das Daſein von Römiſchen Richtern anzunehmen, d. h. ſie unter den Judices Civitatis zu ſuchen, welche auch als Judices Romanorum häufig in den Longobardiſchen Urkunden erwähnt werden. (S. v. Savigny S. 419.)

Das Resultat der angeführten Untersuchungen stellt sich jetzt folgendergestalt:

a) Wir finden zuerst Longobarden (überhaupt auch Germanen) als habitatores und als cives in den Longobardischen Städten; wir schließen daraus auf Longobardische Gemeinden; denn selbst jeder habitator mußte bekanntlich, sogar als Freier ohne echtes Eigenthum, in dem Schutze einer Gemeinde oder Genossenschaft stehen. (S. Tiraboschi, Storia di Nonantula II, n. 7, p. 19; Murat. Ant. Ital. I p. 1011; Lupi, l. l. p. 675, 781. Ughelli, It. Sacra IV p. 339 und Paul. Diac. V, 38: Aldone et Grausone Brexianis civibus, sed et aliis multis ex Longobardis.)

b) Wir finden zweitens Römische cives, wir schließen daraus auf Römische Gemeinden.

Für ein solches Verhältniß, welches Leo annimmt, ein Verhältniß von zugleich hörigen und doch freien Römern, die cives genannt werden könnten, findet sich keine Stelle, auch gar keine Analogie bei irgend einem Germanischen Völkerstamme. Eine Vermischung von freiem und hörigen Recht und von hörigen und dienenden Personen brachte erst, aber auch in ganz anderem Sinne, das Weichbildrecht (ius civitatis). Wir müssen Leo zu neuen Beweisen für seine Ansicht auffordern.

Eine Erscheinung aber, auf welche noch nicht genug aufmerksam gemacht ist, möchte besonders geeignet sein, die schnelle Vermischung der Römischen und Longobardischen Nationalität und die Ausbildung zur Italienischen, somit auch die Vereinigung der verschiedenen Gemeinden in Einer Stadt zu erklären. Es ist nämlich außer dem Sprachlichen, außer dem Uebergange Lateinischer Wortbildungen in Romanische Dialektformen (so wie sie in der lex Romana und den Urkunden gefunden werden) bis zum zehnten Jahrhundert hin fast in ganz Italien, selbst in Rom eine vielfache Durchdringung Germanischer und Römischer Rechtsformen bemerklich; diese geht so weit, daß die Römischen Judices auch Scabini genannt werden. Die Collegien Germanischer und Römischer Urtheilsfinder und Richter (Judices und Scabini) vereinten sich bei gemeinsamen Gerichten zu Einem (gemischten) Collegium, und hieraus scheint allmählig auch die Einheit der Gemeinden in juridischer Beziehung erwachsen zu sein. Ebendahin mußte besonders stark wirken, daß seit dem durch die Franken erneuerten Kaiserthume, seit Karl dem Großen, überall in den Germanischen Gerichten sieben ordentliche Scabinen eingesetzt wurden, weil dadurch immer mehr und mehr die Germanische Sitte

der

Digitized by Google

der Freien, sich ins Gesammt zu Gerichte zu versammeln, verschwand, und ein ordentlicher Richterstand gebildet wurde. Ein solcher fester, ordentlicher Richterstand war von jeher auch der Römische gewesen; das aber erklärt am leichtesten, weshalb der Name Scabinen, den wir seit dem neunten Jahrhundert in Lombardischen Urkunden finden, bald wieder, etwa seit dem Jahre 870, aus denselben verschwindet, und der Name Judices überwiegt. (S. Giulini, Memorie di Milano I, 333, Leo S. 56 n. 2.)

Wir finden aber ferner seit dem neunten Jahrhundert iudices sacri palatii oder iudices regis neben den iudices civitatis, und zwar öfters diese königlichen Richter vereint mit den städtischen. Hierin liegt augenscheinlich eine Unterordnung der städtischen Gerichtsbarkeit unter die landesherrliche.

Dessenungeachtet bleibt es aber gewiß und kann gar keinen Anstoß finden, — nach der Lex Romana, die ihrer ganzen Abfassung nach in die spätere Fränkische Zeit gehört, weil Fränkische Gerichtsformen in derselben vorkommen, oder die gar in die Zeiten der Deutschen Herrschaft, in das zehnte Jahrhundert zu setzen wäre, weil ihre Sprache am meisten mit den Urkunden Italiens aus dieser Zeit übereinstimmt, — daß die Boni Homines die Judices zur Ausübung der Gerichtsbarkeit wählen, daß diese Richter neben den Boni Homines im Gerichte erscheinen, daß endlich noch im zehnten Jahrhundert die Gerichtsbarkeit in der Regel durch die Person des Beklagten bestimmt wird. Es ist ferner gewiß, daß unter diesen Boni Homines sowohl Römische Vollbürger (Decurionen) als auch freie Germanen, mit echtem Eigenthum angesessene, zu verstehen sind. Dies Alles ist von v. Savigny S. 426 — 458 vollständig bewiesen, ohne angefochten zu sein. Man könnte sogar die Gründe für die Zeit der Abfassung der lex Romana noch vermehren, da dieselbe schon unter Otto III erwähnt wird. — S. Urk. v. 999 unten.

Sehen wir nun aus dem bisher Angeführten, daß sich Römische und Germanische Verfassungs- und Rechtsnormen bis zum zehnten Jahrhundert vermischt hatten, so ist wohl der Schluß erlaubt, daß das Verfahren in den Lombardischen Gerichten sehr ähnlich gewesen sein müsse wie in Rom, von dem uns vollständigere Nachrichten noch in Urkunden des zehnten Jahrhunderts vorliegen, besonders bei Galletti Del Primicero, Roma 1776 p. 219 ff. Im Jahre 998 halten Gregor V und Otto III ihr gemeinsames Gericht in der Peterskirche. Es klagen dort die Presbyter von S. Eustachio zu Rom gegen den Abt Hugo von Farfa, wegen zweier Kirchen, S. Maria und S. Benedetto, welche dieser zu Rom in den

Digitized by Google

ſogenannten Alexandriſchen Bädern in Beſitz hielt. Tunc factus concursus populorum clamantium ut legem acciperent inter quos fuerunt presbyteri — Petrus etc. — proclamabant querimonii causa atque dicebant. Piissime imperator et omnium augustorum auguste supplicamus tuam clementiam ut legem habeamus de Hugone abbate monasterii sancte Marie quod situm est in Sabinis in monte Acutiano et iuxta fluvium Pharpham qui contendit nobis duas ecclesias sancte Marie et sancti Benedicti que sunt edificate in thermis Alexandrinis cum casis criptis etc. — infra se vel cum omnibus ad eas pertinentibus sitas Rome regione nona in predictis thermis Alexandrinis sicuti reiacere videntur inter hos fines etc. —. Inter hanc reclamationem casu accidente affuit Hugo predictus venerabilis abba in basilica beati Petri apostoli. Ipsa hora residebat in iudicio domnus Leo archidiaconus sacri imperii palatii ex parte domni imperatoris una cum Iohanne Urbis Rome prefecto et iudicibus Romanis Gregorio, primo defensore, Leone arcario, Atrocio, Petro, Paulo dativis iudicibus ex parte domni pape. Tunc statim fecerunt venire Hugonem abbatem in iudicio cui et dixit predictus domnus Leo archidiaconus. Volo ut respondeas istis presbyteris qui querimonium habent super te. Ille autem respondit. — Rogo vos date mihi indutias quia modo non sum paratus ad legem neque iudices meos habeo neque advocatum. E contra ille. Nequaquam sed dabo tibi advocatum qui pro te respondeat. Et abbas. Volo scire si dederis michi advocatum Romanum aut Langobardum. Et ille Romanum dabo tibi. Et abbas nolit Deus ut res nostri monasterii aliquando sub lege Romana vixisset sed sub lege Langobarda propterea nolo Romanum advocatum. Et ille velis nolis legem Romanam habes facere. At contra dicebat abba nullatenus se facturum nisi ex ore domni imperatoris audisset. In tali autem altercatione predictus domnus Leo manibus suis eum comprehendit per cucullum et iuxta se sedere fecit cui et dixit. Hodie non exies de isto placito nisi legem feceris. Et iterum abbas. Ego non contradico legem sed si permiseris guadimonium tibi dabo iuxta meam legem donec vadam ad meum monasterium ut revertar cum advocato simul et iudicibus. Tunc iussu domni imperatoris data est ei indutia a tertia feria usque in VI feriam. Et abiit domnus abba et reversus est VI feria sicuti promiserat cum suo advocato et iudicibus. Venientes autem ante fores basilice beati Petri apostoli ad sanctam Mariam in Turri ubi iudicium datum erat. tunc cepit dicere domnus abba.

Ecce parati sumus legem facere sicuti promisimus. Respondit domnus Leo prudentissimus archidiaconus una cum Ropperto venerabili et laudabili diacono et oblationario sancte et apostolice Sedis simulque domno Iohanne urbis Rome prefecto et legum latoribus iudicibus et dixit. Volumus scire si per legem Romanam aut Langobardam vultis defendi. Tunc respondit Hubertus dativus iudex et advocatus ipsius monasterii secundum legem Langobardam volumus nos defendere quia per centum et eo amplius annos res nostri monasterii per legem Langobardam defensata est et precepta regalia exinde habemus. Sed si placet domno imperatori aliter fieri, non possumus contradicere. Ad hec domnus Leo dixit iudicibus Romanis. Quid vobis videtur de hoc? Illi autem responderunt. Certe ista res nobis in dubio est sed in providentia sit domni imperatoris. Tunc surrexit domnus Leo et abiit ad imperatorem et narravit ei omnia quae facta sunt et petiit ab eo consilium quomodo vel qualiter ei placuisset. Tunc dixit ei imperator. Revertere ad iudicium et interroga abbatem et advocatum eius si possunt probare per scripta aut per sacramentum aut per testimonia quod monasterium ipsum sub lege Langobardorum defensatum fuisset et ego nullatenus a sua lege eum suptraho. Et reversus in iudicium interrogavit eundem abatem et advocatum eius quid de hoc dicerent. At illi ostenderunt confirmationem factam a Hlotario imperatore ubi continebatur quomodo diffinitum est ante presentiam predicti imperatoris et domni Paschalis pape quod idem monasterium sub lege Langobardum vivere deberet sicut cetera monasteria infra regna Francorum constituta sunt id est Luxoviensium Lyrinensium et Agaunensium, et pontificem Romanum nullum dominium in iure ipsius monasterii haberet excepta consecratione. Econtra defensores presbyterorum iam dicte ecclesie* sancti Eustathii voluerunt reprobare supradictam confirmationem. Tunc decrevit domnus Leo qui ex parte domni imperatoris erat ut si abbas per suum advocatum legem potuisset facere quod neque per se neque per ullam submissam personam ipsa sua confirmatio falsa esset stabilis permaneret. Ad hec advocatus monasterii iubente domno Leone voluit sacramentum prebere cum suis sacramentalibus quod scripta ipsa falsa non essent et quod monasterium predictum per ipsam confirmationem per centum et eo amplius annos se defensavit per legem Langobardorum. Insuper per pugnam et per testimonia probare voluit. Ad hec qui ex parte presbyterorum erant hoc recipere nolue-

Digitized by Google

runt quia dicebant quod non oportet eis. Ad hec domnus Leo. Me oportet discernere et diffinire et ad me pertinet qui ex parte imperatoris sum. Modo scio pro certo quod idem monasterium semper fuit sub tuitione regum et per legem Langobardorum defensatum est. Modo querite abbatem undecumque vultis et per suum advocatum vobis respondeat secundum suam legem. Ad hec presbyteri quesierunt advocatum qui pro eis quaereret. Et datus est eis Benedictus filius Stephani a Macello sub templo Marcelli. Et proclamabant ita dicendo. Ego quero Hugonem abbatem de duabus ecclesiis cum casis et cellis suis et criptis pertinentibus ad ecclesiam beati Eustathii unde ab anterioribus nostrorum presbyterorum carta tertii generis facta est anterioribus istius abbatis in tribus personis ad pensionem reddendam et modo expleta est et iste abba nobis contendit. Ad hec Hubertus advocatus respondit. Istas ecclesias cum casis suis cellis et criptis unde tu Hugonem abbatem quesisti per quadraginta annos ipsum monasterium possedit ad proprietatem. Ad hec advocatus presbyterorum respondit volo ut dicas si absque pensione tenuit. Ille autem respondit. Mea lex non precipit ut aliter dicam nisi quod iam dixi. Et statim ostendit capitulum ubi continebatur quod de pensione non debet respondere secundum suam legem sed de possessione. Deinde iudicatum est usque ad alteram diem. Veniente autem die Sabbati iterum in iudicium affuerunt et querimonium fecit advocatus presbyterorum sicuti prius fecerat. In tali pacto presbyteri ceperunt accusare advocatum monasterii ad domnum Leonem quod fallax esset. Tunc Leo considerare cepit intra se quid de hoc faceret. Acceptoque bono consilio eo quod deessent ibi alii iudices Langobardi preter ipsum advocatum ut posset veritatem dicernere inter fallaciam fecit eum iurare per IIII evangelia ut ex illa hora et deinceps verum iudicium iudicaret. Tunc fecit eum sedere in iudicio ut iudicaret secundum suam legem de hoc. Ad hec abba contristatus aiebat. Domne quare hoc fecisti? Tulisti advocatum meum modo pro me quis respondet? Et ille ego dabo tibi alium advocatum pro eo. Tunc precepit Petro filio Raynerii de comitatu Reatino qui ex parte ipsius monasterii erat ut ipse advocatus fieret. Ad hec abbas. Domne iste advocatus nescit respondere pro me. et domnus Leo. Ego do licentiam priori advocato tuo ut eum instruat qualiter respondeat. In tali altercatione dixit domnus Leo iudicibus Romanis. Quid vobis videtur de hoc? Et illi ecce querimonium diffinitum est. Tantum iudex

Hubertus qui est Langobardus diffiniat quia nobis non pertinet de hoc iudicium dare. Et domnus Leo precepit Huberto ut iudicaret. Tunc Hubertus dixit ego non iudico nisi quod scriptum in manibus teneo. Et statim ostendit capitulum ubi continebatur quod sancta et venerabilia loca secundum legem Langobardam per quadraginta annos possunt per sacramentum probare suam possessionem. Et nullum alium iudicium dedit praedicto abbati nisi ut iuraret suus advocatus cum sacramentalibus suis quod predicte ecclesie cum pertinentiis suis possesse essent per XL annorum curricula a suo monasterio ad proprium. Tunc domnus Leo dixit iudicibus Romanis. Quid vobis videtur. At illi omnes unanimiter affirmaveruut quod rectum iudicavit secundum suam legem. Ad hec advocatus preparatus fuit cum suis sacramentalibus et volebat iurare. At contra advocatus presbyterorum. Ego tibi dabo testimonia quod infra ista annorum curricula pensionem a vestro monasterio accepimus. Et Hubertus iudex: Nostra Lex non precipit ut advocatus domini abbatis de pensione respondeat nisi ut possessionem probaret. Ego non iudico ut aliud faciat predictus abba. Sed si placet domno Leoni et iudicibus ut dent presbyteri testimonia qui probent quod pensionem accepisset ipsa ecclesia a iamdicto monasterio dabit et domnus abba testimonia ex sua parte et per pugnam discernatur. Tunc omnibus placuit. Et domnus Leo precipit presbyteris ut darent testimonia. Et dixit iudicibus Romanis. Vos dicite quod testimonia debent esse secundum vestram legem. Illi autem responderunt. Tres idonei testes. Et allata sunt tria testimonia in conspectu iudicum quorum nomina hec sunt. Castorius, Iohannes sutor, Benedictus de Leone. Separate eos ab invicem et interrogate ut non audiat unus de altero quid loquatur. Et si dixerunt uno ore veritatem recipiantur sin autem aliter locuti fuerint et unam sententiam non dederint fallaces erunt per omnia et non sunt recipiendi neque ad pugnam debent venire. Tunc interrogaverunt eos singillatim et inveniti* sunt discordes. Et iterum domnus Leo dixit iudicibus. Ne forte dicant homines quod iniuste iudicetis veniant similiter ad iudicium alia vice et interrogemus eos iuxta priores interrogationem et Deus de hoc discernat veritatem. Quod et factum est et inventi sunt fallaciores per omnia. Tunc dixit domnus Leo iudicibus. Iudicate inter illos. Et iudicaverunt iudices et dixerunt quod testes falsi essent et abiciendi ex placito et presbyteri refutarent predictas ecclesias domno abbati cum suis pertinentiis.

Tunc iterum dixerunt qui ex parte presbiterorum erant quod advocatus domni abbatis cum suis sacramentalibus deberent iurare de possessione supradicta. Tunc interrogavit domnus Leo Hubertum iudicem Langobardum si esset hec lex. At ille dixit. Non est lex, sed si vobis placet faciat advocatus domni abbatis sacramentum. Ad hec omnes iudices Romani concorditer una voce dixerunt. Non debere Langobardum iurare sine asto. Et affirmaverunt omnes et dixerunt ut iuraret unus ex presbyteris aut advocatus illorum ut hoc quod quesierant rectum quesissent et postea advocatus domni abbatis iurasset cum suis sacramentalibus. Ad hec noluerunt presbyteri iurare neque advocatus eorum. Et inventi sunt fallaces. — Tunc preceperunt iudices ut refutarent presbyteri domno abbati predictas duas ecclesias cum pertinentiis suis. Et apprehenderunt baculum simul et cartam per quam litigabant et refutaverunt atque dederunt in manus domni Hugonis abbatis et Huberti advocati sui et tenente domno abbate ipso carta in manu iussu domni Leonis tulit Leo arcarius sancte Sedis apostolice cultrum et signum sancte crucis in ea abscindendo per medium fecit et reliquit in manu domni abbatis in conspectu omnium ibidem residentium et circumstantium. Quod si in quocumque tempore iam dictis presbyteris aut successores eorum aliqua cartula de predictis locis inventa aut reperta fuerit et cum ea per qualemcumque insurgentem personam magnam vel parvam ad predictum monasterium litigare vel calumnias inferre temptaverint non solum cartula ipsa vacua permaneat sed etiam composituri existant auri optimi librarum decem medietatem regi et medietatem ipsius monasterii rectoribus et post solutam penam hunc brevem memoratorium in omni robore firmitatis permaneat. — —

Das Erſte, was wir in dieſem Protokolle bemerken, iſt, daß der kaiſerliche Richter den Vorſitz führt, und daß er die Leitung, ſo wie die Inſtruktion des Proceſſes hat. Die Römiſchen Richter erſcheinen hier in ſehr ähnlicher Weiſe wie eine Germaniſche Schöffenbank im ſpäteren Mittelalter. Der kaiſerliche Richter hat keine Stimme am Erkenntniß; er leitet nur den ganzen Proceß und hat dann die Execution des Urtheils; dagegen finden die Richter allein das Urtheil, weiſen das Geſetz und legen es aus. Ein Voigt aber, der ein Longobarde iſt, wird den Römiſchen Richtern beigegeben, nicht als Voigt ſondern als ein Rechtskundiger, Richter oder vielmehr Urtheilsfinder. Römiſche und Germaniſche Rechtsformen durchdringen ſich und laſſen ſich nicht trennen; man kann kaum noch ſa-

Digitized by Google

gen, daß hier Römiſches Recht vorherrſche. Als der Abt von Farfa angeklagt und erſchienen iſt, ſo entſchuldigt er ſich damit, daß keine Longobardiſchen Richter und kein Longobardiſcher Advokat zugegen ſeien. Er holt ſich dieſe, aber die Longobardiſchen Richter fehlen am folgenden Tage des Gerichts. So nur ſcheint mir zu erklären, daß zuerſt Longobardiſche Richter und ein Longobardiſcher Advokat erwähnt werden, daß es dann aber heißt: acceptoque bono consilio eo quod deessent ibi alii iudices Langobardi preter ipsum advocatum, habe der kaiſerliche Richter den Longobardiſchen Voigt zum Collegium der Richter übertreten laſſen; die Lex der Longobarden mußte in demſelben vertreten werden. Augenblicklich wird deshalb ein anderer Longobarde aus der Reatiniſchen Grafſchaft vom kaiſerlichen Richter zum Voigte für die Longobardiſche Parthei, alſo für den Beklagten beſtellt. Es iſt ſomit augenſcheinlich, daß eine Hauptfunction des kaiſerlichen Richters (als Pfalzgrafen oder Pfalzrichters) war, zu entſcheiden, ob eine Sache (oder der Beklagte) nach Longobardiſchem oder Römiſchem Rechte beurtheilt werden mußte; der kaiſerliche Richter Leo ſagt hier in dieſer Beziehung: Me oportet discernere et diffinire et ad me pertinet qui ex parte imperatoris sum. Von ſeiner Entſcheidung konnte aber immer noch an des Kaiſers Autorität appellirt werden, d. h. alſo, ſein Ausſpruch konnte noch vom Kaiſer ſelbſt caſſirt werden. Dieſer iſt in demſelben Sinne wie in den rein Germaniſchen Reichen „der letzte und gemeine Richter über Alle"; aber das Recht bleibt frei, weil gerade diejenigen, welche als Vertreter der Völker in Bezug auf ihr Recht angeſehen werden können, die Judices der Longobarden und Römer das Recht finden. Man muß demnach ſagen, was den eigentlichen Geiſt und das Princip des Rechtes angeht, daß dieſe nicht angefochten wurden, wenigſtens nicht in ſo weit dies überhaupt von menſchlichen Satzungen abhängt, wohl aber ſieht man mit Erſtaunen, wie hier ſelbſt im Mittelpunkte des Römiſchen Reiches ſich Germaniſche Formen und einzelne Germaniſche Rechtsideen geltend machten, namentlich die Ideen der Bürgſchaft (guadimonium), des Beſitzes (possessio) und des Beweiſes durch Zweikampf (pugna). Daß ſolche Lehren verſchiedener Rechte ſich oft direkt widerſprachen, das mußte zu Inconvenienzen und Irrungen führen; es fragte ſich für die Zukunft, wenn keine Einheit der Principien geſchaffen werden konnte, welches Recht am Ende die Oberhand behalten würde in jedem Lande, das nach der Vermiſchung der Stämme, durch Sprache und Sitte, nachdem die Verſchiedenheit der Abſtammung vergeſſen war, Eine Nation, wie hier Italien, einſchloß.

Digitized by Google

II. Die kaiserlichen Rechte in Rom.

Die kaiserlichen Rechte in Rom, das Gelten der lex Romana neben dem Justinianeischen Recht, die Vermehrung desselben durch kaiserliche Gesetze, und die Germanischen Gerichtsformen werden ausser den obigen auch im Texte angeführten Stellen S. 491 ff. noch besonders deutlich durch zwei Urkunden (Ottos III und Heinrichs II), die wir hier im Auszuge folgen lassen aus Galletti, del Primicero della Santa Sede Apostolica e di altri Uffiziali maggiori del Sacro Palagio Lateranese. Roma 1776 p. 228:

Placito tenuto da Ottone III imperadore, nel quale sentenzia in favore di Ugone abate di Farfa contro Gregorio abate di S. Cosmo e Damiano in Mica Aurea per la cella di S. Maria del Minione. a. 999. (Vergl. Murat. SS r. It. II, II col. 499.)

— Anno — Silvestri summi pontificis et universalis secundi pape — primo. Et imperantis domni nostri tertii Ottonis a Deo coronati magni et pacifici imperatoris anno IIII. ind. XIII. mensis Dec. die secunda. — hanc brevem memoratoriam de praecepto supradicti imperatoris et consensu domni apostolici sive iudicium fecimus abbati Hugoni ex monasterio sancte Marie quod dicitur in Pharpha de cella sancte Marie in Minione cum omnibus suis pertinentiis quia ex iure regali ipsius monasterii esse convincitur in eternum possideat. Karolus quidem sancte memorie imperator augustus in primis ipsam cellam de imperiali deditione eidem venerabili monasterio donaverat suique successores corroboraverant. Postea vero abba ipsius monasterii per emphiteusem cartulam delegavit cuidam abbati de monasterio SS. Cosme et Damiani quod est situm Rome Transtyberim in Mica Aurea in tribus abbatibus diebus vite illorum tantum uno post alium succedente. Qua vero cartula expleta ceperunt abbates SS. Cosme et Damiani a iure et proprietate monasterii sancte Marie subtrahere et ad illorum monasterium destinare. Qua de causa inter utrosque abbates grande litidium et seditio orta est. Ad ultimum vero supradictus Hugo abbas monasterii sancte Marie reclamavit domno imperatori supradicto ut exinde legem faceret. Deinde precepit domnus imperator predicto Hugoni abbati ire cum suis nuntiis ad Lateranense palatium ante presentiam domni Gregorii pape qui illo in tempore erat ut lex fieret. Advocatusque est Gregorius abba monasterii SS. Cosme et Damiani ad placitum. Tunc ostense* sunt ibi precepta ex utraque parte

parte atque relicta. Et apparuerunt que erant monasterii sancte Marie anteriora atque veraciora. Postea vero Gregorius abba suprascripti monasterii SS. Cosme et Damiani ostendit unam falsissimam brevem refutatoriam ubi continebatur quod Iohannes abba antecessor Hugonis abbatis monasterii sancte Marie refutasset eandem cellam temporibus beate memorie domni Ottonis primi imperatoris quod omnino falsum est. Tunc Hugo abba pre manibus tenebat capitulum quod idem Otto (I) imperator fecerat de cartulis falsis ubi continebatur. Si quis aliquam cartulam falsam appellaverit et per pugnam eam approbare voluerit ita ut discernatur. Quod et Hugo abba una cum suo advocato voluit facere secundum suam Langobardorum legem. Sed hi qui ex parte Gregorii abbatis erant neque pugnam voluerunt recipere neque ipsam brevem ad manum collationis perducere sicuti lex precepit Romana [1]). Tunc supradictus domnus Gregorius papa propter pecuniam quam acceperat a Gregorio abbate iuratus est contra Hugonem abbatem et surrexit et comprehendit eum et posuit ei suam virgam in manu ut refutaret ipsam cellam. Unde Hugo abba cepit fortiter reclamare et dicere. O domne papa quare michi hanc violentiam facis? Tunc ipse iterum atque iterum refutare tantum cogebat. Quod et fecit Hugo abba potestate devictus. Insuper tres cartulas ei tulit et abbati Gregorio dedit incidendas. Statim Hugo abba reversus ad imperatorem cepit iterum proclamare et narravit omnia qualiter ei accidit. Tunc domnus imperator promisit se iterum exinde legem facturum. Sed casu accidente dilatatum est. Eodem presenti anno christianissimus imperator Otto cum domno papa Silvestro et cum Hugone marchione ad eundem monasterium S. Marie in Pharpha pervenit. Tunc praedictus Hugo abba venit in presentiam imperatoris et pape cum preceptis supradictorum regum Karoli et Hludovici ceterorumque ordine regum. Imperator vero supradictus nec non et domnus papa iustitia et legali iudicio commoti iusserunt eidem abbati venire Romam ut quid inde acturi essent iudicum sententia diffiniret. Quod ita factum est. Abba autem ille Gregorius imperialibus nuntiis ad placitum provocatus prius per Iohannem diaconum Ravennatis ecclesie duobus vicibus et per Iohannem prefectum similiter duabus vi-

1) Dies iſt wohl nicht das Juſtinianeiſche Recht, da dieſes immer mit ſeinem ſpeciellen Namen in den Römiſchen Urkunden aufgeführt wird, und hier die pugna und die collatio ſich auf die lex Romana zu beziehen ſcheinen.

Digitized by Google

cibus. Sed ille sciens nil se iustum habere fuga lapsus est. Tunc imperator per consilium iudicum investivit Hugonem abbatem de prephata cella salva querela et dedit eam in manus Hugonis marchionis ut simul cum ipso pergeret ad ipsam cellam et si ibi Gregorium abbatem invenirent simul reverterentur ad placitum. Euntibus autem invenerunt ibi Gregorium abbatem cui domnus Hugo marchio ex parte imperatoris precepit si suam gratiam vellet habere iret Romam ad placitum. Quod se promisit libenter facturum. Tunc predictus Hugo abba ad statutum terminum venit ad placitum. Sed ille iterum venire recusavit. De qua causa domnus imperator cogitare cepit et iterum atque iterum per suos nuntiós usque duodecim vices vocavit ad placitum. Ille autem tot vicibus vocatus nunquam venit sed in fugam conversus est. Quadam vero die dum resideret domnus Otto imperator in palatio venit supradictus Hugo abba ante suam presentiam prostratusque ad pedes eius cepit fortiter proclamare. Et residentibus ibi cum eo domno Leone archiepiscopo sancte Ravennatis ecclesie et Gaudentio arch. ep. — et Benedicto ep. S. Portuens. eccl. Leone et Iohanne prefecto dativis iudicibus, Paulo eodem dativo iudice, Gerardo gratia Dei inclito comite atque imperialis militie magistro. Gregorio excellentissimo viro qui vocatur de Tusculana atque prefecto navali, Gregorio — vestarario sacri palatii, Alberico filio Gregorii atque imperialis palatii magistro, Farolfo a S. Eustachio, Tenfredo et Benedicto Castaldiis Hugonis marchionis ceterisque aliis residentibus vel astantibus quorum singula nomina enarrare longum est. Tunc ait domnus Otto imperator illis omnibus. Date michi consilium de hoc quid faciendum sit. Respondentes iudices dixexunt. secundum legem modo investituram perpetualem dare debetis huic abbati et omnia illa instrumenta cartarum quae ille Gregorius habet de suprascripta cella evacuare atque exinanire. Quia Iustinianus imperator precipit. Contumacem tertia vice vocatum datum iudicatum firmum est. Item in alio loco idem imperator dicit. Litigator si se suptraxerit et tertio acclamatus non apparuerit inter absentes iudicium datum firmum est. His vero duabus sententiis expletis atque affirmatis placuit domno Ottoni serenissimo imperatori augusto et illis omnibus verum quia experto et approbato a iudicio iudicum et consilio illorum omnium quod monast. — possidere deberet —. Et continuo reinvestivit Hugonem abbatem suosque successores —. Insuper et imperiale bannum superimposuit etc.

Digitized by

Eine andere Urkunde v. J. 1014 iſt ebenſo merkwürdig. Ebend. p. 245 ff.

— — Quapropter cunctis sancte Dei ecclesie fidelibus manifestum fieri volumus qualiter vel quomodo Romani et Langobardi iudices tam ex Iustiniane Leges quam et Langobarde videlicet capitulis hanc notitiam brevem omnimodo fieri decreverunt ex lite et contentione que supter ascripta esse videtur ut in posterum propter cautelam replicationis nulla valeat controversia replicari aliquo modo —. Et qualiter aut quomodo ipsa intentio fuisse dinoscitur brevi indagatione pandere curamus proinde referimus. Cum quidam Crescentius Benedicti comitis filius — per fraudem male fidei occupavit quoddam castellum quod dicitur Buckinianum a venerabili monasterio — Pharpha cuius fuit hereditas et per vim sibi et sue potestati usque quo domnus supradictus Henricus imperator Romam advenit retinuit. Igitur cum memoratus Henricus Romam venisset et intra venerabilem basilicam beati Petri apostoli resideret ad legem et iustitiam faciendam. Tunc Hugo ipsius monasterii S. Marie venerabilis abba eidem imperatori de suprascripta invasione fraude et nequitia atque malis omnibus que ei Crescentius — perpetraverat reclamare cepit. Quibus auditis imperator — precepit Iohanni eiusdem Crescentii germano quatenus siquidem suum germanum ad se venire faceret et de ea lite — legaliter et qne a iudicibus secundum veram legem promulgata essent adimplere non recusaret. At Iohannes tale imperatori prebuit responsum dicens nulla ratione se inde intromittere, quoniam non suum sed sui tantum germani esset acquisitum. Inter quos motio facta est et inter Romanos et imperatoris plebem et eam legem quam imperator inde facere malebat adimplere non poterat. Mox — per — virgam de eodem castello abbatem Hugonem reinvestivit. — Hisque talibus peractis et retro se dum ultra montes imperator reverteretur, übernimmt der Pabſt Benedikt die weitere Execution des Gerichts: Igitur ad statutum qui missus fuerat terminum domnus presul cum venerab. abbatibus et ordinariis et legum latoribus iudicibus tam Romanis quam Langobardis et cum plurimorum cetum* in loco ubi statutum fuit ante castellum quod dicitur Tribucum in monte ubi stare videtur arbor pivus ad ipsam siquidem arborem advenit ad diffiniendi* causam prefati oppidi et rei veritatem. Et nunc nomina abbatum vel iudicum et comitum sive nobilium seriatim nunc pandere studemus sc. — (folgen eine Menge Namen Römiſcher und Longobardiſcher beigegebe-

Digitized by Google

ner Richter (dativi iudices), ſo wie von Genoſſen oder Gleichen (pares) der beiden Partheien, Aebte und Grafen. Conveniens vero domnus presul cum his omnibus in supradictum locum quo constitutus fuerat terminus mox de equo descendit et falcistorium ponere iussit et cum omnibus qui aderant ad legem et iustitiam faciendam resedit. Tunc in conspectu horum omnium se exhibuit Hugo abba et per suum advocatum vid. Alkerium secundum Langobardorum legem quoniam ipse venerandus locus ad Langobardam permanebat legem lamentare et proclamare cepit ante domni presulis presentiam qui — inquirendo mandavit ut — veniret ad placitum. Ille vero — ad placitum venire recusavit. Rursum domnus presul cum consilio omnium iudicum Romanorum videlicet et Langobardorum secundum constitutionem legum — iterum atque iterum vocavit eundem Crescentium ad placitum. Ille vero cum esset proterbus et contumax omnino rennuit venire ad placitum. Et cum talia videret domnus pontifex dixit Romanis et Langobardis iudicibus ut quid exinde esse legibus deberet dicerent. Statim omnes iudices uno ore dixerunt. Domne senior vestra gratia primitus quid abbati castellum pertinet examinandum est et postea sic iudicandum. Illico abbas cartulas quas habebat in manibus iudicibus ad relegendum tradidit et relictis a Gregorio arcario invenit eas veridicas et bonas et non alicubi nisi predicto monasterio sepe dictum oppidum pertinere. Mox collatis Iustiniane et Langobardorum capitulis legis talem inde adversus Crescentium dederunt sententiam. Si quis vocatus est ad iudicium et ille per suam superbiam venire noluerit et iudex bene scrutatus fuerit causam et iudicaverit absente illo hoc quod ei iudicatum est adimpleat nec provocari audeat. Contumace tertia vice vocato datum iudicatum firmum est. Es folgt dann die Inveſtitur und der Bann.

Gedruckt bei A. W. Schade.

Digitized by Google

K. POSCHEGAR
Buchbinderei - Stempel
8031 FUCHHEIM
Augsburger Straße 33 1/2

Digitized by Google